GESCHICHTE

DES

WALDEIGENTHUMS, DER WALDWIRTHSCHAFT

UND

FORSTWISSENSCHAFT

IN

DEUTSCHLAND

VON

AUGUST BERNHARDT

KÖNIGLICH PREUSSISCHEM FORSTMEISTER UND ABTHEILUNGS-DIRIGENTEN BEI DER HAUPTSTATION FÜR DAS FORSTLICHE VERSUCHSWESEN.

ZWEITER BAND.

BERLIN 1874.

VERLAG VON JULIUS SPRINGER.

Monbijouplatz Nr. 3.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

GESCHICHTE

DES

WALDEIGENTHUMS, DER WALDWIRTHSCHAFT

UND

FORSTWISSENSCHAFT

IN

DEUTSCHLAND

VON 1750 BIS 1820.

Vorwort.

Später, als ich bei Herausgabe des erſten Bandes glaubte und hoffte, erſcheint dieſer zweite Band der Geſchichte des Waldeigenthums, der Waldwirthſchaft und Forſtwiſſenſchaft. Lange Krankheit im Jahre 1872, der unter meinen Händen ſich aufthürmende Stoff, deſſen Bewältigung innerhalb eines kurzen Jahres bald als unmöglich erſchien, ſobald ich mit der endgültigen Niederſchrift des Ganzen begonnen hatte; eine anſtrengende amtliche Thätigkeit endlich, und das ehrenvolle Mandat zur Mitarbeit an den politiſchen Aufgaben Preuſsens, welches das Vertrauen meiner Mitbürger in meine Hand legte — Alles das zuſammen geſtattete mir nicht, den in der Vorrede zum erſten Bande bezeichneten Zeitpunkt für das Erſcheinen dieſes zweiten Bandes feſtzuhalten.

Noch in anderer Beziehung muſste ich meinen urſprünglichen Plan verlaſſen. Der Stoff meiner Arbeit lieſs ſich nicht in einen Band von mäſsigem Umfange zuſammenpreſſen; ſo iſt der zweite Band nicht der Schluſsband des Werkes geworden, ſondern umfaſst nur die Zeit von 1750 bis 1820, jene ſiebzig Jahre von höchſter Bedeutung, welche auf allen Gebieten menſchlichen Strebens in unſerem Vaterlande die lebensvollen Keime der modernen Kultur entwickelt haben.

Die neueſte Zeit ſelbſt ſoll ein letzter Band ſchildern, der ſo weit vorbereitet iſt, daſs er binnen Jahresfriſt erſcheinen kann.

Einen Vorwurf wegen diefer Abänderung meines früheren Planes erwarte ich von fachverftändiger Seite nicht. Es ift fehr fchwer, den Umfang eines hiftorifchen Werkes vor der letzten Niederfchrift richtig zu fchätzen, und meine erfte Pflicht war es, dafür Sorge zu tragen, dafs die Tiefe und Gründlichkeit meiner Arbeit nicht durch Kürze gefchädigt würde. Ob ich hätte kürzer fein können, ob es mir gelungen ift, eine fo grofse Fülle hiftorifcher Entwicklungen überfichtlich anzuordnen und klar darzuftellen, überlaffe ich der Beurtheilung meiner Lefer. —

Als ich den erften Band diefes Werkes der Oeffentlichkeit übergab, war Niemand von der Unvollkommenheit meiner Arbeit mehr überzeugt, als ich felbft. Die Kritik hat derfelben faft ohne Ausnahme ein freundliches Willkommen entgegengerufen und damit zu erkennen gegeben, dafs fie von jenem Optimismus weit entfernt ift, welcher nur das Vollkommenfte für berechtigt hält. Mit Dank nehme ich die wohlwollenden Berichtigungen entgegen, welche mir von fachverftändiger Seite zu Theil geworden find. Die Einleitung zum dritten Bande wird mir Gelegenheit geben, auf das Eine und Andere zu antworten und zugleich auf die Urtheile einzugehen, welche über den vorliegenden zweiten Band aus den Kreifen der Sachkenner ergehen werden. Möge auch diefer Theil meiner mühevollen Arbeit fich einer wohlwollenden Aufnahme erfreuen!

Neuftadt-Eberswalde, im März 1874.

August Bernhardt.

INHALT.

Seite

Vorwort . V
Inhaltsverzeichniſs . VII

Erstes Buch. Von 1750 bis 1790.

§. 1. Ueberſicht der politiſchen Geſchichte 1
In den Ereigniſſen um 1750 liegen die Keime neuer Entwickelungen. — Das moderne Staatsbewuſstſein im Kampfe mit der habsburgiſchen Politik. — Nationale Bedeutung Friedrichs II. — Der ſiebenjährige Krieg. — Untergang des Reiches. — Preuſsen erhebt ſich zur Weltmacht. — Die erſte Theilung Polens eine politiſche Nothwendigkeit. — Neue Schwächung Oeſterreichs durch Vereitelung ſeiner Pläne auf Bayern. — Der Fürſtenbund. — Friedrichs Tod. — Friedrich Wilhelm II. und Preuſsens Abirren von ſeinem nationalen Berufe. — Die groſse Umwälzung. —

§. 2. Reichsverfaſſung 7
Verſchiedenheit der Entwickelung des Einheitsſtaates in Frankreich und Deutſchland. — In Preuſsen erſteht ein Centrum nationaler Beſtrebungen. — Das Reich iſt ein abgeſtorbener Organismus und lebt nur noch in den Büchern der Gelehrten. —

§. 3. Territorialgeſchichte und Entwickelung der Landesgeſetzgebungen 9
Territorialveränderungen in Preuſsen, Bayern, Würtemberg, Hannover. — Der Herd der Kleinſtaaterei iſt das weſtliche Deutſchland. — Die allgemeine Tendenz der politiſchen Entwickelung geht auf Herſtellung des abſoluten Herrſcherthums und das Zurückdrängen der landſtändiſchen Thätigkeit. — Die Staatsidee Ludwigs XIV. wird verallgemeinert. — Sie gelangt in Preuſsen nur zu bedingter Geltung. — Zuſtände im übrigen Deutſchland. — Die Bureaukratie. — Bevorzugung des Geburtsadels, auch in Preuſsen. — Tiefer ſocialer Zwieſpalt. — Verſuche, die Leibeigenſchaft und Gutsunterthänigkeit der Bauern aufzuheben, in Preuſsen, Bayern. — Landeskulturgeſetzgebung. —

Seite

§. 4. Allgemeine kulturgeschichtliche Entwickelung 20
Strom und Gegenstrom. — Stillstand und Umwälzung. — Politische Revolutionen gehen Hand in Hand mit socialen und wirthschaftlichen Umwälzungen. — Ursprung und Vorgeschichte der geistigen Richtungen des 18. Jahrhunderts. — Das frühe Mittelalter gehorcht der religiösen Schwärmerei. — Kampf des Königthums gegen die kirchliche Omnipotenz. — Der Liberalismus und der Begriff des Königsamtes bei den Jesuiten des 16. Jahrhunderts. — Verweltlichung der Politik. — Die Kirche wird aus ihrer angemafsten Oberherrlichkeit über den Staat verdrängt. — Das absolute weltliche Herrscherthum eine Nothwendigkeit für das unentwickelte und materiell verkommene Volk. — Verschiedenes Verhalten der einzelnen Gesellschaftsklassen gegen neue Gedankenströmungen. — Die Aufklärung. — An ihrer Spitze Friedrich II. — Tiefe sittliche Fäulnifs der höheren Kreise der Gesellschaft. — Schmachvoller Servilismus des Beamtenthums. —

§. 5. Allgemeine wirthschaftliche Entwickelung 26
Tiefe Gegensätze im 18. Jahrhundert auf allen Gebieten. — Der Luxus der Hofhaltungen und die Finanznoth. — Das Merkantilsystem hilft der letzteren für den Augenblick ab und steht im Einklang mit den herrschenden politischen und socialen Systemen. — Allgemeine Verbreitung Colbertscher Ideen. — Verfall der Urproduktionen. — Der Physiokratismus. — F. Quesnay. — Gründe, weshalb die neue Lehre keinen Boden fand. —

§. 6. Bäuerlicher Grundbesitz und Landwirthschaft 31
Traurige Lage des Bauernstandes. — Bedrückungen durch den Adel und die Bureaukratie. — Freisinnigere Richtung des Gelehrtenstandes. — Benckendorf und die Oeconomia forensis. — Unwirthschaftliche Waldverwüstung durch die verkommenen Bauern. — Die landwirthschaftliche Empirie lahm gelegt durch den Merkantilismus. — Die Landgüter veröden. — Der Adel sammelt sich in den Residenzen. — Die Landwirthschaftslehre auf den Lehrstühlen des Kameralistenthums. — Die Kameral-Hochschule zu Kaiserslautern. — Die akademischen Zünfte schliefsen sich gegen die Lehre der Urproduktionen ab. —

§. 7. Städtewesen und städtischer Waldbesitz 37
Die Entwickelung der Städte bewegt sich fortdauernd in absteigender Linie. — Auch die Reichsstädte erhalten sich nicht auf der Höhe. — Der politische Unterschied zwischen Stadt und Land beginnt zu verschwinden. — Nur in Preufsen erhält er sich in der Gesetzgebung. — Die Städte-Forstordnung Friedrichs II. —

§. 8. Landesherrlicher Waldbesitz 41
Entstehung und rechtliche Natur der Kammerforsten und Chatoulleforsten. — Die Frage, ob die Domänen Staats- oder Regenten-Eigenthum seien, wird zuerst in Preufsen im Sinne des modernen Staatsbegriffes gelöst. — Verschiedene Ansichten der Juristen. — Schlechter Zustand der landesherrlichen Forsten. — Keime der Besserung. —

§. 9. Organisation der landesherrlichen Forstverwaltungen . . 46
Im absoluten Staate sind die Beamten nur Ausführungsorgane des fürstlichen Willens. — Das absolute Herrscherthum bedurfte eines sehr grofsen Verwaltungs-Apparates. — In den sehr kleinen Staaten war

Seite

dennoch eine Anhäufung verschiedener amtlicher Funktionen in der Person eines Beamten unerläßlich. — Das encyklopädisch gebildete Kameralistenthum. — Bevorzugung des Adels. — Organisation der Staatsforstverwaltung in Preußen. — Bayern. — Baden, Würtemberg. — Hannover. — Kur-Trier. — Nassau. — Hereinziehung militärischer Elemente in die Laufbahn der niederen Forstbeamten. — Die preußischen Jägerkorps. — Die würtembergische Jägergarde. — Das dänische Jägerkorps. — Accidentienwirthschaft. —

§. 10. Forsthoheit . 58
Die absolute Forsthoheit steht in vollem Einklange mit den politischen Einrichtungen. — Sie ist, so lange diese sich nicht ändern, eine Nothwendigkeit. — Forsthoheitsgesetzgebung der meisten deutschen Staaten in dieser Periode. — Allgemeine Tendenz dieser Gesetzgebung im Norden und Süden Deutschlands. — Opposition gegen das der Forsthoheit zu Grunde liegende staatsrechtliche Prinzip in Frankreich. —

§. 11. Merkantilistische Forstpolitik 66
Merkantilistische Anschauungen von der wirthschaftlichen Natur der Waldwirthschaft. — Ausfuhrverbote. — Monopolisirung des Holzhandels. — Die Berliner Brennholz-Administration und Nutzholz-Handlungs-Gesellschaft. — Aehnliche Maßregeln in Nassau-Oranien. — Bayern. — Bewegung der Holzpreise, unabhängig von allen polizeilichen Anordnungen. —

§. 12. Forststrafwesen und Forstpolizei 71
Verhältnisse der Zuständigkeit zur Aburtheilung von Forstvergehen. — Forststrafrechtspflege in Preußen, Bayern, Baden, Würtemberg, Kurpfalz, Breisgau. — Strafreglements. — Polizeiliche Beschränkung der Servitut-Berechtigten. — Lage der Gesetzgebung über die Forstberechtigungen im Bergischen, in Kurköln, Bayern, Nürnberg, Kurpfalz, Kursachsen, Braunschweig. — Neue Gefahren erwachsen den Forsten durch Insektenverheerungen. —

§. 13. Uebersicht über die Entwickelung der Waldwirthschaft . 77
Veraltete Einrichtungen erhalten sich nach dem Gesetze des Beharrungsvermögens. — Gründe für die langsame Entwickelung der Waldwirthschaft. — Die Empirie. — Die mathematischen Forstwirthe. — Die Kameralisten. — Die Forstwirthschaftslehre der Kameralisten auf den deutschen Hochschulen. — Systematische Bearbeitung der Forstwirthschaftslehre durch die über das Jägerthum fortgeschrittenen Berufsforstleute. — Uebersicht über die Meisterschulen. — Die Forstakademie in Berlin. — Die forstliche Journalistik. —

§. 14. Die holzgerechten Jäger. J. G. Beckmann. M. Chr. Käpler. 84
Dem Jägerthum wird die Erfüllung seiner forstwirthschaftlichen Aufgaben sehr schwer. — Mißachtete sociale Stellung der Forstbeamten. — Aeußere Lebensumstände Beckmanns. — Die Grundgedanken seiner Forstwirthschaftslehre. — Mangel naturwissenschaftlicher Begründung. — Die Beckmann'sche Methode der Betriebsregelung. — Lebensgang Käplers. — Seine Schriften. — Seine Theorie des Safthiebes. — Einwendungen Käplers gegen den absoluten Kahlschlag und die Beckmann'sche Taxationsmethode.

Seite

§. 15. Die holzgerechten Jäger. Büchting. Die literarifchen Fehden . 94
Wiffenfchaftliche Stellung und Bedeutung Büchtings. — Der Streit zwifchen Beckmann und Döbel. — Beckmann und v. Schütz. — Döbel und v. Brocke. — v. Wedell und v. Brockes Preisfchrift. —

§. 16. Das fortgefchrittene Jägerthum. v. Langen und feine Schule. Zanthier. v. Lafsberg. Die Staatsforftverwaltungen und die Forftwirthfchaftslehre 102
v. Langen und feine wirthfchaftlichen Grundfätze. — Seine Feinde wiffen ihm das Vertrauen feines Landesherrn zu entziehen. — Waldwirthfchaft im Solling. — Die Betriebseinrichtungen v. Strahlenheim's. — Biographie Zanthiers. — Seine Bedeutung als Waldwirth. — Die Forfteinrichtungen v. Langen's in Seeland. — Einflufs der v. Langen'fchen Schule. — v. Lafsberg in Sachfen. — v. Berlepfch in Kaffel. — Handbücher für die praktifchen Forftwirthe. — Cramer. — Verhältniffe der preufsifchen Staatsforftverwaltung. — v. Kropff. — v. Wedell. — Zuftände in Bayern. — Das Lehrbuch für Förfter. —

§. 17. Die Forftencyklopädieen der Kameraliften. Mofer. — Stahl. — v. Brocke. — Benckendorf 112
Allgemeine Richtung des Kameraliftenthums und Bedeutung deffelben für den formalen Ausbau der Forftwirthfchaftslehre. — Vielfeitigkeit deffelben. — Veranlaffung, der Waldwirthfchaft Aufmerkfamkeit zu fchenken, lag in reichem Mafse vor. — Biographie Mofers. — Inhalt feiner Forftökonomie. — Stahl's Leben und feine vielfeitige Bedeutung. — v. Brocke als Schriftfteller, feine Anklagen gegen das Jägerthum. — Geringer Werth der Benckendorf'fchen Encyklopädie. — Jakobi's Preisfchrift. —

§. 18. Die Forftwirthfchaftslehre und ihre Grundwiffenfchaften. 121
Entwickelung der Forftwirthfchaftslehre zu einer Wiffenfchaft. — Sie erfolgt durch die mathematifche, naturwiffenfchaftliche und wirthfchaftswiffenfchaftliche Begründung. — Verfchiedene Entwickelungsftufen der Grundwiffenfchaften felbft. — Verhältnifs derfelben zur Forftwiffenfchaft und untereinander. —

§. 19. Anfänge der mathematifchen Begründung der Forftwirthfchaftslehre. — Oettelt. — v. Wedell. — Hennert. — Vierenklee. 125
Oettelt betont die Nothwendigkeit mathematifcher Begrenzung der Wirthfchaftsgrundlagen. — Sein Leben und feine Schriften. — Seine Methode der Betriebsregelung die Grundlage aller fpäteren bis auf Hartig. — Seine Ideen finden weitere Anwendung durch v. Wedell. — Verhältniffe der fchlefifchen Forften. — Die Wedell'fche Betriebsregelungsmethode. — Abänderungen derfelben durch Hennert. — Verhältniffe in der Mark Brandenburg. — Schlageintheilung in Kiefernforften. — Die Taxationsfiguren Hennerts (Jagen). — Biographie Hennerts. — Seine Methode der Betriebsregelung. — Penther. — Vierenklee. — Fabricius. —

§ 20. Die Forftbotaniker. — Du Hamel du Monceau. — Oelhafen von Schöllenbach. — Enderlin. — Gleditfch. — v. Burgsdorf. . 140
Botanifche Unkenntnifs des Jägerthums. — Epochemachende Bedeutung

Seite
der Werke Du Hamels. — Oelhafen macht fie den deutfchen Forftwirthen zugänglich. — Verfuch Enderlins, die Phyfiologie der Holzgewächfe für Forftleute zu bearbeiten. — Ott's Dendrologie. — Gleditfch's Leben. — Seine Bedeutung und Werke. — Du Roi. — Das Eindringen fremder Holzarten. — v. Wangenheim. — Burgsdorf's Leben. — Seine Leiftungen als Forftbotaniker. —

§. 21. Die Anfänge der Forftzoologie 151
Die Forftzoologie bleibt weit zurück. — Cramer. — Du Roi. — Gleditfch. — v. Burgsdorf. — Gmelin. —

§. 22. Die Kameraliften auf den Univerfitäts-Lehrftühlen und ihre Forftencyklopädieen 153
Allgemeine Richtung des Kameraliftenthums. — Die forftwiffenfchaftlichen Vorträge und Lehrbücher derfelben waren nicht für Forftleute beftimmt. — Die forftwiffenfchaftlichen Lehrftühle. — Befondere Bedeutung Trunks und Walthers, welche den Uebergang zur eigentlichen forftwiffenfchaftlichen Lehrthätigkeit bilden. — Die Encyklopädieen von Suckow. — Jung. — Nau. — Walther. — Trunk. —

§. 23. Das forftliche Unterrichtswefen 162
Gründe der langfamen Entwickelung deffelben. — Die vornehmen Stände und die Gelehrtenzünfte verhalten fich abwehrend. — Das Jägerthum begreift die Forderungen der Zeit nicht. — Die Meifterfchulen Zanthier's, Ehrenwerth's und Haafe's. — Die Berliner Forftfchule, eine Mittelfchule. — Die forftwiffenfchaftliche Fakultät der hohen Karlsfchule in Stuttgart. — Die forftliche Mittelfchule in Hohenheim. — Die Forftfchule in Kiel. — Die Münchener Forftfchule. — Rückläufige Bewegung gegen den Schlufs des Jahrhunderts. —

§. 24. Die älteften forftlichen Zeitfchriften 177
Bedeutung der Fach-Zeitfchriften überhaupt. — Stahl's Forftmagazin. — Mofer's Forftarchiv. — Reitter's Journal. —

Zweites Buch. Von 1790—1820.

§. 25. Abrifs der politifchen Gefchichte 182
Beginn der Revolution und Einwirkung derfelben auf die deutfchen Verhältniffe. — Die Revolution war eine allen Kulturvölkern des europäifchen Continents gemeinfame Bewegung. — Die Coalition der deutfchen Mächte. — Zufammenbruch der deutfchen Staaten. — Preuffens Abirrung von den Zielen nationaler Politik. — Die Niederlagen von 1806, 1809. — Das Napoleonifche Weltreich. — Rufsland feine Grenze, der deutfche Geift fein mächtigfter Feind. — Die Jahre nationaler Begeifterung und des Erwachens, 1813—1815. — Die Jahre der Enttäufchung und Mifsftimmung, 1816—1820. — Präponderanz der habsburgifchen Politik. — Die wirthfchaftliche Regeneration, ein Gegengewicht gegen die politifche Verftimmung. —

§. 26. Verfaffung des deutfchen Bundes 189
Zuftände im deutfchen Reiche 1812. — Die Verhandlungen in Wien. — Stein's Verfaffungsentwurf. — Bundesakte und Wiener Schlufsakte. — Verfaffung des deutfchen Bundes. —

Seite

§. 27. Territorialgeschichte 195
Territoriale Veränderungen von 1801. — Der Reichsdeputations-Hauptschlufs. — Veränderungen in Folge der Ereigniffe von 1805 und der Gründung des Rheinbundes (1806). — Veränderungen in den Jahren 1809 und 1810. — Das Proviforium während der Befreiungskriege. — Veränderungen von 1816—1819. —

§. 28. Die Stein-Hardenbergifche Gefetzgebung in Preufsen und die Landesverfaffungen der gröfseren deutfchen Staaten . 206
Alle Exiftenz-Grundlagen der deutfchen Staaten befinden fich in der Umgeftaltung. — Eindringen neuer Rechtsfatzungen aus Frankreich. — Der Reichsfreiherr v. Stein, der erfte Vertreter einer neuen Zeitrichtung. — Sein Programm. — Das Edikt von 1807. — Hardenberg und die Gefetze von 1810 und 1811. — Rückfchritte nach 1815. — Die franzöfifche Staatsidee und der Cäfarismus. — Verkümmerung des Gemeindelebens in den okkupirten Territorien. — Agrargefetze. — Bayerifche Gefetzgebung. — Würtemberg. — Hannover. — Sachfen. — Kurheffen. — Grofsherzogthum Heffen. — Naffau. — Rückblicke. —

§. 29. Reform der allgemeinen Wirthfchaftslehre durch Adam Smith . 220
Grundfätze des Smith'fchen Syftems. — Daffelbe ift atomiftifch. — Gewährt der menfchlichen Arbeit ihr Recht. — Folgerungen für die focialen und wirthfchaftlichen Zuftände in Deutfchland. —

§. 30. Bäuerlicher Grundbefitz und Landwirthfchaft 227
Die Parzellirung und Loslöfung kleiner bäuerlicher Wirthfchaften von den Grofsgütern wirken ungünftig auf die kleine Landwirthfchaft. — Nicht minder der Krieg und die grofsen Schwankungen der Kornpreife 1816—1822. — Die Liebe zum Landleben erwacht in den höheren Gefellfchaftsfchichten auf's Neue. — Die landwirthfchaftliche Empirie und das Kameraliftenthum. — Albert Thaer und feine Schule. — Landwirthfchaftliche Lehranftalten. — Zu der Waldwirthfchaft tritt die Landwirthfchaft in ein wefentlich verändertes Verhältnifs. — Grenzftreitigkeiten der Land- und Forftwirthe. — Die Waldftreufrage. —

§. 31. Städtewefen und Gemeinde-Waldbefitz 235
Tiefſter Verfall der Autonomie der Städte und Erwachen eines neuen ftädtifchen Lebens auf der Grundlage moderner Anfchauungen. — Die franzöfifche Municipalverfaffung. — Zuftände in den rheinifchen Gemeinden. — Belaftung derfelben mit Schulden. — Verfchleuderung des Gemeindevermögens durch die Franzofen. — Walddevaftationen. — Die Städteordnung von 1808, ein Zeugnifs deutfcher Freiheit gegenüber dem franzöfifchen Abfolutismus. — Neues politifches Leben in den Städten feit 1815 und in der Periode des politifchen Stillftandes. —

§. 32. Landesherrlicher und Staatswaldbefitz. Die Frage der Veräufserung der Staatsforften. 240
Rückblick. — Aeltere Zuftände in Preufsen. — Die Domänen der Mediatifirten. — Rechtliche Natur des Domänenbefitzes in Preufsen 1806. — Das Hausgefetz von 1808. — Die Domänen in Bayern. — Das Kammergut in Würtemberg, Baden, Heffen, Sachfen, Braunfchweig, Mecklenburg, Anhalt. — Die Finanznoth in Preufsen führt zu Veräufserungsplänen. — Anfichten Stein's, Schön's, Krug's und Vincke's. —

Seite

Widerſpruch gegen die Veräuſserung. — G. L. Hartig tritt in die preuſsiſche Verwaltung ein, und ſein Einfluſs gegen die Veräuſserung wird wirkſam. — Geringe Reſultate der Veräuſserungen. — Meinungen der Staatsgelehrten, Krug's, Schmalz', Jakob's, Sartorius', Lotz'. — Anſicht von Malchus in Würtemberg. — Domänenveräuſserungen in Bayern. — Joſef Hazzi. — Anſichten Grünbergers und Stokars von Neuforn. — Anſichten der Forſtſchriftſteller, v. Seutter, Neebauer, Wedekind, Trunk, Pfeil, Linz. —

§. 33. Die Staatsforſt-Verwaltungen 256
Hauptrichtung der Forſtverwaltungsorganiſationen. — Preuſsiſche Einrichtungen. — Herr v. Bärenſprung. — Centraliſirung der Verwaltung. — Die Centralſtellen. — Die Provinzialverwaltung. — Inſtruktionen für die Forſtbeamten. — Die Organiſation in Bayern. — Zyllnhardt, Seutter, Meyer, v. Schultze. — Würtemberg. — Spittler, Seutter, Hartig, Jäger, Nördlinger. — Baden. — Laurop. — Sächſiſche Organiſation. — H. Cotta und Berlepſch. — Franzöſiſche Organiſationen im weſtlichen Deutſchland. — v. Witzleben in Weſtfalen. — Spätere Organiſation in Hannover, Kurheſſen, Groſsherzogthum Heſſen, Naſſau, der preuſsiſchen Rheinprovinz. — Beſoldungen und Accidenzien. —

§. 34. Forſthoheit über den Gemeinde- und Privatwald 276
Anſichten der ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriftſteller. — Anſichten der Forſtmänner. — Hartig's Forſt- und Jagdordnung. — Widerſpruch Pfeil's. — Forſthoheitsgeſetzgebung in Preuſsen, den Rheinprovinzen, Bayern, Baden, Würtemberg, Sachſen, Heſſen, Naſſau, Schleswig-Holſtein, Mecklenburg, Braunſchweig, Hannover. — Die Forſthoheit hat im Norden und Oſten niemals die ſcharfe Ausprägung gefunden, wie im Süden und Weſten. — Gründe dieſer Erſcheinung. —

§. 35. Ueberſicht über die Entwickelung der Waldwirthſchaft . 289
Die Periode der Schule. — Koryphäen der Wirthſchaft und Wiſſenſchaft, Hartig, Cotta, Pfeil. — Die Waldzuſtände. — Wechſel der Holzarten. — Der Femelſchlagbetrieb. — Die Lehre vom Säen und Pflanzen. — Die Betriebsregelungslehre. — Die Forſtencyklopädieen. — Die Lehre von der Waldwerthberechnung und die mathematiſche Forſtwiſſenſchaft. — Die Naturwiſſenſchaften. — Staatsforſtwirthſchaftslehre. — Das forſtliche Unterrichtsweſen. — Zeitſchriften. — Rückblick. —

§. 36. Georg Ludwig Hartig (Biographie) 300

§. 37. Heinrich Cotta (Biographie) 313

§. 38. Johann Chriſtian Hundeshagen (Biographie) 319

§. 39. Die Waldzuſtände in Deutſchland und die Forſttechnik . 325
Die Chronologie der Betriebsarten iſt ſchwierig, weil ſie ohne erkennbare Grenzen aus einander hervorgehen. — Aeltere Formen des Femelſchlagbetriebes. — Die hanauiſche Forſtordnung von 1736. — Anſichten Maurer's, Kregting's, Hartig's. — v. Witzleben. — G. Sarauw. — H. Cotta. — Femelſchlagbetrieb in den preuſsiſchen Kiefernforſten. — Anſichten v. Kropff's. — Schlechter Zuſtand der Forſten. — In der Maſſenproduktion findet die von Angſt vor dem Holzmangel erfüllte Zeit ihr Wirthſchaftsziel, in der Maſſen-Anſammlung bei hohem Umtriebe Sicherung der Bedarfs-Befriedigung. — Die Hochwaldwirthſchaft wird Regel. — W. H. Käpler und der Saſthieb. — Ernſt Friedrich

Seite

Hartig und der Hochwald-Konservationshieb. — Cotta's Baumfeld. — Die Lehre von der Durchforstung. — Ansichten Hartig's, Späth's, Cotta's. — Die Lehre vom Säen und Pflanzen. — Flugsandkulturen. — Einführung ausländischer Holzarten. — Medicus. — Rückblick. —

§. 40. Die mathematische Forstwissenschaft und die Methoden der Forsteinrichtung 343

Die Methoden Maurer's als Uebergänge zu den Fachwerksmethoden. — Die Methode Schilchers. — Das Massenfachwerk von G. L. Hartig. — Leonhard Späth. — G. Anton Däzel. — Joh. Christ. Paulsen und seine Theorie des Nutzungsfaktors. — H. Cotta und das kombinirte Fachwerk. — Spätere Systeme Hartig's und Cotta's. — Hannöversche Grundsteuer-Taxation. — Methode Huber's. — Aeltere Ansichten Hundeshagen's. — Geschichte der Waldwerthberechnung. — Schriften von Cotta, Seutter, Pernitzsch, Hossfeld. —

§. 41. Die Staatsforstwirthschaftslehre 361

Begriffliche Unklarheit der so bezeichneten Disciplin. — Gründe für diese Unklarheit. — v. Seutter. — G. L. Hartig. — Späth. — J. Chr. Fr. Meyer. — Pfeil. —

§. 42. Die Systeme der Forstwissenschaft und ihre Methodologie. 364

Die Kameralisten als Begründer der Systematik. — Burgsdorf. — v. Kropff. — Egerer. — G. L. Hartig. — Cotta. — Hundeshagen und die forstliche Gewerbslehre. — Die Methodologie von Wittwer. —

§. 43. Die Forstrechtskunde und Forstpolizeikunde 368

Die Literatur ist im Anschluss an die faktischen Zustände an forstrechtlichen Schriften nicht reich. — Die Forstrechtskunde der Encyklopädieen. — K. Fr. Schenk. —

§. 44. Die naturwissenschaftliche Grundlage der Forstwirthschaftslehre. Bodenkunde. Botanik 370

Die Bodenkunde bleibt hinter der Forstbotanik zurück und tritt als selbständige Disciplin in dieser Periode noch nicht hervor. — Krutzsch und Schreiber tragen sie jedoch als besondere Lehre vor. — Die Forstbotaniker. — Walther. — Bechstein. — Reum. — Borkhausen. — Cotta. — Meyer. — Slevogt. — Das Guimpel'sche Bilderwerk. —

§. 45. Die Waldbeschädigungen durch Insekten und die Forstzoologie . 375

Geschichte der Insekten-Verheerungen. — Sind dieselben eine Folge des schlagweisen Betriebes? — Ueberſicht der forstzoologischen Literatur. — Bechstein. — Borkhausen. — Gyllenhall. — Illiger. —

§. 46. Das forstliche Unterrichtswesen 382

Die Staatsbehörden widmen demselben nur geringe Aufmerksamkeit. — Erst 1815 entsteht eine auf bessere Regelung des Forstunterrichtswesens gerichtete Bewegung. — Die Meisterschulen in Hungen, Zillbach, Gernsbach, Dessau. — Die forstlichen Mittelschulen in Kiel, Berlin, Waldau, Fulda, Schwarzenberg, Aschaffenburg, Eichstädt, Rotenburg, Homburg. — Das Forstunterrichtswesen in Würtemberg. — Jeitter's Meisterschule in Bothnang. — Das Forstinstitut G. L. Hartig's in Stuttgart. — Die Forst-Kadetten-Anstalt. — Hundeshagen in Tübingen. — Die Försterschule in Stuttgart. — Hohenheim. — Hauptrichtungen des forstlichen Unterrichtswesens. — Forstwissenschaftliche Lehrstühle an den Univer-

Seite

fitäten. — Bechftein und die Akademie in Dreifsigacker. — Die Forftfchule in Weihenftephan. — Die Privat-Forftfchule Laurop's in Karlsruhe. — Das forftliche Unterrichtswefen in Preufsen. — Anfichten Hartig's. —

§. 47. Die Gelehrten-Akademie zu Dreifsigacker 396

Bedeutung des Vereinslebens. — Organifation der Gelehrten-Akademie zu Dreifsigacker, die Vereinszeitfchrift »Diana«. — Mitglieder der Societät. — Wünfche für die Neuzeit. —

§. 48. Die forftlichen Zeitfchriften 399

Reitter's Journal. — Medicus' Forftjournal. — Heldenberg's »Förfter«. — Linker. — Slevogt. — Die Marburger Abhandlungen. — Die Journaliftik der Forftmänner taftet hin und her. — Hartig's Journal. — Das Forft- und Jagd-Archiv. — Laurop's Annalen und Beiträge. — Niemann's »Waldberichte«. — Die Tafchenbücher. — Sylvan. — Wildungen's Tafchenbücher und der waidmännifche Humor. — Drefsler's Forftmeifterei-Blatt. —

Nachträge . 405

ERSTES BUCH.

Von 1750 bis 1790.

§. 1. Uebersicht der politischen Geschichte.

In den Ereigniſſen, welche um das Jahr 1750 in dem Herzen von Europa ſich vollzogen, lagen die Keime tiefgreifender, lang dauernder Erſchütterungen. Das durch Friedrich den Groſsen als Spitze repräſentirte moderne Bewuſstſein von der Nothwendigkeit, einen neuen deutſchen Staat auf nationaler Grundlage und durch die geeinte Kraft des deutſchen Volkes aufzurichten, ſtand dem habsburgiſch-öſterreichiſchen Principe der traditionellen Schwäche des Reiches als eines Conglomerates lebensunfähiger Territorien unter der faſt erblich gewordenen Habsburgiſchen Spitze ſchroff gegenüber; dort ein kraftvolles ſtaatliches Gefüge von bewundernswerth ſtraffer Zuſammenfaſſung aller Kräfte, der Kryſtallkern, um den alle lebensfähigen Elemente der Nation ſich zu ſammeln begannen, hier der zerbröckelnde Bau einer politiſchen Tradition, welchen die Jahrhunderte kunſtreich gefügt hatten, die Politik des Rechtes der Vergangenheit, und des Stillſtandes; eine Apotheoſe des Gewordenen, welche gegen alle Forderungen der Gegenwart die Augen verſchloſs; dort die gänzliche Religionsloſigkeit des Staates, die vollkommenſte Verweltlichung der Politik, die Weltweisheit auf dem Throne, die nüchternſte Verſtandesauffaſſung und der thatkräftigſte Vollzug der politiſchen Dinge; hier das fortdauernde Hereinragen theokratiſcher Inſtitutionen des Lehens-Reiches in die eigentliche Sphäre des Staates, ein politiſcher Myſtizismus, der das Herrſcherrecht lieber durch wunderbare Geheimniſſe begründete, als durch den gottgegebenen Beruf, der Erſte zu ſein im Dienſte des Volkswohles.

So verfchiedenartige politifche Kräfte konnten, an materieller Macht einander ebenbürtig, nicht nebeneinander ftehen; fie mufsten einander feindlich gegenübertreten.

Der Antagonismus der beiden Gewalten, denen das Schickfal Deutfchlands auf lange hinaus anheimgegeben war, brach überall da hervor, wo irgend eine tiefeinfchneidende politifche Frage zu löfen war. Der Befitz Schlefiens mufste von dem grofsen Könige noch einmal erftritten werden. Das ganze alte Europa, das Romanenthum und Slaventhum, das an verrotteten Staatsideen fefthaltende Deutfchland, ftand gegen den Herrfcher des winzigen Preufsens, gegen die von ihm repräfentirte moderne Staatsidee auf. Ihm verbündet war nur das politifch weit vorgefchrittene England. Aber Preufsens ftärkfter Bundesgenoffe war die Energie und das Feldherrngenie feines Königs, war die innere Kraft und Gefundheit des preufsifchen Staatswefens. Nichts defto weniger würde dies Staatswefen, auf welchem die Zukunft Deutfchlands beruhte, im fiebenjährigen Kriege vielleicht erdrückt worden fein durch eine Welt in Waffen, wenn nicht der Tod der Kaiferin Elifabeth von Rufsland und die Thronbefteigung Katharinas Friedrichs gefährlichften Feind in einen Bundesgenoffen umgewandelt hätte. Das junge Preufsen hatte gefiegt. Der am 15. Februar 1763 abgefchloffene Friede von Hubertsburg brachte ihm den unangefochtenen Befitz aller bisher erworbenen Landestheile und, was viel mehr bedeuten wollte, die Stellung einer europäifchen Grofsmacht. Die Friedensglocken von Hubertsburg hatten nicht allein für das zertrümmerte deutfche Reich, fondern auch für die veraltete Habsburgifche Staatsidee das Grabgeläute ertönen laffen; Preufsens deutfcher Beruf lag klar da vor den Augen Aller, die fehen konnten.

Die geiftige Herrfchaft Friedrichs des Grofsen in ganz Europa, die mächtige Anregung, welche durch ihn das nationale Element in Deutfchland empfing, haben mächtig mitgearbeitet an den Gefchicken der Völker; das, was nach einem Jahrhundert heifsen Kampfes Deutfchland zum erften Staate Europas gemacht hat, ift der Staatsgedanke Friedrichs des Grofsen. Der in herber Jugend für ein hartes, tiefernftes Leben erzogene König, ohne Ideale, ohne myftifche Schwärmerei, aber reich an männlicher Arbeitstüchtigkeit, an nüchterner, von rückfichtslofer Energie getragener Auffaffung feines Regentenberufes, zeigte fchon in feiner gegen das myftifche Herrfcherrecht der Abfolutiften

gerichteten Schrift »Anti-Macchiavelli« der erſtaunten Welt, daſs eine neue Zeit mit mächtigen Gedankenſtrömungen gegen das Alte und Verbrauchte heranbrauſte. Hier erſchien der Werth des Monarchen gemeſſen an dem Maaſse ſeiner Brauchbarkeit im Dienſte des Volkswohles; hier war ein Princip aufgeſtellt, gegen welches der Feudalismus ſich hochaufbäumte, das Princip der Uebertragung der Herrſchergewalt um des Volkes willen. Freilich noch wurde dieſe Gewalt geübt unter der Form des Despotismus nach dem Hauptſatze, daſs das, was dem Volke fromme, nur der Regent zu beſtimmen habe. Allein dieſer Despotismus fand ſeine tiefe Berechtigung in der politiſchen Unreife des Volkes, in der Nothwendigkeit, daſſelbe für eine an politiſchen Anforderungen reiche Zukunft zu ſchulen. Dieſer Despotismus war die Herrſchaft des Rechtes, der Redlichkeit, der Ordnung im Staatsweſen. Hochbegabte Naturen, wie die Friedrichs des Einzigen, ertragen ſelbſt die abſolute Herrſchergewalt, ohne an ihrem ſittlichen Menſchen Schaden zu leiden.

So war das Preuſsenthum dazu berufen worden, das abgeſtorbene nationale Leben in Deutſchland neu zu beleben, das Volk mit einer Fülle neuer Gedanken zu durchdringen. Die deutſche Poëſie empfing durch die Thaten des Heldenkönigs einen lange entbehrten nationalen Inhalt, die durch Friedrich von allen Feſſeln befreite Preſſe begann ſich zur Weltmacht zu entwickeln. Die deutſche Wiſſenſchaft, durch die Reformation von dem römiſch-hierarchiſchen Drucke befreit, fand neue Kräftigung in der geiſtigen Freiheit, welche in Preuſsen erblühte.

Auch in der Sphäre des praktiſchen Staatslebens wurde Preuſsen zum Muſter und Führer. Die Klarheit und Redlichkeit der Staatsverwaltung, die ſtrenge Ordnung und knappe Sparſamkeit des ganzen Staatsweſens machte Front gegen das Beamten-Unweſen und die ungerechte Bereicherung der bevorzugten Stände aus den Kräften des Volkes, welche in den meiſten deutſchen Territorien die Geſellſchaft zu entſittlichen drohten. So ſchwer es der habsburgiſchen Politik wurde, ſo ſehr alle Elemente der mächtigen oberſten Geſellſchaftsſchichten dem Grundgedanken der Staatskunſt Friedrichs abgeneigt waren, dennoch muſste man mit dieſem Preuſsen rechnen, muſste anerkennen, daſs der einſt ſo hochmüthig verachtete Mitbewerber um die Herrſchaft in Deutſchland zu einer Machtſtellung emporgeſtiegen war, welche eine europäiſche genannt zu werden das Recht hatte.

Alle Fragen, welche das Gleichgewicht der politifchen Kräfte in Europa zu ftören geeignet waren, forderten nun die Mitwirkung Preufsens und wir fehen bald den grofsen König im Bunde mit Oefterreichs und Rufslands Kaiferinnen eine jener grofsen europäifchen Fragen mit dem Schwerte zerhauen.

An den Oftmarken Deutfchlands hatte feit lange der Krankheitszuftand des Polenreiches die Aufmerkfamkeit von ganz Europa auf fich gezogen. Polen ftand da als ein trauriges Beifpiel, wohin eine ungezügelte Junkerherrfchaft führen mufs. Das polnifche Reich war feiner eigenen Tradition und feiner hiftorifchen Miffion, welche von ihm die Pflege und den Schutz der europäifchen Gefittung gegen das Andringen des afiatifchen Barbarenthums forderte, fo lange und fo vollftändig untreu geworden, dafs es dem Untergange geweiht, der Vernichtung werth fchien. Hatte das Polenthum fich als total unfähig erwiefen, eine fefte Schutzwehr zu bilden gegen das gigantifche Rufsland, fo mufste diefe Miffion Preufsen zufallen, fo war die Vernichtung des polnifchen Staatswefens eine jener politifchen Nothwendigkeiten, denen nur die Schwäche ausweicht, nur der politifche Doktrinarismus mit papiernen Argumenten in den Weg zu treten verfucht, während die Thatkraft des von klarem Selbftbewufstfein getragenen politifchen Genius fie voll und ganz ergreift, um aus ihnen eine möglichft grofse Kräftigung der eigenen politifchen Beftrebungen zu fchöpfen.

Es ift gänzlich unbeftreitbar, dafs es um 1770 für Preufsen und Deutfchland Polen gegenüber nur die Alternative gab: Theil zu nehmen an der Zertrümmerung diefes Reiches oder unthätig zuzufehen, wie daffelbe Rufslands Beute wurde.

Friedrich der Grofse zögerte keinen Augenblick, das Erftere zu thun. Die Theilungen Polens von 1772, 1793, 1795 liefsen diefes Reich aus der Reihe der europäifchen Staaten verfchwinden, verbanden jene reichen Länder, welche längft fchon deutfcher Arbeit und Kultur aufgefchloffen und dadurch innerlich das Eigenthum der deutfchen Nation geworden waren, während fie — zum Theile wenigftens widerwillig — feftgehalten wurden in der wüften Anarchie der polnifchen Adelsrepublik, feft und dauernd mit dem Vaterlande und eröffnete der deutfchen Gefittung neue und wichtige Arbeitsgebiete.

Sehen wir hier einen Augenblick Preufsen im Einvernehmen mit Oefterreich handeln, folange es galt, bei den territorialen Veränderungen, welche das Verfchwinden eines grofsen

Reiches mit ſich brachte, der zu bedrohlichen Dimenſionen anwachſenden ſlaviſchen Macht des Oſtens eine gefahrdrohende Verſchiebung ihrer Grenzen in weſtlicher Richtung unmöglich zu machen, ſo trat doch der Antagonismus der beiden deutſchen Mächte ſofort wieder in Wirkung, ſobald es ſich um poſitivere Fragen und beſonders um ſolche der inneren deutſchen Politik handelte.

Die Abmachungen, welche der Sohn Maria Thereſias, Joſeph II. mit dem in Bayern ſucceſionsberechtigten Kurfürſten Karl Theodor von der Pfalz beim Tode des Kurfürſten Maximilian III. von Bayern 1777 traf, um dieſes Land für ſich zu gewinnen und Karl Theodor in den Niederlanden abzufinden, ließen Friedrich II. ſofort gegen dieſe Machtvergrößerung Oeſterreichs die Waffen ergreifen. Dem drohenden Kampfe (bayriſchen Erbfolgekrieg) wurde jedoch ſchon 1778, ohne daſs es zu ernſten Actionen gekommen war, durch den Frieden zu Teſchen vorgebeugt. Auch nach dem 1780 erfolgten Tode der Kaiſerin Maria Thereſia kam es bald wiederum zu Differenzen zwiſchen Friedrich II. und Joſeph II. Der letztere Fürſt, reich begabt und voll Verſtändniſs für die Forderungen der Zeit, entbehrte jener praktiſchen Staatsweisheit, jener Kunſt der politiſchen Geſtaltung, welche Friedrich II. in ſo eminentem Maaſse eigen war. Voll Begeiſterung für alles Hohe und Edle, erfüllt von dem Bewuſstſein, daſs es anders werden müſſe im deutſchen Reiche, vergriff er ſich ſtets in den praktiſchen Mitteln, um ſeine Ideen zu verwirklichen. Durchdrungen von der Ueberzeugung, daſs die Reichsverfaſſung der Reform bedürftig ſei, griff er in oft willkürlicher Weiſe nicht allein in die Verfaſſungen der von ihm unmittelbar beherrſchten Länder ändernd ein, ſondern auch in die Reichsinſtitutionen. Eine tiefe Miſsſtimmung der Reichsſtände war die Folge. Friedrich II. ergriff mit aller Energie auch dieſe Gelegenheit, um Oeſterreich's Einfluſs in Deutſchland zu ſchädigen. Es iſt keine Inconſequenz, wenn er, der des Reiches Zerſtörung durch das eigene Vorgehen gegen die oberſte Reichsgewalt beſchleunigt hatte, jetzt als Vertheidiger der Reichsinſtitutionen auftrat. Nicht um ihre Erhaltung an und für ſich handelte es ſich, ſondern um ihre vorläufige Sicherung den habsburgiſchen Uebergriffen gegenüber. Das Reich ſollte ſich regeneriren um Preuſsen als Mittelpunkt, ja an die Stelle des Reiches ſollte der 1785 von Friedrich geſtiftete Fürſtenbund treten, durch Preuſsen alſo ſollte Deutſchland die Neugeſtaltung ſeiner politiſchen Formen finden.

Zum erstenmal schlossen sich Deutschlands Fürsten um das von Preussen vertretene politische Princip der Erneuerung des Veralteten, der Belebung des Abgestorbenen, der geistigen Erfrischung der politischen Tradition. Der deutschen Politik Preussens war eine bestimmte Richtung gegeben und es war gewiss bedeutungsvoll, dass sich ihr in erster Linie die drei evangelischen Kurhöfe tonangebend anschlossen. Ein gemeinschaftliches Militair-System, Militair-Conventionen, welche unter gewissen Bedingungen die Truppen der deutschen Staaten dem Könige von Preussen unterordneten, erschienen als der vielverheissende Anfang einer neuen Entwickelung, deren letzte Ziele hinanreichten an die fundamentale Umgestaltung Deutschlands mit Ausschluss von Oesterreich.

Doch der Geist, welcher seiner Zeit weit vorauseilend, diese Ziele mit wunderbarer Klarheit erfasst hatte, sollte nur noch eine hurze Spanne Zeit Deutschlands Geschicke beherrschen, das nationale Leben durchleuchten und befruchten. Am 17. August 1786 starb der grosse König und mit ihm starb die Kraft, welche einer so grossen Aufgabe gewachsen schien. Friedrich Wilhelm II., ein feingebildeter und mit Fähigkeiten reich ausgestatteter, jedoch zu mystischen Irrgängen hinneigender, von starker Sinnlichkeit erfüllter Fürst, entbehrte jener Kraft der geistigen Initiative und Entschliessung, jenes stählernen Wollens, welches eine von widerstrebenden Strömungen tief erregte Zeit von denen forderte, welche berufen waren, die Geschicke der Völker zu lenken.

Und selten gab es wohl eine Zeit, welche weiter von einander entfernt liegende Extreme der politischen, religiösen, socialen Anschauungen dargeboten hätte; selten waren die faktischen Staatszustände in einem grösseren Widerstreite wider die Gedankenströmungen, welche die bürgerliche Gesellschaft erfüllten; selten war die absolute Gewalt der Herrschenden scheinbar grösser gewesen und doch hatte man noch niemals die Berechtigung der absoluten Herrschergewalt energischer bestritten.

Die politische Welt Europas befand sich in jenem Zustande, welchen man wohl der electrischen Spannung vor der Ausgleichung durch das Gewitter vergleichen darf. Immer begegnet uns, wenn wir die Wege der historischen Entwickelungen verfolgen, die schroffste Differenz der Meinungen vor grossen Erschütterungen, vor tiefeingreifenden Veränderungen. Der herrannahende Sturm ist denen, welche zu sehen und hören vermögen, schon lange vernehmbar.

Diefer Sturm tobte heran, um eine alte und veraltete Welt zu zerftören. Faft ohne den Verfuch zu machen, fich felbft zu retten, ftürzten die Refte des Feudalftaates zufammen. Die Emancipation des menfchlichen Geiftes, durch die Reformation begonnen, in den Kreifen der Freidenker des 18. Jahrhunderts gepflegt und aus der Befchränkung auf das kirchlich-dogmatifche Gebiet herausgehoben und auf alle Lebensgebiete übertragen, begann in die unteren Gefellfchaftsfchichten hinabzufteigen und zerftörte hier die mittelalterlichen Elemente der focialen Gliederung. Da fchien es denn, als ob alle Grundfäulen der bürgerlichen Gefellfchaft wankten, als ob die feit 1789 in Frankreich begonnenen Umwälzungen nur der Tendenz der rohen Vernichtung gehorchten, als ob die fittlichen Principien unter den Greueln blutiger Pöbelherrfchaft begraben feien.

Die tief erkrankte menfchliche Gefellfchaft lag im Paroxysmus des Fiebers, war beherrfcht von den düftern Phantafieen deffelben. Aber in folchen Zuftänden liegt ja überall der Keim der Heilung.

§. 2. Reichsverfassung.

Es war bei der von mir verfuchten kurzen Darftellung der Gefchichte der Reichsverfaffung überall Gelegenheit geboten, darauf wieder und wieder hinzuweifen, wie verfchieden die Tendenz war, nach welcher fich der reine Feudalftaat in Deutfchland und in den Nachbarländern, befonders in Frankreich, fortentwickelte. Ueberall hatte der Strom der Zeit feit dem 16. Jahrhundert zum abfoluten Herrfcherthum gedrängt; aber in Frankreich war zugleich der Gedanke der Einheit zur Verwirklichung gelangt, in Deutfchland der der Zerfpaltung; dort war die abfolutefte Monarchie, hier die befchränktefte entftanden; dort ein einziger fouveräner Wille, hier ein wunderbares Gemifch ganzer und halber Souveränetäten, eine Auflöfung der Reichsmacht in Atome, die äufserfte Befchränkung der ohnmächtigen Spitze durch die nach voller Territorialhoheit ftrebenden Reichsglieder.

Wir fahen dann, wie eines diefer Glieder neben der Reichsfpitze hinaufftrebte, um feinerfeits die Führung zu übernehmen, das Preufsen des grofsen Kurfürften und Friedrichs des Grofsen. Wir fahen ein neues Centrum des deutfch-nationalen Lebens erftehen, dem alle Hoffnungen der politifchen Einficht, des deutfchen Patriotismus freudig fich zuwendeten, das die ganze poli-

tifche Welt der Vergangenheit, der verblafsten Tradition, des myftifchen Herrfcherrechtes mit tiefem Mifstrauen betrachtete. Es entftand jener Dualismus, aus welchem erft nach einem vollen Jahrhundert heifser Kämpfe das deutfche Reich in nie gewefenem Glanze hervorgegangen ift. — Dafs unter folchen Verhältniffen an einen gedeihlichen Ausbau der Reichsverfaffung, an Erfüllung der grofsen legislatorifchen Aufgaben, welche der Reichsgewalt hätten zufallen müffen, nicht gedacht werden konnte, erhellt von felbft. Hatte man es in den befferen Zeiten des Reiches nicht zu einer Einheit des Rechtes bringen können, fo war dies in den Tagen der höchften Schwäche noch weniger möglich. Die politifche Führerfchaft des Reiches erftrebte Preufsen. Auf dem Gebiete der Gefetzgebung mufste daffelbe Preufsen, wollte anders es die Berechtigung feines Strebens darthun, nicht minder an die Spitze treten. Wir werden fehen, wie auch hier ein Rückfchritt jedesmal dann gemacht wurde, wenn Preufsen, feines deutfchen Berufes zeitweife uneingedenk war.

Dürfte man nach der Fülle literarifcher Arbeit einen Schlufs machen auf die Bedeutung der behandelten Materie, fo müfste man annehmen, dafs das öffentliche Recht des deutfchen Reiches in der glücklichften Fortbildung begriffen fei. Die Zahl der Schriften über deutfches Staatsrecht,[1]) welche diefer Periode ihre Entftehung verdanken, ift eine überaus grofse. Es mag als eine geiftvolle Uebertreibung aufzufaffen fein, wenn gefagt worden ift, dafs das deutfche Reich in den letzten Jahrzehnten feiner Exiftenz faft nur in den Büchern der Gelehrten beftanden habe; doch ift unbeftreitbar, dafs die verkommenen Zuftände des Reiches in einer fo reichen Literatur behandelt wurden, wie fie felten die lebenskräftigften Zuftände eines Staatswefens aufzuweifen haben.

Aber folcher Vielfchreiberei gegenüber ift die Erfahrung zu betonen, dafs literarifche Thätigkeit und praktifche Bethätigung fich oft umgekehrt verhalten und es ift ficher: Hätten die Verfaffer aller jener äufserft gründlichen ftaatsrechtlichen Encyclopädieen und Monographieen, unter welchen befonders J. J. Mofer[2]) durch eine geradezu wunderbare literarifche Fruchtbarkeit hervorleuchtet, in den deutfchen Duodezftaaten Gelegenheit gefunden

[1]) Vergl. hierzu: R. v. Mohl, Gefchichte der Staatswiffenfchaften. 3 Bde. 1855—1858. II. Bd. S. 237—294, wo auch die Literatur-Nachweifung.

[2]) Mofer hat faft 500 Bände herausgegeben, fo fein Deutfches Staatsrecht in 80 und einigen Bänden, von denen etwa die Hälfte das Partikular-Landesftaats-

zum politischen Handeln, sie würden keine Zeit und Luft gehabt haben zum Systemisiren und haarspaltenden Zuspitzen politischer Doktrinen.

Das allgemeine öffentliche Recht in Deutschland verlor, während es an theoretischer Durcharbeitung gewann, immer mehr an praktischer Bedeutung. In Bezug auf letztere trat fast vollständig das Partikularstaatsrecht der Einzelstaaten an seine Stelle.

§. 3. Territorialgeschichte und Entwickelung der Landesgesetzgebungen.

Mit der gröfseren Selbständigkeit der deutschen Einzelstaaten gewinnt die Territorialgeschichte an Bedeutung. Nur an ihrer Hand ist von jetzt ab die Geschichte des Waldeigenthums und der forstlichen Gesetzgebung zu verstehen und es mufs daher gestattet sein, auf die territorialen Veränderungen, welche von 1750 bis gegen den Schlufs des Jahrhunderts in Deutschland vorgingen, einen Blick zu werfen.[1])

Mit der Ausbildung der Landeshoheit auf Kosten der Reichscentralgewalt entstand ein Ringen der Einzelstaaten nach territorialer Vergröfserung, in welchem die Energie und Tüchtigkeit der Regierenden in erster Linie bestimmend wirkten. So geschah es, dafs die von staatsklugen und thatkräftigen Fürstenhäusern beherrschten deutschen Territorien bleibend die Tendenz des

recht behandelt. — Wen überkommt nicht ein gelindes Entsetzen, wenn er an die Redaction und Druckbesorgung einer solchen Bücherreihe denkt? Mit Johann Jakob Moser, geb. 1701, gest. 1785, ist sein Sohn Friedrich Karl v. Moser, geb. 1723, gest. 1798, mit beiden der als Herausgeber des Forstarchivs in forstlichen Kreisen bekannte Wilhelm Gottfried v. Moser nicht zu verwechseln.

[1]) Vergl. zur Territorialgeschichte seit 1608: C. W. v. Lancizolle, Geschichte der Bildung des preufsischen Staates. 1828 (für Preufsen). — v. Rönne, das Staatsrecht der preufsischen Monarchie. 3. Aufl. 1869. I. S. 47 fgde, wo für Preufsen eine sehr ausführliche Nachw. d. Literatur. — Für Bayern: Behlen und Laurop, Handbuch der Forst- und Jagdgesetzgebung d. Kgrchs. Baiern. 1831. Spruner, historischer Atlas v. Baiern. 1838. — Für Würtemberg: v. Mohl, das Staatsrecht d. Kgrchs. Würtemberg. 2. Aufl. 1840 und Schmidlin, Handbuch d. würtemb. Forstgesetzgebung. I. Thl. 1822. — Für Baden: Behlen und Laurop, obiges Handbuch I. Bd. 1827. — Für Naffau, dasselbe II. Bd. 1828. — Für die Territorialverhältnisse überhaupt und namentlich für den Bestand von 1792: von Viebahn, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands. I. Bd. Berlin 1858. S. 1—34. Ferner: das Reichs- und Staatshandbuch v. 1792 (Frankfurt a. M.). Häusser, deutsche Geschichte v. Tode Friedrichs d. Gr. bis zur Gründung des deutschen Bundes. Leipzig 1854—1857.

Anwachfens bethätigten, während bei anderen der entgegengefetzte Vorgang ftattfand. Der abfolute Staat ift ja in übergrofsem Maafse an die perfönliche Tüchtigkeit des Regenten gebunden und in feiner ganzen Entwickelung und Blüthe an eine einzige Subjectivität gewiefen.

Seit 1750 liefsen fich die Keime fpäterer territorialer Umbildungen mehr und mehr klar erkennen. Im Nordoften des Reiches wuchs Preufsen rafch zur felbftändigen, lebensfähigen Macht heran; hier war die Zerfplitterung des Staatsgebietes ein ftarker Damm in dem entfchloffenen Willen der Regenten, die Staatseinheit zu erhalten, entgegengeftellt, wenngleich der noch geltende Geraifche Hausvertrag (ddto Onolzbach den 11. Juni 1603) eine Theilung des Gebietes unter höchftens drei regierende Herren für zuläffig erklärt hatte.[2])

Weitaus den bedeutendften Länderumfang befafs Oefterreich (1792 = 3919 □M. deutfche Befitzungen).

Friedrich d. Gr. übernahm bei feiner Thronbefteigung ein Gebiet von 2138 □M. mit faft genau 2¼ Mill. Einwohnern. Durch den Hinzutritt Schlefiens, der polnifchen Landestheile, Oftfrieslands und eines Theils der Graffchaft Mansfeld wuchs daffelbe während feiner Regierung auf 3524 □M. an, welche 1775 von 4,909,917, 1785 von 5,440,206 Einwohnern bewohnt waren. 1626 □M. des preufsifchen Gebietes gehörten 1792 zu Deutfchland. Die übrigen weltlichen Kurftaaten umfafsten ebenfalls um 1792 anfehnliche Gebiete, Kurpfalzbayern nach der Vereinigung von Sulzbach und Neuburg mit dem Kurfürftenthum und der Verfchmelzung der beiden Hauptlinien 861 □M., Kurfachfen 686, Hannover 512 □M. Die geiftlichen Kurfürften befafsen weit geringere Gebiete, Mainz 119, Trier 115, Köln 133 □M. Die geiftlichen Reichsfürften beherrfchten im Ganzen 1093 □M.; aber nur wenige Territorien erreichten 100 □M. (Fürftbisthum Münfter 184, Lüttich 108, Würzburg 102 □M.). Von den 13 altfürftlichen Staaten waren Mecklenburg (2 regierende Herrn mit 287 □M. Gebiet), Würtemberg (166 □M.), Heffen-Caffel (153 □M.), Holftein (154 □M.), Landgraffchaft Heffen-Darmftadt (mit Homburg 70 □M.), Braunfchweig (68 □M.),

[2]) L. v. Rönne, Staatsrecht I. S. 63, wo auch die Literatur-Nachweifung. Der Hausvertrag von 1603 ftützt fich auf die »Achillea« oder »Difpofitio Achillea«, ein von dem Kurfürften Albrecht Achilles 1473 gegebenes Hausgefetz, welches die Succeffion auf drei regierende Linien befchränkt.

Schwedifch-Pommern (83 □M.), Baden (62 □M.), die bedeutendften. Unter den 12 neufürftlichen Gebieten umfafsten nur wenige eine Fläche von 30 □M., (Naffau-Oranien 33, Fürftenberg 31, Naffau ä. L. 45 □M., aber drei regierende Herrn, Schwarzburg 35 □M., zwei Regenten). Die 66 Territorien der Reichsftifte und Klöfter umfafsten 80 □M., die Lande der Reichsgrafen (1792 33 Gebiete der wetterauifchen, je 26 der fchwäbifchen und fränkifchen, 36 der weftfälifchen Grafen) 326 □M., 61 Reichsftädte und Reichsdörfer 133, 29 reichsritterfchaftliche Lande und Herrfchaften 120 □M.. [3])

Der eigentliche Heerd der traurigften Kleinftaaterei blieb Weftdeutfchland. Hier überftieg die Zerfplitterung des Reichsgebietes gegen das Ende des 18. Jahrhunderts alle Begriffe. [4]) Auf dem Reichstage zu Regensburg (1740) waren neben dem Kaifer 221 Regenten mit 296 Stimmen an der Befchlufsfaffung betheiligt; unter Anrechnung der vorhandenen ca. 1400 reichsritterfchaftlichen Güter beftand das Reich aus beinahe 1800 verfaffungsmäfsig felbftändigen Theilen, die zwar theilweife durch Perfonalunionen äufserlich verbunden waren, eben fo oft aber auch durch Theilungen und Erbverträge wieder in ihre Elemente zerfielen und um die fich als allgemeines Band nur der lofe Reichs- und Kreisverband fchlang. —

1792 waren 288 Reichsftandfchaften vorhanden, welche 570 Gebietstheile vertraten und mit 148 Viril- und Curiatftimmen ausgeftattet waren. 282 Gebietstheile waren unvertreten. [5])

[3]) Behlen u. Laurop a. a. O. I. S. 16 fgde. III. S. 44 fgde. v. Viebahn, Statiftik I. S. 29 fgde.

[4]) Ein mäfsiges Gebiet, wie der Regierungsbezirk Trier der preufsifchen Rheinprovinz, deffen Hauptheil zudem noch aus dem alten Kurftaate Trier, alfo einem für deutfche Verhältniffe fehr anfehnlichen Lande befteht, enthält der einft reichsunmittelbaren Ländchen eine erftaunlich grofse Menge. In dem jetzigen durch eine Regierung und 13 Landräthe verwalteten Bezirke find die Befitzungen von 10 Fürften und Grafen (Naffau-Saarbrücken, Sponheim, Veldenz, Blankenheim, Aremberg, Salm, Wild- und Rheingraf, von der Leyen, Freudenburg, Zweibrücken), 10 Herrfchaften (Neumagen, Saarwellingen, Dagftuhl, Lebach, Nalbach, Hochgericht Hüttersdorf, Dreis, Illingen, Schwarzenholz, Theley), die Abteyen Tholey und Wadgaffen, Theile von Luxemburg und Lothringen, viele reichsunmittelbare Befitzungen der geiftlichen Ritterorden und der Reichsritterfchaft und ein Reichsdorf (Michelbach) aufgegangen.

[5]) Neben 3 geiftlichen Kurftaaten mit 4 Viril- und 1 Curiatftimme beftanden feit der Erhebung Hannovers zur Kurwürde (1692) 6 weltliche Kurftaaten, nach dem Anfalle Bayerns an Kurpfalz 1777 noch 5, von denen Böhmen-Oefterreich 4 Viril- und 2 Curiatftimmen, Brandenburg-Preufsen 9 Viril- und 5 Curiatftimmen,

Dafs die Entwickelung des öffentlichen Rechtes in einer fo grofsen Menge von vielfach ftreng gegen einander abgefchloffenen Territorien eine fehr verfchiedenartige war, ift einleuchtend. Doch läfst fich unfchwer die Tendenz diefer Entwickelung erkennen. Sie ging überall auf die Herftellung des abfoluten Herrfcherthums und auf das Zurükdrängen der landftändifchen Thätigkeit. Noch beftanden die Landftände [6]) faft überall, noch ftand ihnen formell das Recht zu, bei der Gefetzgebung mit zu berathen, die Steuern zu bewilligen; allein ihre Zufammenberufung erfolgte nur felten [7]) und wenn fie zufammentraten, war es die für das politifche Leben der Deutfchen im 18. Jahrhundert

Kurpfalz-Bayern 7 V. u. 1 C. St., Kurfachfen 2 V. u. 2 c. St., Hannover 6 V. u. 4 C. St. hatte. Die 29 geiftlichen Reichsfürften, welche Territorien befafsen, hatten 29 Viril- und 4 Curiatftimmen. Zum Reichsfürftenrath gehörten aufser ihnen noch 61 weltliche Fürften, welche Virilftimmen hatten und eine grofse Zahl Prälaten und Reichsgrafen, letztere zufammen mit 6 Curiatftimmen. 36 Curiatftimmen ftanden den Reichsftiften und Klöftern, 51 Virilftimmen den Reichsftädten und Reichsdörfern zu. Die nicht in den Reichsfürftenrath berufenen reichsunmittelbaren Grafen der wetterauifchen Grafenbank befafsen 22, die der fchwäbifchen Grafenbank 8, die der fränkifchen 12 und die der weftfälifchen 23 Curiatftimmen. Die reichsritterfchaftlichen Territorien und Herrfchaften waren unvertreten. v. Viebahn, Statiftik I. S. 29.

[6]) In Preufsen hatte fchon der grofse Kurfürft Friedrich Wilhelm die Stände, welche übrigens weit davon entfernt waren, eine wahre Landes-Vertretung zu bilden, gänzlich bei Seite gefchoben. Diefer grofse Monarch war nicht Willens, fich die grofsen politifchen Ziele, denen er zuftrebte, durch die oft in den kleinlichften Intereffen und einer einfeitigen Junker — oder Spiefsbürger — Anfchauung befangenen Landftände beeinträchtigen zu laffen. Zu einer wahrhaften Theilnahme des Volkes an der Regierung durch feine Vertreter aber fehlten im 18. Jahrh. alle Vorbedingungen.

Auch Friedrich Wilhelm I., der einen Proteft der Adeligen gegen Auferlegung des Hufenfchoffes (einer Grundfteuer), welcher mit den Worten fchlofs: »tout le pays fera ruiné« durch eine Original-Rand-Bemerkung dahin beantwortete: »Tout le pays fera ruiné«? Nihil Kredo, aber das Kredo, dafs die Junkers ihre Autorität, nie pos volam (das liberum veto) wird ruinirt werden. Ich aber ftabilire die Souveraineté wie einen Rocher von Bronce« war noch weniger geneigt, den Adel — aus dem die Stände ihre befte Kraft fchöpften — drein reden zu laffen. Von einer Berufung der Stände, aufser zur Huldigung, war unter feiner und Friedrichs II. Regierung nicht die Rede. Auch Friedrich Wilhelm II. berief nur einmal und dies 1786 zur Huldigung die oftpreufsifchen Landftände zufammen. Vergl. v. Lancizolle, Königthum und Landftände in Preufsen. 1846. v. Rönne, Staatsrecht I. S. 9 fgde.

[7]) Die alte Gliederung der Stände beftand ebenfalls fort. Unter den Prälaten und dem Adel (letzterer in manchen gröfseren Ländern z. B. Oefterreich, Kurfachfen, Böhmen in den Herrenftand d. Fürften und Grafen und die mittelfreie Ritterfchaft getheilt, in anderen Staaten z. B. im Bayern, Braunfchweig, Branden-

bezeichnende demüthige Erfüllung des allerhöchften Willens, welche die Befchlüffe diktirte.[8])

Zwifchen dem Feudalftaate des Mittelalters und dem Rechtsftaate der Neuzeit fteht das »L'état c'eft moi« Ludwigs XIV., jenes hiftorifche Schlagwort, welches in fo knapper Faffung die abfolute Herrfchergewalt des 18. Jahrhunderts fcharf bezeichnet.[9]) Nicht der Leiter des Staates, nicht der Repräfentant der Staatsmacht ift der Fürft, fondern der Staat felber. Sein fubjectiver Wille ift Gefetz; denn diefer Wille ift ja der des Staates felbft. Das, was das römifche Kaiferrecht in dem Satze: »Quod prin-

burg-Preufsen, Thüringen, Pommern ohne Unterfcheidung des höheren Adels und d. Ritterfchaft) erfchienen die Städte überall in den Landtagen, durch die Bürgermeifter oder von den Magiftraten bezeichnete Vertreter, felten durch freigewählte Abgeordnete repräfentirt. Nur felten war der Bauernftand auf den Landtagen vertreten; nur in Friesland, dem Erzbisthum Bremen, Würtemberg und Tyrol tagten auch Vertreter des Bauernftandes. In Würtemberg haben die Landftände am längften ihre Bedeutung bewahrt. Vergl. Eichhorn, deutfche Staats- u. R. Gefch. §. 546 fgde. Bluntfchli, Staatsrecht I. S. 468 fgde.

[8]) Ich verfage es mir nicht, die Schilderung anzufügen, welche Karl Friedrich von Mofer, bis 1780 Minifter in Darmftadt, der erbitterte Gegner der Erbärmlichkeit des »Hofgefindels« im 18. Jahrhundert, dem kein Ausdruck zu fcharf war, um die fchamlofe Liederlichkeit des damaligen Lebens an geiftlichen und weltlichen Höfen in Deutfchland, die gemeine Gefinnung vieler Hof- und Staatsdiener zu geifseln, der fich das unfterbliche Verdienft erworben hat »den Deutfchen die Hundedemuth ausgetrieben zu haben«, in feinem 1759 erfchienenen Werke »der Herr und der Diener« von einer Ständeverfammlung entworfen hat:

»Nach diefer Charlatanspredigt (fo nennt Mofer mit einem allerdings fehr unparlamentarifchen Ausdrucke die landesherrliche Eröffnungsrede) geht das Negociren an. Die Landhauptleute werden einer nach dem andern poftirt, befprochen, belobt, bedroht und gewonnen; die Stimmenmehrheit macht endlich den Schlufs und es wird ein abermaliges Aderlaffen durch das ganze Land befchloffen. Der Minifter mit feinen Maklern und Bedienten kommen im Triumphe nach Hof zurück; Leben und Wonne breiten fich wieder über die Favoritinnen und Favoriten aus; der Jäger bläft noch einmal fo muthig ins Horn; die Sängerin, die feit dreizehn Monaten nicht bezahlte Sängerin, fteigt fo hoch wie eine Lerche; der Parforcehundeftall, welchem die Rentkammer und die Gläubiger fchon den Untergang dekretirt hatten, ertönt von frohem Geheul«. Vergl. die vortreffliche Biographie K. Fr. v. Mofers bei R. v. Mohl, Gefchichte der Staatswiffenfchaften. II. S. 401 fgde.

[9]) Bluntfchli, allgemeines Staatsrecht. 3. Aufl. 1863. I. 386 fgde. Wie fehr bei Ludwig XIV. eine theokratifche Idee von dem Wefen des abfoluten Königthums hervortrat — freilich in dem Munde des verdorbenen Wüftlings faft eine Blasphemie — geht aus einigen Stellen der Werke des Königs felbft hervor. »Wir Fürften find die lebenden Bilder deffen, der allheilig und allmächtig ift« ruft er den Beherrfchten mit übermüthigem Hohne zu (Oeuvres de Louis XIV. II. S. 137 bei Bluntfchli, Staatsrecht I. 255.)

cipi placuit, legis habet vigorem« zuſammenfaſste, tritt uns aus dem Worte Ludwigs XIV. wiederum entgegen; hier iſt nichts mehr von der germaniſchen Theilung des Staatslebens in zahlreiche ſcharf abgegränzte Rechtskreiſe; hier giebt es nur ein Recht, das des Staates, welcher identifizirt iſt mit der Perſon des Herrſchers.

Dieſe Doktrin hat in unſerer Periode Europa mit alleiniger Ausnahme Englands und Preuſsens beherrſcht. Die Deviſe Ludwigs XIV. war niemals die Friedrichs II. Auch Preuſsens König war ein abſoluter Herrſcher, muſste einem unreifen Volke gegenüber ein abſoluter Herrſcher ſein; aber er ſuchte das Volk durch Geſetze zu erziehen; in den Geſetzen ſtellte er über den perſönlichen Willen des Regenten ein höheres Princip und beſchränkte dadurch den letzteren ſelbſt, indem er zugleich den Weg anbahnte, der zur Freiheit führt. Indem er mit ſeiner ganzen geiſtigen Energie den Satz bekämpfte, daſs der König der Staat ſei, ſprach er es frei aus, daſs das Königthum ein Staatsamt, der König der erſte Diener des Staates ſei und das Preuſsen, welches die Führerſchaft Deutſchlands erſtrebte, verkündete zugleich durch ſeinen groſsen König dem politiſch verdüſterten Continente die Lehre einer neuen menſchenwürdigen Freiheit.

Freilich, auch Friedrich der Groſse hat weder die alte ſtändiſche Verfaſſung Preuſsens erneuert, noch eine neue repräſentative Organiſation geſchaffen; der hoch über ſeinem Volke auf faſt einſamer geiſtiger Höhe ſtehende König hat nicht zur praktiſchen Geſtaltung gelangen laſſen, was ſeine unumſtöſsliche Ueberzeugung war und ſein jener Zeit weit vorauseilender Blick von ſeltener Klarheit als die wahren Bahnen politiſcher Entwickelung erkannte; auch hier ſtehen wir vor einer tiefen Kluft, welche den den Begebenheiten vorauseilenden Gedankenſtrom von dem realen Leben trennt; aber wir dürfen, wenn uns ein Befremden beſchleichen will, es nicht vergeſſen, daſs Friedrich Alles that für des Volkes Wohl, was in der beſtgeordneten durch eine Repräſentation beſchränkten Monarchie hätte geſchehen können, daſs er hinabſchauete in alle Tiefen des Volkslebens, um das Recht zu ſchützen, die Ordnung zu erhalten, Wohlſtand und Gedeihen zu fördern; daſs er ſomit in ſich im Dienſte des Staates eine Fülle von Kraft und Thätigkeit vereinigte, wie ſie nur ſo eminent begabten Menſchen eigen iſt und darum zur Erfüllung auch der gröſsten politiſchen Aufgaben

weder des Beiraths noch der Mahnung und Anregung Anderer bedurfte.

Sein politisches Programm war das der Zukunft. Vielfach unverstanden von seinem Volke, angegeifert von Allen, die das Dunkel liebten, praktisch unverwendbar für eine unentwickelte bürgerliche Gesellschaft, ist dies Programm erst in das öffentliche Recht Deutschlands aufgenommen worden, nachdem in gewaltigen Zuckungen eine neue Zeit geboren worden war.

Was in Preussen unter Regenten von eminenter Herrscherbegabung, wie der grosse Kurfürst, Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. erträglich war, die allmählige Beseitigung aller Rechte der Landstände — in denen ja zudem die breite Grundlage des Staates, der Bauernstand, fast unvertreten war — wurde in vielen anderen deutschen Staaten zur masslosen Bedrückung. Dazu kam eine Bureaukratie der schlimmsten Art, welche in vielen Staaten fast allmächtig, einer jeden Entwickelung der volksthümlichen Elemente politischen Lebens den Kopf zertrat und an Fiskalität weder vorher noch nachher ihres gleichen gefunden hat. In der absoluten Monarchie giebt es nur einen Damm gegen den verderblichsten Bureaukratismus: die persönliche Tüchtigkeit des Regenten. Fehlt diese, so wird das Volk jenem rettungslos überliefert.

Das Bild, welches uns die Geschichtschreibung von den öffentlichen Zuständen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entwirft, ist düster und traurig, so strahlend auch der Glanz der Hofhaltungen, so sinnbethörend auch die Bilder eines feinen, geistvollen Luxus sein mögen, welche uns entgegentreten. Sie sind nicht im Stande, dem Auge des Forschers jene tiefen politischen und socialen Schäden zu verhüllen, welche das staatliche Leben in fast allen deutschen Ländern zerfrassen. Ein tiefer socialer Riss zerspaltete die bürgerliche Gesellschaft; nicht mehr theilte sie sich in zahlreiche Kreise mit ganz bestimmt ausgesprochenen Rechten und Pflichten, mit einem ehrenwerthen Standesbewusstsein, dessen der Bauer theilhaft wurde so gut wie der gewerbetreibende Städter, wie der im Hof- und Kriegsdienste stehende Edelmann; für eine solche Gliederung hat die absolute Monarchie, in welcher eigentlich Alle gleich tief unter dem Herrscher stehen, keinen Platz mehr. Jetzt trat durch eine durchaus willkürliche Bevorzugung des Geburtsadels im Staats- und Hof-Dienste, vor Allem in der Armee, jener abnorme Zustand ein, der Deutschlands Gedeihen auf eine lange Zeit hinaus ge-

ſchädigt hat, die principiell feſtgehaltene Verſorgung der Söhne zahlloſer Geburtsadels-Familien mit den Offizierſtellen der Armee, den höheren Beamtenſtellen der Verwaltung. Ein Doppeltes war unausbleibliche Folge: Der Adel, der den Nachweis der Tüchtigkeit nicht mehr zu führen hatte, um zu angeſehener Stellung emporzuſteigen, wurde nicht mehr angetrieben, ſich durch Intelligenz und Thatkraft auszuzeichnen; das aufſtrebende, ſo überaus tüchtige Kräfte bergende Bürgerthum, ausgeſtattet mit dem Bewuſstſein der eigenen Brauchbarkeit auch im öffentlichen Leben, aber niedergedrückt durch die ſchmachvolle Unfähigkeit, gewiſſe Stellen im Staats-Dienſte zu erlangen, wurde der Unzufriedenheit, radikaler politiſcher Geſinnung und einem tiefen Haſſe gegen den privilegirten Geburtsadel zugetrieben. Nicht wirkſamer konnte der Revolution vorgearbeitet werden.

Wenn die kurz geſchilderten Miſsverhältniſſe in den kleineren deutſchen Staaten zum grellſten Ausdrucke gelangten und oft geradezu zur Carrikatur wurden, ſo entgingen doch auch die gröſseren Staaten dem Einfluſſe derſelben Strömungen nicht. Selbſt ein Geiſt wie der Friedrichs II. entzog ſich demſelben nicht ganz. Auch in Preuſsen wurden nach dem ſiebenjährigen Kriege die bürgerlichen Offiziere, deren ungewöhnliche Tüchtigkeit zu ihrer Beförderung auf dem Schlachtfelde Anlaſs gegeben hatte, verabſchiedet oder geadelt; wenngleich in der eigentlichen Staatsverwaltung die perſönliche Tüchtigkeit ihre Geltung behielt und hier das in vielen anderen deutſchen Ländern zur ſchärfſten Ausprägung gelangte Princip, gewiſſe Stellen nur mit Adeligen zu beſetzen, niemals in Geltung kam, ſo war es doch Friedrich II., der den Verkauf adeliger Güter an Bürgerliche verbot und wo er dennoch geſchehen war, den bürgerlichen Beſitzern mindeſtens die grundherrlichen Rechte entzog.[10])

So bildete ſich in den beiden oberen Schichten der bürgerlichen Geſellſchaft unter dem Einfluſſe des perſönlichen Regimentes der abſoluten Herrſcher ein Zwieſpalt, der von den weittragendſten Folgen geweſen iſt. Von alle dem wurde die breite Grundlage des Staates, der Bauernſtand, ſehr wenig berührt. In ihm war kaum noch das Bewuſstſein beſſerer Tage erhalten, das

[10]) Auch in Bezug auf die Eheſchlieſsung hat das allgemeine Landrecht eine jene ſociale Kluft zum Ausdruck bringende Beſtimmung aufgenommen (Th. II. Tit. 1 §. 30), nach welcher »Mannsperſonen von Adel mit Weibsperſonen aus dem Bauer- oder geringeren Bürgerſtande« keine Ehe zur rechten Hand ſchlieſsen können.

Verſtändniſs für eine freiere, menſchenwürdigere Zukunft erſtorben. Hier fehlte es in den meiſten deutſchen Territorien an allem politiſchen Bewuſstſein, an jeder Strebſamkeit; gefeſſelt durch die Bande der Gutsunterthänigkeit, materiell und intellektuell verkommen, bot der deutſche Bauernſtand das traurige Bild des tiefſten Verfalles. Ausgeſchloſſen von allen höheren Intereſſen der menſchlichen Geſellſchaft, ausgeſchloſſen von der freien Mitwerbung auf dem wirthſchaftlichen Gebiete, gering geachtet von dem bevorzugten Stande des Geburtsadels und von dem mit merkantiliſtiſchen Ideen erfüllten Bureaukratismus, war der einſt ſo ſelbſtbewuſste deutſche Bauer faſt zum Paria herabgeſunken. Damit aber war die natürliche Grundlage geſunder politiſcher Entwickelung zerſtört.

Friedrich II. erkannte dieſen tiefen Miſsſtand klar und war unabläſſig beſtrebt, ihn zu mildern. Sein ſtaatsmänniſcher Blick lieſs ihn nicht überſehen, daſs zur Zeit die ſociale Gliederung der ländlichen Bevölkerung im Allgemeinen fortbeſtehen müſſe, ſollte nicht durch eine alle Tiefen erfaſſende Umgeſtaltung die Kraft des Staates für den Augenblick erſchüttert, die Erfüllung ſeiner groſsen Aufgaben in der äuſseren Politik unmöglich gemacht werden. An einleitenden, eine beſſere Zukunft des Bauernſtandes anbahnenden und die wirthſchaftliche Kraft deſſelben ſchon jetzt ſtärkenden legislatoriſchen Schritten aber hat er es nicht fehlen laſſen.

Schon die von Friedrich I. erlaſſene Flecken-, Dorf- und Ackerordnung de 1702 hatte die Aufhebung der Leibeigenſchaft auf den Domänengütern verheiſsen; aber die Bedingungen derſelben, namentlich die Reſtitution der genoſſenen Freijahre, erſchwerten dem verarmten Bauernſtande die Erlangung der verhieſsenen Freiheit. 1719 wiederum angeregt, durch Friedrich II. ſpäter immer wieder, namentlich auch in der Cabinetsordre vom 23. Mai 1763 als eine dringende Nothwendigkeit ſpeziell für Pommern betont, kam die Beſeitigung der Leibeigenſchaft doch nicht zur Ausführung. Es blieb dieſelbe den das Preuſsen von 1806 zertrümmernden Erſchütterungen einer ſpäteren Zeit vorbehalten.[11])

[11]) Vergl. v. Rönne, Staatsrecht II. Th. 2. S. 273 fgde. Greiff, die preuſsiſchen Geſetze über Landeskultur und landwirthſchaftliche Polizei. 1866. S. 29 Note 27. — Lette und v. Rönne, die Landeskulturgeſetzgebung des preuſsiſchen Staates. 1853. —

Befondere Sorge widmete Friedrich II. den Gemeinheitstheilungen und der wirthfchaftlichen Zufammenlegung der Gemeindeländereien, fowie der Befchränkung kulturfchädigender Berechtigungen, befonders der Gemeindeweide. In diefer Richtung ergingen das Haushaltungs- und Wirthfchaftsreglement für die pommerfchen Aemter vom 1. Mai 1752, die Ordres vom 23. Mai 1763, 11. Juni 1765, 21. Oktober 1769, 19. Mai 1770; für Schlefien befonders das Reglement vom 14. April 1771.[12])

Neben Preufsen ftand in Bezug auf die Förderung der Gemeinheitstheilungen durch Gefetz Hannover in erfter Linie. König Georg III., der Gründer der »K. landwirthfchaftlichen Gefellfchaft« zu Celle (1764) widmete in England und Hannover der Theilung von Gemeingründen grofse Aufmerkfamkeit. Schon auf Grund landesherrlicher Refolutionen von 1718 wurden in Lauenburg, welches damals zu Hannover gehörte, bedeutende Theilungen und Verkoppelungen durchgeführt. Auch in anderen Landestheilen wurden derartige Auseinanderfetzungen und Entlaftungen der Forften durch Theilung erreicht.[13])

Auch in anderen deutfchen Staaten nahm die Landesgefetzgebung die gleiche Richtung.

In Bayern[14]) hob, um nur ein Beifpiel anzuführen, der erleuchtete, durch die trefflichften Eigenfchaften ausgezeichnete Kurfürft Carl Theodor 1779 für feine unmittelbaren Unterthanen die Leibeigenfchaft und Grundhörigkeit auf; für die Leibgüter der Kirche gefchah 1782 das Gleiche; die Frohnden wurden in Geldabgaben umgewandelt; durch das Kulturgefetz von 1762 wurde die Theilung der Gemeinheiten angeordnet.

Das Kleinftaatenthum blieb in diefer wie in mancher anderen Beziehung zurück. Nur in Staatswefen von lebensfähiger Gröfse gelangen grofse politifche Gedanken zum Ausdrucke und zur kraftvollen Verwirklichung. Das Kleinftaatenthum wird überall willenlos vom Strome der Zeitideen fortgeriffen, ohne jemals die Initiative zu ergreifen. —

War es im Reiche nicht zum Erlaffe eines allgemein geltenden Gefetzbuches gekommen, weil es hier an der für folche legislatorifche Thaten nothwendigen Concentration der Intereffen

[12]) Vergl. Lette u. v. Rönne a. a. O. — Greiff a. a. O. S. 250 fgde. — Allg. Landrecht Th. I. Tit. 17. Abfchn. 4. — Korn, fchlefifche Ediktenfammlung. 1771.

[13]) S. Burckhardt »der Forftdienft in den letzten hundert Jahren. Aus Hannover.« In »aus dem Walde III. Heft.« 1872 S. 91 fgde.

[14]) Behlen u. Laurop a. a. O. III. 44 fgde.

fehlte; fo erftrebten nun die mächtigeren Einzelftaaten die Geltung gemeinen Rechtes für ihre Staatsgebiete.

In Preufsen wurden feit 1746[15]) allgemeine Gefetzbücher vorbereitet, welche an die Stelle der bisher geltenden Beftimmungen des gemeinen, römifchen und fächfifchen[16]) Rechtes treten follten. Erft nach dem Tode Friedrichs II. wurde das allgemeine Landrecht (1794) und die allgemeine Gerichtsordnung (1793) publicirt.[17])

Von den durch Cabinetsordre vom 14. April 1780 angeordneten Provinzialgefetzbüchern, denen gegenüber das allgemeine Landrecht als fubfidiarifches Recht erfcheint, find nur zwei und diefe erft in der folgenden Periode zu Stande gekommen.

In Bayern war 1751 ein neues Strafgefetzbuch, 1755 eine Gerichtsordnung, 1756[18]) ein neues bürgerliches Gefetzbuch zu Stande gekommen. In Würtemberg wurde 1765[19]) eine Landesgrundverfaffung gegeben. Für den Hohenlohefchen Antheil des heutigen Würtemberg galt das Hohenlohefche Landrecht von 1737. Das Würtembergifche Landrecht gehört fchon dem 17. Jahrhundert an.[20]) In den meiften Territorien aber kam es zu folchen Codificationen des Landes-Rechtes für jetzt noch nicht; hier behauptete fich jene verworrene Maffe von Statuten, einzelnen Landes- und Reichsgefetzen neben dem vielfach beftrittenen Inhalte einer überaus gelehrten, aber eben fo unverftändlichen juriftifchen Literatur. Dem nicht juriftifch-gelehrten Theile der bürgerlichen Gefellfchaft war das Alles ein Buch mit fieben Siegeln, ein unbegriffenes Geheimnifs. Das orakelhafte Urtheil der gelehrten Juriften, in einer faft kabbaliftifchen, die deutfchen Laute mit lateinifchen Brocken wunderbar vermengenden Sprache kundgegeben, mufsten wie das Verhängnifs, unverftanden und unergründet entgegengenommen werden.

[15]) v. Rönne, Staatsrecht, I. S. 96 fgd., wo ausführliche Lit. Nachw.

[16]) Subfidiarifche Geltung hatten auch d. longobardifche Lehnsrecht und das päbftliche Recht.

[17]) Auch eine allg. Hypothekenordnung (v. 20. XII. 1783) und eine allg. Depofital-Ordnung (1783) wurden erlaffen.

[18]) Der fogen. Codex Maximilianeus.

[19]) Schmidlin, Handbuch d. würtemb. Forftgefetzgebung. I. Eingang.

[20]) Bekannt ift mir eine Ausgabe v. 1680, in Stuttgart 1710 neu abgedruckt.

§. 4. Allgemeine kulturgeschichtliche Entwickelung.

Jede Kulturepoche iſt erfüllt von allgemeinen Gedankenſtrömungen, welche ihren Charakter, ihre Tendenz beſtimmen und auf die Anſchauungen jedes Einzelmenſchen mehr oder minder ſtark einwirken. Sie ſind überall mächtiger, als die Idee des einzelnen, wenn noch ſo begabten, noch ſo thatkräftigen Mannes. Wo wir einen groſsartigen, den Gang der Entwickelung beſtimmenden Erfolg des Einzelnen ſehen, da iſt er faſt immer zurückzuführen auf die vorhandene Uebereinſtimmung ſeiner Ideen mit den Gedankenſtrömungen der Epoche, auf den Umſtand, daſs ein hervorragender Geiſt die letzteren raſch und vollkommen begriffen, ſich zu eigen gemacht und zum klaren, Allen verſtändlichen Ausdruck gebracht hat.

Jede Zeit hat daneben, oft in übermächtiger und die Richtung des Hauptſtromes verwirrender oder ablenkender Stärke ihre Gegenſtrömungen, die in der Macht der Tradition, des Hergebrachten, in einem ſtark ausgeprägten Beharrungstriebe des menſchlichen Geiſtes ihre Begründung, gegenüber der oft überſtürzenden und leidenſchaftlichen Haſt des geiſtigen Fortſchrittes ihre Berechtigung finden.

Nicht immer iſt die einer Epoche eigene Gedankenrichtung erkennbar in den äuſseren Einrichtungen derſelben in Staat, Kirche, Familie, Wirthſchaft. Oft eilt die erſtere der Umänderung der letzteren weit voraus. Erfaſst von den geiſtigen Spitzen der Menſchheit, allen Andern noch verhüllt durch den breit übergelagerten Gegenſtrom, gehemmt und weit von der urſprünglichen Richtung abgelenkt, ſtaut ſich hoch auf eine Fülle von neuen Gedanken und ihre Kraft wirkt, während die ganze Entwickelung ſcheinbar ſtilleſteht, unaufhaltſam in der ihr immanenten Richtung, bis der Gegenſtrom beſiegt iſt und die neuen Ideen, deren Kraft durch den Widerſtand verhundertfacht iſt; ſich feſſellos Bahn brechen.

Auf den Stillſtand folgt ſo die Umwälzung; nicht allein auf dem politiſchen Gebiete bewahrheitet ſich dies, ſondern auch auf allen anderen. Mit den politiſchen Umwälzungen Hand in Hand gehen ſociale Umformungen, Veränderungen auf dem kirchlichen Gebiete, veränderte Richtungen in Kunſt, Wiſſenſchaft, Wirthſchaft. Die franzöſiſche Revolution brachte uns die Aufhebung der Leibeigenſchaft, beſeitigte die letzten Reſte theokratiſcher

Regierungsformen, indem fie die Politik vollkommen verweltlichte; ihr unmittelbar folgend blüheten die Wiffenfchaften in vorher ungekannter Weife empor; im Anfchlufs an fie gewann den älteren Syftemen der allgemeinen Wirthfchaftslehre gegenüber eine neue Lehre die faft abfolute Herrfchaft und die wirthfchaftliche Umwälzung, welche fich durch das Eindringen der Smithfchen Ideen über die Natur der Arbeit und des Kapitales und über die Quellen des Reichthums vollzog, fteht in ihrer Art gleichwerthig neben der Zerftörung veralteter politifcher Inftitutionen und dem Aufbaue des modernen Staates. —

Es mag fcheinen, als ob es des Hereinziehens fo grofser Umwälzungen in den gefammten Gefittungs- und Lebensverhältniffen des deutfchen Volkes an diefer Stelle nicht bedürfe, da es fich hier ja doch nur darum handelt, einen einzelnen Wirthfchaftszweig in feiner hiftorifchen Entwickelung zu verfolgen. Allein eine folche Annahme würde einen Irrthum enthalten, der ftark genug wäre, das zu gewinnende hiftorifche Bild zu trüben und unverftändlich zu machen. So wenig es der einzelne Menfch, der nicht mit der Kraft des Genies begabt ift, vermag, fich den allgemeinen geiftigen Impulfen feiner Zeit zu entziehen, fo wenig vermag dies ein einzelner Zweig der wirthfchaftlichen Thätigkeit. Zeigt die gefchichtliche Darftellung dort das Verhältnifs hervorragender Individuen zu den Gedankenftrömungen ihrer Epoche, heben fich vor unferen Augen kraftvoll und plaftifch die Bilder derer ab, welche mitten in dem Strome kämpften, ihn befchleunigend, hemmend oder ablenkend; fo ift es hier Ziel der Forfchung, das Verhältnifs der Einzelbethätigung zu dem Gefammtleben zu erkennen und fo wenig wir die Forftwirthfchaftslehre in ganzer Tiefe verftehen ohne die Kenntnifs der Richtungen, in welchen fich die allgemeine Wirthfchaftslehre entwickelt hat, fo wenig vermögen wir die hiftorifche Geftaltung der letzteren loszulöfen von der gefammten Kulturentwickelung. —

Das 18. Jahrhundert ift eine Zeit des Kampfes zweier Gedankenftröme, welche einander lange das Gleichgewicht hielten und fo jenen Stillftand hervorbrachten, der anfcheinend jeden Fortfchritt ertödtet hatte.

Den Urfprung diefer beiden ftreitenden Richtungen zu erkennen, ift nicht fchwer. Ein Blick in die Kulturentwickelung des Mittelalters genügt, um uns die Quellen zu zeigen, aus denen fie floffen, um uns begreifen zu laffen, wie fie fich zu weltbeherrfchender Kraft entwickeln konnten.

Das frühe Mittelalter war beherrscht von dem Gedanken des Gottesstaates, von dem Idealismus der Verwirklichung des christlichen Weltreiches. Man opferte freudig Gut und Blut, um das Zeichen des christlichen Glaubens aufzupflanzen auf den Stätten, wo dieser Glaube entstanden war. Die Kreuzzüge verfolgten weder nationale, noch weltliche Zwecke überhaupt, sondern lediglich die Ziele einer tiefen religiösen Schwärmerei. Die Erregung des religiösen Gefühles verschlang alle anderen Interessen, beherrschte die ganze Thatkraft des Volkes, verlieh allen Leidenschaften eine ganz bestimmte Richtung. Die Kreuzzüge, so überaus volksthümlich, in so seltenem Grade uneigennützig, waren für die nationale Entwickelung in hohem Grade unheilvoll, für die Herausbildung eines gesunden Staatsgedankens geradezu verderblich; denn ihre unausbleibliche Folge war eine tiefe Verwirrung in Bezug auf die Machtgebiete des Staates und der Kirche.

Bald wendeten sich neue Strömungen gegen die idealistisch-theokratischen Vorstellungen. Zuerst das Königthum, welches bemüht war, seine eigenen weltlichen Ziele zu fördern, indem es den Idealismus des Volkes auf das Gebiet der weltlichen Macht, der politischen Erhebung zu staatlicher Kraft und Selbständigkeit zu lenken und von der Verfolgung rein religiöser auf der Grundlage des Weltbürgerthums beruhender Ziele abzuziehen suchte. Die Folge war eine mehr und mehr Platz greifende Verweltlichung der Politik und damit ein tiefer Antagonismus zwischen dem weltlichen und geistlichen Herrscherthum. Beide suchten die absolute Gewalt zu erreichen; ihr Widerstreit hemmte und verwirrte den Fortschritt. Aber zugleich lag gerade in diesem Widerstreite zweier gleichberechtigten Gewalten der Entstehungsgrund für eine ganz neue und sich machtvoll entfaltende Gedankenströmung, welche nun in die Entwickelung eintrat, die Aufklärung. Sie wendete sich gleichmäfsig gegen das weltliche und kirchliche Herrscherthum. Sie zerstörte die absolute weltliche Herrschaft, indem sie den Begriff des Gesellschaftsvertrages verkündete und die Lehre des Jesuitismus von dem Richteramte des Volkes über die pflichtvergessenen Herrscherr zu der ihrigen machte; sie vernichtete die absolute Herrschaft der Kirche, indem sie die Politik loszulösen bestrebt war von theokratischen und dogmatischen Vorstellungen, indem sie ein weites Gebiet rein menschlicher Bethätigung in Staat und Wirthschaft abzweigte, endlich indem sie den nationalen Gedanken ausbildete.

Schon lange vor der Reformation machten ſich die dahin zielenden Gedankenſtröme geltend; in der Reformation kamen ſie zum offenen Ausdrucke; deshalb iſt dieſe groſse Bewegung als eine kirchliche und politiſche Umwälzung zu betrachten; deshalb ſehen wir gleich darnach eine bis dahin unbekannte Bedeutſamkeit der weltlichen Politik hervortreten; bemerken wir, wie in den der Reformation folgenden Kriegen weltliche und kirchliche Intereſſen ſich faſt das Gleichgewicht halten. Die Ziele, welche erſtrebt wurden, waren die der politiſchen Macht; aber aus der Verſchiedenheit der religiöſen Bekenntniſſe ergab ſich die Scheidung der Partheien, die Begeiſterung der Kämpfenden. Der politiſche Ehrgeiz bediente ſich mit Erfolg des theologiſchen Geiſtes, welcher mächtig genug war, Europa aus ſeinen Fugen zu heben und mit Blut zu überſchwemmen.

Die Aeuſserungen des Volksgeiſtes erwieſen ſich bald als ohnmächtig. In Zeiten ſo heiſsen Kampfes, einer ſo totalen Vernichtung der wirthſchaftlichen Blüthe eines Volkes findet die rein menſchliche Aufklärung keine Stelle. Vor der Reformation waren es beſonders die induſtriellen und handeltreibenden Klaſſen der bürgerlichen Geſellſchaft, vorab in den Städten[1]), welche den Geiſt der Aufklärung pflegten. Mit der Vernichtung der Wohlhabenheit, des Handels, mit der fortſchreitenden Verkümmerung des ſtädtiſchen Lebens ſchwanden jene Impulſe des Fortſchrittes dahin. Die tiefe Erſchöpfung aller Volkskräfte durch die unerhört verderblichen Kriege des 17. Jahrhunderts kamen hinzu. Deutſchland war entvölkert, verwüſtet, aller wirthſchaftlichen Kraft beraubt. Die wirthſchaftliche Regeneration nahm alle Kräfte in Anſpruch. Alle bedurften der Ruhe. Man nahm willig das abſolute weltliche Herrſcherthum, in welchem ſich wenigſtens das Princip der öffentlichen Ordnung verkörperte, an. Das öffentliche Leben erſtarrte. —

Solche Zuſtände überkam das 18. Jahrhundert. Zweierlei war für alle Zeiten erreicht: Die Politik und Wiſſenſchaft waren losgelöſt von der Religion und Kirche; die letztere hatte ihre abſolute Gewalt für immer verloren. Alles Uebrige blieb zu erſtreben. Aber in jener gröſseren Freiheit der rein menſchlichen Lebensbethätigungen, in ihrer Loslöſung von dem dogmatiſchen Gebiete lagen die Keime des modernen Staates ebenſo, wie des modernen Wirthſchaftslebens; beiden wurde eine beſondere Sphäre,

[1]) Dieſes Werkes I. Bd. S. 78 fgde.

den materiellen Interessen aller Einzelnen volle Berechtigung zugestanden. —

Grofse Bewegungen erfassen in verschiedener Art, zu verschiedener Zeit die einzelnen Lebenskreise. Zuerst immer die intelligentesten Spitzen, die geisteskräftigen Männer aus den gebildeten Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, zuletzt die mit sehr starkem Beharrungsvermögen ansgestatteten Bewohner des ackerbautreibenden platten Landes. Beruf und tägliche Beschäftigung wirken hier bestimmend und ausgleichend. Der raschen Beweglichkeit des gewerbe- oder handeltreibenden Städters, den seine Verbindung mit vielen andersgearteten Menschen, seine stete Berührung mit fremden Kulturelementen über die Beschränktheit der eigenen Existenz hinaushebt, aber auch leicht zu dem charakterlosen Weltbürgerthum hindrängt, in welchem jede nationale Kraft zur politischen That verloren geht, steht die Schwerfälligkeit des Ackerbauers gegenüber, welcher an und für sich jeder Neuerung abhold, in localer Abgeschiedenheit seine Eigenart pflegt, die ihn an die Tradition festkettet, zum Partikularismus drängt, zugleich aber ihm eine Thatkraft bewahrt, welche sich überall da in nachhaltiger Wirkung bewährt hat, wo einmal in die ländlichen Gesellschafts-Schichten die Wellenkreise politischer Bewegungen hineinschlugen.

Ablehnend gegen die praktischen Bethätigungen der Aufklärung verhalten sich meist die bevorzugten Stände; denn die Aufklärung hat eine nivellirende Tendenz und steht auf dem letzten Grunde der angeborenen gleichen Rechte aller Menschen, indem sie die Dinge so aufzufassen antreibt, wie sie nach natürlichen Ordnungen sein sollen, nicht so, wie sie auf den oft weit ab vom Ziele führenden Wegen historischer Entwickelung geworden sind.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts machten sich die gewaltigen Gedankenströme, welche den Charakter der Epoche bestimmten und welche ich mich bemüht habe, in grofsen Umrissen zu skizziren und genetisch abzuleiten, besonders in den mittleren Schichten der bürgerlichen Gesellschaft geltend. In den Hofkreisen und im höheren Beamtenthum fanden sie keine Stätte; in den Kreisen der Kleinbürger und Bauern noch weniger. Die durch die Reformation wieder deutsch gewordene Wissenschaft rang nach geistiger Freiheit, der religiöse Skeptizismus ergofs sich aus den Kreisen der dem höheren Bürgerstande angehörigen Freidenker; der moderne Staatsbegriff wurde in

der Stille ausgebildet in jenen feinen und fcharfdenkenden Köpfen, welche an den deutfchen Hochfchulen lehrten.[2]) Die Aufklärung auf allen Gebieten war das Eigenthum der mittleren Schicht der Gebildeten.

An der Spitze aber ftand, wie ich bereits gezeigt habe, der Mann, der von der Vorfehung berufen fchien, das Deutfchland der Zukunft zu begründen, Preufsens Heldenkönig, der Philofoph von Sansfouci, Friedrich II.

Es ift von tiefer Bedeutung, dafs eine Zeit, in der die Aufklärung fo ftarke Gegner hatte, wie die rückläufige Tendenz des Feudal-Adels, wie das abfolute weltliche Herrfcherthum, auf dem Throne des kraftvollften deutfchen Staatswefens einen Mann fah, der mit Titanenkraft die Strömung der Zeit beherrfchte und leitete. Wie fehr diefelbe hierdurch an Kraft gewinnen mufste, ift von felbft einleuchtend. Allein neben fo glanzvollen Einzelgeftalten erfcheint das kulturhiftorifche Gefammtbild unferer Epoche um fo dunkler.

Deutfchland hat, wie R. v. Mohl treffend bemerkt,[3]) unglücklichere Zuftände gehabt, wie im 18. Jahrhundert, aber keine elenderen. Das Leben in den höheren Gefellfchaftsfchichten war vergiftet durch die fchamlofefte franzöfifche Liederlichkeit. Die Nachahmung der franzöfifchen Vorbilder übertrafen an vielen kleineren deutfchen Höfen das Vorbild an Schmutz der Gefinnung, Frechheit und Gemeinfchädlichkeit. Geld zu fchaffen für eine eben fo unfinnige als unfittliche Verfchwendung, war der oberfte Zweck der Staatsverwaltungen. Staats- und Volkswirthfchaft, Recht und Scham wurden mit Füfsen getreten, rohe Unwiffenheit und eine verächtliche Gleichgültigkeit gegen alle geiftigen Intereffen hatte die Gewalt in Händen, ein fchmachvoller Servilismus des Beamtenthums und der Landftände bot feine Hand zur Vernichtung des Volkswohles.

Diefe ganze Fäulnifs übertünchte die Eleganz der Form, der Luxus der äufseren Erfcheinung, der Glanz eines kindifchen Soldatenfpiels. Es hat nie eine Zeit gegeben, in welcher die durch finnliche Ausfchweifung herbeigeführte geiftige Stupidität allgemeiner gewefen wäre als damals.

So ging Deutfchland der Krifis am Schluffe des 18. Jahr-

[2]) Vergl. R. v. Mohl, zwölf deutfche Staatsgelehrte in f. Gefch. d. Staatswiffenfchaft. II. S. 395 fgde.

[3]) a. a. O. S. 414.

hunderts entgegen; ſo innerlich verfault waren die Zuſtände, gegen welche der Strom neuer Ideen heranbrauſte. Kein Wunder, daſs ſie ohne den Verſuch der Abwehr faſt lautlos in ſich zuſammenſtürzten; denn ſchon lange waren ſie ohne geiſtigen Inhalt, hohl gefreſſen durch den Fluch der Unſittlichkeit, ſchon lange hatte der luxuriöſe Glanz des 18. Jahrhunderts auf thönernen Füſsen geſtanden.

§. 5. Allgemeine wirthschaftliche Entwickelung.

Waren die Farben, mit welchen ich das Bild der politiſchen und Kultur-Entwickelung in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu zeichnen verſucht habe, den Verhältniſſen entſprechend in grellen Abſtufungen zu wählen, ſo ergeben ſich bei Betrachtung der allgemein-wirthſchaftlichen Verhältniſſe nicht minder tiefe und unverhüllte Gegenſätze. Nichts will ſich dem Geſchichtſchreiber dieſer Epoche harmoniſch fügen, vergeblich ſucht er nach einem verſöhnenden, ausgleichenden Princip. Die die beſten Köpfe beherrſchenden Gedankenſtrömungen fanden nur da ihren Ausdruck in den faktiſchen Zuſtänden, wo ſie der abſoluten Macht der Herrſchenden günſtig waren, entwickelten ſich im Uebrigen ohne alle Anlehnung an das reale Leben. Neben der Herrlichkeit einer Fürſten-Natur wie Friedrich II., neben der edlen Geſtalt Carl Theodor's von Bayern ſtehen die Bilder jener kleinen liederlichen Despoten, welche in übergroſser Zahl am Mark des Landes zehrten, neben dem Glanz der Hofhaltungen das tiefe Elend der Bauern, die hoffnungsloſe Verkommenheit der meiſten Staatsweſen, neben dem Freimuth eines K. Fr. v. Moſer die hündiſche Kriecherei der groſsen Majorität der fürſtlichen Diener.

Die Zuſtände der Landeskultur waren durchweg traurig. Die Luſt der produktiven Arbeit war dahingeſchwunden unter dem Drucke ſocialer Miſsſtände, einer ungerechten und für die arbeitenden Stände harten Beſteuerung und des Jagdunweſens. Groſse Strecken unbebauten Landes zeigten den tiefen Verfall.[1])

[1]) In Bayern z. B. that Maximilian Joſef, ein durch vorzügliche Eigenſchaften ausgezeichneter Fürſt, Vieles zur Hebung der Volksbildung, der Gewerbe, auch des Ackerbaues. Schon 1748 wurde der früher beſtandene Handelsvertrag erneuert, eine Wechſelordnung erlaſſen, ein Wechſelgericht beſtellt. Unter d. Einfluſſe des Merkantilſyſtemes verſuchte man es auch hier, einen Aufſchwung der

So wenig es an Verſuchen der wohlwollenderen Regenten fehlte, die Landeskultur zu heben, ſo wenig wollte dies gelingen. Die wirthſchaftlichen Kräfte kühnen Muthes und uneigennützigen Sinnes zu entfeſſeln, indem man der Arbeit ihr Recht und ihre Freiheit gab, verſchmähte der Abſolutismus. Statt deſſen operirte man mit halben Maſsregeln; ſtatt das Uebel an der Wurzel zu faſſen, ſuchte man den verdorrenden Baum durch landesherrliche Mandate und die Weisheit des Cameral-Beamten zu erfriſchen.

Die unzähligen Hofhaltungen mit ihrem Luxus verſchlangen die Produktion des Landes. Geld brauchte man, und abermals Geld, um die Favoritinnen mit Diamanten zu verſehen, nichtsnutzige Schauſpieler, eine glänzende Jagdequipage, Soldatenkarrikaturen zu unterhalten. Geld zu ſchaffen, war die Hauptaufgabe der fürſtlichen Kammern, in welchen jene Polyhiſtoren ſaſsen, welche in der Geſchichte der Land- und Forſtwirthſchaftslehre eine ſo bedeutſame Rolle geſpielt haben.

Da war denn ein Syſtem der allgemeinen Wirthſchaftslehre, wie es ſeit 1660 in Frankreich unter dem Einfluſſe politiſcher Verhältniſſe, welche Deutſchland nur zu ſehr zum Vorbilde gedient hatten, entſtanden war, überaus conform den herrſchenden Anſchauungen und deshalb durchaus willkommen.

Induſtrie zu erzwingen. Der Müſsiggang ward geſetzlich mit Strafe bedroht, 1758 die Akademie der Wiſſenſchaften in München begründet, 1770 die Verbeſſerung d. Schulen befohlen. Doch das Alles weckte den erſtorbenen Geiſt der Betriebſamkeit nicht.

Dieſelben humanen Beſtrebungen ſchmücken die Regierung des Kurfürſten Carl Theodor (1777—1799): 1779 befahl er, die Landſtraſsen mit Bäumen zu beflanzen und befreite alle öden Gründe 10 Jahre lang von Frohnden und Abgaben, wenn ſie angebaut wurden. Die Austrocknung groſser Moorflächen wurde begonnen. Die furchtbare Noth der Miſserndten v. 1770 und 1774 hatte vorübergehend eine Hebung der Landwirthſchaft bewirkt. Aber die tiefen ſocialen und politiſchen Schäden auch des bayriſchen Staatsweſens blieben beſtehen. Das von 3000 Weltprieſtern und 4500 Ordensgeiſtlichen beherrſchte Volk verfiel tödtlicher Apathie. Eine ſtrenge Büchercenſur vernichtete das geiſtige, die Unfreiheit des Bauernſtandes das wirthſchaftliche Leben. Kein Proteſtant konnte zu einem höheren Staatsamte gelangen. Die herrſchenden Anſchauungen waren mächtiger als die perſönliche Freiſinnigkeit Carl Theodors, der ein hervorragender Vertreter der Aufklärung war. (Vergl. Behlen u. Laurop, Forſt- und Jagdgeſetzgebung d. Kgrchs. Bayern. S. 34 fgd.) Noch unter Carl Theodor lagen hunderttauſende von Tagwerken unbebaut. Von den unter dem Pflug befindlichen Ländereien, deren Geſammtfläche zu nur 1,200,000 Tgwk. angegeben wird, lag noch ein Drittel nach dem herrſchenden Wirthſchaftsſyſteme in Brache.

Aehnliches wird aus anderen deutſchen Staaten berichtet.

Dies Syftem gewöhnlich als Merkantilfyftem oder Syftem Colberts (Colbertismus) bezeichnet, war nicht eine aus forfchender Geiftesthätigkeit hervorgegangene Theorie, fondern nur die geordnete Zufammenftellung gewiffer wirthfchaftspolitifcher Grundfätze, welche in Frankreich befonders durch Colbert, Finanzminifter Ludwigs XIV. feit 1660, in Anwendung kamen. Das Syftem gipfelt in dem Satze, dafs nur die Edelmetalle realen Werth haben, erftrebt den Befitz von möglichft grofsen Maffen Gold und Silber, d. h. eine möglichft günftige Handelsbilanz. Als Mittel zu diefem Zwecke wendete Colbert Privilegien aller Art, Staatsvorfchüffe an Gewerbetreibende, genauefte Gewerbegefetze, Begünftigung des Handels, Monopole, günftige Handelsverträge, Ausfuhrverbote für Edelmetalle und zur Waarenfabrikation im Inlande taugliche Rohftoffe, Schutzzölle und Ausfchlufs des freien Verkehres in den franzöfifchen Colonieen, in welchen nur Franzofen Handel treiben follten, an.[2])

Der Colbertismus war der Abfolutismus auf dem wirthfchaftlichen Gebiete. Ein tiefer innerer Zufammenhang vereinte das abfolute Herrfcherthum und das Syftem wirthfchaftspolitifcher Staats-Omnipotenz. Auch auf dem wirthfchaftlichen Gebiete liefen nun alle Fäden in einer Hand zufammen und die Staatsgewalt follte das thun, was nur die in der freien Mitwerbung liegende wirthfchaftliche Kraft thun kann.

Für die Blüthe der Urproduktionen hatte der Colbertismus kein Intereffe und keine Unterftützung; denn nicht um der Wohlfahrt Aller Förderung angedeihen zu laffen, erftrebte das Syftem Anhäufung der Edelmetalle im Lande, fondern um den Königlichen Kaffen reiche Einnahmen zuzuführen und das Letztere war durch Unterftützung der Urproduktion nicht rafch genug zu erreichen.

Die derfelben angehörigen Güterquellen vermögen fich nur langfam, niemals in grofsen Sprüngen, zu vermehren. Sie vermochten es im 17. Jahrhundert um fo weniger, als die unausgebildete Technik der Land- und Forft-Wirthfchaft kaum mit Sicherheit erkennen liefs, wo die Hebel der Verbefferung einzufetzen feien. Für eine rafche Vermehrung der fürftlichen Ein-

[2]) Zur Literatur des Merkantilfyftemes vergl. aufser den Lehrbüchern der Volkswirthfchaftslehre: R. Mohl, Gefch. d. Staatswiffenfchaften III. S. 291 fgde. P. Clement, Hiftoire de la vie et de l'adminiftration de Colbert. Paris 1846. — A. Emminghaus in dem Handwörterbuch der Volkswirthfchaftslehre von Rentzfch Art. Merkantilfyftem.

nahmen war auf diefem Wege Nichts zu hoffen und der Merkantilismus, ohne wirkliches Kultur-Intereffe, fondern nur geldfchaffender Gehülfe des geldbedürftigen Abfolutismus, wendete fich von den Grundlagen eines gefunden Volks-Reichthumes mit Nichtachtung hinweg.

Die Grundfätze Colberts erlangten im 18. Jahrhundert in Deutfchland allgemeine, faft unbeftrittene Geltung. Auch Friedrich II. entzog fich ihnen nicht ganz.[3]) Das Syftem entfprach den Anfchauungen der mafsgebenden Lebenskreife vollkommen. Kein einflufsreicher Gegner erftand demfelben. Die unmittelbaren fiskalifchen Abfichten der Regierungen wurden erfüllt; der abfoluten Omnipotenz der Regierenden entfprachen die Sätze des Syftems eben fo, wie der Grundidee des zünftigen Gewerbebetriebes, welcher als ein fchwacher Nachhall der politifchen Geftaltungen des Mittelalters fortbeftand; kein Raum war in dem Syfteme für freie wirthfchaftliche Bewegung, für ungehemmte Mitwerbung Aller; hier war nur organifirte Befchränkung; die unteren Schichten der bürgerlichen Gefellfchaft erlangten kein Anrecht auf eine menfchenwürdigere Exiftenz, welche ihnen die bevorzugten Klaffen zuzugeftehen nicht Willens waren. Kein Wunder, dafs der Merkantilismus durch diefe ganze Periode hindurch fich in anerkannter Geltung erhielt. —

Allein es machte auch im vorliegenden Falle fich jene pfychologifche Nothwendigkeit geltend, welche überall das Extrem dem Extreme gegenüberftellt, um fo die Ausgleichung herbeizuführen. Eine der merkantiliftifchen diametral entgegengefetzte Ueberzeugung von dem Wefen der Gütererzeugung und des Volks-Reichthumes entftand. Diefe Ueberzeugung gelangte zum Ausdrucke in dem Syfteme der Phyfiokraten.[4])

Nicht ferner, fo lehrte daffelbe, folle alle Laft des Lebens allein von der zahlreichen Klaffe von Staatsangehörigen getragen

[3]) Schon der grofse Kurfürft begann, die Gewerbe planmäfsig und von Obrigkeit wegen zu leiten und zu fördern. Durch das ganze 18. Jahrhundert wurden die Gewerbe nach landesherrlichen Privilegien, Statuten und Herkommen durch Innungen, feltener auf Grund von Perfonal-Privilegien, faft ausfchliefslich in den Städten, betrieben. Erft das Jahr 1806 hat hierin neuen Anfchauungen Bahn gebrochen. Vergl. v. Rönne, Staatsrecht, II. Bd. 2. Abth. S. 358 fgde.

[4]) Zur Literatur des Phyfiokratismus vergl. R. Mohl a. a. O. G. Kellner, zur Gefch. d. Phyfiok., Göttingen 1847; daneben das citirte Werk v. Quesnay und den Art. Phyfiokratismus v. A. Emminghaus in dem Handwörterbuch v. Rentzfch.

werden, welche dem Boden unmittelbar Früchte abgewinnen und dadurch die einzigen realen Werthe erzeugen, während die bevorzugten Klaffen nichts thun, als diefe Güter umformen und ihnen einen höheren Werth höchftens in dem Betrage zu verleihen vermögen, welcher gleich ift dem Preife der während der Umformung verzehrten Lebensmittel. Deshalb fei vor Allem der Landbau von den ihn belaftenden Feffeln zu befreien, der Abfatz feiner Erzeugniffe im In- und Auslande zu befördern; aber auch Handel und Gewerbe feien von allen Feffeln zu befreien, damit die an und für fich fo unfruchtbare Umformung der gewonnenen Güter bei freier Mitwerbung Aller fo billig als möglich gefchehen könne.

Diefe befonders von Francois Quesnay, dem geiftvollen Leibarzte Ludwigs XV. in feinem 1767 zu Paris erfchienenen Buche »La phyfiocratie ou conftitution naturelle du gouvernement le plus avantageux aux peuples« wiffenfchaftlich begründete und fpäter tüchtig durchgebildete Lehre, welcher mancher Fortfchritt auf dem Gebiete der allgemeinen Wirthfchaftslehre zu danken ift, fand in Deutfchland niemals Anerkennung und praktifche Verwendung. Sie ftützte fich auf keinen einflufsreichen Theil der bürgerlichen Gefellfchaft. Es war die breite Grundlage derfelben, deren Intereffen in dem Syfteme Vertretung fanden. Es war der wirthfchaftspolitifche Liberalismus, den das Syftem verkörperte. War der Merkantilismus die Lehre der wirthfchaftlichen Gebundenheit, der politifchen Stabilität, fo war der Phyfiokratismus das Syftem der wirthfchaftspolitifchen Umwälzung.

Die zunächft intereffirten Träger der Urproduktionen, die Bauern, waren unvermögend, das Syftem emporzuheben aus der Qualität einer theoretifchen Spekulation zu einer praktifchen gebieterifchen Forderung. Die höheren Gefellfchaftskreife — die müfsigen Verzehrer nach dem Syfteme der Phyfiokraten — wendeten fich von der neuen Lehre, welche dem verachteten Bauer eine fo wichtige Stelle im Wirthfchaftsleben einräumte, mit Widerwillen und Hohn ab. Das Einzige, was der Phyfiokratismus in Frankreich vermochte, war: Hinzuzutreten den in den mittleren und unteren Gefellfchaftsfchichten bereits vorhandenen Motiven zur gewaltfamen Auflehnung gegen das Beftehende; an feiner Stelle mitzuwirken, um jene furchtbare Kataftrophe herbeizuführen, welche am Schluffe des Jahrhunderts eine Welt veralteter Inftitutionen unter Trümmern begrub. —

§. 6. Bäuerlicher Grundbesitz und Landwirthschaft.

Es darf ohne Widerrede behauptet werden, dafs die Zuftände des bäuerlichen Grundbefitzes in Deutfchland niemals traurigere gewefen find, als in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Die Landwirthfchaft vermochte fich unter dem Drucke der focialen Abhängigkeit des Bauernftandes nicht zu erheben; die Waldwirthfchaft war zur vollkommenen Raubwirthfchaft herabgefunken. Das noch auf dem Boden des Feudalismus ftehende Junkerthum, voll Mifsachtung gegen den verkommenen Bauer, im Bunde mit einer fervilen und von den verkehrteften merkantiliftifchen Ideen erfüllten Bureaukratie erhob die Ausfaugung und Bedrückung der Gutshörigen zur Doktrin.

Es bedarf, nun dies zu beweifen, nur des Hinweifes auf die damalige Literatur, foweit fie von Bureaukraten jener fchlimmen Art ausging, z. B. auf die Oeconomia forenfis des Präfidenten v. Benckendorf.[1])

Da finden wir (um 1775) Sätze, wie die folgenden:

»Zu den Werkzeugen, ohne welche die Landwirthfchaft nicht gehörig beftritten werden kann, gehören Menfchen und Vieh (Bd. I. S. 53.)«

»Befonders haben diejenigen Landgüter einen grofsen Vorzug, welche mit der erforderlichen Menge von eingeborenen Unterthanen, die ihren Sitz und Wohnung nicht nach Gefallen ändern können, fondern in allen Unternehmungen von dem Willen des Gutsherrn abhangen, verfehen find (I. 53.)«

»Der Bauer mufs, wenn er nicht auf allerhand ihm felber und der Herrfchaft fchädliche Ausfchweifungen verfallen, fondern fein von Natur widerfpänftiger Sinn gehörig gebrochen werden foll, durch äufsern Zwang in Ordnung gehalten werden und hierzu find wiederholte und der Sache angemeffene Strafen nöthig (S. 54.)«

[1]) Oeconomia forenfis oder kurzer Inbegriff derjenigen landwirthfchaftlichen Wahrheiten, welche fowohl hohen als niedrigen Gerichts-Perfonen zu wiffen nöthig. 8 Bde. 1775—1784 (I. Bd. 1780 in 2. Aufl.). Das Buch ift von ermüdender Breite, voll Cafuiftik und ohne eigentliche Sachkenntnifs gefchrieben. Der VII. u. VIII. Bd. behandeln »die wirthfchaftlichen Wahrheiten, welche fowohl den Oekonomen, als auch den Richtern und Rechtsconfulenten wegen der beftmöglichen Erhaltung und Benutzung der Waldungen, zu wiffen nöthig find.« S. darüber unter § 17: Zur Würdigung Benckendorf's vergl. Fraas, Gefchichte der Landbau- und Forftwiffenfchaft S. 117 fgde.

»Der Bauernſtand, ſo wie er in unſerem deutſchen Vaterlande eingeführt iſt, läſst ſich nicht denken, ohne zugleich den Begriff einer ihm vorgeſetzten Herrſchaft oder Grund-Obrigkeit damit zu verbinden (V. Bd. S. 4.)«

»Der Bauer hat faſt durchgehends ein fühlloſes Herz. . . . Nur bloſs ſinnliche Empfindungen regieren ſeinen Lebenswandel. Weil nun alle Leibesſtrafen ſinnliche Empfindungen nach ſich ziehen ſo iſt offenbar, daſs man mit dieſem bloſs an das Sinnliche gewöhnten Geſchlechte ohne mancherlei Beſtrafungen nicht zu rechte kommen kann (V. 51.)«

Es wird an dieſen Sätzen genügen, um klarzuſtellen, wie es um den Humanismus und um die politiſche Einſicht dieſer Bureaukraten und Junker des 18. Jahrhunderts beſtellt war.

Auf ſo dunkelem Grunde ſtrahlen beſonders hell die Bilder der Männer, welche die freieren Strömungen einer neuen Zeit voll in ſich aufnahmen und mannhaft vertraten; der Männer aus dem Gelehrtenthum, das auf den Lehrſtühlen deutſcher Hochſchulen ſaſs, eines Thomaſius,[2]) J. Möſer,[3]) Beckmann[4])

[2]) Chriſtian Thomaſius geb. 1655, geſt. 1728, einer der hervorragendſten Träger der Aufklärung in Deutſchland, Profeſſor der Rechtswiſſenſchaft und der Cameralien in Leipzig, ſpäter in Halle, wo er auch über Landwirthſchaftslehre las. Schon 1687 las und ſchrieb er in deutſcher Sprache, was damals unerhört war. Seine Tendenz war, die Verbindung der Wiſſenſchaften mit dem realen Leben zu vermitteln; gegen die Spitzfindigkeit ſcholaſtiſcher Weisheit und die Unnatur des philoſophiſchen Formelweſens richtete er eine ſcharfe Oppoſition. Sein Leben iſt von Luden geſchrieben (1805).

[3]) 1720 zu Osnabrück geb. 1794 geſt. J. Möſer, durch eine ſehr vielſeitige literariſche Thätigkeit allbekannt, war ein deutſcher Patriot der edelſten Art.

[4]) Ueber Johann Beckmann, den man den Begründer der kameraliſtiſchen Schule der Land- und Forſtwirthſchaftslehre nennen kann, vergl. Erſch u. Gruber Encyclopädie der Wiſſenſchaften etc. Art. Beckmann und Fraas Geſch. d. Landbauwiſſenſchaft S. 106 fgde.

1739 zu Hoya (Hannover) geb., lehrte er ſeit 1765 in Göttingen. Beckmann war ein Mann von ſehr breiter, jedoch nicht eben ſo tiefer Bildung, ein Polyhiſtor vom reinſten Waſſer, der mit demſelben Geſchicke Land- und Forſtwirthſchaftslehre, Technologie, Handlungswiſſenſchaft, Polizeikunde, allgemeine Cameralwiſſenſchaft vortrug. Unter ſeinen zahlreichen Schriften intereſſiren uns beſonders: »Phyſikaliſch-ökonomiſche Bibliothek.« 23 Bde. 1770—1807, ein Sammelwerk aller möglichen »Nützlichkeiten« und : »Grundſätze der deutſchen Landwirthſchaft.« 1769 (neu aufgelegt 1775, 1783, 1790, 1806), welche das erſte vollſtändige Syſtem der Land- und Forſtwirthſchaftslehre enthält, wobei letztere allerdings etwas ſtiefmütterlich behandelt iſt (I. Th. I. Hauptſtück V. Theil »von den Waldbäumen und der Waldwirthſchaft.«)

u. v. A.; der Vertreter freier und humaner Anschauungen, welche dem fortgeschrittenen höheren Beamtenthume angehörten und eine ehrenvolle Stelle in der Geschichte der Aufklärung einnehmen, eines Stiffer,[5]) v. Münchhausen,[6]) J. J. Moser,[7]) von Ludwig[8]); der wenigen Mitglieder des grundgesessenen Adels, welche den Versuch machten, das Uebel an der Wurzel zu fassen. —

Die tieferen Gründe für den Verfall des deutschen Bauernstandes habe ich an anderer Stelle auseinanderzusetzen gesucht. Das 17. und 18. Jahrhundert fügte einen neuen Grund hinzu, die Behandlung des Bauers als Paria der menschlichen Gesellschaft, die Gewöhnung desselben an die Rolle des gutsherrlichen Lastthieres.

Es gehört eine hochentwickelte geistige Energie dazu, um nicht zum Thiere zu werden, wenn man dauernd wie ein Thier, um nicht tückisch und widerspänstig zu werden, wenn man als ein sittlicher Auswurf der Gesellschaft behandelt wird.

Und diese geistige Energie besafs der deutsche Bauernstand im Allgemeinen nicht. Er, für den das Eigenthum nicht Eigenthum war, für dessen persönliche Rechtsverhältnisse man eine Menge juristischer Subtilitäten erfand, um bei jeder Gelegenheit zum Nachtheil des Bauers mit einer selbsterfundenen sogenannten Rechtsregel[9]) bei der Hand zu sein, er wurde der Gegner des wirthschaftlichen Princips, dessen natürlicher Vertreter der Bauern-

[5]) Braunschweig-Lüneburgischer Amtmann, Verfasser einer 1735 erschienenen »Einleitung zur Landwirthschaft der Deutschen.« Das nationale Bewufstsein der Deutschen, damals nur Wenigen aufgegangen, fand durch Stiffer lebhaften Ausdruck. Fraas a. a. O. S. 112.

[6]) Otto v. Münchhausen, Landdrost zu Harburg, 1716 geb., bekannt als Verfasser des »Hausvater«, einer stattlichen Encyclopädie der Landwirthschaftslehre, welche 1765 bis 1773 in 6 Bänden erschien und von J. Beckmann sehr gerühmt wird. Fraas a. a. O. S. 132.

[7]) S. s. Biographie bei R. Mohl, Gesch. d. Staatswissenschaften II. S. 401 fgde. Er ist der Vater von Fr. K. Moser (oben §. 3 Note 7) und als überaus fruchtbarer (besonders staatsrechtlicher) Schriftsteller bereits genannt (§. 2 Note 2). Moser ist der eifrige Vorkämpfer für die Ueberzeugung, dafs das deutsche Staatsrecht etwas geschichtlich Gewordenes, daher auch der Fortbildung fähiges, nicht ein aus einem philosophisch-wahren Systeme hervorgegangenes Lehrgebäude sei. Hierdurch besonders ist er ein Apostel der Aufklärung geworden.

[8]) Kanzler der Universität Halle (s. 1722) und preufsischer Geheimrath, geb. 1670, gest. 1743.

[9]) Hierfür giebt die oben citirte Oeconomia forensis eine reichliche Zahl von Belegstellen. Man vergl. VII. 303 fgde., wo von der Holzungsgerechtigkeit der Bauern die Rede ist; ferner d. V. Bd., wo von den Diensten der Unterthanen gehandelt wird.

ftand fein mufs. Durch Nichts wird dies fchlagender bewiefen, als durch die mafslofe Verwüftung der herrfchaftlichen Waldungen, auf denen Servituten zu Gunften der Bauernhöfe ruhten, und vor Allem der bäuerlichen Waldungen felbft.

Jeder Funke von Intereffe am Walde fchien gefchwunden. Die noch vorhandenen, meift fehr devaftirten Markenwaldungen wurden getheilt, um dann der Verödung anheimzufallen.

Für die Bauernwaldungen thaten die Landesbehörden wenig. Auch in Preufsen, wo fchon 1749 eine treffliche Städteforftordnung erging (f. §. 7), gefchah für die Bauernhaiden nichts. Friedrich II. befahl vielmehr, dafs die Bauern fie unter den Pflug nehmen follten, ein Befehl, der freilich der Armuth des Bodens gegenüber ohne grofse Wirkung blieb.[10])

Nur da, wo ein Stamm freier bäuerlicher Grundbefitzer fich erhalten oder wo man die genoffenfchaftlichen Elemente zu bewahren verftanden hatte, wie in Weftfalen und dem Lande Siegen, erhielt fich der Bauernftand frei von folchen Ausfchreitungen.

Der Stachel einer falfchen Zeitrichtung wendete fich aber nicht gegen den zunächft betroffenen Bauer allein; in zweiter Linie auch gegen die Gutsherren felber. Das Davonlaufen der ausgefaugten gutshörigen Bauern war an der Tagesordnung; die grofsen Güter verödeten.[11]) Dazu kam, dafs der Adel den Gefchmack am Landleben verloren hatte. Jede kleine Refidenz war ein Centrum von Vergnügungen, in den Staatsverwaltungen hatte der Adel eine Anwartfchaft auf alle höheren Stellen. Man verpachtete die Güter, um am Hofe zu leben, ein Staatsamt anzunehmen. Die Pächter waren fchlimmer, als die Herren; das Uebel wurde immer gröfser. Allen diefen verfchiedenen Einflüffen ift es wohl zuzufchreiben, dafs wir von einer namhaften Förderung der Landwirthfchaftslehre im 18. Jahrhundert nichts vernehmen. Die Empirie war lahm gelegt durch den Merkantilismus, die Abneigung des Adels gegen den Landbau, die Verödung der Güter, die Verkommenheit des Bauernftandes. Die Wiffenfchaft war losgelöft von der Praxis, wurde nur von Kameraliften gepflegt, die fich daneben noch mit taufenderlei anderen Dingen befchäftigten und bei aller fonftigen Bildung denn doch vom Wirthfchaftsbetriebe draufsen nicht das Mindefte verftanden.

[10]) Pfeil, Forftgefch. S. 163.

[11]) Oeconomia forenfis Bd. I. S. 53 fgde.

Bei Bezeichnung der Richtungen, in welchen ſich die Forſtwirthſchaftslehre in dieſem Jahrhundert zu entwickeln begann, werde ich auf einen ganz ähnlichen Vorgang hinzudeuten haben — auf eine tiefe Kluft zwiſchen der Wirthſchaftsübung im Walde und der Wirthſchaftslehre auf dem Lehrſtuhl —, wie er ſich hier betreffs der Landwirthſchaftslehre vollzog. Aber ein Unterſchied zwiſchen beiden Entwicklungen beſtand doch. Die kameraliſtiſchen Lehrer der Landwirthſchaftskunde hatten bei ihren Vorträgen nicht nur die Ziele des kameraliſtiſchen Studiums vor Augen, ſondern ſie laſen und ſchrieben auch für Landwirthe. Die akademiſchen Vertreter der Forſtwirthſchaftslehre dagegen erſtrebten nur eine encyclopädiſche forſtwirthſchaftliche Bildung der Kameralbeamten. Der Gedanke, dem Forſtmanne eine akademiſche Bildung zugänglich zu machen, alſo das Vorhandenſein einer ſelbſtändigen forſttechniſchen Wiſſenſchaft anzuerkennen, lag den Kameraliſten fern. —

Das in Preuſsen durch die Errichtung landwirthſchaftlicher Lehrſtühle an den Univerſitäten gegebene Beiſpiel fand raſche und allgemeine Nachahmung.

Schon 1730 wurde auf der Univerſität Rinteln (1619 von dem Fürſten Ernſt III. zu Holſtein und Schauenburg in Stadthagen gegründet, 1621 nach Rinteln verlegt, 1809 durch den König von Weſtfalen aufgehoben) eine ökonomiſche Profeſſur errichtet und einem Mediziner, Dr. Fürſtenau, verliehen. 1742 beſtieg der Juriſt Zink, ein beſonders in ſyſtematiſcher Beziehung ſehr tüchtiger Mann, den ökonomiſchen Lehrſtuhl in Leipzig, ward aber 1745 nach Helmſtädt berufen. In Göttingen lehrten ſeit 1755 der durch v. Münchhauſen[12]) aus Wien berufene von Juſti, der Architect Penther (Mathematik und Vermeſſungskunde), nach deſſen Tode Meyer. v. Juſti verlieſs Göttingen 1757. Der ökonomiſche Lehrſtuhl wurde zunächſt nicht wieder beſetzt.

Bei Errichtung der mecklenburgiſchen Univerſität Bützow wurde der Profeſſor cameralium Schreber aus Halle dorthin berufen, ging aber ſchon 1764 nach Leipzig.

In Heidelberg las Jung-Stilling von 1778—1787 über Landwirthſchaft; weitere ökonomiſche Profeſſuren wurden zu Erfurt (1763), zu Erlangen und Kiel (1770), Linz, Gieſsen, Marburg (1771),

[12]) Nicht durch den oben genannten Otto v. Münchhauſen, ſondern durch den hannöv. Miniſter Adolf v. M., der ſich beſonders um die Blüthe der Göttinger Hochſchule verdient gemacht hat.

Wittenberg, Greifswalde (1785), befondere ökonomifche Fakultäten in Giefsen, wo Schlettwein[13]) lehrte, 1777, an der Akademie zu Stuttgart (f. unten §. 23), zu Landshut und München errichtet.

Seit 1770 lehrte Johann Beckmann mit gröfstem Erfolge als Inhaber des wieder errichteten ökonomifchen Lehrftuhles in Göttingen. Er ift einer der bedeutendften Theoretiker der Landwirthfchaftslehre gewefen und feine »deutfche Landwirthfchaft« ift noch 1806 in 6. Auflage erfchienen; aber auch er hat durch eine geradezu riefenhafte Polyhiftorie die eigene Gründlichkeit tief gefchädigt.

Der fchon von Schreber[14]) ausgefprochene Gedanke, die Pflege der Wirthfchaftslehre befonderen Fachfchulen zu überweifen, wurde 1774 durch Errichtung der Kameral-Schule zu Kaiferslautern theilweife, freilich der Zeitftrömung entfprechend mehr im kameraliftifchen als wirthfchaftswiffenfchaftlichen Sinne, verwirklicht.[15]) Suckow,[16]) Schmid und Jung-Stilling[17]) lehrten

[13]) Schlettwein war Anhänger des Phyfiokratismus, Nationalökonom und der erfte hervorragende Lehrer an der 1777 in Giefsen errichteten ftaatswirthfchaftlichen Fakultät.

[14]) Bekannt als Verfaffer der »zwo Schriften von der Gefchichte und Nothwendigkeit der Kameralwiffenfchaften, infofern fie als Univerfitätswiffenfchaften anzufehen find«, welche 1764 in Leipzig erfchienen.

[15]) Die Anregung zur Errichtung der Kameralfchule zu Lautern ging von der ökonomifch-phyfikalifchen Gefellfchaft der Pfalz aus; der Einrichtungs-Plan ift von einem Frhrn. v. Hauzenberg entworfen, der kurpfälzifcher Minifter war. Vergl. Fraas, Gefch. d. Landbauwiff. S. 100, 114 fgde.

[16]) Suckow war ein überaus fruchtbarer Schriftfteller, der über die verfchiedenartigften Gegenftände fchrieb. Unter feinen Schriften find »erfte Gründe der bürgerlichen Baukunft« (1751), »Lehrbuch der ökonomifchen Botanik« (1777), »Einleitung in die Forftwiffenfchaft zum akademifchen Gebrauche« (1775), »Lehrbuch der technifchen und ökonomifchen Chemie« (1784) befonders bemerkenswerth, weil fie einft im allgemeinen Gebrauche waren. Die Einleitung in die Forftwiffenfchaft wurde 1798 neu aufgelegt. S. hatte für feine Zeit gute naturwiffenfchaftliche Kenntniffe.

[17]) Joh. Heinr. Jung, genannt Stilling, geb. 1740 zu Grund im Kreife Siegen, ein Mann, in welchem eine krankhaft überreizte Phantafie ftets im Kriege lag mit einer tüchtigen geiftigen Anlage, der deshalb, obwohl feine überfpannten Vorftellungen den nüchternen Verftand wenig befriedigen, dennoch unfer Intereffe in hohem Grade in Anfpruch nimmt, war nach einander Schneider, Schulmeifter, Arzt (Augenarzt), Profeffor an der Kameralhohenfchule in Lautern, fpäter in Heidelberg, 1787—1804 in Marburg, von da ab wieder in Heidelberg, fpäter ohne Amt in Karlsruhe, wo er als badifcher Geheimrath 1817 ftarb. Seine zahlreichen myftifchen Schriften intereffiren uns hier nicht. Seine vielgelefene Selbftbiographie »J. H. Jung's Lebensgefchichte« ift 1857 von dem Prälaten v. Kapff in Stuttgart in 3. Aufl. herausgegeben worden.

dort 1779 zur Hochfchule erhoben, wurde die Anftalt 1784 nach Heidelberg verlegt.

Die Landwirthfchaftslehre hat durch das erwachte wiffenfchaftliche Streben an fyftematifcher Abrundung und logifcher Klarheit des Wiffensftoffes wefentlich gewonnen, an Vertiefung der Forfchung, an naturwiffenfchaftlicher Begründung fehr wenig. Eine den alten Fakultäten, der akademifchen Ariftokratie, gleiche Berechtigung vermochte fie nicht zu erringen. Die akademifchen Zünfte fchloffen fich gegen die anftrebende Doktrin vom Landbau eben fo hermetifch, mit derfelben vornehmen Geringfchätzung ab, wie die Gewerbe-Zünfte gegen die phyfiokratifchen Beftrebungen, wie die fociale Zunft des Adels gegen die neuen Zeitftrömungen, welche die Gleichberechtigung Aller forderten.

Das Alles war ein einziger Gegenftrom gegen die Ideen einer neuen Zeit, welche die fämmtlichen bevorrechteten Klaffen auf allen Gebieten mit Mifstrauen und Abneigung betrachteten.

§. 7. Städtewesen und städtischer Waldbesitz.[1])

Der Schlufs der vorigen Periode[2]) zeigte uns die deutfchen Städte im Zuftande des Verfalls, ihrer hohen Bedeutung für die Erringung politifcher Freiheit und intellectuellen Fortfchrittes beraubt, liefs uns erkennen, wie unter dem Drucke der abfoluten Herrfchergewalt das öffentliche Leben auch in den Städten erftarrte und an die Stelle des thatkräftigen Bürgerfinnes eine fpiefsbürgerliche Befchränktheit und kleinliche Kirchthurmspolitik getreten war.

Die Entwickelungsgefchichte der Städte bewegte fich auch nach 1750 und bis ins erfte Decennium des 19. Jahrhunderts in abfteigender Linie. Die Zunftordnungen äufserten fich mehr und mehr als blofse Befchränkungen des Handwerks- und Gewerbebetriebes. Die Reichsgewalt verfuchte es wiederholt, gegen das Zunftunwefen, welches namentlich zu grofsen Bedrückungen der Gefellen durch die Meifter führte, einzufchreiten; allein der Er-

Unter feinen kameraliftifchen Schriften intereffirt uns allein: »Verfuch eines Lehrbuchs der Forftwiffenfchaft, zum Gebrauche der Vorlefungen auf der Kameral-Hohenfchule zu Lautern.« 1781. 2. Aufl. 1787, welches ich weiter unten (§. 22) näher befprechen werde. Man vergl. allg. deutfche Bibliothek 70. Bd. f. S. 294.

[1]) Vergl. v. Maurer, Gefch. d. Städteverfaffung IV. Bd. 1871.

[2]) Bd. I diefes Werkes S. 214 §. 44.

folg war ein gar geringer. Schon das Reichsgutachten von 1731 [3]) drohte mit Aufhebung der Zünfte, wenn das Publikum fernerhin durch die Händel der Handwerker beläſtigt würde; allein es blieb bei dieſer Drohung. Schon damals fehlte es ja der Reichsgewalt an aller Kraft der Vollziehung.

Unterdeſſen wirkte das Beiſpiel Frankreichs, wo 1776 die Zünfte aufgehoben wurden, in ſo weit auf die deutſchen Verhältniſſe, als die aufgeklärten Schriftſteller die Aufhebung der Zünfte zu fordern begannen und ſo den Boden für die ſpäteren Reformen vorbereiteten. Die herrſchende volkswirthſchaftliche Anſchauung jedoch verhinderte zunächſt den Fortſchritt, und der herzloſe Egoismus der höheren Stände, welcher geradezu bezeichnend für dieſe Periode iſt, fand keine Veranlaſſung, an den beſtehenden Zuſtänden, welche den kleinlichen Intereſſen der Bevorzugten entſprachen, irgend Etwas zu ändern.

Auch die Reichsſtädte, deren Zahl noch 1790 ziemlich groſs war,[4]) erhoben ſich in ihrer politiſchen Bedeutung nur wenig über die Landſtädte. Zwar waren ſie im Beſitze der Regierungsrechte geblieben und übten dieſelben äuſserlich in aller Art. Aber innerlich war Alles hohl. Nur wenige Reichsſtädte unterhielten noch eine Stadtmiliz, und wo es geſchah, wie in Cöln, Mühlhauſen u. a. O., da waren dieſe Stadtſoldaten lächerliche Carricaturen, wie denn die cölniſchen »Funken« noch heute typiſch gewordene Motive zu Carnevalsſcherzen abgeben. Mit der alten Wehrhaftigkeit der Bürger war es längſt zu Ende.

[3]) §. 14 des Reichsgutachtens, v. Maurer a. a. O. IV. S. 119 Note 13.

[4]) Es hatten noch folgende Reichsſtädte die Reichsſtandſchaft:

Rheiniſche Städtebank: Worms, Speyer, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar im oberrheiniſchen, Cöln, Aachen, Dortmund im weſtfäliſchen, Lübeck, Goslar, Bremen, Hamburg, Mühlhauſen und Nordhauſen im niederſächſiſchen Kreiſe. Schwäbiſche Städtebank: Regensburg im bayeriſchen, Nürnberg, Rotenburg, Schweinfurt, Weiſsenburg, Windsheim im fränkiſchen Kreiſe; Kempten, Biberach, Leutkirch, Iſsny, Wangen, Lindau, Ravensburg, Buchhorn, Ueberlingen, Pfullendorf, Buchau in Oberſchwaben; Ulm, Reutlingen, Eſslingen, Gmünd, Weil, Heilbronn, Wimpfen, Schwäbiſch-Hall, Dünkelsbühl, Bopfingen, Giengen, Aalen und Nördlingen im würtemb. Viertel des ſchwäb. Kreiſes; Rottweil, Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammersbach aus dem badiſchen Viertel; Augsburg, Kaufbeuern und Memmingen in Niederſchwaben.

Reichsdörfer gab es noch einige: Im ſchwäbiſchen Kreiſe die freien Leute auf der leutkircher Haide und im Dorfe Altshauſen; im fränk. Kr. Althauſen, Gochsheim und Sennfeld; im oberrhein. Kr. Holzhauſen, Sulzbach und Soden; im kurrhein. Kr. Butzweiler und Michelsbach.

Im Ganzen gab es 61 reichsfreie Gemeinden. v. Viebahn, Statiſtik I. S. 24/25.

Eine Ausnahme von dem allgemeinen Verfall der Städte machten nur die Centren des transatlantischen Handels an der Nord- und Ostsee, besonders Hamburg, Lübeck und Bremen. Ihr Weltverkehr sicherte ihnen noch immer Wohlstand, geistige Bewegung und Freiheit von der spiessbürgerlichen Beschränktheit; ja, in Hamburg blühte ein hochentwickeltes geistiges Leben empor, als Klopstock und Lessing dort lebten und wirkten. Auch Nürnberg bewahrte sich eine gewisse bürgerliche Freiheit und reges geistiges Leben, welches durch die Errichtung einer Universität in der nürnbergischen Stadt Altdorf wesentlich gefördert wurde. In Frankfurt endlich erhielt sich in den alten Patrizierfamilien ein bedeutender Reichthum und ein reiches geistiges Leben (Göthe, Savigny, Feuerbach); die Kaiserwahlen verbreiteten von Zeit zu Zeit einen äusseren Glanz über die Stadt, die vielbesuchten Messen führten der Bürgerschaft reiche Quellen des Erwerbs zu.

Aber sonst stand es auch um die alte Herrlichkeit in den Reichsstädten schlimm genug. »In dem früher so blühenden Cöln — so lautet eine Schilderung aus dem Ende des 18. Jahrhunderts[5]) — sind die Häuser eingefallen, ganze Strassen leer — hungernde, flehende Jammergestalten in abgenützten Mänteln an den Thüren und lauernde schmutzige weibliche Gestalten.« Man weiss, dass in Cöln die Geistlichen zuletzt die einzigen wohlstehenden Leute, die Kirchen und Klöster allein reich waren, alle Bürger verarmt. Die Heerhaufen der französischen Republik wurden daher von der misshandelten Bürgerschaft mit Begeisterung aufgenommen. —

In den Landstädten war von selbständiger Verwaltung der städtischen Angelegenheiten wenig die Rede. Die allgemeinen Landesgesetze fanden auf sie eben so gut Anwendung, wie auf das platte Land, und der Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden war oft kaum noch bemerkbar.

Eine Ausnahme hiervon machte Preussen. Das allgemeine Landrecht hob die bestehenden Stadt- und Provinzialrechte nicht auf und unterschied die Städte ausdrücklich als Stätten des Gewerbebetriebs und Handels vom platten Lande,[6]) beliess den Stadtgemeinden das Wahlrecht,[7]) die eigene Vermögensverwal-

[5]) Schilderung des Ritter v. Lang in s. Memoiren. v. Maurer a. a. O. IV. S. 140.

[6]) II. Th. Tit. 8. §. 86.

[7]) II. 8. §. 122—127.

tung[8]) und ertheilte den Städten die Rechte privilegirter Corporationen und mit diefen die Befugnifs, unter gewiffen Befchränkungen Statuten zu machen und ihre inneren Angelegenheiten felbft zu ordnen, ihre desfallfigen Befchlüffe durch die Magiftrate zum Vollzug zu bringen.[9]) Die Zünfte blieben beftehen.[10]) —

Bei dem zunehmenden Verfall der Städte hören wir von gröfseren Walderwerbungen derfelben in diefer Periode Nichts. Die Bewirthfchaftung der ftädtifchen Waldungen unterfchied fich jedoch meift vortheilhaft von der der bäuerlichen Waldungen. In vielen Städten finden wir geordnete Forftorganifationen, freilich oft auch Erblichkeit der oberen Forftämter oder wenigftens ein Vererben des Amtes vom Vater auf den Sohn innerhalb gewiffer Patricierfamilien.[11]) Diefe Organifationen unterfchieden fich jedoch nicht wefentlich von den für die landesherrlichen Forften eingeführten und verdienen daher eine Befprechung hier nicht.

Vom Staate beftellte Auffichtsbeamte für die ftädtifchen Forften kommen zuerft in Preufsen vor.

Friedrich II. wendete den ftädtifchen Forften nach den fchlefifchen Kriegen befondere Aufmerkfamkeit zu. Diefelben waren fehr ausgedehnt und bildeten ein fehr bedeutendes Vermögensobject. Nach Bratring[12]) befafsen die Städte und Bürger 1796 246,683 M. Wald, darunter 50,395 M. Eichen- und Buchenbeftände; daneben waren in vielen Städten noch privativ befeffene fogenannte »Waldcaveln« vorhanden.

Nachdem nun Schlefien mit feinen bedeutenden Städteforften dem Staatsgebiete hinzugetreten war, ergingen 1749[13]) königliche Befehle, welche das Städteforftwefen neu ordneten. Daffelbe wurde der Controle der Kammern unterftellt, jeder Kammer ein befonderer Städteforftmeifter zugetheilt, der die Infpection der ftädtifchen Forften übernahm, während die fpecielle Verwaltung verantwortlichen Holzfchreibern in den Städten oblag. Die finanzielle Seite des Städteforftwefens leitete der Steuerrath. Diefe Städteforftordnung hat fehr gute Früchte getragen und eine geordnete Verwaltung der Stadtforften herbeigeführt.

[8]) Daf. §. 138.

[9]) Daf. §. 13—175 a. verfch. Stellen.

[10]) Th. II. Tit. 8, III. Abfchn. §. 179—423 allg. L. R.

[11]) So in Ulm, wo noch 1789 v. Seutter eine folche Anwartfchaft auf das Oberforftmeifter-Amt f. Vaters erhielt. Vergl. die Biographie Seutters unten §. 33.

[12]) Befchreibung d. Mark Brandenburg I. 103. Pfeil, Forftgefch. S. 159.

[13]) Pfeil, Forftgefch. S. 160.

§. 8. Landesherrlicher Waldbesitz.[1])

[Meine Darftellung der Gefchichte des Waldeigenthums hat das Beftreben der Territorialherren, ihren Waldbefitz zu vergröfsern, erkennen laffen.] Die allmählige Auflöfung der Markenverbände, in welchen die Landesherren zur Qualität der Obermärker, Grund- oder Schirmherren emporgeftiegen waren und nun an den Theilungen der Markwaldungen in bevorzugter Stellung theilnahmen, begünftigten dies Beftreben ebenfo, wie die Säkularifirung geiftlicher Stiftungen, welche feit der Reformation erfolgte; ausgedehnte öde oder herrenlofe Striche traten hinzu und vermehrten die landesherrlichen Forften nicht unerheblich.

Diefe ganze Entwickelung war um 1750 in der Hauptfache abgefchloffen. Noch erfolgten zwar in einzelnen Gebieten, z. B. in Bayern, zahlreiche Theilungen von Markwaldungen, und bedeutende Flächen fielen dem Regenten zu; aber die Waldeigenthumsregelung im Grofsen und Ganzen war eine vollendete Thatfache. Die wichtigften Veränderungen der Folgezeit wurden dadurch herbeigeführt, dafs ein bedeutender Theil der waldbefitzenden Landesherren durch Mediatifirung ihrer Souveränetät verluftig gingen und nun ein entfprechender Theil des landesherrlichen Waldbefitzes bei der weiteren Entwickelung der ftaatsrechtlichen Stellung der ehemaligen Souveräne die Eigenfchaft der Privatforften erlangten.

Obwohl diefer Vorgang erft der folgenden Periode angehört, fo mufste ich ihn doch fchon hier berühren, weil er nur möglich war unter dem Einfluffe von Anfchauungen über die rechtliche Natur des landesherrlichen Waldbefitzes, welche der jetzt zu behandelnden Periode wenn nicht ihre Entftehung, fo doch ihre fchärfere Ausprägung und beftimmte Formulirung verdanken.

Es ift nothwendig, auf den Stand diefer Frage in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts einen Blick zu werfen.

Die Kammergüter der Landesherren in Deutfchland fetzten fich aus folgenden Beftandtheilen zufammen:

[1]) Zur Literatur vergl.: Ueber die rechtliche Natur der Kammergüter, R. v. Mohl, Gefchichte d. Staatswiffenfchaften II. S. 305. — Bluntfchli, allg. Staatsrecht II. 378 fgde. — L. v. Rönne, Staatsrecht d. preufs. Monarchie II. 2. Abth. S. 584 fgde. —

1) Amtslehen, d. i. Reichsgüter, welche die Herzöge und Grafen als Reichsbeamte empfingen; 2) Reichslehen, auf welchen die Verpflichtung zum gemeinen Lehendienste ruhte; 3) Allodien der fürstlichen Familien; 4) angefallene Reichspfandschaften; 5) säkularisirte Reichs- und Kirchengüter.[2])

Schon diese Mannigfaltigkeit des den Besitz der Kammergüter begründenden Titels zeigt, dass die Frage, ob dieselben Privateigenthum der Fürsten oder Staatseigenthum? sehr schwierig und wohl kaum generell zu lösen ist.

Was die Kammerforsten anbelangt, so hatte die Erwerbung derselben durch die Territorialherren in vielen Fällen unzweifelhaft auf einem privatrechtlichen Titel beruht. Wo sie vor Herausbildung der Landeshoheit auf Grund der Obermärkerschaft, Grund- oder Schutzherrlichkeit erfolgt, also aus Rechtsverhältnissen hervorgegangen war, welche zwar der Landeshoheit als Grundlage gedient, sich aber aus dem deutschen Gesammteigenthum entwickelt hatten, da unterschieden sich die landesherrlichen Kammerforsten im Wesentlichen nicht von den Privatwaldungen solcher Obermärker und Grundherren, welche die Souveränetät nicht erlangten. Beide waren Privateigenthum.

Anders verhielt es sich mit denjenigen Waldungen, welche die Landesherren beim Wechsel der Dynastie, bei Säkularisationen, Besitzergreifungen an herrenlosen Ländereien u. s. w. überkamen. Hier wurde das Eigenthum erworben auf Grund der Landeshoheit selbst und es liess sich die rechtliche Natur dieses Waldbesitzes nicht ohne Weiteres nach privatrechtlichen Regeln beurtheilen. Es bildeten sich vielmehr frühzeitig in allen deutschen Staaten zwei Kategorien landesherrlichen Grundbesitzes, welche nach ihrem Erwerbungstitel wohl unterschieden waren, durch die ungetrennte und gleichartige Benutzung jedoch vielfach zusammenflossen, die eigentlichen Kammerforsten und die Chatoullewaldungen.

Die ganze Frage hatte keine hervorragende Bedeutung, so lange nicht der Staatsbegriff sich loslöste von der Person des Fürsten. Erst dann, als dies geschah, als auch der Staat als der Träger privatrechtlicher Funktionen auftrat, erlangte sie praktische Wichtigkeit.

[2]) Bluntschli u. Brater, Staatswörterbuch, v. Domänen III. S. 162 fgde. Civilliste II. S. 515.

Bis in das 17. Jahrhundert wurden die Einkünfte aus den fämmtlichen landesherrlichen Domänen zur Beftreitung der Verwaltungs- und Hofhaltungskoften, ohne zwifchen den beiden Kategorien des fürftlichen Grundbefitzes einen Unterfchied zu machen, verwendet. Das perfönliche Regiment der Fürften machte eine jede Unterfcheidung überflüffig; der gröfste Theil der gefammten Ausgaben des Landesherrn konnte aus dem Ertrag der Domänen beftritten werden; der Gedanke, den Fürften dem Staate als folchem gegenüber zu ftellen, lag der allgemeinen Anfchauung fern. Allein die neuere Zeit begann andere Anforderungen zu ftellen. Das öffentliche Leben gewann an Vielfeitigkeit, die Verwaltungsorgane mehrten fich rafch, der Luxus der Hofhaltungen verfchlang ungeheure Summen; die direkte Befteuerung mufste öfter und öfter zu Hülfe genommen werden; das Finanzwefen aller Staaten erhielt eine fefte Ordnung und alle Einnahmequellen wurden forgfältiger Unterfuchung unterworfen. Daneben bildete fich der Begriff des Staates aus; die der Lehensmonarchie eigenthümliche und für fie charakteriftifche Vermifchung politifcher Befugniffe mit privatrechtlichen Qualitäten, die erbliche Verbindung der verfchiedenen Stufen der Staatsgewalt mit feftem Grundbefitze verfchwand mehr und mehr; in der Staatseinheit gingen jene zahlreichen Rechtskreife unter, welche im Feudalftaate neben einander und wefentlich felbftändig beftanden hatten.

Diefe Staatseinheit trat zunächft in der Form des Abfolutismus hervor; der Herrfcher felbft war der Staat. Der Fortfchritt der politifchen Entwickelung durch den Uebergang aus der Zerfpaltung des Feudalftaates in zahlreiche Rechtskreife zu der Einheit des Staates im Fürften ift unverkennbar; jene Rechtskreife haben dann durch beharrliche Oppofition ihrerfeits den Abfolutismus gebrochen und der moderne Staatsbegriff entftand. Ihn verkündete fchon Friedrich II., als er es ausfprach, dafs der König nicht der Eigenthümer des Landes, nicht der abfolute Herr des Volkes, nicht der Staat fei, fondern der oberfte Diener des Staats.

Hiermit trat die Frage des landesherrlichen Grundbefitzes in ein neues Stadium.

Preufsen hat von allen deutfchen Staaten zuerft diefe Frage im Sinne des modernen Staatsbegriffes gelöft. Schon der grofse Kurfürft liefs feine doppelte Eigenfchaft als Grundbefitzer und Regent einfach in der letzteren aufgehen. Die Einkünfte aus

ſämmtlichen Domänen und Regalien wurden nach Provinzen vereinnahmt und dagegen eine gewiſſe Summe zur Chatoulle gezahlt, ohne jedoch fernerhin, wie dies früher geſchehen, beſtimmte Chatoullegüter als Privateigenthum des Kurfürſten zu unterſcheiden. [3])

Durch das Edikt vom 13. Auguſt 1713 hob Friedrich Wilhelm I. den rechtlichen Unterſchied zwiſchen Domänen und Chatoullegütern auch formell auf und erklärte beide für rechte und unveräuſserliche Domanialgüter. Das allgemeine Landrecht [4]) wiederholt die dem obigen Edikte zu Grunde liegende Rechtsanſchauung, indem es feſtſetzt, daſs Domänen- und Kammergüter diejenigen Immobilien genannt werden, deren beſonderes Eigenthum dem Staate zuſteht.

Nicht gleichzeitig und in gleicher Weiſe erfolgte die Regelung der einſchläglichen Verhältniſſe in den übrigen deutſchen Staaten. Die Anſichten der Juriſten waren getheilt. Ein Theil derſelben erklärte die Kammergüter ganz allgemein für Privateigenthum der fürſtlichen Familien, ein anderer Theil für Staatsgut; ein dritter Theil endlich ſchrieb ihnen eine zwiſchen dieſen beiden Verhältniſſen ſtehende Eigenſchaft zu. Noch 1830 [5]) ſprachen ſich namhafte Rechtsgelehrte für die erſtere Auffaſſung aus. Endgültige Regelung fand die Frage meiſt erſt nach dem Jahre 1806, in manchen Staaten noch nach 1848, ja in einzelnen iſt ſie heute noch ſtreitig.

Beſäſsen wir eine gute Statiſtik über die landesherrlichen Forſten aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, ſo würde ſich — dies iſt ſehr wahrſcheinlich — ergeben, daſs die Ausdehnung derſelben niemals vorher oder nachher gröſser geweſen iſt. Die zahlreichen Mediatiſirungen, welche der nächſten Periode angehören, verminderten ihr Areal bedeutend, obwohl die den freien Städten gehörigen Forſten faſt in allen Fällen Staatsgut wurden oder blieben. Aber die fürſtlichen Landesherren ſetzten es meiſt durch, daſs ihnen die ehemals landesherrlichen Forſten als Privateigenthum verblieben, und politiſche Motive drängten

[3]) v. Rönne, Staatsrecht II., 2. S. 588.

[4]) Th. II. Tit. 14 §. 11.

[5]) Vergl. Schneider, über Kammergüter und Civil-Liſten d. Fürſten, Leipzig 1831, und Krätzer, Urſprung und Eigenthum der Domänen in Deutſchland. München 1830. Beide erklären die Domänen für Privateigenthum der Fürſten. Reyſcher (im II. Bde. der Zeitſchrift für deutſches Recht) iſt der oben angeführten dritten Anſicht. v. Mohl, Geſch. d. Staatswiſſ. II. S. 305.

dazu, diesen Bestrebungen depossedirter Souveräne Vorschub zu leisten. —

Der allgemeine Zustand der landesherrlichen Forsten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wird uns von allen Schriftstellern jener Zeit als ein sehr herabgekommener geschildert. Die masslose Ausübung der Servituten hatte ihren Gipfel erreicht. Zu den älteren Nutzungen der Weide und des Plaggenhiebes gesellte sich mit steigender Bevölkerung das Streurechen.[6] Die neu eingeführte Schlagwirthschaft vertrug sich namentlich mit der ungeordneten Weidenutzung nicht und führte zu zahlreichen Beschädigungen der jungen Bestände. Die Holznutzung stand vielfach nicht im richtigen Verhältnisse zum Zuwachse und noch um 1750 wollte es nicht gelingen, das Gleichgewicht beider durch die Betriebsregelung herzustellen. Der siebenjährige Krieg brachte viele Waldverwüstungen und selbst in Preussen rodeten Staatsforstbeamte auf eigene Hand, weil sie glaubten, der Untergang des Staates sei gekommen.[7] Die Entwaldung der Ostsee-Dünen gehört dieser Periode an.[8] An tüchtigen praktischen Forstwirthen fehlte es, welchen die Verwaltung der landesherrlichen Forsten hätte anvertraut werden können; an Bildungs-Anstalten für dieselben nicht minder.

Es ist darum nicht zu verwundern, dass der Schluss unserer Periode die landesherrlichen Forsten fast in demselben traurigen Zustande zeigt, wie ihr Beginn. Die Vorbedingungen einer gedeihlichen Wirthschaft fehlten und mussten geschaffen werden. Dass dies geschah, wird die weitere Darstellung zeigen. Wenn der gewaltige Fortschritt, den wir in dieser Periode trotz der Ungunst des Merkantilsystems, der Ueberlastung der Forsten mit Servituten, trotz des Mangels geeigneter Forstwirthe, der geringen Durchbildung der Forstwirthschaftslehre zu verzeichnen haben, sich nicht in der Verbesserung des Zustandes der Forsten erkennen lässt, so darf man ihn deshalb nicht läugnen. Man hatte ein halbes Jahrhundert nöthig, um die Plenterwirthschaft zu verdrängen, die Technik der Kultur einigermassen durchzubilden, die Frage der Betriebseinrichtung zu lösen, tüchtige Forstwirthe aus dem Jägerthum hervorzubilden, die Verwaltungen zu organisiren. So lange die

[6]) Ueber das Streurechen und die Ausdehnung desselben im 18. Jahrh. vergl. Oeconomia forensis im VII. u. VIII. Bde. an vielen Stellen.

[7]) Dies erzählt Friedrich selbst in den Oeuvres Posth. V. S. 153 fgde.

[8]) Die überaus schwierige Wiederbewaldung hat man seit 1795 angestrebt.

Entwickelung nicht bis zu diefem Punkte gediehen war, war kein landesherrliches Mandat im Stande, zur Verbefferung des wirthfchaftlichen Zuftandes der Forften Wefentliches beizutragen. [9]) Zu allen den genannten Vorbedingungen find zum mindeften die Keime in diefer Periode gelegt worden und es geziemt, dies dankbar anzuerkennen. Nur zu leicht vergifst das Heute, welches den Erfolg fieht, das Geftern, auf deffen Schultern es fteht. Die Waldwirthfchaft vor allem mufs fich deffen erinnern. Ihr Erfolg wurzelt ja ftets in einer fernen Vergangenheit und die haubaren Beftände, mit denen wir gern prunken, find meift um 1750 begründet. —

§. 9. Organisation der landesherrlichen Forstverwaltungen.

Mit der Herausbildung des Staatsbegriffes entftand auch der Begriff des Staatsbeamten. Bis dahin kannte man nur Diener des Fürften. Der Unterfchied ift kein blofs äufserlicher, liegt nicht im Namen, fondern tief in der Sache felbft.

Im abfoluten Staate ift der Fürft Alles, da er ja der Staat felbft ift. Er giebt die Gefetze, er wacht über ihre Befolgung, er ftraft die Uebertretung; er beftimmt, was überhaupt gefetzlich geregelt werden foll, was nicht. Das nicht gefetzlich Geregelte entfcheidet der Fürft in jedem Spezialfalle.

Deshalb ift der Abfolutismus fo nahe verwandt der patriarchalifchen Regierungsform, deshalb hat das perfönliche Regiment folcher Fürften, welche fich durch die fchönften Eigenfchaften des Geiftes und Gemüthes auszeichneten, namentlich in den Kleinftaaten, hier und da im Volke eine fo traute Erinnerung zurückgelaffen; weil ein folches Ländchen von einer halben Quadratmeile einen fo vorzüglichen Fürften hatte, den Jeder

[9]) Nicht einmal Friedrich II., der bekanntlich eine überaus fcharfe Cabinetsjuftiz namentlich gegen fäumige oder ungetreue Beamte übte, vermochte den Unregelmäfsigkeiten der Forftbeamten wirkungsvoll zu begegnen und die Forften vor fchweren Schädigungen, welche in der Unwiffenheit der Forftleute ihren Grund hatten, zu fchützen, fuhr aber bisweilen wenigftens mit aller Energie dazwifchen. Auf feinen vielen Reifen fah und hörte er Vieles, was ihm in feinem Cabinet nicht vorgetragen wurde. Einft bemerkte er in der Neumark, dafs der Aushieb alten Holzes aus einer Dickung mit geringer Schonung des jungen Holzes vorgenommen wurde. Auf der nächften Poftftation gab der König Befehl zur Kaffation des Oberförfters und ertheilte dem Oberforftmeifter der Kriegs- und Domänenkammer zu Küftrin einen herben Verweis. Pfeil, Forftgefchichte S. 146.

kannte, der für jede Bitte eine freundliche Antwort hatte, so umgiebt noch heute in den Augen gewisser Leute ein strahlender Nimbus die gute alte Zeit.

Und doch war diese Zeit die der tiefsten socialen und politischen Noth und Verkommenheit, die Deutschland gesehen hat. Kein geringer Theil der Schuld trifft eben jenes persönliche Regiment der absoluten Herrscher, um welches dankbare Erinnerung der Greise noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts oft einen blühenden Kranz wand.

Im absoluten Staate ist das ganze Wohl und Wehe des Landes abhängig von der Persönlichkeit des Fürsten, von der sittlichen Höhe, auf welcher er steht, von dem Maafse von Intelligenz und staatsmännischer Einsicht, welche ihm eigen sind, von der Festigkeit seines Charakters; die Beamten sind Nichts, als die Ausführungsorgane des fürstlichen Willens; einen zweiten Willen neben diesem giebt es im Lande nicht.

Die hierdurch dem Fürsten erwachsende Aufgabe ist weitaus zu grofs für eine mittlere Menschenkraft. Nur das staatsmännische Genie erfüllt sie, ohne zu ermatten, ohne abzuirren. Wo solche besondere Begabung fehlt, tritt entweder an die Stelle des fürstlichen Willens die überlegene geistige Kraft des bevorzugten Ministers, von dessen persönlichen Eigenschaften dann das Glück des Landes abhängt oder, was noch schlimmer, der Wille einer meist selbstsüchtige Sonderzwecke verfolgenden Camarilla, sei es, dafs eine gewandte Favoritin, die ihre Laufbahn vielleicht auf den Brettern, die die Welt bedeuten, begonnen hat, in Wahrheit das Scepter führt, oder dafs jenes Schranzenthum, welches K. Fr. v. Moser das »Hofgesindel« zu nennen pflegte, das Ohr des schwachen Fürsten besitzt.

Die Geschichte der Staatsverwaltungen im 18. Jahrhundert hat ihre Blätter mit den Berichten über das Gute und Böse, über die Früchte so schwankender Staatszustände, in denen die schroffsten Gegensätze Regel sind, angefüllt. Neben der verabscheuungswürdigen Gestalt des Juden Süfs-Oppenheimer [1]) in Würtemberg steht das Bild so manches tüchtigen und ehrenwerthen Beamten, der die Verwaltung in feste und gerechte Bahnen zu lenken suchte.

[1]) Süfs-Oppenheimer stammte aus der Pfalz, schwang sich 1733 zum würtembergischen Finanzminister empor, machte sich durch Unredlichkeiten und Gewaltthätigkeiten aller Art bald sehr verhafst und wurde nach dem Tode seines Gönners, des Herzogs Karl Alexander, gestürzt.

Dafs die Vervielfältigung der Staatsverwaltungs-Gefchäfte, welche eine Folge der angewachfenen Bevölkerung, des reicheren Handels- und Gewerbelebens, der Auflöfung der zahlreichen einzelnen Rechtskreife des Feudalftaates, fowie der Concentration des ftaatlichen Lebens in einer Spitze war, zur rafchen Vermehrung der Beamten nöthigte, ift einleuchtend und bereits angeführt. Es wurde ja nun Alles von Obrigkeits wegen beftimmt, was früher entweder Jedem überlaffen gewefen oder durch Corporationen und lokale Vereinigungen der Staatsangehörigen geregelt worden war. Selbft das, was im menfchlichen Verkehre durch die natürlichen wirthfchaftlichen Kräfte Regelung findet, Preis und Werth der Sachgüter, wurde von Obrigkeits wegen feftgeftellt.

Die Folge war, dafs man eines erftaunlich grofsen Verwaltungs-Apparates bedurfte und dafs unendlich viel reglementirt und regiert wurde. Die territoriale Zerfplitterung Deutfchlands vermehrte das Beamtenheer noch weiter. Jedes kleinfte Ländchen hatte feine Kammer, eine Unzahl Beamte mit prunkenden Titeln. Jeder kleinfte Hof glaubte es dem franzöfifchen gleichthun zu follen an äufserem Glanze. Dazu gehörten fchimmernde Uniformen, deren Träger bisweilen für des Landes Wohl nichts weiter leifteten, als des Herrn Hirfche kunftgerecht zu jagen oder die zwanzig Mann der »fürftlichen Armee« zu kommandiren.

Dabei konnte man in allen den kleinen Ländchen doch nicht für jede Spezialität einen befonderen Beamten anftellen, und doch forderte der Abfolutismus eine äufserft komplicirte Verzweigung der Verwaltungsthätigkeit, der Merkantilismus die genauefte obrigkeitliche Regelung aller Verhältniffe des Wirthfchaftslebens. So kam es, dafs in den fürftlichen Kammern die ganze wirthfchaftspolizeiliche Thätigkeit einem oder wenigen Beamten anheimfiel, die nun über alle Verhältniffe der Land- und Forftwirthfchaft, des Handels und Gewerbebetriebes fich zu unterrichten hatten. Das Vorbereitungsftudium diefer Beamten erlangte dadurch eine erfchreckende Breite; der juriftifchen Bildung konnten fie nicht entrathen; die Kenntnifs deffen, was pofitives Recht in jedem einzelnen Falle, war bei der Zerfplitterung der Gefetzgebung, welche der thatfächlichen Zerftörung des Reiches folgte, fchwer zu erlangen; die Kenntnifs der Urproduktionen, des Handels und der Gewerbe trat hinzu, und das aus allen diefen Elementen zufammengefetzte fogenannte kameraliftifche Studium erlangte eine Ausdehnung, die uns in der

Zeit der Arbeitstheilung mit ftillem Grauen erfüllt. Dafs die Kameraliften des 18. Jahrhunderts einen grofsen Theil deffen, was fie an Breite gewannen, an Tiefe verloren, verfteht fich von felbft. Wenn man auch nicht mit Pfeil [2]) fagen will, dafs fie Leute gewefen feien, »die von Allem Etwas, von Nichts etwas Rechtes wufsten«, fo wirkte doch der encyclopädifche Charakter des ganzen Bildungsganges offenbar verflachend und dies ift im Auge zu behalten, um es im weiteren Verfolg meiner Darftellung begreiflich zu finden, dafs die Forftwirthfchaftslehre wenig Gewinn davon hatte, als die Kameraliften der deutfchen Hochfchulen diefelbe zu lehren begannen. Für die praktifchen Zwecke der Staatsverwaltung mag fich die encyclopädifch-flache Bildung verwerthen laffen; für den Ausbau einer Wiffenfchaft ift fie abfolut unzureichend. —

In allen höheren Verwaltungsftellen namentlich der kleineren Staaten fafsen in unferer Periode juriftifch oder kameraliftifch gebildete Männer, auch in den höheren Forftverwaltungsftellen. Die praktifchen Forftwirthe hatten vor 1770 noch gar keine Fühlung mit der Wiffenfchaft, mit der höheren Verwaltung. In der letzteren fand überall der Adel befondere Berückfichtigung. [3])

[2]) Kritifche Blätter V. Bd. 1. Heft. S. 41. Dort ein Auffatz Pfeil's zur Gefchichte des Forftunterrichtswefens (S. 32 fgde.).

[3]) Es ift von Intereffe, an die Rangfolge zu erinnern, in welcher noch 1811 (Rangreglement v. 1. VIII. 1811) in Würtemberg die Forft- und Jagd-Beamten aufgeführt wurden. Der Oberjägermeifter gehörte in die 1., der Landjägermeifter in die 3. Klaffe; die adeligen Oberforftmeifter in die 5., (auch die Hofoberforftmeifter), Oberforfträthe (bürgerl. Oberforftbeamte) in die 6., Forfträthe in die 7., zu welcher auch die Jagdjunker gerechnet wurden; Jagdpagen in die 8., Hofjäger in die 10. fub Nr. 5, Oberförfter in die 10. fub Nr. 5; Büchfenfpanner in die 10. Nr. 44 etc. Diefe Klaffifizirung bedarf keines Kommentars. Vergl. Schmidlin, Handbuch der würtemb. Forftgefetzgebung. I. Th. 1822 S. 71.

Die oberen Stellen wurden auch faft nur vom Adel eingenommen. 1799 gab es in Würtemberg einen Obriftjägermeifter (v. Bose), einen Viceoberjägermeifter, einen Landoberjägermeifter und Vicelandoberjägermeifter, zwei Hofoberforftmeifter, vier Jagdjunker, drei Jagdpagen, vierzehn Oberforftmeifter, und alle diefe Beamte waren von Adel; dagegen waren vierzehn niedere Jagd-Beamte, ca. zweihundert Oberförfter, reifige Förfter, Heegreuter, fufsgehende Förfter, Beiknechte etc., fämmtlich bürgerlich. (Mofer, Forftarchiv XXII. S. 233).

Im Fürftenth. Eichftädt finden fich 1798 (Mofer, Forftarchiv XXIII. S. 212) ein Oberforft- und Jägermeifter im mittleren Hochftift, ein Oberforftmeifter im unteren Hochftift von Adel, dagegen fchon bürgerliche Forftmeifter und Oberförfter.

In der Grffchft. Erbach-Erbach (a. a. O. S. 227) amtirte ein bürgerlicher Kammer- und Forftamts-Director, ein adeliger Oberforftmeifter; in der Graffchaft

Die Verwaltungs-Organifationen waren überaus verfchieden. Während man in den gröfseren Staaten, vorab in Preufsen, die Verwaltung der Provinzen (Bezirke) einheitlich und meift nach dem Collegial-Syfteme regelte und mit der Einrichtung einer oberften Centralverwaltungsftelle vorging, blieb in den kleineren Staaten vielfach noch eine grofse Zerfplitterung der Verwaltungsgefchäfte in zahlreichen Behörden beftehen, und in den Reichsftädten eine ariftokratifche Patrizier-Verwaltung mit oft noch erblichen Aemtern.[4])

Am beften organifirt war überall die eigentliche Kammerverwaltung d. h. die Verwaltung der fürftlichen Einkünfte (Finanzverwaltung).

Allen andern deutfchen Staaten ging Preufsen[5]) voran mit Herftellung der Verwaltungseinheit, Vereinfachung des Mechanismus, Theilung der Arbeit. Freilich machte fich auch hier namentlich in der Verwaltung der Zölle eine bald von Allen gehafste Fiskalität geltend, die aber durch die gewaltige politifche Aufgabe des kleinen Preufsen und feine geringen finanziellen Hülfsmittel erklärbar wird.

Oberfte Behörde war, dem perfönlichen Regimente des Königs entfprechend, das Kabinet.[6]) Minifterial-Inftanz war das General-Direktorium,[7]) in welchem 1740 eine befondere Abtheilung für Poft-, Handels- und Manufaktur-Sachen, fowie eine Abtheilung für Militär-Verwaltungs-Sachen,[8]) 1768 ein abgefondertes Bergwerks- und Hütten-Departement,[9]) 1771 ein eigenes Forft-Departements-Kollegium gebildet wurde.[10])

Erbach-Fürftenau gab es fchon einen bürgerlichen Forftrath und zwei bürgerliche Forftmeifter.

[4]) So wurde noch J. G. v. Seutter, der Sohn eines reichsftädtifch Ulmifchen Patriziers, der das Oberforftmeifter-Amt diefer Reichsftadt bekleidete, der beftimmte Nachfolger feines Vaters, obwohl er bei deffen Tode erft 20 J. alt und ohne alle forfttechnifche Bildung war. Das Oberforftamt wurde für ihn 5 Jahre lang verwaltet, während er auf Koften der Stadt feinen Studien oblag.

Vergl. Seutter's Selbftbiographie in Laurop u. Fifcher's Sylvan. 1822.

[5]) Zur Literatur: v. Rönne, Staatsrecht II. Bd. 1. Abth. S. 42 fgde., wo der weitere Literatur-Nachweis.

[6]) Namentlich wurde die äufsere Politik nur im Kabinet berathen.

[7]) Inftruction v. 20. V. 1748.

[8]) Ordres v. 27. VI. 1740 für die Poft- und Handels-Abth. Die Militär-Verw.-Abth. bearbeitete namentlich die Proviant-, Einquartirungs- und Servis-Sachen (Intendantur).

[9]) Kab.-Ordre v. 9. V. 1768. Zugleich wurden 4 Oberberg-Aemter errichtet.

[10]) An der Spitze ftand ein Forftminifter (fpäter und bis 1806 zwei). —

Ein oberfter Rechnungshof, fchon 1723 errichtet und 1770 als Ober-Kriegs- und Domänen-Rechnungskammer reorganifirt, war zur Prüfung aller Staatsrechnungen beftimmt.

Provinzialbehörden waren die Kriegs- und Domänenkammern,[11]) welche alle Domänen-, Polizei-, Militär- und Servis-Sachen, in einigen Landestheilen auch die Landes-, Hoheits-, Kirchen- und Schul-Sachen kollegialifch bearbeiteten. Für die lokale Verwaltung der Kreife waren Landräthe, in den Städten Kriegs- und Steuerräthe angeftellt. 1766 wurde eine befondere General-Accife- und Zoll-Adminiftration errichtet (für die Provinzen diesfeits der Wefer), deren bureaukratifche Organifation ganz nach franzöfifchem Mufter erfolgte, welche jedoch 1787 wieder aufgehoben wurde.[12]) An ihre Stelle trat als befondere Abtheilung des General-Direktoriums ein kollegialifch organifirtes Accife-Departement. Für das General-Direktorium erging 1786 eine neue Inftruktion, welche das Nebeneinanderbeftehen des Real- und Provinzial-Syftems mit feinen Nachtheilen befeitigen follte. Der König blieb Chef des Direktoriums, die dirigirenden Minifter Vice-Präfidenten ihrer Departements.[13]) Für Schlefien beftand ein befonderes Finanz-Departement. Die durch den Geift Friedrichs d. Gr. aufrechterhaltene Einheit der Verwaltung ging verloren. Das General-Directorium fpaltete fich in einzelne felbftändige Verwaltungsgruppen; das Centrum fehlte.

Die Forftverwaltung fand ihre Spitze in der Forft-Abtheilung des General-Direktoriums, welcher ein Minifter vorftand, unter dem ein Oberlandjägermeifter[14]) als technifcher Referent fungirte.

Gegen Ende des Jahrhunderts waren dies die Grafen Schulenburg und Arnim. Pfeil, Forftgefchichte S. 209 fgde.

[11]) Jede Kammer erhielt 1748 eine neue Inftruktion, welche jedoch geheim gehalten und nur jährlich einmal bei verfchloffenen Thüren vorgelefen wurde. v. Rönne a. a. O. S. 45 Note 2.

[12]) Weftfalen behielt feine älteren Einrichtungen (Accife-Erhebung durch die Kammern). Vergl. Verordn. v. 25. I. 1787 und Accife-Reglement v. 3. Mai 1787 bei Mylius, Novum Corpus Conftitutionum Pruffico-Brandenburgenfium Tom. VIII. S. 255. 1114.

[13]) Inftruktion v. 28. IX. 1786. v. Rönne a. a. O. S. 46.

[14]) Pfeil, Forftgefchichte S. 209 fgde. Unterm 19. I. 1775 ertheilte der Forftminifter v. Schulenburg dem Oberlandjägermeifter eine befondere Gefchäftsanweifung. Nach derfelben fielen alle Vorfchläge zur Befetzung der Oberförfter- und Förfterftellen, Kulturfachen, Forftpolizeifachen, die Lokal-Revifion und Controle der Forftbeamten, Holzaffignationen, Jagdfachen, Forftbaufachen, Vermeffungen und Abfchätzungen innerhalb der Grenzen des Etats in feine Competenz. Der Entfcheidung des Minifters dagegen blieben vorbehalten: Die Vorfchläge zur

Für einzelne Provinzen waren, zeitweiſe wenigſtens, beſondere Landjägermeiſter beſtellt, ſo für die Mark Brandenburg 1786 der Freiherr von Stein.[15])

Bei den Kriegs- und Domänenkammern waren Oberforſtmeiſter techniſche Referenten; die örtliche Verwaltung führten Oberförſter oder Förſter (Revierförſter), ohne daſs es noch zu einer feſten Norm in Bezug auf den praktiſchen Forſtdienſt gekommen wäre. Forſtmeiſter als Controlbeamte waren für gröſsere Waldmaſſen angeſtellt.

In Schleſien war dem dirigirenden Miniſter ein Forſtreferent in der Perſon des Landjägermeiſters v. Wedell[16]) beigegeben. —

Bayern[17]) erhielt beſonders bei der Thronbeſteigung Carl Theodors (1777) veränderte und weſentlich verbeſſerte Staatsverwaltungs-Einrichtungen.

Bei dem Regierungsantritte dieſes aufgeklärten Monarchen war die Verwaltung auſserordentlich zerſplittert und jede Einheit fehlte. Ein böſer Stellenhandel war eingeriſſen; die ſchlecht beſoldeten Beamten leiſteten wenig.

Durch Errichtung einer Oberlandesregierung wurde 1779[18]) die Einheit der Verwaltung im Centrum hergeſtellt, die Polizeiverwaltung von der Finanzverwaltung getrennt, eine bedeutende Vereinfachung des Geſchäftsganges erreicht.

Beſetzung der Oberforſtmeiſter- und Forſtmeiſterſtellen, Beſetzung der Forſtſchreiber- und Forſtkaſſenbeamten-Stellen, alle Etats- und Kaſſenſachen, die forſtliche Geſetzgebung, Arealveränderungen, Grenzſachen, Aſſignationen an die Nutz- und Brennholz-Adminiſtration.

[15]) Vergl. Inſtruktion vom 28. XII. 1786 für den Obriſten Frhrn. v. Stein als Hof- und Land-Jägermeiſter in der Mark Brandenburg (abgedruckt im »deutſchen Zuſchauer« v. 1787 Hft. 15 und bei Moſer, Forſtarchiv I. S. 9 ſgde).

Hiernach war etc. v. Stein techniſcher Chef der Forſtverwaltung in der Altmark, Priegnitz, Mittel- und Uckermark und der Vorgeſetzte der Oberforſtmeiſter. Seine Obliegenheit beſtand hauptſächlich in der Ueberwachung des Betriebes, welcher im Uebrigen nach den Beſtimmungen des Generaldirectoriums geführt wurde, als deſſen Commiſſarius der Landjägermeiſter zu betrachten iſt.

[16]) Pfeil, Forſtgeſch. S. 197 ſgde. — Regulativ, nach welchem die Königl. Domänenforſten in Schleſien behandelt werden ſollen etc. als eine Deklaration der unterm 19. April 1756 emanirten Holz-, Maſt- und Jagdordnung für das Herzogth. Schleſien und die Graſſchaft Glatz, de dato Berlin den 26. März 1788 (Breslau bei W. G. Korn) §. 28. S. 34/35.

[17]) Behlen und Laurop, Handbuch der Forſt- und Jagd-Geſetzgebung d. Kgrchs. Bayern. I. Bd. — Die Forſtverwaltung Bayerns. 1861. Einl.

[18]) Behlen und Laurop a. a. O. I. S. 55 ſgde.

Die Organifation der Forftverwaltung hatte fich feit 1750 der befonderen Aufmerkfamkeit des Kurfürften zu erfreuen. Maximilian Jofeph errichtete 1752 als Centralforftbehörde eine »Forftkommiffion« mit Jurisdiktion in allen nicht criminellen Forft- und Jagd-Sachen.[19]) 1759 trat an ihre Stelle die Forftdeputation der Hofkammer[20]) (der Centralftelle der Landesverwaltung), deren kameraliftifch gebildeter Präfident dadurch der Chef der Forftverwaltung wurde. Daneben beftand ein Oberjägermeifter-Amt. Die Jurisdiktion in Forft- und Jagd-Sachen verblieb den Wildmeifter- und Forftmeifter-Aemtern. Die lokale Betriebsführung lag in der Hand von dem Jägerthume entnommenen Revierförftern.[21])

Diefe Organifation litt an dem grofsen Mangel, dafs es an einer technifchen Leitung und an technifch gefchulten Vollzugsorganen fehlte. Nur für die gröfseren Forftbezirke waren Forftmeifter angeftellt; die Revierförfter waren in erfter Linie Jäger, ihre Amtsthätigkeit noch dadurch vielfach gehemmt, dafs fie den Rentämtern (Kaffenämtern) unterftellt waren.

Die Organifation von 1789[22]) fuchte diefe Mängel zu befeitigen. Der praktifche Forftdienft wurde durch territoriale Eintheilung des Kurfürftenthums in 20 Forftmeiftereien unter eine technifche Leitung geftellt, auch die Centralftelle durch Verwandlung der Forftdeputation in ein »Oberforftmeifter-Amt« etwas felbftändiger geftellt, jedoch in der Verbindung mit der Hofkammer belaffen (1790).

In Baden[23]) ftand feit 1757 ein Oberforftmeifter- und Oberjägermeifter-Amt an der Spitze der Forft- und Jagd-Verwaltung. Für den Revierdienft waren an Stelle der früheren Forftknechte Forftjäger beftellt. 1771 wurden befondere Oberforftämter errichtet, unter deren Leitung Revierförfter den Betrieb führten.

19) Behlen und Laurop a. a. O. I. S. 52 und II. S. 8 fgde. Präfident der von 1752/59 beftandenen Forftkommiffion war der Forftinfpector Kofteletzky, ein intelligenter Mann.

20) Verordnungen v. 13. V. 1759; 23. X. 1759; 9. III. 1768. Behlen und Laurop a. a. O. S. 8 fgde. d. II. Bds.

21) Beamten-Inftruktionen ergingen am 16. X. 1750 für den Forftinfpektor zu Aifchach und 1770 für die Revierförfter in der Oberpfalz. Die Betriebsführung lag lediglich in der Hand der Forftmeifter (Forftamt). Der Revierförfter war nur Ausführungs-Organ. Vergl. die Forftverwaltung Bayerns a. a. O.

22) Die Eintheilung des Landes in Forftmeiftereien erfolgte durch Verordnung v. 14. III. 1789. Behlen u. Laurop a. a. O. II. S. 126 fgde.

23) Behlen u. Laurop, Handbuch der Forft- und Jagd-Gefetzgebung d. Grofsherzogthums Baden. 1827. S. 46 fgde. S. 378 fgde.

In Würtemberg[24]) beſtanden 1788 unter dem Regierungs-Kollegium 14 Oberforſte (Oberforſtmeiſter), welche die techniſche Direktion des Forſtweſens und die Jurisdiktion in Forſtſachen beſorgten. Zum örtlichen Wirthſchaftsvollzug beſtanden Huthe (Reviere), denen Förſter vorſtanden, von denen die Aelteſten den Titel Oberförſter erhielten. Eine ſonſt damals noch nicht bekannte Verwaltungseinrichtung beſtand in Würtemberg, die der Forſtlagerbücher, welche eine Beſchreibung der Forſten, ihrer Rechtsverhältniſſe und der Belaſtung mit Servituten, alle auf die Subſtanz und Benutzung der Waldungen bezüglichen Receſſe, Verträge und die herzoglichen Generalbefehle enthielten und fortwährend ergänzt wurden.

Die ſogen. kirchenräthlichen Waldungen d. i. die alten Kloſterwaldungen, welche nicht eigentlich ſäkulariſirt, ſondern intakt erhalten worden waren (durch Herzog Ulrich), deren Einkünfte zu Kirchen- und Schulzwecken, nur kleinen Theils zu allgemeinen Staatszwecken verwendet wurden, ſtanden unter dem Kirchenrath.

In Hannover[25]) ſtanden 1770 vier Oberforſt- und Jägermeiſter an der Spitze der Verwaltung der Landforſten. Sie bildeten mit je einem Forſtſchreiber die Oberforſtämter, welche der kurfürſtlichen Kammer untergeordnet waren. Die Jagdintereſſen hatten den Vorrang. Zur Stellung der Oberforſtmeiſter und Oberjägermeiſter gelangten nur Adelige. Für die Harzforſten beſtand zu Clausthal ein Berg- und Forſtamt. Die Revierverwaltung wurde durch Oberförſter geführt, welche ſehr groſsen Bezirken vorſtanden,[26]) die Betriebsausführung lag in der Hand von reitenden und gehenden Förſtern, die jedoch nur im Sinne des Jägerthums Forſtleute waren.

Ein beſonderes Jagdperſonal beſtand neben dem Forſtperſonal und der Glanz der hannöverſchen Jägerei ſtrahlte damals in der Zeit des Jagdluxus auf Koſten des Bauers beſonders hell. Bis in die neueſte Zeit hat die hannöverſche Hofjägerei beſtanden.

Centren der Jägerei waren die Jägerhöfe zu Hannover und Celle. Da gab es Hofjäger, Jagdzeugmeiſter, Faſanenmeiſter, ſo-

[24]) Moſer, Forſtarchiv I. S. 59 fgde.

[25]) H. Burckhardt, der (hannöverſche) Forſtdienſt in d. letzten hundert Jahren in »aus d. Walde« III. Hft. 1872. S. 91 fgde.

[26]) Die Harzforſten bildeten um 1770 mit dem damaligen Communionharze 4 Oberförſtereien a. 13.500 H., der Solling mit über 18,000 Hekt. nur eine. Dieſe Oberförſtereien ſind die ſpäteren hannöv. Forſtinſpectionen.

gar Kaninchenmeifter, Federfchützen, Vogelfteller, Zeug- und Jagdknechte aller Art, auch zu Celle einen Parforcetrain, bei welchem um 1750 aufser dem Oberjägermeifter 1 Oberjäger, 5 Piqueure und 2 Befuchknechte, Jagdfchreiber, Pferdearzt, Jagdchirurg u. A. m. angeftellt waren.[27])

Im Kurfürftenthum Trier[28]) beftand ein Staatsrath (geheime Staatskonferenz), dem ein dirigirender Staats- und Kabinetsminifter vorftand, als oberfte Landesbehörde, eine Landesregierung für alle innern Angelegenheiten und die Hofkammer für die obere Verwaltung der Domänen. Die örtliche Verwaltung führten 52 Amtmänner, zugleich Richter erfter Inftanz in Civilfachen. In Trier und Coblenz beftanden Schöffengerichte.

Für die Verwaltung der landesherrlichen Forften[29]) war das Forftdepartement der Hofkammer technifche Centralbehörde, welcher ein kameraliftifch gebildeter Hof-Kammerrath vorftand. Die Betriebsleitung erfolgte durch vier Forftinfpectionsbeamte (Forftmeifter, Forftinfpectoren oder Oberförfter), der Betriebsvollzug durch Revierjäger. Ein befonderes Oberjägermeifter-Amt dirigirte die Jagden.

Eine dem hannöverfchen Berg- und Forftamte ähnliche obere Forftbehörde beftand in den naffauifchen Ländern der ottonifchen Linie (Siegen-Dillenburg).[30]) Das dortige Berg- und Forftamt wurde um 1740 als befonderes Departement mit der fürftlichen Rentkammer vereinigt. Technifcher Referent war der Oberjägermeifter mit dem Range gleich nach dem Direktor der Rentkammer. 1765 finden wir jedoch das Berg- und Hüttendepartement von der Rentkammer losgelöft und als »Berg- und Hüttencommiffion« der Landesregierung unterftellt. Ein forfttechnifcher Referent verblieb bei diefer Behörde; eigentliche Forftcentralbehörde war jedoch nach wie vor die Rentkammer.

Für die praktifche Wirthfchaft waren Oberförfter, Amtsjäger und Förfter angeftellt, welche anfänglich unter dem Oberjägermeifter ftanden, fpäter befonderen Oberforftbeamten unterftellt waren. —

Die vorgetragenen Einzelheiten mögen genügen, um darzu-

[27]) Burckhardt a. a. O. S. 102/103.

[28]) O. Beck, Befchreibung d. Reg. Bez. Trier. 1868. I. Bd. S. 35 fgd. II. Bd. S. 4 fgd. nach Marx, Gefchichte des Erzftifts Trier.

[29]) Beck a. a. O. II. S. 5.

[30]) Behlen u. Laurop, Handb. d. Forft- u. Jagdgefetzgebung d. Hrzthms. Naffau. 1828.

thun, in welchen Bahnen ſich die Verwaltungsorganiſationen unſerer Periode bewegten. Die Forſtverwaltungen litten überall an dem Mangel tüchtiger Techniker; das Jägerthum prävalirte faſt in allen Staaten in dem praktiſchen Betriebe, das Kameraliſtenthum in den oberen Stellen. Scharf ſchied ſich das Forſtweſen im Walde von dem papiernen Forſtweſen der Rentkammern, deren fiskaliſche Beſtrebungen zudem der nachhaltigen Waldbenutzung gefährlich wurden. Wo, wie im Harze und den naſſauiſchen Ländern, eine weit entwickelte Montan-Induſtrie von der gleichmäſsigen Erzeugung groſser Holzmaſſen abhängig war, da hat die organiſche Verbindung des Berg- und Forſtweſens für die gröſsere Achtung des letzteren und für die Ordnung des Forſtbetriebes Bedeutendes geleiſtet. —

Noch bleibt eine in mehreren deutſchen Staaten in dieſer Periode getroffene Einrichtung, welche nicht ohne Bedeutung für die Fortentwickelung der Forſtorganiſationen bleiben konnte, zu erwähnen: die Hereinziehung militäriſcher Elemente in die Laufbahn der unteren Forſtbeamten. Solche Einrichtungen ſind zuerſt in Preuſsen, ſpäter auch in Würtemberg, Holſtein, Hannover, Heſſen getroffen worden.

Friedrich II. errichtete ſchon 1740 eine Abtheilung Fuſsjäger, welche aus Söhnen von Förſtern und Jägern ergänzt wurde. Sie wuchs bald zu einem Regimente von 1560 Mann in 10 Compagnieen an. Die ausgedienten Jäger erhielten Unterförſter- oder Heegemeiſter-Stellen.[31]) In demſelben Jahre wurde auch eine Abtheilung reitender Jäger (reitendes Feldjäger-Corps) gebildet, welche ebenfalls Söhne von Forſtbeamten und »treue Leute mit gutem Verſtande« ſein und als Colonnenführer, Ordonnanzen und

[31]) Ein ausſchlieſsliches Recht auf die Beſetzung der Förſterſtellen durch Fuſsjäger oder der Oberförſterſtellen durch reitende Feldjäger wurde übrigens keineswegs ertheilt. Die oben angeführte Inſtruktion v. 28. XII. 1786 beſtimmte zwar, daſs bei Beſetzung der Stellen bis zum Oberförſter beſonders auf das Jägercorps, in ſpecie auf die reitenden Feldjäger Rückſicht zu nehmen ſei, fügte jedoch hinzu, daſs es dem Oberlandjägermeiſter unbenommen ſei, auch audere ſachkundige Leute anzuſtellen, »weil künftig bei Beſetzung der Forſtämter ſowohl auf die Verſorgung der Feldjäger, als auf die Beſorgung der Forſten geſehen werden muſs« (S. 15 d. Inſtr.).

Eine Prüfung der Feldjäger u. Fuſsjäger wurde durch dieſelbe Inſtr. angeordnet. 6 Feldjäger und 12 Subjekte aus dem Fuſscorps ſollen bei geſchickten Forſtbedienten zur praktiſchen Unterweiſung vertheilt werden; zur Beſorgung der Forſt-Referate bei den Kammern ſollen Referendarien herangezogen, zu forſttechniſchen Commiſſionen verwendet, auch zu ihrer praktiſchen Ausbildung von Zeit zu Zeit in die Forſten geſchickt werden. (§. 4).

Couriere dienen follten. Im Frieden follten nach des Königs Befehl die Feldjäger bei tüchtigen Förftern fich praktifch für den Forftdienft ausbilden, um dann nach beendigter militärifcher Dienftzeit als verwaltende Forftbeamte verwendet zu werden.[32])

In Würtemberg wurde 1783 eine Jägergarde errichtet, welche bis 1793 beftanden hat und aus welcher Förfter hervorgingen. Die fpäter errichtete Feldjäger-Schwadron war ebenfalls eine Pflanzfchule für die unteren Forftbeamten.[33])

In Kiel[34]) wurde 1785 ein dänifches Jägercorps von 100 Mann errichtet und demfelben die Bezeichnung »Holfteinifches Jäger-Corps« beigelegt. Der erfte Commandeur deffelben war Oberft v. Binzer. Die Jäger wurden durch Niemann, Valentiner u. A. in Forftwiffenfchaft unterrichtet und fpäter als Förfter angeftellt. 1790 wurde das Jägercorps in ein Feldjägercorps umgewandelt und 1792 beritten gemacht.

Die Errichtung des Feldjägercorps in Hannover und des kurheffifchen Jägercorps, beide in fpezieller Beziehung zur Forftverwaltung, gehört dem 19. Jahrhundert an.

Ohne Zweifel wurde dem Bildungsgange der Forftbeamten durch das Hereintragen militärifcher Einrichtungen ein neues und bedeutungsvolles Element eingefügt. Die militärifche Ordnung und Pünktlichkeit find namentlich für den Schutzbeamten überaus fchätzbare Eigenfchaften. Die ganze Organifation des niederen Forftdienftes erhielt zudem einen feften Rahmen und eine gewiffe Ordnung, welche ihr gefehlt hatten. Dem Jägerthum zur Seite trat ein ganz neues Element. Dafs noch etwas Anderes nothwendig fei neben der Jagdkunft, um Förfter zu werden, diefe dem jungen Forft-Afpiranten nahe tretende Ueberzeugung war nicht ohne Werth, die im Kriegsdienft erlangte Abhärtung und Fähigkeit, körperliche Anftrengungen zu ertragen, eben fo wenig. Freilich mufste bei längerer militärifcher Dienftzeit auch manches weniger Wünfchenswerthe mit in den Kauf genommen werden, die bedenkliche Gewöhnung an periodifche Gefchäftslofigkeit, die nicht eben feltene Trunkfucht, und Verwilderung im Kriegslager, die für militärifche Zwecke unerläfsliche, für jede Beamtenftellung bedenkliche Mechanifirung der Einzelleiftung, die

[32]) Pfeil, Forftgefch. S. 137 fgde.

[33]) Forftliche Blätter f. Würtemberg V, S. 1—118, und Reitter in Mofers Forftarchiv II, S. 8 fgde.

[34]) S. Laurop in dem Journal für d. Forft- und Jagdwefen v. Reitter. V. 2. Leipzig 1799.

Dreffur, welche in jener Zeit leicht des eigenen Nachdenkens vollftändig entwöhnen konnte. Endlich hat die Verbindung der forftlichen Laufbahn mit der militärifchen Dienftleiftung in niederen Chargen bis in die neuefte Zeit nicht dazu dienen können, die fociale Geltung der Forftbeamten zu erhöhen. —

Die Gehaltsverhältniffe der Forftbeamten faft aller deutfchen Staaten in diefer Periode laffen fich mit wenigen Worten charakterifiren. Faft überall traten die Accidenzien, Anweifegelder, Denuncianten-Antheile, Holz-Anfuhr-Entfchädigungen u. f. w. weitaus in den Vordergrund, die baaren Gehaltsbezüge zurück. Die Unrichtigkeit diefes Syftems in klares Licht zu ftellen, blieb der folgenden Periode vorbehalten, und in diefer Beziehung fteht der Name G. L. Hartigs in erfter Linie.[35])

§. 10. Forsthoheit.

Der weiteren Entwickelung und fchärfften Ausprägung der Forfthoheit des Staates (Regenten) über alle Waldungen waren alle Verhältniffe diefer Periode im höchften Maafse günftig. Der Abfolutismus in der Regierung, der Merkantilismus in Wirthfchaft und Verkehr, die ganze Wirthfchaftspflege lediglich Sache der Staatsgewalt, dabei der genoffenfchaftliche Sinn der waldbefitzenden Bauern vollkommen erlofchen, die Holznoth vor den Thüren, die Waldungen grofsentheils verwüftet, Weide- und Streu-Nutzung in unwirthfchaftlicher Ausdehnung, heranwachfend zu geradezu gemeinfchädlichem Mifsbrauche; Alles fchien dahin zu drängen, die Aufrechterhaltung des Princips der Wirthfchaftlichkeit allein von der Polizeigewalt, allein durch die Kraft des ftaatlichen Zwanges zu erwarten.

Dies grofse Lebensprincip der menfchlichen Wirthfchaftsthätigkeit fchien der Waldwirthfchaft des 18. Jahrhunderts in

[35]) Unten §. 33, 36. Der Landjägermeifter in Preufsen erhielt 3000 Thlr. Gehalt (Inftr. f. v. Stein v. 1786, oben citirt). Die Oberförfter und Förfter erhielten aber auch in Preufsen faft nur Accidenzien. Erftere verdienten enorme Summen an der Holzanfuhr-Entreprife, indem fie die Anfuhr des Holzes zu den Ablagen und in die Magazine übernahmen und ihrerfeits an bäuerliche Gefpannhalter verdingten. Diefes Unwefen, welches bis 1816 beftanden hat, fchädigte die moralifche Integrität der Beamten und bereicherte fie unmäfsig. Man vergl. Pfeil, Forftgefch. S. 270 fgde.

Auch in Bayern beftand d. Einkommen d. Forftbeamten hauptfächlich in Nebenbezügen. Für jede gelungene Kultur wurde eine Prämie gezahlt (Neuburger Forftordnungen v. 1577 u. 1690; oberpfälzifche Forftordnung v. 1657. Art. 16 etc. Behlen u. Laurop a. a. O. II, S. 12).

Wahrheit verloren gegangen zu fein. Aber es war doch ein tiefer, gefährlicher Irrthum, zu glauben, dafs daffelbe erfetzt werden könne durch die Wirthfchaftspolitik des Staates.

Was verloren gegangen war, das war vielmehr die natürliche Grundlage der Waldwirthfchaft, das mit frifcher Luft zur wirthfchaftlichen Arbeit erfüllende Bewufstfein des Eigenthums; was fehlte, war die wirthfchaftliche Intelligenz, die Ausbildung der Technik zu einer ficheren Kunft des Wirthfchaftsvollzugs, war die richtige Würdigung des Waldwirthfchaftsbetriebes als eines felbftändige Zwecke der Werthserzeugung verfolgenden Produktionszweiges.

Das Eigenthum am Walde herzuftellen, foweit dies innerhalb einer vernünftigen Rechtsordnung in reiner Ausprägung möglich ift, die Technik auszubilden, die Bildung der Forftwirthe zu heben, vor Allem die Bedeutung der Waldwirthfchaft für das Gefammtwirthfchaftsleben und ihre Berechtigung klarzuftellen — das waren nach heutiger Auffaffung die Aufgaben jener Zeit.

Sie zu löfen, im vollen Umfange zu löfen, war ihr unmöglich, wie wir, um gerecht zu fein, anerkennen müffen. Was fie zur Löfung derfelben thun konnte, ehe für die Entwickelung der Waldwirthfchaft eine ganz neue Grundlage gewonnen war durch die fundamentale Umgeftaltung der focialen, politifchen und gefammtwirthfchaftlichen Verhältniffe der bürgerlichen Gefellfchaft, das hat fie, wie ich meine, redlich gethan. Bis zu jener Umgeftaltung war die abfolute Forfthoheit eine Nothwendigkeit; bis zur Entfeffelung der wirthfchaftlichen Kräfte mufste die Polizeigewalt, fo gut es gehen wollte, an ihre Stelle treten, um die Gefammtheit gegen groben Mifsbrauch der Befitzrechte zu fchützen. Die Forfthoheit ift nun nicht allein ein Ausflufs des Abfolutismus in Staat und Wirthfchaft; fie ift eine Nothwendigkeit, fo lange diefer befteht; die Entwickelung ift fo rückläufig geworden, dafs, wie bei fehlerhafter Erziehung die übermäfsige Bevormundung die Selbftändigkeit des Charakters zerftört, die dadurch herbeigeführte Charakterfchwäche aber zur vorläufigen fchärferen Bevormundung zwingt, bis das Uebel allmählig gehoben werden kann, die abfolute Forfthoheit, welche die Luft an wirthfchaftlicher Bethätigung vernichtet hat, nun fo lange fortbeftehen mufs, bis jenes wirkfamfte wirthfchaftliche Motiv allmählig widergekehrt fein wird. So ift die Forfthoheit aufzufaffen gegen Ende des 18. Jahrhunderts — nicht mehr als etwas an und für fich Berechtigtes, da fie ja im Widerftreite fich befand gegen

die energifchen Gedankenftrömungen, welche die beften Köpfe bereits erfüllten; fondern als eine Aushülfe den einmal beftehenden politifchen und gefammtwirthfchaftlichen Verhältniffen gegenüber, als ein Compromifs mit dem Abfolutismus. Und in diefer Rolle hat fie gute Dienfte geleiftet. In blofsen Zweckmäfsigkeitsgründen fand fie ihre Berechtigung; als diefe wegfielen, verfchwand auch die Forfthoheit in der älteren fcharfen Ausprägung; wo fie formell in das 19. Jahrhundert hinein zu Rechte fortbeftanden hat, wie in Würtemberg, da ift fie doch aufser Uebung gekommen, fobald mit dem Abfolutismus die Nothwendigkeit ihres Fortbeftehens verfchwunden war und die Kraft der Verkehrs- und Erwerbs-Intereffen an ihre Stelle treten konnte.

Faft unüberfehbar ift die Fülle forfthoheitlicher Beftimmungen, welche diefer Periode ihre Entftehung verdanken. Sie alle beruhen mit wenig erheblichen Abftufungen auf dem Principe der abfoluten Forfthoheit, treffen genauefte Beftimmung über Holzanbau, Waldpflege, Schutz der Forften gegen Elementarbefchädigungen, freilebende Thiere, Hausthiere, ftrafbare Handlungen der Menfchen, Uebertretungen der Berechtigten; regeln die Holzanweifung, die Holzerndte, die Verwerthung der Waldprodukte, deren Transport; enthalten Inftruktionen für Beamte, Holzhauer, Kulturarbeiter, Köhler; verbreiten fich endlich über Pflege und Betrieb der Jagden und find faft alle ohne Ausnahme durch eine ermüdende Breite gekennzeichnet.

In Preufsen beftanden bei Beginn diefer Periode Forftordnungen für die Marken,[1] Magdeburg und Halberftadt,[2] Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen.[3] Neue Provinzial-Forftordnungen wurden erlaffen 1777 für Pommern,[4] 1765 für Halberftadt,[5] 1769 für Minden-Ravensberg,[6] 1753 für die Graf-

[1] Die Holzordnung für die Mark v. 1. II. 1622 (Mylius C. C. M. IV. Abth. 1. cap. 9.), für die Neumark v. Tage Lucä 1590 (Mylius IV. 1. S. 490), für die Mittel-, Alt-, Neu- und Ukermark v. 20. V. 1720 (Mylius IV. 1. cap. 2. N. 144) für die Städte in der Neumark v. 17. IX. 1749 (Mylius IX. S. 278).

[2] Revidirte und verbefferte Holz-, Maft- und Jagd-Ordnung f. d. Hrzthm. Magdeburg, d. Fürftenthum Halberftadt und incorporirte Graffchaften v. 3. X. 1743 (Lentze, Provinzialrecht v. Halberftadt S. 180.)

[3] V. 4. III. 1738 (Schlüter, Provinzialrecht v. Tecklenburg u. Lingen S. 90).

[4] Mylius a. a. O. VI. S. 1057.

[5] Verordnung, welchergeftalt den Verwüftungen aller den Klöftern, Stiftern u. f. w., den von Adel und anderen zugehörigen Waldungen und Holzungen in dem Fürftenthum Halberftadt in Zukunft gefteuert werden foll v. 25. V. 1765 (Mylius IV, S. 645).

[6] Verordnung, welchergeftalt den Verwüftungen der Waldungen u. Holzungen

fchaft Lingen,[7] 1756, 1774 u. 1777 für Schlefien[8]) nebft Regulativ von 1788, 1765 für Cleve, Geldern, Mörs und Mark,[9]) 1761 für Cleve-Jülich.[10]) In einer befonderen Inftruktion vom 1. VI. 1770[11]) wurden die Grundfätze niedergelegt, nach welchen die Revifion der Provinzialforftordnungen zu erfolgen hatte. Eine grofse Anzahl fpezieller forftpolizeilicher Verordnungen über einzelne Materien fchlofs fich an.[12])

Neben diefen Verordnungen beftimmte Theil I Titel 8 § 83—95 des allgemeinen Landrechtes »für alle Wälder und beträchtlichen Holzungen«, dafs fie forftwirthfchaftlich benutzt werden, verbot Devaftationen, ordnete eine Befchränkung der Dispofition des devaftirenden Waldwirthes bis zur Wiederkultur und nachdrückliche Strafen für Waldverwüftung und Widerfetzlichkeit gegen die Landespolizei-Inftanz an, überliefs jedoch den Provinzial-Forftordnungen die Feftftellung, in wieweit Rodungen verboten werden follen, machte die Anlage holzkonfumirender Gewerbebetriebe von polizeilicher Genehmigung abhängig, verbot endlich Senfen und Blattficheln zur Grasnutzung im Walde, eiferne Harken zur Nadelftreugewinnung.

Bayern befafs für die Oberpfalz und Neuburg Forftordnungen von 1577, 1690, 1694,[13]) allgemeine Landesforftordnungen von 1568 und 1616.[14]) Vorfchriften forfthoheitlicher Art enthielten daneben unzählige Mandate und landesherrliche Verordnungen, auch der Codex Maximilianeus von 1756.[15]) Für

derer vom Adel und Partikuliers im Fürftenthume Minden u. d. Grffchft. Ravensberg gefteuert werden folle v. 11. V. 1769 (Mylius IV. S. 5755).

[7]) Verbefferte Holzungs-Inftruktion f. d. Grffchft. Lingen v. 21. VI. 1753 (Mylius I, S. 509).

[8]) Korn'fche Ediktenfammlung Bd. XI S. 387, Bd. XIV S. 239; daf. Bd. XV S. 313 ift auch »die Forftordnung v. 8. IX. 1777 für die fchlefifchen Gebirgsforften in d. Fürftenth. Schweidnitz-Jauer, in dem Goldberger Kreife Liegnitzer Fürftenthums, wie auch der Graffchaft Glatz, befonders für die Forften der Gräflich Schaffgottfchifchen Majoratsherrfchaften Kienaft, Giersdorf und Greifenftein« abgedruckt. Die Deklaration v. 1788 f. in Korns neuer Ediktenfammlung Bd. II, S. 30.

[9]) Skotti's Sammlung, Bd. III, S. 1694.

[10]) Skotti a. a. O. Bd. I, S. 499.

[11]) Mofer, Forftarchiv IV. Bd. S. 111 fgde.

[12]) Vergl. darüber v. Rönne Staatsrecht II. Bd. 2. Abth. S. 340 Note 6.

[13]) S. Bd. I, S. 230 fgde.

[14]) Behlen und Laurop in der oft citirten Sammlung II. Bd. S. 14 fgde.

[15]) Behlen u. Laurop a. a. O. S. 31.

Sulzbach erging 1733 eine Forſtordnung;[16]) die Forſthoheit in den ſtandesherrlichen Waldungen regelten Verordnungen von 1789.[17]) Hiernach verblieb den Standesherren die Forſtgerichtsbarkeit und das Holz-Anweiſerecht. Ueber das Forſtſtrafweſen ergingen 1786 und 1789[18]) abändernde Verordnungen und es wurde den ordentlichen Gerichten die Aburtheilung der Forſt-Vergehen und Uebertretungen überlaſſen.

In Würtemberg blieb auch in dieſer Periode und bis in die Neuzeit die Forſt-, Holz- und Jagd-Ordnung von 1614 in Geltung.[19]) Eine groſse Zahl ſpäterer General-Verfügungen ſchloſs ſich an.[20])

In Baden ergingen für Baden-Baden 1576, 1577, 1586, 1587, 1686;[21]) für Baden-Durlach 1574, 1614 (für die Markgrafſchaft Hochberg) 1614 (für die obere und untere Markgrafſchaft Baden) 1723;[22]) für die vereinigten altbadiſchen Länder 1787 und 1791 Forſtordnungen.[23])

Für das Hochſtift Speyer ergingen 1774[24]) ausführliche Inſtruktionen für Forſtbeamte aller Grade, welche zugleich als Forſtordnungen zu betrachten ſind. Die alten Forſtordnungen für den Luſshardtswald und ſogenannten Kammerforſt (1439, 1447, 1482, 1493, 1528, 1601) und die allgemeine Waldordnung von 1442 beſtanden noch zu Recht.[25])

Im ehemals öſterreichiſchen Breisgau wurden 1753, 1754, 1777, 1786 Forſtordnungen erlaſſen;[26]) im Bisthum Conſtanz

[16]) Behlen u. Laurop a. a. O. S. 64 fgde.

[17]) Behlen u. Laurop a. a. O. S. 152 fgde.

[18]) Daſ. S. 199 fgde.

[19]) Dieſelbe iſt 1651 in Stuttgart im Druck erſchienen. Vergl. zur Forſtverfaſſung Würtembergs um 1780: Moſer, Forſtarchiv I. S. 57—128. Die Forſtordnung iſt 1700 erneuert, Beamten-Inſtruktionen wurden 1794 ertheilt (Moſer, Forſtarchiv XVI. S. 213 fgde.).

[20]) Moſer, Forſtarchiv II. S. 67; XII. S. 323; XVI. 211 u. a. a. O.

[21]) Behlen u. Laurop, Handbuch der Forſt- und Jagdgeſetzgebung d. Groſsherz. Baden S. 42 fgde.

[22]) Behlen u. Laurop a. a. O. S. 94 fgde.

[23]) Behlen u. Laurop a. a. O. S. 146 fgd. Die Verordnung v. 31. X. 1787 iſt bei Moſer, Forſtarchiv IX. S. 313 fgde., die v. 1791 daſ. XI. S. 198 abgedruckt.

[24]) Behlen u. Laurop, obige Sammlung f. Baden S. 371 fgde.

[25]) Behlen u. Laurop a. a. O. S. 372.

[26]) Behlen u. Laurop a. a. O. S. 455. Die Forſtordnung von 1786 iſt bei Moſer, Forſtarchiv I. 196 fgde., auch in Müllenkampf's Sammlung v. Forſtordnungen I. 123 abgedruckt.

1753,[27]) im Fürftenthum Fürftenberg 1724 und 1746,[28]) im Fürftenthum Löwenftein-Wertheim 1690, 1736.[29])

In Kurpfalz[30]) wurden 1711 eine Waldordnung, 1787 Beamten-Inftruktionen mit forfthoheitlichen Beftimmungen gegeben.

Für das Erzftift Trier[31]) ergingen 1720 und 1786 Forftordnungen, für Naffau-Siegen (Dillenburg) 1726 und 1711 (Diez) 1748, in dem letzteren Ländchen daneben von 1750—1790 234 von Behlen und Laurop aufgeführte fürftliche Mandate u. d. m. in Forftfachen, was als Curiofum hier angeführt zu werden verdient.[32])

Naffau-Ufingen[33]) erhielt 1692, 1714, 1757, Naffau-Weilburg[34]) 1738, 1749, 1757, Kur-Mainz (Eichsfeld) 1700, 1744, Henneberg[35]) 1643 Forftordnungen.

In Kur-Sachfen[36]) wurden in diefer Periode zwar keine neuen allgemeinen Forftordnungen, wohl aber eine grofse Zahl von Mandaten und Generalverfügungen in Bezug auf die Waldwirthfchaft erlaffen.

Faft unüberfehbar ift die Zahl der forftpolizeilichen Mandate und Verordnungen, welche in diefer Periode in den zahlreichen kleinen Ländchen erfchienen, die befonders im mittleren Deutfchland noch ihre mikroskopifche Exiftenz behaupteten. Wir hören da von Dynaftieen, deren Namen die Gefchichte kaum aufbewahrt hat, von der Reichsherrfchaft Eglof (Oberfchwaben) mit einer Holz- und Waldordnung von 1787, dem fürftlichen Stifte Effen (Forftordnung von 1770), der Rheingraffchaft Grumbach (1776), den Gräflich Fuggerfchen Herrfchaften Kirchberg

[27]) Ift befonders gedruckt erfchienen. Behlen u. Laurop. a. a. O. S. 496 fgde.

[28]) Behlen u. Laurop a. a. O. S. 525 fgde.

[29]) Daf. S. 544 fgde.

[30]) 1711 im Druck erfchienen, fpäter in F. Janfons »Churpfälzifche Verordnungen nach der Chronologie gefammelt« S. 209—270 d. I. Bds. abgedruckt. Die Inftruktionen f. b. Mofer, Forftarchiv I. S. 30—51.

[31]) Bergius, Sammlung von Landesgefetzen. XI. Bd. S. 269 fgde.

[32]) Behlen u. Laurop, Handbuch d. Forft- u. Jagd-Gefetzgebung d. Herzogth. Naffau (der ganzen Sammlung II. Bd.) S. 6 fgde.

[33]) Behlen u. Laurop a. a. O. S. 197 fgde.

[34]) Daf. S. 248 fgde.

[35]) Fritfch, Corp. Iur. ven. foreft. III. S. 54 fgde. Die Mainzifche Forftordnung v. 5. XI. 1744 ift bei Müllenkampf a. a. O. I. S. 160 fgde. abgedruckt.

[36]) G. V. Schmid, Handbuch aller feit 1560 bis auf die neuefte Zeit erfchienener Forft- u. Jagdgefetze des Kngrchs. Sachfen. 2 Thle. 1839 u. 1844.

und Weifsenhorn (1753), der Dynaftie Bönnigheim (1764) u. a. m.[37])

In Thüringen ergingen in diefer Periode neue Forftordnungen für Sachfen-Weimar 1775,[38]) Hildburghaufen (1713) 1755;[39]) für Eifenach 1782.[40])

Braunfchweig-Lüneburg erhielt keine neue Forftordnung, es ergingen jedoch 1761 Beamten-Inftruktionen und zahlreiche Forft-Mandate. Für den (braunfchweig-hannöverfchen) Harz[41]) wurde 1754 eine Forftordnung erlaffen, für Hildesheim und zwar nur für den landesherrlichen Sollingswald (»für die Kammergehölze im Amte Hunnesrück«) 1781,[42]) für Schleswig und Holftein[43]) 1781, Oldenburg 1783,[44]) Lippe 1791.[45])

Die heffifchen Staaten (aufser dem bereits angeführten Kurfürftenthum Mainz, das Bisthum Fulda, die Graffchaft Hanau-Münzenberg, Fürftenthum Heffen-Caffel, Fürftenthum H.-Darmftadt, H.-Marburg etc.) erhielten 1787 (Fulda),[46]) 1761 (Caffel),[47]) 1724 (Darmftadt),[48]) 1779 (Hanau-Münzenberg)[49]) neue Forftordnungen.

Man überzeugt fich leicht, welche legislatorifche Thätigkeit in fo vielen Centren des politifchen Lebens in Deutfchland nothwendig war, um diefe Maffe von forftpolizeilichen Verordnungen zu erlaffen. Ihre Befolgung zu überwachen und zu erzwingen, war dann eine zweite noch fchwierigere Aufgabe. Dafs die letztere nicht vollftändig gelöft wurde, die Waldverwüftung vielmehr fortfchritt, geben uns unfere Quellen faft überall zu erkennen; es beweift dies klar genug, dafs man, um einen Wirthfchaftszweig neu zu beleben, zwar dem Mifsbrauche und unbe-

37) Mofer, Forftarchiv XVIII. Bd.

38) Bergius a. a. O. X. S. 192 fgde. — Müllenkampf a. a. O. I, S. 1.

39) Mofer, Forftarchiv XIII. S. 289 fgde.

40) Mofer, a. a. O. XIV. S. 264 fgde.

41) Mofer, a. a. O. XVIII. 220 ift die mir unbekannte Forftordnung angeführt.

42) Liegt mir in beglaubigter Abfchrift vor.

43) Bergius a. a. O. VI, S. 74 fgde.

44) Die Forftordnung ift im Wefentlichen Forftftrafordnung und ftützt fich auf die Holzordnungen v. 1677 u. 1680. Mofer, Forftarchiv XVII. S. 63, 84.

45) Befonders gedruckt. Vergl. Mofer, Forftarchiv XI, S. 199 fgde.

46) Mofer a. a. O. XI. 185 fgde.

47) Der Entwurf rührt von Hrn. v. Berlepfch her. Mofer a. a. O. III. S. 1—80.

48) Mofer führt Forftarchiv XVIII, S. 225 die mir nicht bekannte Forftordnung auf.

49) Bergius a. a. O. VIII, S. 145 fgde.

rechtigten Eigennutze steuern, zugleich aber und vor Allem die wirthschaftliche Kraft entfesseln mufs. Das Erste thaten die Forstordnungen, das Zweite vermochten sie nicht, vermochte die Zeit des wirthschaftlichen Absolutismus überhaupt nicht.

Ueberblicken wir die Abstufung, in welcher die begriffliche Schärfe der Forsthoheit in den einzelnen Ländern zum Ausdruck gelangte, so ergiebt sich die interessante Thatsache, dafs die Bevormundung der Waldwirthschaft durch den Staat im südlichen und mittleren Deutschland eine weitergehende war, als in Norddeutschland. Hierauf hat Pfeil bereits aufmerksam gemacht.[50])

An und für sich ist die Gefahr der Entwaldung in den Bergländern gröfser, als im Flachlande. Dazu kommt, dafs das südliche und westliche Deutschland zu allen Zeiten dichter bevölkert war, als das nördliche. Der Holzhandel in jenen Theilen des Reiches hat sich früher entwickelt, als in diesen; der früher parzellirte Grundbesitz und der räumlich und durch die Bodenausformung eingeengte Ackerbau bedurften der Beihülfe durch Waldweide und Streu dort mehr als hier; die bereits geschilderten Gründe unpfleglicher Waldbehandlung, welche in dem Markenverhältnisse, der veränderten rechtlichen Stellung der Markgenossen, dem Erlöschen des genossenschaftlichen Sinnes lagen, bestanden in Norddeutschland nicht.

In Preufsen, Mecklenburg, Oldenburg, Hannover hat daher die Forsthoheit niemals jene scharfe Ausprägung erlangt, wie in Bayern, Würtemberg, den pfälzischen, hessischen und rheinischen Gebieten. Im Norden ist man dann aus denselben Gründen, als die Strömung der Zeit sich gegen die absolute Forsthoheit wendete, rasch und vollständig, ja mit zu vollkommener Consequenz, zur unbeschränkten Freiheit des Waldeigenthums übergegangen. Diese Strömung wird gegen das Ende unserer Periode leicht erkennbar, wenn auch zunächst nicht in Deutschland, so doch in Frankreich. War von dort mit der berühmten Devise Ludwigs XIV. der politische, mit dem Merkantilismus Colberts der wirthschaftliche Absolutismus zu uns gekommen, so reagirte dort nun auch der Geist einer neuen Zeit zuerst gegen beide. Alle Schwingungen der politischen Bewegung aber setzten sich bei der tiefen geistigen Abhängigkeit des Deutschthums von dem französischen Neu-Romanenthume durch unser Vaterland fort.

50) Die Forstpolizeigesetze Deutschlands und Frankreichs nach ihren Grundsätzen etc. Berlin 1834. S. 23.

Reaumur,[51]) Büffon,[52]) vor Allen aber Mirabeau,[53]) die Erſteren mit der Ruhe und den ſicheren Gründen der Wiſſenſchaft, der Letztere mit der Haſt des Revolutionärs, wendeten ſich gegen den Colbertismus in der Land- und Forſt-Wirthſchaft, indem ſie den ſchlechten Zuſtand der franzöſiſchen Forſten eben jener weitgehenden ſtaatlichen Bevormundung zuſchrieben. Wie es denn oft genug auf den Blättern der Geſchichte verzeichnet ſteht, ſo geſchah es auch hier. Was die Gründe der Vernunft nicht zu ändern vermochten, das zerſtörte die rohe Gewalt der Umwälzung, indem ſie, die ſtets weit über das Ziel ſchieſst, mit dem Veralteten und Unberechtigten auch das hinwegriſs, was noch lebensfähig und berechtigt war.

§. 11. Merkantilistische Forstpolitik.

Dem Merkantilismus war die Urproduktion keine Werthserzeugung. Was Land- und Forſtwirthſchaft erzeugen, könne kein Volk bereichern, ſondern nur dazu dienen, dem allein wertherzeugenden Handel- und Gewerbebetriebe eine Grundlage zu ſchaffen, ſo lehrte dies Syſtem. Das Holz ſei deshalb auch nicht Gegenſtand der Produktion, ſondern nur ein Hülfsmittel oder, wie J. G. v. Seutter[1]) noch 1804 ſich ausdrückte, Vehikel derſelben. Da nun, um die allgemeine Produktion nicht zu ſtören, die Holzpreiſe eine gewiſſe Grenze niemals überſteigen dürfen, alſo willkürlicher (!) Erhöhung nicht preisgegeben werden können, ſo ſei es nicht zweifelhaft, daſs die Regelung der Holzpreiſe nach ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätzen und von Obrigkeits wegen zu geſchehen habe.[2]) Für den auswärtigen Handel eigne ſich das Holz nicht, ſondern nur für den innern; denn im eignen Lande müſſe die Produktion, deren Hülfsmittel das Holz ſei,

[51]) Schon 1721. Pfeil a. a. O. S. 28.

[52]) Memoiren d. Akad. d. Wiſſenſchaften in Paris de 1739.

[53]) Marquis de Mirabeau, politiſche Oekonomie. Leipzig 1798. II, S. 10. Pfeil, Forſtpolizeigeſetze S. 126 fgde.

[1]) Verſuch einer Darſtellung d. allg. Grundſätze der Forſtwirthſchaft nach ihren Verhältniſſen zu der Staats-, Cameral- und Landwirthſchaft etc. v. J. G. v. Seutter, kurpfalzbayeriſchem Forſtinſpektor etc. Ulm 1804.

Seutter iſt ein hervorragender Vertreter des Merkantilismus in der Forſtwirthſchaft und als der Begründer der ſogen. Staatsforſtwirthſchaftslehre anzuſehen. Vergl. unten §. 41.

[2]) A. a. O. S. 45.

vollzogen werden. Zweck der Forſtwirthſchaft ſei nachhaltige Befriedigung aller nach ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätzen berechtigten Holzbedürfniſſe durch die möglichſt kleine, folglich zweckmäſsigſte und auf möglichſt beſchränkter Landesfläche produzirte Holzmaſſe.[3]) Mehr Holz zu erziehen, als hierzu nöthig, ſei unwirthſchaftlich, da der Ueberſchuſs ja gar keinen Werth darſtellen, zur Erreichung des Staatszweckes gar Nichts beitragen könne; denn dieſer Staatszweck ſei Erzielung des höchſten Grades moraliſcher Glückſeligkeit und phyſiſchen Genuſſes, mithin des höchſten Wohlſtandes des Einzelnen und Ganzen und werde erreicht durch innere und äuſsere Sicherheit, Aufklärung und möglichſt groſsen Reichthum vermittelſt der gröſstmöglichen Geldproduktion.[4])

Das waren die Sätze, in denen der Merkantilismus ſeine Auffaſſung der allgemeinen Grundlagen der Forſtwirthſchaft niederlegte; dieſen Sätzen entſprach die Politik der Regierungen gegenüber der Waldwirthſchaft und dem Verkehre mit Waldprodukten vollkommen. Die Feſtſtellung der Holzpreiſe überlieſs man nicht dem Angebot und der Nachfrage, ſondern beſtimmte ſie von Obrigkeits wegen nach äuſserſt künſtlichen Grundſätzen. Der Exporthandel mit Holz wurde faſt überall verboten oder beſchränkt, der Holzhandel im Lande monopoliſirt; alle Verkehrsadern wurden unterbunden, die Wirthſchaft gelähmt, die Luſt zu produziren ſyſtematiſch zerſtört.

In Preuſsen[5]) erlieſs ſchon Friedrich III. 1691 ein Edikt über die Holzpreiſe, durch welches beſtimmt wurde, daſs der Haufen Kiefernholz nicht über 3½ Thlr., Erlen- und Birkenholz nicht über 5 Thlr. koſten ſolle. 1693 wurde die Taxe für Kiefernholz auf 3 Thlr. herabgeſetzt und ſollte das Eichenſcheitholz nicht über 4 Thlr. koſten.

Friedrich Wilhelm I. verbot 1716 alle Privatholzmärkte und zwang die Holzhändler, alles Handelsholz in die in allen Städten angelegten Magiſtratsholzhöfe zu bringen, nahm jedoch dieſe Verordnung bald zurück. Nur die Juden blieben vom Holzhandel wie vom Getreidehandel ausgeſchloſſen.[6])

Die Holzpreiſe gingen im 18. Jahrhundert überall da, wo der Werth des Holzes zum reinen Ausdrucke kommen konnte,

[3]) Seutter a. a. O. S. 102.

[4]) Seutter a. a. O. S. 16.

[5]) Pfeil, Forſtgeſchichte S. 165 fgde.

[6]) Pfeil a. a. O. S. 166.

rafch in die Höhe. In der Laufitz koftete eine Klafter Kiefern Kohlholz (zu 144 Kffs. Breslauer Maafs) vor 1600 3—4 Gr., 1749 8 Gr., 1777 1 Thlr. 8 Gr., 1789 1 Thlr. 20 Gr., 1800 1 Thlr. 10—1 Thlr. 20 Gr.[7]) In Kurfachfen[8]) ftiegen nach Beckmanns Mittheilungen die Brennholzpreife von 1700—1759 auf das Vierfache. In Berlin[8]) koftete 1767 ein Haufen Buchen-Brennholz 20 Thlr. 12 Sgr., 1788 23 Thlr.; Kiefern-Kloben kofteten 1767 pro Haufen 17 Thlr. 12 Sgr., alfo faft das 6fache der Taxe von 1693; 1788 aber war der Preis auf 15 Thlr. 10 Sgr. gefallen und es ift dies dem vermehrten Gebrauch foffiler Brennftoffe zuzufchreiben.[10])

Im Odenwald (Graffchaft Erbach) koftete eine Klafter Buchenholz (à 144 Kffs.) 1730/31 15 Kreuzer, 1740/41 1 fl. 6 kr., 1750/51 2 fl., 1760/61 2 fl. 42 kr., 1770/71 2 fl. 24 kr., 1780/81 2 fl. 12 kr., 1790/91 3 fl. 56 kr., 1800/01 5 fl. 30 kr. Die fteigende Tendenz der Holzpreife ift hier bis 1840/41 (wo die obige Klafter 14 fl. 48 kr. koftete) nachweisbar. Erft dann, mit dem Verdrängen der Buchenkohle aus dem Eifenverhüttungsprozefs, ift der Rückfchlag eingetreten.[11])

Die bedeutende und allgemeine Preisfteigerung bis zum letzten Fünftel des Jahrhunderts würde ohne Zweifel zur Hebung der Waldwirthfchaft wefentlich beigetragen haben, wenn man diefes energifche Motiv des wirthfchaftlichen Fortfchrittes zur Wirkung hätte gelangen laffen. Statt deffen monopolifirte man in Preufsen 1766 den Brennholzhandel, der fich zu einem blühenden Gewerbzweig zu entwickeln verfprach, vollkommen, verbot ihn allen Privaten und verpachtete ihn an ein Confortium von Holzhändlern, indem nur für die adeligen und bäuerlichen Forften in gewiffen Fällen eine Ausnahme zugelaffen wurde.

Dies Brennholz-Octroi wurde zwar 1785 wieder aufgehoben, für die Hauptftadt aber eine Königliche Brennholz-Adminiftration eingerichtet. 1765 wurde auch eine kaufmännifch organifirte

[7]) Nach Spangenberg in d. Jahrbüchern der Forftkunde 13. Heft S. 42.

[8]) J. G. Beckmann, Anleitung zu einer pfleglichen Forftwirthfchaft. Chemnitz 1759. S. 96 fgde.

[9]) Bekanntmachung der »Königl. Preufs. Haupt-Brennholz-Adminiftration« v. 5. XII. 1788 (Mofer, Forftarchiv VI, S. 360).

[10]) 1788 wurden nach derfelben Quelle in Berlin 600 Haufen Torf à 8 Thlr. 18 gr. u. 3000 Haufen Steinkohlen à 11 Thlr. 12 gr. verbrannt.

Ein Haufen Holz = 4½ preufs. Klafter = 15 Kubikmeter.

[11]) Nach Jäger, die Land- und Forftwirthfchaft des Odenwaldes. Darmftadt 1843. S. 185/186.

Nutzholz-Handlungsgefellfchaft begründet und ihr ein Monopol für die Kurmark und das Herzogthum Magdeburg verliehen.[12])

Die Brennholzadminiftration in Berlin erforderte trotz der enormen Holzpreife bald Zufchüffe aus der Staatskaffe, während der Gewinn des Gefchäftes in die Tafchen unredlicher Beamter flofs. Diefe Erfahrung hätte die Verkehrtheit folcher monopoliftifcher Einrichtungen wohl klarftellen können; allein der Merkantilismus beherrfchte die Geifter vollkommen und man fuchte den Mifserfolg durch alles Andere, nur nicht durch die Anwendung eines falfchen politifchen Princips zu erklären.

In den weftlichen Theilen[13]) der preufsifchen Monarchie wurde die reich entwickelte Induftrie der Mark und des bergifchen Landes 1762 durch ein Verbot der Holzausfuhr, welches der Kurfürft von Cöln erliefs, fchwer gefchädigt. Dies bewog Friedrich II., der Verbefferung der dortigen fehr herabgekommenen Waldungen Aufmerkfamkeit zu fchenken. Unter dem Einfluffe der Regierung wurden bis 1769 faft alle Markenwaldungen getheilt, aber freilich dadurch nur um fo rafcher der Verödung entgegengeführt. Kurköln wurde durch Ausfuhrverbote aller Art geantwortet.

Der Fürft von Naffau-Oranien errichtete um das Ländchen Siegen eine chinefifche Mauer in Geftalt eines alle Grenzhöhen bedeckenden, breiten, heckenartig undurchdringlichen Waldgürtels (der fogenannten Landheege) und verbot alle Ausfuhr von Holzkohle und Eifenftein aus dem Ländchen.[14]) Genau beftimmte Taxen regelten den Verkauf; fie waren verfchieden je nach der Verwendung des Holzes zum häuslichen Bedarf oder zum Gewerbebetrieb. Auch die Fuhrlöhne für Holz waren polizeilich geregelt und es konnten die Bauern, welche fich weigerten für diefen Lohn Holzfuhren zu thun, exekutorifch dazu angehalten werden.[15])

Nicht anders verfuhr man in Süddeutfchland. In Bayern war fchon Ende des 17. Jahrhunderts[16]) die Holzausfuhr überall

[12]) Pfeil, Forftgefchichte S. 175.

[13]) Pfeil l. c. S. 181 fgde. Vergl. auch die 1805 in Ehrenbreitftein erfchienene Schrift: Freimüthige Gedanken über verfchiedene Fehler beim Forftwefen.

[14]) Behlen u. Laurop, die mehr citirte Sammlung für Naffau S. 86 fgde.

[15]) Verordnung v. 16. XII, 1760 u. 8. IX, 1764. Behlen u. Laurop a. a. O. S. 96.

[16]) Forftordnung v. 1568 Art. 78; Neuburger Forftordnung v. 1690 VII. Th. Art. 4; Verordnung v. 7. I. 1724. Behlen u. Laurop, Forftgefetze Bayerns II, S. 40 fgde.

da verboten, wo das Holz im Inlande gebraucht wurde. 1762 [17]) wurden überall amtlich kontrolirte Holzhöfe angelegt und alle Waldbefitzer gezwungen, ihr Verkaufsholz dort zu ftapeln und auszubieten. Die Verkaufstaxen waren gefetzlich geregelt.

Die Holzpreife erlitten, ganz unabhängig von diefen polizeilichen Mafsregeln, welche man an die Stelle der natürlichen wirthfchaftlichen Kräfte und der Verkehrsgefetze gefetzt hatte, um 1790 eine Ermäfsigung. Die foffilen Brennftoffe begannen um diefe Zeit ihre Verbrauchskreife zu erweitern. Beffere Kommunikationen ermöglichten ihre Verbreitung. Das Bewufstfein ihres Gebrauchswerthes hatte fich Bahn gebrochen. Hierzu mögen zahlreiche Aufforderungen der Landesregierungen, welche in Sachfen [18]) und anderen kohlenreichen Ländern ergingen, das Ihrige beigetragen haben, wie nicht bezweifelt werden darf. Weit energifcher aber wirkte offenbar der trotz aller obrigkeitlichen Verfügungen immer tiefer finkende fchlechte Zuftand der Forften.

Noch 1780 konnten die Brennfurrogate in den meiften Theilen von Deutfchland gegen das Brennholz nicht aufkommen. Dies beweift die damalige Literatur, welche reich ift an Empfehlungsfchriften für Stein- und Braunkohlen, fowie Torf. [19]) Von da ab aber ftieg die Verwendung der erfteren ftetig und hat fich im Jahrhundert der Induftrie fo weit entwickelt, dafs ein ftetiges Sinken der Brennholzpreife in vielen Gegenden namentlich des weftlichen Deutfchland die Buchenhochwaldwirthfchaft zur Verluftwirthfchaft herabgedrückt hat. Statt der Holznoth ift Holzüberflufs vorhanden. Das Alles hat fich im 19. Jahrhundert vollzogen nach feften, unabänderlichen Gefetzen, und würde fich fo auch vollzogen haben, wenn die merkantiliftifche Forftpolitik nicht zufammengeftürzt wäre mit dem Abfolutismus und dem Polizeiftaate. Auch die Wirthfchaft gehorcht den Naturgefetzen.

[17]) Behlen u. Laurop a. a. O. S. 39.

[18]) Refolution v. 28. VIII. 1697 §. 26 (Schmid, S. 108): Generale v. 28. V. 1732 (Schmid, S. 139); desgl. 16. VII. 1755 (Schmid, S. 147 §. 11); desgl. v. 2. VIII. 1763 (Schmid, S. 182 §. 7, 8) u. f. w.

[19]) Vergl. Samuel Hahnemanns, Dr. med., Abhandlung über die Vorurtheile gegen die Steinkohlenfeuerung etc., nebft einem Anhange Herrn Lanoix u. Bruns Preisfchriften über letzteren Gegenftand. Dresden 1787.

§. 12. Forststrafwesen und Forstpolizei.

Die Zuſtändigkeit einer groſsen Zahl von Spezialgerichten zur Verfolgung und Beſtrafung der Forſtvergehen und Uebertretungen blieb in dieſer Periode beſtehen: Rechtspflege und Verwaltung wurden nicht getrennt. In Forſtſtrafſachen entſchieden, je nachdem die ſtrafbare Handlung in landesherrlichen, ſtädtiſchen, ſtandesherrlichen, gutsherrlichen oder Bauernforſten begangen war, die Oberjäger- oder Oberforſt-Aemter, auch die landesherrlichen Juſtiz-Aemter oder die Kammern, die Magiſtrate, ſtandesherrlichen Verwaltungsbehörden und Amts-Gerichte, gutsherrlichen Patrimonialgerichte oder die hier und da noch erhaltenen Forſtgedinge, die letzteren aber ſtets unter dem Vorſitze landesherrlicher Ober-Beamten.[1]) Schwere Vergehungen, Brandſtiftungen und Widerſetzlichkeiten wurden ziemlich allgemein von den Landes-Gerichten abgeurtheilt.

Bei der groſsen Verſchiedenheit der einſchläglichen Organiſationen in den einzelnen deutſchen Gebieten iſt es geradezu unmöglich, dieſelben in einem Geſammtbild darzuſtellen, ohne einer unſachgemäſsen und über die Bedeutung des Gegenſtandes weit hinausgehenden Breite Raum zu geben. Es muſs daher bei einer ſehr allgemein gehaltenen Schilderung ſein Bewenden haben. Im Allgemeinen hatte die Anſchauung, daſs die Juſtizgewalt lediglich ein Ausfluſs der Landeshoheit ſein müſſe, die Rechtspflege alſo nur von der Staatsgewalt ausgehen dürfe, noch nicht Geltung erlangt. Wie mit anderen ſogenannten niedern Regalien konnten nach wie vor auch Staatsunterthanen gewiſſer Kategorien mit der niederen Forſtgerichtsbarkeit beliehen werden; in vielen Fällen war dieſelbe ein dingliches Recht, welches mit gewiſſen Grundſtücken erworben und verloren wurde.

Die Folge war eben jene ſchon bezeichnete Zerſplitterung der Rechtspflege und eine nicht zu überſehende Mannigfaltigkeit der Competenz, welche es geradezu unmöglich machte, in jedem Falle ſofort und mit Beſtimmtheit zu wiſſen, vor welches Forum die Sache gehörte.

[1]) So in Braunſchweig-Lüneburg, wo Herzog Heinrich Julius zwar das Sachſenrecht 1595 beſeitigte und das römiſche Recht einführte, wo aber nach dem Geſetze vom 31. III. 1711 für Feld- und Holzdiebſtähle die Land- und Holz-Gerichte beibehalten wurden. Vergl. das »Forſtweſen im Hrzthm. Braunſchweig« v. Langerfeldt S. 190.

Bei diesem Zustande beliefs es auch die preufsische Gesetzgebung, welche im Uebrigen am Schlusse dieser Periode die entschiedene Tendenz zeigt, gemeines Recht für Alle herzustellen.

Dafs auch in Preufsen Collision und Verwirrung in Bezug auf die Forststrafrechtspflege vielfach Platz gegriffen hatte, geht aus den Forstordnungen, welche in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erlassen wurden, klar hervor.

Das Jurisdiktions-Reglement vom 19. Juni 1749 hatte zwar im Allgemeinen bestimmt, welche Sachen vor die Kriegs- und Domänen-Kammern, welche vor die Justiz-Kollegien gehören sollten. Allein gerade in Bezug auf die Forststrafsachen waren vielfache Zweifel entstanden, vor welches Forum sie gehörten, und die präcise Verfolgung derselben hatte dadurch viele Hemmnisse gefunden; die Forstordnung für Preufsen und Litthauen v. 3. Dez. 1775 bestimmte daher im XV. Titel §. 1, dafs vorsätzliche Brandstiftung in Forsten und Jagdvergehen von dem Justiz-Kollegium, Holzdiebstähle und Forstübertretungen aller Art aber von den Kriegs- und Domänen-Kammern abgeurtheilt werden sollen, soweit alle diese strafbaren Handlungen solche Forsten betreffen, welche Domanialforsten sind oder unter Aufsicht und Verwaltung der Kammern stehen. Dasselbe schreibt die Forstordnung für Pommern von 1777 vor.[2])

In den westlichen Theilen der Monarchie bestanden um 1750 sowohl in der Grafschaft Lingen als in der Mark noch die alten Holzgerichte (Generalhaltungen in Lingen). Nach dieser Zeit aber erlahmte die Thätigkeit der Holzgerichte, ohne dafs geordnete Forstgerichte an ihre Stelle getreten wären. Erst 1779 nahm in der Mark der Landesherr die Forstgerichtsbarkeit für sich in Anspruch, und in der Zwischenzeit vermochten sich die Waldbesitzer nur durch Selbsthülfe zu schützen.[3])

In Bayern griff zwar seit 1786[4]) der Grundsatz, dafs die Aburtheilung der Forststrafsachen den ordentlichen Gerichten zu überlassen sei, Platz; allein die Standes-Herren behielten die Forstgerichtsbarkeit ebenso wie die Magisträte, Gutsherren etc.

[2]) Tit. XV. S. 51 d. mir vorliegenden Abdruckes.

[3]) Pfeil, Forstgeschichte S. 186 fgde. Holzungs-Instruction f. d. Graffschaft Lingen v. 21. VI. 1753. Verordnung v. 29. X. 1779.

[4]) Verordnungen v. 9. V. 1786 und 14. III. 1789. Behlen und Laurop, Handbuch II. S. 199 fgde.

Den Oberjägermeiftern der Oberforftämter verblieb die Forftgerichtsbarkeit in nicht kriminellen Fällen in Baden,[5]) Würtemberg,[6]) den Oberämtern (Verwaltungsbehörden) in Kurpfalz[7]) und Breisgau.[8]) In Naffau fand nach 1750 eine Mitwirkung der Verwaltungsftellen und Gerichte bei Aburtheilung der Forftfrevel infofern ftatt, als der Oberjägermeifter, welcher Mitglied der Rentkammer war, für alle niederen Forftvergehen in den Domanialwaldungen das Urtheil fprach, aber nicht mehr für fich allein, fondern in Gegenwart der Beamten auf öffentlichen Gerichtstagen, während die Aburtheilung der Forftvergehen in ftädtifchen, ftandesherrlichen oder Gemeinde- und Privatwäldern den Gerichten (Aemtern) überlaffen blieb.[9])

Die Strafen für Holzdiebftahl und Forftübertretungen wurden entweder in einem arithmetifchen Verhältniffe zu dem Werthe des entwendeten Objektes, wie in manchen Theilen von Preufsen[10]) und in der Pfalz[11]) u. f. w., oder für die einzelnen Sortimente ohne eine folche Bezugnahme,[12]) allgemein aber für den gewöhn-

5) Behlen und Laurop, Handbuch etc. (für Baden) S. 77. 199 fgde. Die Standesherren hatten die Forftgerichtsbarkeit und Forftpolizei in ihren eigenen, fowie in den Gemeinde-Stiftungs- und Privatwaldungen ihrer Herrfchaften noch bis tief in das 19. Jahrhundert hinein.

6) Mofer, Forftarchiv I. S. 59 fgde.

7) Verordnungen v. 5. IX. 1744 u 20. VI. 1798. Behlen u. Laurop, Handbuch (Baden) S. 347 fgde.

8) Verordnung v. 19. XI. 1785. Behlen u. Laurop a. a. O. S. 489.

9) Behlen u. Laurop, Handbuch (f. Naffau) S. 129 fgde.

10) Nach der Forftordnung für Preufsen und Litthauen v. 1775 Tit. XIV. §. 15 foll im Falle des einfachen Holzdiebftahls neben d. Stamm- und Pflanzgelde der 2fache Werth des entwendeten Holzes als Strafe gezahlt und 1 Thlr. Strafe eine Graben-Arbeit (6 Ruthen 4 Fufs weite Gräben), Pflugarbeit (2 Morgen zu pflügen), Hackarbeit (1 M.), oder Samenlieferung (8 Scheffel Kiefernzapfen oder 4 Scheffel Eicheln) fubftituirt werden. Die Forftordnung für Pommern v. 1777 hat im XIV. Tit. §. 15 diefelben Beftimmungen, jedoch nur den einfachen Holzwerth als Strafe. Die fchlefifche Holzordnung v. 1756 unterfcheidet zwifchen denjenigen Holzdieben, welche Amtsunterthanen find und nur den Werth des entwendeten Holzes erfetzen, aber keine Strafe zahlen follen (Tit. XI. §. 2), und fremden Defraudanten, welche daneben um den doppelten, im Wiederholungsfalle den 4fachen Werth des geftohlenen Holzes geftraft werden follen (§. 3). Die Holzordnung für Magdeburg von 1743 Tit. IV. §. 1 bedroht noch den Holzdiebftahl mit fchweren Leibesftrafen, Gefängnifs bei Waffer und Brod, Stockftrafe etc.

11) Pfalz-Zweibrückifche Forftordnung v. 1785. Bd. I. S. 235 Note 18 diefes Werkes.

12) So in Naffau nach dem Forftftrafreglement v. 24. XI. 1764 bei Behlen u. Laurop, Handbuch (Naffau) S. 136 und der Verordnung v. 21. XII. 1767 (Beh-

lichen Holzdiebftahl und die Forftübertretungen in Geld beftimmt. Strafarbeit in den Forften wurde bei zahlungsunfähigen Frevlern faft überall der Geldftrafe fubftituirt.[13]) In einigen Ländern wurden die Geldftrafen nur zur beffern Waldkultur verwendet, fo in Kurfachfen, wo dieferhalb eine befondere Forft-Strafkaffe eingerichtet wurde.[14])

Befondere Aufmerkfamkeit der Polizeibehörden erforderten die Berechtigungen. Ihre alles Mafs überfteigende Ausübung war längft zur hauptfächlichften Urfache der Waldverwüftung geworden, Im Bergifchen und Kurkölnifchen, wo die Zerfplitterung des Waldbefitzes fchon weit vorgefchritten war und die Parzellen-Landwirthfchaft ohne Subvention aus dem Walde nicht mehr beftehen konnte, zehrten Plaggenhieb, wilde Weide (ohne Hirten) mit Rindvieh und Ziegen und Streunutzung an der Subftanz der Waldungen; im Herzogthum Weftfalen verbrannte man fchwere Buchenftämme, um den Acker damit zu düngen.[15]) Als Friedrich II. gegen die Raubwirthfchaft im Bergifchen ftrenge Verordnungen erliefs und 1769 anordnete, dafs jeder Waldbefitzer ein Drittel feines Waldes einfchonen dürfe, widerfetzte fich die ganze Landbevölkerung und es entftand eine gewaltige Aufregung. Die Waldzuftände befferten fich auch nicht merklich.[16])

Die kurkölnifche Regierung war zu fchwach, um etwas Rechtes zu thun. Sie wagte es nicht einmal, die Ziegen aus den Wäldern zu verbannen und fuchte die Weide nur durch halbe Verfügungen einzufchränken.[17])

Auch auf den füddeutfchen Forften lafteten die Berechtigungen zur Weide und Streu fchwer und zerftörend. An landesherrlichen Verordnungen, welche dem Unwefen fteuern follten, fehlte es nicht; allein ihre Wirkung war eine meift geringe.

len u. Laurop a. a. O. S. 232), in Kurpfalz nach d. Verordnung v. 1. IX. 1711, auch in Kurfachfen nach d. Mandat v. 1767 (Schmid a. m. O. S. 196 fgde.) und in Braunfchweig (d. Forftwefen im Hrzgthm. Braunfchweig u. Langerfeld S. 161), wo nach Verordnungen v. 1753 und 1756 6 Mariengrofchen = 1 Tag Arbeit gerechnet wurden.

[13]) Oben Note 9. Auch Kurfächfifches Mandat vom 25. Juli 1767 bei Schmid a. m. O. S. 198 §. 14. 4 Grofchen Strafe werden hier gleich einem Tag Waldarbeit gerechnet.

[14]) Mandat v. 1767 §. 14. Schmid a. a. O.

[15]) Kurfürftlicher Erlafs v. 5. IV. 1786 (Sammlung d. in Forftangelegenheiten etc. erlaffenen Gefetze und Verordnungen für das Hrzgthm. Weftfalen. 1827 S. 13).

[16]) Pfeil, Forftgefchichte S. 186.

[17]) Die Note 15 citirte Sammlung S. 11/12.

In Bayern wurde der Ziegeneintrieb wiederholt und noch 1763 [18]) gänzlich verboten. Die häufige Wiedererneuerung folcher Verbotsgefetze aber zeigt, dafs fie nicht befolgt wurden. Während die älteren Forftordnungen die Einfchonungsbefugnifs der Waldbefitzer nach Jahren beftimmt hatten (6, und wo die Landesherrfchaft die Wildbahn hatte, 7 Jahre [19]), führte das allgemeine Mandat über die Landeskultur von 1762 [20]) den Grundfatz ein, dafs alle Verjüngungen fo lange einzufchonen feien, bis die Gipfel der Jungwuchfe dem Maule des Viehes entwachfen feien. Denfelben Grundfatz enthielt das preufsifche Landrecht. [21])

Der Codex Maximilianeus von 1756 [22]) fprach betreffs der Holzberechtigungen das Princip aus, dafs in zweifelhaften Fällen die Rechtsvermuthung nur für eine Brennholz-, nicht auch Nutzholzgerechtfame fpreche, dafs die Holzberechtigungen niemals über das Bedürfnifs ausgedehnt werden und nicht zur Waldverwüftung führen dürfen. 1763 [23]) wurde das Harzfcharren ohne befondere Erlaubnifs des Waldeigenthümers in Bayern gänzlich verboten und befonders konzeffionirte Pechler wurden angeftellt. Die Schafweide war, foweit nicht alte Rechte vorlagen, fchon 1568 verboten worden. [24]) Nach Verordnungen von 1730 und 1769 follte das Laubfcharren nur mit hölzernen Rechen geftattet fein. [25])

Die Reichsftadt Nürnberg [26]) erliefs zahllose Mandate gegen das Streurechen, die übertriebene Waldweide, Waldbefchädigungen aller Art. In Kurpfalz wurde das Harzfcharren nur in entlegenen Wäldern ohne genügenden Abfatz geftattet, die Maftnutzung befchränkt und das Einfchonen einzelner Maftorte zu Gunften des Wildes für zuläffig erklärt, eine 7—8jährige Weide-Schonzeit eingeführt, die Schafweide eingefchränkt. [27]) Aehnliches wurde im Bisthum Speyer angeordnet. 1774 wurde hier be-

[18]) Verordnung v. 8. I. 1763. Behlen u. Laurop a. a. O. S. 64.

[19]) Sulzbacher Forftordnung von 1733 und Verordnung v. 3. März 1744. — Neuburger Forftordnung v. 1690 Th. II. Art. 3 und Verordnung v. 3. XI. 1769.

[20]) Behlen u. Laurop a. a. O. II. S. 66.

[21]) Theil I. Tit. XVII. §§. 170—179.

[22]) Behlen u. Laurop a. a. O. II. S. 31.

[23]) Daf. S. 59.

[24]) Daf. S. 67.

[25]) Daf. S. 68.

[26]) Mofer Forftarchiv XVIII. S. 234 fgde.

[27]) Behlen u. Laurop, Handbuch (Baden) S. 341 fgde.

ſtimmt, daſs da, wo Viehtriften und Weiden ſtattfinden, künftig keine Schläge gehauen, wenigſtens die Weideberechtigten ſo lange in andere Diſtrikte gewieſen werden ſollen, bis das Vieh dem jungen Holze keinen Schaden mehr zufügen kann.[28])

In Kurſachſen wurde neben polizeilichen Anordnungen zur Beſchränkung der Weide-, Streu- und Harznutzung die widerrechtliche Benutzung von Waldblöſsen zur Ackernutzung ſeitens der Forſtbeamten ſtreng unterſagt.[29])

In Braunſchweig führte die maſslose Weidenutzung der früheren Markgenoſſen zur Einrichtung beſonderer Hutwälder, in welchen die Holznutzung zurücktrat gegen die Weide und Pflanzungen in ſehr weitem Verbande die letztere begünſtigten. Die Streunutzung trat auch hier überaus ſchädlich auf.[30])

Ueberall hatte man mit ſchweren Miſsbräuchen zu kämpfen, die ihren Grund in einer in falſche Bahnen gelenkten Geſammtentwickelung hatten. Die Heilung ſolcher Schäden kann nur durch die Regeneration des geſammten Wirthſchaftslebens erreicht werden. Das forſtwirthſchaftliche Intereſſe muſste über das Jagdintereſſe und über die unberechtigten Anſprüche einer extenſiven Landwirthſchaft ſiegen, ehe es beſſer werden konnte. So lange man noch um des Wildes willen die Weide- und Maſtnutzung einſchränkte, hatte das Reglementiren der Landespolizeibehörden einen häſslichen fiskaliſchen Anſtrich und ſtand nicht auf dem Boden der Landeskulturpflege. So lange man nicht das Eigenthum am Walde von der ſtrengen Bevormundung befreite, welche auf ihm laſtete und die forſtwirthſchaftliche Produktion als eine ſelbſtändige Werthserzeugung anerkannte, ſo lange endlich die Landwirthſchaft es nicht lernte, aus eigenen Mitteln und ohne fortwährend aus den Walderträgen unterſtützt zu werden, zu exiſtiren, ſo lange war an eine durchgreifende Beſſerung nicht zu denken. —

Neue Gefahren erwuchſen den Forſten im 18. Jahrhundert durch die mehr und mehr überhand nehmenden ſchädlichen Inſekten. Ungeheure Verwüſtungen durch Borkenkäfer fanden im Harz,[31]) durch die Nonne in den ſächſiſchen[32]) Waldungen ſtatt.

[28]) Inſtruktion f. d. Oberjäger v. 17. IX. 1774 §. 20, für die Revierjäger §. 16. Behlen u. Laurop, Handbuch (Baden) S. 423. §. 627.

[29]) Mandat v. 11. V. 1726 bei Schmid a. a. O. S. 127. §. 10.

[30]) Langerfeldt a. a. O. 163. 164.

[31]) 1780—1795. In den braunſchweigiſchen Revieren Tanne und Hohegeiſs allein lagen etwa 6000 Morgen vom Wind geworfener und vom Borkenkäfer an-

In der Laufitz [33]) zerftörte die grofse Kiefernraupe 1750—1755, 1774, 1784 und 1794 ausgedehnte Beftände und es betrug das eingefchlagene Raupenholz über 100,000 Klaftern. Die Verwüftung pflanzte fich dann 1791—1794 auf die preufsifchen (märkifchen und fächfifchen) Forften fort. Maffen-Windbrüche in den durchlöcherten Beftänden kamen hinzu. [34]) Zunächft fuchte man dem Uebel durch polizeiliche Anordnungen entgegenzutreten. [35]) Zugleich aber erhielt die Forftwirthfchaftslehre neue Impulfe zur emfigen Forfchung nach der Oekonomie der fchädlichen Kerfe, welche den Forften mit rettungslofer Zerftörung drohten.

§. 13. Uebersicht über die Entwickelung der Waldwirthschaft.

Von der Erkenntnifs, dafs eine Einrichtung den Anforderungen der Zeit nicht entfpreche, bis zur Ueberwindung und gänzlichen Befeitigung derfelben ift ftets noch ein weiter Schritt. Jeder Fortfchritt findet in dem Beharrungsvermögen fein Gegengewicht. Ohne das letztere würde die Menfchheit in den Zeiten gröfserer Erregung einer fieberhaft befchleunigten Fortbewegung verfallen und die Zwifchenftufen, welche in einer normalen Entwickelung nicht fehlen dürfen, in unberechtigter Haft überfpringen.

Kein Produktionszweig zwingt mehr zur ruhigen Entwickelung, zum vorfichtigen Beharren auf dem gewonnenen feften Grunde, als die Waldwirthfchaft. Es ift unmöglich, in ihr heute

gegangener Beftände; am hannöverfchen Harz, wo $1^1/_2$ Millionen Stämme der Zerftörung anheimfielen, mufste Militär zur Hülfe herangezogen werden. Noch 1799 traten bedeutende Sturmwindverheerungen ein. Vergl. Langerfeldt, das Forftwefen im Herzogth. Braunfchweig. S. 165.

[32]) Refcript, die wegen des Raupenfrafses zu treffenden Mafsregeln betr. v. 5. IX. 1797 bei Schmid S. 248 fgde. Der Frafs betraf hauptiächlich den Voigtländifchen und Neuftädtifchen Kreis.

[33]) Spangenberg, Wälderfchau in der Laufitz u. Schlefien in den neuen Jahrbüchern der Forftkunde 1837.

[34]) Hennert, Ueber den Raupenfrafs und Windbruch in den Königl. Preufs. Forften in d. Jahren 1791—94. Berlin 1797.

[35]) Obiges Refcript (Note 32) für Sachfen, welches Sammeln von Raupen, Faltern und Puppen, fofortigen Einfchlag des befallenen Holzes, Verbrennen des Reifigs etc. vorfchreibt und dem eine Menge ergänzender Verordnungen folgten. Das Wegfangen der infektenfreffenden Vögel wurde unterm 23. VI. 1798 und 22. X. 1799 (Schmid a. a. O. S. 251. 253) ftreng verboten. Vergl. ferner §. 23 des Regulativs von 1788 zur fchlefifchen Forftordnung de 1756. Gegen die grofse Kiefernraupe wird das Abbrennen der befallenen Orte empfohlen. —

mit diesem, morgen mit jenem Systeme zu operiren. Jeder Bestand gestattet dem Menschen nur alle 50, 80, 100 Jahre einmal, in seine Entwickelung einzugreifen und die Fragen, welche der Waldwirth an seinen Wald richtet, werden nach einem Vierteljahrhundert beantwortet. Darum ist die Waldwirthschaft so sehr konservativ, darum tief eingreifenden Neuerungen, welche anders als im Wege des Versuches sich Eingang zu verschaffen suchen, so abhold. Darum vollziehen sich in ihr alle Reformen so langsam, so dafs die, welche den Gedanken derselben in sich erzeugt haben, es nicht mehr sehen, wenn die Frucht dieser Gedanken zu reifen beginnt. —

Es war um 1750 aus bereits entwickelten Gründen eine energische Bewegung in die Waldwirthe gekommen. Von allen Seiten wurde darauf hingewiesen, dafs der herabgekommene Zustand der deutschen Forsten mit allen Mitteln verbessert werden müsse. Aber über diese Mittel selbst war man nicht einig und über die Einseitigkeit der Empirie konnte das Forsthandwerk nicht hinauskommen. Den im Walde arbeitenden Forstwirthen fehlte jede Anlehnung an die Wissenschaften, der wissenschaftlich arbeitenden Welt jede Kenntnifs der Waldwirthschaft. Ihre Pflege und Ausbildung blieb dem Jägerthum zunächst noch anheimgegeben. Dieses konnte seine Aufgabe nur so fassen, wie sie dem Auge des Empirikers sich darstellte: Mit dem vorhandenen Holzvorrathe so lange auszureichen, bis junge Orte in genügender Ausdehnung erzogen sein würden; Nutzung und Zuwachs auf die einfachste Weise in das Gleichgewicht zu setzen, indem jährlich nur derjenige Theil des haubaren Holzes abzunutzen sei, der mit Rücksicht auf die Vertheilung der Gesammtholzmasse nebst Zuwachs auf eine gewisse Zahl von Jahren sich als Jahresquote berechnet; Herstellung eines durchaus geordneten Waldzustandes durch kahlen Abtrieb der jener Jahresquote an Holz entsprechenden Fläche und sofortiger Wiederanbau durch Saat.

Das war das Extrem, welches die fortgeschrittene Jäger-Empirie dem anderen Extreme, der ungeordneten Plenterwirthschaft entgegenstellte. Die hervorragendsten Vertreter dieser Richtung sind Beckmann und Büchting. Zwischen beiden Extremen standen von Langen und Döbel.

Das geistige Leben bewegt sich überall in Extremen. Strom und Gegenstrom erzeugen sich nach den Gesetzen psychologischer Nothwendigkeit. Der Widerstreit verschiedener Ansichten schärft

und vertieft diese Ansichten, treibt sie in die äusserften Folgerungen und jeder Mensch hat das natürliche Bestreben, das, was er denkt, bis in alle ihm erreichbaren Tiefen durchzudenken. Auf den Schultern der streitenden Generation steht dann die Vermittelung, welche auf beiden Seiten die Wahrheit vom Irrthume scheidet und allmählig die Ausgleichung findet.

Je weniger die Vertreter extremer Richtungen einen weiteren, auch andere Gebiete umfassenden Blick besitzen, je weniger ihr Geist geschult und dadurch zur Selbstprüfung geeignet ist, um so kritikloser generalisiren sie das, was im konkreten Falle gilt, für alle anderen Fälle. Nun gehörten von den hervorragendsten Vertretern der neuen Forstwirthschaftslehre Beckmann und Döbel dem ungelehrten Jägerthum an, und wenn Jener über den absoluten Kahlhieb und die Saat, Dieser über den mittelwaldartigen Plenterbetrieb mit vorherrschend durch die Natur zu bewirkender Erneuerung der verbrauchten Theile des Holzkapitales nicht hinausgekommen ist, wenn Beide die Pflanzung nicht als ein wichtiges Kulturmittel anerkennen wollten, so hat die spätere Zeit, welche auf den Schultern dieser Männer stand, kein Recht, sie deshalb gering zu achten. Dafs sie Beide die lokale Erfahrung verallgemeinerten, das thaten sie als ächte Empiriker.

Der Gedanke der Beckmann'schen Betriebsregelung war durchaus neu und originell. Keiner vor ihm hatte ein so klares Princip aufgestellt, und wenn ihm der mathematische Ausbau desselben nicht gelingen wollte, weil seinem Wissen die mathematische Grundlage fehlte, so gereicht dies der Originalität seines Gedankens nicht zum Vorwurfe. Auch Büchting ist der weitere Ausbau dieses Gedankens nicht gelungen, obwohl er sich im Besitze einer viel besseren Vorbildung befand. Dieser Ausbau blieb vielmehr Anderen überlassen.

Es ist unzweifelhaft, dafs die Beckmann'sche Betriebsregelungsmethode wesentlich dazu beigetragen hat, die Ueberzeugung zu erwecken, dafs die Waldwirthschaftslehre gewisse mathematische Grundlagen aufzusuchen habe. Dieser Ueberzeugung gab zuerst Oettelt Ausdruck. Es bildete sich darnach eine wesentlich mathematische Richtung heraus, welche theilweise von Nichtforstmännern, wie Vierenklee und Hennert, gepflegt, zur Aufstellung einer Reihe von Betriebsregelungs-Systemen geführt hat, denen die Forstwirthschaftslehre wesentliche Fortschritte verdankt. Der logische Ausbau ganz bestimmter Gedankenreihen hatte begonnen. Männer, wie v. Wedell und Hennert, denen eine

breitere Bildung zu Gebote ftand, arbeiteten in diefer Richtung fort. Vermeffung und Eintheilung der Forften erlangten eine fefte Ausbildung; das Beftreben, mit dem vorhandenen haubaren Holze fo lange hauszuhalten, bis der Erfatz herangewachfen fei, trat immer klarer hervor. Man war fich der forftwirthfchaftlichen Aufgaben klar bewufst. —

Ueberall, wo eine Lehre von grofser praktifcher Bedeutung ausgebildet wird, macht fich bald das Beftreben geltend, das Gefammtwiffen einer beftimmten Stufe in überfichtlicher Darftellung zufammenzufaffen. Die praktifche Ausführung einer folchen Lehre, welche in der Hand von Männern liegt, die den geiftigen Strömungen der Zeit oft fehr ferne ftehen, bedingt dies. Je rafcher die Entwickelung ift, um fo rafcher folgen folche Encyclopädien auf einander.

Die Verhältniffe der Waldwirthfchaft in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts enthielten befondere Motive zur fyftematifchen Zufammenftellung der Waldwirthfchaftslehre. Die Einnahmen aus den landesherrlichen Forften bildeten einen erheblichen Theil der fürftlichen Einkünfte überhaupt und lieferten aufserdem dem Bergbau und der Induftrie, welche beide vielfach vom Staate unmittelbar betrieben wurden, oder wenigftens einer erheblichen Befteuerung unterlagen, unentbehrliche Rohftoffe. Das Intereffe der durch Luxus und thörichte Grofsthuerei erfchöpften fürftlichen Kaffen drängte daher auf Verbefferung des Forftwefens. Das die Waldwirthfchaft übende Jägerthum ftand der höheren Bildung der Zeit fern. Die aus kameraliftifch gebildeten Beamten zufammengefetzten oberen Landeskollegien empfanden überall das Bedürfnifs, den Praktikern kurze Compendien der Forftwirthfchaftslehre in die Hand zu geben.

Solche zufammenzuftellen, erfchien das Kameraliftenthum wohl geeignet. An logifche Gedankenarbeit gewöhnt, durch das Studium der Rechts- und Staatswiffenfchaften wohl bewandert in fyftematifcher Anordnung und klarer Darftellung eines gegebenen Stoffes, durch die Kenntnifs der philofophifchen Syfteme zu fpekulativem Denken vorgebildet, durften es die Kameraliften wohl unternehmen, Lehrbücher der noch fo jugendlichen Forftwirthfchaftslehre zu fchreiben, die dann den praktifchen Forftwirthen als Leitfaden in die Hand gegeben wurden. Cramer in Braunfchweig (1766), von Berlepfch in Heffen (1761), von Mofer in Würtemberg (1757), auch von Benckendorf in Preufsen find an diefer Stelle zu nennen.

Die Rückficht auf die landesherrlichen Einnahmen war es auch, welche die Forftwirthfchaftslehre in die Hörfäle der deutfchen Hochfchulen führte. Schon oben habe ich angedeutet, dafs die Wirthfchaftspflege des vorigen Jahrhunderts weniger die Zwecke der Kulturförderung an und für fich im Auge hatte, als die Hebung der Steuerkraft; dafs das merkantiliftifche Vielregieren auf allen Gebieten wirthfchaftlicher und gewerblicher Bethätigung eine breite, encyclopädifche Bildung der Kammerbeamten befonders in den Kleinftaaten bedingte, welche alle jene Gebiete umfafste und wenige Beamte befähigen follte, über alle Fragen der Wirthfchafts- und Gewerbe-Polizei und -Pflege fich ein felbftändiges Urtheil zu bilden. Die Unmöglichkeit, in jedem Kollegium eine genügende Zahl von Spezialtechnikern neben den eigentlichen Kameraliften anzuftellen, liefs diefe Vielfeitigkeit der Beamten nothwendig erfcheinen. In dem Beftreben, für die Vorbildung derfelben geeignete Lehranftalten in den Univerfitäten zu gewinnen, lag das Motiv zur Errichtung der kameraliftifchen Lehrftühle und der Kameralhohefchulen. Land- und Forftwirthfchaftslehre, Bergbau- und Gewerbe-Kunde wurden mit Staatsverwaltungs- und Polizei-Kunde, Finanzwiffenfchaft und allgemeiner Wirthfchaftslehre hier vorgetragen und dem Unterricht gedruckte Compendien zu Grunde gelegt, die wefentlich dazu gedient haben, der Forftwirthfchaftslehre fyftematifche Abrundung und Klarheit zu verleihen, wenngleich ihre Verfaffer abfolut unfähig waren, diefe Lehre felbft materiell fortzubilden, weil ihnen die Kenntnifs der Waldwirthfchaft fehlte. Diefen Verhältniffen verdanken die Lehrbücher von Jacobi in Halle (1761), Suckow (1776), Jung-Stilling (1787), Leonhardi (1787), vor Allen von Walther in Giefsen (1787) ihre Entftehung. Auch Trunk in Freiburg ift hierher zu rechnen (1788), wenngleich Walther und Trunk, da fie auch für Forftleute gelehrt haben, den Uebergang zur eigentlichen forftwiffenfchaftlichen Lehre auf hohen Schulen repräfentiren.

Auch von aus dem Jägerthume herausgewachfenen Berufsforftleuten wurde die Forftwirthfchaftslehre encyclopädifch bearbeitet, von Büchting (1756), von Zanthier (1778), Käpler (1786), Jeitter (1789), von den Preufsen von Kropf und von Burgsdorff gegen den Schlufs diefer Periode (1790). Das in Bayern um 1787 amtlich eingeführte Lehrbuch für die pfalzbayerifchen Förfter gehört ebenfalls hierher. Sein Verfaffer, Grünberger, war jedoch ein wefentlich kameraliftifch gebildeter Mann.

Alle diefe Lehrbücher geben uns in ihrer chronologifchen Folge den Fortfchritt zu erkennen, welchen namentlich die Theorie machte. Die Praxis freilich blieb dahinter weit zurück. Eine tiefe Kluft trennte fie von dem Kameraliftenthum; ihren eigenen Spitzen vermochte fie nicht zu folgen. Der Plenterbetrieb herrfchte nach wie vor; die fchon am Schluffe der vorigen Periode in ihren Grundzügen vorhandene Samenfchlagwirthfchaft erhielt keine Durchbildung, die Lehre von den Durchforftungen, von Döbel noch geradezu verworfen, von Beckmann wenigftens nicht klar erfafst, von Zanthier und Oettelt dann zuerft in den Elementen aufgeftellt, kam in den 20 Jahren von 1770—1790 kaum um einen Schritt vorwärts. Was allein fortgebildet wurde, waren die Methoden der Saat und Pflanzung. Schon 1757 fchrieb der kurfürftlich Mainzifche Commerzienrath Geutebrück eine gute Abhandlung über die Nadelholzfaat, indem er, der Laie und kameraliftifch gebildete Beamte, das, was ihm erfahrene Praktiker fagten, klug zu benutzen wufste. In Preufsen wurde die Kiefernballenpflanzung durch amtliche Verordnung empfohlen, in Hannover pflanzte man Kiefern zur Deckung von Sandfchollen, im Harz Fichten, der Forftmeifter Ahlert in Oldenburg hügelte feine Eichheifter bereits 1765 an, 1779 wurde in Preufsen fchon der Hohlfpaten zur Kiefernpflanzung verwendet. Die Eichenkultur durch Pflanzung wurde überall befördert, der Nadelholzanbau in den verödeten Bergwäldern Weftdeutfchlands empfohlen.

Die Brennholznoth drückte den Umtrieb herunter. Man war beftrebt, öfter an derfelben Stelle zu erndten, und glaubte fo mehr zu erndten. Im Allgemeinen arbeitete man mit 50—90-jährigen Umtrieben in allen Holzarten.

Eiche und Buche begannen dem Kahlhiebe, der Weide, der nach Rodeland gierigen Landwirthfchaft zu weichen. Fremde Holzarten wurden empfohlen, feitdem deutfche Truppen in Nordamerika mitgefochten hatten, befonders nordamerikanifche, deren Kenntnifs v. Wangenheim verbreitet, die von Veltheim'fchen Gärten in Harbke (Du Roi) vermittelt haben. Ein hohes Intereffe an forftbotanifchen Unterfuchungen erwachte in Folge deffen. Die Praxis begann von der Forftbotanik, der fie trotz der durch Oelhafen von Schöllenbach ins Deutfche übertragenen trefflichen Schriften des Du Hamel du Monceau bisher fern geftanden hatte, Belehrung zu empfangen. Damit wurde der Weg der wiffenfchaftlichen Begründung der Forftwirthfchaftslehre betreten,

auf dem dann Gleditſch, in der folgenden Periode beſonders Borkhauſen fortgearbeitet haben, deſſen Bedeutung aber auch dem Kameraliſten Walther keineswegs verborgen geblieben iſt.

Mit Gleditſch trat die Forſtbotanik zum erſten Mal in unmittelbare Berührung mit der forſtlichen Praxis; denn er lehrte ſie ſeit 1770 den preuſsiſchen Aſpiranten auf die Revierverwalterſtellen, den reitenden Feldjägern. Stein, ſpäter Burgsdorff hielten dann auch forſtwiſſenſchaftliche, von Oppen mathematiſche Vorträge. Und mit dieſer Schule beginnen die Anfänge des wiſſenſchaftlichen Forſtunterrichtsweſens, deſſen weiterer Ausbau dann durch Errichtung einer ökonomiſchen Fakultät an der hohen Karlsſchule in Stuttgart, freilich ohne dauernden Erfolg, verſucht wurde. Das, was auf der Meiſterſchule Zanthiers ſeit 1767 gelehrt wurde, war nur eine ſyſtematiſche Forſtwirthſchaftslehre ohne wiſſenſchaftliche Begründung; die Meiſterſchule ſelbſt war nur eine erweiterte und von zahlreichen Zöglingen aufgeſuchte Forſtlehre, keine Fachſchule im Sinne der in Berlin, in Hohenheim 1783, in Kiel 1785, in München 1790 errichteten. Von jetzt ab wurde die wahrhaft wiſſenſchaftliche Begründung der Forſtwirthſchaftslehre geſucht, freilich in der ganzen Tiefe erſt viel ſpäter, nachdem neue Anſchauungen von der naturgeſetzlichen und allgemeinwirthſchaftlichen Grundlage der Waldwirthſchaft ſich durchgerungen, nachdem die abſolute Forſthoheit mit dem Merkantilismus gefallen war, nachdem das raſche Aufblühen der Naturwiſſenſchaften der Technik eine reiche Fülle von Wiſſen zugeführt hatte und Männer, wie G. L. Hartig und Heinrich Cotta, den Ausbau der wiſſenſchaftlichen Forſtwirthſchaftslehre begonnen hatten, gefunden.

So wenig, wie die Technik, gelangte das Forſtunterrichtsweſen in dieſer Periode zu einer feſten und klaren Geſtaltung. Man experimentirte. Die Akademie in Berlin, niemals zu einer wahren Hochſchule entwickelt, ſank nach Gleditſch's Tode (1787) faſt zur Meiſterſchule herab. Die Schule in München trat niemals auf ſo breiter Grundlage ins Leben, als ihr der Gründungsplan zuwies. Kiel und Hohenheim waren nur forſtliche Elementarſchulen. Die hohe Karlsſchule überdauerte ihren Gründer nicht. Weder das Princip ſtand feſt, wie der forſtliche Unterricht eingerichtet werden ſolle, noch der Umfang deſſen, was zu lehren ſei. Den Lehrern fehlte es an methodiſcher Bildung, den Schülern vielfach an den Schulkenntniſſen. Es blieb der nächſten Periode vorbehalten, neben den fortgeſchrittenen Meiſterſchulen

forstliche Fachschulen ins Leben treten zu lassen, an welchen namentlich die Methode des Unterrichts rasche Durchbildung erfuhr (Bechstein).

Auch in Bezug auf die forstliche Journalistik stehen wir jetzt noch auf der Vorstufe. Stahl und Moser sind die Begründer der ersten Fachzeitschriften, in denen allerdings eine noch so jugendliche Wissenschaft an Schätzen forsttechnischen Wissens gar Weniges niederzulegen wusste.

§. 14. Die holzgerechten Jäger. J. G. Beckmann. M. Chr. Käpler.

Meine Darstellung hat zur Genüge gezeigt, dass die Praktiker im Walde ihre Arbeit unter sehr ungünstigen Umständen vollzogen. Herabgekommene Waldbestände stellten Aufgaben, denen die kaum in den Anfängen entwickelte Technik nicht gewachsen war. Der Merkantilismus verkannte und missachtete die Wirthschaft, eine schiefe sociale Richtung der Zeit die Wirthschafter, welche, ausgeschlossen von den besten Bildungselementen, ihre Schule durch das Jägerthum machten und über das Jagdbediententhum selten hinauskamen. Um in so untergeordneter und gedrückter Stellung, bei so geringer Vorbildung in sich die geistige Energie zum Fortschritte zu finden, dazu gehört eine ungewöhnliche Begabung und der erste Schritt aufwärts ist der schwerste.

Es war in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kaum ein Stand, der weniger geachtet war, als der der niederen praktischen Forstdiener. Eine tiefe Kluft trennte die Ober-Forstbeamten von den mit dem Wirthschaftsvollzug betrauten Förstern. An harten Beschuldigungen gegen die Letzteren, denen man Unredlichkeit und Bestechlichkeit vorwarf, fehlte es nicht.[1]) Man that damit vielleicht vielen Individuen nicht Unrecht, dem Stande

[1]) Derartige Vorwürfe schleuderte u. A. von Brocke (»Zufällige Gedanken von der Natur, Eigenschaft und Fortpflanzung der wilden Bäume von Sylvander. Wolfenbüttel 1752«), den Forstmännern ins Gesicht. v. Brocke war ein seichter, von sich überaus eingenommener Mensch; er gab 1768—1775 (2. Aufl. 1766) in 4 Theilen »Gründe der physikalischen und Experimentalforstwissenschaft« heraus, wurde jedoch schon von Beckmann in Göttingen für einen Mann erklärt, »der sich für infallibel halte, dem aber alle naturwissenschaftlichen Kenntnisse fehlten.« Man vergl. Döbel in den ökonomischen Nachrichten (Leipzig) V. S. 117 fgde.; auch Pfeil in d. krit. Bl XXVI, 2, S. 174 fgde.

im Ganzen aber ganz ficherlich und Döbel hatte gewifs Recht, als er gegen die Verallgemeinerung folcher Mifsachtung mit aller Beftimmtheit auftrat[2]) und für fich die dem redlichen Manne fchuldige Achtung in Anfpruch nahm. Auch abgefehen von der unglücklichen focialen Stellung der Förfter liefs der bureaukratifche Zunft-Hochmuth der Kameraliften — und diefe fafsen ja überall in den Landes-Collegien und oberen Forftftellen — die untergeordnete Jäger-Zunft zu keiner Geltung gelangen. Und dennoch ging von der letzteren die Neugeftaltung der Wirthfchaft aus, welche feinerfeits zu erreichen das Kameraliftenthum feinem ganzen Wefen nach unfähig war.

Die hiftorifche Gerechtigkeit fordert von uns die gewiffenhaftefte Beachtung diefer Verhältniffe, wenn wir über die Bedeutung der Männer ein Urtheil gewinnen wollen, welche den Aufbau der Forftwirthfchaftslehre begannen und neue Gedanken der Wirthfchaftsübung zu Grunde legten.

Unter ihnen fteht Johann Gottlieb Beckmann obenan.

Von feinen äufseren Lebensverhältniffen wiffen wir wenig; aber das Bild des Mannes hebt fich dennoch klar und beftimmt vor unferem geiftigen Auge ab, wenn wir daffelbe aus feiner literarifchen Hinterlaffenfchaft konftruiren. Eine fcharf ausgeprägte Perfönlichkeit mit ftark entwickelter Folgerichtigkeit des Wollens tritt überall, in Wahrheit und Irrthum, in beftimmten Umriffen hervor. Die Grenzen, bis zu welchen die erreichte Gefammtbildung die eigenen Gedanken zu formen und zu vertiefen geftaltete, erkennen wir unfchwer und mit der Erkenntnifs deffen, was an dem Manne originell und eigener Denkthätigkeit entfprungen ift, fowie mit der Fixirung der Grenzen feines geiftigen Könnens tritt das Bild intellektueller Entwickelung nach allen Richtungen klar hervor.

Beckmann fcheint um 1700 geboren zu fein. Ueber feine Jugend und den Gang feiner Bildung habe ich Glaubwürdiges nicht erfahren können. Nach 1755 finden wir ihn als Jäger auf den Gräflich Schönburgfchen Gütern bei Lichtenftein im füdweftlichen Theile des Königreichs Sachfen.[3]) In der Zeit nach Döbels

[2]) Jäger-Practica Cap. 22 d. IV. Buches.

[3]) Zur Biographie vergl. die allerdings fehr dürftigen Angaben bei Ratzeburg, Schriftfteller-Lexikon S. 35 fgde. Lichtenftein liegt bei Zwickau. Das jetzt fürftliche Haus Schönburg-Waldenburg und Schönburg-Hartenftein mit der gräflichen Linie Sch.-Glauchau, bei welchem Beckmann in Dienften war, ift im füdweftlichen Theile Sachfens reich begütert. Der Dienftherr Beckmann's fcheint fich um die Forftkultur fehr verdient gemacht zu haben.

Tode (alſo nach 1760 und wohl noch während des ſiebenjährigen Krieges) trat er in die Dienſte des Freiherrn von Hohenthal, eines Groſsgrundbeſitzers in Torgau. Beckmann zerfiel aber bald mit ſeiner neuen Herrſchaft, weil er in den bei Falkenberg belegenen Forſten (Torgauer Haide) durchaus ſolche Forſtorte beſäen und in Schonung legen wollte, welche die berechtigten Dorfſchaften als nicht zu entbehrende Viehtrift in Anſpruch nahmen. Herr v. Hohenthal unterſagte auf Grund eingegangener Klagen ſeinem Jäger die fernere Holzſaat in jenen Weidegründen und Beckmann, hierdurch gekränkt, kehrte nach Lichtenſtein zurück.[4])

Aber auch dort trieb ihn der Tod ſeines Dienſtherrn ſpäter wieder hinweg. Er trat nun in die Dienſte der Gräflichen Familie Einſiedeln[5]) als Forſtinſpektor in Wolkenburg. Dort iſt er bis zu ſeinem Tode, der um 1770 erfolgte, geblieben.[6]) —

Beckmann war Autodidakt, ein Mann von hoher geiſtiger Energie, aber nur mittelmäſsiger Beobachtungsgabe. Sein ganzes Wiſſen ſtand auf dem Boden der praktiſchen Wirthſchaft.

»Lernt doch von jedem Baum, ihr Förſter, den ihr ſchauet,
Wie man ihn ſäet und zieht, den Wald mit ihm bebauet,
Damit kein öder Platz zu finden ſei«

ruft er[7]) ſeinen Fachgenoſſen zu und iſt damit der Vorläufer Pfeils und ſeines »Fraget die Bäume« geworden. Geſchrieben hat Beckmann den erſten Buchſtaben, als eine mehr als 30jährige Erfahrung ihm eigen war.

Zwei klar ausgeprägte Gedanken hat er in die Wirthſchaftslehre eingefügt und im Walde verwirklicht — die Abnutzung der aufſtehenden Holzvorräthe in durch Beſtandsſaat wieder aufzuforſtenden regelrecht an einander gereiheten Kahlſchlägen und eine Betriebsdispoſition, welche den heutigen Holzvorrath mit dem bis zum Abtriebe erfolgenden Zuwachſe in gleichen jährlichen Abnutzungsquoten auf den Umtrieb vertheilt.

Mit beiden trat er in ſchärfſten Gegenſatz gegen den regelloſen Plenterbetrieb; mit beiden ſuchte er die Löſung der zwei brennendſten forſtwirthſchaftlichen Fragen ſeiner Zeit zu erreichen.

Beckmann hat keine derſelben vollkommen gelöſt. Zum

4) S. Oettelt in Stahls Forſtmagazin VI, 99.
5) Stahl, Forſtmagazin VIII, S. 349.
6) Ratzeburg a. a. O. Das Todesjahr Beckmanns iſt nicht genau feſtgeſtellt.
7) Anweiſung zu einer pfleglichen Forſtwirthſchaft, Vorrede.

Ausbau feiner Methode der Betriebsregelung fehlte ihm die mathematifche Grundlage; fein Kahlfchlag-Princip ift ein Extrem geblieben und er war fo durch und durch confequenter Empiriker, dafs er die Milderung diefes Extrems nie verfucht hat. Nadelholzpflanzung und Durchforftung,[9]) die er nicht kannte, verwarf er. Das, was er örtlich gefehen und erprobt hatte, generalifirte er zur allgemeingültigen Norm;[10]) ohne ausreichende Kenntnifs des forftlichen Verhaltens unferer Hauptholzarten konftruirte er fich nach feinen bei einigen Nadelhölzern gewonnenen Erfahrungen eine Theorie von der Wirkung der Befchattung auf die Jungwüchfe, welche in dem apodiktifchen Satze gipfelte, dafs jede Befchattung überall fchädlich fei, und über diefen Irrthum ift er nicht hinausgekommen.[11])

[8]) Beckmanns Schriften.

a) Gegründete Verfuche und Erfahrungen von der zu unferen Zeiten höchft nöthigen Holzfaat, zum allgemeinen Beften herausgegeben v. J. G. B. Chemnitz 1755 (die Vorrede ift v. 28. XI, 1755). 2. Aufl. 1758 (von mir benutzt) 3. Aufl. 1766, 4. 1777. Laurop gab das Buch 1806 in 2 Bänden neu heraus.

Das Buch hat 8 Kap. 260 S., ift mit einer überaus devoten Widmung an den Grafen Schönburg verfehen und in Fragen und Antworten abgefafst.

b) Anweifung zu einer pfleglichen Forftwirthfchaft. Zum allg. Beften und als ein 2. Theil feiner Verfuche von der Holzfaat herausgegeben. Chemnitz 1759. 274 S. Neu aufgelegt 1765 und 1777.

c) Beiträge zur Verbefferung der Forftwiffenfchaft, zum allg. Beften als ein III. Theil der »Verfuche von der Holzfaat« herausgegeben. Chemnitz 1763. Neu aufgel. 1765, 1777. Vergl. Leipziger gel. Zeit, 1764, S. 151.

d) Forftkalender oder Verzeichnifs derer Verrichtungen, die einem Förfter in jedem Monate vorzüglich obliegen. Erfchien 1764, 1765, 1766, 1767 und 1768 in gr. 8. in Leipzig und wurde 1771 fortgefetzt von C. F. F. v. Werneck.

[9]) Gegründete Verfuche S. 121. Auch von der Laubholzpflanzung will Beckmann nicht viel wiffen, obwohl er fie kennt und felbft fchon Eichenkeimlinge im Juli mit dem Kernftücke gepflanzt hatte (eine Methode, die 1850 in dem weftlichen Deutfchland, namentlich durch den Forftmeifter Stürmer in Siegen, wieder angewendet wurde). Betreffs der Durchforftung s. gegründete Verfuche S. 217.

[10]) So ftellt er die Regel auf, Fichtenfamen müffe man im April fäen (Gegründete Verfuche S. 99), weil ihn im März die Vögel fräfsen. Dies ift Beckmann wahrfcheinlich einmal paffirt und fofort abftrahirt er aus dem einmaligen Faktum eine Generalregel.

[11]) Gegr. Verf. S. 171. Beckmann greift hier Döbel fcharf an, welcher behauptet hatte, an den kühleren Nordfeiten wachfe das Holz beffer, als an den Südfeiten. Das Ueberhalten von Samenbäumen verwirft Beckmann gänzlich, will aber auf den Kahlhiebsflächen in Laub- und Nadelholz einige Waldrechter ftehen laffen, obwohl er von ihnen wenig erwartet. (Gegr. Verfuche S. 171—190). Dies zog ihm von Döbel den Vorwurf zu, dafs er Laub- und Nadelholz in feiner

Es lag in dem Bildungsgange Beckmanns, dafs ihm die naturwiffenfchaftliche Begründung der Forftwirthfchaftslehre gänzlich fremd blieb. Dies tritt befonders fcharf da hervor, wo er, wie im II. Capitel feiner Schrift »Gegründete Verfuche und Erfahrungen von der Holzfaat« feine Kenntnifs der Holzgewächfe darlegt. Weder unterfcheidet er getrenntgefchlechtige und Zwitterblüthen,[12]) noch will es ihm gelingen, die Blüthen auch nur der wichtigften Laubholzarten zutreffend zu befchreiben[13]), und wo er einmal auf das phyfiologifche Gebiet hinüberfchweift, da treten wunderbare Anfchauungen hervor. Die Frage, »wie der Wurm (Borkenkäfer) in einem Baume entftehe«, beantwortet er dahin: »Sobald ein Baum abftirbt, fo bald wird fein Saft zu einer Säure und in folcher Säure wächft nachgehends der Wurm.«[14])

Aber es würde ungerecht fein, die Bedeutung des Mannes zu unterfchätzen, weil ihm die naturwiffenfchaftliche Bildung fehlte, eine Bildung, die er fich anzueignen gänzlich aufser Stande war, wie dies unter den Neueren auch Ratzeburg in etwas einfeitiger Weife thut. Die naturwiffenfchaftliche Begründung der Wirthfchaftslehre durfte von der Jäger-Empirie nicht erwartet werden. Was diefe leiften und erreichen konnte, war die Aufftellung von Wirthfchaftsgrundfätzen, welche in der praktifchen Wirthfchaftsübung die Probe beftanden hatten, war die Ueberwindung des einfeitigen Jägerthums durch das Bewufstfein, dafs die Waldwirthfchaft das Recht habe, ihre eigenen Ziele zu erftreben und dem Jagdintereffe nicht unterzuordnen fei; und in beiden Richtungen hat Beckmann Namhaftes geleiftet.

Sein Wirthfchaftsfyftem des regelrechten Kahlfchlagbetriebes war trotz aller Einfeitigkeit klar, logifch gedacht, praktifch durchführbar. In der Lehre von der Betriebsregelung war Nennenswerthes vor ihm überhaupt nicht geleiftet. Die Methode der reinen Holztheilung ohne Rückficht auf die Fläche nennt ihn ihren Erfinder.

Vor Beckmann[15]) pflegte man die Holzmaffe in einem Wald-

Theorie nicht genugfam trenne (Leipziger ökon. Nachrichten 106. Stück S. 661 fgde.).

[12]) Gegründete Verfuche S. 60.

[13]) A. a. O. im II. Cap., wo Beckmann v. »Blühen des Holzes, von Reifung der Zapfen und des Samens« handelt.

[14]) Gegr. Verf. V. Cap. S. 159 fgde.

[15]) Anweifung zu einer pfleglichen Forftwirthfchaft. II. Cap. S. 31 fgde.

theil dadurch zu ermitteln, dafs mehrere Förfter denfelben umgingen oder umritten, in einiger Entfernung von einander auch quer durchfchritten, um dann durch Zufammenftellung ihrer auf fehr oberflächlicher Okularfchätzung beruhenden Angaben ein Bild von der Holzhaltigkeit der unterfuchten Beftände zu erlangen. Beckmann[16]) umzog nun die zu fchätzenden Waldtheile mit Bindfaden, liefs dann in jeden Baum einen buntgefärbten Birkennagel einfchlagen und wählte für jede Stärkeklaffe anders gefärbte Nägel. Die Gefammtzahl der Birkennägel jeder Farbe hatte man vorher genau ermittelt. Die Anzahl der vorhandenen Stämme jeder Stärkeklaffe ergab fich nun aus der Differenz jener Gefammtzahl und der Zahl der übriggebliebenen Nägel. Den mittleren Kubikgehalt eines Stammes jeder Stärke- (Sortiments-) Klaffe ermittelte er durch Okularfchätzung und fand nun auf einfachem Wege die Gefammtmaffe des jetzt auffstehenden Beftandes.

Hierzu addirte er den Zuwachs nach gutachtlichen Sätzen (auf gutem Boden $2\frac{1}{2}\%$, auf mittelmäfsigem 2%, auf fchlechtem $1\frac{1}{2}\%$)[17]) und disponirte über Vorrath und Zuwachs der Art, dafs er von dem Vorrathe im erften Jahre das, wie es fcheint, gutachtlich angenommene Jahreseinfchlags-Quantum abzog,[18]) zu dem Refte im zweiten Jahre den Zuwachs addirte und von der Summe wiederum denfelben Hiebsetat abzog, und fo weiter, bis der Vorrath aufgezehrt war. Wie er das jährliche Einfchlagsquantum fand, darüber bleibt er uns jede Andeutung fchuldig; es ift anzunehmen, dafs er feinen Hiebsetat nach den lokalen Bedürfniffen des Holzverbrauchs feftftellte, die Rechnung durchführte und dann, wenn der Vorrath zu rafch aufgezehrt werden würde, das Einfchlagsquantum ermäfsigte, um dann die ganze Berechnung zu wiederholen und fo auf einem überaus mühfeligen Wege dasjenige durch Probiren zu finden, was die Mathematik uns durch eine fehr kurze Rechnung zu ermitteln lehrt.

Die Beckmannfche Methode der Betriebsregelung machte trotz aller ihrer Mängel grofses Auffehen, rief eine Reihe von ergänzenden und berichtigenden Publikationen hervor und gerade die etwas fchroffe und ftarre Art des eigenfinnigen Empirikers wirkte zum Fortfchritte anregend. Seine unbeholfene Art der

16) A. a. O. S. 35 fgde.

17) A. a. O. S. 136.

18) Beckmann hat a. a. O. eine folche Berechnung an einem Beifpiele durchgeführt.

Maſſenaufnahme rief beſonders vielen Widerſpruch hervor. Der kurfürſtlich ſächſiſche Hofjäger (Förſter) Krohne[19]) ſchlug in ſeiner 1767 erſchienenen Schrift »der wohlgeübte und erfahrene Förſter, ein Beitrag zu Döbels Jägerpractica« vor, Holzhauer langſam durch den aufzunehmenden Beſtand gehen und die Bäume nach geſchätzten Durchmeſſerklaſſen in eine Zählungs-Tabelle eintragen zu laſſen; Zanthier wendete ein ähnliches Verfahren an; der Oberforſtmeiſter Fr. Franz Freiherr von Werneck ſchlug 1777[20]) eine Waldeintheilung in kleine Taxationsfiguren (Abtheilungen) vor; der ſächſiſche Pfarrer Vierenklee[21]) endlich gab für die Zuwachsberechnung an allmählig abzunutzenden Holzbeſtänden eine einfache und für praktiſche Zwecke ausreichend genaue Formel (ſ. d. progreſſionsmäſsig verminderten Zuwachs). —

Gegen geometriſche Schlageintheilungen war Beckmann ſehr eingenommen.[22]) Seine gegen dieſelben angeführten Gründe ſind aus der ungleichartigen und unvollkommenen Beſchaffenheit der Plenterbeſtände der damaligen Zeit hergenommen und geben Zeugniſs von dem klaren Verſtande des Mannes. Die Methode der proportionalen Schlageintheilung hat er nicht gekannt, obwohl ſchon 1741 durch den Förſter Jacobi im Göttinger Stadtwalde eine Eintheilung dieſer Art durchgeführt worden war, von welcher Maſsregel freilich erſt 1788 in der Literatur die Rede war.[23]) —

Das einſeitige Jägerthum hat Beckmann faſt vollkommen überwunden. Daſs man nicht recht vorwärts komme mit der Waldkultur, ſo meint er, ſei vielfach den unwiſſenden Jägern bei-

[19]) Krohne war der Mitarbeiter Vierenklees bei Abfaſſung der »Mathematiſchen Anfangsgründe.« Den »wohlgeübten Förſter« hat er mit v. Zanthier gemeinſchaftlich bearbeitet. Vergl. auch Wieſenhaver »Anleitung zu der neuen (v. Wedellſchen) Abſchätzung etc.« 1794 (unten §. 19 Note 10) in d. Einleitung.

[20]) In »Vollſtändiger Forſt-Kalender, worin alle einem Förſter obliegende Verrichtungen von Monat zu Monat angezeigt werden, nach der angenommenen Ordnung des Herrn J. G. Beckmanns v. C. F. F. v. Werneck. Breslau 1777.«

[21]) Johann Ehrenfried Vierenklee, 1716 zu Groſsenhayn in Sachſen geb., 1777 geſt., war Pfarrer zu Ploſſig bei Annaberg, ein tüchtiger mathematiſcher Kopf. S. unten §. 19.

[22]) Anweiſung z. einer pflegl. Forſtwirthſchaft S. 129 ſgde.

[23]) Vergl. Pfeil, Forſttaxation S. 27, der ſeine Notiz der Forſt- und Jagdbibliothek, Stuttgart 1788 (Fortſetzung des Stahl'ſchen Forſtmagazins) 2. Stück S. 246 entnommen hat. Ferner Hennert, Forſttaxation I. S. 27, der aus derſelben Quelle geſchöpft hat.

zumeffen.[24]) Es fei eine Schande, wie fie jeder Kenntnifs der Kultur baar feien.[25]) In der zweijährigen Lehrzeit fehle es an aller Unterweifung und mit dem Wildfchiefsen fei es doch nicht genug.[26])

Nach feiner ganzen geiftigen Richtung und der Art feines Bildungsganges fteht Melchior Chriftian Käpler Beckmann nahe. Auch er ift nur durch die Schule des Jägerthums gegangen; auch er hat in einer langen praktifchen Thätigkeit, auf ein kleines Gebiet (Weimar-Eifenach) befchränkt, nur das in den Kreis feiner Erkenntnifs einzufchliefsen vermocht, was gerade in den wenigen Forftrevieren, welche er kennen lernte, lokal motivirt war, und daraus Regeln abgeleitet, die er über die Grenzen ihrer Berechtigung zu erweitern nur allzu geneigt war; eine fchärfere Beobachtungsgabe, eine klarere Denkfähigkeit ftellen ihn über Beckmann und Döbel; aber er wufste weit weniger aus fich zu machen, als diefe beiden, und er war zu fehr Jäger, um fich zur vollen Erkenntnifs der Grundlagen der Waldwirthfchaft hindurch zu arbeiten. In diefer Beziehung ift er hinter Beckmann zurückgeblieben; an geiftiger Energie ftand er diefem und Döbel nach.

Käpler war 1712 geboren. 1735 trat er als Jäger in die Dienfte des Herzogs von Eifenach, erft zu Creutzburg, fpäter in Oftheim vor der Rhön,[27]) wurde am letzteren Orte Oberförfter und (1775)[28]) Wildmeifter, als welcher er, nachdem er dem Haufe Weimar-Eifenach 56 Jahre lang gedient hatte, am

[24]) Gegr. Verfuche Cap. I, S. 2 beantwortet Beckmann die Frage: Was zu einem holzgerechten Jäger erfordert werde? dahin: »er mufs die Holzarten wohl wiffen, die Blüthe- und Samenreife-Zeit, auch auf was für Boden zu fäen ift, kennen; Schaden von der Holzfaat abzuwenden verftehen; Kenntnifs von der Art des Holzhiebes haben; wiffen wie ein ganzer Wald gehörig in Taxe zu fetzen, dafs derfelbe weder zu hoch noch zu niedrig gefchätzet werde; endlich foll er wiffen, wozu jeder Stamm zu benutzen und welches Alter ein Stamm auf fich hat.«

S. 9 a. a. O. fagt er dann: »Ich weifs gewifs, wenn fich die Jäger in der Forftwiffenfchaft um den Anbau der Wälder fo viel Mühe gäben, als um das Birfchen des Wildbretts, fo follte es in unferen Hölzern bald beffer ausfehen.«

[25]) Gegr. Verfuche S. 49.

[26]) A. a. O. S. 52.

[27]) Noch in der 2. Ausg. d. Anleitung zur Erkenntnifs d. Forftwefens heifst es: Oftheim an der Rhön. Es ift dies jedoch offenbar eine ungenaue Bezeichnung, vielleicht ein Druckfehler.

[28]) Anleitung z. Erkenntnifs etc. des Forftwefens, Vorrede, wo es (2. Ausg. 1776) heifst: »die vor Kurzem mir angediehene hochfürftl. Gnade in Benennung eines Wildmeifters.«

2. Februar 1793 ftarb.[29]) Käpler hat wenig gefchrieben. 1764 gab er eine »gründliche Anleitung zu mehrerer Erkenntnifs und Verbefferung des Forftwefens, aus vieljähriger Aufmerkfamkeit und Erfahrung« heraus, welche 1776 neu aufgelegt wurde;[30]) 1772 eine kleine Schrift über den Safthieb,[31]) 1775 eine Brofchüre über denfelben Gegenftand,[32]) 1779 eine kleine Streitfchrift gegen Beckmann.[33])

Käpler hat fein Leben lang vorzugsweife im Mittel- und Niederwald gewirthfchaftet. Hieraus erklärt es fich, dafs er in vielen wirthfchaftlichen Fragen anders dachte, als der in Nadelholz wirthfchaftende Beckmann. Wie diefer ohne naturwiffenfchaftliche Kenntniffe, kannte er doch feine Baumarten weit beffer, als Döbel und Beckmann. Er unterfcheidet[34]) Staubblüthen (männliche) und Fruchtblüthen (weibliche), befchreibt nach eigener Beobachtung die meiften Holzarten recht gut und befchränkt fich fo ängftlich auf das felbft Gefehene, dafs er die Weifstanne übergeht, »weil er niemalen auf Revieren, wo Tannen gewachfen find, fo lange gewefen fei, dafs er Jahr und Tag Zeit gehabt habe, folche genau zu erforfchen.«[35])

In Bezug auf die geeignetfte Zeit zur Holzfällung trat Käpler in Gegenfatz gegen die ganze feitherige Anfchauung, und erklärte für alles Brennholz die Zeit von Mitte März bis Ende April (Zeit der Saftbewegung) für die geeignetfte Fällungszeit.[36])

[29]) Ob Käpler bis zu feinem Ende aktiv gewefen, geht aus den ihn betreffenden biographifchen Notizen nicht unzweifelhaft hervor. 1764 fchon wurde ihm fein Sohn Wilhelm Heinrich K. als Affiftent beigegeben; 1779 wurde derfelbe Wildmeifter in Oftheim, ob neben feinem Vater oder an Stelle deffelben, ift mir nicht bekannt, auch ohne Bedeutung. Vorftehende Notiz nur gewiffen haarfpaltenden Kritikern gegenüber, die ihr Urtheil über ein Buch auf die Kleinigkeiten gründen, weil fie die grofsen Dinge nicht verftehen.

[30]) 382 S. grofs gedruckt, ohne fyftematifche Ordnung und Vollftändigkeit.

[31]) Ueberzeugender Beweis, bei welcher Abholzungszeit die Laubholzftöcke am beften wieder ausfchlagen und ob die Wachsthumsfäfte im Winter gerinnen und im Sommer circuliren. 70 S. 8.

[32]) Das ganz unumftöfsliche Naturzeugnifs der beften Abholzungszeit etc. 32 S. 8. Die Schrift wendet fich befonders gegen eine Streitfchrift des Oberförfters Kluge, welche für den Winterhieb eintrat.

[33]) Erläuterung einiger Sätze über die Beckmann'fchen Schriften von der Holzfaat. 24 S. 8.

[34]) Weiterhin auch Laubhölzer, welche Staubblüthen tragen, und folche, welche keine befonderen Staubblüthen bekommen.

[35]) Anleitung z. Forftwefen S. 196, 197.

[36]) A. a. O. S. 245 fgde., fowie in den Noten 31 und 32 citirten Schriften.

Die ganze langbehandelte und heute noch nicht endgültig gelöfte Frage, ob Safthieb, ob Winterhieb im Niederwalde, kam dabei auf die Tagesordnung. Käpler hatte feine Stangenwirthfchaft vor Augen und in erfter Linie die fchwer ausfchlagende Rothbuche im 28.—30jährigen Unterholzumtriebe, daneben Eichenfchälwald. So unbeftreitbar es fein dürfte, dafs unter folchen Verhältniffen der Safthieb feine Vortheile hat, fo trat doch gerade bei diefer Gelegenheit die Neigung des Empirikers, nach partiellen Beobachtungen Generalregeln zu bilden, an Käpler hervor. Freilich, für das Bau- und Nutzholz läfst er dem althergebrachten Winterhiebe fein Recht; aber das Brennholz will er allgemein im Safte eingefchlagen wiffen. Ein Hauptftreitpunkt zwifchen Käpler und Beckmann war die Frage, ob auf den Schlägen Heegreifer ftehen zu laffen feien? Beckmann verneinte fie, wie oben bereits angeführt, Käpler legte feine Lanze für die Lafsreifer ein.[37]) Jeder hatte für die ihm vorliegenden konkreten Waldverhältniffe vielleicht recht. In der generalifirten Form der Behauptung hatten beide ficherlich Unrecht.

Zur Füllung der Schläge empfahl Käpler Birke und Aspe, letztere wohl hauptfächlich mit Rückficht auf die Wildfütterung im Winter. Ihm ift die Jagd noch gleichberechtigt mit der Forftwirthfchaft; beide find ihm Hauptfachen, und wenn er auch zugiebt, dafs die Forftwirthfchaft, welche ein höheres Einkommen gewähre, die gröfsere Hauptfache fei, fo kann er es doch, wie man fieht, in diefer Frage zu einer entfchiedenen Anficht überhaupt nicht bringen.[38]) Wer wollte dem redlichen Wildmeifter hieraus einen Vorwurf machen, da wir doch täglich die Erfahrung machen, dafs es auch heute noch Forftmänner genug giebt, welche eben fo wenig wie er in Bezug auf Jagd und Waldwirthfchaft zu einer klaren Anfchauung durchzudringen vermögen?

In feiner kleinen Streitfchrift gegen Beckmann befchäftigt fich Käpler vorzugsweife mit der Beckmannfchen Methode der Betriebsregelung. Er trat mit aller ihm möglichen Energie gegen das Princip der reinen Holztheilung und für die Flächentheilung ein. Mit richtigem Verftändniffe hatte er herausgefunden, dafs ein Mangel der Beckmannfchen Methode in der Nichtberückfichtigung des Zuwachfes der an der Stelle abgenutzter haubarer Beftände zu begründenden Jungbeftände liege. In Wahrheit ift

[37]) Anleitung z. Forftwefen S. 258 fgde., Erläuterung etc. S. 8 fgde.

[38]) Anleitung z. Forftw. S. 363 fgde.

ja die Beckmannſche Betriebsregelung im Weſentlichen nur ein Abnutzungsplan für den zur Zeit der Schätzung vorhandenen Holzvorrath nebſt dem an dieſem erfolgenden Zuwachſe. Deshalb kann dieſelbe niemals zu normalen Waldzuſtänden führen, ſondern muſs eine bedeutende Reſerve anſammeln. Käpler will das Revier vermeſſen, die Flächen nach drei Bodenbonitäten ſondern, die aufſtehenden Holzmaſſen nach Probeflächen in jeder Bodenklaſſe ermitteln und darnach eine Dispoſition über den jährlichen Einſchlag treffen. Dieſes an und für ſich richtige Princip hat er nun freilich wenig klar durchgearbeitet und nur obenhin angedeutet, über die Art der Ausführung aber kaum eine Andeutung gegeben. Doch aber hat er einen richtigen Gedanken ausgeſprochen, und wir erkennen in demſelben, wenngleich noch ſehr wenig entwickelt, die Anfänge des Princips der Fachwerksmethoden. —

In Beckmann und Käpler tritt uns die forſtliche Empirie mit allen ihren Vorzügen, mit dem offenen Auge für das, was im Walde geſchrieben ſteht, mit dem energiſchen Willen, beſſere Waldzuſtände herbeizuführen und das forſtliche Wiſſen auf die Erfahrung zu gründen, entgegen, aber auch mit allen ihren Schwächen. Nicht die kleinſte dieſer Schwächen iſt die Neigung, die Einzelerfahrung naturwidrig hinauszuheben aus der ihr eigenen Beſchränkung und aus ihr eine Generalregel abzuleiten, und dieſe Neigung iſt beſonders Beckmann in hohem Grade eigen geweſen. Aber es war gegen den ungeregelten Plenterbetrieb nun doch mit aller Entſchiedenheit Front gemacht; es war ein Gedanke zum Ausdruck gelangt, der für die Betriebsregelung fruchtbar werden muſste. Der Streit, welcher über die Hauptprincipien der Forſtwirthſchaft zwiſchen Beckmann, Büchting und Döbel entbrannte, konnte nur dazu dienen, die Anſichten zu klären, und vor Allem waren es nun Berufsforſtmänner, welche an dem Ausbau der Forſtwirthſchaftslehre zu arbeiten begannen. Aus dem Jägerthum entwickelte ſich die forſtliche Empirie; es war der Weg geöffnet, um die letztere zur Forſtwiſſenſchaft hinaufzuheben.

§. 15. Die holzgerechten Jäger. Büchting. Die literarischen Fehden.

Das ſicherſte Zeichen, daſs die Forſtwirthſchaftslehre ſich zu formen begann, lag in dem Streite der holzgerechten Jäger

um die zahllosen waldwirthschaftlichen Probleme, lag in dem eifrigen Kampfe der Meinungen, deren jede sich auf richtige Beobachtung im Walde selbst zu stützen vermeinte. Wo solche Bewegung in die Geister kommt, beginnt eine neue Entwickelung lebendiger Kraft, und alle Vorbedingungen thatkräftigen Fortschreitens sind gegeben.

Hervorragenden Antheil an diesem Streite, dieser Bewegung nahm neben Döbel namentlich Johann Jakob Büchting, Anhalt-Bernburgischer Forstkommissar zu Harzgerode, ein Mann von besserer Bildung, wie sie Beckmann besafs, mit einem tüchtigen praktischen Blicke, der erste und hervorragendste Vertreter der Kahlschlagwirthschaft mit Randbesamung.

Büchting war, als er sein Hauptwerk »den kurzgefafsten Entwurf der Jägerei oder gründliche Anweisung zu denen Wissenschaften, die einem jagd- und forstgerechten Jäger zu wissen nöthig sind« (Halle 1756, 2. Aufl. 1768)[1]) herausgab, Forstkommissar zu Harzgerode und Assessor bei dem fürstlichen Bergamte daselbst. Der öffentliche und ordentliche Professor der Mathematik zu Halle, Johann Joachim Lange, hat eine Vorrede zu dem Buche geschrieben, welche uns einige Auskunft über die Person Büchtings, von dessen Lebensverhältnissen ich sonst wenig habe erfahren können, giebt.

Büchting hat die Jägerlehre bestanden, später aber, »ehe er sich von den ersten Stufen der Jagdbedienung zu höheren begeben wollte«, einige Jahre die Universität Halle besucht, um Naturwissenschaften, Metallurgie und Mathematik zu studiren.[2]) Er war sonach der erste Jäger, welcher Anlehnung an das gesammte geistige Leben seiner Zeit suchte.

Der »Entwurf der Jägerei« giebt nun freilich kein eben sehr günstiges Zeugnifs für die höhere Bildung des Verfassers. Die Jagd steht ihm noch in erster, die Forstwirthschaft in zweiter

[1]) Ueber Büchtings Biographie s. den Nachtrag zu diesem Bande.

Seine übrigen Schriften sind: Geometrisch-ökonomischer Grundrifs zu einer regelmäfsigen wirthschaftlichen Verwaltung derer Waldungen, wie auch zu einer vortheilhaften Einrichtung derer zur Landwirthschaft gehörigen Grundstücke, desgleichen zu einer Abhandlung vom Bergbaue etc. Halle, 1762. 2 Aufl. 1764. Das Buch ist also vor Oettelts »Beweis« erschienen (1765/68). Ferner: Gegründete Beurtheilung über J. G. Beckmanns Schrift: Gegründete Versuche von der Holzsaat etc. 1765. — Der kranke Recensent unter einem gesunden Himmelsstrich. 1770. (Eine kleine gegen die Recensenten Büchtingscher Werke in d. allg. d. Bibliothek gerichtete Streitschrift von 2½ Bogen).

[2]) Vorrede S. XXXII. (Ausg. v. 1768).

Linie. Die Jagdkunde nimmt denn auch 232, die Forſtwirthſchaftslehre kaum 200 Seiten des Büchleins in Anſpruch.

Ueber Beckmann iſt Büchting emporgeſchritten, indem er vorſchreibt, die Reviere zu vermeſſen, ſoviel Holz zu hauen, als zuwächſt, ſo viele Schläge abzutheilen, als der erſte Schlag Jahre braucht, bis das Holz zur Haubarkeit herangewachſen iſt.[3]) Die Idee der Proportionalſchläge iſt ihm nicht fremd, wenngleich er ſie wenig durchgebildet hat.[4]) Für das Laubholz verwirft er jene Art von mittelwaldartigem Schlagbetrieb, welchen wir in jener Zeit ſo häufig finden und als erſte Uebergangsſtufe aus dem Plenter- in den Samenſchlagbetrieb aufzufaſſen haben, und räth zu kahlem Abtrieb unter Ueberhalt von 15—20 Laſsreiſern pro Acker,[5]) im Nadelholz kennt er nur Kahlſchlag mit Saat oder natürlicher Beſamung vom ſtehenden Orte bezw. durch den Samen der gefällten Stämme. Nadelholzpflanzung hält er nur in ſeltenen Fällen für anwendbar.

Seine Forſtbotanik iſt beſſer, als die Beckmann's. Den Staub der männlichen Blüthen hält er doch nicht für Schwefel, ſondern für »einen vegetabiliſchen Staub, der zur Befruchtung der Samenkörner das Seinige beiträgt.«[6])

Büchting iſt trotz ſeiner beſſeren Bildung nicht zu neuen, epochemachenden Geſichtspunkten in Bezug auf die Waldwirthſchaft gelangt. Aber er hat an ſeiner Stelle immerhin auf den Fortſchritt anregend gewirkt und in die lange literariſche Fehde der holzgerechten Jäger vielfach eingegriffen.

Die literariſchen Streitigkeiten Beckmann's und Döbel's begannen gleich nach dem Erſcheinen der »gegründeten Verſuche der Holzſaat.« Döbel trat in den Leipziger ökonomiſchen Nachrichten[7]) gegen das Kahlſchlagsprincip Beckmann's auf, und daſs unter eifrigen Männern von geringer Bildung der Streit nicht immer in ſehr zarten Formen und parlamentariſchen Ausdrücken

[3]) Entwurf d. Jägerei S. 240.

[4]) A. a. O. S. 241.

[5]) A. a. O. S. 250.

[6]) A. a. O. S. 311.

[7]) Schon die erſte Auflage der »Gegründeten Verſuche etc.« von Beckmann enthielt Ausfälle gegen Döbel und Büchting. Der Letztere ſchrieb 1765 eine beſondere Streitſchrift gegen Beckmann: J. J. Büchtings gegründete Beurtheilung über J. G. Beckmanns Schrift »Gegründete Verſuche«, welche 9 Bogen ſtark zu Halle erſchien. Eigentlich iſt alſo der ganze Streit von Beckmann angeregt worden. Vergl. auch allgemeine deutſche Bibliothek VI. 2 S. 295 und Leipziger gelehrte Zeitung v. 1756 S. 883 (Recenſion der gegründeten Verſuche Beckmanns).

geführt wurde, ist begreiflich. Man kann in Wahrheit in jenen Streitigkeiten der »holzgerechten Jäger« den Anfang jenes Holz-Comments finden, welcher bis tief in das 19. Jahrhundert hinein — nicht zur Ehre der Forstwissenschaft — manchen Forstmännern Bedürfniss und ein schlimmes Zeichen für den Stand ihrer allgemeinen Bildung war.

Man war in fast jeder Beziehung zu Beckmann's Zeit sehr verschiedener Ansicht. Empfahl dieser den absoluten Kahlschlagbetrieb mit Handsaat, verwarf er die Bestandsbegründung durch den Samenabfall,[8]) rieth recht dicht zu säen, so trat Döbel für die natürliche Besamung ein, tadelte die zu dichte Saat, warf Beckmann mangelhafte Holzkenntniss und Einseitigkeit vor.[9]) Wenn Beckmann von der Tannenblüthe sagt, »sie sei von unten schwer zu sehen«,[10]) so fragt Döbel höhnisch: »wer denn mit Lebensgefahr auf die hohen Tannen steigen wolle, um die Blüthen zu sehen?« und Beckmann antwortet: »das könne Jeder halten, wie er wolle. Man könne die Blüthen wohl an Windwürfen kennen lernen«;[11]) aber Keiner von beiden kannte diese oder eine andere Baumblüthe ausreichend genau, und es war mehr der Streit zweier Handwerker darum, wer am meisten zu leisten im Stande sei, als ein wissenschaftlicher Kampf mit sicheren Argumenten. Jeder stand auf seiner subjectiven Erfahrung und wich nicht. Jeder entdeckte grobe Ignoranzen bei seinem Gegner und verfehlte nicht, sich weidlich über dieselben lustig zu machen.[12]) Und diese ganze Richtung, die sich so scharf in Döbel und Beckmann ausprägt, ist auch heute noch nicht als gänzlich überwunden zu erachten. Wer mit Aufmerksamkeit der Entwickelung der forstlichen Praxis folgt, der findet hier und dort noch Anschauungen, welche in überraschender Weise zusammenklingen mit den Ansichten der Holzgerechten. In die Oeffentlichkeit freilich treten sie nicht mehr hinaus; aber in den Gesprächen an langen Winterabenden im Jägerhause erlangen sie Ausdruck und Gestaltung, und wenn einst Beckmann seinen Spott ausgoss über »einige neuere Naturforscher, welche so helle Augen haben, dass

[8]) Gegründete Versuche etc. S. 15.

[9]) Leipz. ökon. Nachrichten 106. Stück S. 661 fgde.

[10]) Gegründ. Versuche S. 61.

[11]) A. a. O. S. 62.

[12]) Beckmann unterscheidet z. B. einen harten und weichen Lärchenbaum und sagt (Gegründ. Versuche S. 64. 71), ersterer habe eine rothe, letzterer eine grüne Blüthe.

fie an den Bäumen männliche und weibliche Unterfcheidungszeichen wahrgenommen«, [13]) fo fehlt es dem Forftbotaniker, der feine Studien den gewiffe Baumkrankheiten einleitenden oder begleitenden Pilzen zuwendet, auch heute noch nicht an der fouveränen Geringfchätzung gewiffer forftlicher Kreife, die noch immer vermeinen, die Grundlage der Forftwirthfchaftslehre könne auf dem Wege der rein-praktifchen Beobachtung gewonnen werden.

So ift immer die Bewegung der einzelnen Theile in dem breiten Strome einer grofsen Entwickelung eine nach ihrer Richtung und Intenfität fehr verfchiedene. Ihre Gefammttendenz aber wird dadurch nicht abgeändert; nur ihre Stetigkeit wird vermehrt. — In den Streit zwifchen Beckmann und Döbel griffen bald auch Andere ein. Mofer, Geutebrück, auch Büchting traten gegen einzelne Sätze Beckmann's auf. Die Frage, ob Laubholz oder Nadelholz einträglicher fei, wurde erörtert und verfchieden beantwortet. Büchting und Geutebrück fprachen fich für das »Tangelholz«, [14]) Beckmann für das Laubholz aus. [15]) In der Frage, ob Saat oder Pflanzung? ftand Döbel einmal auf Beckmann's Seite und vertheidigte die Saat; [16]) gegen die Behauptung Geutebrück's, dafs das Nadelholz mehr die Nordfeiten liebe, als die Südfeiten, tritt Beckmann, der diefen Unterfchied der Expofition überhaupt nicht gelten laffen will, mit Entfchiedenheit in die Schranken. [17])

Gegen das Princip des Kahlfchlagbetriebes wendete fich neben Döbel auch ein erzgebirgifcher Forftmann von Schütz, der in feinen 1757 u. 1759 in Chemnitz erfchienenen »Oekonomifchen Bedenken vor dem Nachtheile der Gehaue in den fchwarzen Hölzern« [18]) für den Schutz der Jungwüchfe durch den

[13]) Gegründ. Verf. S. 75.

[14]) Büchting, Entwurf d. Jägerei II. Th. 1 Abfch. S. 261. 262.

[15]) Gegründete Verfuche S. 118.

[16]) Jäger-Practica Th. IV. Cap. 22 S. 32.

[17]) Kurze Anweifung, wie mit dem Anbau des Holzes zu gedeihlich anzuhoffendem Anwuchs deffelben zu Werke zu gehen. Auf Kurfürftlich Mainzifche Verordnung zufammengetragen v. C. A. Geutebrück. Erfurt 1757. (2. Ausg. 1778). Der erfte Theil der Schrift ift abgedruckt in Stahls Forftmagazin II. S. 90—117. Sie enthält eine gute Anleitung zur Nadelholzfaat; Geutebrück war kameraliftifch gebildet (kurfürftl. Mainzifcher Commerzienrath) und hat nicht aus eigener Erfahrung und Kenntnifs gefchöpft, wohl aber die Erfahrungen der Praktiker gut zufammengeftellt.

[18]) J. C. v. S., ökonomifches Bedenken v. d. Nachtheile der Gehaue in den fogenannten fchwarzen Hölzern, nebft einigen Sendfchreiben vom Feldbau im Erz-

aufſtehenden Mutterbeſtand eintrat. Seine Anſchauung gründete ſich auf Beobachtungen in höheren Berglagen und er betonte namentlich, daſs die Jungwüchſe ohne Mutterbeſtand im Winter allen Unbilden der Witterung ausgeſetzt ſeien. Beckmann empfahl dieſen von vielen Gegnern der Kahlſchlagwirthſchaft getheilten Bedenken gegenüber recht dichte Saat, welche gegen Froſt und Hitze ihre guten Dienſte leiſte.

Anderer Veranlaſſung entſprang der zwiſchen Döbel und von Brocke (Sylvander) geführte Streit, den ich ſchon oben andeutete.

Der Blankenburgiſche Regierungsrath H. Chriſtian von Brocke, ein kameraliſtiſch gebildeter und ſtrebſamer Mann, dem jedoch eine etwas ſtark ausgeprägte Selbſtüberſchätzung eigen war, hatte 1752 in ſeiner Schrift: »Zufällige Gedanken von der Natur, Eigenſchaft und Fortpflanzung der wilden Bäume« [19]) eine ſcharfe Beurtheilung der damaligen forſtlichen Zuſtände veröffentlicht, welche von Anklagen gegen die holzgerechten Jäger und ihre literariſche Thätigkeit ſtrotzte. Er erklärte u. a. die Forſtbeamten für unredliche Diebe [20]) und behauptete, daſs der

gebirge und anderen in die Hauswirthſchaft einſchlagenden Sachen. Chemnitz 1757. 4½ Bog. II. und III. Stück 1759. Döbel ſchrieb in den ökon. Nachrichten IX. S. 543 fgde. eine »praktiſche und forſtmäſsige Erinnerung zu des Herrn J. C. v. S. Bedenken«, und v. Schütz antwortete auf dieſe Erinnerung. Der Streit drehte ſich im Weſentlichen um die Frage, ob Plenterbetrieb oder ſchlagweiſer Abtrieb mit Ueberhalt von Samenbäumen während einiger Jahre. Für erſteren ſtritt von Schütz, für letzteren Döbel (vergl. auch Jägerpractica III. Th. Cap. 63 S. 39).

[19]) Zufällige Gedanken von der Natur, Eigenſchaft und Fortpflanzung der wilden Bäume, ingleichen von der Verbeſſerung der Herzoglichen, wie auch Kloſter-, Waiſenhaus-, Hospital-, Kirchen-, Privat- und Gemeinde-Holzungen und Forſten, wie ſie ſowohl überhaupt, als insbeſondere in den Herzoglich Braunſchweigiſchen und Zelliſchen Landen mit gutem Nutzen und Fortgang vor die Hand genommen und ins Werk gerichtet werden können, von Sylvander. Wolfenbüttel, 1752. 144 S. in 4. Vergl. hierzu Beckmanns Bibliothek VI. S. 519.

[20]) Nach dem ſchönen Spruche »des Volkes Stimme iſt Gottes Stimme« mag hier ein Vers ſeinen Platz finden, der darthut, wie 1699 das Volk über die Förſter dachte. Er iſt einem Kalender entnommen und v. d. Revierverwalter Schoch in Untergröningen in der Gwinner'ſchen Monatsſchrift f. d. würtembergiſche Forſtweſen Bd. IV. (1853) S. 197 veröffentlicht:

Der Förſter, wenn er redlich handelt
und fleiſsig durch ſein Forſt-Stück wandelt,
dienet der Herrſchaft nutzgetreu,
ſo hat er genug ſchon zu verrichten
und halt ich, daſs von allen Pflichten
des Waldrechts keine ſchärfer ſei,

Holzmangel grofsentheils dem Holzdiebftahle der Forftbeamten zuzufchreiben fei. Zugleich wies er auf die Unwiffenheit der Jäger und Forft-Autoren hin, welche alle Sachen nur von Hörenfagen kennten. Er felbft gab dann nach eigenen Beobachtungen, die fich freilich nur auf Verfuche in einigen kleinen Feldbüfchen, die zu feinen bei Braunfchweig gelegenen Gütern gehörten, gründeten, eine Reihe von Wirthfchaftsregeln, welche manches Gute enthalten und von dem praktifchen Sinne Brocke's zeugen.

Döbel, welcher fchon damals vielfach als Recenfent fungirte,[21]) nahm den dem Jägerthume hingeworfenen Fehdehandfchuh auf und fuchte Brocke in einem an Grobheit unübertrefflichen Style zu widerlegen.[22]) Dabei verwarf er mit dem Schlechten auch das Gute, z. B. das von Brocke empfohlene Schwemmen der Saateicheln, und zeigte auch hier wieder den Mangel einer tüchtigen Bildung und eines freien Blickes. Die »zufälligen Gedanken« des Herrn von Brocke wurden trotzdem 1768 neu aufgelegt. In demfelben Jahre begann der Verfaffer derfelben die Herausgabe einer Encyclopädie der Forftwiffenfchaften, welche bis 1775 in 4 Theilen erfchien.[23]) Daneben betheiligte fich von Brocke 1773 an Bearbeitung einer auf Veranlaffung des preufsifchen Generaldirektoriums durch die Akademie der Wiffenfchaften in Berlin geftellten Preisaufgabe: »Welches ift das ficherfte und leichtefte Mittel, den Wachsthum der Bäume in den Forften zu fördern und zu befchleunigen, ohne dafs das Holz nach der-

als einen guten Förfter geben;
doch wie fie oft fo diebifch leben,
bringt leider! die Erfahrung bei!

[21]) Die Leipziger ökonomifchen Nachrichten der Jahre 1752—1760 enthalten eine Menge Bücher-Befprechungen von Döbel, fo z. B. über den 1754 in Ansbach erfchienenen »Unterricht von der wilden Baumzucht« (VII. Bd. S. 479 fgde.) und über Büchtings kurzgefafsten Entwurf der Jägerei (VIII. Bd. S 666 und 691).

[22]) Jägerpractica IV. Abfchn. 22. Cap. — Oekonom. Nachrichten V. S. 117 fgde. —

[23]) Wahre Gründe der phyfikalifchen und experimental-allgemeinen Forftwiffenfchaft, oder Unterricht, wie neue Holzungen anzubauen, alte zu verbeffern, wilde Baumfchulen anzulegen, junge Bäume gezogen, gewartet und verpflanzet werden müffen, wobei die Fehler, welche bei dem Anbau des Holzes vorgehen, auf das Deutlichfte gezeiget werden, als ein Handbuch vor Forftbediente zu gebrauchen. Neu aufgelegt 1788. Vergl. Beckmanns Bibliothek VI. S. 518. Brocke fehlte es, wie Döbel, Beckmann, Büchting und den holzgerechten Jägern überhaupt, an naturwiffenfchaftlicher Bildung; trotzdem hat er zum Ausbau der Forftwirthfchaftslehre nicht wenig beigetragen, wenn auch mehr durch die anregende Kraft feiner fcharfen Kritik, als durch pofitive Fortentwickelung diefer Lehre felbft.

gleichen vorgeschlagener Art an Festigkeit und Stärke etwas verliere, vielmehr gewinne?« und seiner Schrift wurde ein Preis zuerkannt.[24]) Sie enthält eine gute Theorie der Durchforstung, sowie Anleitung zu Kampkulturen und zur Heisterpflanzung. Auch dem Reichspostmeister Hildebrandt zu Homburg, welcher neben vielen Anderen die Preisfrage behandelt hatte, wurde für sein in einer Mischung von Kalk, Asche, Blut und Urin bestehendes Universal-Wachsthums-Mittel ein Preis zuerkannt.[25])

Gegen v. Brocke's Preisschrift trat G. L. M. v. Wedell scharf in die Schranken und auch hier entbrannte ein derb geführter Streit.[26])

Wir lächeln heute im Hinblick auf solche Preisfragen und solche Universalmittel. Vielleicht beschleicht auch Manchen ein Achselzucken, der von dem Streite der holzgerechten Jäger unter sich und gegen die Männer anderer, namentlich kameralistischer Berufsstellungen, welche der Forstwirthschaftslehre ihre Aufmerksamkeit zuwendeten, liest. Diese Lehre tastete noch im Dunkeln, es ist wahr; aber eben in diesem Widerstreit der Meinungen lag ein bedeutungsvolles Motiv des Fortschrittes, und es traten mehr und mehr die Punkte hervor, welche zu erhellen blieben, die Richtungen, in welchen einzudringen war. An treibender Noth fehlte es daneben nicht. Die Angst vor dem Holzmangel wuchs progressiv. Die deutschen Regierungen wendeten den Forsten grosse Aufmerksamkeit und Sorge zu. Tüchtige Männer arbeiteten ohne in die Augen springende literarische Bethätigung an der Erreichung derselben Ziele, welche das schriftstellernde Jägerthum erstrebte, und von ihnen gingen vielfach die Anregung zur Forschung und die praktische Vollziehung der bereits gefundenen Wirthschaftsregeln, also deren Prüfung am realen Leben aus. Von ihnen auch wurde ein Kampf geführt, der seine ganz besondere Bedeutung in jener Zeit hatte, der Kampf gegen das in einseitiger Verkennung der wirthschaftlichen Zeitforderungen befangene Jägerthum.

[24]) Pfeil, krit. Bl. XXVI. 2. S. 174 fgde. Die Schrift ist 1774 in besonderem Abdrucke in Berlin herausgekommen und im II. Th. des Note 23 citirten Werkes abgedruckt.

[25]) Pfeil, krit. Bl. XXVI. 2. S. 174 fgde. Die Preisschrift ist 1777 (32 S. in 8) in Berlin in besonderem Abdrucke erschienen.

[26]) Vergl. G. L. v. Wedells Beurtheilung der Preisschrift des Herrn von Brocke von Vermehrung der Bäume in den Forsten. Breslau 1776, und: Heinrich Christian von Brocke, Widerlegung der sogenannten Beurtheilung des Herrn von Wedell etc. Leipzig 1777. (20 Bogen).

§. 16. Das fortgeschrittene Jägerthum. Von Langen und seine Schule. Zanthier. Von Lassberg. Die Staatsforstverwaltungen und die Forstwirthschaftslehre.

Die ſtille Thätigkeit Derer, welche im Walde und in der Wirthſchaft das Feld ihrer Arbeit gefunden haben, ohne auf den literariſchen Markt zu treten, ohne die Wiſſenſchaft mit neuen Gedanken zu erfüllen oder in ſtrengerer Syſtematik als bisher den Wiſſensſtoff zu formen, findet den lauten Ruhm nicht, welchen literariſche Erfolge ſpenden. An den, welcher den haubaren Beſtand einſt begründete, denkt die Zeit ſelten, welche ihn nutzt, und wenn ſie ſeiner gedenkt, ſo iſt es die Tradition des Volkes, ſind es die unbeachteten Geſpräche der Bauern, welche das Andenken des Forſtmannes bewahren, der vor einem Jahrhundert unermüdet für die Gegenwart arbeitete und von dem die Groſsväter der Alten im Dorfe ſo viel zu erzählen wuſsten.

Und nicht anders iſt es mit Denjenigen, welche einſt die Waldwirthſchaft einer ganzen Gegend, eines Landes leiteten. Ueberraſchend ſchnell verklingen ihre Namen, ſobald ihre Perſonal-Akten geſchloſſen und reponirt ſind. Von dem Oberlandforſtmeiſter Hartig würden heute nur Wenige reden, wenn ſie nicht den Schriftſteller Hartig kennten; und doch kann man zweifelhaft ſein, ob ſeine Verdienſte als techniſcher Chef der preuſsiſchen Forſtverwaltung oder als Schriftſteller die gröſseren ſeien. Das, was der einfache Forſtwirth im Walde leiſtet, die Ordnung und Fortbildung der Wirthſchaft in ſtrenger Beſchränkung auf die Oertlichkeit, eifrige Kultur und Waldpflege, findet in den Zuſtänden des Revieres ſelbſt ſeinen Ausdruck, und Denkmäler ſolcher treuen Arbeit ſind die vollholzigen, frohwüchſigen Holzbeſtände; was die Männer in den höheren Verwaltungsſtellen der Geſammtheit genutzt haben durch ihre Arbeit, welche Klarheit und Einheit der Wirthſchaftsgrundſätze, Feſtſtellung rationeller Wirthſchaftsgrundlagen, Hebung der Intelligenz und Sittlichkeit der untergeordneten Beamten erſtrebte, welche auf die Pflege der Landeskultur im Ganzen gerichtet war, das findet nur ſelten überhaupt einen Allen verſtändlichen Ausdruck und wird oft noch früher vergeſſen, als das ſtille Wirken des Revierverwalters.

Die Geſchichtsforſchung aber hat die ſchöne Pflicht, auch dieſen beiden Thätigkeitsgebieten ihre Aufmerkſamkeit zuzuwen-

den. Viele find vergeffen, die einft zur Zeit der erften erfolgreichen forftwirthfchaftlichen Beftrebungen an ihrer Stelle redlich und emfig gearbeitet haben an der Herbeiführung befferer Waldzuftände. Auch die Gefchichtsforfchung vermag es nicht mehr, ihnen ein bleibendes Andenken zu fichern; dies gilt namentlich von den an untergeordneter Stelle arbeitenden Waldwirthen. Von Anderen ift es heute noch möglich, fichere Kunde zu erlangen. Ein weites Feld der Forfchung öffnet fich hier, welches auszufüllen ich unvermögend bin; auf daffelbe aber und feine Bedeutung hinzuweifen, durfte ich nicht unterlaffen.

Allen bekannt ift Hans Dietrich von Zanthier als der Begründer der älteften forftlichen Meifterfchule. Wäre er dies aber nicht, fo müfste ihm ein Denkmal der Ehre errichtet werden für feine Thätigkeit als Dirigent der ftollbergifchen Forftverwaltung, und es geziemt fich, an Männer wie der Oberjägermeifter von Berlepfch und Oberlandforftmeifter von Lafsberg zu erinnern und an den Kampf, den der Letztere befonders gegen das einfeitige ariftokratifche Jägerthum mannhaft gekämpft hat.

Es ift fchon oben darauf hingedeutet worden, dafs fich feit 1750 überall in Deutfchland die ausgefprochene Tendenz geltend machte, beffere und geordnetere Waldzuftände herbeizuführen, dafs aber diefem Beftreben zweierlei hemmend in den Weg trat: Das hyperkonfervative Beharrungsvermögen der Praktiker und die geringe Intelligenz und einfeitige Richtung des Jägerthums.

Das erftere konnte nur überwunden werden, indem die neuen Ideen an Kraft gewannen, um ein erhebliches Plus an Bewegung der Trägheit des Beharrens gegenüberzuftellen; die letztere nur durch Hebung der Intelligenz des niederen Jägerthums und durch Zerftörung jener an den Höfen übermächtigen ariftokratifchen Anfchauungen von dem Werthe der Jagdbeluftigungen gegenüber den Anforderungen der Waldwirthfchaft, welche jeder fundamentalen Verbefferung des Wirthfchaftsbetriebes den Lebensnerv abfchnitten.

Reich an neuen Gedanken für Ordnung und Fortbildung der Wirthfchaft war Johann Georg von Langen, deffen bereits früher (Bd. I, S. 243) gedacht wurde, deffen Thätigkeit aber grofsentheils in diefe Periode fällt. Diefe Thätigkeit war eine überaus vielfeitige und von Langen hatte fich von forftlicher Einfeitigkeit fo weit losgearbeitet, dafs er mit freiem Blicke nicht allein die rein forftwirthfchaftlichen, fondern auch die ge-

fammtwirthfchaftlichen Verhältniffe des Landes umfafste und zu fördern fuchte. Seine um 1750 erftatteten Berichte beweifen dies.[1]) Sie geben uns Kenntnifs von feinem Beftreben, die Waldwirthfchaft nach allen Richtungen zu ordnen und in eine fefte Regel zu bringen, aber zugleich auch die Landwirthfchaft, foweit dies mit dem waldwirthfchaftlichen Intereffe vereinbar fchien, zu kräftigen. Deshalb machte von Langen ausgedehnte Verfuche mit dem Waldfeldbau, deshalb fuchte er den Bauern unfchädliche Grasnutzungen u. f. w. zuzuwenden, dies Beftreben war ihm auch wohl einer der Gründe, welche ihn zur Ackerkultur auf den Nadelholzkahlhiebsflächen und zur Fichtenfaat mit Getreide führten, zu einem von ihm wohl zuerft angewendeten Saatverfahren, deffen günftige Erfolge er rühmt und welches auch in neuefter Zeit auf den kräftigen Gebirgsböden des Weftens mit beftem Erfolge angewendet worden ift.

Zum Ausbau der Lehre von der Durchforftung hat von Langen Wefentliches beigetragen. Seit 1750 wendete man im Braufchweigifchen den Durchforftungen grofse Aufmerkfamkeit zu; allein die Mafsregel hatte zunächft mehr Gegner, als Förderer. Von Langen gehörte zu den Letzteren, und mit der ihm eigenen Energie vertheidigte er die Durchforftungen gegen Bedenklichkeiten, welche hier und dort gegen diefelben auftauchten.[2]) Für feine Stangenholzwirthfchaft war die Durchforftung eine überaus wichtige Mafsregel; aber auch in den bis dahin ziemlich unregelmäfsig bewirthfchafteten Gemeinde- und Märkerforften fuchte er mit einer geordneten mittelwaldartigen Wirthfchaft eine forgfältige Benutzung des Durchforftungsholzes herbeizuführen und dadurch den bäuerlichen Wirthen den Uebergang zur regelmäfsigen Wirthfchaft zu erleichtern. Auf feine Veranlaffung wurde den Gemeinden geftattet, im Unterholze der mittelwaldartigen Beftände im 10—15. Jahre mit dem Aushiebe der Weichhölzer zu beginnen, bis zum 20. Jahre die unterdrückten Loden herauszuhauen, und dann mit dem Aushiebe unwüchfiger Stangen, auch dem Aufäften der dominirenden Stangen bis zur Verjüngung des Ortes fortzufahren. Um eine ordnungsmäfsige Ausführung dieser Mafsregeln zu fichern, wurden die Gemeinde- und Märkerforften unter die ftrenge Auffícht der landesherrlichen Forftbeamten geftellt. Es ift überaus wohlthuend, von fo huma-

[1]) Vergl. Langerfeldt, das Forftwefen im Herzogthum Braunfchweig. S. 154 a. a. O.

[2]) Langerfeldt a. a. O. mehrere Stellen.

nen und zugleich fo rationellen Wirthfchaftsmafsregeln in einer Zeit zu hören, wo ein hochmüthiger Bureaukratismus es zur äufserften Nichtachtung der Intereffen des Bauernftandes gebracht hatte. Es mag fein, dafs von Langen in der einen oder andern Richtung zu weit ging, dafs er in dem Beftreben, die Forderungen der gefammtwirthfchaftlichen Entwickelung in Einklang zu bringen mit den ftreng waldwirthfchaftlichen Intereffen, in dem einen und anderen Falle die letzteren etwas hintangefetzt hat; fo viel fteht feft, dafs feine neuen Einrichtungen im Forftwirthfchaftsbetriebe ihm viele Feinde erweckten, und dafs es diefen — die wir fowohl in den Reihen der ftarren Bureaukraten als des einfeitigen Jägerthums zu fuchen haben — fchon um 1760 gelang, dem verdienten Manne das Vertrauen feines Landesherrn zu entziehen.[3]) Einer geordneten Fortentwickelung der Waldwirthfchaft traten zudem die Ereigniffe des fiebenjährigen Krieges hemmend in den Weg. Seit 1770 begann man aus der von Langen'fchen Stangenholzwirthfchaft in den eigentlichen Samenfchlagbetrieb überzugehen, und fchon 1775 finden wir in einem Gutachten des Oberforftmeifters von Löhneyfen die Stellung des Dunkelfchlages genau vorgefchrieben.[4])

In anderer Richtung bewegte fich die Entwickelung der Waldwirthfchaft in dem dem Thätigkeitsfelde von Langens benachbarten Sollingerwalde.[5]) Derfelbe, einft ein grofser Markwald, war allmählig in den Befitz des Landesherrn (Bifchofs von Hildesheim) übergegangen. Die Markgenoffen waren durch den Einflufs des römifchen Rechtes zu blofsen Servitutberechtigten herabgedrückt worden und es hatte fich hier in fchärffter Ausprägung jener oben kurz fkizzirte Vorgang vollzogen: Das Erlöfchen des genoffenfchaftlichen Gemeinfinns und eine mafslofe Ausnutzung des Waldes durch den aus dem Eigenthume hinausgedrängten, nunmehr jeden Intereffes an geordneten Waldzuftänden baaren Bauernftandes. Schon 1735 und 1747 hatte die Ueberlaftung des Sollings mit Weide und Holzabgaben die Aufmerkfamkeit der Landesregierung erregt und zu Revifionen durch befondere Kommiffarien geführt. 1758 wies der Oberforft- und Jägermeifter Graf von Oynenhaufen nach, dafs der Solling

[3]) Langerfeldt a. a. O. S. 158.

[4]) Langerfeldt a. a. O. S. 164.

[5]) Vergl. Pfeil, kritifche Blätter, XXI. Bd. 1. Heft 1845. S. 107 fgde., wo unter dem Titel »der Sollinger Wald« ein guter Abrifs der Gefch. d. Sollings, zu welchem Herr von Seebach wohl das Material geliefert hat, abgedruckt ift.

fernerhin nicht mehr fo viel Holz liefern könne, als bisher, dafs $^2/_3$ des gefammten Holzvorrathes in den letzten 23 Jahren heruntergehauen worden fei. Selbft bei Annahme eines 60jährigen Umtriebes könne man nicht ausreichen. Es fei zum Nachtheile des Waldes gefchehen, dafs man Eifenhütten, Glashütten, Salzwerke angelegt habe, um das Holz zu konfumiren. Die äufserfte Befchränkung des Abgabefatzes fei geboten.

Diefe Vorftellung fand kein Gehör. Der hohe Abgabefatz blieb unverändert, die Planlofigkeit der Schlagführung dauerte fort. 1766 warf ein furchtbarer Sturm 30,000 Klafter nieder; das Weidevieh liefs keine Kultur aufkommen. Neue Berichte drangen auf Abhülfe. Man entfchlofs fich nun, den Solling vermeffen und eintheilen zu laffen, und es wurden 1776—1786 die desfallfigen Arbeiten unter Leitung des Oberforftmeifters von Strahlenheim gröfstentheils durchgeführt. Aber das, was am meiften noththat, gefchah doch nicht in ausreichendem Mafse, die Befchränkung des Abgabefatzes. Seit 1776 entwickelte fich ein fchwungvoller Stab- und Schiffsbauholz-Handel, der zur fcharfen Abnutzung der vorhandenen Eichenalthölzer führte. Die Vorräthe an haubarem Buchenholz verfchwanden mehr und mehr; der Mangel an Buchenftarkholz hat dann fpäter zu dem vielgenannten modifizirten Buchen-Hochwaldbetriebe des Herrn von Seebach geführt. —

Unter den Schülern von Langens ragen durch ihre Bedeutung für die Fortbildung der Wirthfchaft Hans Dietrich von Zanthier und von Lafsberg hervor.

Hans Dietrich von Zanthier[6]) war am 17. September 1717 als der jüngfte Sohn des kurfürftlich fächfifchen Landraths v. Zanthier geboren und wurde, mit 11 Jahren verwaift, bis zu feinem 15. Jahre in Burg Chemnitz erzogen. Dann unter die herzoglich braunfchweigifchen Pagen aufgenommen und zum Jagdpagen ernannt, wurde er 1734 von dem Hofjäger Hoffmann im Wolfenbütteler Forft in die Jägerlehre aufgenommen, fchon nach einem halben Jahre jedoch dem Forftmeifter von Langen in Blankenburg als Lehrling beigegeben.

[6]) Zur Biographie Zanthiers vergl. Journal für das Forft- und Jagdwefen (Reitter). Leipzig 1790. I. Bd. 1. Heft S. 221 fgde. — Vermifchte Abhandlungen über das theoretifche und praktifche Forftwefen v. Zanthier. Mit Zufätzen v. C. W. Hennert, 1799. Vorbericht. — Niemann, vaterländifche Waldberichte etc. III. Stück 1822. S. 146 fgde. — Stahl, im Archiv der deutfchen Landwirthfchaft. 1821 (Decbr.) 1822 (Januar. Februar).

Im Jahre 1736 begleitete Zanthier die beiden Brüder von Langen[7]) nach Dänemark und Norwegen, um bei den dortigen Forsteinrichtungsarbeiten mit verwendet zu werden. 1740 finden wir ihn dort als Holzförster; noch 1747 ist er im dänischen Staatskalender als Jagdjunker aufgeführt, wahrscheinlich zufolge eines Versehens; denn 1746 wurde das norwegische Generalforstamt aufgehoben und Zanthier kehrte mit Johann Georg von Langen nach Deutschland zurück, nachdem von 12 Gehülfen, welche von Langen in Norwegen beschäftigt hatte, alle ausser ihm durch den Scorbut, welcher auch Zanthier befallen hatte, hinweggerafft worden waren.

Nach 1746 arbeitete Zanthier unter der Leitung seines Lehrers an den Betriebseinrichtungen in den Weserforsten, wurde Forstmeister in Diensten des Grafen von Stolberg-Wernigerode für die Graffschaft Hohnstein, 1749 Oberforst- und Jägermeister in Ilsenburg, wo er später seine berühmte Meisterschule gründete. Er starb am 30. November 1778. Von seinen vier Söhnen war der älteste, Christian Ernst, später Cassel'scher Oberforstmeister in Schmalkalden, der zweite, Heinrich Haubold, preussischer Forstrath.

Wie Johann Georg von Langen, ist auch Zanthier aus dem Jägerthum herausgewachsen. In beiden ist die reine Empirie zur höchstmöglichen Entwickelung gelangt; beide haben das Jägerthum in sich überwunden und die forstwirthschaftlichen Aufgaben ihrer Zeit klar erkannt und ihre Lösung mit seltener Energie erstrebt. Beide haben sich schriftstellerisch wenig bethätigt; was Zanthier uns an Schriften hinterlassen hat,[8]) sind einfache, überaus nüchterne Aufzeichnungen der selbstgewonnenen Wirthschaftsregeln, welche weder systematische Anordnung oder Vollständigkeit beanspruchen, noch durch spekulative Gedanken der Zeit voraneilen. Selbst aus der reinen Empirie herausgewachsen, war

[7]) Niemann, vaterl. Waldber. a. a. O. Franz Philipp v. Langen ist später verschollen.

[8]) Zanthiers Schriften:

a) Sammlungen vermischter Abhandlungen über das theoretische und praktische Forstwesen. Berlin 1778. 17 Bogen. Neue Ausgabe ohne wesentliche Veränderungen 1786. 3. Ausgabe mit Zusätzen von C. W. Hennert 1799.

b) Forstkalender von v. Zanthier und v. Lassberg. 1772. Neu aufgelegt 1781, 1793. (Nachweisung der monatlichen Verrichtungen des Forstmannes).

c) Kurzer systematischer Grundriss der praktischen Forstwissenschaft in Stahls Forstmagazin IV. Bd. (1764), S. 1—248. Auch selbständig gedruckt im Jahre 1764. Etwas aphoristisch, aber überaus klar. —

Zanthier doch der Anficht, dafs man, wie Dr. Schreber dies bereits bemerkt habe, die Forftwirthfchaftslehre an Hochfchulen lehren müffe. Diefe Lehre enthalte Generalregeln und könne fich zu einer Wiffenfchaft entwickeln.[9])

Die allgemeine Bedeutung der Wälder verkannte Zanthier nicht. Schädliche Nutzungen, fo führt er in feinem Grundrifs der praktifchen Forftwiffenfchaft aus, feien durch ftaatlichen Zwang zu verhindern; in der bürgerlichen Gefellfchaft fei der Grundfatz fehr einzufchränken, dafs Einer mit dem Seinigen machen könne, was er wolle. Die Wirkungen folcher abfoluten Freiheit feien oft fchädliche.

Auf eine gute Forfteinrichtung legte Zanthier grofsen Werth. Den Rahmen bildete eine Eintheilung in Schläge, geometrifch oder proportional, je nach den Beftandsverhältniffen und dem Wechfel der Bodenbonität. Die Beftandsaufnahme bewirkte er durch Okularfchätzung durchgehender Taxatoren. Den Jahresbedarf ermittelte er fodann nach älteren Rechnungen etc., und führte die Materialabnutzungsberechnung in derfelben Weife, wie Beckmann, für den ganzen Umtrieb, den er jedoch in 5jährige Perioden theilte, durch.[10])

Die Durchforftungslehre hat Zanthier von Langen überkommen, aber offenbar weiter fortgebildet und vertieft. Auch ihm fteht bei diefer Mafsregel die wirthfchaftliche Benutzung der im Dominationskampfe unterlegenen Stämme in erfter Linie, nicht die Abkürzung und Entfcheidung diefes Kampfes felbft. Zu einer klaren Auffaffung des Samenfchlagbetriebes ift Zanthier zuerft gelangt.[11]) Seine Methode der Waldeintheilung und Betriebsregelung nach allgemeinen Gefichtspunkten darzuftellen und dadurch eine Grundlage für eine wiffenfchaftliche Betriebseinrichtungslehre zu gewinnen, hat er jedoch nicht vermocht. Dagegen haben von Langen und Zanthier, Jeder an feinem Orte, Ausgezeichnetes geleiftet in Bezug auf die praktifche Ordnung der Wirthfchaft, energifchen Wirthfchaftsvollzug und Anwendung

[9]) Syftematifcher Grundrifs, Einleitung.

[10]) Syftematifcher Grundrifs S. 35 und 42 fgde. Ich citire nach dem Abdruck in Stahls Forftmagazin.

[11]) Syftem. Grundrifs S. 110 fgde. Zanthier fafste jedesmal 8 Jahresfchläge zufammen und fchrieb vor, fie in 8 Jahren ftufenweife auszuplentern. Erfolge die Verjüngung jedoch erft in den beiden letzten Jahren diefes Verjüngungszeitraumes, fo dürfe der Abtrieb nicht im 8. Jahre erfolgen, weil der Auffchlag noch der Schonung bedürfe.

örtlich motivirter Wirthſchaftsgrundſätze. Ebenſo haben Beide, worauf ſpäter zurückzukommen ſein wird, durch die Heranbildung einer ganz neuen Generation praktiſcher Forſtwirthe ſich unvergängliche Verdienſte erworben.

Der Ruf der von Langenſchen Forſtwirthſchaft verbreitete ſich ſowohl in Deutſchland, als im Auslande raſch. Im Jahre 1760[12]) wurden acht junge Leute von der däniſchen Regierung zu von Langen, welcher damals noch gräflich Wernigerodiſcher Oberjägermeiſter war, geſchickt, um hier drei Jahre lang das Forſtweſen praktiſch zu erlernen. 1763 erhielt von Langen eine Aufforderung von dem Könige Friedrich V. von Dänemark, mit jenen jungen Männern nach Seeland zu kommen, um die dortigen Forſten einzurichten. Trotz ſeines Alters und der ihn heftig quälenden Gicht gab von Langen, der ein raſtloſer, unruhiger Mann war, dieſer Aufforderung Folge, um ſo lieber, als in der Heimath ſein Einfluſs untergraben war. Zwei junge deutſche Forſtmänner begleiteten ihn und wurden in Seeland ſogleich als Förſter angeſtellt. 1764/65 wurden unter von Langens Leitung die Seeländiſchen Forſten vermeſſen und eingerichtet; in jener Zeit entſtanden auch die berühmten Langenſchen Plantagen auf Seeland, Nadelholzkulturen auf Kahlhiebsflächen (Fichte, Tanne, Kiefer, Lärche), welche deshalb verdientes Aufſehen erregten, weil ſie die erſten Beſtandsbegründungen durch Saat und Pflanzung in Dänemark waren.

Auch in Deutſchland ſtand die von Langenſche Schule in groſsem Anſehn. Von den Schülern von Langens, welche ihn ſchon auf dem erſten Zuge nach Norwegen begleitet hatten, trat von Laſsberg ſpäter in braunſchweigiſche Dienſte. 1764[13]) erfolgte ſeine Berufung als Oberlandforſtmeiſter in kurfürſtlich ſächſiſche Dienſte. In Sachſen hatte, nachdem im Anfange des 18. Jahrhunderts den Forſten ſehr viel Aufmerkſamkeit zugewendet worden war, um 1750 eine zur höchſten Uebertreibung ausgeartete Jagdleidenſchaft der höchſten Kreiſe alle forſtwirthſchaftlichen Beſtrebungen überwuchert und in den Hintergrund gedrängt. Der ſiebenjährige Krieg kam mit ſchwerer Noth über das Land und drohte die ganze Kultur deſſelben zu vernichten.

[12]) Vergl. den Bericht über die v. Langenſchen Plantagen in Niemanns vaterl. Waldberichten II. Stück 1820. S. 181 ſgde. (v. Kammerrath Schäffer zu Hirſchholm).

[13]) Zur Forſtverwaltungsgeſchichte Sachſens vergl. Denglers Monatsſchrift. 1863. S. 201 ſgde.

Die devaftirten Forften ftanden unter der Verwaltung eines durchaus unfähigen Jägerthums; die höheren Forftbeamtenftellen waren ausfchliefslich mit dem ungebildeten Hofadel befetzt, welchem jedes Verftändnifs für die waldwirthfchaftlichen Aufgaben mangelte.

In folcher Noth berief der Kurfürft den als tüchtiger Forfttechniker bekannten Oberforftmeifter von Lafsberg an die Spitze der Forftverwaltung. 1764/77 wurden unter feiner Leitung die fächfifchen Staatsforften grofsentheils vermeffen und eingerichtet. Aber das Jägerthum bei Hofe und im Walde, dem die ftrengere Ordnung des Betriebes unbequem war, wufste den Oberlandforftmeifter von Lafsberg bald lahm zu legen. Seine von einem fcharfdenkenden Geifte zeugenden Betriebseinrichtungen kamen nicht zum Vollzug, feine wirthfchaftlichen Ideen nicht zur Ausführung. Das einfeitige Jägerthum feierte hier einen Triumph über die Forftwirthfchaft.[14])

Weit erfolgreicher war die Thätigkeit des Hofjägermeifters (fpätern Oberjägermeifters) von Berlepfch in Kaffel.[15])

Karl Friedrich von Berlepfch wurde am 8. Februar 1724 zu Schlofs Berlepfch a. d. Werra geboren, trat fchon frühe in heffifche Dienfte, wurde 1747 Forftmeifter der Graffchaft Ziegenhain, 1749 Oberforftmeifter. Als 1766 die Graffchaft Hanau eine felbftändige Verwaltung erhielt, zog der Erbprinz Wilhelm als Regent der Graffchaft den Oberforftmeifter von Berlepfch als geheimen Rath in feine Dienfte. 1785 wurden die heffifchen Lande wieder vereinigt und der Landgraf Wilhelm IX., als Kurfürft Wilhelm I., berief v. Berlepfch als Staatsminifter und Oberjägermeifter nach Caffel. In diefer Stellung verblieb er bis zu feinem Tode (18. Juli 1790). Er war ein Mann von ungewöhnlicher Bildung. Um den Förftern einen Leitfaden für Hieb und Kultur in die Hand zu geben, ftellte er 1761 die ihm bekannten Wirthfchaftsregeln in einer kurzen Schrift zufammen, welche nicht den Anfpruch erhebt, eine erfchöpfende und abgerundete Forftwirthfchaftslehre zu geben, aber eine Menge werthvoller praktifcher Winke giebt und dadurch befonders intereffant ift, dafs die Stellung dunkler Befamungsfchläge im III. Cap. gut gelehrt wird. Die Schrift hat grofse Verbreitung gefunden.

[14]) Darftellung d. Königl. Sächf. Staatsforftverwaltung und ihrer Ergebniffe. Feftfchrift. 1865. S. 20 fgde.

[15]) Die biographifchen Notizen aus dem Archiv der Familie von Berlepfch verdanke ich der Güte des Herrn Richard v. Berlepfch auf Seebach in Thüringen.

Nicht minder war dies der Fall betreffs der von dem braunschweigisch-lüneburgischen Kammerrathe Johann Andr. Cramer 1766 herausgegebenen: Anleitung zum Forstwesen, nebst einer ausführlichen Beschreibung von Verkohlung des Holzes und Nutzung der Torfbrüche.« (200 S. fol. 60 Kupfertafeln). Das Buch wurde u. A. auch in der preussischen Forstverwaltung eingeführt.

In Preussen[16]) traten nach dem siebenjährigen Kriege die forstwirthschaftlichen Verordnungen Friedrichs II. in Vollzug. Seit 1764 wurden sämmtliche Forsten vermessen, jedes Revier in 3 Blöcke, jeder Nadelholz-Block in 60—80 Schläge (Jahresschläge) getheilt; für die Niederwaldungen wurde ein 16—20-jähriger Umtrieb vorgeschrieben; in den Buchen- und Eichenwäldern sollte das absterbende Holz vorsichtig ausgeplentert werden. Die Anlage von Eichelkämpen, Kahlabtrieb in Kiefern, eifrige Kultur aller Blössen wurde befohlen.

Der in Kiefern angenommene mittlere Umtrieb von 70 Jahren genügte dem wirthschaftlichen Bedürfnisse nicht, welches vor Allem die Erziehung ausreichend starken Bauholzes erforderte. Man half sich durch Spaltung eines jeden Blockes in zwei Betriebsverbände, von denen jeder 70 Schläge enthielt, so dass man faktisch einen 140jährigen Umtrieb hatte.

Grosse Verdienste um die Ordnung des Betriebes in den Forsten der Mark Brandenburg erwarb sich der aus Westfalen in die Mark berufene Oberforstmeister von Kropf.[17]) Er ist der Verfasser mehrerer die Schlageintheilung betreffenden Instruktionen. In Schlesien war bei der Besitzergreifung durch Preussen der Plenterbetrieb allgemein im Hochwalde üblig, eine Schlageintheilung nur im Niederwalde vorhanden. Der siebenjährige Krieg hatte die Provinz hart betroffen. Von 1763 ab ergingen zahlreiche königliche Befehle zur Verbesserung der Landeskultur überhaupt und der Waldzustände insbesondere.[18]) Aber es fehlte

[16]) Pfeil, Forstgeschichte S. 151 fgde. Instruktion für die Oberforstmeister von 1754 (Mylius, Ediktens. 1754 S. 715) und Nachtrag zu derselben vom 6. I. 1764. Anweisungen vom 10. X. 1780 und Nachtrag vom 24. XII. 1783, durch welche neuerdings die Schlageintheilungen in Kiefern vorgeschrieben wurden (v. Kropf). Nach 1783 ging man jedoch vom schlagweisen Abtriebe ab and schon die Circulare vom 18. X. 1783 und 18. II. 1787 schrieben vor, dass 6—7 Schläge zu einem Hau zusammengefasst und samenschlagartig ausgeplentert werden sollen.

[17]) Pfeil, Forstgeschichte S. 212 fgde.

[18]) Pfeil, Forstgeschichte S. 193 fgde. Am 21. III. 1763 erforderte Friedrich II. durch ein Circular Bericht von den schlesischen grösseren Landwirthen über den Zustand der Privatwaldungen und die durch den Krieg angerichteten

an der energiſchen techniſchen Oberleitung und jene Befehle blieben todte Buchſtaben. Erſt als gegen 1780 der Landjägermeiſter von Wedell[19]) an die Spitze der ſchleſiſchen Forſtverwaltung trat, erfüllte thatkräftiges Leben die ſchleſiſche Forſtwirthſchaft. Die nähere Würdigung der Thätigkeit von Wedells gehört an eine andere Stelle, da ſein Hauptverdienſt auf dem Gebiete der Forſteinrichtung liegt und dem Schluſſe der Periode angehört. Aber er iſt auch hier unter Denen, welche die Wirthſchaft durch praktiſchen Vollzug und Pflege im Walde emporgehoben haben, mit Ehren zu nennen.

In Bayern wurde das von Grünberger und Dätzel verfaſste Lehrbuch für die pfalzbayriſchen Förſter durch Verordnungen von 1787 und 1788 empfohlen und ſeine Anwendung beim forſtlichen Unterrichte vorgeſchrieben.[20]) Die Herbeiführung beſſerer Waldzuſtände und eines geordneten Forſtwirthſchaftsbetriebes in Bayern gehört jedoch im Weſentlichen der folgenden Periode an und wird dort eingehender behandelt werden.

§. 17. Die Forstencyclopädieen der Kameralisten. — Moser. — Stahl. — Brocke. — Benckendorf. —

Die Stärke der Empiriker beruhte in der Unmittelbarkeit der eigenen Naturbeobachtung, in der ſelbſterlangten Kenntniſs der Wirthſchaft und in dem durch die eigene Wirthſchaftsübung erworbenen wirthſchaftlichen Können, ihre Schwäche in der Unkenntniſs der Mathematik und der Unfähigkeit zur korrekten Naturforſchung, in der geringen geiſtigen Zucht und Schulung, welche zur geordneten Gliederung des zu beherrſchenden Stoffes, zur ſyſtematiſchen Abrundung und Vollſtändigkeit der Darſtellung befähigt hätte. Sollte die Arbeit der Empirie ſomit zu einer wiſſenſchaftlichen Begründung der Forſtwirthſchaftslehre führen, ſo muſsten zwei ergänzende geiſtige Richtungen hinzutreten, von denen die eine die mathematiſche und naturwiſſenſchaftliche Begründung, die andere die ſyſtematiſche Aus-

Verwüſtungen. Am 27. VI. 1763 wurde von allen Forſtbeamten eine Nachweiſung der angelegten Kulturen erfordert, unterm 20. IX. 1763 erging eine beſondere Kulturinſtruktion, welche freilich wenig Sachkenntniſs verräth.

19) Ueber von Wedell und ſ. Methode der Forſteinrichtung unten §. 19.

20) Verordnungen vom 3. XII. 1787 und 16. VI. 1788. Behlen u. Laurop, Handbuch der Forſt- und Jagdgeſetzgebung des Königreichs Bayern. 1831 S. 133 bis 140.

formung derfelben erftrebte. Beide traten auch wirklich fchon in diefer Periode an die Seite des fortgefchrittenen Jägerthums, die zuletzt genannte den allgemeinen geiftigen Strömungen der Zeit entfprechend zuerft; die erftere wenig fpäter; beide von höchfter Bedeutung für den Ausbau der Forftwirthfchaftslehre, welcher fie in ihrer Ergänzung und Gefammtheit den Charakter einer Wiffenfchaft verliehen haben. Von da ab, wo dies als gefchehen zu betrachten war, verfchwanden jene Sonderrichtungen, indem fie in der Thätigkeit der wiffenfchaftlich arbeitenden Forftwirthe zufammenfloffen. Von einer Sonderung der einen von der anderen wird in der folgenden Periode nicht die Rede fein können. Noch fpäter aber werde ich zu zeigen haben, wie fich von der eigentlich forftwiffenfchaftlichen Forfchung unter rafcher Erweiterung des gefammten Wiffensgebietes die forftnaturwiffenfchaftliche Forfchung wieder loslöfte. Die encyclopädifche Richtung aber, welche zuerft zur fyftematifchen Vollftändigkeit und logifchen Gliederung des Wiffensftoffes führte, ihrem Wefen nach mehr formaler Natur war und von den Kameraliften gepflegt wurde, fand naturgemäfs auf keiner fpäteren Stufe der forftwiffenfchaftlichen Entwickelung eine Stelle und blieb überwunden, nachdem fie einmal ihre guten Dienfte geleiftet hatte.

Das Kameraliftenthum hatte fich, wie ich bereits gezeigt habe, aus dem Bedürfnifse der Kleinftaaten nach Verwaltungsbeamten mit einer breiten und vielfeitigen Bildung herausentwickelt. Das Studium der Kameraliften war durchaus nicht in fefte Grenzen eingefchloffen, bafirte zwar im Allgemeinen auf einer philofophifchen, juriftifchen und ftaatswiffenfchaftlichen Bildung, bewegte fich jedoch im Uebrigen auf den verfchiedenartigften Gebieten, je nachdem Befähigung, Neigung oder zufällige Berührung mit gewiffen konkreten Lebens- und Produktionsverhältniffen eine Fortbildung in beftimmten Richtungen bedingten.

Diefe Vielfeitigkeit des Studiums und Wiffens nun, fo fehr fie andererfeits zur Verflachung hindrängen mufste, liefs die Kameraliften ganz befonders befähigt erfcheinen, die Forftwirthfchaftslehre fyftematifch auszubauen, und wenn auch nicht materiell, fo doch formell zu vervollkommnen. An äufserer Veranlaffung, fich mit der Waldwirthfchaft zu befchäftigen, fehlte es nicht. An der Spitze der Finanzverwaltung aller deutfchen Staaten ftanden Collegien von kameraliftifch gebildeten Beamten. Die Finanznoth, welche faft überall an den deutfchen Höfen chronifch geworden war, hiefs alle Einnahmequellen ins Auge

faſſen, und zu ihnen gehörte auch die Waldwirthſchaft in den landesherrlichen Forſten. Die Holznoth klopfte zudem an alle Thüren und der Abſolutismus, der es als ſeine Pflicht erkannte, das Wohl der Landeskinder wie ein Vormund zu fördern und zu ſchützen, hatte alle Veranlaſſung, die forſtwirthſchaftlichen Verhältniſſe des ganzen Landes, in die er ja nach den geltenden ſtaatsrechtlichen Grundſätzen überall eingriff, genaueſter Prüfung zu unterziehen. —

Das Kameraliſtenthum begann ſeine Arbeit an der Forſtwirthſchaftslehre faſt gleichzeitig mit den holzgerechten Jägern. Die älteſte hierher gehörige Arbeit iſt, wenn von Zinck's Kameraliſten-Bibliothek (1751/52), in welcher die Forſtwirthſchaftslehre nur als ein Theil der Kameralwiſſenſchaften erſcheint, von Juſti's »Staatswirthſchaft«, in welcher auch der Forſtwirthſchaft Erwähnung geſchieht, ſowie von den Schriften von Kretſchmer[1]) und Chriſtian Böſe[2]) abgeſehen wird, die von Wilhelm Gottfried von Moſer 1757 unter dem Titel »Grundſätze der Forſtökonomie« in 2 Bänden herausgegebene Encyclopädie des forſtmänniſchen Wiſſens.

Wilhelm Gottfried von Moſer[3]) gehörte einer berühmten Kameraliſten-Familie an. Als der Sohn des berühmten würtembergiſchen Landſchaftsconſulenten und ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriftſtellers J. J. v. Moſer (oben §. 6 Note 7) am 27. November 1729 zu Tübingen geboren, Bruder des freiſinnigen Vertreters der modernen Aufklärung einem veralteten Staatsbegriffe gegenüber, des darmſtädtiſchen Miniſters Friedrich Karl von Moſer (oben §. 3 Note 7), beſuchte er das Gymnaſium in Stuttgart und ſtudirte zu Halle und Tübingen. Eine Zeit lang in

[1]) Oekonomiſche Vorſchläge, wie das Holz zu vermehren, Obſtbäume zu pflanzen, Maulbeerplantagen anzulegen, Sperlinge und Maulwürfe zu vertilgen etc. von Peter Kretſchmer, nebſt einer Vorrede Georg H. Zinckens vom Projectmachen. (Halle 1744) und »Peter Kretſchmers Entwurf, wie ein gewiſſes Holz, ſo in Sachſen, ſowohl jetzt, als künftig beſſer zu nutzen ſei. Berlin 1744.«

[2]) Generale Haushalts-Principia vom Berg-, Hütten-, Salz- und Forſt-Weſen, in ſpecie vom Harz, aufgeſetzt von Chriſtian Böſe. Copenhagen u. Leipzig 1753. Das Buch enthält namentlich eine gute Darſtellung der Verwendung verſchiedener Holzſortimente beim Harzer Bergbau, dagegen von Beſtandsbegründung, Kultur etc. Nichts.

[3]) Zur Biographie Moſers ſ. Gwinner, Monatſchrift für das würtembergiſche Forſtweſen. VI. Bd. 1855 ſ. 37. Die dort benutzten Quellen ſind: Würtemb. Gelehrten-Lexikon I. Th. 1772. S. 94. 169. Grieſinger u. Pfaff, Univerſal-Lexikon v. Würtemberg, Nachträge 1813, S. 157.

Stuttgart als Kanzlist thätig, trat er 1756 in die Dienste des Grafen von Stolberg-Wernigerode und machte in dieser Stellung unter von Langens Leitung seine forstlich-praktische Schule durch,[4]) wurde 1757 würtembergischer Expeditions-Rath, später Forstrath des Erbprinzen von Hessen-Darmstadt in der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, darauf darmstädtischer Oberforstmeister, 1772 Geheimer Rath und Jägermeister, 1786 Fürstlich Taxi'scher Geheimrath, Kammerpräsident und Kreisgesandter in Ulm, wo er am 31. Januar 1793 starb.

Obwohl Moser schon seit 1750 — also im 21jährigen Alter — der Waldwirthschaft seine Aufmerksamkeit zugewendet hatte, so verrathen doch seine »Grundsätze der Forstökonomie« einen entschiedenen Mangel an genauer praktischer Kenntnifs derselben, und in dieser Beziehung steht er den fortgeschrittenen Jägern, namentlich Zanthier, nach. Was ihm aber vor diesen zu eigen war, eine tüchtige formale Durchbildung, eingehende Kenntnifs der Rechtslehre, ein weiter, die verschiedenartigsten Verhältnisse des Staats-, Wirthschafts- und Gewerbe-Lebens umfassender Blick, die Gewöhnung, jeden Wissensstoff systematisch zu formen, verleiht seiner Encyclopädie einen Werth, der den Schriften Döbels, Beckmanns, Käplers und auch Zanthiers vollkommen abgeht, und Moser mufs als der Begründer der forstlichen Systemkunde betrachtet werden.[5])

Freilich, auch in systematischer Beziehung läfst das Buch noch Manches zu wünschen übrig. Im ersten Bande wird nach den allgemeinen Definitionen und einer kurzen geschichtlichen Einleitung eine sehr mangelhafte Beschreibung der Holzarten gegeben, welcher sich eine kurze Zusammenstellung der Baumkrankheiten und Fehler des Holzes anreiht. Es folgt dann die Lehre von der Eintheilung der Forsten in Reviere und Schläge, von der Einerndtung und Benutzung der Waldprodukte, bei welcher Gelegenheit jedoch auch manche waldbauliche Gegenstände abgehandelt werden, z. B. die Lehre von den Lafsreisern und Oberständern; Köhlerei, Aschenbrennen, Sägemühlen-Betrieb, Weidenutzung werden ausführlich erörtert und es folgt dann (im fünften Buche) die Lehre von der Bestandsbegründung und Waldpflege.

[4]) Seit seiner Uebersiedelung nach Wernigerode. Auch hier hat also das damalige Centrum des forstlichen Wissens in Deutschland, als welches Braunschweig u. der Harz anzusehen, seine Wirkung geübt.

[5]) Hierauf hat schon Th. Hartig »System und Anleitung z. Studium d. Forstwirthschaftslehre.« Geschichtl. Einl. S. 17 fgde. aufmerksam gemacht.

Im zweiten Bande werden Forſtſchutzlehre, Jagdkunde, die Lehre von den Nebennutzungen, von der Forſthoheit über die Privat- und Gemeindewaldungen, von der Grenzerhaltung und den Forſtbeſchreibungen abgehandelt und dann (im elften Buche) auf mehr als 100 Seiten die Forſtverwaltungskunde.

In den Beilagen ſind Formulare, vermiſchte Abhandlungen,[6]) literariſche Nachweiſe[7]) u. ſ. w. beigegeben, auch die Heſſen-Caſſelſche Verordnung wegen des Baumpflanzens v. 12. Februar 1724 und die Forſt- und Holzordnung der Grafſchaft Hanau-Münzenberg von 1736 abgedruckt. Es ſchien nothwendig, bei der ſyſtematiſchen Gliederung der Moſer'ſchen Forſtencyclopädie etwas länger zu verweilen, weil hier der erſte Verſuch vorliegt, den Inhalt der Forſtwirthſchaftslehre wiſſenſchaftlich zu geſtalten.

Daſs dieſe Lehre von einem Manne wie W. G. v. Moſer materiell nicht weſentlich gefördert werden würde, war anzunehmen. In Wahrheit finden wir auch in dem Buche Nichts über Beſtandsbegründung, Waldpflege und Betriebsregelung, was als das geiſtige Eigenthum des Verfaſſers angeſehen werden könnte. In Bezug auf die allgemeinen Grundlagen und Grundprincipien der Waldwirthſchaft jedoch iſt Moſer vollkommen ſelbſtändig. Er erkennt dieſelbe als ein Gewerbe,[8]) ordnet alle anderen Nutzungen der Hauptnutzung[9]) (Holznutzung) unter und fordert einen ſtreng nachhaltigen Betrieb. Dabei erkennt er nun allerdings nicht, daſs der jährliche Nachhaltsetat eine Funktion der Jahreszuwachsgröſse iſt, ſondern will den erſteren aus dem nothwendigen Holzverbrauche ableiten, indem er den Umtrieb ſoweit herabſetzt, daſs die jährliche Schlaggröſse dem Bedürfniſse genügt, bewegt ſich alſo in jenem Trugſchluſſe, der in jener Zeit zur Herabſetzung der Umtriebszeiten geführt hat;[10]) aber er betont es doch überall, daſs die Ordnung einer regelmäſsigen und feſten Schlageintheilung die Seele der Wirthſchaft ſei[11]) und das,

[6]) A. a. auch die Buffonſche Abhandlung »über ein leichtes Mittel, die Feſtigkeit und Dauer des Holzes zu vermehren«, welche aus den Memoiren der Königlichen Akademie der Wiſſenſchaften zu Paris, 1738, S. 240—263 in der Ueberſetzung übernommen iſt. (Buffon empſahl das Abſchälen der Stämme und Abwelken auf dem Stamme). Beil. S. 13 fgde.

[7]) A. a. ein Verzeichniſs von Forſtordnungen, welche damals im Buchhandel zu haben waren. Beil. S. 3.

[8]) I. Bd. S. 81. §. 9 Eing.

[9]) I. Bd. S. 82 §. 10.

[10]) I. Bd. S. 99 §. 17. S. 101 §. 19 u. fgde.

[11]) I. Bd. S. 117 §. 37.

was er über die Aufſtellung der Forſtnutzungsetats ſagt, iſt klar und verſtändlich und zeigt die Geſchäftsgewandtheit des Verfaſſers. In Nadelholzwirthſchaften empfiehlt Moſer den Kahlhieb in Schmalſchlägen mit Randbeſamung, für das Laubholz eine mittelwaldartige Wirthſchaft;[12]) eine eigentliche Samenſchlagwirthſchaft kennt er nicht, Durchforſtungen eben ſo wenig. Mit Beckmann und Büchting macht Moſer Front gegen den ungeregelten Plenterbetrieb; die Hiebsleitung gegen Sturm hat er zuerſt in klarer Darſtellung gelehrt;[13]) die merkantiliſtiſchen Anſchauungen über Holzhandel, Ein- und Ausfuhr-Verbote, Unterthanen-Verkaufstaxen u. d. m. theilt er freilich mit ſeinen Zeitgenoſſen und befindet ſich in dieſer Beziehung in Uebereinſtimmung mit den allgemeinen Strömungen ſeiner Zeit; aber in ihm iſt nichts Bureaukratiſches, ſeine ganze Anſchauung iſt vielmehr eine durchaus humane und liberale. In Bezug auf Saat und Pflanzung reproduzirt Moſer vorzugsweiſe das von den holzgerechten Jägern, namentlich von Döbel, bereits Dargeſtellte. Doch empfiehlt er nach hannöverſchen Erfahrungen[14]) die Kiefernpflanzung für den armen Sandboden, obwohl er ſonſt von der Nadelholzpflanzung nicht viel hält.[15]) In allen dieſen praktiſchwirthſchaftlichen Fragen iſt er jedoch unſelbſtändig und folgt namentlich kritiklos den oft fehlerhaften Anſichten Döbels.

Bemerkenswerth iſt, daſs Moſer die Führung von Revier-Chroniken lebhaft befürwortet.[16]) Zur Regelung des Betriebes empfiehlt er, wie Käpler, eine einfache Schlageintheilung (einfachſte Form des Flächenfachwerks mit Jahresfachen).

Moſer hat auſser ſeinen »Grundſätzen der Forſtökonomie« noch mehrere kleinere Schriften von untergeordneter Bedeutung herausgegeben.[17]) Seine Thätigkeit als Herausgeber des Forſtarchivs wird an anderer Stelle (unten §. 24) gewürdigt werden. —

Wenn ich ſchon bei Wilhelm Gottfried von Moſer darauf

[12]) I. Bd. S. 105 §. 22 u. S. 221 im V. Cap.

[13]) I. Bd. S. 107. II. Bd. S. 567.

[14]) I. Bd. S. 508, §. 4. Nach den hannöverſchen gelehrten Anzeigen von 1753.

[15]) A. a. O. S. 507, §. 2.

[16]) II. Bd. S. 815 fgde.

[17]) Einzelne Aufſätze von Moſer ſtehen in den »Frankfurter wöchentlichen Abhandlungen«, in den »ökonomiſchen Nachrichten« u. beſonders im Forſtarchiv. Hier u. a. mehrere Aufſätze Moſers gegen das Jagdunweſen, welche darthun, daſs auch ihm Etwas von dem ehrenwerthen Freimuthe ſeines Bruders innewohnte.

aufmerkſam machen durfte, daſs eine auſserordentliche Vielſeitigkeit des Wiſſens ihm eigen war, ſo ſind wir bei Betrachtung des Lebensganges von Johann Friedrich Stahl, der von 1768 bis 1790 als Miniſterial-Forſt-Referent in Würtemberg fungirte, erſtaunt über eine geradezu unfaſsbare Allseitigkeit des Wiſſens.

Stahl iſt einer jener kameraliſtiſchen Polyhiſtoren geweſen, die nur das vorige Jahrhundert in den deutſchen Duodezſtaaten hervorbringen und verwenden konnte, dabei ein Mann von ungewöhnlicher Energie, einer oft derben, aber hochehrenwerthen Offenheit und eminenten Arbeitskraft. Er hat während einer 35jährigen Amtszeit in faſt allen Reſſorts der würtembergiſchen Staatsverwaltung gearbeitet und überall durch die Tüchtigkeit ſeines ganzen Weſens Bedeutendes geleiſtet.

Johann Friedrich Stahl[18]) war der Sohn eines Schullehrers, am 26. Septbr. 1719 zu Heimsheim in Würtemberg geboren. Schon im $1^1/_2$jährigen Alter durch den Tod ſeines Vaters verwaiſt, wurde er von einem ihm verwandten Geiſtlichen in Ruthesheim an Kindesſtelle angenommen und zum Studium der Gottesgelehrtheit beſtimmt. Aber auch dieſer ſein Wohlthäter wurde ihm 1728 durch den Tod entriſſen.

Seine Mutter hatte unterdeſſen wieder geheirathet und ſein Stiefvater beſtimmte ihn zum Proviſor, gab aber ſpäter ſeine Einwilligung zu dem von Mutter und Sohn gewünſchten Studium der Theologie. Stahl beſuchte nun das Gymnaſium in Stuttgart, wurde als Stipendiat in Tübingen aufgenommen und erlangte 1740 die akademiſche Magiſter-Würde.

Die innerſte Neigung des jungen Magiſters gehörte jedoch ſeinem Brotſtudium nicht, wendete ſich vielmehr den praktiſcheren Lebensbeziehungen zu, und in ſeinen auf einander folgenden Stellungen als Pfarrvikar und als Hofmeiſter in der Familie des Freiherrn von Gölnitz, ſpäter bei einem Geheimrath Korn, begann er ſich eifrig mit dem kameraliſtiſchen Wiſſensgebiete vertraut zu machen.

Ein äuſserſt geringfügiger Umſtand, die gelungene Copirung einiger ſeltenen Münzen durch Stahl, entſchied 1752 über ſein ganzes ſpäteres Leben. Jene Zeichnungen kamen dem würtembergiſchen Staatsminiſter von Hardenberg zu Geſichte, der dem jungen ſtrebſamen Hofmeiſter ein zweijähriges Reiſeſtipendium

[18]) S. die Biographie Stahls in dem Journal für das Forſt- u. Jagdweſen (Reitter) Leipzig, 1790. I. Bd. 1. Heft S. 224 fgde.

verſchaffte, welches Stahl dazu benutzte, um in den Jahren 1753/54 Sachſen, den Harz, Böhmen zu bereiſen. Bergbau und Hüttenbetrieb nahmen hier ſeine Aufmerkſamkeit beſonders in Anſpruch, aber auch mit den Verhältniſſen der Waldwirthſchaft, welche im Harz und in Sachſen in engem Zuſammenhange mit dem Bergbaubetriebe ſtanden, beſchäftigte er ſich und erlangte eine freilich nur ſehr encyclopädiſche Kenntniſs derſelben.

1755 zum Bergrath und Oberinſpektor aller Bergwerke ernannt, wurde er 1758 wirklicher Rentkammer-Expeditionsrath (Finanzrath). Der Forſtreferent der Rentkammer, Wächter, war kränklich und Stahl wurde ihm bald als Aſſiſtent beigegeben, daneben aber bis 1768 in allen möglichen Reſſorts verwendet, ſowohl beim Oberbergamt, als in der Sanitätsdeputation, beim Reſidenz-Bauamte, der Münze, Porzellan-Manufaktur etc. 1768 zum Hof- und Domänenrathe ernannt, wurde er 1773 mit forſtlichen Vorträgen bei der Militärakademie (unten §. 23) betraut. Der Direktion des Forſtweſens ſtand er bis zu ſeinem Tode, welcher am 28. Januar 1790 erfolgte, vor.

Stahl war kein Mann der geiſtigen Produktion. An und für ſich iſt es bei einer ſo weitgehenden Vielſeitigkeit des Wiſſens faſt unmöglich, neben der Breite auch eine wiſſenſchaftliche Tiefe zu erreichen, und an der letzteren hat es ihm in Bezug auf ſein forſtliches Wiſſen denn auch gefehlt. Seine ſchriftſtelleriſche Thätigkeit iſt im Weſentlichen eine ſammelnde geweſen. Daſs er der Erſte geweſen iſt, der den Gedanken, das forſtliche Wiſſen ſeiner Zeit in einer Zeitſchrift zu ſammeln, verwirklicht hat, iſt hierfür ein Beweis, verleiht ihm aber für die Herausbildung der Forſtwiſſenſchaft eine nicht gewöhnliche Bedeutung. Wenig bedeutend dagegen iſt ſeine »Onomatologia forestalis-piscatoria-venatoria oder vollſtändiges Forſt-, Fiſch- und Jagd-Lexikon«, welche in 3 Bänden und einem Supplementbande 1772, 1773 und 1780 erſchien. Die forſtrechtlichen Artikel dieſes Lexikons ſind von gröſserem Werthe, als die forſtwirthſchaftlichen, welche nur das kompiliren, was Stahl in der Literatur vorfand. Noch unbedeutender ſind die kleineren Arbeiten Stahls. Der ihm vielfach zugeſchriebene, im Forſtmagazin (IV. Bd. 1764) abgedruckte »Grundriſs der Forſtwiſſenſchaft« rührt von H. D. von Zanthier her (oben §. 16, S. 107).

Gröſsere geiſtige Initiative und mehr Originalität waren dem Verfaſſer der 1768 (2 Theile), 1772 (3. Th.) und 1775 (4. Th.) erſchienenen »wahren Gründe der phyſikaliſchen und experi-

mental-allgemeinen Forſtwiſſenſchaft«, Heinrich Chriſtian von Brocke (oben §. 15, S. 99) eigen. Ihm aber fehlte das reiche Wiſſen und der ſittliche Ernſt Stahls.

Die »wahren Gründe der Forſtwiſſenſchaft« ſind keine Encyclopädie des forſtlichen Wiſſens, ſondern ein ziemlich ungeordnetes Allerlei von forſtlichen Abhandlungen und Bemerkungen, die manches Gute und Richtige über Saat und Pflanzung, Schonung und Schutz des Waldes, polizeiliche Aufſicht beſonders der bäuerlichen Waldwirthſchaft u. d. m. enthalten, auch einige intereſſante Rechtsfälle aus dem Gebiete des Forſt- und Jagd-Weſens beſprechen,[19]) von ſyſtematiſcher Anordnung des Stoffes aber und wiſſenſchaftlicher Vollſtändigkeit ſehr weit entfernt ſind. Dabei wimmelt das Buch von Angriffen auf Döbel, Beckmann und Käpler. Wenn Brocke den holzgerechten Jägern botaniſche Ignoranz vorwirft, ſo iſt es mit ſeiner Forſtbotanik nicht eben beſſer beſtellt. Er hat zwar beſſer beobachtet, wie Döbel und Beckmann, hat Vielerlei in Bezug auf den Kulturbetrieb ſelbſt verſucht und das, was er gegen den Käpler'ſchen Safthieb anführt, iſt nicht gänzlich unbegründet; aber ſeine pflanzenphyſiologiſchen Auseinanderſetzungen ſind um kein Haar beſſer, als die Käplers, und dabei ſpricht aus ſeinem Buche eine an Haſs grenzende Miſsachtung der Forſtmänner von Beruf, denen er Unwiſſenheit, Faulheit und Unredlichkeit auf jeder Seite vorwirft.

Darin ſcheint ſeine ganze Arbeit zu gipfeln, der Welt zu zeigen, wie unzuverläſſig und unfähig zu wirthſchaftlichem Fortſchritte das Jägerthum ſei. Ihre Bedeutung liegt hierin jedenfalls. Der ſcharfe Tadel eines Mannes, der ſich in einfluſsreicher amtlicher Stellung befand, konnte nicht ohne Wirkung auf das Jägerthum bleiben, und daſs Brocke dieſen Tadel ſo frei in die Welt hinausrief, giebt eineſtheils Zeugniſs von einer ungewöhnlichen geiſtigen Energie, andererntheils von der wenigſtens theilweiſen Berechtigung des Tadels ſelbſt.

Noch geringeren Werth als die Brocke'ſche Sammlung forſtlicher Abhandlungen hat die in der Oeconomia forenſis des Herrn von Benekendorf[20]) im 7. (1783 erſchienenen) und 8. Bande

[19]) Der IV. Theil enthält daneben auch die oben beſprochene Preisſchrift v. Brockes. Theil I u. II ſind nur eine 2. Bearbeitung der 1752 in Wolfenbüttel erſchienenen Schrift: »Zufällige Gedanken von der Natur, Eigenſchaft und Fortpflanzung der wilden Bäume, ingleichen von der Verbeſſerung der herzoglichen, wie auch Kloſter- etc. und Gemeinde-Holzungen und Forſten u. ſ. w. von Sylvander.

[20]) So iſt der Name in Erſch u. Gruber, Encyclopädie 9. Bd., S. 21, wo eine kurze Biographie B's ſteht, geſchrieben. Pfeil ſchreibt Beneckendorf.

(1784) abgedruckte forſtliche Encyclopädie, deren erſter Theil auch ſelbſtändig 1783 erſchienen iſt. Für ſolche juriſtiſch-kameraliſtiſche Behandlung der Forſtwirthſchaftslehre war im Jahre 1783 die Zeit vergangen, und bei aller juriſtiſchen Feinheit, deren ſich Herr von Benekendorf befleiſsigte, zeigt ſein ermüdend breites Werk doch klar, daſs er zu einem Verſtändniſs wirthſchaftlicher Dinge nicht durchzudringen vermocht hatte. Ich verzichte daher auch vollſtändig auf eine weitere Beſprechung des Buches, welches nichts Neues, eigenem Denkvermögen und eigener Erfahrung des Verfaſſers Entſprungenes enthält.[21])

Dagegen habe ich noch einer von einem Nichtforſtmanne verfaſsten trefflichen monographiſchen Schrift kurz Erwähnung zu thun, der »Abhandlung von der rechten Art, die Eichbäume zu ſäen, zu pflanzen und zu erhalten, welche von der Akademie zu Baurdeaux 1759 den Preis erhalten« von dem gräflich Stolbergiſchen Bibliothekar M. Chriſtoph Gottfried Jakobi zu Wernigerode. Die Schrift war urſprünglich lateiniſch geſchrieben und bei einer von der genannten Akademie ausgegangenen Preisausſchreibung prämiirt worden, wurde dann 1763 im I. Bande des Stahl'ſchen Forſtmagazins[22]) in deutſcher Uebertragung abgedruckt. Sie enthält über Sammeln und Aufbewahrung der Eicheln, über Saat und Pflanzung recht gute Vorſchriften. —

§. 18. Die Forstwirthschaftslehre und ihre Grundwissenschaften. —

Der Zeitpunkt, an welchem eine vorhandene Summe von gleichartigen Erkenntniſſen in allen Richtungen, nach welchen dieſelben entwicklungsfähig ſind, gleichmäſsig erweitert und nach durchgreifenden Hauptgedanken geordnet iſt, bezeichnet die Entſtehung einer Wiſſenſchaft, welche eben der vollſtändige Inbegriff dieſer alſo geordneten Erkenntniſſe iſt.

Carl Friedrich v. B. war um 1720 auf dem Familiengute Blumenfeld i. d. Neumark geboren, ſtudirte die Rechtswiſſenſchaften und wurde ſchon als junger Mann Oberamtspräſident in Breslau, jedoch ſchon 1751 entlaſſen, weil er ſeiner Unzufriedenheit mit den damaligen Juſtiz-Reformen unliebſamen Ausdruck gab. Daſs B. ein Ariſtokrat und Bureaukrat ſchlimmer Sorte war, iſt bereits angeführt.

[21]) B. kennt 1783 beim Laubholz die Verjüngung durch Samenabfall nicht. Es bedarf nur dieſer Anführung, um den Stand ſeines forſtwirthſchaftlichen Wiſſens zu kennzeichnen.

[22]) S. 300—333.

Ein Aggregat empirifch gewonnener Erkenntniffe ift noch nicht Wiffenfchaft, felbft dann nicht, wenn diefelben in fyftematifcher Ordnung zufammengeftellt find, und fo lange nicht, als die gleichmäfsige Erweiterung derfelben, gleichfam die Verlängerung aller Radien eines Kreifes, an irgend einer Stelle wefentlich zurückgeblieben ift.

Dafs die Forftwirthfchaftslehre der Empiriker nicht Wiffenfchaft genannt werden darf, erhellt hiernach von felbft; aber auch die Summe von Erkenntniffen, welche W. G. von Mofer in feiner Encyclopädie zufammengeftellt hat, verdient diefe Bezeichnung noch nicht. Sie unterfcheidet fich von jener jedoch dadurch, dafs ihr die wiffenfchaftliche Form eigen ift, welche der erfteren fehlt. Was ihr mangelt, ift die Vollftändigkeit des wiffenfchaftlichen Inhaltes.

In welchen Richtungen diefe Vollftändigkeit und damit der Charakter einer Wiffenfchaft von der Forftwirthfchaftslehre erftrebt werden mufste, ift bereits angedeutet worden. Mathematik und Naturwiffenfchaften waren berufen, in Gemeinfchaft mit der wirthfchaftlichen Erfahrung die Forftwiffenfchaft zu fchaffen. Beide gleichmäfsig hierzu berufen, waren fie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts doch nicht in gleichem Mafse dazu befähigt, weil fie felbft auf einer fehr verfchiedenen Stufe der wiffenfchaftlichen Entwickelung ftanden.

Seit Jahrhunderten war die Mathematik eine Wiffenfchaft. Ihrem ganzen Wefen nach ohne empirifche Erkenntnifsquellen, hervorgefloffen aus den reinen Abftraktionen des denkenden und fpekulativen Menfchengeiftes, war fie diefem zu jeder Zeit unabweisbares Bedürfnifs, feitdem er es gelernt hatte, auf dem Wege des Denkens fich den letzten Gründen der Dinge zu nähern. Gänzlich unabhängig von den realen Lebensverhältniffen und von der Vielgeftaltigkeit der Kulturentwickelungen, in ihrem Fortfchreiten nur abhängig von dem Grade logifcher Denkfähigkeit, der dem Menfchengeifte auf den verfchiedenen Kulturftufen innewohnte, hat fie fchon im Alterthum eine fyftematifche Vollftändigkeit und wiffenfchaftliche Ordnung erlangt, welche keinem anderen Zweige menfchlichen Wiffens zu Theil geworden war. So ftand fie um 1750, in fich feft abgefchloffen, zur Anwendung auf alle Gebiete menfchlicher Forfchung, welche ihrer Dienfte bedürfen follten, bereit da, und es bedurfte auch feitens des forftlichen Wiffenskreifes nur des Hereinziehens ihrer Lehren in das eigene Forfchungsgebiet.

Ganz anders die Naturwiſſenſchaften. Ihr Entwickelungsgang war ein überaus langſamer, ihr Fortſchritt oft unterbrochen, zurückgedrängt oder überfluthet durch jene retrograden geiſtigen Strömungen, welche ſich gegen die Aufklärung als ſolche wendeten. Erſt ſeit 1600 (Gallilei) befand ſich die Naturforſchung im Beſitze ihrer induktiven Methode, welcher ſie ihre hohe Blüthe in der Neuzeit verdankt; viel ſpäter erſt begann die wiſſenſchaftliche Ordnung des in groſser Maſſe gewonnenen, aber ungeordneten und an innern Widerſprüchen und Lücken reichen Beobachtungsſtoffes aus dem Gebiete der organiſirten Naturkörper, welche Karl von Linné (1707—1778) in erſter Linie, mit ihm Bernhard von Juſſieu (1699—1777), in zweiter Linie Buffon (1707 bis 1788) und Cuvier (1769—1832) zu danken iſt.

Es muſste auf die Chronologie dieſer Entwickelung hingedeutet werden, um darüber keinen Zweifel zu laſſen, daſs zu der Zeit, in welcher die Forſtwirthſchaftslehre begann, eine wiſſenſchaftliche Form für ihren Stoff zu gewinnen, Botanik und Zoologie dieſelbe Tendenz hatten. Von der Fortentwickelung der letzteren blieb die Herausbildung der Forſtwiſſenſchaft abhängig; nicht wie die Mathematik abgerundet, abgeſchloſſen und zur Anwendung bereit, boten ſich dieſe Grundwiſſenſchaften dar, ſondern ſelbſt noch damit beſchäftigt, das eigene Gebiet zu ordnen, den eigenen Erfahrungsſtoff unter groſse Gedanken-Kategorieen zu ordnen, entbehrten ſie zunächſt der Fähigkeit der Anwendung auf die wirthſchaftlichen Fragen.

Noch ſpäter begann die wiſſenſchaftliche Ordnung und Vervollſtändigung des in Bezug auf die geognoſtiſche Beſchaffenheit der Erde gewonnenen Beobachtungsſtoffes. Hier hat erſt Werner (1750—1817) Bahn gebrochen, und die wiſſenſchaftliche Begründung der Bodenkunde, abhängig von der unſerem Jahrhundert angehörigen glänzenden Entwickelung der Chemie, iſt eine Aufgabe der neueſten Zeit. —

So iſt das Verhältniſs, in welchem Mathematik und Naturwiſſenſchaften zur Forſtwirthſchaftslehre geſtanden haben, nach der zeitlichen Seite hin ein durchaus verſchiedenes geweſen. Nicht minder iſt dies Verhältniſs auch nach ſeiner bleibenden, materiellen Seite hin nicht das gleiche.

Die Naturwiſſenſchaften lehren uns unmittelbar die Objekte unſerer Wirthſchaft und die Naturkräfte kennen, welche bei der Gütererzeugung thätig ſind, indem ſie überall da der Mathematik ſich bedienen, wo die Begrenzung und Meſſung einer Ausdehnung

gefordert wird. Die wirthſchaftliche Thätigkeit meſſen wir dann unmittelbar ebenfalls an dem uns von der Mathematik gebotenen Maſsſtabe, und ſo erſcheint die letztere in doppelter Beziehung als eine forſtliche Grundwiſſenſchaft, mittelbar, indem ſie als eine Grundlage der Naturforſchung, unmittelbar, indem ſie als die Methode aufzufaſſen iſt, nach welcher wir die Meſſung der wirthſchaftlichen Thätigkeit und der wirthſchaftlichen Kraftwirkung vollziehen.

Allein bei alledem bleibt uns die Mathematik doch nur ein Doppeltes: Ein Maſsſtab und eine Methode der Forſchung. Nicht unmittelbar vermag ſie die Richtung zu bezeichnen, in welcher ſich die Wirthſchaftsthätigkeit nach dem Principe der Wirthſchaftlichkeit bewegen muſs, wie dies die Naturwiſſenſchaften thun, ſondern nur mittelbar, indem ſie uns geſtattet, an ihrem Maſsſtabe, welcher der einzig unveränderliche iſt, den Erfolg zu meſſen, und indem ſie uns die Mittel gewährt, die Wirthſchaftsobjekte in Bezug auf ihre Ausdehnung genau zu erforſchen.

Auch die Naturwiſſenſchaften vermögen es nicht allein, den Gang der wirthſchaftlichen Thätigkeit zu beſtimmen, indem ſie uns die Kenntniſs der Wirthſchaftsobjekte verleihen; denn nicht dieſe allein ſind es, welche jenen bedingen; auch in dem Wirthſchaftsſubjekte liegen beſtimmte Motive, auch auf dieſes wirken Impulſe, welche für den Gang der Wirthſchaft maſsgebend ſind, Impulſe, welche nichts Subjektives, in dem Einzelweſen Liegendes ſind, ſondern in der Geſammtheit der wirthſchaftenden Menſchheit entſtehen und wirken, welche Geſetzen folgen, die man zwar mit Recht Naturgeſetze nennen darf, welche jedoch nur in einer beſchränkten Sphäre, nämlich da zum Vollzug gelangen, wo die Verkehrsintereſſen die Einzelmenſchen verbinden, welche zudem auf dem geiſtigen Gebiete wirken und wohl unterſcheidbar bleiben von den Ordnungen, welchen die übrigen Naturkräfte ſich einfügen.

So tritt uns neben der Mathematik und den Naturwiſſenſchaften (die letzteren aufgefaſst nach der gewöhnlichen engeren begrifflichen Begrenzung) noch eine Wiſſenſchaft entgegen, welche das Recht hat, als eine Grundwiſſenſchaft der Forſtwirthſchaftslehre anerkannt zu werden, die Wiſſenſchaft vom wirthſchaftenden Menſchen (Volkswirthſchaftslehre, beſſer allgemeine Wirthſchaftslehre), welche uns das Wirthſchaftsſubjekt kennen lehrt, wie die Naturwiſſenſchaften die Wirthſchaftsobjekte, die uns die

Richtung bezeichnet, in welcher ſich die wirthſchaftliche Thätigkeit zu bewegen hat, ſoweit die letztere abhängig iſt von den geiſtigen Impulſen, welche auf den wirthſchaftenden Menſchen, mit der Kulturſtufe, mit der Geſammtheit der ſittlichen, ſocialen und politiſchen Geſtaltungen wechſelnd, einwirken, von den wirthſchaftlichen Motiven, welche bei den einzelnen Wirthſchaftsſubjekten verſchieden ſind je nach ihrer beſonderen Stellung in dem Verkehre und gegenüber den geſammtwirthſchaftlichen Verhältniſſen.

Drei Kategorieen von begründenden Erkenntniſſen treten ſo der Forſtwirthſchaftslehre zur Seite, in ihrer Geſammtheit den Boden bereitend, auf welchem dieſe gedeihen kann, doch unter ſich nach ihrer Richtung und Wirkſamkeit wohl unterſcheidbar; die Naturwiſſenſchaften, welche uns die Kenntniſs der Wirthſchaftsobjekte, die Wirthſchaftswiſſenſchaft, welche uns die Kenntniſs des Wirthſchaftsſubjektes verleiht; die Mathematik, welche die Methode der Kraftmeſſung, den Maſsſtab für die Meſſung des Erfolges unmittelbar, die Mittel zur naturwiſſenſchaftlichen Forſchung mittelbar darbietet.

Meine Darſtellung wird den Verſuch machen, die Thätigkeit dieſer drei Kategorieen in ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge ebenſo wie in ihrer ſachlichen Entwickelung zu verfolgen. Nur die erſten Verſuche einer mathematiſchen und naturwiſſenſchaftlichen Begründung der Forſtwirthſchaftslehre gehören dieſer Periode an. Die Wirthſchaftswiſſenſchaft harrt ſelbſt noch ihrer Entſtehung; ſie tritt auch in der nächſten Periode noch nicht klar und beſtimmt als forſtliche Grundwiſſenſchaft hervor; ja die Stellung der Forſtwirthſchaftslehre zu ihr harrt in wichtigen Beziehungen noch heute der Aufhellung, heute, wo die Mathematik ihr Werk faſt vollendet hat und die Naturwiſſenſchaften in glänzendem Aufſchwunge begonnen haben, das Wirthſchaftsleben in allen ſeinen Theilen zu durchdringen und zu erhellen.

§. 19. Anfänge der mathematischen Begründung der Forstwirthschaftslehre. — Oettelt. — Von Wedell. — Hennert. — Vierenklee. —

Die Ueberzeugung, daſs die Waldwirthſchaft nicht in ſich die zu ihrer wiſſenſchaftlichen Begründung nothwendigen Erkenntniſsquellen trage, ſondern aus anderen Gebieten geiſtiger Arbeit ihre Forſchungsmethode und ihre Begründung herübernehmen

müffe, war zur Zeit der holzgerechten Jäger keineswegs allgemein oder auch nur den Spitzen des Jägerthums allgemein zu Theil geworden.

Das Verdienft, die Nothwendigkeit einer mathematischen Begrenzung der Wirthfchaftsgrundlagen zuerft betont zu haben, gebührt aber dennoch einem Mitgliede des fortgefchrittenen Jägerthums, dem Thüringer Carl Chriftoph Oettelt. In feiner 1765 herausgegebenen Schrift: »Praktifcher Beweis, dafs die Mathefis bei dem Forftwefen unentbehrliche Dienfte thue«, welcher 1768 als zweiter Theil die »Abfchilderung eines redlichen und gefchickten Förfters« folgte, führte er den Nachweis, dafs die Mathematik dem Forftmanne nicht nur deshalb unentbehrlich fei, weil fie ihn lehre, feinen Wald zu meffen und nach Fläche und Lage genau zu fixiren, fondern auch deshalb, weil jede generelle Betriebsregelung nach mathematifcher Methode arbeiten und eine mathematifche Grundlage auffuchen müffe, weil endlich fowohl der tägliche praktifche Betrieb die rechnungsmäfsige Darftellung von räumlichen Verhältniffen (Kulturverbände, Holzraummafse etc.) fordere und wichtige Aufgaben des Forftmannes, wie z. B. alle Waldwerthberechnungen, nur dann zu löfen feien, wenn man fich in den Befitz mathematifchen Wiffens gefetzt habe.

Karl Chriftoph Oettelt, ein Verwandter Beckmanns,[1]) war in Schleiz geboren[2]) (in welchem Jahre, ift unbekannt, wohl aber um 1730). Nach zurückgelegter Jägerlehre trat er in Herzoglich Gothaifche Dienfte, wurde dort zu Forftvermeffungen verwendet und zum Forftgeometer ernannt. 1761 wird er in den Akten als »Fürftlich Sachfen-Gothaifcher Forftgeometer, zugleich von Metier ein Jäger« bezeichnet;[3]) er erhielt damals den Auftrag, die Weimarifchen Forfte Heyda, Unterpörlitz, Ilmenau und Stützerbach zu meffen und zu kartiren. In den Jahren 1761/63 hat er fich diefes Auftrages entledigt und eine Schlageintheilung für die Jahre 1761/71 durchgeführt. Es fcheint, dafs Oettelt um

[1]) Eine Biographie Oettelts ift bisher nicht gefchrieben worden. Die von mir gefammelten immerhin nicht vollftändigen biographifchen Notizen verdanke ich der gütigen Vermittelung des Herrn Geh. Oberforftraths Dr. Grebe in Eifenach und den freundlichen Bemühungen der Herrn Forftinfpektor Böhme und Forftmeifter Heifse zu Ilmenau. Den genannten Herren auch an diefer Stelle herzlichen Dank!

[2]) Briefliche Mittheilung des Herrn Forftm. Heifse.

[3]) Akten der Forftinfpektion Ilmenau, mitgetheilt v. Forftinfpektor Böhme.

1770 in Weimarifche Dienfte eingetreten ift, ohne jedoch feine Dienftftellung im Gothaifchen ganz aufzugeben. 1763 wird er noch als Gothaifcher Forftkommiffar aufgeführt.[4]) 1765 nennt er fich »Hochfürftlich Gothaifcher Forftcomiffarius und Hochfürftlich Weimarifcher Förfter in Heyda bei Ilmenau.«[5]) In letzterer Eigenfchaft war er feinem Schwiegervater, dem Förfter Schneider in Heyda, als Gehülfe beigegeben; wenige Jahre fpäter wurde er mit der Verwaltung des Forftes Ilmenau betraut, erhielt den Titel Oberförfter, dann Wildmeifter,[6]) zuletzt Forftmeifter. Neben den Revierverwaltungsgefchäften bearbeitete er noch fortwährend Forfteinrichtungsfachen, und wurde nicht felten zu Gutachten über die Bewirthfchaftung von feinem Verwaltungsbezirke naheliegenden Forften aufgefordert, wie dies z. B. 1785 in Bezug auf die bei Mühlhaufen in Thüringen gelegenen Laubgenoffenfchaftswaldungen gefchah.[7]) Oettelt ift nach einer uns durch Laurop hinterlaffenen Notiz im Jahre 1800 geftorben.

Er hinterliefs die Ilmenauer Forften in einem vorzüglichen Zuftande (Fichten- und Tannenbeftände). Eine öde Fläche von 1100 M. hatte er durch Pflanzung in gartenähnlichen Beftand umgewandelt; feine aufserordentliche Sicherheit in dem Vollzug von Saat und Pflanzung rühmt Laurop ganz befonders.[8])

Oettelt war ein feiner Kopf und fcharfer Denker. Unter den fortgefchrittenen Jägern ift er der Bedeutendfte, fo wenig er auch auf den literarifchen Markt getreten ift.[9]) Er zuerft hat die Ziele des Wiffens auch für das Jägerthum weiter hinausgefteckt und darauf hingewiefen, dafs die Mathematik dem Forft-

[4]) Akten der Forftinfpektion Ilmenau.

[5]) Praktifcher Beweis, dafs die Mathefis bei dem Forftwefen unentbehrliche Dienfte thut, nebft Abfchilderung eines redlichen und gefchickten Förfters etc. 1765 und 1768. Titel. —

[6]) Akten der Forftinfp. Ilmenau etc. 1784.

[7]) Man vergl. d. Vorwort zum Leitfaden für die Exkurfionen der II. deutfchen Forftverfammlung zu Mühlhaufen i. Th. S. 32, 33. Es handelte fich um den den reichsftädtifchen Vogteidörfern Oberdorla, Niederdorla und Langula gehörigen, im Vogteier Hainichwalde gelegenen fog. Laubgenoffenfchaftswald, der »durch fchlechte und untreue Auffìcht, eigenmächtige Vergröfserung der Hauungen, eigenmächtige Vermehrung der Triften zum Nachtheile des beftandenen Holzbodens,« wie es in einer Holzordnung von 1773 heifst, fehr heruntergekommen war.

[8]) Laurop's Selbftbiographie in Gwinners forftlichen Mittheil. 10. Hft. S. 15.

[9]) Aufser obigen beiden Schriften ift von Oettelt nichts herausgegeben worden. Diefelben haben mehrere Auflagen erlebt (3. 1786) und find mit grofsem Beifalle aufgenommen worden. Vergl. allgemeine deutfche Bibliothek II, 2. S. 278.

manne eine unentbehrliche Methode und einen eben ſo unerſetzbaren Maſsſtab gewähre. Dabei hat er in ſeiner Methode der Betriebsregelung dem Jägerthum ein Verfahren gegeben, welches bei allen ſeinen Mängeln doch weit über allen früheren Leiſtungen auf dieſem Gebiete ſtand. Seine Betriebsregelungsmethode beruht auf dem ſehr richtigen Gedanken, daſs mit der Vermeſſung und Abſchätzung eines Revieres die Betriebseinrichtung (Oettelt gebraucht dieſen Ausdruck wiederholt, ſo S. 37 des praktiſchen Beweiſes etc., Abſchilderung etc. S. 27) Hand in Hand gehen müſſe.

Die vorhandenen Forſtorte klaſſifizirt er doppelt, nach dem Alter und nach der Beſtandsbonität. In 7 (8) natürlichen Altersklaſſen, deren Bezeichnung er nach realen Beſtandsentwicklungsſtufen wählt, nämlich: Haubares Holz (über 75 Jahr alt in Nadelholz), Mittelholz (55—75), gereinigte Hölzer (40—55), Stangenholz (24—40), Dickicht (12—24), junger Wuchs (unter 12 J.), Schläge, die Anwuchs zeigen und als achte, jedoch für die Zwecke der Betriebsregelung mit der ſiebenten zuſammenfallende Klaſſe die Blöſsen — gliedert ſich das ganze Areal des Holzbodens (Wege, Geſtelle, Waſſerflächen etc. rechnet er ab); in drei Bonitäten, gut, mittelmäſsig, ſchlecht, die Beſtandsbeſchaffenheit.

Bei normalem Altersklaſſenverhältniſſe und voller Beſtockung ermittelt er den jährlichen Abnutzungsſatz in Fläche einfach durch Diviſion der Geſammtfläche des Holzbodens durch die Jahre des Umtriebes, in Holz durch Multiplikation der ſo berechneten Jahresſchlagfläche mit dem erfahrungsmäſsig und nach Durchſchnittszuwachs-Sätzen ermittelten mittleren Holzgehalt der älteſten Altersklaſſe. (S. 38 fgde. des praktiſchen Beweiſes).

Ohne zu verkennen, daſs die Verſchiedenheit des Bodens, der Holzarten, ja der einzelnen Jahreszuwachsgröſsen in dieſer Beziehung weſentliche Unterſchiede bedingen (l. c. S. 41), nimmt Oettelt doch (für Fichten) nach allerdings etwas gewagter Berechnung an, daſs im Groſsen und Ganzen die Geſammtholzerzeugung pro Acker (wohl Gothaiſche Acker à 0,3388 Hekt.) $1^1/_2$ Klafter betrage, von welcher 1 Klafter auf den Abtriebsertrag, $^1/_2$ Klafter auf die Durchforſtungen entfallen.

Bei abnormem Altersklaſſenverhältniſs ermittelt Oettelt zunächſt die normale Altersklaſſenfläche, begeht aber hierbei den Fehler, daſs er dieſelbe in dem Quotienten Geſammtfläche dividirt durch die Zahl der Altersklaſſen, alſo gleichwerthig findet, während ſeine Altersklaſſen und die darnach gebildeten Nutzungs-

perioden ungleichwerthig find (praktifcher Beweis S. 24, 45). Diefe Normalperiodenfläche, verglichen mit den realen Altersklaffenflächen, ergiebt nun, ob der arithmetifch-mittlere Flächenetat erhöht oder vermindert werden mufs. In der älteften Altersklaffe mufs fo lange gewirthfchaftet werden, bis das Mittelholz zur Haubarkeit heranreift.

Die Abnutzgröfse drückt Oettelt ftets in Fläche aus und findet den Jahres-Material-Etat erft durch Multiplikation der Jahresfchlagfläche mit dem Durchfchnittsertrag.

Bei der Auswahl der jährlichen Schläge (nur die Periodenflächen werden feft bezeichnet, die Jahresfchläge aber jährlich abgemeffen) fchreibt Oettelt vor, die Beftandsbonitäten (gut, mittelmäfsig, fchlecht) der Art auszugleichen, dafs im guten und fchlechten Holze gehauen werde. Die Hiebsordnung gegen Sturmfchaden lehrt er fehr gut.

Im Laubholze theilt er jeden Hiebszug in kurze (6) Altersklaffen-Perioden. Hier fchwebt ihm lediglich Stangenholzbetrieb bezw. Mittelwaldwirthfchaft im 12—15jährigen (Bufchholz, Hafeln), 24—30jährigen (Birken und Aspen) und 36—40jährigen Unterholz-Umtriebe vor (Buche und Eiche). Eine Eintheilung in Proportionalfchläge legt er der Betriebseinrichtung zu Grunde. Für die Auswahl der Jahresfchläge ftellt er das Princip auf, dafs diejenigen älteren Orte zuerft abzutreiben feien, welche noch Ausfchlag verfprechen, die älteften aber, bei welchen dies nicht mehr der Fall fei, erft dann, wenn haubares Holz mangele; hier müffe ja doch die Verjüngung durch Kultur gefchehen.

Oettelt hat der Lehre von der Betriebseinrichtung eine ganz neue Entwickelung verliehen. Auf Grund genauer Vermeffung und Wirthfchaftseinrichtung die Abnutzungsgröfse nach den Altersklaffen und unter genauer Innehaltung der Normal-Haubarkeits-Altersftufe zu beftimmen, ift der Gedanke, welchen er diefer Entwickelung zu Grunde legte und welcher bis auf G. L. Hartig in faft allen Betriebsregelungs-Methoden wiederkehrt. Dafs unter der Herrfchaft eines folchen Princips die volle Normalität der Waldbeftockung niemals erreichbar ift, bedarf der weiteren Ausführung nicht. Um diefe erreichbar zu machen, bedurfte es der fchärferen Faffung des »Normalzuftandes« felbft und feines Verhältniffes zum Realzuftande. Bis zu diefer weitaus feineren Auffaffung ift Oettelt nicht durchgedrungen.

Nach Oettelt'fcher Methode find die Weimarifchen Forftreviere Heyda, Unterpörlitz, Ilmenau und Stützerbach eingerichtet

worden. Eine weitere Verbreitung scheint dieselbe in der ihr durch Oettelt selbst verliehenen Ausprägung nicht gefunden zu haben.

Diese Verbreitung aber fanden die von Oettelt zuerst aufgestellten Grundsätze, nachdem einflussreichere und im Besitze einer besseren und allgemeineren Bildung stehende Männer, wie von Wedell und Hennert, sich dieselben angeeignet und sie in verschiedener Richtung weiter fortgebildet hatten.

Schlesien nahm, wie bereits oben (§. 9) bemerkt, nach der Besitzergreifung durch Preussen eine Ausnahmestellung ein. Ein besonderer dirigirender Minister stand an der Spitze der Verwaltung der Provinz, welche ihre administrative Vereinigung mit dem übrigen Staatsgebiete nur in dem Staatsoberhaupte (Personal-Union) fand. Unter dem Minister fungirte als Chef der Forstverwaltung der Landjägermeister von Wedell.[10])

Schon seit 1750 hatte man die Vermessung und Eintheilung der Gebirgsforsten in Schlesien eifrig und besonders unter Mitthätigkeit des bischöflichen Oberförsters Proska betrieben. Bei der Betriebsregelung befolgte man die Oetteltsche Taxations-Methode, bildete drei Altersklassen (unter 20 J., 20—40, 40—90 J.), ermittelte die Holzmasse einer jeden Klasse nach Probeflächen, und fand den Jahreshiebsatz, indem man die Holzmasse einer jeden Klasse durch die Zahl derjenigen Jahre dividirte, für welche sie aushalten musste, damit die nächste Altersklasse genau zur Altersstufe der Haubarkeit heranwachsen konnte.[11])

Während so in den Gebirgsforsten Schlesiens der Grund zu einer geregelten Wirthschaft gelegt wurde, blieb es in den zerstreuten Landforsten, welche zur Befriedigung des Holzbedarfs der Domänenämter dienten, und in den oberschlesischen Massenforsten, deren Ausnutzung fast nur durch Flösserei-Betrieb erfolgen konnte, beim Alten, d. h. beim ungeregelten Plenterbetriebe.

Von Wedell trat zuerst in den Gesichtskreis der forstlichen Welt, als ihm die Einrichtung der 117,023 M. grossen Forsten der Grafen Schaffgotsch übertragen wurde (um 1770). Diese

[10]) Ueber die Lebensverhältnisse des Landjägermeisters von Wedell habe ich vergeblich versucht, glaubwürdige Nachrichten zu erhalten. Eine Anfrage bei dem jetzigen Haupte der Familie von Wedell ist unbeantwortet geblieben. Aktenmässige oder archivalische Nachrichten scheinen demgemäss nicht vorhanden zu sein.

[11]) Pfeil, Forstgeschichte S 197 fgde.

Forften waren durch ungeregelte Ausnutzung und planlofe Ausübung der Servituten gänzlich verwüftet. Es handelte fich darum, den Befitzer felbft an fernerer Uebernutzuug zu hindern und die zerrüttete Wirthfchaft in einen feften Rahmen zu bringen. Wedell erkannte bald, dafs hier die Anwendung einer einfachen geometrifchen Schlageintheilung, wie fie zu jener Zeit in den Kiefernforften der Mark Brandenburg durchgeführt wurde, unmöglich fei. Mit ungleichalterigen, aber doch annähernd vollbeftandenen Flächen wechfelten in bunter Folge räumdeartig lichte Orte, Blöfsen und kränkelnde, unter dem Maul des Viehs verkrüppelte Beftandsparthieen. Die Anwendung der Oetteltfchen Proportional-Schläge erfchien angezeigt. Wurde der Befitzer felbft durch eine folche fefte Eintheilung, welche jährlich die Abnutzung einer gleichen Holzmaffe geftattete, an willkürlicher Nutzung gehindert, fo gab diefe Flächengliederung zugleich ein willkommenes Mittel an die Hand, die Weideberechtigten von ungeordnetem Weidegang abzuhalten, und der fchon damals blühenden fchlefifchen Induftrie konnte ein gleiches und dem nachhaltigen Ertragsvermögen der Forften entfprechendes Holzquantum alljährlich bereit geftellt werden.[12])

Eine grofse Schwierigkeit trat einer folchen Regelung des Betriebes entgegen, das Widerftreben der zahllofen fervitutberechtigten Gemeinden. Sollte eine unbillige Härte namentlich den Weideberechtigten gegenüber vermieden werden, wozu in dem neu erworbenen Lande auch politifche Motive von grofser Dringlichkeit aufforderten, fo mufste die gleichzeitige Einfchonung ausgedehnter zufammenliegender Flächen überall vermieden werden.

Von Wedell fuchte diefer Schwierigkeit dadurch zu begegnen, dafs er jeden Weidebezirk als felbftändiges Ganze (Block) auffafste. Nun litt Niemand unter der Einfchonung mehr, als in der Natur des ganzen Verhältniffes begründet war. Die Zahl der Blöcke aber wurde felbftredend eine fehr grofse; denn auch die einzelnen Betriebsarten und auf gröfseren Flächen vorhandene Bodenverfchiedenheiten mufsten in Blöcken zufammengefafst werden. So entwickelte fich, in ftrenger Abhängigkeit von den örtlichen Verhältniffen, das Betriebs-Regelungs-Syftem Wedells, nach welchem bis 1790 faft 800,000 Morgen fchlefifche Forften eingerichtet worden find.

[12]) Dies gefchah freilich nach ächt merkantiliftifchen Anfchauungen zu feften Preifen, also mit gänzlicher Nichtberückfichtigung der forftlichen Rentabilität.

Eine treffliche Vermeffungs-Inftruktion, welche neben der Hennertfchen fpäter Hartig als Mufter gedient hat, wurde von Wedell und dem Bauinfpektor Geifsler[13]) gemeinfchaftlich bearbeitet. Wedell hat feine Taxationsmethode nicht felbft in der Literatur bekannt gemacht, dies zu thun vielmehr einem feiner Hülfsarbeiter, dem Gräflich Prafchma'fchen Forftmeifter Wiefenhavern überlaffen.[14])

Das Verfahren begann mit der Bildung zahlreicher Blöcke und in den Gebirgen auch von Regionen d. h. Complexen annähernd gleicher Meereshöhe, welche begrifflich der Betriebsklaffe nahe ftanden.

Der genauen Vermeffung folgte die Einfchätzung aller Beftände in vier Bonitätsklaffen.[15]) Der Ertrag jeder Klaffe wurde fodann nach Probeflächen ermittelt. Bau- und Brennholzblöcke wurden fcharf unterfchieden und mit fehr verfchiedenem Umtriebe bewirthfchaftet. Die Zahl der Altersklaffen innerhalb einer Bonität bezw. eines Blockes war daher verfchieden.

Nach der auf den Probeflächen ermittelten Holzmaffe ergab fich leicht die jetzt auffteheude Gefammt-Holzmaffe, welcher nur der durch fpezielle Zuwachsermittelungen (Jahresringzählungen) erhobene Zuwachs zuzufetzen war, um die Gefammtholzerzeugung im Blocke und während des Umtriebes und die mögliche mittlere jährliche Abnutzungsgröfse zu finden.[16]) Allein diefe Abnutzungsgröfse, welche man im Sinne der Wedellfchen Methode die abftrakte nennen kann, wurde der Abnutzung nicht etwa zu Grunde gelegt, fondern zunächft nur dazu verwendet, um zu ermitteln, wie lange das haubare Holz ausreichen würde,

[13]) Vergl. Sendfchreiben v. geometrifcher Vermeffung und Eintheilung der Forften v. Geifsler (im 15. Bde. der Leipziger ökonom. Nachrichten. 1763. S. 152—173).

[14]) Anleitung zu der neuen auf Phyfik und Mathematik gegründeten Forftfchätzung und Forftflächen-Eintheilung in jährliche proportionale Schläge durch einige auf diefe Weife regulirte Reviere Schlefiens erläutert. 1794. Nach der Widmung von dem Gräfl. Prafchma'fchen Forftmeifter Wiefenhavern verfafst. Mit einer hiftorifchen Einleitung.

[15]) In der erften Bonität unterfchied von Wedell: 1) Vorzüglich gutes Bau- und Nutzholz, 2) gutes Bau- und Klafterholz, 3) Nachwuchs von 20—50 J., 4) junger Zuwachs unter 20 J., 5) leere Haue. In der zweiten Bonität (gut): 1) Haubares Bau- und Klafterholz, 2) Nachwuchs wie vor, 3 u. 4) junger Zuw. u. leere Haue; in der dritten Bonität (mittelmäfsig): 1) Haubares Klafterholz, 2, 3, 4) wie vor; in der vierten Bonität (gering): 1) Haubares Holz erfter Sorte, 2) haubares Holz geringerer Güte, 3) leere Haue. Wiefenhavern, a. a. O.

[16]) Wiefenhavern a. a. O. S. 17 fgde.

wenn jener Hiebsfatz feftgehalten würde.[17]) Konnte nach den angeftellten Jahresringzählungen nicht mit Sicherheit angenommen werden, dafs die nächftjüngere Altersklaffe bis zum Schluffe diefer Zeit zur vollen Haubarkeit herangewachfen fein würde, fo wurde der Hiebsfatz ermäfsigt.

Der Hieb erfolgte nun in fpringenden Schlägen, im Gebirge vielfach in eigentlichen Kuliffenhieben, in allgemeiner Anlehnung an die Proportional-Schlageintheilung, jedoch ohne ftrenge Innehaltung derfelben, welche den bleibenden, der abfoluten Ertragsfähigkeit entfprechenden Rahmen der Wirthfchaft bilden follte, nicht den der Abnutzung im erften Turnus (Einrichtungszeitraum), da diefer mit äufserft abnormen Waldzuftänden zu rechnen hatte.

Im Nadelholze fchrieb Wedell Schmalfchläge (10 Ruthen) und genaue Hiebsrichtung (Beftandsordnung) von NO gegen SW vor, im Laubholze follte der Hieb gegen NO geführt werden.

Diefe fein durchgearbeitete und aus den lokalen Bedürfniffen der Provinz herausgewachfene Betriebsregelungs-Methode trug dennoch in fich felbft den Keim der Vergänglichkeit. An und für fich wird ja jede Methode, welche in fehr abnormen Waldzuftänden ihre Begründung findet, mehr und mehr an Berechtigung verlieren, fobald normalere Zuftände eingetreten find. Aber das Wedell'fche Syftem litt an einer gewiffen inneren Unmöglichkeit, welche bald in die Erfcheinung trat. Und diefe Unmöglichkeit lag darin, dafs es nicht gelingen wollte, die Flächeneintheilung dauernd einigermafsen mit der Theilung der Holzerzeugung im Einklang zu erhalten. Befchädigungen durch Wind- und Schneebruch traten hinzu. Rafch verwifchte fich der vermeintlich fefte Rahmen der Wirthfchaft und fchon gegen den Schlufs des Jahrhunderts erwiefen fich viele der Wedell'fchen Betriebsregelungs-Werke als fernerhin unhaltbar.

Aber die Betriebsregelungslehre als folche hatte einen grofsen Schritt vorwärts gethan. Ein feftes, logifch begründetes und für gegebene Verhältniffe und feine Zeit vollkommen berechtigtes Princip war in grofsen Verhältniffen zur Anwendung gekommen. War fchon die Aufftellung eines folchen Princips durch Oettelt ein hervorragender Fortfchritt gewefen, fo war die Probe, welche nun bei feiner Anwendung im Grofsen gemacht worden war, ein weiterer bedeutfamer Schritt vorwärts. Es ift überall uner-

[17]) Wiefenhavern a. a. O. Pfeil, Forfttaxation 1858 S. 44 fgde. Judeich, die Forfteinrichtung 1871. S. 226

heblich, ob geistige Entwickelungen sofort mit dem vollen Erfolge gekrönt werden oder ob ein theilweiser Misserfolg zunächst auf etwas veränderte Wege hinweist. Die Anregung zur weiteren emporstrebenden Arbeit ist die Frucht beider, und so lange diese Anregung nicht fehlt, ist die Fortentwickelung selbst gesichert. —

Denselben Versuch, welchen wir in Schlesien den Landjägermeister von Wedell machen sahen, machte unter wesentlich veränderten Verhältnissen Hennert in den Kiefernforsten der Mark Brandenburg.

Hier war, wie schon oben (I. Band, S. 244) angeführt wurde, nach dem siebenjährigen Kriege, namentlich aber seit 1780, eine Schlagwirthschaft an die Stelle der alten ungeregelten Plenterwirthschaft getreten.

Innerhalb der Schlagfolgen (Blöcke), welche in Kiefern-, Erlen- und Birken-Revieren eingerichtet wurden und deren die kleineren Reviere nur eine, die grösseren mehrere enthielten, wurde eine geometrische Schlageintheilung durchgeführt und dabei bestimmt, dass der Hieb in Kiefern von Osten nach Westen geführt, die Breite der Schläge nicht über 35 Ruthen angenommen und die Wiederverjüngung d. h. Füllung der ausgeplenterten Schläge vorzugsweise durch Randbesamung erstrebt werden solle.

Die von Friedrich II. besonders betonte strenge Beschränkung des Hiebes auf je einen Jahresschlag pro Block führte bald zu Unzuträglichkeiten. Der Jahresbedarf der zahlreichen Bauholzberechtigten liess sich nicht immer genau voraussehen und schwankte in den einzelnen Jahren bedeutend. Ebenso schwankend waren die Holzerträge der einzelnen Jahresschläge. Die Einschonung grösserer zusammenhängender Flächen führte zu Weiterungen und Klagen der Weideberechtigten. Man sah ein, dass die Abnutzung eine etwas freiere Gestaltung gewinnen müsse und verdoppelte zunächst die Anzahl der Schläge in den einzelnen Blöcken. Nunmehr war es ohne wesentliche Abweichung von der Schlagordnung möglich, in den Jahren mit geringerem Bedarf der Berechtigten oder geringerer Absetzbarkeit des Verkaufs-Materials nur einen, in anderen Jahren zwei oder drei dieser Halbschläge zu durchplentern. Zum Princip der Kahlhiebswirthschaft gelangte man dann 1783[18]) wenigstens mit der Beschrän-

[18]) Zur Geschichte der Schlageintheilung in den Kiefernforsten der Mark Brandenburg vergl. Moser, Forstarchiv V. Bd. S. 3 fgde., wo die Verordnung des Grafen v. d. Schulenburg v. 10. X. 1780 abgedruckt ist; ferner Pfeil, Forstge-

kung, dafs in den Hauptfchlägen in Nadelholzrevieren Kahlhieb die Regel fein follte, während in den Eichenbeftänden und den Totalitätsbeftänden der Kiefernreviere d. h. in Aushiebsorten oder vor der Zeit abzutreibenden fehr lückigen Beftänden nach wie vor geplentert wurde.

Schon 1787[19]) ergingen wiederum abändernde Beftimmungen. Es folle, fo wurde vorgefchrieben, nie mehr, als ein Halbfchlag abgetrieben werden, ein Schlag könne aber auch in zwei Blöcken angenommen und, wenn nöthig, von der Nummerfolge abgewichen werden. In derfelben Verordnung[20]) wurden Vorfchriften über die Verjüngung der Kiefernbeftände durch Samenfchlag gegeben. Es follen 7 Schläge in ununterbrochener Reihenfolge in Samenfchlag geftellt und kein Baum weggenommen werden, ehe 3—4-jährige Pflanzen darunter ftehen. —

An die vorhandene Schlageintheilung nun fchlofs fich Hennert an. Er war in diefer Beziehung viel weniger frei als Wedell, der gänzlich uneingerichtete Forften vorfand. Ihm war die geometrifche Schlageintheilung etwas Gegebenes, mit dem er zu rechnen hatte. Die Schwierigkeit, welche ihm in diefer Beziehung entgegentrat, gab ihm wohl die Anregung zur Bildung gröfserer Betriebsflächen, in denen die Jahresfchläge der Verjüngungsperiode des Samenfchlagbetriebes zufammenfloffen und aufgingen, der Jagen.

Die Zerlegung eines gröfseren Waldkörpers in mehrere regelmäfsig geformte und durch aufgehauene Geftelle getrennte Theile war in der Mark feit lange nicht unbekannt, hatte aber bisher nur Jagdzwecken gedient. Man nannte die Trennungsfchneifsen Flügel, Geftelle oder Stellungen, die einzelnen Theile Jagen. Von der Benutzung diefer Eintheilung zu den Zwecken der Betriebsregelung war feither nicht die Rede gewefen. Auch der Oberforftmeifter von Werneck hatte bei feinem Vorfchlage, Taxationsfiguren (Quadrate) zu bilden, wohl die alte Jagdeinrichtung nicht im Auge. Hennert ift vielmehr der Erfte, der ihre Bedeutung für taxatorifche Zwecke erkannt und die alten Jagen

fchichte S. 236 fgde.; deff. Verf. Forfttaxation S. 34. Krit. Blätter IV. Bd. 1. Hft. S. 118 fgde. Die Verordnung v. 24. XII. 1783 ift ein Nachtrag zu jener v. 1780. Vergl. Mofer, Forftarchiv a. a. O.

[19]) Verordnung d. Forftminifters Grafen v. Arnim v. 18. X. 1787 bei Mofer, Forftarchiv a. a. O.

[20]) Diefelbe Verordnung wie Note 19.

den forftwirthfchaftlichen Zwecken dienftbar gemacht und der taxatorifchen Eintheilung zu Grunde gelegt hat.[21])

Hennerts gröfste Bedeutung liegt überhaupt auf dem Gebiete des Forftvermeffungswefens. Wie von Wedell und Geifsler in Schlefien, fo ift Hennert in der Mark der Reorganifator des Forftvermeffungswefens geworden. Das Jägerthum bedurfte überall noch der Unterftützung aus anderen Berufsgebieten, wo es fich um etwas Anderes, als um die einfache wirthfchaftliche Erfahrung und Uebung handelte.

Karl Wilhelm Hennert war Bau-Techniker, wie Geifsler. Urfprünglich Artillerie-Offizier, dann Schlofsbau-Infpektor in Rheinsberg, begann er feit 1780[22]) fich mit Forftvermeffungen und forftwiffenfchaftlichen Unterfuchungen zu befchäftigen. In Rheinsberg war ihm die Auffícht über einen Buchenwald, der Borbero genannt, übertragen und 1782[23]) machte er dort hübfche Verfuche über den Feftgehalt der Holzraummaafse, über den Antheil des Aftholzes an der Gefammtholzmaffe der Stämme u. f. w. 1785 als Ober-Forft-Bauinfpektor nach Berlin berufen und mit der oberen Leitung des Forftvermeffungswefens betraut, wurde er 1788 und nach dem Erlaffe des Ingenieur-Reglements vom 10. April 1787,[24]) welches wir als fein eigenftes Werk und als die Grundlage der fpäteren Hartigfchen Inftruktion für die Forftgeometer betrachten müffen, zum Forftrath und Direktor der Forftkarten-Kammer, 1791 zum geheimen Forftrath im Forftdepartement ernannt. In den Adelftand erhoben, ftarb Hennert im Jahre 1800.

Hennert war im Befitze einer tüchtigen allgemeinen Bildung, mathematifch gut gefchult, überaus regfamen Geiftes, ohne eigentliche geiftige Originalität, aber mit der Fähigkeit ausgerüftet, die vorhandenen Gedanken Anderer fich anzueignen und fie foweit umzuformen oder zu erweitern, als es die eigene Aufgabe erforderte. Der Schwerpunkt der Betriebsregelung im Flachlande der Mark lag offenbar in der Flächentheilung. Bei fo abnormen Waldzuftänden, wie fie um 1780 dort herrfchend

[21]) Anweifung zur Taxation der Forften v. 1791 I. Th. S. 86 fgde.

[22]) Zur Biographie Hennerts: Pfeil, Forftgefchichte S. 236 fgde. Erfch und Gruber, allg. Encyclopädie der Wiffenfchaften u. Künfte II. Sect. V. Th. S. 334. Krünitz, ökon. Encyclopädie XIV. Theil S. 521 fgde. Sein Bild bei Krünitz a. a. O. LIV. Theil, Titel.

[23]) Anweif. z. Taxation. I. Th. S. 214.

[24]) v. Burgsdorf, Forfthandbuch. S. 658, wo der wefentliche Inhalt des Reglements angegeben ift.

waren, läfst fich kaum auf irgend einem anderen Wege die Nachhaltigkeit ficherftellen, als durch Flächentheilung.

Dies hat Hennert ganz richtig herausgefühlt. Er legt überall den gröfsten Nachdruck auf die Vermeffung und Eintheilung, und die Forftvermeffungskunde ift durch ihn zu einer hohen Durchbildung gelangt.[25])

Der Vermeffung und Eintheilung in Blöcke, Jagen und Schläge folgte dann die Bonitirung der Beftände nach 3 Bonitäten, die Bildung von Beftandsabtheilungen, die Einfchätzung der Beftände in die Altersklaffen (für Kiefern 70—140; 40—70; 15—40; unter 15 J. Für Eichen und Buchen über 100 J.; 30 bis 100; 1—30 J. Für Erlen- und Birken-Schlaghölzer 12—35; unter 12 J.), endlich die Aufnahme der Holzmaffen durch Probeflächen.

Um den Jahreshiebsfatz zu finden, dividirte Hennert, wie von Wedell, die Gefammtholzmaffe der erften Altersklaffe im Blocke durch die Zahl der Jahre, für welche das haubare Holz aushalten mufste, damit die nächft jüngere Klaffe zur Hiebsreife heranwachfen konnte;[26]) auch für die übrigen Altersklaffen berechnete er den künftigen Hiebsfatz und fand fo die Jahres-Abnutzung feiner 4 Perioden. Stellten fich hierbei fehr grofse Ertragsfchwankungen heraus, wie dies bei meift fehr abnormem Altersklaffenverhältnifs zumeift der Fall war, fo konnten entweder die Erträge der beiden älteften Altersklaffen ausgeglichen d. h. die erfte Periode verkürzt, die zweite verlängert werden, oder es wurden beide Perioden einfach zufammengeworfen und als Einrichtungszeitraum behandelt.[27])

Dafs in dem Rahmen der geometrifchen Schlageintheilung die Erfüllung des Hiebsfatzes oft grofse Schwierigkeiten fand, erhellt leicht. Etwas freier geftaltete fich die wirthfchaftliche Dispofition, als mit der Einführung des Kiefernfamenfchlagbe-

[25]) Es mufs an diefer Stelle daran erinnert werden, dafs Forftvermeffungen fchon lange vor Hennert in Preufsen und Deutfchland ausgeführt wurden. Schon unter Friedrich I. beftanden in Preufsen für diefelben beftimmte Vorfchriften (Hennert, Taxation I. S. 65); fchon 1734 erfchien in Stuttgart eine Anleitung zu Forftvermeffungen u. d. Tit.: »der fichere und accurate Gränz-, Land- und Forft-Renovator v. G. Eph. Rieckhern«; die Harzer (Blankenburger) Forften wurden fchon um 1700 vermeffen u. f. w.; aber die Forftvermeffungskunde war doch wenig fachgemäfs durchgebildet und bei Weitem die meiften deutfchen Forften waren gar nicht oder fehr unvollftändig und wenig genau vermeffen.

[26]) Forfttaxation I. S. 263 fgde.

[27]) A. a. O. I. S. 285 fgde.

triebes die Jageneintheilung angenommen wurde. Aber gerade durch diefe Neuerung fah fich Hennert in einen langjährigen Streit verwickelt, der feine Thätigkeit hemmte und die Ausführung feiner Pläne im Grofsen vereitelte.

Der 1778 aus Weftfalen nach Berlin berufene Oberforftmeifter von Kropf[28]) hatte 1780—1783 unter dem Forftminifter Grafen Schulenburg an den Schlageintheilungs-Arbeiten in den märkifchen Forften regen Antheil genommen. Reiner Empiriker, hartnäckig an alten Zanthierfchen Sätzen klebend, mit Burgsdorf perfönlich verfeindet, fetzte fich Kropf auch gegen die durch Hennert angeregten neuen Einrichtungen in Widerfpruch, dies um fo mehr, als Hennert Burgsdorf perfönlich mehr und mehr nahetrat. Dazu kam, dafs von allen Seiten Klagen der in ihren Nutzungen befchränkten Hütungs-Intereffenten laut wurden und dafs die gänzlich ungebildeten, vielfach unredlichen Revierforftbeamten weder im Stande waren, die von Hennert angewendeten Grundfätze richtig zu verftehen, noch willens, fie redlich und ganz zur Ausführung zu bringen, weil ihnen die dadurch herbeizuführende gröfsere Durchfichtigkeit und Ordnung des Betriebes unbequem war.

Die Verhältniffe der Berechtigten fanden gefetzliche Regelung durch das allgemeine Landrecht.[29]) Aber die nach Hennertfcher Methode vermeffenen[30]) und eingerichteten Reviere wurden nur theilweife nach den vorgefchriebenen Normen fortbewirthfchaftet, grofsentheils bald wieder der alten Unordnung zurückgegeben. Das ungebildete Jägerthum blieb weit zurück hinter den Beftrebungen der Männer, welche die Forftwirthfchaft mit neuen Lehren zu durchdringen ftrebten. Es bedurfte noch einer gewaltigen organifatorifchen Thätigkeit, um die Kluft zu überbrücken, welche den emporftrebenden Gedanken von der praktifchen Bethätigung trennte und für eine folche Thätigkeit war weder der Boden vorbereitet, noch auch die Zeit gekommen. —

[28]) Pfeil, Forftgefchichte S. 239 fgde. Die fchriftftellerifche Thätigkeit Kropfs gehört der folgenden Periode an.

[29]) Th. I, Tit. 22, §. 170—174 beftimmt, dafs in Schläge eingetheilte und forftmäfsig benutzte Forfttheile fo lange mit der Hütung verfchont werden follen, bis für das Holz eine Befchädigung nicht mehr zu fürchten ift.

[30]) Nach den Angaben Hennerts, Forfttaxation I. S. 105 find 1789/90 von 10 Feldmeffern in den Provinzen Litthauen, Oftpreufsen, Weftpreufsen, Kurmark und Hinterpommern 750,575 M. (191,622 Hect.) Staatsforften vermeffen worden. Für eine fehr genaue Vermeffung fpricht allerdings diefe fehr hohe Flächenziffer nicht.

Hennert hat sich vielfach als Schriftsteller bethätigt. Schon 1783 gab er in Leipzig »Beiträge zur Forstwissenschaft aus der praktischen Geometrie« heraus, 1789 eine »kurze Anweisung zu einigen geometrischen Hülfsmitteln, welche den Forstbedienten in Forsten, die in Schläge eingetheilt sind, bei verschiedenen Fällen nützlich und nothwendig sein können«; 1791 sein Hauptwerk, eine »Anweisung zur Taxation der Forsten nach den hierüber ergangenen und bereits bei vielen Forsten in Ausübung gebrachten K. preufs. Verordnungen.«[31])

Eine sehr fleifsige Arbeit Hennerts ist auch die 1797 erschienene Schrift »Ueber den Raupenfrafs und Windbruch in den K. preufs. Forsten in den Jahren 1791—1794,« welche eine Fülle des werthvollsten historisch-statistischen Materials enthält und zu dem Besten gehört, was jene Zeit auf diesem Gebiete hervorgebracht hat.

Mit der erstgenannten Schrift ist Hennert in die Fufstapfen Penthers[32]) und Vierenklees[33]) getreten, deren früher erschienene

[31]) Zweite Auflage 1803. Hennert hat aufserdem 1799 die vermischten Abhandlungen über das theoretische und praktische Forstwesen von v. Zanthier mit Zusätzen vermehrt, herausgegeben.

[32]) Joh. Friedr. Penther war 1693 zu Fürstenwalde in der Mittelmark geboren, widmete sich dem Bergsache, wurde 1720 Bergsekretär, 1730 Bergrath in Gräfl. Stollbergischen Diensten, 1736 Prof. d. Mathematik und Oekonomie in Göttingen, wo er bis zu seinem 1749 erfolgten Tode wirkte.

Der Titel seines einst auch von Forstleuten vielfach benutzten Werkes ist:

Praxis Geometriae, worinnen nicht nur alle bei dem Feldmessen vorkommenden Fälle, mit Stäben, dem Astrolabio, der Boussole und der Mensul etc. wie auch die Abmessung deren Höhen und Wasserfälle, sondern auch etc. Fol. Ich kenne nur die 8. Aufl., welche 1788, also lange nach des Verfassers Tode, in Augsburg erschien.

Vergl. Pfeil in den krit. Bl. XXIV. Bd. 1. Hft. 1847 S. 242. Pfeil meint, dafs die Forstwirthe schon vor Oettelt die Bedeutung der Mathematik eingesehen haben. Aus Penthers Praxis Geom. habe Mancher gelernt, den Wald in einen Rifs zu bringen und Baumkörper zu berechnen. Es kann dies sicherlich nicht bestritten werden; ebenso wenig aber dürfte zu verkennen sein, dafs Oettelt, der seine Berufsgenossen doch wohl kennen mufste, seinen »Beweis etc.« nicht geschrieben haben würde, wenn dem Jägerthume auch nur eine Kenntnifs der mathematischen Elemente allgemein eigen gewesen wäre. Dafs ein solches Buch geschrieben werden konnte, beweist den vollständigen Mangel solcher Kenntnifs, und man braucht nur an J. G. Beckmann zu erinnern, um ein schlagendes Beispiel für den vollkommenen Mangel aller mathematischen Bildung auch bei den schriftstellernden Jägern vorzuführen.

[33]) Vergl. oben §. 14 S. 90. Allg. deutsche Bibliothek XII. 1. S. 318. Stahl, Forstmagazin XII, S. 349. Moser, Forstarchiv XVIII, (I) S. 15.

Werke, die »Praxis Geometriae von Penther«, und die »Mathematifchen Anfangsgründe der Arithmetik und Geometrie, infofern folche denjenigen, die fich dem Forftwefen auf eine vernünftige und gründliche Weife widmen wollen, zu wiffen nöthig find« (Leipzig 1767), von Vierenklee, die Tendenz verfolgt hatten, den Forftwirthen die Lehren der Mathematik in ihrer Anordnung an die Waldwirthfchaft zugänglich zu machen.

Die 1787 von Georg Alexander Fabricius herausgegebenen »Tabellen zur Beftimmung des Gehaltes und des Preifes fowohl des befchlagenen als des runden Holzes«[34]) gaben den Forftwirthen ein unentbehrliches mathematifches Hülfsmittel in die Hand.

In Süddeutfchland vertrat gegen den Schlufs diefer Periode befonders Johann Leonhard Späth, Profeffor der Mathematik, Phyfik und Forftwiffenfchaft zu Altdorf, die mathematifche Forftwiffenfchaft. 1789 bearbeitete er das von Elias Schulz 1776 herausgegebene »geometrifche Handbüchlein« neu. In demfelben Jahre fchrieb er feine »analytifchen Unterfuchungen über die Zuverläffigkeit, mit welcher ein Landmeffer . . . Winkel und Linien abmeffen kann«; 1790 »Geodäfie oder Anweifung zum Feldmeffen.« Seine Hauptthätigkeit als Schriftfteller gehört der folgenden Periode an.

§. 20. Die Forstbotaniker. — Du Hamel du Monceau. — Oelhafen von Schöllenbach. — Enderlin. — Gleditsch. — von Burgsdorf. —

Wie fehr es den Empirikern an der Kenntnifs der Holzpflanzen mangelte, ift überall in den vorhergehenden Abfchnitten klar genug hervorgetreten. Hier erwies fich eben die gelegentliche, planlofe Beobachtung von Männern, denen es an jeder

[34]) Fabricius war praktifcher Forftmann. Seine Tabellen haben eine grofse Verbreitung gefunden und find 1795, 1804, 1813, 1843, 1857, 1871 (v. W. Mehlburger) neu aufgelegt worden. Sie waren im Uebrigen nicht die erften, welche in Deutfchland erfchienen. Schon 1752 erfchienen in Frankfurt a/M bei Fleifcher 80 Tabellen zur Berechnung des Bau- und Werk-Holzes nach Kubikfchuhen; 1766 wurde eine Bearbeitung franzöfifcher Kubiktabellen v. Segondat in Hamburg herausgegeben; 1780 bearbeitete Mag. Krüger Kubiktafeln, 1782 Reimers, Lehrer der Mathematik in Hamburg, eben folche u. f. w. Vergl. Löffelholz-Colberg, Chreftomathie IV. Hft. S. 52.

fyftematifchen Bildung mangelte, als gänzlich unzureichend. Ja die Forftwirthe waren unfähig, in diefer Richtung, wenn auch auf den mühfeligften Umwegen, überhaupt vorwärts zu kommen und mufsten Förderung und Hülfe von der Naturforfchung felbft erwarten.

Aber gerade diefen Weg fchien fich das Jägerthum felbft verfchliefsen zu wollen. Man fpottete in den Kreifen der Empiriker über die Subtilität gewiffer Gelehrten, welche an den Bäumen männliche und weibliche Blüthen unterfcheiden wollten (f. oben §. 15), und erft ganz allmählig brach fich das Bewufstfein der eigenen Rathlofigkeit und Unfähigkeit, damit dann das Bedürfnifs nach Belehrung durch die Naturwiffenfchaften Bahn.

Die mächtigfte Anregung auf dem forftbotanifchen Gebiete ging von Frankreich aus, und hier find es die Werke des naturwiffenfchaftlichen Polyhiftors Heinrich Ludwig du Hamel du Monceau, welche epochemachend gewirkt haben.[1])

In einer grofsen Reihe von felbftändigen Werken, welche 1755—1767 erfchienen, legte er eine reiche Fülle naturwiffenfchaftlichen Wiffens nieder und verfchmähte es durchaus nicht, aus der Sphäre der reinen Wiffenfchaft zu der Anwendung hinabzufteigen.

Die franzöfifche Naturforfchung wendete zu jener Zeit der

[1]) Zur Biographie Du Hamel du Monceaus (Ratzeburg, Schriftfteller-Lexikon, fchreibt unrichtig überall Duhamel; Fraas, Gefch. d. Landbau- u. Forftwiff. S. 526 noch unrichtiger Duhamel de Monceau; Oelhafen richtig Du Hamel du Monceau), welche auch in einer Gefchichte der deutfchen Forftwiffenfchaft Aufnahme verdient, da die Bedeutung Du Hamels auch für diefe anerkannt werden mufs, f. Ratzeburg, forftwiff. Schriftfteller-Lexikon, I. S. 154; Pfeil, in Erfch und Gruber, allgem. Encyclopädie der Wiffenfchaften und Künfte I. Sect. XXVIII. Th. S. 228.

Du Hamel war der Sohn eines reichen Grundbefitzers und 1700 geboren. Dem beftimmten Wunfche feines Vaters entfprechend, ftudirte er Rechtswiffenfchaften, wurde Licenciat der Rechte, hat aber von feinen juriftifchen Kenntniffen niemals praktifchen Gebrauch gemacht. Sein innerftes Sehnen zog ihn zu den Naturwiffenfchaften. Aeufserlich unabhängig, lebte er ohne Brod-Amt fchon als junger Mann nur feinen Studien, durchftreifte ganz Frankreich, um Land und Leute, Boden, Flora und Fauna zu ftudiren und vor Allem, um die Wirthfchaftsübung und menfchliche Arbeit auf allen Gebieten genau kennen zu lernen. Du Hamel war ein eminent praktifcher Naturforfcher, wie deren bis heute nicht übermäfsig Viele gelebt haben. Nicht die Wiffenfchaft als folche allein fuchte er — auch fie war ihm erftrebenswerth — fondern vor Allem die Anwendung der Wiffenfchaft auf Wirthfchaft, Handwerk, Gewerbe, Kunft. Und darum ift er wahrhaft epochemachend für die Forftwiffenfchaft; denn eine folche innige Gemeinfchaft der Wiffenfchaft und Wirthfchaft hatte bisher fich in keinem Menfchen vollzogen. Vergl. auch Sprengel, hist. rei herb. II. 407.

Forftwirthfchaftslehre befondere Aufmerkfamkeit zu. Réaumur unterfuchte fchon 1721 den realen Zuwachs in Niederwaldungen auf durchaus korrekte Weife durch Kahlabtrieb und Wägung des Materials[2]), und Buffon befchäftigte fich um 1738 mit den Mitteln, die Dauer des Holzes zu erhöhen (oben §. 17, Note 6). Du Hamel endlich bearbeitete eine grofse Reihe forftwiffenfchaftlicher Fragen auf dem Grunde feiner Naturkenntnifs, und hat auf die deutfche Forftwirthfchaftslehre fo mächtig eingewirkt, wie vor ihm kein Anderer. Die gefchichtliche Darftellung darf von jetzt ab von einer Forftwiffenfchaft fprechen, ohne begrifflich einen Fehler zu begehen. Aber man mufs dabei redlich bekennen, dafs der erfte wahrhaft haltbare Grund zu diefer Wiffenfchaft von einem Franzofen gelegt worden ift.

Freilich, deutfcher Fleifs und deutfche Gründlichkeit traten fofort hinzu, um an dem Aufbau der Wiffenfchaft mit thätig zu fein. Für die deutfchen Forftwirthe würden Du Hamels Schriften, feine Abhandlungen über »Phyfik der Bäume«[3]) (1758), über »Saat und Pflanzung der Bäume«[4]) (1760), über »die Fällung des Holzes«[5]) (1764), über »Holztransport und Confervation des Holzes«[6]) (1767), über »Verkohlung«[7]) u. f. w., würde feine »Naturgefchichte der Bäume und Sträucher« (1755)[8]) verfchloffene Bücher geblieben fein, wenn nicht ein deutfcher Botaniker fie in deutfcher Sprache dargeboten hätte. Dies Verdienft hat fich Karl Chriftoph Oelhafen von Schöllenbach, Amtmann des Sebaldiwaldes zu Nürnberg, erworben, ein Mann von eifernem Fleifse und trefflicher Beobachtungsgabe, der auch felbftthätig in einem grofsen forftbotanifchen Werke[9]) einen reichen Schatz eigener Naturkenntnifs niedergelegt hat.

Die Oelhafenfchen Ueberfetzungen der Du Hamelfchen »Na-

[2]) v. Mofer, Grundfätze der Forftökonomie. 1757. S. 96 fgde.

[3]) Phyfique des arbres. 4. 2 vol. Paris 1758.

[4]) Des femis et plantations des arbres et de leur culture. 1760.

[5]) De l'exploitation des bois. 1764.

[6]) Du transport, de la confervation et de la force des bois. 1767.

[7]) L'art du charbonnier ou manière de faire le charbon.

[8]) Traité des arbres et arbuftes, qui fe cultivent en pleine terre. 1755.

[9]) Abbildung der wilden Bäume, Stauden und Bufchgewächfe, welche nicht nur mit Farben nach der Natur vorgeftellet, fondern auch nach ihrer wahren Befchaffenheit, nach dem Stande ihrer Blätter, nach ihren männlichen und weiblichen Blüthen, Früchten und Saamen, nach ihrem Wachsthum und Alter etc. kurz und gründlich befchrieben find. Nürnberg 1767—1788. gr. 4. III Theile. Das Buch hat eine fehr weite Verbreitung und überaus günftige Beurtheilung gefunden.

turgeſchichte der Bäume etc.,/« ſowie der Schrift »von Fällung der Wälder und gehöriger Anwendung des gefällten Holzes« erſchienen 1764 und 1766 in je 2 Quartbänden und erregten ungeheures Aufſehen. Das deutſche Jägerthum begann allmählig zu begreifen,[10]) daſs über die Empirie ein anderes, höheres Princip emporzuwachſen im Begriffe ſtehe, ein Princip, welches zunächſt Vielen noch unbegreiflich, ja bedenklich ſchien, das aber für Alle ſichtbar, den Sieg auf der Stirn trug.

In dem erſteren Werke giebt Du Hamel die botaniſche Syſtemkunde, Morphologie, Anatomie und Phyſiologie der Holzgewächſe; dabei werden viele Unterſuchungen über Saftbewegung, Waſſeraufnahme, Verdunſtung der Blätter etc. mitgetheilt. Ueberall gründet ſich das Urtheil Du Hamels auf eigene Verſuche oder eine kritiſche Würdigung der einſchläglichen Literatur. Beſondere Beachtung ſchenkt der Verfaſſer auch der Pathologie. Eine Erklärung franzöſiſcher Kunſtausdrücke (botaniſcher und forſtwiſſenſchaftlicher) iſt dem zweiten Theile beigefügt. Zahlreiche Tafeln mit leidlichen ſchwarzen Abbildungen ſind beigegeben. Das zweite Werk iſt eine vollſtändige Forſttechnologie. In der Vorrede wird darauf hingedeutet, daſs die erſten Lehrmeiſter des Verfaſſers die Waldarbeiter geweſen ſeien.[11]) Nichts deſtoweniger aber ſei die reine Praxis überaus hülflos und es ſei nothwendig, ihr mit wiſſenſchaftlicher Belehrung an die Hand zu gehen. Nur ſolle man nicht generaliſiren.

Hierauf wird eine Pflanzen-Chemie, wiſſenſchaftliche Bodenkunde, Klimatologie als Einleitung, dann die Forſttechnologie vorgetragen. Du Hamel hat die Mittelwaldungen Frankreichs vor Augen.[12])

[10]) Man vergl. z. B. Stahl, Forſtmagazin IX. S. 311 fgde.

Der Titel beider Werke lautet:

1) Naturgeſchichte der Bäume, darin von der Zergliederung der Pflanzen und der Einrichtung ihres Wachſens gehandelt wird; als einer Einleitung zur vollſtändigen Abhandlung von Wäldern und Hölzern etc. Von Herrn Du Hamel du Monceau, aus dem Franzöſiſchen überſetzt v. C. C. Oelhafen v. Sch. 1764.

2) Von Fällung der Wälder und gehöriger Anwendung des gefällten Holzes oder wie mit dem Schlagholz, dann halb und ganz ausgewachſenem Oberholz umzugehen und alles benannte Holz richtig zu ſchätzen und anzuſchlagen iſt, nebſt einer Beſchreibung der Handwerker, die ihre Arbeit in den Wäldern verfertigen, als ein zur vollſtändigen Abhandlung von dem Forſtweſen gehöriger Theil. Von etc. 1766.

[11]) Vorrede, dritte Seite der Ausgabe von 1766.

[12]) Dem alten Aberglauben von dem Einfluſſe der Mondphaſe auf die Beſchaffenheit des gefällten Holzes tritt Du Hamel auf Grund korrekter Unterſuchun-

Auf dem Boden der Du Hamelſchen Schriften ſteht der erſte deutſche Forſtmann, der es verſuchte, die Phyſiologie der Holzgewächſe wiſſenſchaftlich zu bearbeiten, der Baden-Durlachiſche Forſtrath J. F. Enderlin. Akademiſch (vorherrſchend kameraliſtiſch) gebildet,[13]) unternahm es Enderlin, den Ernährungsprozeſs der Holzpflanzen phyſiologiſch darzuſtellen und die Relation zwiſchen Zuwachs und Bodenkraft zu beleuchten.[14]) Da findet ſich dann freilich zwiſchen ſehr treffenden Bemerkungen und Ergebniſſen guter Beobachtung viel Hypothetiſches, manches geradezu Widerſinnige und oft genug an der Stelle, wo die Ergebniſſe korrekter Forſchung zu verzeichnen geweſen wären, eine bloſse Logik des Vermutheten.

Du Hamels Schrift »Des ſemis des arbres etc.« wurde in derſelben Zeit, deutſch bearbeitet, von dem Schweizer Joh. Jakob Ott herausgegeben.[15]) Die Schrift enthält Alles das, was Du Hamel über Standort der Holzgewächſe, über Säen und Pflanzen geſagt hat; der deutſche Bearbeiter hat faſt Nichts hinzugethan.

Eine beſſere wiſſenſchaftliche Ausprägung erlangte die Forſtbotanik durch Dr. Johann Gottlieb Gleditſch.[16])

Im Jahre 1714 in Leipzig, wo ſein Vater das Amt eines Stadtmuſikus bekleidete, geboren, beſuchte Gleditſch die Schulen ſeiner Vaterſtadt, ſtudirte dort 1728—1735 Medizin und wurde ſpäter als Cuſtos des Boſeſchen botaniſchen Gartens verwendet.

gen entgegen (S. 290 fgde.), über die Erhöhung der Dauer des Holzes durch Entrindung werden hübſche Unterſuchungen mitgetheilt (S. 300), Ertragsangaben aller Art nach eigener Meſſung (S. 122), Zuwachsberechnungen beſonders am Schlagholz (S. 120) verzeichnet und alle damals in Frankreich gebräuchlichen Sortimente, auch die holzverarbeitenden Gewerbe ausführlich abgehandelt. Das Buch macht auf den Leſer überall den Eindruck der Urſprünglichkeit und eigenen Anſchauung des Verfaſſers.

[13]) Enderlin hatte in Jena ſtudirt und dort Botanik bei Hofrath Hamberger gehört. Er hat jedoch in ſeiner Schrift faſt nur aus Du Hamels Werken geſchöpft.

[14]) Dabei haftet er aber noch an der dunkeln Vorſtellung eines beſonderen Nahrungsſaftes, der ſich als ſolcher in konſtanter Zuſammenſetzung im Boden vorfinde.

[15]) Dendrologia Europae mediae, oder Saat, Pflanzung und Gebrauch des Holzes. Nach den Grundſätzen des Herrn Duhamel. Zürich 1763.

[16]) Zur Biographie: Reitters Journal I. 2. Leipzig 1791. S. 131. Hartig, Journal für das Forſt- und Jagdweſen I. 2. S. 133. Schriften der Geſellſchaft naturforſchender Freunde IX. 3. Smoler, hiſtoriſche Blicke auf das Forſt- und Jagdweſen. 1847. Fraas, Geſchichte S. 552. Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon S. 187 fgde.

1736 finden wir ihn in Trebnitz auf den v. Ziethenſchen Gütern, in welcher Eigenſchaft, iſt nicht ganz klar, 1740 als Phyſikus des Lebuſer Kreiſes, 1746 als zweiten Profeſſor am militärärztlichen Inſtitut in Berlin und Hofrath, zugleich als Direktor des botaniſchen Gartens.[17]) Seit 1770 hielt er in Berlin den reitenden Feldjägern botaniſche und forſtwiſſenſchaftliche Vorträge.[18]) Er ſtarb am 5. Oktober 1786.

Gleditſch war ein überaus fruchtbarer Schriftſteller. Die Zahl ſeiner botaniſchen Schriften namentlich iſt ſehr grofs, und wenn wir in ſeinen Hauptwerken forſtlichen Anſtriches, beſonders in der »ſyſtematiſchen Einleitung in die neuere aus ihren eigenthümlichen phyſikaliſch-ökonomiſchen Gründen hergeleitete Forſtwiſſenſchaft« (1774/75. 2 Bde. 1566 S.) nach heutiger Anſchauung nur einen ziemlich miſsglückten Verſuch erblicken, eine naturwiſſenſchaftlich begründete Forſtwirthſchaftslehre vorzutragen, ſo dürfen wir dies dem Umſtande zuſchreiben, daſs Gleditſch Botaniker blieb, auch als er forſtlichen Unterricht zu geben begann, und daſs die damalige, wenn noch ſo junge und unausgebildete Forſtwiſſenſchaft ſich denn doch nicht mehr ſo nebenher abhandeln lieſs. Gleditſch hat zu Vielerlei betrieben und darum auf keinem Gebiete Ausgezeichnetes geleiſtet; aber ſeine Thätigkeit auf dem forſtwiſſenſchaftlichen und beſonders forſtbotaniſchen Gebiete hatte doch eine groſse Bedeutung, wenn auch nur relativ für die Stufe der Entwickelung, welcher er angehörte, für die Stufe des Suchens nach einer wiſſenſchaftlichen Begründung der Waldwirthſchaftslehre, auf welcher jede Leiſtung, wäre ſie auch nur eine mittelmäſsige, eben deshalb von Bedeutung iſt, weil nur ein geringer Theil der geiſtigen Kraft eines Volkes ſich auf dieſer Stufe der neuen Lehre zugewendet hat.[19])

Als beſchreibender Forſtbotaniker hat Gleditſch eine groſse Bedeutung für ſeine Zeit, ſo ſehr dies auch in neuerer Zeit beſtritten worden iſt.[20])

[17]) Reitter, Journal a. a. O. giebt an: Profeſſor am »Theatro anatomico«, die anderen Biographen »am Collegio medico-chirurgico.«

[18]) Unten §. 23.

[19]) Ratzeburg ſtellt ſich zu ſehr auf die Schultern Gleditſchs. Wenn man daran denkt, wie ſehr die heutige Forſtbotanik — wenige Jahre nach Ratzeburgs Tode — bereits über ihn hinausgewachſen iſt, ſo macht das etwas hochmüthige Urtheil R's einen wenig anmuthenden Eindruck.

[20]) Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon a. a. O. Das hier abgegebene Urtheil ſticht grell ab gegen die Lobhudeleien, welche einigen noch lebenden Forſtſchriftſtellern, deren Bedeutung erſt die Geſchichte abwägen wird, gezollt werden.

Das, was den Forftleuten jener Zeit noththat, waren gute Befchreibungen und Abbildungen der Hauptholzarten, war eine einfache Darftellung der Hauptvorgänge der Ernährung und Fortpflanzung, foweit eben diefe Vorgänge der noch wenig entwickelten Pflanzenphyfiologie bekannt waren. Von einer tieferen wiffenfchaftlichen Begründung der Bodenkunde und Zuwachslehre konnte überhaupt noch nicht die Rede fein, da hierzu die unerläfsliche Hülfe der noch unausgebildeten Chemie fehlte.

Gute Befchreibungen und Abbildungen lieferte 1772 Johann Philipp Du Roi[21]) in feiner »Harbke'fchen wilden Baumzucht«, freilich nicht von den deutfchen Waldbäumen allein, fondern bereits auch von einer grofsen Menge ausländifcher Holzarten, über deren Acclimatifationsfähigkeit noch Nichts feftftand.

Es war nur natürlich, dafs man einer mehr und mehr verkommenden Waldvegetation gegenüber in Deutfchland den ausländifchen Holzarten befondere Aufmerkfamkeit zu fchenken anfing. Ein dunkles Gefühl, dafs vielleicht ein Wechfel der Holzarten dem erfchöpften, weil mifshandelten Waldboden aufzuhelfen vermöge, das Beftreben, der gefürchteten Holznoth gegenüber fchnell grofse Brennholzmaffen zu erzeugen, was nur durch den Anbau fremder, rafchwachfender Holzarten möglich fchien, die technifche Rathlofigkeit der Forftmänner, Alles das zufammen wirkte begünftigend auf die Einführung fremder Holzarten, die fich befonders in der folgenden Periode bis zu einer geradezu krankhaften Höhe fteigerte.

Gelegenheit, die fremden, namentlich nordamerikanifchen Hölzer auf ihren heimifchen Standorten kennen zu lernen, boten neben den Reifen der Kaufleute und Gelehrten, auch die nordamerikanifchen Kriege, an denen deutfche, befonders heffifche Truppen, auf Grund jener von der Gefchichte längft gebrandmarkten fchmachvollen Verträge Theil nahmen, welche die Kaffen der geldbedürftigen Landesherren mit englifchem Golde füllten, dafür aber die Landeskinder einem ungewiffen Schickfale in den nordamerikanifchen Urwäldern preisgaben.[22])

[21]) Joh. Phil. du Roi, 1741 in Braunfchweig geboren, wurde befonders durch Fabricius in Helmftedt zum Botaniker gebildet. 1765—71 fungirte er als Gartenmeifter auf dem Veltheimfchen Gute Harbke, liefs fich dann als Arzt in Braunfchweig nieder, wurde 1777 Hofmedikus, ftarb aber fchon 1785 in feinem Berufe bei einer heftigen Faulfieber-Epidemie. 1772 erfchienen von ihm »Obfervationes botanicae.« Du Roi war nur Morphologe. Erfch und Gruber, Encyclop. I. Sect. XXVIII. Th. S. 419.

[22]) Ich erinnere an Seume's Schickfal und feine Schilderung von den Verhält-

Solche Veranlaſſung führte auch Friedrich Adam Julius von Wangenheim als Offizier des landgräflich Heſſiſchen Feldjäger-Corps nach Nord-Amerika. Mit guter Beobachtungsgabe und friſcher Luſt am Walde und Waidwerk ausgeſtattet, jedoch ohne alle forſttechniſchen Kenntniſſe, benutzte Wangenheim ſeinen Aufenthalt in den nordamerikaniſchen Wäldern dazu, um ſich eine eingehende Kenntniſs der dortigen Waldflora zu verſchaffen, die er dann in zwei gröſseren Schriften »Beſchreibung einiger nordamerikaniſchen Holz- und Buſch-Arten mit Anwendung auf deutſche Forſten, zum Gebrauche für holzgerechte Jäger und Anpflanzer« (1781) und »Beiträge zur deutſchen holzgerechten Forſtwiſſenſchaft« (1787) niederlegte. Letztere Schrift beſonders verräth ein gutes Geſchick für Kultur und Pflege der Jungwüchſe, und Wangenheim, der 1789 zum preuſsiſchen Oberforſtmeiſter in Gumbinnen ernannt wurde,[23]) gehörte jedenfalls nicht zu den unfähigſten oberen Forſtbeamten jener Zeit.

Es muſs hier wiederum darauf aufmerkſam gemacht werden, daſs es faſt in allen bis jetzt berührten Fällen Nichtforſtleute waren, welche die Ausbildung der Forſtbotanik übernahmen. Man ſieht, wie ſehr das Jägerthum überall zurückblieb. Nur Enderlin machte, wie wir ſahen, eine Ausnahme.

Offenbar nun lag für die junge Forſtwiſſenſchaft in der geiſtigen Impotenz der Forſtwirthe ſelbſt eine groſse Gefahr; eine techniſche, auf die Naturwiſſenſchaften gegründete Lehre wird nur dann vor weiten und gefährlichen Abirrungen in die ihr an und für ſich fremden Gebiete der Naturwiſſenſchaften bewahrt, wenn die Vertreter der Technik ſelbſt die Grenzen beſtimmen, innerhalb deren die Grundwiſſenſchaft nothwendig und alſo berechtigt iſt. Wurden die Naturwiſſenſchaften in ihrer Anwendung als forſtliche Grundwiſſenſchaften lediglich von Spezialiſten bearbeitet, ſo muſsten ſie für die Forſtwirthe namentlich der damaligen Zeit vollſtändig todt bleiben. Nur in maſsvoller Beſchränkung auf dasjenige, was wirklich wirthſchaftlich bedeutſam, praktiſch wichtig iſt, konnten ſie ihre Berechtigung finden, nur dann konnten ſie das werden, was ſie ſein ſollen: die ſichere

niſſen der heſſiſchen Söldner in Canada. Der prachtliebende Friedrich II., Landgraf von Heſſen, hat einen groſsen Theil des Geldes, welches er für die Prachtbauten und Kunſtſammlungen in Kaſſel ausgegeben hat, für die 22,000 Mann Soldtruppen von England erhalten, welche er 1776—84 gegen Nordamerika kämpfen lieſs.

[23]) Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon. S. 157.

Grundlage einer neuen, auf die Eigenfchaften der Baumgewächfe, auf die Gefetze ihrer Entftehung, Vermehrung und ihres Unterganges gegründeten Forftwirthfchaftslehre.

Nicht unerhebliche Förderung in diefer Richtung fand die Forftwiffenfchaft am Schluffe unferer Periode durch Fr. Auguft Ludwig von Burgsdorf,[24]) deffen gröfste Bedeutung offenbar auf dem Gebiete der Grundwiffenfchaften, befonders der Forftbotanik, nur in zweiter Linie auf dem der eigentlichen Forftwiffenfchaft und hier nur in der Syftematik liegt.

Burgsdorf hat eine vielbewegte, faft abenteuerliche Jugend verlebt. Der Stempel derfelben ift ihm bis zum Tode unverwifcht geblieben. Ja, fein ganzes Wefen hatte etwas Geriebenes und Schlaues, was denen eigen zu fein pflegt, welche des Lebens Luft und Leid in allen Abftufungen durchgekoftet haben.

Den bevorzugten Ständen angehörig, in allen Lebenskreifen bewandert und heimifch, von ungewöhnlicher — namentlich unter den Forftleuten damaliger Zeit unbekannter — Gewandheit und Sicherheit des Auftretens, voll Selbftbewufstfein und ohne alle Befcheidenheit der Goethefchen »Lumpe«, ohne tiefe Bildung, aber mit einer hervorragenden Fähigkeit ausgeftattet, fich eines Wiffensgebietes rafch fo weit zu bemächtigen, um das Wefentliche und Charakteriftifche fcharf herauszuheben, hat Burgsdorf einen fo glänzenden Weg gemacht, wie wenige Forftleute nach ihm, wie Keiner vor ihm, und ihm zuerft ift es gelungen, die Verbindung der jungen Forftwiffenfchaft mit den älteren, vielfach ariftokratifch oder zünftig abgefchloffenen Wiffenfchaften zu erreichen, ihm zuerft unter allen Forftmännern ift die Ehre zu Theil geworden, als Mitglied der Akademie der Wiffenfchaften in Berlin an den allgemeinwiffenfchaftlichen Beftrebungen feiner Zeit Theil zu nehmen.

1747 als Sohn des Gothaifchen Oberjägermeifters G. v. Burgsdorf in Leipzig geboren, trat er noch fehr jung in franzöfifche Kriegsdienfte, mufste aber, als er den Neffen des Generals Vallières beim Spiel tödtlich verwundet hatte,[25]) flüchten und fcheint fich damals (1792) entfchloffen zu haben, das Forftfach zu ftudiren.

[24]) Zur Biographie: Erfch und Gruber, Encyclopädie der Wiffenfchaften und Künfte, Art. Burgsdorf (I. Sect. XIV. Th.) — Magazin für das Forft- und Jagdwefen XII. (Verf. Dittmar). Ratzeburg, Schriftfteller-Lexikon S. 99. Pfeil, Forftgefchichte S. 218 fgde.

[25]) So nach Erfch und Gruber a. a. O. Andere Biographen fchweigen hierüber.

Er trat in Georgenthal (Thüringerwald) in die Lehre und wurde zwei Jahre ſpäter zum Jagdpagen am Gothaiſchen Hofe ernannt. Bis 1767 ſcheint er ein ziemlich arbeitsloſes Leben an den kleinen thüringiſchen Höfen geführt zu haben, machte dann gröſsere Reiſen durch das ſüdliche und weſtliche Deutſchland, Holland, England, Frankreich, die Schweiz (die ſchon damals moderne ſogenannte europäiſche Tour der jungen Edelleute) und hielt ſich dann längere Zeit bei Verwandten in Preuſsen auf. Eine Zeit lang hörte er nach 1770 Vorleſungen bei Gleditſch.[26])

Seine Verſuche, in der preuſsiſchen Forſtverwaltung eine Anſtellung zu finden, ſchlugen Jahre lang fehl. 1777 kaufte er[27]) — es iſt dies überaus bezeichnend für die damaligen Zuſtände — dem invaliden Hauptmann von Ziegenhorn deſſen Forſtſekretärſtelle, mit welcher der Titel »Forſtrath« verbunden war und die Verwaltung des kleinen Tegeler Revieres gegen eine jährliche Penſion von 365 Thlr. ab. Er hatte nun den Fuſs im Steigbügel und zögerte nicht, Alles aufzubieten, um ſich vollends in den Sattel zu ſchwingen.

Allein vorläufig waren die herrſchenden Stimmungen in Berlin ſeinem Ehrgeize nicht günſtig. Der Graf v. d. Schulenburg war Forſtminiſter und Burgsdorf wenig geneigt. Erſt ſpäter, als Schulenburg abtrat und der Graf v. Arnim allein an der Spitze der Forſtverwaltung ſtand, fand Burgsdorf mehr Anerkennung. 1787 wurden ihm die forſtlichen Vorträge an der Berliner Forſt-Akademie übertragen und er ſiedelte nach Berlin über. Für ſein »Forſthandbuch«, welches er um dieſelbe Zeit erſcheinen lieſs, erhielt er 500 Thlr. jährliche Zulage. Nach dem Ableben des Oberforſtmeiſters von Schönfeld wurde Burgsdorf Oberforſtmeiſter der Kurmark und erhielt den Titel »Geheimrath«; die Akademie der Wiſſenſchaften wählte ihn zu ihrem Mitgliede. Mit Ehren überhäuft, der berühmteſte Forſtmann am Schluſſe des vorigen Jahrhunderts, ſtarb Burgsdorf 1802.

Burgsdorf war ein Mann von mittelmäſsigem Verſtande, geringer Beobachtungsgabe, aber ſehr groſser geiſtiger Beweglichkeit und Rührigkeit und von einer ſeinem ganzen Weſen entſprechenden Vielſeitigkeit, die ſtark an das Kameraliſtenthum erinnert, auch wie die Polyhiſtorie der Kameraliſten mit geringer

[26]) Hiervon iſt in den Biographieen nebenher und ohne weitere Details die Rede.

[27]) Pfeil, Forſtgeſchichte. a. a. O.

Tiefe des Wiſſens Hand in Hand ging. Das Auftreten Burgsdorfs hatte oft etwas theatraliſches, auf den Effekt berechnetes; dies trat beſonders da hervor, wo er groſse, brennende Tagesfragen, z. B. die der drohenden Holznoth behandelte. Die bereits vorhandene Furcht vor dieſer Kalamität ſteigerte er durch eine wunderbare Berechnung, durch welche er nachzuweiſen ſuchte, daſs 1819—1859 ein groſser Holzmangel eintreten müſſe[28]) und empfahl dringend den Maſſenanbau von Akazien, Lärchen, Weymouthskiefern, Thuja etc., trieb aber mit den Sämereien aller dieſer Holzarten einen einträglichen Handel[29]) und läſst uns im Zweifel, ob es ihm bei der ganzen Sache mehr um die Förderung des Gemeinwohls oder um die Füllung der eigenen Taſche zu thun war. Als Folie ſeiner eigenen Gröſse benutzte er mit Vorliebe maſslofen Tadel der ſeitherigen Wirthſchaft im Walde, griff aber in dieſer Beziehung, ſelbſt ohne recht genaue Kenntniſs der praktiſchen Wirthſchaftsübung, oft genug fehl.[30])

Daſs ein Mann, wie Burgsdorf, in deſſen Lebensbild Licht und Schatten oft unvermittelt neben einander ſtehen, ſehr verſchieden beurtheilt worden iſt, darf nicht auffallen. Eine bittere Gegnerſchaft trennte ihn von ſeinem Collegen von Kropf, dem ſteifen eigenſinnigen Praktiker, der ihn in praktiſcher Wirthſchaftskenntniſs überragte, in allen anderen Beziehungen aber weit hinter Burgsdorf zurückblieb. Kropf hat denn auch keine Gelegenheit verabſäumt, gegen Burgsdorf zu polemiſiren.[31]) Pfeil beurtheilt den Letzteren falſch und iſt in der ganzen Frage nicht objectiv genug; Ratzeburg verfällt dem ungünſtigen Urtheile Pfeils gegenüber in den entgegengeſetzten Fehler. Wir haben es hier mit dem Forſtbotaniker Burgsdorf zu thun und er ſteht meiner Ueberzeugung nach als ſolcher höher als Gleditſch, ſo gering

[28]) Pfeil, Forſtgeſchichte S. 222 ſgde.

[29]) Seine Samenpreiſe ſind theilweiſe enorm. Die Art, wie er ſeine Samenhandlung im Forſthandbuch anpries, ſchmeckt nach moderner Schwindel-Reklame. Das Pfund Lärchenſamen koſtete bei ihm 2 Thlr. 12 Gr., Zürbelkieferſamen 5 Thlr. etc. Dieſe Sämereien waren ſchon damals ſo übermäſsig theuer nicht mehr (1800. S. 3. Aufl. des Forſthandbuchs S. XXX.)

[30]) Man vergl. die am 14. I. 1790 in der königlichen Akademie der Wiſſenſchaften in Berlin von B. gehaltene Vorleſung »Ueber die Vortheile vom ungeſäumten, ausgedehnten Anbau einiger in den preuſsiſchen Staaten noch ungewöhnlicher Holzarten,« welche 1790 bei Pauli gedruckt erſchien.

[31]) Die Stellung B's zur Forſtwiſſenſchaft ſelbſt wird unten ihre Würdigung finden. Hier handelt es ſich nur um ſeine forſtbotaniſchen Leiſtungen.

auch feine phyfiologifchen Kenntniffe fein mögen.[32]) Sein Verdienft ift es, dasjenige klar und in verftändiger Begrenzung zufammengeftellt zu haben, was dem Forftmanne noththat. Seine monographifche Behandlung einiger Hauptholzarten war ein Schritt vorwärts.[33]) Seine Befchreibungen find fcharf und klar und er hat redlich an feiner Stelle mitgewirkt, die Forftwirthfchaftslehre botanifch zu begründen. Sein Verdienft ift es endlich, zur Herausgabe der dendrologifchen Abbildungen von Reitter und Abel (1790/94) Anregung gegeben zu haben,[34]) die beffer waren, als alle früheren und denen dann bald die epochemachenden Tafeln von Guimbel, Willdenow und Hayne folgten.

§. 21. Die Anfänge der Forstzoologie.

Weit geringere Beachtung, wie die Forftbotanik, fand in diefer Periode die Forftzoologie.

Die Jäger hatten fich zwar feit langer Zeit mit dem Wilde und feiner Naturgefchichte befchäftigt und eine Menge von Beobachtungsmaterial gefammelt, allein für eine Forftzoologie war daraus wenig zu entnehmen. Für den Forftwirth trat nach den grofsen Infektenbefchädigungen diefer Periode die Entomologie in die erfte Linie. Diefe Lehre hatte die Jäger niemals intereffirt. Auch hier führten die Wege des Jägerthums weitab von denen der neuen Forftwiffenfchaft. Jenes hatte das Wild nur als das Objekt der eigenen Okkupation aufzufaffen, erftrebte naturgemäfs die Vermehrung deffelben, diefe begann feftzuftellen, dafs übermäfsige Wildftände ein Kulturhindernifs feien.

Faft alle Forftfchriftfteller diefer Periode haben fich mit den Infektenbefchädigungen und mit den Infekten befchäftigt, freilich ohne eingehende Kenntnifs von ihrer Lebensweife. Die Borken-

[32]) In diefer Beziehung fteht er hinter Du Hamel entfchieden weit zurück. Ratzeburg a. a. O. hebt mit Recht hervor, dafs von Burgsdorf eine eingehende Kenntnifs der damals noch wenig entwickelten Pflanzen-Ernährungs-Theorie nicht gefordert werden dürfe.

[33]) So in dem »Verfuch einer vollftändigen Gefchichte vorzüglicher Holzarten«, deren I. Theil die Buche, II. Theil die einheimifchen und fremden Eichenarten monographifch befchreibt.

[34]) Die von Reitter und Abel herausgegebenen »100 deutfchen wilden Holzarten nach dem Nummerverzeichnifs im Forfthandbuch etc.« erfchienen in Heften (I. Heft 1790; II. Heft 1791; III. Heft 1792; IV. Heft 1794).

käfer, deren grofsartige Waldbefchädigungen im Harze 1779 bis 1785 wohl geeignet waren, die Forftwirthe mit Schrecken zu erfüllen, fanden befondere Aufmerkfamkeit. Cramer[1]) befchreibt den »fchwarzen Wurm« in feiner Anleitung zum Forftwefen ganz gut; Suckow gab 1784 Mittheilungen von J. H. Jäger über die Wurmtrocknifs heraus. J. F. R. Steiner liefs 1785 in Jena »Verfuche über die Herkunft des Borkenkäfers« (typographus) drucken; aber noch 1793 trat ein gewiffer Bernftein als Anti-Typographus auf und fuchte zu beweifen, dafs der Borkenkäfer an der Wurmtrocknifs unfchuldig fei.

Du Roi bringt in feiner »Harbkefchen wilden Baumzucht« Allerlei über Infekten,[2]) Gleditfch[3]) und von Burgsdorf[4]) behandeln zum erftenmal die forftlich wichtigen Infekten nach einem Syftem und mit einer beftimmten Nomenklatur. Von hervorragender Bedeutung für den Schlufs unferer Periode in entomologifcher Beziehung ift die »Abhandlung von der Wurmtrocknifs« von Johann Fr. Gmelin, Profeffor der Medizin in Göttingen. Hier werden zum erftenmal der Zuftand der angegriffenen Stämme vor und nach dem Abfterben, der Gang der Zerftörung, die Kennzeichen des Todes nach eigener Beobachtung gefchildert.[5]) Hiermit war die Bahn der korrekten forftentomologifchen Beobachtung geöffnet. Aber die Begründung der Forftentomologie, das Werk Ratzeburgs, gehört weder diefer noch der folgenden Periode an.

[1]) Oben S. 111. §. 16.

[2]) Oben S. 146.

[3]) Befonders in den »vier hinterlaffenen Abhandlungen, das Forftwefen betreffend«, welche 1788 von dem königlich preufsifchen geheimen Oberfinanzrath Gerhard herausgegeben worden find, deren erfte »von den Fichtenabfprüngen«, die zweite »über den Raupenfrafs von 1782/84«, die dritte »von dem fchwarzbraunen haarichten Borkenkäfer«, C. typogr. Linné, handelt. Vergl. Ratzeburg, Schriftfteller-Lexikon S. 189.

[4]) Forfthandbuch II. S. 479 (in der 2. Aufl. 1800) freilich nur bis 492! dann aber noch 6 Seiten über Wildfrafs (!) in den Forften.

[5]) Das Buch erfchien 1787. Gmelin ift 1748 geb., gehört einer alten berühmten Gelehrtenfamilie an (Ratzeburg, Schriftfteller-Lexikon S. 190) und war ein fehr fruchtbarer Schriftfteller, ftarb 1804.

§. 22. Die Kameralisten auf den Universitäts-Lehrstühlen und ihre Forst-Encyclopädieen.

Die Richtungen, in welchen die Kameraliften des 18. Jahrhunderts in die Entwickelung der Land- und Forftwirthfchaftslehre eingriffen und die Bedeutung, welche fie für beide erlangt haben, find fchon oben kurz bezeichnet worden.[1]) Es konnten dort beide in wenige Sätze zufammengefafst und allgemein für alle diejenigen Männer, welche zu den Kameraliften in der Verwaltung und auf den Lehrftühlen zu rechnen find, formulirt werden. —

Die Gründung forftwiffenfchaftlicher Lehrftühle[2]) an den Univerfitäten und Kameral-Hochfchulen — es mag dies wiederholt werden — verdankt das 18. Jahrhundert nicht dem Beftreben, wiffenfchaftlich gebildete Forftleute zu erziehen, fondern der Kleinftaaterei und dem Vielregieren des Polizeiftaates. Wenn in einigen Fällen, wie in Freiburg in Br.,[3]) Forftmänner an den Vorlefungen Theil nahmen, fo erfcheint dies als Ausnahme, und der Inhalt der Vorträge, der uns in einer Reihe von Encyclopädieen der Forftwiffenfchaft aufbewahrt ift, wurde nicht für das Bedürfnifs diefer wenigen Forftleute, fondern für das der zukünftigen Kammerbeamten, von denen eine allgemeine Kenntnifs der Urproductionen verlangt werden mufste, eingerichtet.

Der Verfuch, die Forftwiffenfchaft für Forftwirthe auf den Univerfitäten zu lehren, wurde alfo überhaupt in diefer Periode gar nicht gemacht, und nur in Giefsen haben fpäter auch Berufsforftleute an Walthers Vorträgen Theil genommen.[4])

Die Kameraliften auf den Lehrftühlen der deutfchen Hochfchulen haben uns eine Reihe von Forft-Encyclopädieen hinterlaffen, die in Bezug auf fyftematifche Klarheit und wiffenfchaftliche Begründung der vorgetragenen Lehre jene Arbeiten der Kammerbeamten überragen. Dabei tritt — freilich nur ange-

[1]) Oben §. 13, S. 81. §. 17, S. 112 fgde.

[2]) Zuerft von Prof. Dr. Schreber, welcher feit 1764 in Leipzig Kameralwiffenfchaften lehrte, empfohlen. Vergl. deffen Antrittsvorlefung in Leipzig »Von den Schäden und Nachtheilen, die als Folgen der vernachläffigten ökonomifchen Wiffenfchaften auf Univerfitäten anzufehen find«. Stahl, Forftmagazin VI. Bd. S. 348/349.

[3]) Forftlehrbuch Einleitung S. VI. Die fchon im Dienfte befindlichen »gemeinen Förfter« follten nach der Beftimmung der Landesregierung noch nachträglich einen kurzen Kurfus in Freiburg durchmachen.

[4]) Unter denfelben ift Carl Heyer der Berühmtefte.

deutet — in diefen Encyclopädieen ein ganz neues Element in den Kreis der Forftwiffenfchaft, die in ihren Keimen fchon jetzt vorhandene wirthfchaftswiffenfchaftliche Begründung, die Herleitung der fpeziellen Forftwirthfchaftslehre aus den freilich noch wenig durchgebildeten Sätzen der allgemeinen Wirthfchaftslehre. Dafs die Forftwirthfchaftslehre aber einer folchen Begründung und Herleitung eben fo gut bedürftig war, wie der mathematifchen und naturwiffenfchaftlichen, habe ich oben dargethan.

Allein die Encyclopädieen der Univerfitäts-Lehrer find — darauf ift immer wieder hinzuweifen — gar nicht für Forftleute gefchrieben, fondern für Studirende der Kameralwiffenfchaften, für die Anwärter auf jene Aemter der Kleinftaaten, welche das ganze Wirthfchaftsleben des Volkes unter ihre Flügel zu nehmen beftimmt waren. Sie faffen diefem ihrem Zwecke entfprechend mehr den Rahmen der Forftwiffenfchaft ins Auge, als die Details, mehr das fyftematifche Gewand, als den materiellen Inhalt. Sie follen nicht zum Wirthfchaftsvollzug und zur eigenen Wirthfchaftsbethätigung befähigen, fondern zur Wirthfchaftsleitung, zum allgemeinen Verftändnifs der Wirthfchaftsgrundlagen. Sie find deshalb grofsentheils fyftematifch gut abgerundet, aber nach ihrem Inhalte durchaus unvollftändig. —

Die Einrichtung forftwiffenfchaftlicher Vorträge an deutfchen Hochfchulen erfolgte faft gleichzeitig in den Jahren 1770—1780. Kein Staat, der eine Hochfchule befafs, wollte zurückbleiben.

In Leipzig lehrte Friedrich Gottlob Leonhardi,[5]) in Jena Laurenz Johann Daniel Suckow (feit 1772),[6]) an der Kameral-Hochfchule zu Kaiferslautern feit 1778 Heinrich Jung-Stilling,[7]) gleichzeitig auch Georg Adolf Suckow,[8]) an der Kameral-Hohenfchule zu Mainz Franz Damian Friedrich Müllenkampf[9]) und

[5]) Magifter und Profeffor ord. der Oekonomie. Seine fchriftftellerifchen Leiftungen find fehr unbedeutend. 1789 fchrieb er in populärer Darftellung »forftwirthfchaftliche Briefe oder über Waldungen und Förfter«. 1794, 1795 und 1796 gab er einen Forft- und Jagdkalender heraus. 1797 kündigte Leonhardi in dem Journal für das Forft- und Jagdwefen von Reitter V. Bd. 1. Hft. ein »Magazin für das Forft- und Jagdwefen« an, von dem meines Wiffens nur ein Band erfchienen ift. Hauptgegenftand diefer Zeitfchrift ift die Jagd.

[6]) Oben §. 6, S. 36 Note 16.

[7]) Oben §. 6, S. 36 Note 17.

[8]) Verfaffer der »Oekonomifchen Botanik, zum Gebrauch der Vorlefungen auf der hohen Kameralfchule zu Lautern«, welche 1777 erfchien und viel Anklang fand.

[9]) Verfaffer verfchiedener Schriften, von denen »Anleitung zur Forftmathematik für junge Jäger 1789«; »praktifche Bemerkungen zur Forftwiffenfchaft, zum

Bernhard Sebaftian Nau,[10]) in Mannheim Jung, Fr. Cafimir Medikus (1790)[11]) und Gatterer.[12]) Auch Griesheim und Ludwig in Leipzig fchrieben um 1780 Compendien der Forftwirthfchaftslehre,[13]) ebenfo von Pfeiffer in Mannheim.[14])

Bedeutender als alle die Genannten find Trunk[15]) in Frei-

Unterrichte derer, die fich diefem Fache gewidmet haben. 1783—85. 3 Hefte«; »von Commun- und Privatwäldern, nebft einem Anhange von der Waldhütung. 1789«; »vermifchte Polizei- und Kameralgegenftände des praktifchen Forft- und Jagdwefens. 1791« und feine 1791 erfchienene Sammlung von Forftordnungen zu nennen find. Müllenkampf hielt von 1785 ab in Mainz forftwiffenfchaftliche Vorträge.

[10]) Nau war kurfürftlicher Hofgerichtsrath und Profeffor der Kameralwiffenfchaft.

[11]) Friedrich Cafimir Medikus war kurpfälzifcher Regierungsrath und Direktor der Staatswirthfchaftshohenfchule in Heidelberg. Er ift befonders bekannt geworden durch feine Bemühungen, der robinia pfeudoacacia allgemeinen Eingang in den deutfchen Forften zu verfchaffen. Im Uebrigen war er fo unbedeutend und unfelbftändig, dafs er nur beiläufig angeführt zu werden verdient. Vergl. unten §. 39.

[12]) Geb. 1759 in Göttingen, wurde Chriftian Wilh. Jacob Gatterer 1787 in eine Profeffur der Kameralwiffenfchaften und Technologie zu Heidelberg berufen, erhielt 1805 den Titel Oberforftrath, ftarb 1838 in Heidelberg. Er ift der Herausgeber des neuen Forftarchivs (unten §. 24) und hat aufserdem gefchrieben:

1781/82 eine Abhandlung vom Nutzen und Schaden der Thiere in 2 Bden.

[13]) Ludwig Wilhelm v. Griesheim fchrieb 1778: Kameralifche Grundfätze der praktifchen Forftwiffenfchaft.

[14]) Von Pfeiffer, Verfaffer des »Lehrbegriffs fämmtlicher ökonomifchen und Kameralwiffenfchaften«, fchrieb 1781 einen »Grundrifs der Forftwiffenfchaft zum Gebrauche dirigirender Forft- und Kameralbedienten, auch Privatguts-Befitzer«; letzterer ift in der allgemeinen deutfchen Bibliothek 37. Bd. Anhang günftig beurtheilt. Ich kenne das Buch nicht.

[15]) Dr. Joh. Jakob Trunk, geboren 1745 zu Herrensheim bei Worms, ftudirte auf der hohen Schule zu Mainz; wurde 1770 Lehrer der deutfchen Literatur und Gefchichte am Gymnafium zu Worms, war dann Stadtgerichtsfekretär in Mainz, 1772—1782 kurmainzifcher Ober- Forft- und Domänen-Beamter zu Amorbach im Odenwalde. 1782—1787 fungirte Trunk als Reichskammergerichts-Advokat in Wetzlar, wurde dann als Oberforftmeifter in Vorderöfterreich und Profeffor der Forftwiffenfchaft nach Freiburg im Breisgau berufen. 1793 folgte er einem Rufe des Kurfürften von Köln, der ihn zum Hofrathe und Profeffor der politifch-ökonomifchen Wiffenfchaften ernannte. Um 1800 trat er in den Ruheftand. Sein Todestag ift in der Literatur nicht verzeichnet.

Aufser dem »neuen, vollftändigen Forftlehrbuche oder fyftematifche Grundfätze des Forftrechts, der Forftpolizei und Forftökonomie etc.«, welches 1788 erfchien, hat Trunk 1789 »Praktifche Forfttabellen« (1808 neu aufgelegt), 1799 einen »Syftematifch-praktifchen Forftkatechismus«, 1802 ein Buch »Neuer Plan zur allgemeinen Revolution in der bisherigen Forftökonomie-Verwaltung« (Streitfchrift für den Verkauf der Staatswaldungen f. unten §. 32), 1790 auch eine Ab-

burg und Walther[16]) in Giefsen. In Beiden vollzieht fich der Uebergang aus dem Kameraliftenthum in die Bahnen der wiffenfchaftlichen Begründung der felbftändig gewordenen Forftwirthfchaftslehre. Beide haben für Forftwirthe gelefen und find über die Flachheit der Kameraliften hinausgewachfen, Walther befonders in forftbotanifcher Richtung, Trunk in Bezug auf Betriebs-

handlung »Die vortheilhaftefte Art, die Laubwaldungen anzubauen und zu bewirthfchaften«, herausgegeben.

Zur Biographie vergleiche: Journal für das Forft- und Jagdwefen I. Bd. 1. Hft. 1790 S. 191—208. II. Bd. 1. Thl. 1791 S. 209. Monatfchrift für das Würtembergifche Forft- und Jagdwefen Bd. VI. S. 388 fgde.

Neben Trunk fungirte als forftlicher Lehrer in Freiburg der talentvolle, aber leichtfinnige Carl Banger (geb. 1761 zu Stuttgart, Schüler der Karls-Akademie, 1787 Forftamtsaktuar in Freiburg, aus f. amtlichen Stellung nach 1792 entlaffen), Verfaffer eines »fyftematifchen Forftkatechismus« (1790) und einer »Anleitung zur Forftwirthfchaft«. 1792. 116 S. Monatfchrift für das würtembergifche Forftwefen VI. S. 378.

[16]) Friedrich Ludwig Walther, den ich hier aufführe, obwohl er eigentlich der folgenden Periode angehört, weil er die Reihe der eigentlichen Kameraliften auf deutfchen Hochfchulen abfchliefst, war 1759 zu Schwaningen bei Ansbach geboren, ftudirte in Erlangen 3½ Jahr lang Theologie, daneben aber auch Naturwiffenfchaften, wurde dann Hofmeifter (Hauslehrer) auf einem adeligen Gute und habilitirte fich auf den dringenden Rath eines Freundes 1788 in Giefsen als Docent der Land- und Forftwirthfchaftslehre, nachdem er fich als Hauslehrer viel mit diefen Wiffenszweigen befchäftigt hatte. 1790 wurde er ordentlicher Profeffor mit 100 Thlr., fpäter 500 fl. Gehalt (!), zugleich war er Cuftos des forftbotanifchen Gartens.

Vergl. Forft- und Jagd-Zeitung 1826 S. 230.

Unter feinen zahlreichen Schriften find zu nennen:

Handbuch der Forftwiffenfchaft etc. 1787, 186 S. (v. Mofer. Forftarchiv II. S. 48 wird das Buch »die Welt in einer Nufs« genannt).

Grundrifs der Forftwiffenfchaft für Vorlefungen. 1789. (nur 87 S.).

Vom Anbau der vorzüglichften in- und ausländifchen Holzarten oder von der Holz-Kultur. 1789. 56 S.

Die vorzüglichften in- und ausländifchen Holzarten nach ihrem verfchiedenen Gebrauche etc. 1790.

Theoretifch-praktifches Handbuch der Naturgefchichte der Holzarten für den Forft- und Landwirth etc. 1793. 532 S. Ein für damalige Zeit fehr brauchbares Handbuch der Forftbotanik.

Verfuch eines Syftems der Kameralwiffenfchaften. II. Th. Forftwiffenfchaft 1795, (wefentlich identifch mit Nr. 1.)

Lehrbuch der Forftwiffenfchaft 1795.

Befchreibung und Abbildung der bei dem Forftwefen vorkommenden nützlichen Geräthe und Werkzeuge. 3 Hefte mit Kupfern. 1796, 1803.

Lehrbuch der Forft-Phyfiographie 1803 (II. Th. Dendrologie).

Bemerkungen über wiffenfchaftliche Eintheilung der Holzarten 1805.

Grundlinien der deutfchen Forftgefchichte 1815.

regelungskunde und Forſtrecht. Ihnen kann Burgsdorf an die Seite geſtellt werden, deſſen Bildung eine kameraliſtiſch-forſtwiſſenſchaftliche war und deſſen »Forſthandbuch« den Encyclopädieen der Kameraliſten verwandt iſt.[17])

Johann Daniel Suckow, bekannt durch die »Einleitung in die Forſtwiſſenſchaft zum akademiſchen Gebrauche,« welche 1776 in Jena erſchien, behandelt auf 292 Seiten die Forſtbotanik (178 S.) die Lehre von den Baumkrankheiten und Baumbeſchädigungen und vom Waldſchutz (62 S.), von der Forſtabſchätzung und Baummeſſung (52 S. darunter 27 S. Kubiktabellen). Alles Uebrige übergeht er.

Sein naturwiſſenſchaftlicher Standpunkt iſt der des Köhlerglaubens und einer kindlichen Unwiſſenheit. Aus Cypreſſen-Samen läſst er Cedern erwachſen,[18]) zu den Waldbäumen rechnet er Cytiſus, Buxus, Cedern, Rhus u. a. m. Bei der Kiefer beſchreibt er die Blüthen zwar leidlich, kennt aber ihren Sitz am Zweige nicht.[19]) Bei jeder Holzart handelt er ganz kurz die ihm bekannten Methoden der Beſtandsbegründung ab. Von der Durchforſtungslehre findet ſich kaum eine Spur. Die Inſekten zählt er ohne ſyſtematiſche Beſchreibung auf,[20]) Alles durcheinander nach Holzarten, ohne die ſchädlichen Spezies zu bezeichnen. Seine Kenntniſs der Betriebsregelung beſchränkt ſich auf einige Grundſätze der Schlageintheilung. Die Methode Oettelts kennt er nicht.

Von der Schwäche ſeiner Leiſtung war wohl Suckow ſelbſt überzeugt; denn er bittet ſeine Zuhörer in der »Zueignung« faſt um Entſchuldigung, daſs er das Buch geſchrieben habe.

Etwas höher ſteht das »Lehrbuch der Forſtwirthſchaft« von Jung, 1781 in erſter, 1787 in zweiter Auflage erſchienen. Der Schwerpunkt der Darſtellung liegt wenigſtens in der Hauptwiſſenſchaft. Ihm iſt die Waldwirthſchaft ein Gewerbe, deſſen Endziel dahin geht, den gewonnenen Ertrag zum beſten Nutzen des Eigenthümers zu verwenden, ſo daſs derſelbe den gröſsten reinen Ertrag erlange.[21]) Die Forſtwiſſenſchaft gliedert ſich ihm in die Lehre von der Forſtpflege und Forſtnutzung, erſtere in Holzzucht

17) Ueber Burgsdorfs Forſthandbuch ſ. unten §. 23.
18) Zueignungsſchrift der »Einleitung« S. 8.
19) Einleitung etc. S. 101.
20) A. a. O. S. 182 fgde.
21) Lehrbuch S. 6 des I. Th.

und Forſthut, letztere in Waldnutzung und Jagd.[22]) Die Forſtbotanik trägt er als Grundwiſſenſchaft der »Holzzucht« vor.[23]) Seine Lehre von der Pflanzenſeele, die »vermittelſt ihrer materiellen Werkzeuge Alles ausbildet, was zur Pflanze gehört«, iſt dabei aber haarſträubend und kennzeichnet den Myſtiker, obwohl er ſie nur als Hypotheſe vorträgt.[24]) Im Uebrigen beſchränkt er ſich auf die forſtlich wichtigen Arten.

Seine »Holzzucht« iſt nun freilich überaus ſchwach. Was ihm an Jugendanſchauungen aus dem Siegenſchen von dort heimiſchen Maſregeln der volksthümlichen Waldwirthſchaft zu Gebote ſteht, trägt Jung gut vor.[25]) Aber über dieſe Beſchränkung kommt er nicht hinaus. Von Buchenſamenſchlagbetrieb hat er keine Vorſtellung, die Betriebsarten ſondert er nicht; ſeine Holzzucht iſt nur eine unvollſtändige Lehre vom Säen und Pflanzen.

Unter der »Forſthut« behandelt Jung auch die Betriebsregelung, von der er offenbar keine praktiſche Kenntniſs hat. Schlageintheilung (Kahlabtrieb mit Randbeſamung oder Handſaat) iſt die einzige ihm bekannte Methode für das Nadelholz; für das Laubholz ſchlägt er eine Art von Mittelwaldwirthſchaft vor und giebt ein ſehr rohes Verfahren der Berechnung des Hiebsſatzes an, nämlich Abſchätzung der jetzt vorhandenen Holzmaſſe und Diviſion durch die Jahre des Umtriebes (alſo ohne Berückſichtigung des Zuwachſes, den doch ſchon Beckmann in Rechnung geſtellt hatte).[26])

Beſſer iſt die Forſtbenutzung vorgetragen. Unter Holzhauern und Köhlern aufgewachſen, hatte Jung von den Verrichtungen dieſer Waldarbeiter eine eigene Anſchauung. Die Rindengewinnung in den Siegenſchen Haubergen kannte er eben ſo gut. Die forſtlichen Nebengewerbe handelt er ausführlich ab, nicht weniger die Jagdkunde. —

Nau's »Anleitung zur deutſchen Forſtwiſſenſchaft«, 1790 in Mainz gedruckt, übertrifft an ſyſtematiſcher Klarheit und prak-

[22]) A. a. O. S. 13. I. Th.

[23]) A. a. O. S. 13. I. Th. daſelbſt S. 21 fgde.

[24]) A. a. O. S. 49.

[25]) Holzſaat mit gleichzeitiger Fruchtbeſtellung (Roggenſaat) z. B. iſt eine im Siegenſchen heimiſche Methode, die Jung I, S. 205, 231 u. ſ. w. beſchreibt. Die überall dort ſeit alter Zeit gebräuchlichen Brennkulturen (Schmoden in den Haubergen) führt er bei jeder Gelegenheit an S. 241, 243, 302 u. a. a. O.

[26]) Lehrbuch I. S. 293 fgde. Jung nennt die Beſtands-Aufnahme »Holzwürdern.«

tifcher Brauchbarkeit das Lehrbuch Jungs. Nau hat nicht allein die unterdeffen mehr und mehr bereicherte Literatur tüchtig ftudirt, fondern auch bei den Praktikern herum gehört und manches Körnchen wirthfchaftlicher Wahrheit entdeckt und verwerthet. Seine eigene Erfahrung giebt er felbft als gering an.[27])

Nau handelt unter der Hauptrubrik »Holzanbau« die Naturgefchichte der Holzarten, die Lehre vom Boden, Klima, von Anpflanzung und Erziehung der Holzarten ab. Den Samenfchlagbetrieb berührt er, wenngleich nur kurz;[28]) von der Holzfaat giebt er eine ganz gute Darftellung. Er kennt fowohl die Beckmannfche als Zanthierfche Methode des Ausklengens der Nadelholzzapfen (Sonnendarre und Ofendarre) und beurtheilt ihre Anwendbarkeit richtig;[29]) die Samenquantitäten zur Freifaat entnimmt er dem Burgsdorffchen Forfthandbuch, bemerkt aber dabei, dafs man im Mainzifchen mit gutem Erfolg auch weniger Samen nehme, und fteht alfo auch hier mit felbftändig gewonnenem Urtheile der Theorie gegenüber.[30])

Unter »Forftpflege« trägt er dann die Lehre vom Forftfchutz und von der »Forftficherung« vor. Unter letzterer verfteht er im Wefentlichen nur die Ertragsregelung. In diefem Theile des Buches nun bleibt er, wie alle Kameraliften, hinter Oettelt, Wedell und Hennert weit zurück. Seine »Forftbenutzung« befchränkt fich auf einige dürftige Regeln des Holzhiebes. Der Jagd widmet er 14 Seiten. Im zweiten Haupttheile des Buches behandelt Nau die Forfthoheitslehre und ein kleines Stück der Forftverwaltungskunde. Beide find überaus dürftig.

Unter allen Kameraliften, welche im 18. Jahrhundert auf den deutfchen Hochfchulen Forftwiffenfchaft lehrten, ift Friedrich Ludwig Walther der Bedeutendfte. Seine zahlreichen forftbotanifchen Schriften haben in der Zeit vor 1800 einen fehr ehrenvollen Platz in der Literatur behauptet und reiche Belehrung auch unter den Forftwirthen verbreitet. Seine feit 1787 erfchienenen forftwiffenfchaftlichen Schriften find weniger bedeutend und verloren rafch ihren Werth, nachdem G. L. Hartig feine Anweifung zur Holzzucht und das Lehrbuch für Förfter gefchrieben hatte. Aber fie haben ihrer Zeit das Ihrige geleiftet, find nach einem logifch durchgeführten, wenngleich abfonderlichen

[27]) Anleitung zur Forftwiffenfchaft. Vorrede S. I.

[28]) Anleitung S. 234.

[29]) A. a. O. S. 245.

[30]) A. a. O. S. 250.

und längft veralteten Syfteme durchgeführt, zwar etwas fehr encyclopädifch, faft aphoriftifch gehalten (befonders das Handbuch von 1787 und der Grundrifs von 1789), dabei jedoch forgfältig und unter fleifsiger Benutzung der Literatur bearbeitet. Syftematifche Klarheit aber und eine gewiffe, ächt wiffenfchaftliche Kürze der Darftellung that noth für eine wiffenfchaftliche Disciplin, die fich fo eben zu entwickeln begann.

Die Forftwirthfchaftslehre ift Walther eine empirifche Wiffenfchaft, ohne apodiktifche Beweife, aber mit Generalregeln, denen freilich Univerfalität mangelt.[31] Naturkunde, Mathematik und Technologie nennt er die Grundwiffenfchaften der niederen Forftwiffenfchaft, Terminologie, Forftgefchichte und Zeichenkunft charakterifirt er als Neben- oder Hülfswiffenfchaften.[32] Zur höheren Forftwiffenfchaft rechnet er Staats-Forft-Wiffenfchaft, Forftrecht, Forftpolizeikunde. Mit aller Entfchiedenheit tritt er für die wiffenfchaftliche Begründung und das wiffenfchaftliche Studium der Forftwirthfchaftslehre ein.[33]

Der erfte Hauptheil behandelt die allgemeine, der zweite die befondere Forftwiffenfchaft. Unter letzterer erfcheinen als Hauptrubriken »Waldwirthfchaft«, »Oekonomie des Waldbodens« (Elemente der Bodenkunde, Bodenpflege, Boden-Nutzungen, z. B. Gras, Streu, Plaggen, Bodenbearbeitung, Saat und Pflanzung, Kampwirthfchaft), »Oekonomie der nutzbaren Rechte«, »Thiernutzungen«. Unter der letzteren Rubrik werden auch die Infekten abgehandelt, fowohl die nutzbaren (Bienen) als die nützlichen und fchädlichen.

[31]) Lehrbuch der Forftwiffenfchaft. 1795. S. 1. Auf den Unterfchied der Univerfalität (abfoluten Geltung z. B. eines Naturgefetzes) und Generalität (Geltung in allen gleichartigen Fällen z. B. einer Wirthfchaftsregel) hat Walther zuerft aufmerkfam gemacht. Die fpäter fo heftig angegriffene Lehre von den forftlichen Generalregeln liegt hier fchon im Keime vorbereitet.

[32]) A. a. O. S. 2 und 3.

[33]) Walther tritt gegen das ungebildete Jägerthum mit fcharfen Worten auf. Er meint (a. a. O. S. 17), dafs mit einer befferen Bildung der jungen Forftleute die Klage feltner werde gehört werden: Venatores plerumque funt homines feri ac fylveftres, ab omni humanitate prorfus alieni, quibus plus cordi funt beftiae quam homines, immo plurius aeftimant Feram, quam turmam rufticorum. Dies Studium foll nach W. mit den Grund- und Hülfswiffenfchaften beginnen, mit der Hauptwiffenfchaft abfchliefsen (S. 18); letztere foll zweimal gehört werden. Die Frage über die Ordnung des akademifchen Studiums für Forftleute ift bekanntlich heute noch controvers und Viele find auch jetzt noch der Anficht Walthers.

Die Grundwiſſenſchaften ſind als ſolche ausgeſchloſſen; auf die eigenen forſtbotaniſchen Lehrbücher verweiſt Walther vielfach.

Die Lehre vom Samen- und Schirmſchlag lehrt Walther beſſer, wie die älteren Kameraliſten. Freilich war 1795 die Anweiſung zur Holzzucht von Georg Ludwig Hartig ſchon geſchrieben[34]) und Walther ſtand deshalb ein ganz anderes Material zu Gebote, als ſeinen Vorgängern. Die Durchforſtungslehre trägt er noch ſehr unvollkommen vor.[35])

Walther hat das geleiſtet, was ein fleiſsiger Gelehrter ohne eigene Kenntniſs der Wirthſchaft leiſten konnte. Gefördert hat er jedoch nur die Forſtbotanik und die forſtliche Syſtemkunde, die Waldwirthſchaftslehre als ſolche nicht.

Johann Jakob Trunk betrachtet in ſeinem 1788 erſchienenen »Forſtlehrbuch« die Forſtwiſſenſchaft als den Inbegriff der rechtlichen, politiſchen (polizeilichen) und ökonomiſchen Grundſätze der Waldwirthſchaft.[36]) Nach einer allgemeinen Einleitung (Terminologie, von Trunk »Technologie« genannt; Literatur und Geſchichte der Forſtwiſſenſchaft) finden wir in dem gut geſchriebenen Buche im erſten (theoretiſchen) Theile das Forſtrecht, die Forſtpolizeikunde (zu welcher er auch die Lehre von der Betriebsregelung, Beſtandsbegründung, Waldpflege und dem Waldſchutze rechnet) und die Forſtökonomie (Forſtbenutzung); im zweiten (praktiſchen) Theile eine ſpezielle Forſtbotanik und Lehre von dem forſtlichen Verhalten der Waldbäume, in derſelben Anordnung dieſes Stoffes, welche wir ſpäter bei Hartig und Pfeil finden.

Trunk bearbeitet mit beſonderer Klarheit die Forſtrechtslehre, was ihm, dem Juriſten, allerdings leicht ſein muſste; dabei neigt er, wie in ſeiner Zeit kaum anders zu erwarten, ſehr zu merkantiliſtiſchen Anſchauungen,[37]) die er ſpäter freilich abgelegt zu haben ſcheint, als er den Verkauf der Staatsforſten empfahl.

Ihm iſt für jetzt die ganze Landeskultur nur ein Ergebniſs der ſtaatlichen Kulturpflege und es iſt nur folgerichtig, wenn er

[34]) 1791 erſchienen. Unten §. 36.

[35]) Lehrbuch v. 1795 S. 238 (Regeln der Ausleuchtung für Nadelholz) und S. 254 fgde. (für Laubholz). Walther durchforſtet das Laubholz erſt, wenn es ſpaltig geworden iſt (d. h. im 40—60. J.) und dann alle 20 Jahre. Die ganze Operation nennt er »Nachhauungen«, die erſte Durchforſtung »Lüſtung«, die zweite »Durchläuterung«, die dritte »Durchforſtung« (letztere die Stufe vor dem Abtriebsſchlag).

[36]) Forſtlehrbuch S. 3.

[37]) A. a. O. S. 70 fgde.

die ganze Lehre von der forstwirthschaftlichen Produktion unter die Rubrik der Forstpolizeikunde stellt. Das Trunksche Forstlehrbuch zeugt überall von Nachdenken und Verständnifs der Sache. Mehr als die übrigen Kameralisten hat er sich die mathematischen Grundlagen der Betriebsregelung zu eigen gemacht. Für die progressionsmäfsige Verminderung des Bestandszuwachses während der Abtriebsperiode giebt er ein Zahlenbeispiel,[38]) die von ihm vorgetragene Betriebsregelungsmethode bringt den Gedanken des gemischten Fachwerkes zum Ausdruck.[39]) Zu einer klaren Theorie des Samenschlagbetriebes und der Durchforstung freilich bringt auch er es nicht.

Das Kameralistenthum auf deutschen Hochschulen hat in den forstlichen Encyclopädieen zur Ausbildung des forstwissenschaftlichen Systems, zur besseren Ordnung des Wissensstoffes Manches beigetragen, zur Förderung des materiellen Inhalts der Waldwirthschaftslehre und der Wirthschaft im Walde Nichts. Das Letztere lag nicht in der Tendenz der ganzen Richtung, welche die kameralistischen Lehrer der Forstwissenschaft vertraten. Nur in seltenen Fällen empfingen Forstleute in den Hörsälen der Universitäten Belehrung und Anregung. Eine breite Kluft schied die Wissenschaft von der Wirthschaft im Walde. Diese Kluft konnte nur ganz allmählig überbrückt werden und nur dadurch, dafs den Lehrstuhl wissenschaftlich gebildete Forstmänner betraten, dafs eine tief einschneidende Reform des Jägerthums dieses emporhob zu höherer Bildung, wissenschaftlichem Streben, und es wird erst von einer wahrhaften Wechselwirkung zwischen Wissenschaft und Wirthschaft die Rede sein können, wenn die in den forstwissenschaftlichen Schulen gebildeten Forstwirthe hinausgetreten sein werden in die Wirthschaft, um in sich den Kreislauf zu vollziehen, welcher Wissenschaft und Wirthschaft unauflösbar verbinden mufs, sollen beide mit lebendiger Kraft erfüllt werden und um durch ihre Lehre jenen Kreislauf zu übertragen auf alle späteren Generationen.

§. 23. Das forstliche Unterrichtswesen.[1])

Es erscheint auf den ersten Blick als eine unerklärliche Thatsache, dafs das forstliche Unterrichtswesen im 18. Jahrhundert zu

[38]) A. a. O. S. 150 fgde.

[39]) A. a. O. S. 143.

[1]) Zur Geschichte des Forstunterrichtswesens vergl. eine von mir in den be-

ſo geringer Entwickelung gelangt iſt. An zwingenden Motiven, die forſtliche Intelligenz zu heben, fehlte es ſicherlich nicht. In allen Kreiſen der bürgerlichen Geſellſchaft ſehen wir das Intereſſe an intenſiver Geſtaltung der Waldwirthſchaft erwachen; kein anderer Zweig der Urproduktion erfreute ſich der nachdrücklichen Förderung durch die Staatsgewalt ſo ſehr, wie dieſer. Kein anderer wurde ſo ſehr unter die Obhut des omnipotenten Polizeiſtaates geſtellt; Niemand verſchloſs ſich der Ueberzeugung, daſs es der wirthſchaftliche Fortſchritt allein ſei, der die menſchliche Geſellſchaft gegen die Kulturſchädigungen durch die Holznoth zu ſchützen vermöge.

Aber unerklärlich iſt dieſe Thatſache nicht, wenn wir den allgemeinen Grundcharakter der geiſtigen Bewegungen des 18. Jahrhunderts im Auge behalten. Die Geſammtrichtung der Zeit war den Urproduktionen nicht günſtig. Man förderte ſie um der Noth des Augenblickes zu begegnen, aber man reihte ſie nicht ein in den Kreis der ſelbſtändigen, vollberechtigten Produktionszweige; man war eifrig beſtrebt, die Wirthſchaft im Walde von Hemmniſſen und Feſſeln zu befreien, welche ihr aus den Anſprüchen einer wirthſchaftlich herabgekommenen Bevölkerung, aus der maſsloſen Holzvergeudung, aus der durch eine eigenthümliche Rechtsentwickelung bedingten Raubwirthſchaft der Servitutberechtigten und Markgenoſſen erwuchſen; aber man legte ihr die ſchwerſte Feſſel an, in welche ein Wirthſchaftszweig gelegt werden kann, die abſolute Abhängigkeit von ihr fremden Intereſſen und von einer mechaniſirenden Polizeigewalt, welche an die Stelle vollwirkender wirthſchaftlicher Kräfte die amtliche Maſsregelung, die Thätigkeit einer ſtaatlichen Oberaufſicht ſetzte, die durch Beamte ohne volle Einſicht in das Weſen der Waldwirthſchaft gehandhabt wurde.

Dazu kam, daſs die höheren Kreiſe der Bevölkerung, die adeligen und gelehrten Zünfte ſich hermetiſch verſchloſſen gegen einen Wiſſenskreis, welcher mit, wie man meinte, niedrigen Handhabungen in enger Verbindung ſtand. Das geringgeachtete Forſtbeamtenthum, herausgewachſen aus dem unwiſſenden Jägerthum, erfreute ſich des Intereſſes der höheren Stände von dem Augen-

ſonderen Beilagen (Nr. 11) des deutſchen Reichs-Anzeigers de 1873 veröffentlichten Aufſatz; Pfeil, krit. Bl. V. 1. S. 32 und deſſen Forſtgeſchichte S. 215 fgde.; Monatsſchrift für das würtembergiſche Forſtweſen V. 1854. S. 10—23; Fraas, Geſchichte der Landbau- und Forſtwiſſenſchaft S. 549 fgde., endlich eine groſse Menge Notizen und Aufſätze in den forſtlichen Zeitſchriften.

blicke ab nicht mehr, wo es das Jägerthum überwand. Dem letzteren ward dies Intereffe zu Theil in der Weife, wie man daffelbe einer dienenden Klaffe zuwendet, welche für das Wohlbehagen der bevorzugten Stände arbeitet, über der aber der Geniefsende nach unabänderlichen Gefetzen hoch erhaben fteht.

So konnte weder von den praktifch im Walde arbeitenden Jägern, noch von den in den fürftlichen Kammern fitzenden, von merkantiliftifchen Anfchauungen erfüllten höheren Beamten die Anregung zum Fortfchritte zunächft gegeben werden. Die Staatsgewalten glaubten noch nach 1750 genug gethan zu haben, wenn fie die Waldnutzungen durch ftrenge polizeiliche Verordnungen zu regeln fuchten; der Merkantilismus gipfelte ja in totaler Verkennung der wahren Grundlagen der Urproduktionen und hat es zu einem Verftändniffe deffen niemals gebracht, was den wirthfchaftlichen Fortfchritt bedingt; der Polizeiftaat daneben und in gleicher Gefammttendenz ift niemals zu der Erkenntnifs durchgedrungen, dafs die erfte Bedingung des Fortfchrittes auf dem Kultur- und politifchen Macht-Gebiete Vermehrung der wahren geiftigen und fittlichen Bildung aller Klaffen der bürgerlichen Gefellfchaft ift.

Diefe Anregung ging auch von den fchon beftehenden grofsen wiffenfchaftlichen Körperfchaften, den Univerfitäten, nicht aus. So wenig behauptet werden darf, dafs die deutfchen Hochfchulen durch die Doktrinen des abfoluten Staates jemals fo ftark beeinflufst gewefen feien, wie die meiften übrigen Lebenskreife, fo wenig ift der zünftige, ausfchliefsende, in althergebrachten fchwerveränderlichen Formen fich bewegende Gefammtcharakter derfelben im vorigen Jahrhundert hinwegzuläugnen. In dem Kreife von Anfchauungen, welcher der Gelehrtenzunft zugänglich war, fand die praktifche Wirthfchaft mit ihrer kaum in den Anfängen entwickelten wiffenfchaftlichen Grundlage keine Stelle. Was follte das rohe Handwerk der Leute im Walde, was die Knechtesarbeit der Holzhauer und Kohlenbrenner in den Hörfälen der Univerfitäten, welche das blendende Licht des abfoluten philofophifchen Gedankens ausftrömen liefsen über die umnachtete Menfchheit, oder in denen mit haarfpaltender Logik die Subtilitäten eines undeutfchen Rechtsfyftemes diskutirt wurden?

Die Waldwirthfchaft hatte offenbar um 1750 nur das eine Recht, fich felbft zu helfen. Und fie hat dies gethan, ihrer Gefammtrichtung, ihrer Stellung in dem Kulturleben entfprechend

in befcheidenfter Weife, in der Art des Handwerks, über welchem fie damals nicht ftand, mit den Mitteln des Handwerks, über welche allein fie gebot.

Einft, in den beften Zeiten des deutfchen Handwerks, fammelten fich um den berühmten Meifter zahlreiche Gefellen, herbeigewandert aus allen Gauen des Reiches, um Belehrung zu empfangen über Handgriff und Methode der Arbeit, um in eigener Arbeitsübung unter den Augen des Meifters felbft zum Meifter zu werden.

Nicht anders war es, als fich am Harze, in dem durch weit vorgefchrittene Kulturpflege altberühmten Waldgebiete, zahlreiche Lehrlinge um einen Meifter des Forfthandwerks fchaarten, um von ihm nach feftem Plane, doch rein empirifch, die Wirthfchaftsübung im Walde zu erlernen. Es gefchah dies um 1763[2]) und der Meifter diefer erften Schule war Hans Dietrich von Zanthier.[3]) Mit Begründung derfelben war ein neues Princip des waldwirthfchaftlichen Unterrichts entftanden, welches fich bis tief in das 19. Jahrhundert hinein in Geltung erhalten hat, das Princip der forftlichen Elementar- oder Meifter-Schule.

Dies Princip läfst fich dahin formuliren, dafs die Meifterfchule die praktifche Wirthfchaftsübung im Walde, erläutert und vervollftändigt durch eine fyftematifch geordnete Darftellung der waldwirthfchaftlichen Regeln, lehrt, dabei jedoch von wiffenfchaftlicher Begründung diefer Regeln felbft gänzlich abfieht.

Die Meifterfchule fteht und fällt mit dem einen Manne, der fie leitet; fie ift in ihrer ganzen Ausprägung und Richtung abhängig von einer Subjektivität, kennt keine Arbeitstheilung, keine Verfchiedenheit der Anfichten, keine Ergänzung der individuellen Schwächen des Meifters, und fie kann fchon deshalb niemals zur wiffenfchaftlichen Beherrfchung des ganzen Wiffensgebietes, fondern nur zur elementaren rein technifchen Durchbildung führen.

Hans Dietrich von Zanthier gab feinen Lehrlingen einen fortlaufenden fyftematifchen Unterricht im Zimmer, mit welchem Uebungen und Demonftrationen im Walde Hand in Hand gingen.

[2]) Das Jahr der Entftehung der Meifterfchule in Ilfenburg ift nicht genau feftzuftellen. Die Anfänge derfelben finden fich fchon unter v. Langen, der in Wernigerode und bei feiner Thätigkeit auf Seeland zahlreiche junge Männer unterrichtete. Vergl. oben §. 16. S. 109. Vergl. auch Krünitz, Encyclopädie XIV. Th. S. 519 fgde.

[3]) Oben §. 16. S. 106.

Er diktirte seine Hefte über Waldbau, Forstbenutzung und Forsteinrichtung und repetirte sie mit den Schülern im Walde. Ein tüchtiger Einübungs-Unterricht ging hiermit Hand in Hand. —

Der Ruf der Zanthierschen Meisterschule verbreitete sich bald nach 1765 in ganz Deutschland. Aus allen Gegenden strömten die Lehrlinge herbei; schon 1767[4]) wurde ein preussischer Referendarius, Koch, welcher bei der Mindener Kammer arbeitete, amtlich veranlasst, die Ilsenburger Meisterschule zu besuchen. Der von ihm erstattete Bericht, welcher urschriftlich in der Bibliothek zu Neustadt-Eberswalde aufbewahrt wird, enthält das Zanthiersche Heft, so wie dasselbe von dem Meister diktirt wurde.[5])

Es konnte nicht fehlen, dass die in Ilsenburg gegebene Anregung zu einem geordneten forstwirthschaftlichen Unterricht in mehreren Richtungen befruchtend wirkte. Die Schüler Zanthiers verbreiteten seine Ansichten, seine Wirthschaftsgrundsätze in allen Theilen Deutschlands; neue Meisterschulen entstanden, sobald die mit Lehrbegabung Ausgestatteten in selbständige Wirkungskreise eingetreten waren. So die in Böhmen durch Herrn von Ehrenwerth und in Harzburg durch den Oberförster von Uslar 1790 eingerichteten Meisterschulen.[6]) Aber die Ilsenburger Schule war mit der Person Zanthiers so eng verwachsen, dass sie unterging, als der Meister 1778 starb. Der von dem Forstinspektor Haase 1780 unternommene Versuch, die Schule in Lauterberg am Harze wieder aufleben zu lassen, misslang.[7])

Nach 1790 entstanden, wie wir weiter unten sehen werden, noch eine Reihe von Meisterschulen, aus denen theilweise die späteren forstlichen Mittel- und Hochschulen hervorgingen, die eine kürzere oder längere Zeit bestanden, je nachdem der Lebensgang des Meisters dies gestattete, von denen aber — wie natürlich — keine einzige als Meisterschule fortbestanden hat, nachdem die Forderungen der Zeit das Princip dieser Schule überwunden hatten. —

[4]) Pfeil, krit. Bl. V. 1. — v. Berg, Sonst und Jetzt, in Denglers Monatsschrift 1862. S. 121 fgde.

[5]) Das hier Verzeichnete stimmt im Wesentlichen überein mit dem in Stahls Forstmagazin IV. Bd. 1764 abgedruckten kurzen systematischen Grundriss der praktischen Forstwissenschaft, welcher wohl auch einem Zanthierschen Hefte entnommen ist.

[6]) Ueber die Schicksale beider Schulen ist wenig bekannt geworden. v. Berg, Sonst und Jetzt, bei Dengler a. a. O.

[7]) v. Berg, a. a. O.

So wenig nun im 18. Jahrhundert die Gefammt-Anfchauung der Zeit einer feften Begründung des Forftunterrichtswefens günftig war, fo verfchlofs man fich doch fchon vor 1770 in demjenigen deutfchen Staate, welcher berufen fchien, die Führerfchaft in Deutfchland zu übernehmen, in dem Preufsen Friedrichs II., der Ueberzeugung nicht, dafs die beffere Pflege der Forften eine beffere Bildung der praktifchen Forftwirthe gebieterifch fordere. Ohne den Gedanken, eine Forftfchule im Sinne der neueren Zeit zu errichten, vollftändig klar zu erfaffen und zur Ausführung zu bringen, verfuchte man es dennoch, von Seiten des Staates eine Unterweifung derjenigen anzubahnen, welche zukünftig den Betrieb der Waldwirthfchaft in den Staatsforften zu vollziehen hatten.

Intellektueller Urheber diefes erften Verfuches in Deutfchland, das Forftunterrichtswefen durch den Staat zu regeln, war der Vicepräfident und dirigirende Minifter von Hagen[8]) im preufsifchen Generaldirektorium. Der Grofskanzler Freiherr von Fürft[9]) lieh dem Unternehmen feine einflufsreiche Unterftützung und beauftragte 1770 den bei dem militärärztlichen Inftitute zu Berlin angeftellten Profeffor der Botanik, Gleditfch,[10]) auch für die Feldjäger und andere junge Forftleute botanifche Vorlefungen zu halten.

Gleditfch's Vorträge waren zunächft fehr wenig forftlich zugefchnitten. Bergeleven und Apotheker befuchten fie neben den Forftleuten. Aber allmählig wendete fich Gleditfch mehr und mehr der forftlich angewendeten Botanik zu. Später las er auch 3 Stunden wöchentlich über »Forfthaushaltung« und legte diefem Colleg feine »fyftematifche Einleitung in die neuere Forftwiffenfchaft« zu Grunde. Exkurfionen in die um Berlin liegenden Forften erläuterten den theoretifchen Unterricht, fcheinen aber von Gleditfch nur fehr fpärlich unternommen worden zu fein. Der Mangel einer tüchtigen praktifchen Durchbildung, welche Gleditfch zu geben nicht im Stande war, entging dem Generaldirektorium, welches fich für die Schule lebhaft intereffirte, nicht. Man fuchte demfelben zunächft dadurch zu begegnen, dafs man einzelne fähigere Schüler noch zu Zanthier nach Ilfenburg fandte,[11])

[8]) Pfeil, krit. Bl. V. 1. Krünitz, Encyclopädie XIV. 521. Pfeil, Forftgefchichte S. 215 fgde.

[9]) Pfeil, Forftgefchichte a. a. O.

[10]) Oben §. 20. S. 145.

[11]) Krünitz, Encyclopädie XIV. S. 523 fgde.

alſo die Berliner Schule durch deſſen Meiſterſchule ergänzte; ſpäter und ſobald man den rechten Mann für einen eigentlich forſtlichen Unterricht im Zimmer und im Walde gefunden zu haben glaubte, ergänzte man den theoretiſchen Unterricht durch die Burgsdorffſche Meiſterſchule in Tegel.

Auch für die wiſſenſchaftliche Begründung der Waldwirthſchaftslehre wurde bald eine breitere Entwickelung für nothwendig gehalten. Der einſeitige botaniſche Unterricht genügte nicht. Der Artillerie-Lieutenant J. F. von Oppen[12]) wurde mit dem mathematiſchen Unterrichte betraut.

Der Unterrichtskurſus war, ſolange Gleditſch lebte, alſo bis 1786, einjährig[13]); 8—10 Stunden wöchentlich wurde geleſen; der praktiſchen Demonſtrationen waren wenige; der ganze Unterricht bewegte ſich alſo in ſehr beſcheidenen Verhältniſſen.

Dieſelben erlitten eine weſentliche Veränderung, als 1787 Burgsdorf an die Spitze der Schule trat. Der Unterricht erlangte eine gröſsere Vollſtändigkeit und Abrundung.

Den materiellen Inhalt des Burgsdorffchen Unterrichts finden wir in ſeinem »Forſthandbuch« und beſonders im erſten Theile deſſelben niedergelegt. Derſelbe enthält auſser einer allgemeinen Einleitung (28 S.), die allgemeine Naturgeſchichte (50 S.), Bodenkunde und Klimatologie (22 S.), Forſtbotanik (335 S.), eine ſehr aphoriſtiſche Forſt-Mathematik (44 S.), ein wenig Mechanik (12 S.), Land- und Waſſerbaukunſt nebſt Holzverwendungskunde (44 S.), die Lehre vom Anbau der Sandſchollen (21 S.), vom Holzanbau (58 S.), von der Forſtunterhaltung (Waldbewirthſchaftung) und Forſtbenutzung (79 S.), dann nochmals Forſtunterhaltungsſachen (Schlageintheilung, Grenzſicherung, Vermeſſung, Einrichtung und Abſchätzung der Forſten, Jagdkunde, Forſtſtrafrechtspflege, Forſtpolizeikunde) auf 165, und Forſtbenutzungsſachen aus dem höheren kameraliſtiſchen Geſichtspunkte auf 72 S. und endlich einen permanenten Forſtkalender.

Man ſieht, wie ſehr der forſtbotaniſche Theil vorwiegt; das eigentlich Forſttechniſche iſt ſtiefmütterlich behandelt und an Unrichtigkeiten nicht arm. Kiefern- und Tannenſamenſchläge

[12]) Verfaſſer eines 1792 erſchienenen brauchbaren Lehrbuchs: »Anfangsgründe der Arithmetik und Geometrie für diejenigen, welche ſich dem Forſtweſen widmen wollen.«

[13]) D. h. die Theorie wurde ein Jahr lang vorgetragen. Im zweiten Jahre wurden nur Exkurſionen gemacht. Pfeil, krit. Bl. V. I. S. 32. Krünitz, Encyclopädie a. a. O.

werden zufammen auf kaum einer Seite behandelt und vier Samenbäume pro Morgen für ausreichend erklärt (S. 474); die Lehre von der Holzfaat wird ausführlich behandelt (S. 485—515), dagegen betreffs der Pflanzung, deren wirthfchaftliche Anwendung im Grofsen Burgsdorf offenbar gar nicht kannte, auf feine »Anweifung zur Anpflanzung der Holzarten« verwiefen; Kahlfchlagbetrieb empfiehlt Burgsdorf nur für Fichtenwaldungen (Keffelfchläge mit Randbefamung), für alle übrigen Holzarten Samenfchlagbetrieb, womit man einverftanden fein kann; aber feine Darftellung des letzteren ift überaus lückenhaft, von Schlagbefferung und Schlagpflege findet fich Nichts, von Durchforftungen, Läuterungen und Aeftungen eben fo wenig.

Der erfte Theil des Forfthandbuches ift für den Standpunkt des verwaltenden Förfters gefchrieben. Man erkennt aus dem Inhalte alfo das Mafs der Kenntniffe, welche Burgsdorf für diefe Kategorie von Forftbeamten für nothwendig hielt. Er hat diefes Mafs offenbar viel zu niedrig gegriffen, foweit es fich um die eigentliche Technik handelte, viel zu hoch in Bezug auf die Forftbotanik. Selbft ohne ausreichende Kenntnifs der Wirthfchaft und der wirthfchaftlichen Bedürfniffe, war er aufser Stande, zu einem klaren Urtheile über die zu feiner Zeit berechtigten Grenzen des forftlichen Wiffens zu gelangen.

Ein gewiffer Glanz verbreitete fich dennoch über die Burgsdorffche Schule, als das vornehme Jägerthum derfelben feine Aufmerkfamkeit zuwendete und auf Veranlaffung des Hofjägermeifters Freiherrn von Stein vier Jagdjunker Burgsdorf zur Unterweifung übergeben wurden.[14])

Es fehlte nicht an öffentlichen Anpreifungen der Schule.[15]) Der theoretifche Unterricht wurde in Berlin, wohin Burgsdorf feinen Wohnfitz verlegt hatte, ertheilt, der praktifche in Tegel.

[14]) Diefen Jagdjunkern wurden gleichzeitig Expectanzen auf Oberforftmeifterftellen verliehen. Nun denke man fich einen jungen Menfchen von bevorzugtem Stande, dem die Ausficht auf eine fo bedeutende Stellung (fie war auch fchon 1789 bedeutend) eröffnet ift, wie er mit fouveräner Verachtung die ordinären Verrichtungen der Wirthfchaft über die Achfel anfieht. Solche Expectanzen find das Grab der Strebfamkeit wenigftens bei allen gewöhnlichen Menfchennaturen, und dafs die Feldjäger, denen ähnliche Vorzugsrechte betreffs der Forftverwalter-Stellen zuftanden, nicht viel ftrebfamer als die Jagdjunker waren, hat einen analogen Grund.

[15]) Man vergl. nur die Anzeige vom 10. Februar 1789 in der oberdeutfchen allgemeinen Literatur-Zeitung. Der Artikel fchmeckt ftark nach ächt moderner Reklame.

Burgsdorfs Sohn wurde zum Leib- und Jagdpagen ernannt, von dem Vater aber, der auf die wiſſenſchaftliche Leiſtungsfähigkeit der eigenen Anſtalt nicht übermäſsig viel gehalten zu haben ſcheint, ſpäter zu Bechſtein nach Kemnote geſchickt.

Ueber die ſpäteren Schickſale der Schule iſt nicht viel bekannt geworden. Bald beſtand ſie, bald, wie es ſcheint, nicht. Ihr Daſein wurde mehr und mehr ein kümmerliches. Dem Namen nach beſtand ſie bis zu Burgsdorfs Tode (1802). —

Die Berliner Forſtſchule ſtand nach ihrem Principe zwiſchen der Meiſterſchule und forſtlichen Mittelſchule. Letztere lehrt die Forſtwirthſchaftslehre und ihre wiſſenſchaftliche Begründung für den Standpunkt des Betriebsförſters, ohne die Wiſſenskreiſe der höheren Forſtbeamten mit heranzuziehen. Etwas Weiteres erſtrebte die Berliner Schule nicht, trotzdem Burgsdorf ſeit 1789 auch Vorträge über »höhere Forſtwiſſenſchaft« in der begrifflichen Faſſung des zweiten Theiles ſeines Forſthandbuches [16]) hielt,

[16]) Burgsdorf hielt dieſe Vorleſungen im Jägerhofe, einer nun verſchwundenen forſtlichen Reliquie Berlins, publice et gratis.

Burgsdorf theilte die Forſtwiſſenſchaft in eine niedere (für Förſter) und höhere (für Oberforſtbeamte) und widmete jedem dieſer Haupttheile einen Band ſeines Forſthandbuchs.

Zu der niederen Forſtwiſſenſchaft rechnet er, wie oben nachgewieſen, Forſtnaturkunde (vorherrſchend Forſtbotanik), Geodäſie und Holzmeſskunſt, elementare forſtliche Baukunde (dabei trägt er auch etwas Waſſerbaukunſt und die Lehre von der Bindung der Sandſchollen, letztere recht gut, vor), die Lehre vom Holzanbau (ſehr dürftig), der Forſtbenutzung; dann aus dem Gebiete der Kameral- und Polizei-Wiſſenſchaften (nach ſeiner Auffaſſung) die Lehre von Forſtverbeſſerungen, dem Schutz der Forſten gegen Berechtigte, dem Grenzſchutze und der Vermeſſung und Einrichtung der Forſten für den Standpunkt des Betriebsförſters; endlich die Lehre vom Holzdiebſtahl, die Jagdkunde und das Kaſſen- und Rechnungsweſen. Zu der höheren Forſtwiſſenſchaft rechnet B. die Forſtverwaltungskunde, Forſtdirektionslehre, höhere Lehre von der Forſteinrichtung und Waldwerthberechnung und Forſtrechtskunde (einſchlieſslich der Forſtpolizeikunde), auch die Lehre vom Forſtſchutz gegen Menſchen, Thiere und Elementar-Beſchädigungen. Dieſem Syſteme entſprechend, trägt er die im erſten Bande kaum berührte Lehre von den Waldſervituten im 2. Bande ausführlich vor; Forſteinrichtung und Waldwerthberechnung, auch Forſtſchutz gegen Inſekten, Weidevieh, Feuer u. ſ. w. ebenſo. Die Unterſcheidung ſeiner niederen und höheren Forſtwiſſenſchaft iſt gänzlich willkürlich und ſyſtematiſch unrichtig. Die erſtere verdient den Namen einer »Wiſſenſchaft« überhaupt nicht.

Inwieweit Burgsdorf wiſſenſchaftlich leiſtungsfähig war, geht aus dieſem zweiten Theile des Forſthandbuchs hervor. Ein günſtiges Urtheil läſst ſich jedoch aus ſeiner ſo prunkend vorgetragenen »höheren Forſtwiſſenſchaft« nicht gewinnen. Zum Ausbau der Betriebsregelungs-Kunde hat er Nichts beigetragen. Was im zweiten Theile über Beſtandsbegründung und Holzanbau geſagt wird, ergänzt

und nach wie vor fuchten Diejenigen, welche fich für die oberen Verwaltungsftellen befähigen wollten, die kameraliftifchen und rechtswiffenfchaftlichen Vorträge der Univerfitäten auf. —

Die preufsifchen Einrichtungen bezüglich des Forftunterrichtswefens verfehlten nicht, in anderen deutfchen Staaten zu ähnlichen Fortfchritten anzuregen. Allen anderen ging Würtemberg voran.

Herzog Karl, einer der erleuchtetften Fürften feiner Zeit, fafste fchon 1772 den Entfchlufs, eine forftliche Hochfchule zu errichten, und führte denfelben in vollem Umfange aus.[17])

In der 1770 auf Schlofs Solitude errichteten fogenannten militärifchen Pflanzfchule, deren Programm fich hauptfächlich auf die Ausbildung von Gartenmeiftern, Tonkünftlern und Bildhauern richtete, wurden fchon 1772 Zöglinge aufgenommen, welche ausdrücklich für das Forftfach beftimmt waren und durch den Hof- und Domänenrath Stahl in Naturwiffenfchaften, Mathematik und Forftkunde unterrichtet wurden.

1772 wurde die Anftalt zur Militärakademie erhoben, die Forftfchule als befondere Fachfchule felbftändig organifirt, mit reichen Hülfsmitteln verfehen und namentlich mit einer 800 Morgen grofsen forftbotanifchen und forftwirthfchaftlichen Anlage ausgeftattet.

Im Jahre 1775 als »hohe Karlsfchule« nach Stuttgart verlegt und 1781 vom Kaifer Jofeph zur vollberechtigten Hochfchule erhoben, umfafste die Anftalt Fachfchulen für Rechtswiffenfchaft, Arzneikunde, Kriegswiffenfchaft, Oekonomie und freie Künfte, und in der ökonomifchen Fakultät Abtheilungen für Kameral-, Forft- und Handelswiffenfchaft.[18]) Die Forftfchule war eine Hochfchule. In zweijährigem Kurfus wurde die Theorie der Forftwiffenfchaften in voller Ausdehnung und mit der ganzen

zwar manches im erften Theile Fehlende; aber über eine leicht erkennbare Flachheit hat er es auch hier nicht bringen können. Und flach, breit und geiftesarm ift das ganze Buch, die Schreibweife ohne Klarheit, die Anordnung des Stoffes ohne logifche Schärfe. Man hätte Alles, was in dem Forfthandbuche fteht und wirklich von Bedeutung ift, mit Verwendung des halben Raumes weit beffer fagen können.

[17]) Vergl. obige Stelle im V. Bde. der Monatsfchrift für das würtembergifche Forftwefen.

[18]) Monatsfchrift a. a. O. S. 12. Es ift dies das erfte Beifpiel in Deutfchland, dafs eine Hochfchule entftand, welche der Wirthfchaftslehre in ihren verfchiedenen Theilen eine fo hervorragende Stelle anwies, und Herzog Carl von Würtemberg und feine Rathgeber eilten in diefer Beziehung der Zeit weit voraus.

damals möglichen Tiefe wiſſenſchaftlicher Begründung gelehrt. Hauptlehrer der Forſtwiſſenſchaften blieb bis 1790 Stahl; an ſeine Stelle trat dann Profeſſor von Hartmann.[19])

Eine Reihe vortrefflicher Männer iſt aus der Karlsſchule hervorgegangen. Von Forſtleuten nenne ich nur Johann Melchior Jeitter,[20]) Joh. Daniel Reitter,[21]) Georg Friedrich von Jäger,[22])

[19]) Ueber Stahl vergl. oben §. 17. S. 118.

Joh. Georg Aug. v. Hartmann, Sohn eines Geſtüt-Beamten, wurde 1764 zu Stuttgart geboren. Schon in früher Jugend mit Schiller und Göthe in nicht ſeltener Berührung, auch mit Lavater und dem Dichter Schubart vom elterlichen Hauſe her bekannt, empfing Hartmann frühzeitig ſtarke geiſtige Impulſe, wohl geeignet, ſeine Begabung zur raſchen und vollen Entwickelung zu bringen.

Vorläufig jedoch bewegte ſich ſein Leben in ſehr einfachen Verhältniſſen; er erlernte die Schreiberei, bezog jedoch 1784 die Univerſität Tübingen, um Rechtswiſſenſchaft zu ſtudiren, 1786 die Kameralhoheſchule zu Heidelberg. Hier trat er zu Jung-Stilling in engere Beziehungen, auch zu Matthiſſon und zu Schloſſer (Göthes Schwager) in Karlsruhe. 1788 wurde Hartmann Lehrer der Kameralwiſſenſchaften an der hohen Karlsſchule; ſeit Stahl's Tode (1790) las er Forſtwiſſenſchaft. Hartmann machte nach Aufhebung der Karlsſchule raſch Carrière in der Staatsverwaltung. Von klarem Verſtande und breiter Bildung, konnte er in verſchiedenen Zweigen der Staatsverwaltung Verwendung finden. 1794 wurde er Rentkammer-Rath, 1796 Rath beim herzoglichen Kirchenrath, 1806 Rath im Oberlandesökonomie-Collegium und bei der Forſtdirektion, 1808 Chef der Forſtdirektion und Geh. Oberfinanzrath, 1812 Staatsrath, 1816 Mitglied des General-Finanz-Collegiums. Später noch zum wirklichen Geheimrath und Präſidenten der Oberrechnungskammer ernannt, trat er 1818 aus dem unmittelbaren Staatsdienſte aus. Den Reſt ſeines Lebens füllte er durch eine gemeinnützige Thätigkeit bei verſchiedenen milden Stiftungen aus. Hartmann ſtarb 1849, 85 Jahre alt.

H. hat einen »Verſuch einer geordneten Anleitung zur Hauswirthſchaft« (Grundlage ſeiner Vorleſungen an der Karlsſchule) geſchrieben und mit Laurop 2 Bde. einer Zeitſchrift für Forſtwiſſenſchaft (1802) herausgegeben. — Siehe Monatsſchrift für das würtembergiſche Forſtweſen V. Bd. S. 87 fgde.

[20]) Nachſtehend S. 174 Note 31.

[21]) Joh. Daniel v. Reitter (vergl. Sylvan 1813 S. 3 fgde. und Monatsſchrift für das würtembergiſche Forſtweſen VI. 1855. S. 76 fgde.), 1759 zu Böblingen geb., beſuchte die Lateinſchule und Militärakademie, wurde 1779 herzoglicher Büchſenſpanner, 1781 mit vertrauten Aufträgen an den mecklenburgiſchen Hof geſandt, 1782 mit dem Unterrichte der Leibjäger betraut; 1790/91 begleitete R. den Herzog auf Reiſen, wurde 1794 Forſtrath, ſpäter wirklicher Rath im Forſtkollegium, 1801 wieder Lehrer beim Leibjäger-Corps und ſtarb 1811.

Reitter war beſonders Forſtbotaniker. Die von ihm erläuterten »Abbildungen von 100 wilden deutſchen Holzarten«, geſtochen von Abel, 1790/91, ſind für ihre Zeit vorzüglich geweſen. Viele Aufſätze in Moſers Forſt-Archiv ſind von Reitter; 1790—99 gab er das Journal für das Forſt- und Jagdweſen heraus (Leipzig).

[22]) Georg Fr. von Jäger (vergl. Forſt- u. Jagdzeitung 1840, S. 365, ſchwäbiſcher Merkur v. 10. VII. 1840; Gwinner, forſtliche Mittheilungen III. Bd. 9. Hft. S. 3 1843. Monatsſchrift für das würtembergiſche Forſtweſen VI. Bd. 1855,

Johann Georg von Seutter,[23]) Ernſt Friedrich Pfizenmayer,[24]) Fr. Heinr. Mayer,[25]) den Grafen Sponeck,[26]) Carl Albrecht Banger.[27])

Der Botaniker von Kerner,[28]) der durch ſeine forſtbotaniſchen Arbeiten bekannte Kupferſtecher Gottlieb Fr. Abel[29]) ſind ebenfalls Zöglinge der Karlsakademie.

Auch eine Förſterſchule (forſtliche Mittelſchule) errichtete Herzog Karl 1782 zu Hohenheim.[30]) Durch Forſtrath von Reitter und den Oberforſtrath von Jäger wurden dort die Mitglieder des berittenen Leibjägercorps für die Stellung des Förſters vorbereitet. Reitter trug die Hauptwiſſenſchaft, Jäger die Naturwiſſenſchaften vor. Jeder Zögling erhielt ein Stück Land zur eigenen Bearbeitung und zu botaniſchen Verſuchen. Als Herzog Karl 1793 ſtarb, verfiel die Anſtalt. Eine in Stuttgart formirte Feldjägerſchwadron trat an die Stelle der Jägergarde. Erſt 1818 wurde für die Feldjäger ein geordneter forſtlicher Unterricht wieder eingerichtet. Die Entwickelung des Forſtunterrichtsweſens in Würtemberg wurde rückläufig, ſobald Herzog Karl die Augen geſchloſſen hatte. So hängt im abſoluten Staate das Wohl und

S. 78), Sohn eines Hofjägers, war zu Ludwigsburg 1766 geboren, ſtudirte 1782—86 Forſtwiſſenſchaften auf der Karlsſchule, wurde 1787 zum Lehrer der Naturwiſſenſchaften zu Hohenheim ernannt, machte 1790/92 auf Koſten des Kirchenraths eine Studienreiſe durch alle Hauptwaldgebiete Deutſchlands, wurde dann Forſt-Commiſſar, 1806 Forſtrath, 1811 Forſtreferent bei der Hof- und Domänen-Kammer und Oberforſtrath. Jäger war ein Schwager Reitters, an deſſen ſchriftſtelleriſchen Arbeiten er lebhaften Antheil nahm. Er ſelbſt hat Nichts herausgegeben.

[23]) Unten §. 33.

[24]) Pfizenmayer, 1752 geb., Sohn eines Förſters, iſt durch ſeine Schrift »Verſuche und Erfahrungen eines Förſters von der Holzpflanzung etc.« 1798, welche ihrer Zeit Aufſehen erregte, bekannt geworden.

[25]) Verfaſſer einer Schrift: »Abhandlung von dem Zerfall der Waldungen und deren Wiederherſtellung, 1780« und ſehr tüchtiger Buchenzüchter, Forſtbotaniker und Pomologe, lebte 1757—1820. Monatsſchrift für das würtembergiſche Forſtweſen VI, S. 156.

[26]) Profeſſor in Heidelberg, ſ. unten §. 46.

[27]) Oben §. 22. S. 156. Note 15.

[28]) Joh. Simon v. Kerner, 1755 zu Kirchheim geb., 1780 Lehrer der Botanik an der Karlsſchule, ſehr bekannt durch ſeine »Beſchreibung und Abbildung der Bäume und Sträucher, welche im Herzogthum Würtemberg wild wachſen«, 1783 bis 92 in 9 Heften mit Kupfern erſchienen, auch in forſtlichen Kreiſen, war Cuviers Lehrer in der Karlsſchule und hat ſich durch zahlreiche botaniſche Schriften groſsen Ruf erworben. Er ſtarb 1830.

[29]) Mit-Herausgeber der oben bei Reitter citirten Abbildungen, welche Abel in Kupfer geſtochen hat.

[30]) Vergl. Monatsſchrift etc. V. S. 13.

Wehe Aller von der Perſönlichkeit des Fürſten ab. Mit der Aufhebung der Karlsſchule 1794 hörte jede Bethätigung des Staates zur Pflege forſtlicher Intelligenz auf. Die Entwickelung des forſtlichen Unterrichtsweſens kehrte in Würtemberg dahin zurück, wo ſie anderwärts begonnen hatte, zur Meiſterſchule. Der obengenannte Oberförſter Jeitter[31]) verſammelte 1781—1793 in Bothnang zahlreiche Jägerlehrlinge um ſich, denen er nach Art der Meiſterſchulen Unterricht ertheilte. Der Glanz der hohen Karlsſchule war raſch erloſchen; das geiſtige Leben auf forſtwiſſenſchaftlichem Gebiete ſtand ſtill. —

Aehnlich der Hohenheimer Förſterſchule war die im Jahre 1785 in Kiel[32]) eingerichtete däniſche Jägerſchule. Der Unter-

[31]) Zur Biographie Jeitters vergl. Monatsſchrift für das würtembergiſche Forſtweſen V. Bd. S. 46 fgde.

Johann Melchior Jeitter, 1757 zu Klein-Happach, Oberamt Waiblingen, geboren, Sohn eines Wachtmeiſters, verlebte ſeine Kindheit bis 1763 meiſt in den Feldlagern des 7jährigen Krieges, wurde 1770 in die Militärſchule auf Solitude aufgenommen, bei deren Umwandlung in eine Hochſchule er der ökonomiſchen Fakultät als Forſtanwärter einverleibt wurde. 1779 verliefs Jeitter die Akademie, 1780 wurde er mit dem Titel Hofjäger zum Förſter ernannt; 1781 erhielt er das Revier Bothnang, deſſen Verwaltung er bis 1797 führte. Nachdem er dann noch verſchiedene verwaltende Stellungen innegehabt hatte, wurde er 1818 zum Lehrer an dem neu errichteten Forſtinſtitut für die Feldjägerſchwadron in Stuttgart ernannt, und nach Aufhebung dieſes Inſtituts zum Lehrer der Forſtwiſſenſchaft in Hohenheim (1820). Bis 1825, wo er penſionirt wurde, war er hier thätig. Jeitter ſtarb 1842.

Jeitter iſt vielfach ſchriftſtelleriſch thätig geweſen. Sein »ſyſtematiſches Handbuch der theoretiſchen und praktiſchen Forſtwirthſchaft« in 2 Bden. 1789 erſchienen, wurde im VII. Bde. S. 80 des Moſerſchen Forſtarchivs mit Befremden angekündigt: »Eine neue Erſcheinung, ſagt der Recenſent, ein praktiſcher Forſtmann, ein Förſter, faſst den Vorſatz, der Welt ein ſyſtematiſches Lehrbuch der theoretiſchen und praktiſchen Forſtwirthſchaft mitzutheilen«. Dies Lehrbuch iſt im Uebrigen eine recht ſchwache Leiſtung. Beſſer iſt die 1794 erſchienene »Anleitung zur Taxation und Eintheilung der Laubwaldungen«. Auſserdem hat Jeitter

1805 einen Forſtkatechismus für Lehrlinge, Forſtdiener etc. in 3 Bden.;

1816 einen Jagdkatechismus,

1820 einen »Verſuch eines Handbuchs der Forſtwiſſenſchaft zum Unterricht der niedern Forſtſchulen« nebſt einem Anhang, Examinationsfragen enthaltend, herausgegeben.

Eine kleine Schrift, die J. im Jahre 1798 erſcheinen liefs: Aufmunterung zum Anbau etc. der Saalweide, wurde ins Engliſche überſetzt.

Jeitters Verdienſt liegt hauptſächlich in der geſchickten Darſtellung der forſtwiſſenſchaftlichen Sätze in der einfachen Sprache der Praktiker; ſelbſtändig produktiv iſt er nicht geweſen. Er war eifriger Mitarbeiter an Reitters Journal.

[32]) Vergl. Laurop in Reitters Journal für das Forſt- u. Jagdweſen (1799) V. 2., und Niemann, vaterländiſche Waldberichte 1820/22.

richt begann für die Mitglieder des 1785 errichteten Jägercorps 1786. Oberforstmeister von Warnstedt[33]) trug die Forstwissenschaften, Professor Valentiner Mathematik vor. 1790 wurde das Jägercorps in ein Feldjägercorps umgewandelt und 1792 beritten gemacht. Als Lehrer der Forstwissenschaften fungirte später der Professor und Etatsrath August Christ. Heinr. Niemann, bekannt als Herausgeber der »vaterländischen Waldberichte«, neben Warnstedt.[34])

Um dieselbe Zeit, wie in dem dänischen Holstein, begann auch in Bayern eine, die Errichtung einer Forstschule erstrebende Bewegung.

Hand in Hand mit der 1786 beschlossenen Reorganisation der Forstverwaltung gingen Pläne zur Errichtung einer Försterschule. In Verfügungen der Landesregierung von 1787[35]) gewannen dieselben festere Gestaltung. Ein vierjähriger Unterricht wurde in Aussicht genommen. In den Wintersemestern sollte Arithmetik, Geometrie, Schönschreiben, Forstnaturkunde, Technologie, Planzeichnen, Mechanik, Land- und Wasser-Baukunst, Forstkamerale, Forstpolizeikunde, forstliche Rechtskunde; in den Sommersemestern Forstbotanik, Betriebsregelung u. s. w. gelehrt werden. Stipendien für Forstbeamtensöhne wurden bewilligt, forstliche Prüfungen durch die Oberforst-Aemter eingeführt, dabei angeordnet, dass ein Forstkultur-Fond, zu dem Jeder, welcher aus den Staatswaldungen Holz empfange, einen Beitrag zu zahlen habe, eingerichtet und ein Theil der Kosten der Försterschule aus demselben gedeckt werden solle.[36])

Diesem breit angelegten Plane lag offenbar der Gedanke

[33]) Oberforstmeister von Warnstedt wurde 1780 von der dänischen Regierung nach Seeland berufen und blieb dort bis 1784. Sein Nachfolger in Dänemark war der Oberforstmeister von Linstow aus Holstein. Man sieht, eines wie grossen Rufes die deutschen Forstleute im Auslande sich erfreuten. Niemann, vaterländische Waldberichte II. S. 181 fgde.

[34]) Niemann war 1761 zu Altona geboren und starb 1832 als Professor zu Kiel. Seine Bedeutung als forstwissenschaftlicher Schriftsteller ist nur gering.

Seine »Sammlungen für die Forstgeographie etc.« 1791, welche sorgfältig kompilirte Nachrichten über die Waldverhältnisse mehrerer europäischer Länder, auch von Mexiko, Nordamerika etc. enthalten, sind jedoch immerhin bemerkenswerth. Siehe Beckmanns Bibliothek XVII. S. 69.

[35]) Kurfürstliche Rescripte vom 9. V. 1786 und 12. V. 1787, sowie Verfügungen vom 3. XII. 1787 und 16. VI. 1788. Behlen und Laurop, Handbuch der Forst- und Jagdgesetzgebung II. S. 133 fgde.

[36]) Verfügung der Hofkammer vom 25. VII. 1787 (Moser, Forstarchiv I. S. 52 fgde.).

zu Grunde, eine forſtliche Hochſchule zu begründen; allein derſelbe iſt in ſolchem Umfange nie zur Ausführung gelangt. Die Schule wurde 1790 eröffnet; Georg Anton Däzel, der ſchon 1786 an der kurfürſtlichen Pagerie zu München Unterricht ertheilte,[37]) und Georg Grünberger[38]) übernahmen den Unterricht in den Hauptfächern; aber die Schule gelangte zu keiner rechten Blüthe und erſt mit Verlegung derſelben nach Weihenſtephan (1803) belebte ſich der forſtliche Unterricht in Bayern. Mangelhafte Vorbildung der Schüler und der Mangel geeigneter Lehrkräfte ſcheinen bis dahin der Blüthe der Anſtalt hindernd im Wege geſtanden zu haben.

Im Ganzen trat unverkennbar gegen den Schluſs des Jahrhunderts eine rückläufige Bewegung des Forſtunterrichtsweſens, ſoweit daſſelbe von den Staatsgewalten geleitet wurde, überall in Deutſchland ein. Dieſe Erſcheinung darf nicht überraſchen. Politiſche Fragen von eminenter Bedeutung traten an die deutſchen Staaten heran. Eine ſeit vielen Jahrhunderten unerhörte Umwälzung ſtürzte das geſittete Europa in einen der gewaltigſten Kulturkämpfe, die je gekämpft worden ſind. Mit dem Hereinbrechen ganz neuer Gedankenſtröme, einer neuen Staatsidee

37) Georg Anton Däzel, geb. 1752 zu Fürth (Reg.-Bez. Oberpfalz) Dr. philoſ., wurde nach abſolvirter Univerſitätsſtudienzeit als Lehrer der Philoſophie und Mathematik an der kurfürſtlichen Pagerie in München angeſtellt (dieſe Stelle bekleidete er 1786), von 1790 ab als Lehrer der Forſtwiſſenſchaften an der Förſterſchule in München verwendet, 1803 zum Direktor der Forſtſchule in Weihenſtephan, 1807 zum Profeſſor der Forſtwiſſenſchaft an der Univerſität Landshut, ſpäter München ernannt, zugleich zum Mitgliede der Akademie der Wiſſenſchaften und geiſtlichen Rath. Er ſtarb 1847 zu Regensburg.

D. war ein fruchtbarer Schriftſteller. Seine Hauptſchriften in dieſer Periode ſind:

Praktiſche Anleitung zur Taxirung der Wälder etc., ein Handbuch für Förſter. 1786.

Praktiſche Anleitung zur Forſtwirthſchaft, beſonders zur Vermeſſung, Taxirung und Eintheilung der Wälder, ein Handbuch für junge Förſter. 1788. (Weitere Ausarbeitung des vorigen).

Ueber Forſttaxirung und Ausmittelung des jährlichen nachhaltigen Ertrags zum Gebrauche oberdeutſcher Taxatoren etc. 1793. (Faſt nur ein Auszug aus Hennerts Forſttaxation).

Däzel gehört der mathematiſchen Richtung in der Forſtwiſſenſchaft an. Seine Bedeutung für dieſeble wird unten beſprochen werden.

38) Herausgeber des Lehrbuchs für die pfalzbayriſchen Förſter, München 1788—1790, deſſen erſten Theil, Arithmetik und Meſskunſt, er ſelbſt geſchrieben hat, während der 2. Theil, der die Phyſiologie der Holzgewächſe und Forſtbotanik enthält, und der 3. Theil (Holzzucht, Forſtpflege und Forſtbenutzung) von Däzel verfaſst ſind. Obeu §. 16. S. 112.

brach der kunftvolle Staatsbau des Mittelalters zufammen. Die politifche Entwickelung nahm alle Kräfte des Deutfchlands der Kleinftaaterei, des Deutfchlands der veralteten Tradition in Anfpruch. Man hatte um die Exiftenz zu kämpfen und es blieb keine Kraft übrig, welche fich der Kulturpflege hätte zuwenden können.

§. 24. Die ältesten forstlichen Zeitschriften.

Periodifch erfcheinende Zeitfchriften find die naturgemäfse Ergänzung der Bücher-Literatur. Letztere giebt abgerundete, eine ganze Theorie oder einen Wiffenszweig darftellende Werke Einzelner, erftere die Einzel-Beiträge Aller zu einer Theorie, zur Löfung einer Frage; letztere ift vor Allem das Arbeitsgebiet Derer, welche zum Fortbau der Wiffenfchaft als folcher berufen find oder fich wenigftens berufen glauben, erftere geben Raum für den kleinften Bauftein, vor Allem für die Erfahrung der Praktiker, welche felten fich bis zu der Allfeitigkeit entwickelt, dafs fie in fyftematifcher Abrundung und Vollftändigkeit in einem Lehrbuche dargeftellt werden kann. Die Zeitfchriften find daneben der Tummelplatz der ftreitenden Gedanken, freilich nur zu oft auch unwürdiger perfönlicher Erbitterung; fie gewähren der berechtigten Kritik Raum und können, richtig benutzt, nur dazu dienen, Unreifes und Unvollkommenes aus der Literatur rafch und entfchieden auszufcheiden und die Praktiker vor Verdunkelungen der Wahrheit zu fchützen; aber fie find ftets in der Gefahr, felbft als Ablageplatz unreifer literarifcher Produkte zu dienen und der literarifchen Mifsgunft, dem Neide und unberechtigtem Streben nach dem Abfolutismus auf dem Gebiete der Wiffenfchaft die Thüre zu öffnen.

Doch kann keine Wiffenfchaft der Zeitfchriften dauernd entrathen; auch die Forftwiffenfchaft des 18. Jahrhunderts griff fchon früh zu diefem Mittel, die Erfahrungen zu fammeln, den Gedankenaustaufch zu fördern und fo Bauftein an Bauftein zu fügen zum nun beginnenden fyftematifchen Ausbau.

Um 1750 pflegte fich das fchriftftellernde Jägerthum der allgemein-literarifchen Zeitfchriften zum fröhlichen Kampfe der ftreitenden Meinungen zu bedienen, das Kameraliftenthum einer Reihe von Zeitfchriften kameraliftifcher Färbung. Zu erfteren gehörten namentlich die in Berlin erfchienene »Allgemeine Deutfche Bibliothek«, die Jena'fche allgemeine Literatur-Zeitung, die Göt-

tinger gelehrten Anzeigen, die oberdeutfche allgemeine Literatur-Zeitung, und von ökonomifchen Zeitfchriften[1] die ökonomifchen Nachrichten, welche 1750—1763 in 15 Bänden in Leipzig erfchienen und bis 1773 fortgefetzt wurden als »Neue ökonomifche Nachrichten« (5 Bde.); die ebenfalls in Leipzig 1751—60 erfchienenen ökonomifch-phyfikalifchen Abhandlungen (5 Bde.), die »Hannoverfchen Beiträge zum Nutzen und Vergnügen« (1759—62, 4 Bde.), fortgefetzt als »Hannoverfches Magazin« bis 1790, von da ab als »Neues Hannoverfches Magazin«, und viele andere derartige Sammlungen und Zeitfchriften; unter den letzteren find »Georg Heinrich Zinkens Leipziger Sammlungen von wirthfchaftlichen, Polizei-, Kammer- und Finanz-Sachen« (1742—67, 16 Bde.); Daniel Gottfried Schreber's[2]) Sammlungen verfchiedener Schriften, welche in die ökonomifchen, Polizei-, Kameral- und andere Wiffenfchaften einfchlagen, Halle 1755—65 (bis 1769 fortgefetzt als »Schrebers neue Kameralfchriften«, 12 Bde.), vor allem aber Johann Beckmanns phyfikalifch-ökonomifche Bibliothek zu nennen.

Allein alle diefe Zeitfchriften und Sammelwerke konnten für die Forftwirthe nur von geringer Bedeutung fein und genügten dem Bedürfniffe nicht. Sie dienten in erfter Linie ganz anderen Zwecken; die forftwiffenfchaftlichen Notizen, Aufzeichnungen und Kritiken verfchwanden in der Maffe fremdartigen Stoffes; nur Wenige bekamen die Zeitfchriften überhaupt zu Gefichte und die Praktiker faft gar nicht. Es mufste mit der Herausbildung der Forftwiffenfchaft felber auch eine forftliche Journaliftik entftehen, wenn anders es mit jener Ernft werden follte.

Dafs das Jägerthum zu einer folchen literarifchen Thätigkeit, wie fie der Herausgeber einer Sammelfchrift zu entwickeln hat, nicht geeignet war, ift begreiflich. In hohem Grade geeignet hierzu erfchien dagegen das Kameraliftenthum, deffen Eigenart ja eben im Sammeln und Ordnen des Stoffes und in grofser Vielfeitigkeit und Breite des Wiffens lag.

Der erfte, welcher den Entfchlufs fafste, in einer forftwiffenfchaftlichen Zeitfchrift »alte und neue Forftfchriften nach ihren Grundfätzen zu prüfen, ganz oder im Auszuge einzutragen, Vor-

[1]) Diefe ökonomifchen Zeitfchriften wurden meift von den 1760—1775 entftandenen ökonomifchen und landwirthfchaftlichen Vereinen, der Leipziger ökonomifchen Gefellfchaft, der fränkifchen phyfikalifchen Gefellfchaft, der kurpfälzifchen und der lüneburgifchen Gefellfchaft u. a. m. herausgegeben.

[2]) Oben §. 6. S. 36.

urtheile, Fabeln und Aberglauben im Forftwefen auszurotten [3]) u. f. w.,« war der Kameralift Johann Friedrich Stahl. [4])

Das von ihm von 1763—1769 in grofs 8 und 12 Bänden herausgegebene »Allgemeine ökonomifche Forftmagazin, in welchem allerhand nützliche Beobachtungen, Vorfchläge und Verfuche über die wirthfchaftlichen, Polizei- und Kameral-Gegenftände des fämmtlichen Wald-, Forft- und Holz-Wefens enthalten find; gefammelt von einer Gefellfchaft, deren ordentliches Gefchäft ift, Waldungen zu gewinnen, zu benutzen und zu erhalten, herausgegeben von etc.« wurde von 1776—1779 als »Neueres Forftmagazin« durch Mathias Jofef Franzmadhes [5]) fortgefetzt (3 Bde.). Vom erften und zweiten Bande erfchien 1783 eine 2. Auflage. Das neuere Forftmagazin erfchien 1776 auch lateinifch als: Bibliotheca foreftaria.

Eine weitere Fortfetzung des Forftmagazins erfchien von 1788 ab in der »Forft- und Jagd-Bibliothek oder nützliche Auffätze etc. des gefammten wirthfchaftlichen Forft-, Jagd-, Holz- und Flofs-Wefens betreffend«. Stuttgart. 3 Stücke 1788 und 1789 (Herausgeber: wahrfcheinlich Stahl, nach Engelmanns Bibliothek Chr. Wilh. v. Hoppe).

Stahl ift mit Herausgabe diefer Zeitfchrift feiner Zeit und der Entwickelung der Forftwiffenfchaft vorausgeeilt. Noch fehlte der letzteren die Kraft, auf dem publiziftifchen Gebiete Nennenswerthes zu leiften. Bei Durchficht des Forftmagazins fpringt dies fofort in die Augen. [6])

Wir finden da mit grofsem Fleifse Alles zufammengetragen, was in irgend einem Lande über Gegenftände der Forftwirthfchaft gefchrieben wurde, über das forftliche Verhalten der Waldbäume in allen Ländern Europas, fogar über die Naturgefchichte des Kaffeebaumes, [7]) eine Menge gänzlich unnützer, ja geradezu alberner Auffätze und Bemerkungen, dazwifchen aber manches Goldkorn forftwirthfchaftlicher Wahrheit; die Anwendung der

[3]) Vorrede des I. Stückes.

[4]) Oben §. 17. S. 118.

[5]) Franzmadhes war kurmainzifcher Hofkammerrath und Referent des Forftdepartements.

[6]) Pfeil bemerkt in den krit. Bl. XXXVIII, 1 S. 188 (1856) treffend, dafs zu jener Zeit das Material für eine Zeitfchrift gefehlt habe, weil die Forftwiffenfchaft noch gar keine Grundlage gewonnen gehabt habe. Dies ift anzuerkennen; aber die Journal-Literatur hat energifch dazu mitgewirkt, jene Grundlage zu finden.

[7]) Forftmagazin IX. S. 109 fgde.

Rafenafche zur Eichelkampfaat wird empfohlen,[8]) das Schneideln und Ausäften gut gelehrt,[9]) der Geldertrag der Beftände verfchiedener Holzarten und Umtriebe verglichen,[10]) ein ganz gutes Blätterfyftem nach Linné zufammengeftellt;[11]) die bekannten Forfteinrichtungsmethoden werden befprochen und kritifch beleuchtet,[12]) Zanthiers forftwirthfchaftliche Grundfätze gut vorgetragen,[13]) viele Nachrichten von ftarken Bäumen gefammelt,[14]) Saat und Holzanbau überhaupt empfohlen;[15]) auch auf fremde Holzarten wird aufmerkfam gemacht;[16]) die übertriebene Jagdleidenfchaft und ihr kulturfchädigender Einflufs erleiden herben Tadel,[17]) die Unwiffenheit und Bildungsunfähigkeit des Jägerthums nicht minder.[18])

Man fieht, ganz fo geiftesarm, wie Manche annehmen, war jene Zeit doch nicht, und ficherlich hat das Stahlfche Forftmagazin mächtig anregend und klärend gewirkt und dadurch eine grofse Bedeutung für die Entwickelung der Forftwiffenfchaft gehabt, fo fehr auch unfere Zeit über die dort niedergelegten Gedanken emporgewachfen ift. —

Einer etwas anderen Richtung folgte das 1788—1795 von Wilhelm Gottfried von Mofer[19]) herausgegebene »Forftarchiv zur Erweiterung der Forft- und Jagdwiffenfchaft und der forft- und jagdwiffenfchaftlichen Literatur« (17 Bde.), 1796—1807 fortgefetzt durch Eph. W. Jakob Gatterer[20]) als »Neues Forftarchiv« (13 Bde.).

[8]) Daf. I. S. 283.

[9]) I. S. 164.

[10]) IV. S. 21. Hier ift fchon die Frage des längeren oder kürzeren Umtriebes angeregt und gezeigt, wie der Waldbefitzer feinen Wald am vortheilhafteften benutzen könne. —

[11]) Forftmagazin II. Bd. S. 332.

[12]) Daf. III. S. 1 fgde. (1763) II. S. 1. u. a. a. O.

[13]) Daf. IV. (1764) Eingang. Vergl. oben §. 16. S. 107.

[14]) Daf. V. S. 268 fgde.

[15]) Hierher gehört vor Allem eine Arbeit von Mag. Friedrich Oettelt (Sohn unferes Oettelt) »Anmerkungen zum Holzanbau nach Mafsgebung der neueften kurfürftlich Mainzifchen Forftordnung« de 1760; ferner Monographieen einzelner Holzarten, der Buche II. S. 6; der Birke I. S. 218 u. f. w. Auch II. S. 208 fgde.

[16]) Forftmagazin IX. S. 128—163 fteht die Abhandlung von M. W. Reinhard (markgräflich badifchem Forftbeamten) von dem Baume acacia oder Schotendorn. Daf. VII. S. 16 wird Cytifus (!) und Robinia zum Anbau empfohlen.

[17]) Forftmagazin V. S. 286.

[18]) Daf. IX. S. 39 fgde.

[19]) Oben S. 114. §. 17.

[20]) Oben S. 155. §. 22.

Die Herausgeber waren Kameraliften wie Stahl; in erfter Linie aber berückfichtigt das Archiv die Forft- und Jagdgefetzgebung, befonders das Forfthoheitsrecht, die Forftverwaltungsvorfchriften und allgemeinen Wirthfchaftsdirektiven, und in zweiter die eigentliche praktifche Wirthfchaftsübung. Ausführliche Literatur-Repertorien find im 18. und 19. Bande gegeben; an forftgefchichtlichem Material ift das Forftarchiv überaus reich.

Hatten bisher nur Kameraliften den Weg der forftwiffenfchaftlichen Journaliftik befchritten, fo bereiteten fich gegen Schlufs unferer Periode auch die Berufsforftmänner vor, an diefen Beftrebungen theilzunehmen.

Dies that Johann Daniel Reitter[21]) zuerft, indem er 1790 bis 1799 das Journal für das Forft- und Jagdwefen in 5 Bänden herausgab. In demfelben behaupten die rein forftlichen Lehren des Waldbaus, der Forftbenutzung und des Forftfchutzes die erfte Stelle. Ich werde weiter unten auf dies Journal zurückkommen.[22])

[21]) Oben S. 172. §. 23 Note 21.
[22]) Im II. Buche §. 48.

ZWEITES BUCH.

Von 1790 bis 1820.

§. 25. Abriss der politischen Geschichte.

Das letzte Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts war erfüllt von gewaltigen Anſtrengungen des Menſchengeiſtes, ſich durchzuringen zu einer neuen Geſtaltung der politiſchen, ſocialen, wirthſchaftlichen und ſittlichen Zuſtände, erfüllt von den ſchreckenerregenden Verirrungen deſſelben Geiſtes, der von düſteren Leidenſchaften beherrſcht, in erſter Linie Alles zu zerſtören trachtete, was ſeinen Kampf um eine neue Freiheit zu hemmen ſchien, zu zerſtören das abſolute Königthum der Vergangenheit mit der ſocialen Gliederung des Mittelalters, zu vernichten die ganze Ordnung des menſchlichen Daſeins, welche der wilderregten Volkskraft eine ungerechte Feſſel zu ſein ſchien.

Der franzöſiſchen Revolution gegenüber ſchien es einen Augenblick, als ob die nationalen Verſchiedenheiten, der Haſs der Stämme, die politiſche Gliederung der Staaten verſchwunden, als ob in Europa nur zwei groſse Partheien, die des Beharrens bei dem Beſtehenden, und die des Umſturzes aller Lebensordnungen vorhanden ſeien. Dieſe Revolution hatte nichts Nationales, unterlag keiner Beſchränkung nach Land und Leuten; ſie war die allgemeine Reaktion des Bewuſstſeins Aller gegen die hiſtoriſche Feſſel, welche den Kulturfortſchritt hemmte. —

Die Schuld einer langen widernatürlichen Entwickelung wurde von 1789 ab in Strömen Blutes geſühnt, und Europa, ſtarr vor Entſetzen und Zorn, ſah Frankreichs König auf dem Schaffot verbluten. —

Mächtig erſchütternd wirkten die Ereigniſſe in Frankreich auf Deutſchland. Dieſes Reich, zu ſeiner groſsen hiſtoriſchen Miſſion — der Ausgleichung jener tiefen Unterſchiede in Geſittung und Eigenart, welche zwei groſse Völkerfamilien im Oſten und Weſten von Europa trennen — längſt unfähig geworden durch den ſchmählichen Abfall von dem eigenen Weſen, beherrſcht von den Einflüſſen des Sonderintereſſes, welches ſeine beſte Kraft verzehrte, war in keiner Weiſe im Stande, die entſtandene Bewegung zu beherrſchen, wurde vielmehr willenlos von derſelben ergriffen und in ſeinen Grundfeſten erſchüttert. Joſeph II., der ſeine raſtloſe Thätigkeit nach dem Miſslingen ſeiner deutſchen Pläne ſeinen Erblanden zugewendet hatte und hier eine ſtraffere Centraliſation und die Durchdringung fremder nationaler Elemente durch das Deutſchthum erſtrebte, ſtarb in dem Augenblicke, als der politiſche Sturm aus Weſten herantobte (1790).

Leopold II. (1790—1792), deſſen unglückliche Tochter der Wuth eines raſenden Pöbels in Paris gegenüber in hoher Gefahr ſchwebte, bemühte ſich bald, eine Koalition der deutſchen Mächte gegen Frankreich zu Stande zu bringen und fand vor Allen bei Friedrich Wilhelm II. von Preuſsen bereitwilliges Gehör. Eine romantiſche und ritterliche Aufwallung dieſes Monarchen, ein edler Unwillen gegen die Gräuel der Pöbelherrſchaft war den öſterreichiſchen Intereſſen günſtig. Aber es lag doch eine Unnatur in dieſem Bündniſſe; die öſterreichiſche Staats-Tradition allerdings forderte dieſen Kreuzzug der Legitimität gegen die Revolution; nicht ſo der preuſsiſche Staatsgedanke, der in konſequenter Klarheit erfaſst, ſich niemals von der Phraſe der »Solidarität der konſervativen Intereſſen« hätte irreleiten laſſen dürfen, der die Freiheit des Denkens, die Loslöſung der Politik von den kirchlichen Intereſſen, die Befreiung der Völker von den hiſtoriſchen Feſſeln in ſich ſchloſs.

Und dies unnatürliche Bündniſs trug ſeine Früchte. Die kriegeriſchen Operationen begannen erſt nach dem Tode Leopolds II., als Franz II. bereits den Kaiſerthron beſtiegen hatte; die Schwäche und Rathloſigkeit der deutſchen Kriegführung verhalfen der Revolution zu leichtem Siege; der Rückzug des Herzogs von Braunſchweig kräftigte die revolutionären Ideen auf das Höchſte; der Sieg der neuen Zeit war entſchieden.

Unterdeſſen waren die Häupter des Königs und der Königin von Frankreich auf dem Schaffot gefallen; die Kraft Deutſch-

lands war erfchöpft, die legitimiftifche Begeifterung verraucht. Preufsen erkaufte durch den Frieden von Bafel eine traurige Neutralität, Oefterreich kämpfte fort bis 1797. Der rafch emporgeftiegene General Bonaparte drang bis an die Thore Wiens vor; im Präliminarvertrag von Leoben und dann im Frieden von Campo Formio paktirte das ftolze Oefterreich mit der Revolution und verfchmähete es nicht, fich den erlittenen Länderverluft durch den Raub an Anderen erfetzen zu laffen. Mit dem deutfchen Reiche fchlofs Bonaparte nach den Raftadter Verhandlungen einen Frieden (zu Luneville 1801), durch den das ganze linke Rheinufer an Frankreich fiel. Die erblichen Fürften follten aus den Territorien der geiftlichen Fürften, Reichsftädte und Reichsdörfer entfchädigt werden. Zur Regelung diefer Verhältniffe wurde eine Reichsdeputation eingefetzt, welche 1803 (25. Febr.) in dem Reichsdeputations-Hauptfchlufs das Länder-Vertheilungsgefchäft abfchlofs.

Das Preufsen Friedrichs II. fah diefen Vorgängen unthätig zu. Soweit war die preufsifche Politik von ihrer hiftorifchen Aufgabe abgeirrt. Deutfchland wurde zerriffen, erniedrigt, von fremder Hand neugeftaltet. Preufsen blieb unbeweglich, auch dann, als Oefterreich zum zweitenmal zu den Waffen griff, um die Beleidigungen des inzwifchen zur Kaiferwürde (1804) emporgeftiegenen fränkifchen Machthabers abzuwehren. Oefterreich unterlag auch jetzt; wiederum im Herzen feiner Länder bedroht, fchlofs es den Frieden von Prefsburg (1805), dem dann die Loslöfung bedeutender Reichsterritorien (Bayern, Würtemberg, Baden, Heffen, Herzogthum Cleve-Berg) vom Reiche, und die Errichtung des Rheinbundes unter franzöfifcher Hegemonie (1806) auf dem Fufse folgten.

Dem Allem hatte Preufsen ruhig zugefehen. Man plante viel, überlegte hin und her, dachte an einen norddeutfchen Bund, an ein norddeutfches Kaiferthum des preufsifchen Königs, allein dem Widerftreben Heffens und Sachfens gegenüber kam man zu keinem Entfchlufs, zu keiner That. Das altersfchwache deutfche Reich war am 6. Auguft 1806 auch formell zu Grabe getragen worden, als Franz II. die Krone niedergelegt hatte. Preufsen fah fich allein dem Feinde gegenüber und wurde nun durch die Gewalt äufserer Verhältniffe zu dem gedrängt, was die Frucht freier innerer Entfchliefsung hätte fein müffen, zur Aufbietung aller Kräfte im Dienfte der deutfchen Intereffen.

Allein es war im Jahre 1806 weitaus zu fpät. Die Idee

des Napoleonifchen Weltreiches, welche an die Stelle der Idee der franzöfifchen Weltrevolution getreten war, hatte fich zu machtvoll entwickelt, hatte eine zu abfolute Herrfchaft über die europäifchen Völker erlangt, als dafs das Preufsen von 1806 im Stande gewefen wäre, dem Träger diefer Idee, der alle geiftigen und materiellen Hülfsmittel in fich, feinem Volke, feinen Trabanten fand, Widerftand zu leiften.

Und dies Preufsen war auch an und für fich wenig fähig zu bedeutender That. Auf Friedrich Wilhelm II. war 1797 Friedrich Wilhelm III. gefolgt, ein Fürft von edelfter Denkart und tieffittlichem Gefühl, voll des beften Willens für das Glück feines Volkes, aber ohne jene rafche Entfchloffenheit und ftählerne Energie, welche die Zeit von Preufsens König forderte, ohne die Kraft grofser Gedanken und ohne den weiten ftaatsmännifchen Blick, welche Friedrich II. in fo hohem Mafse eigen gewefen waren.

Das Heer war nur noch äufserlich der Armee Friedrichs II. ähnlich. Innerlich war es ausgehöhlt durch den unberechtigten Stolz, der fich nur auf die Thaten der Vergangenheit ftützte, durch eine flache Dreffur, welche in Aeufserlichkeiten gipfelte, durch die Bevorzugung des Adels, die Ertödtung des kriegerifchen Volksgeiftes. Die Finanzen waren erfchöpft, die Verwaltung erfchlafft, die focialen Zuftände, ebenfo wie die wirthfchaftlichen, tief verkommen. Preufsen hatte in feinem Entwickelungsgange einen der tiefften Punkte erreicht.

Die Ereigniffe von 1806 und 1807 beraubten Preufsen aller feiner weftwärts der Elbe gelegenen Theile; der Friede von Tilfit (1807) legte dem Lande und feinem Herrfcher fchwere Laften auf. Auch Preufsen war nun nicht viel mehr, als ein Vafallenftaat Frankreichs.

Aber in diefer Erniedrigung erwachte der Geift des preufsifchen Volkes, der eins ift mit dem Geifte der Hohenzollern. Beiden gab Stein Ausdruck, beide wurden in den politifchen, focialen und wirthfchaftlichen Reformen der Jahre 1808—1811 erkennbar. Und mit diefen Reformen kehrte die alte Kraft wieder.

Auch in Oefterreich regte fich wieder und wieder der alte Heldengeift. Mit edler Begeifterung kämpften Oefterreicher, Böhmen, Ungarn, Tyroler 1809 gegen den Ufurpator. Aber trotz des Sieges bei Aspern unterlag Oefterreich auch diesmal.

Die Zeit für die Befreiung Deutfchlands war noch nicht gekommen.

Das Napoleonifche Weltreich fand erft in Rufsland feine Grenze, in dem nordifchen Winter den erften fiegreichen Feind und dann in dem deutfchen Geifte feinen machtvollften Gegner. Dies Regiment der Gewalt und Treulofigkeit, mit den fchlechten Mitteln des römifchen Cäfarenthums lange genug behauptet, die letzte grofse Kraftäufserung des modernen Romanenthums, ftürzte rettungslos in fich zufammen, als der deutfche Geift fich felbft wiedergefunden hatte.

Die Ereigniffe des Jahres 1812 in Rufsland bereiteten den Boden der deutfchen Erhebung. Die kühne That des General York war die erfte Aeufserung des emporlodernden Zornes gegen die freche Verletzung aller nationalen Rechte durch den Korfen; eine flammende Begeifterung durchzuckte Deutfchlands Völker. Nichts mehr waren die Zögerungen und Bedenklichkeiten der Diplomaten, Nichts mehr galt das Mifstrauen gewiffer, auf dem Boden der Vergangenheit ftehender, Kreife der Gefellfchaft. Jene Begeifterung und Thatkraft war etwas fo Unmittelbares und Selbftändiges, dafs keine Gewalt der Erde das hätte verhindern können, was nun gefchah: Die einmüthige Erhebung eines ganzen Volkes mit dem feften Entfchlufs, unterzugehen oder die Herrfchaft des Fremden zu brechen; dann den jähen Zufammenfturz des franzöfifchen Cäfarismus.

Das Alles wurde erreicht unter freudig dargebrachten ungeheuern Opfern Aller an Gut und Blut, durch die Kraft des nationalen Gedankens in Deutfchland, durch ein Volk, welches wirthfchaftlich herabgekommen, vom Feinde ausgefaugt war, deffen untere Schichten in langer focialer Knechtfchaft und unter dem Drucke der Kleinftaaterei gefchmachtet hatten; das Alles that ein Volk, welches aus den erbärmlichen Zuftänden des 18. Jahrhunderts herausgewachfen war. Aber dies Volk kämpfte für feine heiligften Intereffen, für beffere Geftaltung feiner focialen und politifchen Verhältniffe, für die Freiheit des Gedankens, für die Einheit des deutfchen Reiches der Zukunft, und das, was im 18. Jahrhundert die Kraft der Aufklärung in den höheren Gefellfchaftsfchichten gewirkt hatte, ftrahlte jetzt mit einem Schlage auf Alle über.

Die Begeifterung, welche in den Jahren 1813—1815 fo Grofses vollbrachte, wurzelte tief in der Freude über die feit 1806 machtvoll hereingebrochene neue Zeit, ftützte fich auf die

Hoffnung einer die neuen Ideen zur vollen Geltung bringenden Zukunft. Keine dynaftifchen oder Standes-Intereffen fanden in derfelben ihren Platz, fondern nur die grofsen, allgemeinen Intereffen Aller, die Intereffen deutfchen Wefens, deutfcher Freiheit, die Intereffen der menfchlichen Gefittung überhaupt. —

Aber jede Begeifterung bedarf zur endgültigen Regelung grofser Verhältniffe einer viel kühleren Genoffin, der verftandsmäfsigen Abwägung aller berechtigten Intereffen. Zur frifchen mannhaften That befähigt die erftere allein, zur Niederwerfung des Feindes, zur Abwehr fremder Knechtung; zum Neubau ftaatlicher Inftitutionen, zur Errichtung bleibender Satzungen für die aus einer überwundenen Geftaltung herausgetretene bürgerliche Gefellfchaft bedarf es ruhiger Verftandesthätigkeit. An der umgeftaltenden That nimmt das ganze Volk Theil; die Neues begründende Thätigkeit kann nur von Wenigen geleiftet werden, und oft genug will die Neugeftaltung nicht dem entfprechen, was der Volksgeift als Frucht feiner Thatkraft erwartet und fordert.

Die Friedensfchlüffe zu Paris 1814 und 1815 konnten die zukünftigen politifchen Zuftände Deutfchlands nur in grofsen Zügen ordnen. Das Meifte blieb dem Wiener Kongrefs zu thun. Es war dies nicht wenig. Die rafchen Umgeftaltungen feit 1790 hatten eine Fülle ungelöfter Fragen hinterlaffen. Der tiefe Antagonismus zwifchen Preufsen und Oefterreich trat bald wiederum hervor. Die Diplomatie des Kaiferftaates war der preufsifchen überlegen. Preufsen ging in möglichft ungünftiger territorialer Geftaltung aus den Verhandlungen hervor, als die zweite Macht in Deutfchland, und der am 8. Juni 1815 errichtete deutfche Bund war ein diplomatifcher Sieg Oefterreichs und ficherte diefer nur halb deutfchen Macht die Hegemonie in Deutfchland. Die retrograden Elemente in allen Staaten begannen ihre verderbliche Thätigkeit. Eine tiefe Kluft trennte bald die Forderungen des opfermuthigen Volkes, die — wie erklärlich — etwas hochgefpannten Erwartungen deffelben von der realen Geftaltung der Dinge in Staat, Kirche, Gemeinde. Ein Gefühl des Mifsbehagens befchlich die Beften der Nation, als mit den alten Gewalten auch alte Mifsbräuche ihren Einzug hielten. Nur karg und zögernd gewährte man dem Volke die verheifsenen Freiheiten, Theilnahme an der Regierung durch felbftgewählte Vertreter, eigene Verwaltung der eigenen Intereffen in Gemeinde, Kirche und Staat. Zwar gingen einzelne Staaten mit der Ge-

währung von Konftitutionen vor, Naffau (1815), Sachfen Weimar (1816), Bayern (1818), Baden und Würtemberg (1819); allein Oefterreich und Preufsen blieben zurück, obwohl im letzteren Staate noch 1815 eine Repräfentativ-Verfaffung in fichere Ausficht geftellt worden war.

Die Gefammtftimmung der leitenden Kreife in Oefterreich war der freiheitlichen Entwickelung in Deutfchland durchaus feindlich; die grofsen Ereigniffe von 1790—1815 hatten an der traditionellen habsburgifchen Politik nichts zu ändern vermocht, und wiederum hatte die Weltgefchichte klar und mächtig gefprochen, ohne dafs man fie in Wien verftanden hätte. Der unheilvolle Einflufs der habsburgifchen Politik aber war in Deutfchland fchon jetzt wieder fo mächtig geworden, dafs Preufsen fich zum Werkzeuge derfelben hergab. Einzelne Extravaganzen, befonders auf den deutfchen Hochfchulen, erfüllten die deutfchen Regierungen mit Mifstrauen; das Wartburgfeft (1817), die Ermordung Kotzebues durch Sand (1819), fchienen den Einflüfterungen der reaktionären Elemente, welche fich an allen Höfen breit zu machen begannen, eine reale Grundlage zu verleihen. Es kam zu den Karlsbader Befchlüffen (20. September 1819), zur polizeilichen Ueberwachung der Univerfitäten, Wiedereinführung der Cenfur, zur Einfetzung einer die Demagogenverfolgung leitenden Unterfuchungskommiffion in Mainz, zu einem allgemeinen Kriege aller reaktionären Kräfte endlich gegen die konftitutionellen Verfaffungen.

Die Ergänzung der Bundesverfaffung durch die Wiener Schlufsakte (8. Juni 1820) erfolgte nicht in dem vom Volke gehofften liberalen, fondern in reaktionärem Sinne. Die Politik des Fürften Metternich rüftete fich zum entfcheidenden Siege über alle liberalen Beftrebungen des deutfchen Volkes; diefen Sieg hat fie dann allmählig erftritten, im Bunde mit Junkern und Prieftern, gegen die längere Zeit fortgefetzte liberale Oppofition einiger Mittelftaaten, gegen das Bewufstfein der Beften im Lande, welche mit Schmerz die Blüthen fo herrlicher Thaten eines wackeren Volkes verwelken fahen.

Eine tiefe Erfchlaffung der inneren deutfchen Politik folgte. Ermattet von den gewaltigen Anftrengungen einer grofsen Epoche, materiell erfchöpft, im höchften Grade der Ruhe bedürftig, beugte das deutfche Volk fich dem Gegenftrome; was vor Allem noththat, war die wirthfchaftliche Regeneration, die Hebung des materiellen Nothftandes, die Heilung der taufend Wunden, aus

denen das Land geblutet hatte. Neben diefer erften und wichtigften Forderung, welche an die Nation herantrat, verfchwanden zunächft die höheren politifchen Intereffen, aber nicht, um dauernd vergeffen zu werden, fondern um nach der materiellen Wiedererhebung, als ein Kleinod von den Beften der Nation bewahrt, aufs Neue den Impuls zur politifchen That zu geben.

§. 26. Verfassung des deutschen Bundes.[1])

Meine kurze Darftellung der gefchichtlichen Entwickelung der politifchen Verhältniffe Deutfchlands hat zur Genüge dargethan — und keine wahrheitsgetreue Gefchichte Deutfchlands vermag etwas Anderes darzuthun —, dafs centrifugale Tendenzen feither das Reich erfüllt und bis zum Zuftande der äufserften Schwäche geführt hatten.

Diefer taufendjährige Vorgang fand im Jahre 1806 feinen Abfchlufs. Die Entwickelungskurve erreichte ihren tiefften Punkt, der bis 1812 nahezu unverändert blieb.

Das Reich war vernichtet, Deutfchland in feine Elemente zerfallen. Es handelte fich nur um die Frage, ob dies Reich im Herzen von Europa für immer aufgehört habe zu exiftiren, ob die Zerfetzung in Atome weiterfortfchreiten folle, wobei dann folgerichtig ein Anfchlufs einzelner Theile an fremde Machtcentren erfolgte oder ob im Reiche felbft ein Kern gefunden werden würde, um den fich allmählig die losgetrennten Theile wieder fammeln könnten.

1812 gab es ein Oefterreich, ein kleines Preufsen oftwärts der Elbe, eine deutfch-dänifche[2]) und deutfch-fchwedifche Provinz,[3]) einen Staatenbund unter franzöfifchem Protektorat, in

[1]) Zur Literatur über die Verfaffung des deutfchen Bundes fiehe Zachariä, deutfches Staats- und Bundesrecht I. Bd. (3. Aufl.), wo ausführliche Literat. Nachweife; Klüber, öffentliches Recht des deutfchen Bundes und der Bundesftaaten. 1840. (4. Aufl.) von Rönne, Staatsrecht der preufsifchen Monarchie. 3. Aufl. 1870. I. S. 717 fgde.; Bluntfchli, allgemeines Staatsrecht. 1863. I. S. 416 fgde. — Bluntfchli und Brater, deutfches Staatswörterbuch. 1858. III. Bd. Art. deutfcher Bund. — R. v. Mohl, Gefchichte und Literatur der Staatswiffenfchaften. 1856. II. Bd. S. 237 fgde.

[2]) Die Elbherzogthümer.

[3]) Neuvorpommern und Rügen.

welchem vier Könige,[4]) fünf Grofsherzöge,[5]) elf Herzöge[6]) und vierzehn Fürften,[7]) theilweife Prinzen und Marfchälle Frankreichs,[8]) von der Gnade Napoleons lebten, franzöfifche Departements im Südweften, Weften und Nordweften,[9]) fogar eine kaiferliche 32. Militärdivifion,[10]) und dann noch einige Gebietsabfpliffe, die Niemand zugehörten.[11])

Wer wollte es einem folchen Deutfchland gegenüber dem Korfen verüblen, dafs er die geknechtete Nation verachtete? Dies Deutfchland mufste fich die verlorene Achtung Europas erft wieder erkämpfen. Dafs es in Deutfchland ein Volk gebe, welches werth fei, zu exiftiren, mufste bewiefen werden, und als der Beweis geführt wurde, geführt mit deutfchem und franzöfifchem Blute, da fprach der Korfe feine denkwürdigen Worte: »Ces animaux ont merveilleufement appris« (bei Grofsgörfchen). Ja, es war etwas Wunderfames mit diefem Volke vorgegangen; ein Zauberfpruch hatte den Bann gelöft, der es im unthätigen Schlafe gehalten, feine befte Kraft lahm gelegt hatte. Wohl hatte Stein Recht, als er in den Deutfchen von 1813 das Volk von 1806 nicht wiedererkennen wollte. Den Zauberfpruch aber hatten Diejenigen gefprochen, die, wie Stein, Hardenberg, Scharnhorft, wie W. v. Humboldt u. A., dem Volke die perfönliche und wirthfchaftliche Freiheit gegeben hatten, die politifche ihm zu geben im Begriffe ftanden. —

Als man das neue Deutfchland zu bauen begann, fchien es zuerft unter dem erhebenden Einfluffe einer fo herrlichen Be-

[4]) Bayern, Würtemberg, Sachfen, Weftfalen.

[5]) Baden, Frankfurt, Heffen, Würzburg, Berg.

[6]) Naffau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, Anhalt-Deffau, beide Mecklenburg, Weimar, Koburg, Gotha, Meiningen, Hildburghaufen.

[7]) Beide Hohenzollern, Ifenburg, Lichtenftein, Leyen, zwei Lippe, vier Reufsifche Fürften, Waldeck, beide Schwarzburg.

[8]) Jerome in Weftfalen, Murat im Grofsherzogthum Berg.

[9]) Organifationsdekrete vom 23. I. und 15. VI. 1798, 26. XII. 1810 und 4. VII. 1811. Es wurden gebildet: Das Niedermaas-Departement (Maftricht), Roerdepartement (Aachen), Rhein- und Mofel-Departement (Coblenz), Departement der Saar (Trier), Departement des Donnersbergs (Mainz), Departement der Lippe (Münfter), Oft-Ems (Aurich), Departement der Elbmündungen (Hamburg), der Wefermündungen (Bremen) und der Oberems (Osnabrück).

[10]) Eingerichtet durch Senatskonfult vom 13. XII. 1810. Sie beftand aus dem Herzogthum Oldenburg (Theile), Aremberg, Salm-Salm, Salm-Kyrburg, Theilen von Berg und Weftfalen.

[11]) Erfurt, Blankenhayn, Katzenelnbogen etc. Diefe Gebietstheile waren nicht in Frankreich inkorporirt, doch in der Gewalt Frankreichs.

geifterung, als ob man die Freiheit und Reichseinheit zu Eckfäulen des neuen Baues machen wolle. Die Exiftenz des neuen Reiches war durch den Parifer Frieden verbürgt; der Ausbau Sache Deutfchlands allein. Letzteres wurde nach den lebhafteften Verhandlungen, in welchen Stein eine hervorragende Rolle fpielte, allfeitig anerkannt. Aber was follte es nun werden? Das alte Reich war rechtlich nicht untergegangen, nur der Kaiferthron erledigt. Die Wünfche Vieler, auch Steins, richteten fich auf Wiederherftellung der Gefammtmonarchie; aber fie erwies fich als unmöglich, weil Preufsen Anfprüche auf die Kaiferkrone erworben, Oefterreich die feinigen nicht aufgegeben hatte, weil Verabredungen zwifchen beiden Mächten die Wiedererrichtung des Kaiferthrones von vorneherein ausfchloffen.

Es mufste ein anderer Weg aufgefucht werden. Die Verhandlungen in Wien zogen fich monatelang in unerquicklichem Streite der Meinungen hin, ohne einen Schritt vorwärts zu kommen. Die preufsifchen Diplomaten ftanden an feiner Berechnung und kluger Benutzung des Augenblicks einem Metternich, vor Allem aber einem Talleyrand weit nach. Zu der verfchlagenen Lift des Oefterreichers, zu der klugen und fo wohl berechneten Keckheit des Franzofen, der fich als der Vertreter nicht einer überwundenen, fondern einer gleichberechtigten, an dem Siege betheiligten Macht geberdete, erhob fich die Ehrlichkeit der preufsifchen Vertreter nicht.[12])

Am 23. Mai 1815 endlich wurden die ordentlichen Verhandlungen über die Bundesverfaffung eröffnet, nachdem man feit 1814 fich mit Kompetenzftreitigkeiten abgemüht hatte. Metternich legte, zugleich im Namen Preufsens, einen Entwurf vor in 17 Artikeln. Diefem Entwurf waren neun andere vorausgegangen, der erfte und freifinnigfte von Stein am 10. März 1814,[13])

[12]) Man vergl. Klüber, Akten des Wiener Kongreffes und die Aufzeichnungen von Fr. v. Gentz, des Protokollführers beim Wiener Kongreffe, in feinen »Tagebüchern«. Fr. v. Gentz hat ein überaus lebensvolles Bild von dem Gange der Ereigniffe in Wien in denfelben niedergelegt, war im Uebrigen der eifrigfte Wortführer der fchlimmften Reaktion. Seine »Tagebücher« find 1861 aus dem Nachlaffe Varnhagens herausgegeben worden.

[13]) Vergl. Pertz, das Leben des Minifters Freiherrn von Stein. 6 Bde. Berlin 1849—1855.

Steins Entwurf: Jeder Deutfche foll gegen willkürliche Verhaftung gefchützt fein, ein Recht auf geordnete Rechtspflege haben; jedem Bundesftaate foll eine landftändifche Verfaffung gegeben werden; ein Bundestag, beftehend aus Abgeordneten der Fürften, freien Städte und Landftände, follte das Recht der Bundes-

alle ſpäteren in abſteigender Linie mehr und mehr allen liberalen Principien abhold. Metternichs Beſtreben ging dahin, die Anhänger der alten Reichsverfaſſung mit den Freunden einer vollſtändigen Neugeſtaltung dadurch zu verſöhnen, daſs er beide auf den halben Weg drängte, und in dieſer Halbheit ſah er das ſicherſte Mittel, Preuſsen ſeine wohlerworbene Machtſtellung in Deutſchland vorzuenthalten.

Die Verhandlungen vom 29. Mai bis 10. Juni 1815 führten endlich zur Vereinbarung der Bundesakte in 20 Artikeln.[14]) Laute Proteſte begleiteten dieſelbe, ausgehend von den mediatiſirten Reichsſtänden, vom Legaten des Papſtes; unter dem Donner der Kanonen von Waterloo wurde die neue Verfaſſung geboren, aber erſt am 5. November 1816 das Organ des Bundes, die Bundesverſammlung, zuſammenberufen. Die erſten Verhandlungen derſelben erregten frohe Hoffnungen aller Freiſinnigen; auf Preuſsen, welches ſich der Sache der Freiheit eifrig annahm, blickten erwartungsvoll die Beſten der Nation. Man hatte eine Verfaſſung, die unvollkommen genug war, aber gute Früchte tragen konnte, wenn redlicher Wille die Ausführung leitete. Die Verhältniſſe, welche dieſen Willen nicht zur That gelangen lieſsen, habe ich oben kurz bezeichnet. Die Ueberſchwänglichkeiten der erregten politiſchen Phantaſie des Volkes erfüllten die Regierungen mit Miſstrauen. Die Karlsbader Beſchlüſſe, von zehn Regierungen mit Umgehung des Bundes gefaſst, waren ein böſes Zeichen der Zeit. Unter dem Einfluſſe des Miſstrauens gegen den überſprudelnden Volksgeiſt ſtanden auch die Berathungen, welche vom 25. November 1819 bis 24. Mai 1820 in Wien ſtattfanden und zum Erlaſs der Wiener Schluſsakte,[15]) des zweiten Grundgeſetzes des deutſchen Bundes, führten.

Der deutſche Bund war, nach dieſen Geſetzen, ein völkerrechtlicher Verein der deutſchen ſouveränen Fürſten und freien

geſetzgebung, Beſteuerung und Jurisdiktion im Streite zwiſchen Fürſten und Volk, ſowie zwiſchen einzelnen Bundesgliedern haben; mit der Exekutive ſollte ein Bundesdirektorium betraut werden, dem die Leitung aller Bundesangelegenheiten zufiel, auch die Entſcheidung über Krieg und Frieden und die Vertretung Deutſchlands nach Auſsen; ganz Deutſchland ſollte ein Handels- und Zollgebiet bilden.

Man ſieht, wie weit die Bundesverfaſſung hinter dieſem Entwurfe, welcher viele Keime der heutigen Reichsverfaſſung enthielt, zurückblieb!

[14]) Die deutſche Bundesakte vom 8. VI. 1815 iſt abgedruckt in der preuſsiſchen Geſetzſammlung 1818 (Anhang) S. 143—155. Klüber, Akten des Wiener Kongreſſes, Bd. II. S. 590 fgde.

[15]) Geſetz-Sammlung 1820, S. 113—128. Sie enthält 65 Artikel.

Städte,[16]) unauflöslich, eine Gemeinschaft unabhängiger Staaten mit gleichen Rechten und Pflichten, nach Aufsen hin eine Gesammtmacht. Er war somit ein wahrer Staatenbund, eine durch freien Vertrag unabhängiger Staaten gegründete Gemeinschaft zur Erreichung gemeinsamer, durch Vertrag genau bestimmter Zwecke politischer Natur. Die Bundesgewalt war keine Staatsgewalt, sondern eine Gesellschaftsgewalt. Der politische Wille des Bundes setzte sich zusammen aus den Willensäufserungen der Einzelstaaten, kundgegeben durch deren Vertreter im Bundestage. Nicht, wie zu Zeiten des alten deutschen Reiches, stand hier ein Gesammtstaat über den Einzelstaaten (Gliederstaaten), sondern alle einzelnen Glieder standen gleichberechtigt nebeneinander und die einheitliche Spitze bestand eben nur in ihrer Gesammtheit. Nach Aufsen hin sollte der Bund nach seiner Verfassung nur in dieser Gesammtheit, als eine einheitliche europäische Grofsmacht erscheinen; in dieser Richtung eignete demselben die volle Gewalt eines staatlichen Gemeinwesens;[17]) nach Innen aber bewegte sich die Bundesgewalt nur in den vertragsmäfsigen Grenzen, und in allen zweifelhaften Fällen galt die Präsumtion, dafs nicht der Bund, sondern die Landesstaatsgewalt kompetent sei. So war die gesetzgeberische Gewalt nur eine vertragsmäfsige Befugnifs, für gewisse Materien Gesetze zu geben, welche dann allerdings für Alle bindend sein sollten;[18]) unmittelbar richterliche Hoheit befafs der Bund, 1) in Rechtsstreitigkeiten der Bundesglieder, 2) in Verfassungsstreitigkeiten zwischen Regierungen und Ständen, 3) bei Reklamationen von Mediatisirten und 4) im Falle, dafs Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden konnten, weil die Verpflichtung, sie zu befriedigen, zwischen mehreren Bundesgliedern streitig oder zweifelhaft war; ein Bundesschiedsgericht und Austräge, letztere für die Fälle ad 1 und 4,[19]) bestanden als Organe der Bundesrechtspflege.

[16]) Wiener Schlufsakte Art. I.

[17]) Wiener Schlufsakte Art. II. XXXV.

[18]) Als Zwangsmittel stand dem Bunde militärische Exekution zu. Wiener Akte Art. X. LVI.

[19]) Austräge d. h. Schlichtungen von Rechtsstreitigkeiten durch Vergleich (nach altdeutscher Bezeichnung »mit Minne«) oder Rechtsspruch (»mit Rechte«) waren seit dem späteren Mittelalter und seit dem Verfall der Rechtspflege des Reiches Gerichte der zahlreich gebildeten Genossenschaften, z. B. der Städtebündnisse, des Kurfürstenbundes zu Rense 1338, der Herrenbündnisse in Schwaben,

Die Militärgewalt des Bundes war ebenſo nicht die volle ſtaatliche Militärhoheit, ſondern nur eine in gewiſſen Grenzen ſich bewegende Gewalt des Bundes über die Bundesglieder, welche eine gewiſſe Truppenzahl zum Bundesheere zu ſtellen hatten,[20] und über Anſtalten der gemeinſamen Vertheidigung und Kriegführung. Die Polizeigewalt des Bundes war auf diejenigen Fälle beſchränkt, in welchen der Bundeszweck eine polizeiliche Thätigkeit erforderte, eine Einmiſchung deſſelben in die inneren Verhältniſſe der Einzelſtaaten war gänzlich unzuläſſig.[21]

Organ der Bundesgewalt war der Bundestag, der permanent in Frankfurt a/M. tagte und in dem Oeſterreich als geſchäftsleitende Macht den Vorſitz führte. Der Bundestag hatte zwei Formen der Beſchlufsfaſſung, im Plenum, wo nicht berathen, ſondern nur abgeſtimmt wurde, und im engeren Rathe, in welchem die Berathungen ſtattfanden. Im Plenum hatten Oeſterreich und die Königreiche 4, Holſtein, Luxemburg, Baden, Kurheſſen und Grofsherzogthum Heſſen je 3, Mecklenburg-Schwerin, Braunſchweig und Naſſau je 2, die übrigen Staaten je eine Stimme, ſo dafs im Plenum 69 Stimmen abgegeben wurden. Im engeren Rathe hatten die elf gröfseren Staaten je eine Virilſtimme, die kleineren Staaten waren zu Curiatſtimmen vereinigt.

Solchergeſtalt war die Verfaſſung des deutſchen Bundes, welche als die Frucht heiſser Kämpfe aus den Berathungen zu Wien hervorging. Selten war wohl eine politiſche Gemeinſchaft weniger geeignet zu poſitiver Thätigkeit, zu energiſcher Kraftäufserung. Von einer poſitiven Regierungsthätigkeit der vielköpfigen Bundesgewalt konnte keine Rede ſein. Die Geſchichte hat denn auch von einer ſolchen während des 50jährigen Beſtehens des Bundestages Nichts zu verzeichnen. Nur da, wo es galt, eine retrograde Bewegung, ein antikonſtitutionelles Vorgehen zu unterſtützen, nur da regte ſich im Schoofse dieſer Verſamm-

Franken, Elſafs, Burgund etc. Die Austräge ſchlichteten Streitigkeiten zwiſchen den Genoſſen deſſelben Bundes; der Rechtsſpruch war ſubſidiär, die Einigung durch Vergleich Regel. Vergl. Art. 18—24 der Wiener Schlufsakte. Bluntſchli und Brater, Staatswörterbuch, Art. Austräge.

[20]) Nach der Bundesmatrikel. Die Bundestruppen waren in 10 Armeecorps getheilt und jeder Staat hatte $1^1/_6$% ſeiner Bevölkerung zu ſtellen. Die Bundesfeldherren ernannte der Bundestag.

[21]) Uebergriffe in dieſer Beziehung kamen jedoch oft genug vor. Bluntſchli und Brater, a. a. O. III. S. 43.

lung Etwas wie Thatkraft. Längſt dem Spotte der Nation verfallen, hat die Bundesverſammlung überlang gelebt, ein altersſchwacher Greis, von dem Niemand mehr reden mag, ſeitdem endlich ein unrühmliches Ende ihm zu Theil geworden iſt.

§. 27. Territorialgeschichte.[1])

Keine Epoche der deutſchen Geſchichte hat in den Territorialverhältniſſen des Reiches gröſsere Veränderungen aufzuweiſen, als dieſe. Die ganze Entwickelung drängte auf Verminderung der Einzelſtaaten, und ſelbſt die franzöſiſche Okkupation, ſo feindlich ſie ſonſt allen deutſchen Intereſſen war, hat hierzu mächtig mitgewirkt. Nach dem Machtſpruche Napoleons verſchwanden die reichsunmittelbaren Territorien in groſser Zahl; neue Staatenbildungen entſtanden und vergingen; als die Verhandlungen in Wien begannen, hatten nur noch verhältniſsmäſsig wenige Landesherren den faktiſchen Beſitz für ſich, und dem Kongreſſe fiel die ſcheinbar leichte und dankbare Aufgabe zu, das Chaos zu entwirren, das Reich zu rekonſtruiren, ohne durch das Vorhandenſein einer Unzahl von mikroſkopiſchen ſtaatlichen Exiſtenzen behindert zu ſein.

Allein die praktiſche Löſung der Aufgabe geſtaltete ſich ganz anders. Jene Produkte einer wunderbar atomiſtiſchen geſchichtlichen Entwickelung, welche ſeit 1000 Jahren eigentlich nur die Tendenz gezeigt hatte, die ſtaatliche Einheit in eine unbeſtimmte Zahl von lebensunfähigen Staats-Embryonen aufzulöſen, waren nur untergetaucht, nicht verſchwunden. In dem Augenblicke, wo die deutſche Sache den Sieg erfochten, wo deutſche Kraft den Uſurpator niedergeſchlagen hatte, tauchten alle empor, waren alle Träger auch der winzigſten Souveränetät der Anſicht, daſs ihre ſelbſtändige Exiſtenz ſo wohlberechtigt ſei, als die der Groſsſtaaten. Es iſt dagegen theoretiſch wenig einzuwenden. Auch ein papiernes Schiff iſt ja ein Schiff; aber freilich, die kleinſte Welle läſst daſſelbe auf immer verſchwinden.

[1]) Quellen der Territorialgeſchichte: Klüber, Akten des Wiener Kongreſſes. 1815. — Häuſser, deutſche Geſchichte vom Tode Friedrichs d. Gr. bis zur Gründung des deutſchen Bundes. 1856. — Eine ſehr gute Darſtellung bei G. v. Viebahn, Statiſtik des zollvereinten und nördlichen Deutſchlands. 1858. I. Bd. S. 1 bis 113. — Auſserdem eine Reihe ſtatiſtiſcher Werke über die einzelnen deutſchen Länder.

Dem Wiener Kongreſs fiel die ſchwere Aufgabe zu, rückſichtslos über alle diejenigen Souveränetäten zur Tagesordnung überzugehen, welche nicht durch die beſondere Fürſprache eines Mächtigen vor der Mediatiſirung geſchützt wurden. —

Die territorialen Veränderungen in Deutſchland während dieſer Periode ſind nur theilweiſe bleibend geweſen. Viele der neu entſtandenen Souveränetäten haben den Sturz des Napoleoniſchen Regimentes nicht überlebt, viele haben nicht einmal ein Jahrzehnt ihr Daſein gefriſtet. Aber es kann eine ziemlich eingehende Schilderung der einſchläglichen Verhältniſſe dennoch nicht umgangen werden, ſoll die Wirthſchafts- und Verwaltungsgeſchichte der deutſchen Territorien in dieſer Periode richtig aufgefaſst werden. Die wenn auch nur durch ein Jahrzehnt fortgeſetzte Bewirthſchaftung vieler weſtdeutſchen Forſten nach franzöſiſchem Syſteme hat, um nur Eins hervorzuheben, denſelben oft auf ein halbes Jahrhundert ihren Stempel aufgedrückt. —

Der Friede von Luneville (1801) riſs die linksrheiniſchen Länder von Deutſchland los und legte dem deutſchen Reiche die Verpflichtung auf, die depoſſedirten Fürſten dieſer Lande im inneren Deutſchland zu entſchädigen.

Die Regelung dieſer Verhältniſſe ſollte einer Reichsdeputation übertragen werden; aber Preuſsen, Oeſterreich und Bayern warteten die Beſchlüſſe derſelben nicht ab, ſondern ſchloſſen Separatabkommen mit Frankreich, um möglichſt günſtige Bedingungen für ſich ſelbſt zu erlangen.

Die Deputation wurde zum 24. Auguſt 1802 berufen und beſtand aus Bevollmächtigten der Kurfürſten von Mainz, Böhmen, Sachſen, Brandenburg, ſowie der Reichsfürſten von Bayern, Würtemberg, Deutſchmeiſter und Heſſen-Kaſſel.

Ein von franzöſiſchen und ruſſiſchen Staatsmännern ausgearbeitetes Projekt der territorialen Gliederung des verſtümmelten Deutſchlands wurde gleichzeitig dem Reichstage vorgelegt; dabei ſprach man es unverhohlen aus, daſs die Unfähigkeit des deutſchen Reiches zur Regelung der eigenen Angelegenheiten es ſei, welche die fremden Mächte zwinge, an der Ordnung dieſer Verhältniſſe hervorragenden Antheil zu nehmen. —

Die geiſtlichen Fürſten und faſt alle Reichsſtädte verſchwanden aus der Reihe der Souveräne; die Abtretung des linken Rheinufers vernichtete die Kurſtaaten Trier und Köln, die Herzogthümer Burgund, Geldern und eine ſehr groſse Zahl reichsunmittelbarer Gebiete und Gebietstheile, und löſte vom Reiche

ein Gebiet von 1150 □M. ab; mit diesem Gebiete gingen die Stimmen von 2 Kurfürsten, 30 geistlichen, 11 weltlichen Fürsten, von 2 Prälatenkurien und 45 Reichsstädten verloren. Um den letzteren Verlust auszugleichen, wurden 4 neue Kurwürden für Salzburg, Baden, Würtemberg und Hessen-Kassel und 53 neue Virilstimmen im Reichsfürstenrath errichtet und eine neue Rangordnung der Fürsten festgestellt.

Von den geistlichen Fürsten behielt nur der Kurerzkanzler ein souveränes Gebiet um Mainz (mit Aschaffenburg und Lohr); 1405 □M. der ostrheinischen geistlichen Territorien kamen zur Vertheilung.

Oesterreich wurde durch die Bisthümer Brixen und Trient für Abtretung der Landvogtei Ortenau entschädigt; die Nebenlinien Toskana und Modena erhielten ersteres Salzburg mit der Kurwürde, letzteres Breisgau und Ortenau; Preussen trat Theile von Kleve, Geldern, Mörs, Sayn-Altenkirchen ab und erhielt Erfurt mit dem Eichsfelde, Münster, Paderborn, die Reichsstifte Essen, Werden, Herford, Elten, Kappenberg, das Fürstenthum Hildesheim, die Reichsstädte Goslar, Mühlhausen, Nordhausen, ferner Quedlinburg und die Grafschaft Niedergleichen mit Blankenhayn und Kranichfeld.

Bayern verlor das alte Stammland Pfalz, die Besitzungen in Belgien und im Elsass, Zweibrücken, Simmern, Lautern, Veldenz, Sponheim, endlich Jülich (220 □M.), und erhielt dagegen den grössten Theil des Hochstiftes Würzburg, das Fürstenthum Bamberg, Theile vom Hochstift Eichstädt, die Reichsstädte Rothenburg, Weissenburg, Windesheim, Schweinfurt, die Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld, ferner Passau, das Bisthum Freysingen, die Abtei Waldsassen, kleine Theile von Salzburg, die Fürstenthümer Augsburg und Kempten, die Abteien Irrsee, Söflingen, Elchingen, Ursberg, Roggenburg, Wettenhausen, Ottobeuren, Kaisersheim und St. Ulrich, die Reichsstädte Kempten, Kaufbeuren, Memmingen, Dinkelsbühl, Nördlingen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch, Ravensburg und das Gebiet der freien Leute auf der Leutkircher Haide.

Kursachsen blieb unverändert.

Der Kurfürst von Hannover erhielt für geringfügige Ansprüche auf Sayn-Altenkirchen und Hildesheim das Bisthum Osnabrück (44 □M.).

Würtemberg verlor Mömpelgard und wurde durch die Probstei Ellwangen, die Reichsstädte Aalen, Esslingen, Giengen,

Gmünd, Hall, Heilbronn, Reutlingen, Rottweil, Weil, ſowie die Abteien Zwiefalten, Margarethenhauſen, Rottmünſter und im fränkiſchen Kreiſe durch Oberſtenfeld, Comburg, Schönthal (im Ganzen 32 □M.) entſchädigt.

Baden verlor Sponheim, Grevenſtein, Beinheim, Roth und die Beſitzungen in Elſaſs und Luxemburg, wurde aber durch Heidelberg, Mannheim mit den dazu gehörigen Theilen der Pfalz, durch das Fürſtbisthum Conſtanz, die reichsſtädtiſchen Gebiete von Ueberlingen, Offenburg, Zell, Gengenbach, Pfullendorf, Biberach und Wimpfen, die Abteien Petershauſen, Reichenau, Allerheiligen, Frauenalb, Schwarzach, Salem, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheimmünſter und andere kleinere Gebietsſplitter ſo reichlich entſchädigt, daſs der Umfang des Staatsgebietes ſich verdoppelte (122 □M.).

Der neue Kurſtaat Heſſen erhielt für Rheinfels, St. Goar und Katzenelnbogen, auf der linken Rheinſeite, Amöneburg, Fritzlar, die Städtchen Neuſtadt und Naumburg, Gelnhauſen und das Reichsdorf Holzhauſen.

Der deutſche Orden wurde durch Beſitzungen in Vorarlberg, in der Conſtanzer und Augsburger Diözeſe und in Oeſterreichiſch-Schwaben entſchädigt.

Der Johanniter-Orden erwarb mehrere Abteien im Breisgau und die Grafſchaft Bonndorf.

Der Landgraf von Heſſen-Darmſtadt erhielt für ſeine Beſitzungen im Elſaſs, für Hanau-Lichtenberg, Katzenelnbogen u. ſ. w.: Das kurkölniſche Herzogthum Weſtfalen, die Aemter Starkenburg, Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, Lindenfels, Umſtadt, Otzberg, Theile von Oppenheim und Worms, einige Abteien und die Reichsſtadt Friedberg.

Braunſchweig, die ſachſen-erneſtiniſchen Staaten und Holſtein erlitten keine Territorial-Veränderungen.

Schweden trat Wismar an Mecklenburg-Schwerin ab; letzteres erwarb auch einige lübeckiſche Aemter.

Anhalt-Zerbſt erloſch 1793; in das Anhaltiſche Gebiet theilten ſich fernerhin Deſſau, Bernburg, Köthen.

Der Herzog von Aremberg erhielt Recklinghauſen, Theile des Herzogthums Meppen.

Beide Hohenzollern erhielten Herrſchaften in Oberſchwaben; Lobkowitz-Sternſtein blieb unverändert; der Fürſt Dietrichſtein wurde für Traſp durch Neu-Ravensburg entſchä-

digt, Salm-Salm und Salm-Kyrburg durch die münfterfchen Aemter Ahaus und Bocholt (29 □M.).

Naffau wurde durch eine grofse Zahl zerftreut umherliegender Länderabfpliffe für Aufgabe der weftrheinifchen Befitzungen und der Statthalterfchaft in den Niederlanden entfchädigt.

Naffau-Ufingen erhielt den mainzifchen Rheingau, Limburg, Rommersdorf, Bleidenftadt und Sayn, Unkel, Königswinter, Caub und Deutz, Königftein, Katzenelnbogen, Braubach, Ems, Epftein, Kleeberg, Sayn-Altenkirchen und einige Dörfer.

Naffau-Weilburg, welches 1799 Sayn-Hachenburg ererbt hatte, erhielt Montabaur, Walmich, Hammerftein, die oftrheinifchen Theile der Aemter Ehrenbreitftein, Boppard, Bergpflege, die Graffchaft Nieder-Ifenburg, Herrfchaft Vallendar, die Abteien Arnftadt, Schönau, Marienftadt.

Auersberg, Fürftenberg, Schwarzenberg, Lichtenftein, Schwarzburg blieben unverändert.

Thurn und Taxis verlor die weftrheinifchen Poften und wurde durch die Reichsftadt Buchau und einige kleine geiftliche Territorien entfchädigt.

Alle die genannten Staaten hatten vor 1803 zu den reichsfürftlichen gehört. Die 1803 erfolgte Erhebung zahlreicher regierender Häufer in den Reichsfürftenftand fügte dem Reichsfürftenrathe folgende Staaten ein:

Modena (Breisgau), Waldeck-Pyrmont, Löwenftein-Wertheim, Oettingen-Wallerftein, Solms-Braunfels, Hohenlohe (3 Linien), Reufs (3 Linien), Ifenburg-Birftein, Kaunitz-Rietberg, Leiningen-Hartenburg, L.-Guntersblum, L.-Haidesheim, Fürftenthum Ligne (Abtei Edelftetten im öfterreichifchen Kreife), Looz-Corswarem. Als gräfliche Häufer beftanden fort: Grumbach (Wild- und Rheingrafen), Leiningen-Wefterburg, Wartenberg (Roth in Schwaben, Wartenberg) und zahlreiche Häufer mit fehr geringem Länderbefitz; die gräflichen Häufer befafsen zufammen Territorien von 171 □M. Ausdehnung.

Als Reichsftädte blieben nur Augsburg, Nürnberg, Frankfurt, Lübeck, Bremen und Hamburg beftehen.

Es erhellt, wie vielköpfig das deutfche Reich auch nach diefen tief eingreifenden Veränderungen noch blieb. Aber die Präponderanz der beiden Grofsftaaten trat bereits deutlich hervor. Oefterreich umfafste ein Gefammtgebiet von 12,000 □Meilen, Preufsen ein folches von 5630 □Meilen. Die nichtdeutfchen Theile des letzteren Staates hatten an der deutfchen Kultur Theil zu

nehmen begonnen und bildeten fchon um 1803 ein wichtiges, in feinen beften Kräften deutfches Vorland gegen Often, zugleich aber eine ftarke Grundlage der Gefammtmachtftellung Preufsens. —

Bedeutende territoriale Veränderungen waren die Folge der Ereigniffe von 1805. Im Frieden zu Prefsburg und durch die Gründung des Rheinbundes wurde die Mediatifirung einer grofsen Zahl fouveräner Territorien herbeigeführt. Bayern, zur Königswürde erhoben, trat Würzburg und Berg an Frankreich ab und wurde durch die Markgraffchaft Burgau, Befitzungen in Tyrol und Vorarlberg, Augsburg, Ansbach u. a. m. entfchädigt. Das neue Königreich Würtemberg erhielt die Graffchaft Bonndorf, Theile vom Breisgau, die Landvogtei Schwaben u. a. m.; Baden wurde durch das übrige Breisgau, durch Ortenau, Conftanz, Mainau und Güter des deutfchen und Johanniterordens vergröfsert. Oefterreich erwarb Salzburg, der Kurfürft von Salzburg erhielt Würzburg, der deutfche Orden Mergentheim; Preufsen trat 1806 an Frankreich Ansbach (kam an Bayern) und Kleve (zu Berg) ab, und wurde durch Hannover entfchädigt.

Der Johanniterorden und die 1802 übergangenen Reichsklöfter wurden 1806 fäkularifirt, viele Reichsfürften und alle Reichsgrafen mit Ausnahme von beiden Lippe und von der Leyen-Geroldseck, die Reichsritterfchaften und die Ganerbfchaften fowie Frankfurt und Nürnberg mediatifirt.

Bayern,[2]) Würtemberg,[3]) Baden,[4]) Heffen,[5]) Naffau,[6]) Hohen-

[2]) Bayern trat an Würtemberg die Herrfchaft Wiefenfteig ab und erwarb die gefürftete Graffchaft Sternftein, die Graffchaft Edelftetten und Buxheim, ferner Schwarzenberg, Seinsheim, Marktbreit, den öftlichen Theil von Hohenlohe (Schillingsfürft und Kirchberg); die Graffchaften Caftell, Wiefentheid, Limpurg-Speckfeld, Stadt und Gebiet Nürnberg; Oettingen, Winterrieden, Herrfchaft Thannhaufen, die Kommenden Rohr und Waldftetten, den öftlichen Theil der Fuggerfchen und Taxisfchen Befitzungen.

[3]) Würtemberg erwarb die Graffchaft Friedberg-Scheer, Buchau, Neuravensburg-Neufra, die gräflich Truchfeffifchen Lande und neben der Graffchaft Egloffs-Siggen und Wiefenfteig eine Reihe kleinerer Gebietstheile; ferner die Graffchaften Warthaufen und Schelklingen im öfterreichifchen Kreife, die Abtei Wiblingen und Stadt Waldfee, das Hauptland von Hohenlohe u. f. w.

[4]) Baden erwarb: Fürftenberg und Thengen, Hagnau, Klettgau, Theile von Wertheim und Würzburg, Krautheim; ferner Leiningen-Amorbach-Miltenberg, Billigheim und Neidenau; das Fürftenthum Haitersheim, die Kreife Villingen und Braunlingen.

[5]) Heffen (Grofsherzogthum) vergröfserte fein Gebiet befonders durch Erbach, Burg-Friedberg (Ganerbfchaft), die Hauptlande Solms und die Graffchaften Wittgenftein und Berleburg.

[6]) Naffau erwarb (die herzogliche Linie Naffau-Ufingen und fürftliche Linie

zollern,[7]) Aremberg,[8]) Ifenburg,[9]) der Fürft-Primas (Frankfurt),[10]) Berg,[11]) Salm[12]) vergröfserten und erweiterten ihre Befitzungen durch die Gebiete der Mediatifirten, und wiederum hatte der Centralifationsprozefs in Deutfchland einen Schritt vorwärts gethan.[13])

Naffau-Weilburg vereinigten fich am 30. VIII. 1806 zu einer gemeinfchaftlichen Regierung) die Graffchaft Wied und Runkel links der Lahn, die Aemter Wehrheim, Burbach, Neuenkirchen, Braunfels, Hohenfolms, Greifenftein; Reiffenberg und Cransberg, Neuerburg, Altenwied und die Kellerei Vilmar.

[7]) Hohenzollern-Sigmaringen erwarb neben mehreren Kommenden und Abteien namentlich die fürftenbergifchen Herrfchaften Trochtelfingen-Jungnau und Möskirch und die Taxisfchen Herrfchaften Strafsberg und Oftrach.

[8]) Aremberg mediatifirte die Graffchaft Dülmen.

[9]) Vereinigte die Ifenburgifchen Lande und mediatifirte Reichsrittergüter.

[10]) Reichsftadt Frankfurt, Graffchaft Rieneck, Theile von Wertheim.

[11]) Der Grofsherzog von Berg erwarb Deutz, Vilich, Königswinter, Beilftein, Wefterburg, Schadeck, Reichsrittergüter (Wildenburg), Siegen, Dillenburg, Hadamar, Rheina-Wolbeck, Bentheim, Gimborn-Neuftadt, Homburg, Horftmar, Steinfurt, Wied-Runkel, rechts der Lahn.

[12]) Salm-Salm und Salm-Kyrburg erwarben Gehmen und ftellten ihre Lande unter eine gemeinfchaftliche Regierung zu Bocholt.

[13]) Der Befitzftand von 1812 war folgender:

Die franzöfifchen Departements umfafsten	1132	□ M.
die unter franzöfifcher Verwaltung ftehenden Gebiete	507	„ „
Oefterreichifche Lande	2426	„ „
Preufsifche Lande	1075	„ „
Bayern	1708	„ „
Sachfen	690	„ „
Würtemberg	354	„ „
Baden	274	„ „
Beide Mecklenburg	290	„ „
Grofsherzogthum Heffen	210	„ „
Sächfifche Herzogthümer	143	„ „
Anhaltifche Herzogthümer	43	„ „
Hohenzollern	21	„ „
Naffau	89	„ „
Lichtenftein	3	„ „
Beide Schwarzburg	35	„ „
Waldeck	21	„ „
Ifenburg	16	„ „
Reufsifche Lande	21	„ „
Von der Leyen	1	„ „
Beide Lippe	28	„ „
Königreich Weftfalen	777	„ „
Grofsherzogthum Frankfurt	87	„ „
„ „ Berg	221	„ „
„ „ Würzburg	109	„ „

Aber dem gegenüber führte der Friede zu Tilfit zu einer tiefen Schwächung des gröfsten ächtdeutfchen Staatswefens, des preufsifchen. Preufsen verlor die Hälfte feines Gebietes. Der Kurfürft von Sachfen nahm den Königstitel an und erhielt zunächft Kottbus. Als Nebenland Sachfens wurde aus preufsifchen Gebietstheilen das Herzogthum Warfchau gebildet, Danzig wurde freie Stadt, ein neues Königreich Weftfalen, Vafallenftaat Frankreichs, aus heffifchen, preufsifchen, hannöverfchen, braunfchweigifchen und anderen kleineren Gebieten gebildet. Der Fürft-Primas erhielt Hanau und Fulda, der Grofsherzog von Berg anfehnliche Gebietstheile in Weftfalen und am Rhein; viele Theile des weftlichen und nordweftlichen Deutfchlands, auch Erfurt blieben unter proviforifcher Verwaltung Frankreichs.

Der König von Dänemark ergriff die Gelegenheit, um[14]) Holftein der dänifchen Monarchie einzuverleiben. —

Weitere Territorial-Veränderungen in Süddeutfchland führte der Wiener Friede (1809) herbei.

Bayern erwarb Salzburg, Berchtesgaden, das Inn- und Hausruck-Viertel (theilweife) von Oefterreich, die Fürftenthümer Bayreuth und Regensburg, mehrere würtembergifche Grenzgebiete, trat dagegen andere Gebietstheile an Würtemberg ab.

Würtemberg wurden die Befitzungen des Deutfchmeifters, der auf feine Würde verzichtete, zugefchlagen, fowie für die an Bayern abgetretenen Grenzgebiete die Fuggerfchen Graffchaften Dietenheim und Kirchberg, Hohenlohe-Kirchberg, Leutkirch, Ravensburg, ferner Buchhorn, die Taxisfchen Lande Neresheim, Difchingen und Eglingen, fowie Wangen, endlich einige Theile von Ansbach und Oettingen.

Baden erwarb einige Theile von würtembergifchen Grenzämtern (Rottweil, Tuttlingen, Ebingen etc.), das Amt Stockach, faft das ganze Oberamt Hornberg.

Heffen-Darmftadt erhielt 1810 einige althanauifche Gebietstheile und das Fuldafche Amt Herbftein, von Baden Amorbach und Miltenberg, und das 1806 an Baden überlaffene löwenfteinfche Amt Klein-Haubach, fowie die Dörfer Lautenbach und Umpfenbach.

Herzogthum Holftein	154 □M.
Fürftenthum Lübeck	7 „ „

Der Rheinbund umfafste 5141 □M. und 424 ehemals felbftändige Territorien. Vergl. von Viebahn a. a. O. I. S. 74.

[14]) Erklärung vom 9. IX. 1806. v. Viebahn a. a. O. S. 62.

Würzburg erwarb 1809 Theile der Graffchaft Rieneck (Burgfinn), von Bayern 1810 Schweinfurt, 2 ehemalige Reichsdörfer, 50 bambergifche, 30 zur Abtei Ebrach gehörige, einige bayreuthifche Dörfer und mehr als 30 reichsritterliche Güter, und trat als Grofsherzogthum dem Rheinbunde bei.

Der Fürft-Primas trat einige Gebietstheile an Bayern, Heffen und Würzburg ab. Sein Gebiet wurde zum Grofsherzogthum Frankfurt erhoben.

Das Königreich Weftfalen wurde 1810 durch Calenberg, Lüneburg, Bremen, Verden, Hoya, Diepholz, Hadeln, Spiegelberg, Thedinghaufen und Lauenburg füdlich der Elbe vergröfsert.

Allein auch diefe Dispofition über das deutfche Gebiet genügte Napoleon noch nicht. Ein Senats-Befchlufs vom 13. Dezember 1810 vereinigte Oftfriesland, Jever, Oldenburg, Meppen (Aremberg), Salm-Salm, Salm-Kyrburg, den gröfsten Theil des Münfterlandes, faft alle vorher bezeichneten Erwerbungen Weftfalens von 1809 und 1810, Lauenburg und die Hanfeftädte mit Frankreich. »Das öffentliche Recht Europas fei durch die Befchlüffe Grofsbritanniens von 1806/7 vernichtet, fo lauteten die Motive zu diefem Befchluffe, eine neue Ordnung regiere die Welt. Unter den Garantieen, welche Frankreich nothwendig feien, ftehe die Vereinigung der grofsen Strommündungen, der Elbe, Wefer, Ems, des Rheins, der Maafs und Schelde, und die Errichtung eines inneren Handels in erfter Linie.« Der letzte Gewaltakt Frankreichs war dann die Befetzung von Schwedifch-Pommern und Rügen, und es ergab fich gegen 1812 die oben kurz angegebene Territorialverfaffung Deutfchlands. —

Sie hat kaum 2 Jahre lang beftanden. Die Unficherheit aller Verhältniffe während des grofsen Krieges 1813—1815 geftattete nicht, mit definitiven Territorial-Veränderungen vorzugehen. Ein Proviforium wurde gefchaffen, um den wiedererworbenen deutfchen Ländern eine geregelte Verwaltung zu fichern. Am 27. Oktober 1814 wurde von Preufsen, Rufsland, Oefterreich und Grofsbritannien eine Centralverwaltung in Dresden errichtet, an deren Spitze der Minifter v. Stein trat. Die Verwaltung derjenigen Provinzen, welche vor 1805 zu Oefterreich, Preufsen, Hannover, Braunfchweig, Kurheffen, Oldenburg und Schweden gehört hatten, wurde von diefen Staaten felbftändig wieder übernommen, fobald fie von den Franzofen geräumt waren. Alle übrigen Gebiete (aufser Würzburg, welches von Oefterreich verwaltet wurde) traten unter die Verwaltung der gedachten Centralftelle.

Es wurden Generalgouverneure beftellt für Sachfen (Graf Repnin), Frankfurt und Ifenburg (Graf Solms-Laubach), Berg (Gruner), für Weftfalen und die oranifchen Länder, Oberelfafs, für den Mittelrhein (Trier) und Niederrhein (Aachen).

1816—1819[15]) erfolgten dann die definitiven Gebietszutheilungen, die Preufsen Schwedifch-Pommern, die ganze Provinz Sachfen, Weftfalen und das Grofsherzogthum Niederrhein zuführten, wogegen Ansbach und Bayreuth, Hildesheim, Goslar, Oftfriesland, Lingen und Unter-Eichsfeld abgetrennt wurden.

Das Haus Oranien überliefs an Preufsen feine deutfchen Befitzungen, von denen jedoch Dillenburg, Hadamar, Dietz und Beilftein von Preufsen gegen oftrheinifche Aemter, Wied-Runkel, Solms-Braunfels und Hohenfolms an Naffau abgetreten wurden.

Im Often wurden aus den wiedererworbenen füdpreufsifchen und füdoftpreufsifchen Gebietstheilen die Provinzen Oftpreufsen, Weftpreufsen und das Grofsherzogthum Pofen gebildet.

Bayern erwarb Afchaffenburg und Würzburg, die Rheinpfalz mit Zweibrücken, kleinere heffifche, würtembergifche und badifche Gebietstheile, trat jedoch Tyrol und Vorarlberg, das Inn- und Hausruck-Viertel fowie Salzburg ab.

Hannover erhielt Hildesheim mit Goslar, Oflfriesland, Lingen, den zum Fürftenthum Rheina-Wolbeck gehörigen Kreis Emsbüren, das untere Eichsfeld, trat dagegen Theile der Altmark und von Lauenburg an Preufsen ab, erwarb ferner Aremberg-Meppen, fowie Bentheim.

Würtemberg erfuhr eine Gebietsveränderung durch die Ereigniffe von 1813—1815 nicht.

Sachfen verblieb der Kern feiner Lande, Meifsen, Oberlaufitz, die fchönburgifchen Lande.

Baden erhielt Kehl zurück und arrondirte im Uebrigen fein Gebiet durch kleine Taufche.

Heffen-Darmftadt erhielt 1816 Ifenburg, Rödelheim-Affenheim und Ober-Erlenbach, den nördlichen Theil des Donnersberg-Departements (Mainz, Koftheim etc.), Alzey, Pfeddersheim und Worms.

Heffen-Kaffel erwarb Fulda, Dorheim, Wächtersbach und zahlreiche kleine Gebietstheile.

[15]) Die ganze Territorial-Regelung fand ihren Abfchlufs in dem «General-Rezefs der Territorial-Commiffion« (zu Frankfurt von den Bevollmächtigten Oefterreichs, Preufsens, Englands, Rufslands niedergefetzt) vom 20. VII. 1819.

Holftein-Lauenburg trat als dänifch-deutfche, Luxemburg als niederländifch-deutfche Provinz dem Bunde zu, Braunfchweig und Mecklenburg blieben unverändert (Befitzftand von 1805).

Sachfen-Weimar wurde zum Grofsherzogthum erhoben, Coburg, Gotha, Meiningen, Hildburghaufen blieben fouverän, Hildburghaufen aber erhielt Altenburg und trat dafür die Herrfchaft Hildburghaufen an Meiningen ab, während Gotha an den Herzog von Coburg kam.

Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg erlangten den grofsherzoglichen Titel. Dem erfteren Staate follten aus dem ehemaligen Saardepartement 10,000 Einwohner zufallen. Der Grofsherzog trat diefen Anfpruch jedoch gegen 1 Million Thaler an Preufsen ab. Oldenburg wurde durch Birkenfeld vergröfsert.

Die anhaltifchen Staaten erlitten ebenfo wie Lichtenftein, Reufs ä. L. und Waldeck keine Territorial-Veränderungen. Beide Schwarzburg erhielten 1816 ihre Gebiete frei von allen Oberherrlichkeitsrechten, nachdem fie feit 1719 eine nur befchränkte Souveränetät befeffen hatten.

Der Landgraf von Heffen-Homburg trat in den Befitzftand von 1805 wieder ein; beide Lippe blieben unverändert. Reufs j. L. beftand vorläufig in den Linien Lobenftein, Ebersdorf, Schleiz fort. Lobenftein erlofch 1825.

Frankfurt mit dem Gebiete von 1803, die drei Hanfeftädte mit dem Territorialbeftand von 1810 wurden zu freien Städten erklärt. —

Es bedurfte diefer langen, vielleicht ermüdenden Auseinanderfetzung, um die Territorialgefchichte Deutfchlands während eines hochbedeutungsvollen Zeitabfchnittes nur in grofsen Zügen darzulegen. Das Ganze war ein grofser Gährungsprozefs, in dem rafch wechfelnde Geftaltungen emportauchen, um wieder zu verfchwinden, in deffen endlichem Ergebniffe uns aber ein Gefetz der Fortbildung entgegentritt, deffen letzte Wirkung zweifellos die Staatseinheit in Deutfchland fein mufste.[16])

[16]) Deutfchland umfafste nach den Feftftellungen von 1816—1819 ein Gebiet von 11,443 □M., darunter 10,680 □M. altes Reichsland und 763 □M. Zuwachs feit 1813.

Oefterreich participirte mit 3580, Preufsen mit 3369 (beide Hohenzollern noch 21), Bayern mit 1388, Sachfen mit 272, Hannover mit 699, Würtemberg mit 354 □M., die Kaifer- und Königreiche zufammen mit 9683 □M. (über 84 %) der Gefammtfläche).

§. 28. Die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung in Preussen und die Landesverfassungen der grösseren deutschen Staaten.

Die Zeiten tiefer politischer Erregung, rascher Umformung bestehender Einrichtungen, zahlreicher territorialer Veränderungen und schwankender Unsicherheit aller Grundlagen des Staatslebens sind für den ruhigen Ausbau der Gesetze ungeeignet. Aber solche Zeiten gestatten grossen politischen Gedanken eine Verwirklichung, welche ihnen in ruhigeren Tagen oft durch den übermässig bedachtsamen Konservatismus verkümmert wird; solche Zeiten lassen sich von der Rücksicht auf Sonder-Interessen von radikalen Reformen nicht abhalten und darum sind sie im höchsten Masse geeignet, eine neue Gesetzgebung in grossen Zügen zu schaffen, deren Ausbau im Einzelnen sie der minder bewegten Zukunft überlassen.

Wenn ich sage »eine neue Gesetzgebung«, so ist dieser Ausdruck nicht buchstäblich zu nehmen, wenigstens nicht mit Bezug auf den Geist der Gesetze, sondern nur betreffs der Form. Der materielle Inhalt der Gesetze wird nicht gemacht, er entsteht im Bewusstsein einer Zeit, eines Volkes; er ist, wenn er eine rechtliche Wahrheit sein und Bestand haben soll, eben dies Bewusstsein, objektiv uns entgegentretend, und das eben ist die höchste Leistung des Gesetzgebers, dies Bewusstsein von Allen zuerst und am tiefsten erfasst und begriffen zu haben. —

Meine kurze Darstellung der politischen und Territorial-Geschichte Deutschlands in dieser Periode wird zur Genüge darthun, dass die vorstehende Bemerkung kaum auf irgend eine Epoche der deutschen Geschichte vollkommnere Anwendung findet, als auf die Zeit von 1790—1820. In diesen dreissig Jahren radikal-

Baden umfasste 278, Kurhessen 166, Grossherzogthum Hessen 153, Holstein-Lauenburg 174, Luxemburg-Limburg 87, Braunschweig 68, Mecklenburg-Schwerin 241, Nassau 86, Sachsen-Weimar 66, Sachsen-Coburg-Gotha 36, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen 46, Sachsen-Altenburg 24, Mecklenburg-Strelitz 49, Oldenburg mit Lübeck 114, Anhaltische Herzogthümer 43, die 4 freien Städte 20, die beiden Schwarzburg 32, Lichtenstein 3, Waldeck 21, beide Reuss 21, beide Lippe 28, Hessen-Homburg 4 Quadratmeilen.

Der Zuwachs von 763 □M. setzt sich zusammen aus den altschlesischen Herzogthümern Auschwitz und Zator, dem preussischen Herzogthum Schlesien mit Glatz, den Herrschaften Lauenburg, Bütow und Dreheim, sowie Scharmeisel und Grochow, dem altfranzösischen Gebiete von Saarlouis, dem von Landau und endlich circa 10 □M. altniederländischen Gebietes.

ſter Umwälzung aller beſtehenden Verhältniſſe war kaum eine der Exiſtenzgrundlagen der deutſchen Nation unangetaſtet geblieben. Die Staatszugehörigkeit wechſelte an vielen Orten in dieſem kurzen Zeitraume mehrmals; mit ihr fiel dann Alles zu Boden, was bis dahin an Geſetzen, Verwaltungsgrundſätzen und Rechtsübung Geltung gehabt hatte. Staaten entſtanden und verſchwanden, ſowie die gewaltigen Wogen der Zeitſtrömungen ſie emporhoben oder in der Tiefe vergruben. Im ganzen weſtlichen und ſüdlichen Deutſchland fand das franzöſiſche Recht vorübergehend oder bleibend Geltung; wiederum begann alſo ein fremdes Rechtsſyſtem in Deutſchland zur theilweiſen Herrſchaft zu gelangen; aber dieſes Rechtsſyſtem hatte den groſsen Vorzug vor dem einſt auf das deutſche Rechtsbewuſstſein gepfropften römiſchen Rechte, daſs es, wenn auch undeutſch, doch auf dem Boden der neuen Zeit ſtand und mit den geiſtigen Strömungen derſelben im Ganzen übereinſtimmte. Und ſo iſt das franzöſiſche Recht von den Bevölkerungen des weſtlichen und ſüdlichen Deutſchlands als eine hohe Errungenſchaft begrüſst worden und erſt die neueſte Zeit, in welcher der deutſch-nationale Gedanke zum vollen Ausdrucke gelangt iſt, hat die Berechtigung ſeiner Geltung auf deutſchem Boden beſtritten. —

Die Zeit von 1800—1820 iſt an groſsen legislatoriſchen Gedanken reich. Vor allen anderen Staaten iſt es Preuſsen, welches in radikalſter Weiſe mit der Vergangenheit brach, das hiſtoriſch Gewordene, welches ſeit lange nicht mehr übereinſtimmte mit dem allgemeinen Bewuſstſein, aufgab, und neue Grundlagen der bürgerlichen Geſellſchaft und wirthſchaftlichen Kraftmehrung ſchaffte. Von allen Männern, deren Namen mit Ehren genannt werden muſs, wenn von der politiſchen Wiedergeburt Deutſchlands geredet wird, hat Keiner die Forderungen der Zeit klarer erkannt, tiefer in ſich aufgenommen, energiſcher zum Ausdruck und zur Geltung zu bringen geſucht, als der Reichsfreiherr von Stein.[1])

[1]) Ueber Stein vergl. Pertz, das Leben des Miniſters v. Stein. 6 Bde. 1819 fgde. und den Artikel Stein in Bluntſchli und Brater, deutſches Staatswörterbuch. X. Bd. 1867. S. 211 fgde.

Heinrich Friedrich Karl Freiherr vom und zum Stein, geb. 26. October 1757 zu Naſſau an der Lahn, aus reichsfreiem altem Geſchlechte, widmete ſich in Göttingen, Wetzlar, Regensburg und Wien rechtswiſſenſchaftlichen Studien, betrieb dabei ſeine hiſtoriſche und politiſche Bildung mit beſonderem Ernſte. Die Werke von Adam Smith wurden für ſeine wirthſchaftspolitiſche Richtung beſtimmend.

Es war im Jahre 1804, als dieser gröfste Staatsmann seiner Zeit in das preufsische Ministerium eintrat, zunächst als Fachminister ohne politischen Einflufs (für das Departement der indirekten Steuern), aber schon jetzt erfüllt von grofsen reformatorischen Gedanken. Zunächst bewirkte er in seinem Ressort die Aufhebung der Binnen- und Provinzialzölle, vereinfachte den Geschäftsgang, vermochte aber in politischen Dingen gegen den allmächtigen Minister von Haugwitz und das Geheime Kabinet Nichts. Ja, als Stein es nach den Niederlagen von 1806 und 1807 wagte, auf die Entlassung des Ersteren, die Aufhebung des letzteren zu dringen, gab Friedrich Wilhelm III. ihm seine Ungnade so deutlich zu erkennen, dafs Stein sofort seine Entlassung nahm.

Aber Napoleon selbst empfahl ihn dem Könige, um das zertrümmerte Staatswesen wieder aufzurichten, und im September 1807 trat Stein an die Spitze der gesammten preufsischen Staatsverwaltung. Sein Programm gipfelte in dem Satze, »dafs der freie Staat getragen werden solle von der freien Thätigkeit des Bürgers«, und dies Programm trat in den entschiedensten Gegensatz gegen die romanische, nivellirende Staatskunst des französischen Cäsarismus ebenso, wie gegen den verrotteten Feudalismus und den Polizeistaat des 18. Jahrhunderts.

Stein hatte die Leitung der Staatsgeschäfte in Preufsen erst

Ein eifriger Bewunderer Friedrichs II., entschlofs er sich, was damals in den Kreisen des reichsfreien Adels zu den Seltenheiten gehörte, in preufsische Dienste zu treten. Er fand 1780 Anstellung im Departement der Bergverwaltung unter dem Minister von Heynitz. Eine diplomatische Verwendung fand Stein zuerst 1785, als er den Auftrag erhielt, den Kurfürsten von Mainz für den Fürstenbund Friedrichs II. zu gewinnen. 1787 begann er seine siebzehnjährige grofsartige Thätigkeit in der westfälisch-niederrheinischen Verwaltung, zuerst als Kammerpräsident in Cleve und Hamm, dann als Oberpräsident in Hamm, später in Münster. Die dankbare Anhänglichkeit der ganzen Provinz war sein Lohn. 1804 wurden die Güter der Steinschen Familie durch den Herzog von Nassau mediatisirt.

Sein späterer Lebensgang ist in grofsen Zügen schon oben angegeben. Er starb nach einem geistig reichen, bewegungsvollen Alter am 29. Juni 1831, mit ihm sein Geschlecht. Auf der Inschrift seines Grabes wird er »demüthig vor Gott, hochherzig gegen Menschen, der Lüge und des Unrechts Feind, hochbegabt in Pflicht und Treue, unerschütterlich in Acht und Bann, des gebeugten Vaterlandes ungebeugter Sohn, in Kampf und Sieg Deutschlands Mitbefreier« genannt.

Steins Natur richtete sich stets auf das Wirkliche, das Praktisch-Mögliche, niemals auf Ideale. Seine derbe Thatkraft verschmähete alle ränkevolle Feinheit, allen Kultus der Form, und erstrebte nur das Wesen, die reale Verwirklichung dessen, was sein Geist als wahr erkannte. Um die Theorieen hat er sich nie gekümmert und jede Halbheit war ihm tief verhafst, fast eben so wie das Unrecht.

wenige Wochen geführt, als er durch das Edikt vom 9. Oktober 1807[2]) die Unfreiheit des Landmannes im Osten der Monarchie beseitigte. Durch die Edikte vom 28. Oktober 1807[3]) und 27. Juli 1808,[4]) welche die Erbunterthänigkeit der Bauern auf den Domänen aufhoben und den Domänenbauern (in Altpreussen) das freie Eigenthum ihrer Höfe gaben, wurde dann das Edikt von 1807 ergänzt. Ein Edikt vom 24. Oktober 1808[5]) hob den Zunftzwang für Bäcker, Schlächter und Höcker auf und gab den Verkehr mit Lebensmitteln frei. Nur wenige Wochen später, am 19. November 1808,[6]) wurde die vielbewunderte Städteordnung Steins publicirt, eine wahrhaft schöpferische That des grossen Staatsmannes, da ihr in Europa jedes Vorbild fehlte. Sie ist epochemachend für ganz Europa und trat dem französischen Municipalwesen und der in Deutschland historisch gewordenen Untergrabung aller städtischen Freiheiten zum erstenmal und mit aller Entschiedenheit entgegen.

Es war Steins Absicht, das ganze Staatswesen von Grund aus neuzugestalten. Wir kennen seine desfallsigen Pläne aus dem von Schön verfassten Rundschreiben vom 24. November 1808,[7])

[2]) Gesetz-Sammlung S. 171. — Greiff, die preussischen Gesetze über Landeskultur etc. 1866. S. 21 fgde. Das Edikt ist durch die Immediatkommissionen zur Berathung über die Mittel des Retablissements des Landes (v. Schön, v. Altenstein, Steegemann, Niebuhr, v. Klewitz) entworfen und von Stein und beiden v. Schrötter dem Könige in Memel zur Vollziehung vorgelegt worden. Dasselbe ist für den ganzen Geltungsbereich des allgemeinen Landrechtes in Kraft getreten. Alle Kategorieen des Volkes erlangten die Fähigkeit, jede Art von Grundbesitz zu erwerben und Gewerbe zu treiben. Mit dem Martinitage 1810 hörte jede Gutsunterthänigkeit auf.

[3]) Durch diese Kabinets-Ordre wurden die früheren Verordnungen, welche die Aufhebung der Leibeigenschaft auf den Domänen bezweckten (10. VII. 1719; 24. III. 1723; 29. XII. 1804), erneuert und auf alle Domänen ausgedehnt. Greiff a. a. O. S. 29, Note 27. v. Rönne, Staatsrecht I. S. 11 fgde.

[4]) Ges. S. S. 242. Greiff a. a. O. S. 105.

[5]) v. Rönne, Staatsrecht II. Bd. 2. Abth. §. 444. S. 377.

Das Edikt vom 29. III. 1809 hob für Ostpreussen und Litthauen den Zunftzwang der Müller auf; das Edikt vom 2. XI. 1810 stellte vollkommene Gewerbefreiheit in Aussicht; das Gewerbepolizei-Edikt vom 7. IX. 1811 verlieh zünftigen und nichtzünftigen Meistern gleiche Rechte; die Innungen blieben jedoch bestehen, freilich ohne Vorzugsrechte.

[6]) Gesetz-Sammlung 1806—1810 S. 324. v. Rönne, Staatsrecht II. Bd. 1. Abth. S. 525 fgde. — v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, IV. S. 313 fgde.

[7]) Das Schriftstück ist vom späteren Oberpräsidenten von Schön entworfen. Vergl. v. Rönne, Staatsrecht, I. Bd. 1. Abth. S. 13.

welches unter der Bezeichnung »Steins politisches Testament« bekannt ist, und aus der von demselben Tage datirten, jedoch niemals vollzogenen Verordnung »über die veränderte Verfassung der obersten Verwaltungsbehörde.« Ein einheitliches Ministerium von 5 Fachministern als Verwaltungsspitze, für die Zwecke der Gesetzgebung ein Staatsrath und Reichsstände mit dem Steuerbewilligungsrechte, Gleichheit der Besteuerung, Gleichheit Aller vor dem Gesetze, namentlich auch in Bezug auf die Militärdienstpflicht; endlich eine neue Gemeindeordnung für das flache Land und eine Reform des Adels: Das waren die Grundzüge dessen, was Stein für nothwendig und durchführbar hielt.

Allein ein Gewaltstreich Napoleons machte dem Wirken des preussischen Ministerpräsidenten plötzlich ein Ende. Ein Brief Steins an den Fürsten Wittgenstein, der diesen ermahnte, die Unzufriedenheit im Königreich Westfalen zu schüren, fiel Verräthern in die Hände und kam zur Kenntniss Napoleons. Ein Dekret vom 16. Dezember 1808 ächtete »le nommé Stein« und Stein musste flüchten.[8])

In dem nun neugebildeten Ministerium spielte Altenstein die hervorragendste Rolle. Steins Geist wirkte auch jetzt noch fort und die von ihm angebahnten Reformen erlangten mehr und mehr Verwirklichung.[9]) Als 1810 der Staatskanzler von Hardenberg die Leitung der Geschäfte übernommen hatte, begann eine etwas veränderte Richtung der Gesetzgebung. Zwar war auch Hardenberg gegen die ältere ständische Verfassung; aber er wollte doch der neu zu schaffenden Landesvertretung nur eine berathende Stimme beigelegt wissen. Seine ganze Anschauung stand viel mehr auf dem Boden der Vergangenheit, als die des feurigen und radikalen Reichsfreiherrn, der von einem Kompromiss mit der alten Zeit wenig wissen wollte, während Hardenberg überall noch die Vermittelung suchte und bei Zusammenberufung einer vorläufigen Volksvertretung im Jahre 1811 an die alte ständische Gliederung wieder anknüpfte.

Aber diese Volksrepräsentation, zu $^2/_3$ aus Rittergutsbesitzern bestehend, blieb so tief unter ihrer Aufgabe stehen, dass sie ihr Zusammensein nur dazu benutzte, um Alles das an veralteten Standesvorrechten wieder zu erlangen, was die neuere so glor-

[8]) Bluntschli und Brater, Staatswörterbuch, Art. Stein, X. Bd. S. 217.

[9]) Vergl. u. a. die oben Note 5 angeführten Edikte.

reiche Gefetzgebung im Dienfte eines grofsen politifchen Prinzips ihnen entzogen hatte.[10])

Allein es kam doch in demfelben Jahre zu einer bedeutungsvollen That auf dem Gebiete der Kulturgefetzgebung, zum Erlafs der Edikte vom 14. September 1811[11]) »zur Beförderung der Landeskultur« und »betreffend die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniffe.« Das letztere, eine weitere Ausführung der Verordnung vom 27. Juli 1808, verlieh allen bäuerlichen Befitzern das volle und reine Eigenthum erblicher wie nicht erblicher Höfe und ordnete die Gemeinheitstheilung der Feldmarken; das erftere aber hob die Unbeweglichkeit und Untheilbarkeit des Grundeigenthums auf und befreite daffelbe überhaupt von jeder Befchränkung, welche nicht auf privatrechtlichem Titel beruhte. Hiermit war für Preufsen das Zauberwort ausgefprochen, welches der Landeskulturentwickelung des neunzehnten Jahrhunderts feinen Stempel aufgedrückt und die fchönften Früchte gezeitigt hat, die Freiheit des reinen Eigenthums.

Die Ereigniffe von 1812—1815 liefsen an einen weiteren Ausbau der inneren Gefetzgebung nicht denken. Stein, der in den Zeiten emporflammender Begeifterung den eine Zeit lang verlorenen Glauben[12]) an das preufsifche Volk wiedergefunden hatte, der unter allen Energifchen der Energifchfte, der bitterfte Feind alles Zauderns, aller halben Mafsregeln, aller diplomatifchen Pfiffigkeit war, zog fich in das Privatleben zurück. Die Verheifsungen einer Landesrepräfentation gingen in Preufsen nicht in Erfüllung; der weitere Ausbau des politifchen Teftamentes Steins wurde überwuchert von der retrograden Politik Metternichs, von der Demagogenfurcht; die Zeit der grofsen Männer war vorüber; es begann die Periode der Mittelmäfsigen. Aus der Zeit der grofsen Erhebung der Nation ift allein das Heergefetz vom 3. September 1814 zu nennen. —

Während fo in Preufsen einer an rafch pulfirendem Leben und an politifchen Gedanken von bedeutendfter Tragweite ungewöhnlich reichen Zeit eine Periode des Zauderns und verlang-

[10]) Bluntfchli und Brater, Staatswörterbuch, Art. Preufsen im VIII. Bd. S. 316 fgde.

[11]) Gefetz-Sammlung S. 300 fgde. und S. 281 fgde. v. Rönne, Staatsrecht, II. Bd. 2. Abth. S. 273 fgde.

[12]) Das war die Zeit, in welcher Gneifenau die entfetzlichen Worte fchrieb: »wir dürfen es uns nicht verhehlen, die Nation ift fo fchlecht, als ihr Regiment.«

famter Bewegung folgte, vollzogen fich in allen deutfchen Staaten Veränderungen der Landesgefetze von eingreifendfter Wichtigkeit.

Alle gröfseren deutfchen Staaten mit Ausnahme von Oefterreich und Preufsen, hatten längere oder kürzere Zeit der unmittelbaren Machtfphäre des franzöfifchen Kaiferreichs angehört und das Eindringen und die abfolute Herrfchaft des franzöfifchen Rechtes und der franzöfifchen Politik erfahren. Auch Preufsen war grofsentheils — mit dem ganzen Gebiete weftlich der Elbe — diefem Vorgange unterworfen. Nun war die franzöfifche Staatsidee, fo wie fie der napoleonifche Cäfarismus ausbildete, das genaue Gegentheil von dem, was das politifche Bewufstfein der Deutfchen als Staatsgedanken ausgeprägt hatte und was zuletzt Stein zu fo klarem Ausdrucke brachte. Der franzöfifche Staat war die abfolutefte politifche Einheit, welche gedacht werden konnte. In ganz gleichem Niveau lagen alle Staatselemente unter der einen Spitze — gleichwerthig und fymmetrifch angeordnet fügte fich hier Alles der einzigen und höchften Gewalt und keiner der Rechtskreife niederer Ordnung trat über den andern hervor. Ein Wille erfüllte das Alles; jede Bewegung pflanzte fich gleichmäfsig bis in die äufserften Verzweigungen des Organismus fort.

In einem folchen Staate ift die Gemeinde, find Bezirk und Provinz nur geografifche Begriffe, keine felbftändigen und mit eigenem Willen begabten Korporationen. Die abfolute Volksfouveränetät der Revolution zerftörte alle hiftorifchen (Provinzial-) Verbände, alles felbftändige Gemeindeleben, und das abfolute Kaiferthum übernahm diefe Errungenfchaft der Revolution fehr gern. Und diefe Anfchauungen fanden nun auch im ganzen weftlichen und füdlichen Deutfchland Eingang.

Zunächft wurde im ganzen Bereiche der franzöfifchen Macht und des franzöfifchen Rechtes die perfönliche Unfreiheit abgefchafft, 1808—1811 im Königreich Weftfalen,[13]) in Bayern,[14])

[13]) Edikt vom 23. I. 1808, aufgehoben durch Gefetz vom 21. IV. 1825 »über die den Grundbefitz betreffenden Rechtsverhältniffe etc. in den Landestheilen, welche vormals eine Zeit lang zum Königreich Weftfalen gehört haben« (Gefetz-Sammlung S. 74), unter ausdrücklicher Beftimmung jedoch, dafs die Leibeigenfchaft (Erbunterthänigkeit, Eigenbehörigkeit etc.) aufgehoben bleibe (§. 4 des Gefetzes von 1825).

[14]) Edikt vom 31. Auguft 1808.

Naffau,[15]) dem Grofsherzogthum Berg,[16]) in Heffen,[17]) Aremberg,[18]) beiden Lippe,[19]) den hanfeatifchen Departements.[20])

In Würtemberg wurde durch die Verfaffung von 1819 (II. §. 35) die Leibeigenfchaft befeitigt, in Mecklenburg durch ein Gefetz vom 22. Februar 1820. In Baden war fchon durch Verordnung vom 7. Auguft 1783 diefer bedeutungsvolle Schritt gethan worden. —

Auch für die Befreiung des Grundeigenthums von Laften und Difpofitionsbefchränkungen gefchah Manches unter dem Einfluffe des franzöfifchen Rechtes, wie die desfallfigen in Weftfalen,[21]) Bayern,[22]) Naffau[23]) und Heffen[24]) ergangenen Verordnungen beweifen; aber der Eigenthumsbegriff erlangte nirgends jene fcharfe Ausprägung wie in Preufsen, und im Uebrigen fand die abfolute Staatsgewalt in Frankreich eifrige Nachahmung in allen der Machtfphäre Napoleons angehörigen Staaten.

Ganz befonders fcharf trat dies bei Regelung der Gemeindeverhältniffe hervor. In derfelben Zeit, als Stein in der Städteordnung von 1808 ein Zukunftsprogramm niederlegte, vernichtete man im ganzen weftlichen und füdlichen Deutfchland die Refte der Gemeinde-Autonomie. Die Zeit nach 1814 brachte dann die Umkehr vom franzöfifchen Municipalwefen zur alten Verfaffung der deutfchen Gemeinden mit den durch die modernen Verhältniffe bedingten Abänderungen.[25])

Es durfte nicht unterlaffen werden, auf diefe Verhältniffe

[15]) Verordnung vom 1. Januar 1808.

[16]) Verordnung vom 12. Dezember 1808.

[17]) Gefetz vom 31. Auguft 1808.

[18]) Verordnung vom 28. Januar 1809.

[19]) 1809 und 1810.

[20]) Dekret vom 9. Dezember 1811.

[21]) Siehe über diefe Gefetze Greiff, a. a. O. S. 34.

[22]) Verordnungen vom 13. IV. 1804; 20. IV. 1804; 19. XI. 1804; organifches Edikt über die gutsherrlichen Rechte vom 28. VII. 1808 u. a. m. Behlen und Laurop, Handbuch der Forft- und Jagdgefetzgebung Bayerns. 1831. II. Bd. S. 378 fgde.

[23]) Verordnung vom 1. I. 1808 über Aufhebung der Leibeigenfchaft, welche alle aus grundherrlichen Verhältniffen herftammende Laften für ablösbar erklärte, und Verordnung vom 7—9. November 1812, welche die Ablöfung aller Dienftbarkeiten auf Feld, Wiefen und Forften anordnete. Verordnungs-Sammlung für Naffau. Bd. I. S. 187 fgde.

[24]) Gemeinheitstheilung vom 9. Juli 1808 (fpäter Gemeinheitstheilungs-Gefetz vom 7. September 1814). v. Rönne, Staatsrecht, II. Bd. 2. Abth. S. 284 fgde.

[25]) v. Maurer, Gefchichte der Städteverfaffung IV. Bd. S. 307 fgde.

kurz hinzuweifen, da diefelben mit der Forfthoheitsgefetzgebung, welche weiter unten zu behandeln fein wird, organifch zufammenhängen.

In Bayern find die Gemeindeordnungen vom 24. September 1808 und vom 17. Mai 1818 und das Verfaffungsgefetz vom 24. Mai 1818 die bei weitem wichtigften Gefetze aus diefer Periode.[26])

Das Gemeindeedikt von 1808 vernichtete alle Freiheit und Selbftändigkeit der Gemeinden, welche nicht mehr als individuelle Genoffenfchaften, fondern als einfache Gruppen von Staatsangehörigen betrachtet wurden. Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in den gröfseren Städten wurde vom Staate ernannten Beamten übertragen, der Municipalrath von einem Wahlkollegium gewählt, welches der Regierungspräfident einfetzte. Die Berathungen des Municipalrathes hatten nur auf Berufung und unter Leitung des Königlichen Polizei-Kommiffärs zu gefchehen.

Gegen die in diefem Gefetze niedergelegte totale Nichtachtung der Selbftändigkeit der Gemeinde bezeichnet die Gemeindeordnung von 1818 einen bedeutenden Fortfchritt. Die letztere fteht auf dem Boden der altdeutfchen Gemeinde-Autonomie, befchränkt diefelbe zwar auf die inneren Gemeinde-Angelegenheiten, während die Polizei-, Juftiz- und Militärgewalt ausfchliefslich dem Staate vorbehalten wird, ift aber, wenn fie fich auch nicht ganz zu der freien Auffaffung der preufsifchen Gemeindeordnung von 1808 erhebt und namentlich ein fcharf ausgeprägtes Oberauffichtsrecht des Staates aufrecht erhält, als ein Gemeindegefetz im Sinne freiheitlicher Auffaffung zu betrachten.

Die Verfaffungsurkunde vom 24. Mai 1818 trat an die Stelle der ganz nach franzöfifchem Mufter gearbeiteten Konftitution vom 1. Mai 1808, und hat den modernen Staatsgedanken zum klaren Ausdruck gebracht. [Eine Vertretung des Volkes in zwei Kammern wurde durch diefelbe eingerichtet,] die Freiheit der Perfon, des Glaubens, Sicherheit des Eigenthums gewährleiftet, die Befreiung des Grundeigenthums von Feudal-Laften und Difpofitionsbefchränkungen angebahnt[27]), und eine einheitliche Rege-

[26]) v. Maurer, a. a. O. S. 307 fgde. — Behlen und Laurop a. a. O. — Bluntfchli und Brater, Staatswörterbuch, Art. Bayern Bd. I. S. 703 fgde.

[27]) Die Verfaffungs-Urkunde von 1818 verordnete die Fixirung aller ungemeffenen Frohnden und die Ablösbarkeit derfelben, beftätigte die Ablösbarkeit aller aus dem gutsherrlichen Verhältniffe herftammenden Renten, Laften und Dienfte,

lung der Civil- und Strafrechtspflege verheifsen. Erftere freilich ift noch heute nicht erreicht, letztere nur durch Erlafs des Strafgefetzbuchs für das deutfche Reich.

In Würtemberg[28]) hemmte der feit dem fiebenjährigen Kriege ausgebrochene langjährige Zwift zwifchen der Regierung und den Landftänden jeden gefetzgeberifchen Fortfchritt. Herzog Friedrich, der Neffe des Herzogs Karl, welcher 1797 feinem Vater Friedrich Eugen in der Regierung nachfolgte, trat der zweiten Koalition gegen Frankreich wider den Willen der Stände bei, und verfuchte es auf alle Weife, fich dem Einfluffe derfelben zu entziehen. Gelegenheit hierzu bot der Staatsvertrag vom 12. Dezember 1805 mit Frankreich, durch welchen der Herzog die Königswürde und volle Souveränetät erlangte. Jetzt, unter der Aegide des franzöfifchen Cäfars, hob der neue König ohne Scheu die würtembergifche Verfaffung auf, und es folgte dann bis 1813 eine Zeit abfoluten Regimentes, welches manche Reformen im Staatshaushalt und der Gerichtsorganifation brachte, aber zugleich das Land hart bedrückte und die Landftände mit tiefem Mifstrauen gegen den zum treueften Vafallen Napoleons gewordenen König erfüllte.

So kam es, dafs trotz aller Anftrengungen der Regierung von 1815—1819 eine neue Verfaffung nicht zu Stande kam. Friedrich ftarb 1816; aber erft die Furcht vor der Reaktion, welche von Wien aus ins Werk gefetzt wurde, brachte die Stände dahin, mit feinem Nachfolger, König Wilhelm, eine Verfaffung zu vereinbaren, welche am 25. September 1819 zu Stande kam.

Auch in Würtemberg wurden in der Zeit von 1807—1819 die Gemeinden jeder Selbftändigkeit beraubt und erft 1822 auf alter Grundlage neu organifirt.[29])

Nachdem durch das Organifationsedikt vom 18. November 1817 die Leibeigenfchaft mit ihren Wirkungen aufgehoben und alle Frohnden, Grundabgaben, Laudemien etc. für ablösbar erklärt waren, erging am 13. September 1818 eine umfaffende Verordnung über das Verfahren bei Ablöfung der Leibeigenfchaftsabgaben und der aus der Grundhörigkeit abgeleiteten Abgaben. Der Widerftand des einft reichsunmittelbaren Adels

ohne jedoch die Ablöfungsnormen allgemein feftzuftellen und unter zu ftarker Betonung des beiderfeitigen Uebereinkommens. Es find deshalb die Agrarverhältniffe Bayerns bis 1848 nicht durchgreifend geregelt worden (Gef. v. 4. VI. 1848).

[28]) Bluntfchli und Brater a. a. O. XI. 229.

[29]) v. Maurer, Städteverfaffung IV. S. 329 fgde.

jedoch hemmte die völlige Befreiung des Grundeigenthums (bis 1849).[30])

Baden erhielt am 22. Auguft 1818[31]) eine einfeitig vom Grofsherzog Karl gegebene liberale Verfaffung, und die Thronfolge wurde durch das Hausgefetz vom 4. Oktober 1817[32]) geregelt.

Durch das Konftitutionsedikt über die Verfaffung der Gemeinheiten von 1807[33]) wurde auch hier den Gemeinden alle Selbftändigkeit entzogen, der Unterfchied zwifchen den Städten und Landgemeinden aufgehoben und jede Gemeinde als minderjährig behandelt und bevormundet. Erft 1831 wurde die Gemeindeverfaffung im liberalen Sinne reformirt.[34])

Die Verfaffungsurkunde beftätigte die Aufhebung der Leibeigenfchaft; das Gefetz vom 15. Oktober 1820 ordnete demnächft das Verfahren bei Ablöfung der Leibeigenfchaftslaften. Aber auch in Baden hat erft das Jahr 1848 die volle Befreiung des Grundeigenthums herbeigeführt.[35])

Sachfen verdankte der gefegneten Regierung von Friedrich Auguft III. (1768—1827) eine durchgreifende Verbefferung der inneren Staatsorganifation, namentlich der Finanz-Verwaltung und ftändifchen Verfaffung; aber eine Verfaffungs-Reform im liberalen Sinne war trotz des Drängens der Stände 1820, 1822, 1824 von dem Könige nicht zu erlangen.

Die alte Gemeindeverfaffung erhielt fich im Wefentlichen. Erft am 2. Februar 1832 wurde eine allgemeine Städteordnung erlaffen.[36])

In Sachfen galt von Alters her mit Ausfchlufs der Oberlaufitz Freiheit der Perfon und des Eigenthums, und, foweit der Lehensverband nicht entgegenftand, auch freie Theilbarkeit des Grundeigenthums. Erft durch das Fundamental-Steuerkatafter von 1628 ift Gefchloffenheit der bäuerlichen Güter eingeführt worden. Die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in der Ober-

[30]) v. Viebahn, Statiftik II. S. 587.

[31]) Behlen und Laurop, Handbuch der Forft- und Jagdgefetzgebung Badens. 1827. — Bluntfchli und Brater a. a. O. I. S. 644 fgde.

[32]) Bluntfchli und Brater a. a. O. S. 636,

[33]) v. Maurer, Städteverfaffung IV. S. 331 fgde.

[34]) v. Maurer, a. a. O. S. 331.

[35]) v. Viebahn, Statiftik II. S. 587.

[36]) v. Maurer, a. a. O. S. 343.

laufitz und die Herftellung einer freien Agrarverfaffung gehören diefer Periode nicht an.[37])

In Hannover[38]) kann von einem felbftändigen Ausbau der Gefetzgebung erft feit 1814 die Rede fein; eine in diefem Jahre berufene allgemeine Ständeverfammlung, in welcher die Rittergutsbefitzer unverhältnifsmäfsig ftark vertreten waren, ficherte der Regierung ein fo grofses Uebergewicht, dafs es möglich war, die reaktionäre Verfaffung vom 7. Dezember 1819 einzuführen.[39]) Die Reftauration des Landes befeitigte Vieles, was im Königreich Weftfalen und den ehemals franzöfifchen Departements Gutes gefchehen war, namentlich betreffs der Befreiung des Bauernftandes von grundherrlicher Abhängigkeit und ftellte der mächtigen und fchroffen Adelsparthei zu Liebe die Befreiungen des Adels von Leiftungen im Staatsintereffe wieder her. Ein weiteres Zugeftändnifs an diefe Parthei war die am 19. Oktober 1818 erfolgte Wiederherftellung der Provinzial-Landfchaften.

Eine allgemeine Gemeindeordnung wurde nicht erlaffen, die Verfaffung einzelner Städte und Flecken jedoch 1819 durch befondere Gefetze geregelt.[40])

Provinzielle Gemeinheits- und Markentheilungs-Ordnungen ergingen fchon 1802 (Lüneburg). Eine allgemeine Regelung der Agrarverhältniffe wurde erft nach 1840 eingeleitet.

Auch Kurheffen hatte, fowie Hannover, nach der Zerfprengung des Napoleonifchen Weltreiches und feiner Vafallenftaaten eine vollftändige Erneuerung aller Grundlagen des Staatslebens durchzumachen. Auch hier bedeutete die Rückkehr des angeftammten Fürftenhaufes eine Umkehr zu veralteten Inftitutionen. Ein langer Streit mit den altheffifchen Ständen, welchen als vierte Kurie der Bauernftand zugeordnet war,[41]) führte zur Verftimmung der Regierung und des Landes; eine Verfaffung kam nicht zu Stande, und wenn auch einzelne konftitutionelle Beftimmungen in das Haus- und Staatsgefetz vom 4. März 1817[42]) aufgenommen wurden, fo fehen wir doch Kur-

[37]) v. Viebahn, Statiftik II. S. 588.

[38]) Bluntfchli und Brater, Staatswörterbuch, IV. S. 700 fgde.

[39]) Bluntfchli und Brater a. a. O. S. 706.

[40]) v. Rönne, Staatsrecht, II. Bd. 1. Abth. S. 531, 569 fgde. — v. Maurer, Städteverfaffung IV. S. 339.

[41]) Bluntfchli und Brater a. a. O. V. S. 168.

[42]) §. 2 diefes Gefetzes »die Regierungsform bleibt monarchifch, und befteht dabei eine ftändifche Verfaffung.«

heſſen von 1820 ab von einem abſoluten Regimente beherrſcht, deſſen Beſeitigung (freilich nur auf kurze Zeit) erſt der Julirevolution von 1830 gelang.

Die altheſſiſche Gemeindeverfaſſung wurde nach der Beſeitigung der franzöſiſchen Municipalverfaſſung wieder eingeführt.[43])

Weitaus günſtiger entwickelte ſich die Landesgeſetzgebung des Groſsherzogthums Heſſen. Weit entfernt davon, das Gute, welches während der Fremdherrſchaft entſtanden war, rückſichtslos wieder zu zerſtören, ſtellte Ludwig X. (1790—1830) vielmehr bei der Beſitzergreifung als erſten Grundſatz den auf, »daſs die Reſte des Feudalſyſtems, die Zehnten und Frohnden unterdrückt ſein und bleiben ſollen«, und legte ſofort Hand daran, dieſem edeln Worte praktiſchen Ausdruck zu geben.[44])

Schon die Gemeinheitstheilungsordnung vom 9. Juli 1808, die Geſetze von 1808 wegen des Beweidens der Brachfelder, von 1811 über die Theilbarkeit geſchloſſener Güter, von 1812 über Aufhebung des Retrakts, der Staatsfrohnden und Beeden, 1814 über die Gemeinheitstheilungen (1827 auch auf die 1816 hinzugetretene Provinz Rheinheſſen ausgedehnt), hatten die Befreiung der wirthſchaftlichen Kraft des Volkes energiſch angeſtrebt. Es folgten dann die Geſetze von 1816 über Verwandlung des fiskaliſchen Zehnten in Rente und Aufhebung des fiskaliſchen Novalzehntens, 1817 über Verwandlung der fiskaliſchen Schafweideberechtigungen in Grundrenten.

Weitere Geſetze derſelben Tendenz wurden 1821 und 1824 erlaſſen, nachdem 1820 eine Verfaſſungsurkunde zu Stande gekommen war.

1806 hatte Ludwig I. (als Groſsherzog) die alten Landſtände beſeitigt, ohne daſs im Lande für dieſe verrottete Inſtitution auch nur eine Lanze gebrochen worden wäre. Ein Edikt vom 18. März 1820 »über die landſtändiſche Verfaſſung« ordnete ſodann die erſte Verſammlung eines neuen Landtages an, mit welchem über die Landesverfaſſung verhandelt wurde. Das Ergebniſs dieſer Verhandlungen war die auf durchaus liberalen Principien beruhende Verfaſſungsurkunde vom 17. Dezember 1820.

Ein Gemeindegeſetz kam am 30. Juni 1821[45]) zu Stande; daſſelbe iſt faſt ganz nach den Grundſätzen der franzöſiſchen

[43]) v. Maurer, Städteverfaſſung IV. S. 333.

[44]) Bluntſchli und Brater a. a. O. V. S. 136. — Das Heſſiſche Staatsrecht. 1836.

[45]) v. Maurer a. a. O. IV. S. 313.

Municipalverfaffung gearbeitet, und wird in diefer Beziehung nur von dem naffauifchen Gemeindegefetze von 1816[46]) übertroffen. In beiden ift kein Unterfchied zwifchen Dorf- und Stadtgemeinden gemacht; der Bürgermeifter wird von der Regierung ernannt, ebenfo die Beigeordneten; der Gemeinde fteht nur ein Präfentationsrecht zu. Der Gemeinderath hat eine berathende Stimme und kontrolirende Stellung, verfammelt fich aber in Heffen, wie in Frankreich, jährlich nur einmal und feine Befchlüffe bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Naffau erhielt fchon in den erften Tagen des September 1814,[47]) zuerft von allen deutfchen Ländern, eine Konftitution, welche auf liberaler Grundlage beruhte; aber das konftitutionelle Leben verkümmerte unter dem Einfluffe reaktionärer Strömungen, welche den Minifter v. Marfchall beherrfchten. Wichtige Gefetze wurden 1816 ohne Betheiligung des Landtages, der 1818 zum erftenmal zufammenberufen wurde, erlaffen. Ein unerquicklicher Streit über das Eigenthum an den Domänen begann 1815[48]) (endete erft 1861) und trug nicht dazu bei, das Verhältnifs der Ständeverfammlung und des Landes zur Regierung beffer zu geftalten. Der Einflufs der Metternich'fchen Politik machte fich in Naffau ganz befonders fühlbar. —

Mit der Aufhebung der Leibeigenfchaft am 1. Januar 1808 wurden alle gewerblichen oder aus der Leibeigenfchaft entfpringenden Abgaben, Frohnden etc., lediglich mit Vorbehalt einer fpäter aus der Staatskaffe zu gewährenden Entfchädigung, aufgehoben, Zehnten und Laudemien für ablösbar erklärt. Die Ablöfung aller Dienftbarkeiten auf Feldern, Wiefen und Forften ordnete die Verordnung vom 7.—9. November 1812.

Ueberblicken wir die Gefammtheit der legislatorifchen Fortfchritte in Deutfchland in einer fo kurzen Epoche, fo tritt uns der ungeheure Schritt klar entgegen, den die Kulturentwickelung vorwärts gethan hat. Eine folche Erfcheinung würde uns mit Staunen erfüllen, wenn wir nicht wüfsten, dafs fo rafche Bewegungen, fo gänzlich veränderte Richtungen des politifchen und focialen Lebens niemals die Erzeugniffe der Zeit find, welche fie in die Erfcheinung treten läfst, fondern dafs fie fich langfam in der Vergangenheit zur Reife entwickelt haben. Und wir

[46]) v. Maurer a. a. O. IV. S. 312.

[47]) Bluntfchli und Brater, Staatswörterbuch VII. S. 132.

[48]) S. unten §. 32.

wiſſen ja, daſs die neue Lehre von der Freiheit des Eigenthums, vom freien Bürgerthum im Staate, von der Gleichwerthigkeit aller geſunden Elemente des Staatslebens, von dem Rechte der Selbſtbeſtimmung und Selbſtverwaltung der Völker in eigener Sache, das geiſtige Eigenthum des 18. Jahrhunderts, wenigſtens der Beſten in dieſem Jahrhunderte, geweſen war, lange vor der groſsen Reform, welche an der Schwelle des neuen Jahrhunderts die europäiſche Kulturwelt zu einer höheren Entwickelungsſtufe emporführte.

§. 29. Reform der allgemeinen Wirthschaftslehre durch Adam Smith.

Die wirthſchaftliche Umwälzung, welche eine nothwendige Folge der ſocialen und politiſchen Veränderungen am Schluſſe des 18. Jahrhunderts war, vollzog ſich unter ſehr günſtigen Umſtänden; denn ihre Theorie war bereits gefunden, ehe die äuſseren Hinderniſſe ihrer praktiſchen Durchführung beſeitigt wurden.

Die geiſtige Bewegung, welche auf neue Anſchauungen über die Natur der Wirthſchaft gerichtet war, hatte ſeit 1776 alle Kulturvölker ergriffen; in dieſem Jahre erſchien das epochemachende Werk des ſchottiſchen Denkers Adam Smith »Unterſuchungen über das Weſen und die Urſachen des Nationalreichthums«,[1] und die in demſelben ausgeſprochenen Ideen ergriffen alle intelligenten Geſellſchaftskreiſe mit ſiegreicher Kraft. Es waren ja dieſe Ideen nichts anderes, als die Principien der politiſchen Umwälzung, welche als letztes Ziel die Herſtellung des Rechtsſtaates erſtrebten, und das Syſtem des Adam Smith ſtand

[1]) »Inquiry into the nature and cauſes of the wealth of nations« lautet der engl. Titel des Buches, übrigens des einzigen bedeutenden nationalökonomiſchen Werkes, welches Smith (geb. 1723 zu Kirkcaldy in Schottland, in Oxford zum geiſtlichen Stande vorbereitet, aber ohne Freude an dieſem Berufe, 1751 als Profeſſor der Logik nach Glasgow berufen, 1764—66 auf groſsen Reiſen in Deutſchland und Frankreich, 1778 Finanz-(Zoll-) Beamter in Edinburgh, ſtarb Smith 1790) verfaſst hat. Bis 1801 ſind 9 Ausgaben des Buches erſchienen. Deutſche Ueberſetzungen erſchienen 1776—78 von J. Fr. Schiller und Wichmann, 1793—96 v. Garve, 1840—47 von Max Stirner. Ich citire nach der letzteren (Abdruck von 1846 bei Wigand). Ueber A. Smith vergl. Bluntſchli und Brater, Staatswörterbuch IX. S. 464 fgde. — R. v. Mohl, Geſchichte der Staatswiſſenſchaften III. S. 298 fgde. Hildebrand, die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft. Frankfurt 1848.

vollkommen in Einklang mit den herrſchenden Strömungen der Zeit.

Dieſe letzteren richteten ſich gegen den Abſolutismus, gegen die omnipotente Staatsgewalt, gegen die Standesvorrechte, gegen die Beſchränkungen der perſönlichen Freiheit und des Eigenthums; das Smith'ſche Syſtem verlangte die freie Mitwerbung Aller, verwarf jede Beengung des Wirthſchaftslebens durch den Staat, von dem daſſelbe nichts erwartet, als Rechtsſchutz.

Beide ſind in gewiſſem Sinne atomiſtiſch,[2]) drohen den Staat und das Wirthſchaftsleben in kleinſte Theilchen mit freier Bewegung und ſehr geringem Zuſammenhange aufzulöſen und bergen ſomit in den letzten Folgerungen eine Gefahr für die geſittete menſchliche Geſellſchaft; aber beide ſind mächtige Motive des Fortſchrittes auf allen Gebieten geworden. —

Weit über der Einſeitigkeit der Merkantiliſten und Phyſiokraten ſtehend, faſst Adam Smith die menſchliche Arbeit[3]) als den Fond auf, aus welchem die menſchliche Geſellſchaft allen Bedarf und alle Genuſsmittel des Lebens ſchöpft — die Arbeit, durch Arbeitstheilung[4]) zur höchſten Wirkung gebracht, zuſammenwirkend mit der Kraft des Bodens und der des Kapitals.[5]) Die Theilung der Arbeit, ſo lehrte Smith, iſt nur möglich, wenn den Menſchen die Abſicht innewohnt, ihre Erzeugniſſe gegen einander auszutauſchen. Dieſe Abſicht aber eignet allen Menſchen, und der Güteraustauſch iſt alſo die Folge eines Allen gemeinſamen geiſtigen Impulſes.[6])

Der Maſsſtab des Tauſchwerthes iſt der Sachpreis der Güter; in demſelben ſind der Lohn der Arbeit, der Gewinn des

[2]) Es kann an dieſer Stelle eine Kritik des Smith'ſchen Syſtemes natürlich nicht gegeben werden, nur eine allgemeine Charakteriſtik. Es muſs aber darauf hingewieſen werden, daſs die Stellung, welche dem arbeitenden Menſchen in dem Syſteme zugewieſen iſt, deshalb eine inhumane genannt werden darf, weil dieſelbe von der Funktion einer Arbeitsmaſchine wenig verſchieden iſt. Den Ausgangspunkt einer humanen Volkswirthſchaftslehre kann nur der Menſch als ein ſittliches und zu einem gewiſſen Maſse von Lebensfreude berechtigtes Weſen aufgefaſst, bilden. Auch iſt nicht die Produktion der denkbar gröſsten Maſſe von Gütern letzter Zweck der menſchlichen Wirthſchaft, ſondern nur eines der Mittel, welche ihn zur ſittlichen und intellektuellen Vervollkommnung emporführen. Jede Arbeit, welche die letzteren höchſten Ziele beeinträchtigt, iſt darum unſittlich und unwirthſchaftlich.

[3]) Unterſuchungen über das Weſen etc. des Nationalreichthums I. Bd. S. 5.

[4]) Daſelbſt S. 11.

[5]) Daſelbſt S. 73.

[6]) Daſelbſt S. 24.

Kapitalisten, die Rente (Grundrente) des Grundbesitzers wohl zu unterscheiden.[7]) Diese drei Elemente zusammen ergeben den natürlichen Preis der Waare, von welchem der Marktpreis,[8]) welcher durch das augenblickliche Verhältnifs von Angebot und Nachfrage bestimmt wird, vorübergehend abweichen kann, jedoch nur der Art, dafs der Marktpreis in Pendelschwingungen sich um jene Mittellinie bewegt.[9])

Der natürliche Preis der Güter ist eine veränderliche Gröfse, welche abhängig ist von dem Preise der Arbeit, des Kapitals, des Bodens; will man jenen kennen, so mufs man also diese untersuchen; der Preis der Arbeit ist im Wesentlichen abhängig von den Produktionskosten, d. h. von dem Preise der Lebens- und Genufsmittel, deren der Arbeiter für sich und seine Familie bedarf; die Höhe das Kapitalgewinnes hängt ab von der Häufigkeit oder Seltenheit der Kapitalien, und steigt, wenn das Kapital sich vermindert, sinkt, wenn es sich vermehrt; die Grundrente[10]) endlich fafst A. Smith (und dies ist einer der schwächsten Theile seiner Theorie) als den Preis auf, welcher für die Benutzung des Bodens gezahlt werden kann, wenn das Angebot hinter der Nachfrage zurückbleibt. Deshalb, so führt er aus, gebe der Acker immer Rente, weil er immer mehr hervorbringe, als Lohn und Kapitalgewinn betrage, Waldungen, Bergwerke, Jagdreviere jedoch geben nicht immer eine Rente,[11]) sondern nur dann, wenn sie besonders gut liegen oder sehr ertragreich seien. —

Die vorstehenden kurzen Sätze — weiter auf das berühmte

[7]) Daselbst S. 75, 76.

[8]) Daselbst S. 82 fgde.

[9]) Daselbst S. 86, 88.

[10]) Daselbst S. 204 fgde., das 11. Kapitel.

[11]) Untersuchungen etc. S. 230 fgde. Smith geht in Bezug auf die Forstwirthschaft von der Ansicht aus, dafs der Marktpreis des Holzes wie der des Viehes je nach dem Stande der Landwirthschaft sich ändere. Anfangs, so führt er aus, sei Holz überall in Massen vorhanden, gänzlich ohne Werth, ja eine Last, von einer Grundrente könne nun nicht die Rede sein.

Mit fortschreitender Kultur vermehren sich Getreidebau und Viehzucht, beide auf Kosten des Waldes. Sei die Verminderung der Forsten bis zu einem gewissen Punkte gediehen, so entstehe Holzmangel und der Preis des Holzes steige. Nun sei es vortheilhaft, Holz anzubauen und die Grundrente der Forstwirthschaft könne diejenige der Landwirthschaft erreichen, ja wohl auf kurze Zeit übersteigen. Smith hat es dabei unterlassen, den Zeitpunkt genauer zu bezeichnen, wann nach seiner Ansicht denn nun die Forstwirthschaft beginnt, eine Grundrente abzuwerfen. Die ganze Lehre von der Rente ist von ihm wenig durchgebildet worden. Erst Ricardo hat dies später gethan.

Buch einzugehen, verbietet der Zweck dieses Werkes — enthalten die Anschauungen Smiths über die das wirthschaftliche Leben erfüllenden natürlichen Gesetze in grofsen Zügen. Die Frage, wie sich nun der Staat dem wirthschaftenden Menschen und der Gesammtwirthschaft Aller gegenüber zu verhalten habe, beantwortet Smith dahin, »dafs der Staat sich in die Einzelwirthschaft so wenig als möglich einmischen solle; die natürlichen Gesetze vermöge er nicht zu ändern und wo er zeitweise ihre Wirkungen aufzuheben im Stande sei, da geschehe es zum Nachtheil des Einzelnen und der Gesammtheit.«[12] Gewerbefreiheit und Freizügigkeit seien zur Entfesselung der wirthschaftlichen Kraft unumgänglich erforderlich; ebenso seien alle Dispositionsbeschränkungen des Grundeigenthumes (Untheilbarkeit, Unveräufserlichkeit etc.) aufzuheben; denn sie seien nur dazu geeignet, die höchstmögliche Produktion zu hemmen.[13]

Bei Besprechung der einzelnen Produktionszweige entwickelt Smith seine Theorie von produktiver und unproduktiver Arbeit[14] und ist der Ansicht, dafs der Ackerbau am produktivsten sei, weil in ihm auch die Natur zur Wertherzeugung mitwirke; dann folgen Gewerbe und Handel. In dieser Reihenfolge müsse das Kapital sich den einzelnen Zweigen der Produktion zuwenden. Selbstbewirthschaftung der Landgüter durch die Besitzer sei die normale Art der Wirthschaftsführung, alle anderen Arten derselben seien nicht geeignet, den höchsten wirthschaftlichen Erfolg zu erzielen. —

Unläugbar ist mit dem Werke des grofsen Schotten eine ganz neue Welt von Gedanken in das Wirthschaftsleben der europäischen Völker eingedrungen. Der Mann, von dem Roscher sagt, »dafs Alles, was vor ihm geschrieben, nur als eine Vorbereitung auf ihn, Alles, was nach ihm geschrieben, nur als eine Weiterbildung seiner Lehre erscheine«, verdient auch hier eine Stelle; denn seine Lehre hat die Anschauungen über Natur und Bedeutung der Forstwirthschaft gänzlich reformirt, und dieser Lehre allein ist es zu danken, dafs die Waldwirthschaft als ein

[12]) Das Smith'sche System der Wirthschaftspolitik ist in der 2. Abth. 10. Kap. des I. Buches (S. 170 fgde.) und im III—V. Buche des ersten Bandes enthalten und gipfelt in dem neuerdings fast berüchtigten »Gehen lassen«. Es ist dies, wie weiter unten betreffs der Waldwirthschaft gezeigt werden soll, ein Irrthum Smiths, den die Neuzeit fast ganz überwunden hat.

[13]) Untersuchungen etc. III. Buch 2. Kap. II. Bd. S. 164 fgde.

[14]) Daselbst II. Bd. S. 85 fgde.

vollberechtigter selbständiger Produktionszweig anerkannt worden ist.

Die Smith'sche Lehre ist der Ausgangspunkt für eine ganze Reihe neuer Theorieen geworden. Besonders eingreifend erwies sie sich auf dem hier zu betrachtenden Wirthschaftsgebiete in Bezug auf die Forstwirthschaftspolitik. Als sie entstand, war in Deutschland dieser Zweig der Politik in seiner praktischen Gestaltung in wenige Worte zusammenzufassen: Absolute Präponderanz der Staatsgewalt. Nun lehrte Smith, dafs der Staat sich in die privatwirthschaftliche Thätigkeit nicht einmischen solle, und es engte seine Theorie die wirthschaftliche Thätigkeit des Staates überhaupt mehr und mehr ein, indem er darauf hinwies, »dafs der Staat seine Angehörigen nach aufsen und nach innen zu schützen, und gewisse öffentliche Werke und Anstalten zu errichten und zu erhalten habe, deren Errichtung und Unterhaltung niemals im Interesse eines Privatmannes oder einer kleinen Zahl von Privatleuten liegen könne, weil der Gewinn daran einem Privatmanne niemals Entschädigung gewähren würde, obgleich er eine grofse Gesellschaft oft mehr als schadlos halte,« dafs aber darüber hinaus die Staatsthätigkeit nicht zu gehen habe.

Wenn dieser Grundsatz ganz allgemein auch in Bezug auf die Staatswaldwirthschaft Anwendung gefunden hätte, so würde der Staatswaldbesitz, als eine wirthschaftliche Abnormität, zu beseitigen gewesen sein. Wir wissen und ich werde es weiter unten zu zeigen haben, dafs es nicht an einflufsreichen Stimmen gefehlt hat, welche in den Consequenzen der Smith'schen Lehre so weit und noch weiter zu gehen riethen.[15])

Wenn die Smith'sche Lehre von der Nichteinmischung des Staates in die privatwirthschaftliche Thätigkeit eine Wahrheit war, so mufste die Forsthoheit fallen, so gab es keinen Rechts-

[15]) Smith selbst rieth auf das Bestimmteste zum Verkaufe der Kronländereien, die, wie er selbst sagt, hauptsächlich aus Waldungen bestehen (IV. Bd. S. 165, 166). Er meint, dafs der Verkauf dieser Ländereien eine bedeutende Summe Geldes einbringen würde, die, wenn man sie zur Bezahlung der Staatsschulden verwendete, ein weit gröfseres Einkommen von der Verpfändung freimachen würde, als die Ländereien selbst jemals der Krone einbrächten. Sobald die Kronländereien in Privathände übergingen, würden sie besser bewirthschaftet werden und die Gesammtproduktion, damit der allgemeine Wohlstand und die Besteuerungsfähigkeit steigen. Nur solche Ländereien sollten der Krone gehören, welche nur zum Vergnügen und zur Pracht dienen, z. B. öffentliche Gärten, Spaziergänge etc. Vergl. unten §. 32.

titel, welcher der Staatsgewalt geftattete, die freie Dispofition des Waldbefitzers in irgend einer Beziehung zu befchränken.

Man fieht, in der Reform der allgemeinen Wirthfchaftslehre lagen die Keime grofser Entwickelungen, welche ich im weiteren Verlauf meiner Darftellung gewiffenhaft zu verfolgen haben werde.

Jene Reform vollzog fich auf faft allen Gebieten, zunächft, ohne Widerftand zu finden. Die Gefetzgebungen aller deutfchen Staaten beweifen dies, und der gröfste Staatsmann Deutfchlands bei Beginn des Jahrhunderts, der Reichsfreiherr von Stein, fand in der Lehre des Adam Smith mächtige geiftige Impulfe zur Vollziehung feines Reformwerkes. Niemals hat der Merkantilismus, noch weniger der Phyfiokratismus eine fo vollkommene Herrfchaft gefunden, wie das Syftem Smiths, welches man fehr wenig bezeichnend oft das Induftriefyftem[16]) genannt hat. Dies Syftem war das moderne politifche Bewufstfein auf dem wirthfchaftlichen Gebiete, war die Lehre der Gleichheit für alle Menfchen als arbeitende Wefen, war eine Apologie der menfchlichen Arbeit felbft.[17])

Deffen bedurfte das Jahrhundert der Philofophen und der Tyrannen, deffen bedurfte die Zeit der höchften geiftigen Freiheit und der tiefften Knechtfchaft, die Zeit der unvermittelten Gegenfätze und Disharmonien; fie bedurfte einer folchen Lehre eben fo gut, wie der politifchen Freiheitsdoktrin, wie der Lehre von der Freiheit des religiöfen Bewufstfeins, welche fich gegen die Priefterherrfchaft wendete und die Vernunft in Schutz nahm gegen die kirchlich-menfchliche Autorität.

Die menfchliche Arbeit war im 18. Jahrhundert nur gering geachtet, weil fie vielfach von den ihrer bürgerlichen Rechte theilweis beraubten Parias der Gefellfchaft geleiftet werden

[16]) Die Bezeichnung »Induftriefyftem« ift deshalb unpaffend, weil wir heute »Induftrie« und »Gewerbethätigkeit« ziemlich fynonym auffaffen. Smiths Syftem könnte viel eher »das Syftem der produktiven menfchlichen Arbeit« genannt werden; die Landwirthfchaft ftellt S. zudem obenan, wenn er von der produktiven Arbeit redet, nicht die Induftrie im modernen Sinne.

[17]) Man vergl. nur die fchöne Stelle im 10. Kap. 2. Abth. des I. Buches (in der Ausgabe v. Stirner I. S. 173). »Wie das Eigenthum, das Jedermann an feiner eigenen Arbeit hat, die urfprüngliche Grundlage alles anderen Eigenthumes ift, fo ift es das Heiligfte und Unverletzlichfte. Das Erbtheil eines armen Mannes liegt in der Kraft und Gefchicklichkeit feiner Hände, und ihn daran hindern zu wollen, diefe Kraft und Gefchicklichkeit fo anzuwenden, wie er es paffend findet, ohne dadurch feinen Nächften zu kränken, ift eine Verletzung diefes heiligften Eigenthums.«

mufste. Die Arbeit des hörigen Bauers[18]) vorab ftand in den Augen der bevorzugten Gefellfchaftskreife nicht höher als die des Lafthieres; beide waren zur Gütererzeugung unentbehrlich, aber beide gehörten dem Herrn, fo gut wie die Häufer und Mafchinen, welche der Gütererzeugung dienten. Von einer freien, durch das berechtigte Eigen-Intereffe geleiteten wirthfchaftlichen Kraftentfaltung konnte, da es an einem Motive zu derfelben fehlte, nicht die Rede fein. Die befitzenden Klaffen aber flohen die Arbeit und wir wiffen, dafs die Selbftbewirthfchaftung des eigenen Gutes zur Ausnahme wurde. Auch in den Kreifen der Handwerker und Gewerbetreibenden fehlte die Freiheit und damit die rechte Luft der Arbeit. Der Zunftzwang lähmte den Einzelnen, welcher auf dem ihm zugänglichen Arbeitsgebiete nur fo weit fich bethätigen durfte, als die von Anderen gefteckten Grenzen geftatteten. Keiner vermochte es, durch eigene Kraft die Stellung in der bürgerlichen Gefellfchaft fich zu erringen, welche feinen Fähigkeiten und Mitteln entfprach, wenn nicht eine ererbte fociale Stellung den Boden geebnet hatte. Das find nicht die Zuftände, in denen die menfchliche Arbeit freudig und ganz den höchften Zielen der Kulturftufe zuzuftreben vermag, und ohne Freiheit giebt es keine Freudigkeit des Schaffens.

Die Ereigniffe von 1800—1815 in Deutfchland brachten die Leiftung des Einzelnen zur vollften Geltung. Zunächft handelte es fich um gewaltige Kraftaufwendungen im unmittelbarften Intereffe des Staates, deffen Exiftenz in Frage geftellt war. Wir wiffen, wie arm an Erfolg alle Anftrengungen blieben, fo lange der alte Staat, das Gefüge ungleich berechtigter Stände, das Schwert der Abwehr führte; wir fahen, wie herrlich der Sieg war, als der Staat des modernen Bewufstfeins, der Staat des freien Bürgerthums, aus dem Zufammenfturze alles Beftehenden emporgeftiegen war und ein Volk in Waffen gegen den Gewaltherrn fich erhob.

Und diefes Volk, deffen Kraft, aus langem Schlummer aufgerüttelt durch ein Jahrzehnt des tiefften nationalen Elendes, endlich erwacht war, ift dann der Träger einer neuen wirthfchaftlichen Entwickelung geworden, welche wir neben dem gewaltigen intellektuellen Auffchwunge des neunzehnten Jahrhunderts und Hand in Hand mit diefem fich vollziehen fehen. Ernfte Motive drängten nach langem Kriege, der alle Hülfs-

[18]) Oben §. 6. S. 31, 32.

quellen Deutſchlands vollkommen erſchöpft hatte, zur wirthſchaftlichen Regeneration. Sie wurde auf allen Gebieten mit dem freudigen Bewuſstſein des Erfolges in Angriff genommen. Land- und Forſtwirthſchaft, Gewerbe und Handel erfreuten ſich der gleichmäſsigen Förderung durch Regierung und Volk. Der Bauer, welcher in den Befreiungskriegen als ein Mann mitgekämpft hatte für ſein Vaterland, griff mit dem ſtolzen Gefühle wiederum zum Pfluge, daſs er ein Fleckchen Erde ſein eigen nenne, daſs er dem groſsen Ganzen gegenüber juſt ſo viel gelte, als der Edelmann, und daſs ſein Sohn auf der eigenen freien Scholle ſitzen werde ſo gut, wie des Grafen Sohn. Tiefſittliche Elemente traten ein in das Volksleben, die ihm leider zu lange gefehlt hatten, und es war fürwahr ſonnenhell geworden in unſerem Vaterlande, ſo wenig es auch an Wolken fehlte, die dem Lichte ſein Recht ſtreitig zu machen nicht aufhören wollten.

§. 30. Bäuerlicher Grundbesitz und Landwirthschaft.

Die Verhältniſſe des bäuerlichen Grundbeſitzes veränderten ſich durch die wirthſchafts-politiſche Entwickelung dieſer Periode in doppelter Beziehung: Eine groſse Menge kleiner ſelbſtändiger Wirthſchaften entſtand, und der Stand der Kleinbauern hatte von nun an mit den eigenen wirthſchaftlichen Mitteln und der eigenen Intelligenz den Kampf um das Daſein aufzunehmen, ohne daſs ihm fernerhin durch die Gutsherrſchaft eine wenn noch ſo kümmerliche Exiſtenz garantirt wurde.

Die Bildung zahlreicher kleiner, bis zur eigentlichen Zwergwirthſchaft herabgehender Wirthſchaften war die Folge theils der Vereinzelungen bäuerlicher Höfe, theils der Loslöſung des bäuerlichen Grundbeſitzes von den Groſsgütern, deren Theile ſie auf Grund des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſes gebildet hatten. Viele dieſer Wirthſchaften waren in allen Theilen von Deutſchland nicht lebensfähig; ihre Beſitzer bedurften ſtarker Beihülfen durch Arbeitsverdienſt, um leben zu können. Sie wendeten ſich nach dem Frieden vielfach der emporblühenden Induſtrie zu und es entſtand eine ſtarke Beweglichkeit der ländlichen Bevölkerung und des Kleingrundbeſitzes, welche zunächſt nicht eben günſtig auf die kleine Landwirthſchaft wirkte.

Der kurz angedeutete Vorgang vollzog ſich in den verſchiedenen Theilen von Deutſchland durchaus nicht in gleicher Weiſe.

Die Tradition der Volksftämme, die phyfifche Befchaffenheit der einzelnen Gaue, die ältere Lage der Gefetzgebungen wirkten in erfter Linie beftimmend. Der Norden und Nordoften war fchon durch die geringere Ertragsfähigkeit des Bodens auf gröfsere Güter hingewiefen; als mit Aufhebung der Gutsunterthänigkeit eine Reihe felbftändiger Kleinwirthfchaften entftand, bildete fich zugleich ein Stand freier ländlicher Arbeiter, welche durch eine wenig entwickelte Induftrie ihrer landwirthfchaftlichen Befchäftigung nur felten entzogen wurden. Der erft feit 1790 zu grofser Ausdehnung gelangte Anbau der Kartoffeln wurde hier geradezu die Exiftenz-Grundlage der Kleinwirthfchaften, freilich auch eine Quelle des Dünger-Mangels und heftiger Angriffe auf die Streumittel des Waldes.

Im Weften und Süden, namentlich in den Rheinprovinzen,[1]) in Würtemberg[2]) und Baden[3]), erreichte die Zerfplitterung des bäuerlichen Grundbefitzes fchon um 1800 eine beängftigende Höhe. Der Weinbau, Hopfenbau und Kartoffelbau verfchlangen auch hier die Dungmittel der kleinen Wirthfchaften und führten zu übertriebenen Anforderungen an die Unterftützung aus den Mitteln der Forftwirthfchaft durch Streu und Weide. Die wenig entwickelte Induftrie vermochte nicht, ausreichende Arbeit zu geben. Auch die Entlaftung des bäuerlichen Grundbefitzes von den aus dem Leibeigenfchafts- und Gutshörigkeits-Verhältniffe herftammenden Laften vollzog fich, obwohl ihre Berechtigung und Nothwendigkeit im Principe allgemein anerkannt war, der Natur der Sache gemäfs nur langfam[4]) und immer unter Opfern und Geldleiftungen, welche dem Kleinbauer nicht leicht wurden, zumal die Kreditverhältniffe deffelben viel fpäter ihre Regelung fanden, als diejenigen des Grofsgrundbefitzes. Der Krieg hatte zudem ja alle Hülfsmittel des Landes faft erfchöpft, und fchwere Mifsjahre 1816, 1817, 1818 drückten den kaum begonnenen

[1]) v. Viebahn, Statiftik II. S. 575 fgde.

[2]) Bluntfchli und Brater, Staatswörterbuch VI. S. 314 fgde. — In Würtemberg ift die Zerfplitterung fo weit gediehen, dafs es Parzellen von einigen Quadratklaftern giebt und dafs oft mehrere Familien fich an der Bearbeitung eines kleinen Ackerftückes betheiligen.

[3]) v. Viebahn a. a. O. Auch in Sachfen war frühzeitig eine ftarke Parzellirung des bäuerlichen Grundbefitzes vorhanden. Bei ftark entwickelter Induftrie fehlte es jedoch an Erwerbsquellen der Kleinbefitzer feit lange nicht, und die Schäden der Güterzerfplitterung find hier weniger hervorgetreten.

[4]) Im ganzen füdlichen Deutfchland erft in der folgenden Periode. Siehe d. III. Band diefes Werkes.

Auffchwung nieder. Der Uebergang zur wirthfchaftlichen Freiheit ift niemals ein ganz leichter, weil Freiheit ohne Intelligenz den Menfchen rathlos läfst in dem Kampfe, in welchem wir Alle ftehen; unferem Vaterlande und vorab den landwirthfchaftlichen Produzenten wurde er recht fchwer; denn die Intelligenz liefs fich dem nun freien Bauer nicht zugleich mit der Freiheit geben.

Die zu erfchreckender Höhe hinaufgefchnellten Kornpreife der Jahre 1817 und 1818[5]) fielen bald nach 1820 zu einer folchen Tiefe,[6]) dafs die Produzenten wiederum nicht beftehen konnten. So darf es nicht Wunder nehmen, wenn wir den freigewordenen Bauer am Schluffe unferer Periode in heifsem Bemühen fich abarbeiten fehen, aus der alten Gebundenheit und geiftigen Unfelbftändigkeit fich durchzuarbeiten zur vollen Freiheit und Exiftenzfähigkeit, und wenn wir aus diefer Zeit ftarke Eingriffe in die Subftanz der bäuerlichen und mit bäuerlichen Servituten belafteten Forften zu regiftriren haben. Es ift der Wald ja überall die Sparkaffe, in welcher der Nothpfennig fteckt. Die Noth war da und der letzte Stamm des Bauernwaldes mufste oft genug ihr fteuern. Die Anforderungen an Weide und Streu vermehrten fich in erfchreckendem Mafse; ein alle Grenzen überfteigender Holzdiebftahl wurde durch die Unficherheit und Noth des Krieges erzeugt; eine Verwilderung der Sitten des gemeinen Mannes war nicht dazu geeignet, das Verhältnifs der kleinen Grundbefitzer zur wirthfchaftlichen Ordnung günftig zu geftalten.

Aber die lange Kriegszeit hatte doch eine bedeutfame Folge für die Landwirthfchaft. Die Liebe zum Landleben erwachte

[5]) 1771 war ein vollkommenes Mifsjahr; 1780—82 waren Mitteljahre und es galt die Hamburger Laft (60 berliner Scheffel) Roggen 59—68 Thlr.; 1816 koftete diefelbe Maffe 96 Thlr.; 1817 147 Thlr.; 1818 142 Thlr.; 1821 55 Thlr.; 1822 47 Thlr.; 1824 41 Thlr. 1830 ftand der Preis auf 104 Thlr.; 1834 auf 56 Thlr.; 1847 auf 143 Thlr., fank 1849 auf 60 Thlr. und behauptete 1852/53 den Mittelpreis von 104—117 Thlr. Das Jahr 1817 brachte die letzte eigentliche Hungersnoth, welche heute bei verbefferten Kommunikationen nicht wohl eintreten kann. Vergl. v. Viebahn, Statiftik II. S. 951.

[6]) Grofse Schwankungen der Kornpreife und grofse Verfchiedenheiten derfelben in benachbarten Gebieten find heute nicht mehr möglich. 1817 herrfchte namentlich in den Rheinprovinzen grofse Noth. Im Durchfchnitt des preufsifchen Staates koftete damals der Weizen pro Scheffel 122, der Roggen 85 Sgr.; aber während in Pofen der Weizen 97 Sgr., in Preufsen der Roggen 57 Sgr. galt, betrugen die Preife in den Rheinprovinzen 166 und 132 Sgr. 1855 betrug der Durchfchnittspreis pro Scheffel Roggen 91½ Sgr.; aber die Preife deffelben im Often und Weften der Monarchie differirten nur um 23 Sgr.

aufs Neue und mit befonderer Kraft. Jahre fchweren Kampfes, tieferregender Umwälzungen haben auf die Menfchheit ftets einen veredelnden Einflufs. Die Leidenfchaft, welche überall da hell emporflammt, wo es fich um wahrhafte Kultur-Intereffen, um die Exiftenz des Menfchen als Bürger feines nationalen Staates, um bürgerliche Freiheit, um den Schutz des eigenen fittlichen Bewufstfeins gegen fremde Gewalt handelt, macht nach der äufserften Anftrengung, nach errungenem Siege rafch milderen Regungen Platz. Ein Jahrzehnt voll Kampf und Blut erregt in der Bruft des gefitteten Menfchen ein tiefes Bedürfnifs ruhiger friedlicher Arbeit, und läfst es uns klar erkennen, dafs nur der friedliche Wettkampf des Fleifses unferer geiftigen Natur dauernd Befriedigung gewähren kann. Diefem Impulfe gehorchend, kehrte ein grofser Theil der Intelligenz in Deutfchland nach den Befreiungskriegen zur Landwirthfchaft zurück, und es begann eine Zeit frifcher Entwickelung der Landwirthfchaftslehre auf wiffenfchaftlicher Grundlage, welche auf akademifchen Lehranftalten, in Vereinen und in einer rafch und reich fich entfaltenden Literatur gepflegt wurde.

Die Landwirthfchaftslehre war bis zum Beginn unferer Periode von zwei Hauptrichtungen beherrfcht worden; von der Empirie und dem Kameraliftenthum. Unter den Experimentalökonomen nehmen Otto von Münchhaufen[7]) (1716—1774; Verfaffer des »Hausvaters«), v. Eutnersfeld[8]) und v. Schönfeld[9]) neben vielen Anderen eine ehrenvolle Stelle ein; Tiefpflügen und Drillkultur, Anbau von Klee und Esparfette (etwa feit 1740)[10]) wurden empfohlen, ein Kampf gegen die leere Brache geführt (gegen diefelbe Krünitz[11]) und der preufsifche Kammerrath

[7]) Fraas, Gefchichte der Landbau- und Forftwiffenfchaft. S. 132.

[8]) Fraas a. a. O. S. 142.

[9]) Verfaffer eines 1778 erfchienenen Lehrbuchs der Landwirthfchaft.

[10]) Der Kleebau wurde feit 1750 eifrig empfohlen; 1760—70 gewann er grofse Ausdehnung, wozu die phyfikalifch-ökonomifche Gefellfchaft zu Kaiferslautern (1769 errichtet) und der bekannte Cafimir Medicus viel beitrugen. Seit 1775 verbreitete fich dann der Klee in Heffen, Würtemberg, Baden, in letzterem Lande befonders durch J. Gr. Bernhard, einen durch befonderes Vertrauen feines Landesherrn Karl Friedrich geehrten intelligenten Landwirth. 1793 ward in Bayern der Kleebau zehntfrei erklärt; den Anbau der Luzerne empfahl 1783 der preufsifche Minifter Graf v. Herzberg in einer befonderen Schrift. Die Esparfette ift durch Thaer fehr in Aufnahme gekommen. Fraas a. a. O. S. 206 fgde.

[11]) Im VI. Bde. der Encyclopädie. Auch Bernhard eiferte gegen die Brache (1769) in bef. Schrift. Fraas a. a. O. S. 141.

Kretfchmer)[12]) und der rationelle Wiefenbau ausgebildet (Rückenbau im Siegen'fchen durch Bürgermeifter Drefsler 1750—1780).[13]) Aber es fehlte an Sammlung und Sichtung des empirifchen Wiffens, an fyftematifcher Ordnung und fcharfer Prüfung der Erfahrungsfätze, an wiffenfchaftlicher Begründung der Theorie. Von der Pflanzenernährung und Düngerlehre, von landwirthfchaftlicher Bodenkunde hatte man nur unvollkommene Kenntnifs. Die durch Saufsure eingeleitete, durch Thaer und Hermbftädt[14]) fortgebildete Humustheorie war ein erfter Schritt zur fyftematifchen Ordnung und wiffenfchaftlichen Begründung der Landwirthfchaftslehre; Humphry Davy[15]) begründete dann ein Syftem der Agrikulturchemie (1802—1812) und es begann eine neue Zeit, welche die Landwirthfchaftslehre nach langem Ringen zur Stellung einer Wiffenfchaft emporführte.

Am Eingange diefer neuen Bahn fteht das Bild eines Mannes, der in feltener Weife dazu berufen war, feiner Zeit den Stempel feines Geiftes aufzudrücken, das von Albert Thaer.[16]) Kunftfutter-(Klee-) und Wiefenbau, die dadurch ermöglichte, aber faft nur vom gröfseren Grundbefitze theilweife eingeführte Stallfütterung, bezeichnen bedeutfame Fortfchritte der Zeit vor Thaer. Die Reform der Thierzucht, des Wirthfchaftsfyftems und der Betriebs-

[12]) Fraas a. a. O. S. 135. Der Verfaffer eines Buches »ökonomifche Praktika« (1748), Vertreter des Rajolpflügens.

[13]) Die Wiefenkultur auf der Grundlage genoffenfchaftlicher Verbände ift im Siegen'fchen fehr alt. Vergl. die revidirte Wiefen-Ordnung vom 18. Dezember 1790 (Weisthum der naffauifchen Gefetze Th. III. S. 190) und Kletke, die Rechtsverhältniffe der Landes-Kultur-Genoffenfchaften in Preufsen. Berlin 1870. S. 98 fgde.

[14]) Sig. Fr. Hermbftädt, 1760 zu Erfurt geb., 1833 zu Berlin geft., hielt den Extractivftoff des Humus für die einzige Pflanzennahrung und redet noch 1808 von diefem Stoffe, den er Seifenftoff nennt. Fraas a. a. O. S. 192.

[15]) Profeffor der Chemie an der Royal Inftitution in London, bekannt als erfter Darfteller der meiften Leicht-Metalle.

[16]) Fraas a. a. O. S. 232 fgde. Thaer wurde zu Celle in Hannover 1752 geb., ftudirte in Göttingen Medizin, war dann praktifcher Arzt in feiner Vaterftadt, befchäftigte fich aber bald mit Gartenbau und Landwirthfchaft, nachdem er durch feine Verheirathung felbft Grundbefitzer geworden war. Er ftudirte die englifchen Werke über Landwirthfchaftskunde, erwarb fich aber feit 1795 fchon grofsen Ruhm als landwirthfchaftlicher Schriftfteller. Durch Hardenberg wurde man in Berlin auf ihn aufmerkfam und er fiedelte (1804) nach Möglin über, wurde zum geheimen Kriegsrath ernannt und begründete 1806 feine landwirthfchaftliche Spezialfchule (Meifterfchule, fpäter landwirthfchaftliche Mittelfchule). Sein bedeutendftes Werk ift »die rationelle Landwirthfchaft«, welche 1809 erfchien. Zum Staatsrath im Minifterium des Innern befördert, ftarb Thaer 1828 zu Möglin.

lehre ist seiner geistigen Initiative ebenso zu danken, wie die Begründung einer neuen Theorie der Pflanzenernährung und Bedeutung des Düngers, wenngleich damit nicht behauptet werden soll, dafs nicht vor ihm die Keime zu allen diesen Fortschritten vorhanden gewesen seien. Jedenfalls sind die Erfahrungssätze der landwirthschaftlichen Empiriker erst durch ihn in ein System gebracht worden. Seine Schüler (Schönleutner in Bayern)[17]) und die durch ihn angeregten Praktiker (Koppe)[18]) vertieften und erweiterten seine Lehren, und Männer wie Schwerz[19]) und Fellenberg[20]) vertraten die von ihm angebahnte wissenschaftliche Richtung.

Eine Reihe landwirthschaftlicher Lehranstalten entstand; die älteste in Deutschland ist die von Thaer selbst in Möglin 1806 begründete;[21]) es folgten 1811 die Akademie für Land- und

[17]) Max Schönleutner, 1777 in Abbach geb., wurde bei Errichtung der Forstschule zu Weihenstephan (1803), mit welcher eine landwirthschaftliche Musteranstalt verbunden wurde, Professor der Landwirthschaftslehre an der letzteren. Bei Beginn des Tyrolerfeldzuges folgten fast alle Forsteleven dem Rufe zur Fahne und die Anstalt ging ein. Die Professoren wurden theils pensionirt, theils anderweitig verwendet. Schönleutner wurde 1811 zur Administration des Kabinetsgutes Schleifsheim berufen. Hier wurde dann die Landwirthschaftsschule errichtet, deren Direktion Sch. übertragen wurde. Er starb 1831.

[18]) J. Gottl. Hoppe, 1782 in Beesdau (Mark) geb., vorherrschend Praktiker, seit 1811 Lehrer der praktischen Landwirthschaft in Möglin, später Verwalter und zuletzt Besitzer grofser Güter. Er starb 1863. Sein »Unterricht im Ackerbau und der Viehzucht«, 1812 zuerst erschienen und unter verändertem Titel (»Anleitung zu einem vortheilhaften Betriebe der Landwirthschaft«) neunmal aufgelegt, ist seine hervorragendste Leistung. Fraas a. a. O. S. 330.

[19]) J. Nep. Schwerz war 1759 zu Koblenz geboren, studirte Theologie, war bis 1793 Hauslehrer. 1804 übernahm er die Verwaltung gröfserer Güter, wurde nach vielen Reisen 1810 Inspektor des Tabaksbaus im Elsafs. Durch Vincke kam er 1816 als Regierungsrath in preufsischen Staatsdienst. 1817 erhielt er den Ruf nach Würtemberg, wo dann unter seiner Leitung 1818 Hohenheim eingerichtet wurde. Unter seinen zahlreichen Schriften ist die »Anleitung zum praktischen Ackerbau«, welche 1823—28 in Stuttgart erschien, das Beste. Er starb in Koblenz 1844.

[20]) Der berühmte Stifter der Armenschule und des Erziehungs-Instituts zu Hofwyl. Fellenberg ist besonders für das landwirthschaftliche Unterrichtswesen von Bedeutung. Vergl. Fraas, Geschichte S. 204 fgde.

[21]) Das durch Thaer angebahnte landwirthschaftliche Unterrichtswesen — die Spezialfachschule unter Anlehnung an die Wirthschaftsübung — ist heute über die Ideen Thaer's hinausgewachsen. Justus v. Liebig hat hierauf mächtigen Einflufs geübt und das Princip der vereinzelten Fachschule ist fast als aufgegeben zu betrachten. Ich verweise auf Liebig's chemische Briefe (Ausg. v. 1865) S. 504 fgde. Die ganze Frage hat für uns ein um so gröfseres Interesse, als auch die forstwissenschaftlichen Lehranstalten offenbar in einer Umformung begriffen sind.

Forſtwirthe zu Tharand, durch Heinrich Cotta begründet,[22]) 1818 die forſt- und landwirthſchaftliche Anſtalt zu Hohenheim unter Schwerz,[23]) 1822 die bayeriſche landwirthſchaftliche Centralſchule zu Schleiſsheim (Weihenſtephan).[24])

Ein reiches Vereinsleben war in allen Theilen Deutſchlands ſchon ſeit 1750 entſtanden;[25]) daſſelbe erlangte jetzt einen neuen geiſtigen Inhalt und eine wiſſenſchaftliche Grundlage; in Zeitſchriften (von denen die ſeit 1765 erſchienenen Nachrichten der lüneburgiſchen Landwirthſchaftsgeſellſchaft wohl die älteſte iſt) und Zeitungen kämpfte man wider einander, ohne jedoch in dieſer Periode zu klaren Theorieen zu gelangen. —

Zu der Waldwirthſchaft trat die Landwirthſchaft in ein weſentlich verändertes Verhältniſs. Die Abhängigkeit der erſteren von der letzteren war in dem Augenblicke gebrochen, wo beide ſich gegenſeitig als durchaus ſelbſtändige Produktionszweige anerkennen muſsten; daſs ſie dies muſsten, war aber eine einfache Konſequenz der modernen Auffaſſung der Wirthſchaft, wie ſie durch Adam Smith zu allgemeiner Geltung gebracht wurde.

Man hatte nun das Gebiet der Landwirthſchaft von dem der Waldwirthſchaft ſcharf abzugrenzen. Daſs es dabei an Grenzſtreitigkeiten nicht fehlte, iſt nur natürlich. Die vollſtändige wirthſchaftliche Trennung war ja zunächſt nicht zu erreichen. Streu und Weide, Gras und Plaggen und ſo manche andere Waldnutzung wurde von der Landwirthſchaft nach wie vor beanſprucht, und aus der angeſtrebten Trennung der beiden Wirthſchaftsgebiete erwuchs bald eine Feindſchaft, die zuerſt in dem langen Streite über die Waldſtreu hervortrat und auch heute noch nicht durch einen Friedensſchluſs, ſondern nur durch eine Art von Waffenſtillſtand beendigt iſt. Schon 1799[26]) kam es

Auch die Forſtwiſſenſchaft wird ſich den Anſchluſs an das geſammte geiſtige Leben der Zeit wieder erobern. Die Worte Liebig's: »Die Vereinigung der Schule mit der Erlernung des praktiſchen Betriebs oder des Handwerks zerſtört ihr (der landwirthſchaftlichen Lehranſtalten) Wirken, welches ſo nützlich ſein könnte; ſie ſind weder das eine noch das andere, weder Bildungsanſtalten des Geiſtes noch gute Werkſtätten; ſie haben von Beiden Etwas, von keinem das Rechte«, haben auch für die Forſtwiſſenſchaft ihre Bedeutung. Anderer Anſicht iſt Settegaſt. Vergl.: Der landwirthſchaftliche Unterricht v. H. Settegaſt. 1873.

[22]) S. unten §. 37, 46.

[23]) S. unten §. 46.

[24]) S. unten §. 46.

[25]) Fraas, Geſchichte S. 221 fgde., wo genaue Angaben.

[26]) Zur Geſchichte der Waldſtreufrage vergl. meinen Auffatz im landwirthſchaftlichen Centralblatte für Deutſchland (Krocker) XX. Jahrgang I. Bd. 1872 S. 108 fgde.

über die Zuläffigkeit und Wirthfchaftlichkeit der Streunutzung in der landgräflich heffifchen Ackerbaugefellfchaft zu heftigen Debatten; 1801[27]) verhandelte man den Gegenftand in der kurfürftlich fächfifchen Societät zu Leipzig. Die Agrargefetzgebung von 1807 bis 1811 konnte in Preufsen den forftlichen Anfchauungen, welche fich ziemlich abfolut gegen die Waldftreu wendeten, nur günftig fein; dagegen reizte die von den Landwirthen ausgebildete Lehre von der Unfchädlichkeit des Streurechens die kleinen Grundbefitzer dazu an, in den ihrer freien Difpofition überantworteten Bauernwaldungen die Streuentnahme ohne Befchränkung zu betreiben und der vollkommene Ruin vieler kleiner Waldparzellen war die Folge davon.

Die Frage wurde mehr und mehr eine brennende; Sinclair[28]) von landwirthfchaftlicher, Pfeil[29]) von forftwirthfchaftlicher Seite befchäftigten fich lebhaft mit derfelben und der letztere Schriftfteller — wohl der einzige Forftmann, der damals eine fo ketzerifche Anficht auszufprechen wagte — fprach fich mit gewiffen Befchränkungen für die Streunutzung aus.

Auch auf anderen Gebieten fanden Berührungen zwifchen der Land- und Waldwirthfchaft ftatt, die nicht immer ganz angenehmer Natur waren. Ein grofser Theil der Regulirungsarbeiten, welche die Befreiung des Waldeigenthums von Weide- und Streu-Berechtigungen bezweckten, wurde von landwirthfchaftlichen Sachverftändigen vorgenommen, denen nicht immer eine objektive Würdigung der forftwirthfchaftlichen Intereffen möglich war oder angemeffen fchien. Heftige Oppofition der Forftwirthe und vermehrte Abftofsung der Forft- und Landwirthe war die natürliche Folge.

Wenn die Landwirthfchaft auch, gezwungen durch eine geiftige Bewegung, welche mächtiger war als ihr Beharrungsvermögen, die Waldwirthfchaft als gleichberechtigte, ja in mancher Beziehung ihr vorausgeeilte Schwefter hatte anerkennen müffen, fo war doch zunächft auch hier wieder vermehrter Kampf die Folge des neuen Verhältniffes, und von dem Einverftändniffe der Gefchwifter war wenig zu bemerken.

27) S. die Schriften diefer Gefellfchaft I. Band.

28) Grundfätze des Ackerbaus. Wien 1819.

29) In den Annalen der Landwirthfchaft von 1812, fpäter an vielen Stellen in den krit. Blättern z. B. III. 2. S. 99 fgde.

§. 31. Städtewesen und Gemeinde-Waldbesitz.

In der Geschichte des Städtewesens in Deutschland birgt diese Periode zwei wohl unterscheidbare Entwickelungsstufen: den tiefsten Verfall der Autonomie der Städte, welche in nichts mehr von den Landgemeinden unterschieden werden, und das Erwachen eines neuen städtischen Lebens auf der Grundlage der modernen Bestrebungen und Anschauungen. Jenen tiefsten Verfall der Gemeinde-Autonomie in Städten und Landgemeinden führte das Ueberwuchern der französischen Politik herbei; jene neue Gestaltung des städtischen Lebens ging von Preufsen aus und knüpfte sich an die Städte-Ordnung Stein's von 1808.

Die Lage der einschläglichen Gesetzgebung habe ich schon oben kurz berührt (§. 28) und ich darf hier über dieselbe hinweggehen. Ueberall in dem Machtbereiche der Napoleonischen Politik wurde die französische Municipalverfassung Norm, oder doch wenigstens Muster, und die Selbstverwaltung der Gemeinden war damit vernichtet. Im kaiserlichen Frankreich durfte keine städtische Behörde irgend Etwas thun, wenn der Herr Präfekt es nicht wollte. Das wurde nun in Hannover, Hessen, Berg, Baden, Würtemberg, Bayern, in Rheinland und Frankfurt gerade so.

Die französische Municipalverfassung[1]) kannte überhaupt nur eine mafsgebende Persönlichkeit in der Gemeinde, den von der Regierung ernannten Maire, dem ein Adjunkt (in Städten von mehr als 2500 Einwohnern mehrere) beigegeben war, welcher ebenfalls von der Regierung ernannt wurde. Die von dem Präfekten ernannten Municipalräthe hatten nur eine berathende Stimme. Sie versammelten sich regelmäfsig nur einmal im Jahre, aufserdem nur dann, wenn der Präfekt sie zusammenrief. Der Municipalrath hatte die sämmtlichen Nutzungen von Gemeindegrundstücken, Holz, Weide, Streu und Feldfrüchte zu vertheilen (noch heute werden in Frankreich die Gemeindegrundstücke in derselben Weise benutzt),[2]) das Alles jedoch nur auf Grund der von dem Präfekten genehmigten Pläne. Die Verwaltung der

[1]) Vergl. darüber v. Maurer, Städteverfassung IV. S. 301 fgde.

[2]) Ueber die Verwaltung und Benutzung der Gemeindeforsten in Frankreich vergl. meine »forstlichen Verhältnisse von Deutsch-Lothringen. 1871«. Ueber das Recht der Gemeindebürger in vielen Gemeinden zu den sog. coupes affouagères bes. S. 42/43. (Holznutzung durch Naturaltheilung).

Gemeindeforſten wird in Frankreich genau ſo geführt, wie die der Staatsforſten, durch Staatsbeamte und nach den Grundſätzen der Staatsforſtverwaltung. Jeder auſserordentliche Holzſchlag bedarf miniſterieller Genehmigung. Die Gemeinde wird über alle dieſe Dinge kaum gehört. —

Dies waren in groſsen Zügen diejenigen Einrichtungen, welche nun in einem groſsen Theile von Deutſchland das ſelbſtändige Leben der Städte und Landgemeinden ertödteten.

Mit dem Gemeindevermögen verfuhr man in den, dem franzöſiſchen Kaiſerreiche unmittelbar einverleibten Territorien über alle Begriffe gewiſſenlos. Die deutſchen Gemeinden auf dem linken Rheinufer namentlich haben an den Folgen der Verſchleuderung ihres Vermögens lange gelitten.

Dieſe Gemeinden waren ſämmtlich verſchuldet,[3]) vorab die Städte, noch ehe das franzöſiſche Regiment Platz griff; denn mit dem Sinken des Wohlſtandes hatten die Städte, namentlich die kleineren, deren es am Rhein eine groſse Zahl giebt, es nicht mehr vermocht, ihre Ausgaben aus eigenen Mitteln zu beſtreiten, wie ihnen dies früher leicht geweſen war. Die langen Kriegsjahre, Einquartierung, Lieferungen und Kontributionen[4]) vermehrten dieſe Schuldenlaſt erheblich. Zur Ordnung des Gemeinde-Schuldenweſens erſchien am 9. Vendemiaire im Jahre XIII der Republik ein kaiſerliches Dekret,[5]) welches einen Theil der Gemeindeſchulden ohne Weiteres niederſchlug, die Liquidation der übrigen Rückſtände anordnete. Ein weiteres Dekret von 1810 verwandelte die Gemeindeſchulden in Renten, behielt jedoch die Beſtimmung derjenigen Einkünfte, welche zur Bezahlung der Gläubiger verwendet werden ſollten, der Regierung vor. Da jedoch den Gemeinden fortwährend faſt unerſchwingliche Leiſtungen im Staats-Intereſſe zugemuthet wurden, ſo erhielten die Gläubiger gar Nichts, und als 1812 die Steuerzuſchläge der Departements für die denſelben zugemutheten Leiſtungen nicht aus-

[3]) Nach amtl. Ausweis betrugen 1807 die Gemeindeſchulden in den 4 Arrondiſſements des Saar-Departements 7,241,015 Frcs. (1,930,937 Thlr.). Hiervon kamen auf die Stadt Trier 229,678 Frcs., auf die Städte St. Johann und Saarbrücken 915,111 Frcs. Beck, Beſchreibung des Reg.-Bez. Trier. I. Bd. 1868. S. 334 fgde.

[4]) Die Städte Saarbrücken und St Johann zahlten bei einer allerdings wohlhabenden Einwohnerſchaft von wenig über 5000 Seelen bis 1796 bereits 4,900,000 Frcs. an Lieferungen und Kontributionen. Beck a. a. O. S. 24.

[5]) v. Maurer, Städteverfaſſung IV. S. 303 fgde.

reichten, ordnete ein kaiferliches Dekret ohne Weiteres an, dafs 5% aller Gemeindeeinnahmen zur Deckung diefes Deficits verwendet werden follten, ohne auf die laufenden Ausgaben der Gemeinden irgendwie Rückficht zu nehmen.

Die Gemeindewaldungen mufsten in diefer Zeit fchwerfter Bedrückung überall herhalten. Das franzöfifche — mittelwaldartige — Wirthfchaftsfyftem war für folche Anforderungen überaus bequem. Die vorhandenen plenterwaldartigen Beftände konnten bei der Ueberführung in den franzöfifchen Mittelwald durchlöchert, des Starkholzes beraubt, nach allen Richtungen überhauen werden, ohne dafs zunächft grofse Blöfsen entftanden. Stockausfchlag füllte die Lücken. Die dann folgende übermäfsige Behütung allerdings fchuf Blöfsen und verftrauchte Orte genug. Die dadurch herbeigeführten Beftandsbilder find noch heute nicht überall verfchwunden und vielerorts bot das Nadelholz zuletzt das einzige Mittel, die Beftände wieder zu füllen.

Das fchreiendfte Unrecht am rheinifchen Gemeinde-Grundvermögen aber beging Napoleon im Jahre 1813. Ein Gefetz vom 20. März diefes Jahres überwies die Gemeindegüter an die Staatsfchuldentilgungskaffe und ordnete deren Veräufserung zu Gunften diefer Kaffe an.[6])

Es war dies einer feiner letzten Gewaltakte. Nur ein kleiner Theil diefer widerrechtlichen Verkäufe wurde realifirt. Schon am 13. Februar 1814 hob eine Verordnung des General-Gouverneurs vom Mittelrhein das Gefetz von 1813 auf; die bereits verfchleuderten Güter wurden den Gemeinden auf Grund einer Verordnung vom 10. März 1814 zurückgegeben. Auch in der bayerifchen Pfalz wurde das Gefetz von 1813 durch die öfterreichifch-bayerifche Landes-Adminiftration und fpäter durch die bayerifche Regierung wieder aufgehoben. Es konnten jedoch den Gemeinden nur die noch nicht verkauften Güter zurückgegeben werden, da die bereits abgefchloffenen Verkäufe nicht rückgängig gemacht werden konnten.

Dergeftalt waren die Zuftände in den Gemeinden des linken Rheinufers und nicht viel beffer war es zwifchen Rhein und Elbe. Die franzöfifche Municipal-Verfaffung wurde auch hier eingeführt, 1811[7]) in den hanfeatifchen Departements (auch in

[6]) Beck a. a. O. S. 318. Im Saardepartement wurden in der Zeit vom 18. V. 1813 bis 7. X. 1813 für 1,164,193 Frcs. Gemeindeliegenfchaften verkauft.

[7]) Dekret vom 4. VII. 1. Bulletin les lois, 1811. S. 45 fgde.

Hamburg, Bremen, Lübeck), 1807 und 1808[8]) im Grofsherzogthum Berg, 1808 im Königreich Weftfalen,[9]) 1810 im Grofsherzogthum Frankfurt,[10]) 1811 auch in Anhalt-Köthen,[11]) wo man mit befonderem Eifer beftrebt war, das Franzofenthum recht treu zu kopiren.

Zu derfelben Zeit, wo fo im ganzen Weften und Süden unferes Vaterlandes die Gemeinde-Autonomie vernichtet wurde, genehmigte Friedrich Wilhelm III. die ihm von Stein vorgelegte Städteordnung von 1808.[12]) »Das dringend fich äufsernde Bedürfnifs einer wirkfamen Theilnahme der Bürgerfchaft — fo lauten die königlichen Worte im Eingange des Gefetzes — an der Verwaltung des Gemeinwefens überzeugen Uns von der Nothwendigkeit, den Städten eine felbftändige und beffere Verwaltung zu geben, in der Bürgergemeinde einen feften Vereinigungspunkt gefetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwefens beizulegen und durch diefe Theilnahme Gemeinfinn zu erregen und zu erhalten.«

Das politifche Princip des Gefetzes ift durch diefe Worte genau dargelegt. Diefem entfprechend, ftellte die Städteordnung die Autonomie der Städte für die inneren Angelegenheiten des Gemeindeverbandes wieder her, ermächtigte die Städte, Statuten zu erlaffen (mit Genehmigung des Minifters des Innern), verlieh den Bürgern das aktive und paffive Wahlrecht, beftimmte, dafs die gefammte Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten durch einen Magiftrat geführt, die Intereffen der Bürgerfchaft durch die Stadtverordneten-Verfammlung wahrgenommen werden follten. Letztere hatte theils eine berathende, theils eine entfcheidende Stimme in ftädtifchen Angelegenheiten und kontrolirte den Magiftrat. Dem Staate verblieb lediglich ein Oberauffichtsrecht, das Recht der Entfcheidung nur in einigen Fällen, bei Veräufserung und Theilung ftädtifcher Grundftücke, bei neuen Auflagen u. f. w.

Die Städteordnung von 1808 ift in vielen Staaten zum Vorbild für die deutfchen Gefetzgebungen auf dem Gebiete der ftädtifchen Verwaltung geworden, und aus den feit 1816 faft

[8]) Verordnung vom 13. X. 1807 und 18. XII. 1808. v. Maurer, a. a. O. S. 304.

[9]) Königliches Dekret vom 11. I. 1808.

[10]) Verwaltungsordnung vom 27. X. 1810.

[11]) v. Maurer, Städteverfaffung IV. S. 306 Note 6.

[12]) v. Maurer, a. a. O. S. 313. v. Rönne, Staatsrecht Bd. I. Abth. 1. S. 341 und II. Bd. Abth. 1. S. 523 fgde.

überall ergangenen liberalen Städteordnungen ift ein neues ftädtifches Leben erblüht, nicht mehr im Sinne des Mittelalters, wo die Stadtgemeinden für ihr Weichbild die Träger faft aller Hoheitsrechte waren, fondern im Sinne des modernen Staates, der es nicht geftattet, dafs jeder einzelne Theil felbftändig Rechte ausübt, welche nur durch die Gefammtheit geübt werden können. Die Juftiz-, Polizei-, Finanz- und Militär-Gewalt kann nach der heute geltenden Auffaffung überall nur Sache des Staates fein, niemals der Gemeinden; aber in der eigenen Sache follen fie felbft beftimmen und nur der Unvernunft mufs die Staatsgewalt ein Veto zuzurufen befugt fein.

Neues Leben erfüllte feit 1815 die deutfchen Städte. Sie waren nicht mehr die alleinigen Sitze von Handel und Gewerbe — denn auch auf dem platten Lande begannen beide fich zu regen —; aber fie ftrebten empor zu ächten Stätten der Intelligenz. Bedeutfame Verbefferungen des Schulwefens, aller öffentlichen Gefittungsanftalten gingen Hand in Hand mit dem rafch emporblühenden Wohlftande der Städte; ein ehrenwerther Stand freier Handwerker bildete fich heraus, eine Fülle tüchtiger Bildung zeichnete die oberen Klaffen der bürgerlichen Gefellfchaft in den Städten aus.

In politifcher Beziehung wurden die Städte bald der Sitz der fortgefchrittenften Anfchauungen; fie haben in der Periode des periodifchen Stillftandes den Gedanken der politifchen Freiheit ebenfo, wie den der nationalen Einheit gepflegt, und in der Stunde der Entfcheidung wacker mitgearbeitet an der Verwirklichung diefer Gedanken.

So find die deutfchen Städte das geworden, was fie im modernen Staate allein fein können, die Centren der Bildung, der wirthfchaftlichen Blüthe und Intelligenz, die Vororte des politifchen Fortfchrittes.

In allen anderen Beziehungen treten fie aus der Gefammtheit aller Gemeinden nicht mehr hervor. Ihre Vermögensverwaltung ift im Wefentlichen diefelbe, wie die der Landgemeinden, und in diefer Beziehung ift das Verhältnifs der Staatsgewalt als Oberauffichtsbehörde den Städten und Landgemeinden gegenüber nicht wefentlich verfchieden. Es bedarf darum einer ferneren felbftändigen Behandlung des Städtewefens und ftädtifchen Waldbefitzes in diefem Werke nicht.

Von der Forfthoheit der Staaten über die Gemeinde-Waldwirthfchaft wird weiter unten (§. 33) die Rede fein.

§. 32. Landesherrlicher und Staats-Waldbesitz.[1]) Die Frage der Veräusserung der Staatsforsten.[2])

Die Beftreitung der öffentlichen Ausgaben in den meiften deutfchen Staaten beruhte bis ins 18. Jahrhundert auf dem Ertrage des Kammergutes; der Hofhalt wurde aus demfelben nicht minder beftritten; wo die Kammer-Einnahmen nicht ausreichten, griff man zu Geldbeiträgen, welche von den Ständen erbeten werden mufsten. In der Zeit der abfoluten Monarchie beftand ein Unterfchied zwifchen dem fürftlichen Privat-Vermögen und dem Staatsvermögen faktifch nicht. Dem Fürften gehörte beides; feine Sache war es, die öffentlichen Ausgaben aller Art, foweit thunlich, aus dem Ertrage zu beftreiten; er allein und durchaus perfönlich disponirte über das Vermögen des Staates fowohl, wie über fein Privateigenthum; denn er felbft war ja der Staat.

So ftand die Frage in den meiften deutfchen Staaten bis zur franzöfifchen Revolution. Die Staatsgelehrten ftritten fich

[1]) Zur Literatur vergl.: Bluntfchli und Brater, Staatswörterbuch, Art. Domänen (III. S. 162 fgde.) und Civillifte (II. S. 515 fgde.). — V. L. v. Seckendorf, der deutfche Fürftenftaat. 1656. — G. H. v. Jufti, Staatswirthfchaft. 1752 (2. Aufl. 1758). — J. J. Mofer, Staatsrecht und von der deutfchen Reichsftände Landen. 1769. — Walther, Lehrbuch der Staatswirthfchaft. 1798. — K. Dietrich Hüllmann, deutfche Finanzgefchichte des Mittelalters. 1807. — Schmalz, Staatswirthfchaftslehre. 1818 (II. Bd.). — v. Seutter, über die Verwaltung der Staatsdomänen, fowie der Domanialgefälle und Rechte. 1825. — K. A. v. Malchus, Handbuch der Finanzwiffenfchaft und Finanzverwaltung. 1830. 2 Bde. — Karl Heinr. Rau, Grundfätze der Finanzwiffenfchaft. 1832 (1850). — Zachariä, deutfches Staats- und Bundesrecht. 1841/45. — v. Rönne, das Domänen-, Forft- und Jagdwefen des preufsifchen Staates. Berlin 1854. — v. Rönne, Staatsrecht. Bd. II, Abth. 2. — Für Bayern: Deutfchlands Konftitutionen. Rinteln. 1833. — Behlen und Laurop, das mehrfach citirte Handbuch der Forft- und Jagdgefetzgebung. — Für Würtemberg: R. v. Mohl, das Staatsrecht des Königreichs Würtemberg. 2. Bde. 1840 (2. Aufl.). — Für Baden: Behlen und Laurop, obiges Handbuch I. Bd., auch v. Rönne, das D. F. u. J. W. — Für Heffen: Deutfchlands Konftitutionen S. 140 und das heffifche Staatsrecht. 1836 (9. Buch). — Für Kurheffen: v. Rönne, Staatsrecht; für Sachfen: Schilling, Handbuch der im Königreich Sachfen gültigen Forft- und Jagdgefetze. 1827. —

[2]) Aufser den vorhin citirten Werken Pfeil, »Zufammenftellung und Kritik verfchiedener ftaatswirthfchaftlicher Schriftfteller über die Ordnung der Forftwirthfchaft im Intereffe des Staats« in den krit. Bl. XV. 2. 1841. S. 38 fgde. — Bergius, Grundfätze der Finanzwiffenfchaft. Berlin 1871. (2. Aufl.). — V. O. Leo, Beibehaltung oder Veräufserung der Staatswaldungen? in den Supplementen zu Baur's Monatsfchrift für das Forft- und Jagdwefen. III. Heft. 1870.

über die rechtliche Natur des Domänenbefitzes; aber eine praktifche Bedeutung hatte diefer Streit nicht.

Die Ereigniffe diefer Periode legten ihr jedoch eine folche Bedeutung bei.

Wir wiffen (oben §. 8), dafs in Preufsen die Domänenfrage feit 1713 geregelt war. In allen anderen Staaten war fie ungelöft. Sie wurde nicht einfacher, als zahlreiche Mediatifirungen eintraten und nun über den Domänenbefitz der Mediatifirten disponirt werden mufste. Im Allgemeinen galt hierbei die Vermuthung, dafs die Domänen Privateigenthum derfelben feien, und auf diefem Wege gingen fehr ausgedehnte Kammergüter in das Privateigenthum der ehemals fouveränen Familien über. Die Rheinbunds-Akte (Art. 27) nahm auf Dalberg's Veranlaffung einen Paffus auf, welcher es ganz beftimmt ausfprach, dafs die mediatifirten Fürften alle Domänen ohne Ausnahme als Patrimonial- und Privateigenthum behalten follten. Man ging dabei von der Anficht aus, dafs das Eigenthum an den Domänen immer den fürftlichen Familien zugeftanden habe, jedoch mit gewiffen Ausgaben im öffentlichen Intereffe belaftet gewefen fei, dafs jedoch mit dem Rechte der fürftlichen Familien auf die Landesregierung ipfo jure auch die Belaftung des Kammergutes mit öffentlichen Ausgaben erlofchen fei.[3])

Durch diefe Beftimmung der Rheinbundsakte find fehr ausgedehnte Domänenländereien in die Kategorie der Privatgrundftücke getreten; aber die Domänen-Frage blieb beftehen und ift in den deutfchen Staaten, welche die Stürme bei Beginn diefes Jahrhunderts überftanden haben, in fehr verfchiedener Weife gelöft worden, in den kleineren Territorien im Allgemeinen mehr zu Gunften der fürftlichen Familien, wie in den gröfseren Staaten, wie dies begreiflich erfcheint, wenn man bedenkt, dafs in jenen der fürftliche Grundbefitz meift den Kern der Domänen wirklich gebildet hat.

In Preufsen fanden die im allgemeinen Landrechte niedergelegten Grundfätze betreffs der rechtlichen Natur des Domänenbefitzes erneuerten Ausdruck in der Gefetzgebung aus den Jahren 1808—1820.

Für die fämmtlichen im Jahre 1808 im Befitze des Staates befindlichen Domänen beftimmte das Hausgefetz vom 17. Dezem-

[3]) v. Treitfchke im Staatswörterbuch Art. Domänen VII. S. 167.

ber 1808,[4]) dafs über ihre Veräufserung die Bedürfniffe des Staates und die Grundfätze einer vernünftigen Staatswirthfchaft entfcheiden (§. 2), eine Verfchenkung nicht ftattfinden foll, dafs der Souverän befugt ift, über einzelne Pertinenzien gegen Entgeld zu verfügen, fobald er folches den Grundfätzen einer ftaatswirthfchaftlichen Verwaltung gemäfs findet, dafs er auch in Abficht der übrigen Domänen-Grundftücke, Gefälle und Rechte zur Veräufserung durch Vererbpachtung befugt fein foll (auch zur Verpfändung und Belaftung aller Domänen), wenn das wahre Bedürfnifs des Staates eintritt, und mit dem Kaufgelde oder erliehenen Kapitale Schulden des Staates bezahlt werden müffen, die in der Erhaltung deffelben entftanden find (§. 3).

Durch das Edikt vom 30. Oktober 1810[5]) wurde dann für den damaligen Umfang des preufsifchen Staates die Säkularifation aller geiftlichen Güter in der Monarchie, der Befitzungen der Klöfter, Dom- und anderen Stiftungen, Balleyen und Kommenden, fie mochten zur katholifchen oder evangelifchen Religion gehören, ausgefprochen und durch die Deklaration und Verordnung vom 6. Juni 1812 angeordnet, dafs auf fie das Hausgefetz von 1808 nebft Edikt vom 6. November 1809 keine Anwendung finden, ihre Veräufserung und Verpfändung vielmehr lediglich von dem Willen des Königs abhängig fein folle.

Ueber die Domänen in den 1814 und 1815 neu- und wiedererworbenen Landestheilen endlich beftimmte die Verordnung vom 9. März 1819,[6]) dafs ihre rechtliche Eigenfchaft und Veräufserlichkeit nach den allgemeinen ftaatsrechtlichen Beftimmungen des allgemeinen Landrechtes Th. II, Tit. 14, §. 16—20 zu beurtheilen, die Veräufserung nur gegen genügende Schadloshaltung geftattet fein folle, mit dem Verkaufe, fowie mit der Ablöfung der Domanial-Gefälle und Rechte mit ftaatswirthfchaftlicher Rückficht auf bleibende Vortheile des Staates verfahren werden könne, die davon aufkommenden Gelder aber ausfchliefslich zum Abtrage gekündigter Domänen-Paffiv-Kapitalien und zur Bezahlung allgemeiner Staatsfchulden, welche zur Erhaltung und im wahren Bedürfnifs des Staates gemacht worden, zu verwenden feien (§. 4). Verfchenkungen der Domänen follten nicht

[4]) Abgedruckt bei v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 104/105 mit ausführlichem Kommentar.

[5]) v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 113 fgde.

[6]) v. Rönne, a. a. O. S. 119.

ſtattfinden; doch wurden die Dotationen aus den Jahren 1813, 1814, 1815 beſtätigt.

Die oben bezeichneten Staatsſchulden ſind demnächſt mittelſt Verordnung vom 17. Januar 1820[7]) in beſonderem Etat zuſammengeſtellt (180,091,720 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf.) und als ſolche anerkannt, welche zum wahren Bedürfniſſe und zur Erhaltung des Staates entſtanden und bis zu ihrer Tilgung als Laſten der Geſammt-Monarchie zu betrachten ſind. Für dieſelben und zu deren Sicherheit iſt zugleich mit dem geſammten Vermögen und Eigenthume des Staates, insbeſondere mit ſämmtlichen Domänen, Forſten und ſäkulariſirten Gütern im ganzen Umfange der damaligen Monarchie garantirt. Dabei wurde jedoch eine Rente von 2,573,000 Thlrn. jährlich für die Bedürfniſſe der Krone auf die Einkünfte aus denſelben angewieſen.

In Preuſsen beſteht ein Familien-Fideikommiſs des königlichen Hauſes, zu welchem ausgedehnte Herrſchaften und Forſten gehören, welche Privateigenthum des regierenden Hauſes ſind. Privatgüter des Landesherrn, über welche weder unter Lebenden, noch auf den Todesfall verfügt wird, wachſen den Staatsdomänen zu.[8])

Auch in Bayern[9]) griff der Grundſatz, daſs die Domänen Staatsgut und ohne Zuſtimmung der Stände nicht veräuſserlich ſeien, Platz. Die Verfaſſungsurkunde vom 26. Mai 1818 erklärte in Titel III die Domänen für Staatsgut und ſprach die Einverleibung aller Immobiliarerwerbungen der Mitglieder des königlichen Hauſes in das Aerarium aus, wenn der Erwerber nicht über ſie verfügt. Das geſammte Staatsgut iſt durch die Verfaſſung für ewig unveräuſserlich erklärt (Tit. III, §. 3), jedoch ſind Ausnahmen geſtattet (§. 6), namentlich einzelne Veräuſserungen für zuläſſig erklärt, die »nach richtigen Grundſätzen der fortſchreitenden Staatswirthſchaft zur Beförderung der Landeskultur oder zum Beſten des Staats-Aerars und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbſtverwaltung für gut befunden werden.«

Die Einwilligung der Stände iſt zu ſolchen Veräuſserungen nicht für erforderlich erklärt worden; es ſollen jedoch die Staats-Einkünfte durch ſolche Veräuſserungen nicht geſchmälert werden (§. 7) und ſie unterliegen alſo mit jenen der ſtändiſchen Kontrole (Tit. VII. §. 4).

[7]) v. Rönne, a. a. O. S. 71.

[8]) Allgemeines Landrecht II. Tit. 14. §. 15.

[9]) Deutſchlands Konſtitutionen S. 68.

In Würtemberg wurde dem Kammergute durch die Verfaſſung vom 25. September 1819 ebenfalls die Eigenſchaft eines ächten Staatsgutes beigelegt, welches ohne Einwilligung der Stände weder belaſtet noch veräuſsert werden darf. Als Privateigenthum der königlichen Familie wurde hiervon das Hofdomänen-Kammergut ausgeſchieden.

Als eine Verminderung der Staatsdomänen ſoll es nicht angeſehen werden, wenn zu einer entſchieden vortheilhaften Verwendung ein Geld-Anlehen aufgenommen oder zum Vortheile des Ganzen eine Veräuſserung oder Austauſchung einzelner minder bedeutender Beſtandtheile derſelben vorgenommen wird.[10])

Die badiſche[11]) Verfaſſung von 1818 bezeichnet die Domänen als Patrimonialbeſitz des regierenden Hauſes, ordnet aber nichtsdeſtoweniger in §. 58 an, daſs keine Domäne ohne Einwilligung der Stände veräuſsert werden darf. Nur die zu Schuldentilgungen bereits abgeſchloſſenen Veräuſserungen, die Ablöſungen von Lehen, Erbbeſtänden, Erbzinſen, Frohnden etc. und alle Veräuſserungen, die aus ſtaatswirthſchaftlichen Rückſichten zur Beförderung der Landeskultur oder zur Aufhebung einer eigenen nachtheiligen Verwaltung erfolgen, ſollen unter der Bedingung zuläſſig ſein, daſs der Erlös zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungskaſſe zur Verzinſung übergeben werde.

Nach der Verfaſſungs-Urkunde des Groſsherzogthums Heſſen[12]) vom 17. Dezember 1820 (§. 6 fgde.) ſind zwei Drittheile der Domänen dem groſsherzoglichen Hauſe als unveräuſserliches Familien-Eigenthum zuerkannt worden; doch ſollen die Einkünfte aus demſelben auch zu Staats-Ausgaben verwendet werden. Ein Drittheil ſollte allmählig veräuſsert und zur Schuldentilgung verwendet werden. Die Theilung der Domänen iſt erſt 1840 durch Vergleich zu Stande gekommen.

Im Königreich Sachſen[13]) ſind die Domänen erſt 1831 formell als Staatsgut anerkannt worden. In Kurheſſen[14]) hat ebenfalls in dieſem Jahre eine Trennung der zum Staatsgute zu rechnenden Domänen und Gefälle von dem Fideikommiſsgute

10) A. a. O. S. 103.

11) A. a. O. S. 85.

12) v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 27.

13) Verfaſſungs-Urkunde vom 4. IX. 1831. §. 16.

14) Verfaſſung vom 5. I. 1831. §. 139.

des kurfürftlichen Haufes ftattgefunden. In Sachfen[15]) fowohl als in Kurheffen[16]) find die Staatsdomänen nur unter Einwilligung der Stände veräufserlich. Ein langer Streit hat in dem letztgenannten Staate um die durch den König von Weftfalen veräufserten Domänen gefpielt. Der Kurfürft annullirte 1814 diefe Verkäufe und liefs den Rechtsweg bei Verfolgung der durch die Käufer erhobenen Gegenanfprüche nicht zu. Der hierüber entftandene Streit hat fich bis in die neuefte Zeit hingezogen und eine ganze Literatur hervorgerufen.[17])

Auch in Braunfchweig[18]) find die Domänen 1820 für Staatsgut erklärt; in Hannover,[19]) Naffau,[20]) Sachfen-Gotha,[21]) Sachfen-Weimar,[22]) Altenburg,[23]) Meiningen,[24]) Oldenburg[25]) wurden fie erft 1848 als Staatseigenthum anerkannt.

In Mecklenburg-Schwerin[26]) und Anhalt-Deffau[27]) wurden die Domänen getheilt, in einigen anderen kleineren Staaten ift die Frage erft in neuefter Zeit geregelt worden oder harrt ihrer Regelung noch.

In allen den zuletzt genannten Staaten ift Unveräufserlichkeit der Domänen Regel, und find Veräufserungen und Belaftungen nur mit Einwilligung der Stände zuläffig. —

Bei der kurz gefchilderten Lage der Landesgefetzgebungen in Bezug auf die rechtlichen Eigenfchaften und die Veräufserlichkeit der Domänen, zu welchen überall die Forften gehörten, hatten diejenigen Grundfätze über die Betheiligung der Staaten an der Gütererzeugung, welche durch Adam Smith formulirt worden waren, zunächft geringe Beachtung gefunden. Diefe Grundfätze forderten die Veräufserung der Staatsgründe, die Gefetze ftellten

15) Verfaffung §. 18.
16) Verfaffung §. 142.
17) v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 22, wo auch d. Literatur.
18) Verfaffung vom 25. IV. 1820. §. 25.
19) Proklamation vom 20. III. 1848 und Verfaffungs-Revifion vom 5. IX. 1848.
20) Herzogliche Entfchliefsung vom 5. III. 1848.
21) Am 8. III. 1848.
22) Am 10. III. 1848.
23) Rau, Finanzwiffenfchaft Abth. I. S. 114.
24) v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 21.
25) v. Rönne a. a. O.
26) v. Rönne a. a. O. 228½ Hufen Landes und ausgedehnte Waldungen wurden für unveräufserliches und unvergröfserliches Eigenthum des regierenden Haufes erklärt.
27) Verfaffung vom 29. X. 1848. §. 69. v. Rönne a. a. O. S. 22.

die Unveräufserlichkeit als Regel auf. Nur in der preufsifchen Gefetzgebung erkennen wir die Wirkungen neuer Anfchauungen über die Natur der Gütererzeugung und es ift dies erklärlich, da Stein durch die Smith'fche Lehre fich mächtig angezogen fühlte.

Der Anftofs zu der ganzen Bewegung, welche fich auf die Veräufserung der Staatsforften richtete, fcheint von Frankreich ausgegangen zu fein. Eine 1784 in Paris erfchienene Schrift von M. Muftel »Traité theorique et pratique de la végétation etc.«[28]) empfahl denfelben. 1798 fprach fich F. C. Medicus in Mannheim[29]) dahin aus, dafs von dem kommenden Jahrhundert wohl die Veräufserung der Staatsforften zu erwarten fei. Laurop fuchte ihn zu widerlegen.[30])

Praktifch aber wurde die Veräufserungsfrage zuerft in Preufsen.

Die Finanznoth, welche den Zufammenfturz des Staates im Jahre 1806 begleitete, war entfetzlich. Alle Verfuche, Geldanleihen unter erträglichen Bedingungen zu effektuiren, fchlugen fehl. Der Staats-Kredit war vernichtet. Der einzige Weg, um Geld zu fchaffen, war demgemäfs die Veräufserung von Staatsländereien. Stein war gegen den Domänenbefitz überhaupt, und ftand ganz auf dem Boden der Smith'fchen Anfichten. Schön[31]) führte gegen die Beibehaltung der Domänen an, dafs ein Heer von Angeftellten befoldet werden müffe, und dafs die Domänen-Intereffen einen nachtheiligen Einflufs auf die Landesgefetzgebung äufsern; Krug[32]) berechnete 1805, dafs der Reinertrag des Domänenlandes 1 Thlr. 15 Gr. 5 Pf., der der Forften gar nur 8 Gr. pro Morgen im Durchfchnitt betrage. Eine im Januar 1808 vorgenommene Schätzung ergab, dafs der Staat in den Domänen ein nutzbares Vermögen von 56½ Mill. Thaler befitze; Vincke berechnete den Kapitalwerth der Domänen und

[28]) Vergl. Hartig, Journal für das Forft- und Jagdwefen I. Bd. 1806. S. 90 fgde.

[29]) In der Zeitfchrift »unächter Akazienbaum« III. Bd. 1798. 3. u. 4. Stück.

[30]) Diana oder Gefellfchaftsfchrift zur Erweiterung der Natur-, Forft- und Jagdkunde. II. Bd. 1801. S. 159 fgde.

[31]) H. Theodor v. Schön, der Mitarbeiter Stein's, feit 1806 geh. Finanzrath für das oft- und weftpreufsifche Departement, 1809 Reg.-Präfident zu Gumbinen, feit 1824 bis zu feinem Ausfcheiden aus dem Staatsdienfte (1842) Oberpräfident von Oft- und Weftpreufsen.

[32]) Bergius, Finanzwiffenfchaft S. 335.

Forften zu 116 Mill. Thaler,[33]) deren jährliche Zinfen zu 4% 4,640,000 Thlr betragen würden. Die Erfparniffe an Verwaltungskoften berechnete Vincke zu mehr als ½ Mill. Thaler und es ergab fich ein direkter Gewinn von mehr als 5 Mill. Thaler, wenn die Domänen und Forften veräufsert würden; da nach Vincke's Annahme der feitherige Ertrag derfelben nur 2,878,469 Thlr. betragen hatte, fo war von jenen 5 Millionen faft die Hälfte Reingewinn.

Dem Andringen feiner erften Räthe gegenüber entfchlofs fich der König, die Unveräufserlichkeit der Domänen aufzuheben; der Kanzler v. Schrötter wurde mit Ausarbeitung des Entwurfs betraut. Am 4. November 1808 wurde derfelbe vorgelegt. Stein fetzte es durch, dafs die in dem erften Entwurfe fehlende Beftimmung über das Verfchenken der Domänen aufgenommen wurde. Mit wefentlichen Aenderungen wurde der Entwurf wieder vorgelegt und, nachdem Stein am 24. November entlaffen worden war, vom Könige und den Prinzen vollzogen.

Die Forften waren in dem Hausgefetze nicht ausdrücklich benannt. Dafs fie jedoch unter der Bezeichnung »Domänen« mit verftanden waren, geht aus einer fchon am 20. Januar 1808[34]) von Königsberg aus an den Geheimrath Sack erlaffenen Kabinets-Ordre hervor.

Gegen die Veräufserung hatten fich fofort, nachdem fie, was fchon Ende 1807 gefchah, durch Stein auf die Tagesordnung geftellt worden war, einflufsreiche Männer ausgefprochen, u. A. der Kriegs- und Domänenrath v. Balthafar. Man war Seitens der Behörden beim Könige vorftellig geworden gegen alle Mafsregeln des »Jakobiners« Stein. Obige Allerhöchfte Ordre ift die Antwort auf alle diefe Machinationen. Der König bekennt fich frei und offen zu den Grundfätzen Steins.

Ueber die Forften enthält die Kabinetsordre folgende Stelle: »Hinfichtlich der Beibehaltung der Forften können wir euerm

[33]) Bergius a. a. O. S. 336. Vincke (Friedr. Wilh. Ludwig Phil. v.), geb. 1774, war 1804—1806 Präfident der Kammer zu Münfter und Hamm, 1809 Chef-präfident der Regierung in Potsdam, nahm 1810 feine Entlaffung, wurde 1813 arretirt, weil er den Franzofen verdächtig war, und auf das linke Rheinufer gefchickt, kehrte aber bald zurück und gehörte zu den energifchften Organifatoren des neuen Preufsen. 1815 wurde er zum Oberpräfidenten von Weftfalen ernannt. Seine Verdienfte um die Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniffe in diefer Provinz und um die Hebung der materiellen und geiftigen Kultur find allbekannt. Er ftarb 1844.

[34]) Abgedruckt bei Bergius, Finanzwiffenfchaft S. 337 fgde.

und des Kr. R. v. Balthafar Sentiment nicht beipflichten. Erfahrung und Theorie ftehen ihm entgegen und es ift mit Sicherheit zu erwarten, dafs die Klage über Holzmangel, die in unferen Staaten fo laut gehört wird, fich verlieren werde, fobald die grofse mit Holz nicht bewachfene Holzfläche (deren Ertrag der Kr. R. v. Balthafar in der Kurmark und Pommern auf wenige Grofchen pro Morgen anfchlägt) ein Privateigenthum wird. Da die Forften des Staats nur mittelft Adminiftration benutzt werden können, eine Benutzungsart, die man bei der Acker- und Viehwirthfchaft fchon verwerflich befunden hat, fo liefs fich der Erfolg freilich nicht anders erwarten, als ihn die Erfahrung bisher erwiefen hat. Die Forften können daher vom Verkauf nicht ausgenommen werden und habt ihr auch mit der Ausmittelung ihres Ertrags vorzugehen.«

Das Hausgefetz vom 17. Dezember 1808 wurde durch ein königliches Publikandum vom 6. November 1809 zur allgemeinen Kenntnifs gebracht. Am 25. Oktober 1810 erging an alle Regierungen eine Inftruktion für die Domänenveräufserung. In derfelben wurde beftimmt, dafs von der Veräufserung ausgefchloffen bleiben follen:

»Sehr grofse Forften, Strandforften zum Schutze gegen Verfandungen, Forften, die fich an Strömen zu gleichen Zwecken befinden, Forften, welche dem Staate zu Erhaltung wichtiger Fabriken oder anderer Zwecke wichtig find.«

Wegen folcher Ausnahmen war Berichterftattung an die Centralftelle angeordnet. Eine allgemeine Abfchätzung der Forften wurde vorgefchrieben. Wenn der Boden nur zur Holzkultur geeignet fei, fo folle fowohl bei Kauf als Erbpacht der Werth des bereits haubaren Holzes als Kauf- oder Erbftandsgeld erlegt werden. Zweidrittel des forftwirthfchaftlich berechneten zukünftigen Ertrags follten als Erbkanon angefetzt und mit 6% kapitalifirt werden, um den Kaufpreis zu berechnen. Wenn das Waldftück zur Urbarmachung geeignet fei, fo folle der Ertrag ökonomifch abgefchätzt und darnach der Kapitalwerth mit 6% ermittelt, der Holzwerth hinzugerechnet, die Rodungs- und Urbarmachungskoften aber abgerechnet werden.

Diefe von Hardenberg gegengezeichnete Inftruktion fand lebhaften Widerfpruch, namentlich bei den Forftbeamten. Das Edikt vom 27. Oktober 1810 fprach die Abficht des Königs, die Domänen zur Schuldentilgung zu veräufsern, wiederholt aus. Diefelbe Tendenz fpricht aus dem Edikt vom 27. Juni 1811

wegen Veräufserung der Domänen, Forften und geiftlichen Güter, fowie aus dem Staatsfchuldengefetz vom 17. Januar 1820.

Allein diefelbe gelangte nur in fehr geringem Umfange zur Verwirklichung. Im Jahre 1811 war G. L. Hartig als technifcher Chef der Forftverwaltung in das preufsifche Finanzminifterium eingetreten. Zum Zwecke der Domänen-Veräufserung wurde durch die Verordnung vom 5. März 1813[35]) unter dem Vorfitze des Geheimen Staatsraths von Heydebreck eine Kommiffion ohne Konkurrenz der verwaltenden Behörden niedergefetzt, zu deren Mitgliedern der Staatsrath Wloemer, der Staatsrath und Oberlandforftmeifter Hartig, aus der Zahl der Landesrepräfentanten der Kammerherr und Präfident der interimiftifchen Landesrepräfentation Graf von Hardenberg und der Landrath von Dewitz ernannt wurden.

G. L. Hartig war gegen die Veräufserung der Forften im Grofsen; fein Einflufs machte fich in diefer Richtung fehr wirkungsvoll geltend. Man ging zwar mit dem Verkaufe vor, aber die gröfseren Staatswaldflächen blieben unberührt. Noch 1811 nannte der Staatskanzler von Hardenberg in einer Rede an die ftändifchen Deputirten die Veräufserung der Domänen und fäkularifirten Güter »eine der Hauptgrundlagen des preufsifchen Finanzfyftemes« und theilte die günftigen Ergebniffe der erften Domänenverkäufe mit, welche 112,310 Thlr. eingebracht hatten.[36]) Im Regierungsbezirk Aachen wurden 1818/22 für 1,255,461 Thlr. Domänengrundftücke verkauft, im Regierungsbezirk Koblenz 1820 327 Domänen- und 50 Forft-Parzellen für 401,670 Thlr., 1820/42 find dann noch 38,610,547 Thlr. Domänenveräufserungs- und Ablöfungsgelder zur Staatskaffe gefloffen, die Forften aber haben hierzu fehr wenig beigefteuert.[37]) Die Finanzlage des Staates drängte nach 1820 nicht mehr fo fehr zur Veräufserung, wie vor diefem Jahre. Die Einnahmequellen floffen mit rafch fteigendem Wohlftande reichlicher; die Ueberzeugung, dafs ein wefentlicher Unterfchied beftehe zwifchen dem forftlichen und landwirthfchaftlichen Gewerbe des Staates, griff mehr und mehr Platz; dafs Forften ein geeignetes Objekt für die Gütererzeugung des Staates bilden, ift heute von der Wiffenfchaft faft allgemein anerkannt.

[35]) Die Verordnung ift abgedruckt bei v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 127 fgde.

[36]) Bei Bergius a. a. O. S. 345.

[37]) Bergius S. 346.

Dieser Umschwung der Meinungen hat sich langsam vollzogen. Eine breit entwickelte Literatur über die Veräufserungsfrage entstand seit 1800 und es ist nothwendig, über dieselbe eine kurze Umschau zu halten.

Besonders eifrig haben sich die staatswissenschaftlichen Schriftsteller mit der Sache beschäftigt, und es handelte sich ja auch in erster Linie um eine politische Frage. Die Meinungen Steins, Vinckes, Schöns sind oben kurz berührt. Krug befürwortete in seinen »Betrachtungen über den Nationalreichthum des preufsischen Staates« (Berlin 1805. II. Bd.) die Veräufserung eines Theiles der Staatsforsten, weil die niedrigen Holzpreise eine Folge der Ueberproduktion seien; man halte dieselben künstlich auf niedrigem Stande und verausgabe eine übermäfsige Summe von Verwaltungskosten, um eine kaum nennenswerthe Bodenrente zu erlangen. Der Graf v. Soden, Verfasser eines Lehrbuchs der Nationalökonomie (5 Bde. 1805) erklärte den Staatswaldbesitz für bedenklich, ohne sich jedoch mit Bestimmtheit für die Veräufserung auszusprechen; Theodor Schmalz, der letzte Vertheidiger des physiokratischen Systems in Deutschland (»Encyklopädie der Kameralwissenschaften«, 2. Aufl. 1819) will von den Domänen nur soviel erhalten wissen, als zur Bestreitung der Civilliste des Regentenhauses nöthig sei. Die Holzproduktion sei, wie jede andere Gütererzeugung, der Privatindustrie zu überlassen. Auch L. H. v. Jakob (»Grundsätze der Nationalökonomie,« Charkow und Halle 1809. §. 540 und »die Staatsfinanzwissenschaft, Halle 1821. I. §. 324 fgde. §. 333) sprach sich für die Veräufserung der Staatsforsten unter gewissen Bedingungen aus, während Sartorius in Göttingen,[38]) sonst ein Smithianer des reinsten Wassers, doch der Ansicht ist, dafs es wirthschaftlich zulässig erscheine, wenn der Staat selbst Waldwirthschaft treibe, so vortheilhaft auch sonst die Veräufserung der landwirthschaftlich benutzten Domänen und Bergwerke sein möge. Lotz in Erlangen (Handbuch der Staatswirthschaftslehre 1821) war entgegengesetzter Ansicht. Holz, so führt er aus, habe nur dann einen Werth, wenn es in angemessener Menge vorhanden sei, ebenso wie dies bei den Metallen der Fall sei. Ueberproduktion vernichte diesen Werth. Man möge nur alle polizeilichen Be-

[38]) »Elemente des Nationalreichthums nach Adam Smith, zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen« und »Abhandlungen, die Elemente des Nationalreichthums und der Staatswirthschaft betreffend.« 1806. Pfeil, krit. Bl. XV. 2. S. 47.

fchränkungen der Waldwirthfchaft befeitigen, das werde am meiften geeignet fein, die Holzerzeugung in die richtigen Bahnen zu lenken, und Holzmangel habe man nicht zu fürchten. Die Staatsforften räth er allmählig zu veräufsern.

In Würtemberg war es befonders der Finanzpräfident Malchus,[39]) der in der Veräufserungsfrage das Wort ergriff. Er fprach fich gegen die Veräufserung der Staatsforften aus. Er führte dabei aus, dafs die Bewirthfchaftung der Staatsforften fich jedoch nicht ausfchliefslich auf die höchfte Maffenproduktion allein richten dürfe, fondern dafs auch der finanzielle Wirthfchaftseffekt ins Auge zu faffen fei.

In Bayern[40]) war die Frage der Domänen-Veräufserung befonders nach den Erwerbungen von 1801 und 1803 fehr in den Vordergrund getreten. Eine tiefe Erfchöpfung der Staatskaffen, finanzielle Verlegenheiten aller Art liefsen daran denken, neue Hülfsmittel zu fchaffen. Die Finanzmänner richteten ihren Blick auf die Domänenforften, und Jofef Hazzi, feit 1794 Forftfiskal in der General-Landes-Direktion,[41]) betrieb mit regem Eifer und einer gewiffen Verbiffenheit, die fich befonders gegen das im Walde wirthfchaftende Berufsjägerthum wendete,[42]) den gänzlichen Wegfall der ganzen Staatswaldwirthfchaft und ausgedehnte Veräufserung der Staatsforften. An höchfter Stelle leitete der Geheim-Referendär von Hartmann die Sache.

[39]) Karl Aug. Freiherr von Malchus, geb. 1770 zu Mannheim, ftudirte in Göttingen und Heidelberg und wurde 1791 der kaiferlichen Gefandtfchaft am kurtrierfchen Hofe als Sekretär beigegeben. 1799 trat er in hildesheimfche Dienfte, 1803 in preufsifche als Kriegs- und Domänenrath bei der halberftädter-hildesheimifchen Kammer. 1807 wurde er weftfälifcher Staatsrath, 1811 Finanzminifter, 1813 Minifter des Innern. 1814—1818 war er würtembergifcher Finanz-Präfident, zog fich dann nach Heidelberg zurück, wo er 1840 ftarb. Sein Handbuch der Finanzwiffenfchaft und Finanzverwaltung erfchien 1830 in 2 Bdn. (zu obiger Stelle vergl. diefes Werk).

[40]) Ueber die Veräufserungsfrage in Bayern vergl. befonders Jofef Hazzi, die ächten Anfichten der Waldungen und Förfte. 1805. 2 Bde. Der erfte Band handelt »über die Purifikationen fammt der Gefchichte des Forftwefens im Allgemeinen, vorzüglich in Bayern;« der 2. Bd. »über das Gemeinfchädliche der Beibehaltung der Staatsforfte.«

[41]) Ueber Jofef Hazzi vergl. Fraas, Gefchichte der Landbau- und Forftwiffenfchaft S. 322 fgde.

[42]) Aechte Anfichten S. 149: »Zugleich erhob fich ein fürchterlicher Lärm über einbrechenden Holzmangel, wodurch die Forft-Charlatane am meiften zu imponiren und fich bei den Regierungen Eingang zu verfchaffen wufsten; Alles fchrie über Holznoth, wobei felbft die meiften Regierer fo eine Furcht befiel, dafs ihnen fchon vor dem Erfrieren graute.«

Unterm 18. Juni 1802 beauftragte ein kurfürftliches Refcript[43]) die General-Landesdirektion mit dem Verkaufe der kleinen Staatswaldparzellen. Hazzi wurde Kommiffar der Veräufserung; 12,728 Tagwerk (4340,25 Hekt.) wurden verkauft und mehr als 1/2 Mill. fl. dafür gelöft. Hazzi fchlug vor, die gefammten Staatsforften mit wenigen Ausnahmen (die Salinenforften, Bergwerksforften etc., befonders arrondirte und grofse Waldmaffen, Fafchinenholz-Plantagen etc. gehörten zu den Ausnahmen) zu veräufsern, und es fcheint, dafs man höchften Ortes feinen Plänen nicht abgeneigt war, fo fehr auch die Berufs-Forftmänner denfelben entgegenzuarbeiten fuchten.[44]) Aber die Ereigniffe des Jahres 1803 brachten die Sache zum Stillftande. Eine grofse Menge fäkularifirter Kirchengüter wurde zum Vortheil der Staatskaffe verfilbert; die Finanznoth war zu Ende.[45]) An den Verkauf der Staatsforften dachte man nicht mehr. Hazzi, der auch in der Literatur lebhaften Widerfpruch erfahren hatte, z. B. von dem Landesdirektionsrath Grünberger[46]) und dem fürftlich primatifchen Kommiffarius Stokar von Neuforn[47]), und einfah, dafs feine Rolle ausgefpielt fei, fchrieb eine lange Rechtfertigungsfchrift, in welcher er, ebenfo wie in feinem 1805 erfchienenen zweibändigen Werke: »Die ächten Anfichten der Waldungen und Förfte«, die Grundfätze entwickelte, welche ihn bei der ganzen Agitation geleitet hatten.

Die auf den Verkauf der Staatsforften gerichtete Bewegung in Bayern ebenfo wie die in Preufsen, entftanden durch gänzlich abnorme Zuftände und in einer Zeit politifcher Schwankungen und Umwälzungen, verfchwanden mit den politifchen Verhältniffen, in welchen fie gewurzelt hatten. Es mufs dies vom Standpunkte des Hiftorikers gegen die Berechtigung diefer Bewegungen als ein ftarkes Argument geltend gemacht werden; denn in den Zeiten politifcher Noth und finanzieller Bedrängnifs erfcheint das leicht als ein wahres Heilmittel, als eine an und für fich berechtigte Mafsregel, was nur ein Abwehrmittel ift gegen die Noth des Augenblickes, feine Berechtigung allein in den

[43]) Hazzi a. a. O. II. Bd. Eingang.

[44]) Hazzi S. 428. Die der Veräufserung entgegenwirkende Parthei wird »der Jäger- und Forft-Club« genannt.

[45]) Hazzi a. a. O. S. 427.

[46]) Einige Anfichten von dem Forftwefen in Bayern mit Bemerkungen über die fogenannten ächten Anfichten des Landesdirektionsrathes J. v. Hazzi. 1805.

[47]) Vollftändiges Handbuch der Finanzwiffenfchaft. 2 Bde 1808. I. S. 273 fgde.

abnormen Zuſtänden der engſten Gegenwart findet. Aus abnormen Staatszuſtänden aber dürfen niemals politiſche Grundſätze abgeleitet werden. —

Wie ſchon aus dem Geſagten erhellt, waren die Forſtbeamten meiſt gegen die Veräuſserung der Staatsforſten. Das, was ſie jedoch zur Motivirung ihrer Anſicht vorbrachten, war, wie zugegeben werden muſs, nicht immer der Art, daſs man von den Staatsleitern eine Berückſichtigung ihrer Anſichten erwarten durfte. Den Einen, wie dem Freiherrn v. Seutter,[48]) waren die merkantiliſtiſchen Anſchauungen zu ſehr in Blut und Fleiſch übergegangen; Anderen, wie Neebauer, fehlte der freie ſtaatsmänniſche Blick;[49]) v. Wedekind[50]) endlich, der eine gediegene Bildung beſaſs, ging in ſeinen etwas einſeitigen Forderungen viel zu weit, und wenn er ſich in ſeinem »Verſuch einer Forſtverfaſſung im Geiſte der Zeit« (1821) zu der Behauptung verſteigt, daſs die Privatwaldwirthſchaft überhaupt wegfallen und der Staat die geſammten Waldungen auf abſolutem Holzboden, deren Erhaltung im öffentlichen Intereſſe geboten iſt, ankaufen müſſe, ſo iſt eine ſolche Uebertreibung wohl geeignet, Lächeln zu erregen.

An Uebertreibungen fehlte es der Literatur der Veräuſserungsfrage überhaupt nicht. In äuſserſt heftiger und weit über das Ziel hinausſchieſsender Weiſe äuſserte ſich J. J. Trunk in ſeiner 1802 erſchienenen Schrift »Neuer Plan der allgemeinen Revolution in der bisherigen Forſtökonomie-Verwaltung.«[51])

Die Waldwirthſchaft, ſo führt er aus, leide an zwei groſsen Uebeln, an der rückſichtsloſen Zerſtörungswuth der verkommenen

[48]) Ueber v. Seutter ſ. m. Abhandlung: Zur Geſchichte der Staatsforſtwirthſchaftslehre. Leipzig 1873. Leo, a. a. O. S. 29 fgde.

[49]) Das Forſtweſen in Bezug auf den Staat, dem Zeitbedürfniſſe gemäſs erläutert. 1805.

Grünberger und Neebauer ſtützen ſich im Weſentlichen darauf, daſs der Staat verpflichtet ſei, für Befriedigung des inländiſchen Holzbedarfs Sorge zu tragen, eine Anſchauung, welche ächt merkantiliſtiſch iſt.

Neebauer (vergl. Monatſchrift für das würtembergiſche Forſtweſen VII. S. 151) war 1773 zu Bremberg geb., ſeit 1797 kurfürſtlicher Forſtgeometer und Taxator (bediente ſich der Methode Däzels), wurde 1807 zum Aſſeſſor beim oberſten Forſtamt München, 1808 zum Forſtrath, 1818 zum Oberforſtrath und Vorſteher der münchener Forſtbuchhaltung, 1826 zum Kreisforſtreferenten in Augsburg ernannt. Er wurde 1829 penſionirt und ſtarb 1842.

[50]) Meine »Geſchichte der Staatsforſtwirthſchaftslehre« S. 49. Unten §. 41.

[51]) Oben §. 22. S. 161.

Bauern und der unredlichen und eigennützigen Denkungsart der Forftbeamten; der Ertrag der Waldungen ftehe in keinem richtigen Verhältniffe zu den hohen Forftbeamten-Gehältern; das Alles werde anders werden, wenn man die Waldungen in Privatbefitz übergehen laffe; Jeder werde dann feinen Wald fchützen und hegen; denn was man für fich felbft und feine Nachkommen thue, werde gut gethan; die Eigenliebe fei die Seele unferer Handlungen. Die Privatleute feien eben fo gut in der Lage, eine richtige Waldwirthfchaft zu führen, wie die Staatsforftbeamten. Der Staat möge fich der drückenden Laft, felbft das Forftgewerbe zu betreiben, entledigen.

Mit ähnlichen Argumenten, doch in mafsvollerer Weife, wurde die Veräufserungsfrage auch in Heldenbergs »Förfter«[52]) befprochen; zugleich wurden aber in diefer periodifchen Schrift auch die Gründe geltend gemacht, welche für den Staatswaldbefitz fprechen.

Die bei weitem bedeutendfte Leiftung auf diefem Gebiete und aus den Kreifen der Forftwirthe war die 1816 erfchienene Schrift von Fr. W. Leopold Pfeil »Freimüthige Unterfuchung über die Urfachen des fchlechten Zuftandes der Forften und die allein möglichen Mittel, ihn zn verbeffern, mit befonderer Rückficht auf die preufsifchen Staaten.«[53]) Hier trat ein bis dahin wenig bekannter Mann, der in den Hörfälen der Hochfchulen nicht heimifch, auf dem überaus mühevollen Wege der Selbftbelehrung feine wiffenfchaftliche Bildung errungen hatte, mit fo kühnen und fcharfen Sätzen gegen den Staatswaldbefitz auf, wie vor ihm keiner der Forftfchriftfteller. Und die Smith'fchen Grundfätze der allgemeinen Wirthfchaftslehre waren in Wahrheit bisher noch niemals fo gefchickt und mit folcher logifchen Klarheit auf die Verhältniffe der deutfchen Waldwirthfchaft angewendet worden. Dafs diefe Anwendung den Verfaffer zu einigen in ihrer Allgemeinheit irrigen Anfchauungen und Folgerungen führte, that der Wirkung der kühnen Streitfchrift wenig Abbruch. Die höchften Kreife der preufsifchen Landesbehörden theilten diefe Anfchauungen in allen wefentlichen Punkten. Pfeils Schlufsfolgerungen ftanden vollkommen auf dem Boden der Smith'fchen Wirthfchaftspolitik, welche mehr und mehr die Staatsmänner zu beherrfchen begann.

[52]) Der Förfter oder neue Beiträge zum Forftwefen. 2 Bde. à 3 Hefte. 1798—1803. S. 39 fgde.

[53]) Im III. Bande.

Die Waldwirthschaft, fo führte Pfeil aus, könne, ohne inneren Halt, nicht über ein fyftemlofes Experimentiren hinauskommen; die Ignoranz der Forftbeamten werde oft nur von ihrer Arroganz übertroffen.[54])

Unluft an der mifsachteten forftlichen Produktion, ungemeffene Holzverfchwendung, Servituten, eine laxe Forftfrevel-Juftiz, endlich die Unfähigkeit der Forftbeamten, alle diefe Mifsftände feien nur zu fehr geeignet, den wirthfchaftlichen Fortfchritt zu hemmen. Der tiefere Grund für das Alles fei die Ueberproduktion; es fei in Preufsen des Waldes noch viel zu viel. Erft in der Verminderung der Waldfläche werde der Fortfchritt fein Motiv finden. Diefe Verminderung fei anzuftreben, nicht minder eine grofse Ausgleichung zwifchen Produktion und Konfumtion. Letztere fei aber lediglich der bürgerlichen Gefellfchaft und den im menfchlichen Verkehre wirkfamen Gefetzen zu überlaffen. Jeder ftaatliche Zwang fei überflüffig, ja fchädlich. Vollkommene Freiheit des Privatforftgewerbes fei ebenfo Vorbedingung für die volle Wirkungsfähigkeit der wirthfchaftlichen Kräfte, wie das Aufhören des Staatsforftgewerbes; der Staat könne für den wirthfchaftlichen Fortfchritt nur negativ thätig fein durch Befeitigung aller Schranken und Hemmniffe, aller veralteten Einrichtungen und durch energifchen Rechtsfchutz. Durch die lächerliche Furcht vor Holzmangel möge fich Niemand beirren laffen; derfelbe fei bei einer richtigen Wirthfchaftspolitik einfach unmöglich. —

Das war eine Sprache, die grell abftach gegen die der forftlichen Autoritäten, die in fcharfem Widerfpruch ftand mit den zunftmäfsigen Anfchauungen des Forfthandwerks, die Sprache eines Mannes, der die Einfeitigkeit forftlicher Empirie bei Beurtheilung grofser ftaatswirthfchaftlicher Fragen in fich uherwunden hatte.

Freilich, auch diefe Schrift litt an jener Uebertreibung, welche die ganze einfchlägliche Literatur kennzeichnet; auch ihr fehlte mafsvolle Befchränkung des an fich nicht Unwahren auf die Fälle der Zuläffigkeit; auch ihr eignete ein Radikalismus, der überall da zu Tage tritt, wo neue Gedankenftröme fich gegen das Alte und Veraltete wenden.

Aber Wahrheit und Irrthum waren überaus gefchickt miteinander verbunden, und aus dem kleinen Buche fprach die Kraft einer warmen Ueberzeugung.

[54]) Freimüthige Unterfuchung S. 4.

Pfeils Schrift machte gewaltiges Auffehen. Die Kritik nahm fie kühl und etwas vornehm abweifend auf; man mufste aber zugeftehen, dafs fie manches Körnchen Wahrheit enthalte. Einige Entgegnungen erfolgten, z. B. von L. Linz.[55]) Man wies auf den fchlechten Zuftand vieler Privatforften, namentlich in den Rheinlanden hin. Die Anfchauungen in den leitenden Kreifen der deutfchen Staatsverwaltungen änderten fich allmählig. Die Finanznoth war zu Ende und die Frage der Veräufserung der Staatsforften verlor ihren akuten Charakter und ruhigere Erwägungen traten an die Stelle der mit überftürzender Haft angeftrebten Neuerungen. Pfeils »freimüthige Unterfuchung« hatte es nicht vermocht, bewegend einzugreifen in den Gang der Entwickelung; fie hatte nur dazu gedient, einen Mann in die Arena des forftwiffenfchaftlichen Kampfes hineinzuführen, der dazu beftimmt war, eine der erften Stellen in der Fortbildung der jungen Forftwiffenfchaft einzunehmen.

§. 33. Die Staatsforst-Verwaltungen.

Den rafch auf einander folgenden territorialen Veränderungen und der Reform aller Regierungsgrundfätze entfprechend drängten fich in diefer Periode die Organifationen der Staatsbehörden in rafcher Folge. Ein allgemeines Experimentiren mit allen nur denkbaren Verwaltungsfyftemen füllt die Jahre 1800 bis 1818. Nur ganz allmählig klärten fich auch auf diefem Gebiete die Anfichten, trat das Erftrebenswerthe erkennbar hervor; dem Organifationstalente war der weitefte Spielraum geftattet, und an Vorfchlägen, Widerfprüchen, heftigftem Streite der Meinungen hat es denn auch nicht gefehlt.

Im Allgemeinen verblieben die Staatsforftverwaltungen in ihrem Verhältniffe als Zweige der Landesfinanzverwaltungen; eine Gliederung in dirigirende, infpizirende und verwaltende Beamte wurde überall, wenigftens in allen gröfseren Verwaltungen, durchgeführt; allein die Gefchäftsvertheilung innerhalb diefer Kategorieen wurde nach fehr verfchiedenen Grundfätzen geregelt. Namentlich das Mafs felbftändiger Wirthfchaftsführung, welches den Revierverwaltungsbeamten zugeftanden wurde, war ein fehr verfchiedenes, und in diefer Beziehung machen fich bald zwei

[55]) Die Grenze zwifchen Feld- und Waldkultur. 1821.

Haupt-Richtungen geltend; die eine war auf thunlichste Selbständigkeit der Revierverwalter, freie Selbstbestimmung derselben in wirthschaftlichen Dingen innerhalb des allgemeinen Rahmens der Instruktionen gerichtet und beliefs den höheren Beamten im Wesentlichen nur die allgemeine Wirthschaftsleitung, Prüfung und Bestätigung der Jahres-Wirthschafts-Pläne; die andere legte den Schwerpunkt der Wirthschaftsführung in die Thätigkeit der nächsthöheren Amtsstufe (Forstmeister, Forstinspektor) und beliefs dem Revierverwaltungsbeamten fast nur den Wirthschaftsvollzug. Das erstere System (Oberförstersystem) bildete grofse Verwaltungsbezirke, das letztere (Revierförster- oder Förster-System) kleine. Beide sind in Deutschland fast zu gleicher Geltung gelangt und haben bis heute neben einander in verschiedenen Staaten fortgedauert, beide auch gute Früchte getragen.

In Preufsen hatte Friedrich II. mit der Errichtung eines Forst-Ministeriums (1770) der eigenen persönlichen Leitung des inneren Forsthaushaltes entsagt.[1]) Die Forstverwaltung trat ganz selbständig an die Seite der übrigen Verwaltungszweige, und diese Einrichtung begründete raschen Fortschritt in der Ordnung der Wirthschaft und Verwaltung.[2]) Aber man entsagte 1798 dieser Organisation, stellte die Forstabtheilung des Generaldirektoriums unter einem Oberlandforstmeister (v. Bärensprung) wieder her, errichtete eine Forst-Examinations-Kommission zur Prüfung der Anwärter für den königlichen Forstdienst, und Forst-Bau-Kommissionen[3]) bei den Kriegs- und Domänen-Kammern, welche unter dem Vorsitze des Kammerpräsidenten und Oberforstmeisters den Betrieb in allen Forsten, auch den Privatforsten leiteten. Eine Trennung der Staatsvermögensverwaltung von dem Vollzug der Forsthoheitsübung war noch nicht verwirklicht.

Herr von Bärensprung[4]) war Kameralist und — wie Pfeil sagt — Vertreter des papiernen Forstwesens. Er war sowohl durch seine Stellung, welche für jede Verfügung einen Beschlufs des Generaldirektoriums erforderte, sehr gebunden, als durch eine grofse Unselbständigkeit und mangelnde Kenntnifs der Wirthschaft an energischem Handeln behindert. Die an der Spitze

[1]) Oben §. 9. S. 51.

[2]) Pfeil, Forstgeschichte S. 212 fgde.

[3]) Reglement für die Immediat-, Forst- und Bau-Kommissionen vom 15. IX. 1798. Vergl. auch Instruktion vom 1. V. 1800 und v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 235 fgde. Die Einrichtung hat nicht lange bestanden.

[4]) Pfeil, Forstgeschichte S. 249 fgde.

der Provinzial-Forſtverwaltungen ſtehenden Oberforſtmeiſter machten ihm eine beharrliche Oppoſition. Seine Amtszeit iſt darum überaus arm an Fortſchritten.

Die Provinzial-Forſtverwaltungen gliederten ſich nach Provinzen (Oberforſtmeiſter), Inſpektionsbezirken (Forſtmeiſter) und Reviere (Oberförſter). Für jede Provinz war ein Oberforſtmeiſter beſtellt, der Mitglied der Kammer war, aber nur für Forſtſachen[5]), und zugleich in einem Theile der Provinz (einem Inſpektionsbezirke) die Inſpektion führte; unter ihm amtirten Forſtmeiſter, welche jedoch in gewiſſen Fällen, z. B. bei Einreichung der Forſtverbeſſerungspläne, Zeit- und Erbverpachtungen, Jagdverpachtungen, Anträgen zum Holzverkauf etc.[6]) direkt mit dem Forſtdepartement (der Miniſterial-Inſtanz) verkehrten, ſonſt ihre Berichte an die Kammer zu richten hatten. Die Revierverwaltung führten Oberförſter, die meiſt zugleich Kaſſenrendanten[7]) waren, die Rechnungslegung, Holzanweiſung, ſeit 1800 mit den Forſtſekretarien gemeinſchaftlich auch den Holzverkauf beſorgten.[8]) Zu jener Zeit war das Provinzial-Syſtem in Preuſsen zur vollſten Ausprägung gelangt.[9]) Die einzelnen Provinzial-Departements[10]) des Generaldirektoriums verfügten ohne Konkurrenz des Plenums oder der übrigen Departements in den ihnen überwieſenen Angelegenheiten auf Allerhöchſten Spezialbefehl. Die Einheit der Verwaltungsgrundſätze wurde nur durch den Regenten und das geheime Kabinet[11]) repräſentirt. Nur einzelne Zweige der Finanzverwaltung wurden einheitlich für den ganzen

[5]) Vergl. den Nachtrag zu der Inſtruktion für die Oberforſtmeiſter und Forſtmeiſter wegen öfterer und genauerer Kontrolirung der Revierforſtbedienten vom 1. Mai 1800, abgedruckt bei v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 236 fgde.

[6]) Die ſo eben citirte Inſtruktion. Die Oberforſtmeiſter hatten ebenſo wie die Forſtmeiſter, Inſpektionsbezirke und waren in den im Texte angeführten Fällen auf dieſe beſchränkt, ſtanden alſo in dieſer Beziehung den Forſtmeiſtern gleich.

[7]) Die ſo eben citirte Inſtruktion. v. Rönne a. a. O. S. 238 fgde.

[8]) Dieſelbe Inſtruktion. Bis 1800 war der Holzverkauf Sache des Oberforſt- und Forſt-Meiſters.

[9]) v. Rönne a. a. O. S. 230 fgde.

[10]) Es beſtanden Provinzial-Departements: Für Schleſien (unter d. dirig. Miniſter f. Schleſien in Breslau); für Ansbach und Bayreuth (bis 1798 unter einem zu Ansbach wohnenden dirigirenden Miniſter); für Oſt-, Weſt- und Neu-Oſtpreuſſen; für Kur- und Neumark, Pommern, Südpreuſsen; für Niederſachſen und Weſtfalen; für Neuſſchatel und Vallengin. v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 232.

[11]) v. Rönne, Staatsrecht II. Abth. 1. S. 47. Daſſelbe beſtand aus den Kabinetsräthen und Generaladjutanten. Die Einrichtung beſteht mit geringen Modifikationen noch.

Staat im Generaldirektorium bearbeitet, unter ihnen die Forftfachen,[12]) die Domänen-, Steuer- und Polizei-Angelegenheiten dagegen waren provinziell gefchieden.

Stein, der die Unzuträglichkeiten einer folchen Organifation erkannte, rieth fchon 1806 zu radikaler Reform. Aber erft durch das Publikandum vom 18. Dezember 1808[13]) wurde diefelbe verwirklicht. Eine möglichft kleine Zahl oberfter Staatsdiener follte an die Spitze der Gefchäfte treten. Hiernach wurden 5 Minifterien gebildet, das Provinzialfyftem vollftändig verlaffen, Juftiz und Verwaltung gänzlich getrennt. An die Stelle der Kriegs- und Domänen-Kammern traten Bezirks-Regierungen, Kollegial-Behörden ohne alle Jurisdiktion, an die Spitze der Provinzen Ober-Präfidenten.

Diefe Organifation erlitt einige Veränderungen durch Hardenberg (1810). Namentlich wurde die höchft einflufsreiche Stellung des Staatskanzlers begründet, der im Kabinet des Königs als erfter Rath die Oberauffícht über jeden Verwaltungszweig führte.

Die Forftverwaltung erhielt in der erften Sektion des Finanzminifteriums,[14]) welche die Minifterial-Behörde für die gefammten Einkünfte des Staates bildete, und zwar in der erften Abtheilung diefer Sektion (»für die Domänen, Forften und Jagden«) ihre Centralbehörde, in dem Oberlandforftmeifter einen technifchen Chef. In diefe Stellung wurde 1811 Georg Ludwig Hartig[15]) berufen.

Jede Provinzial-Regierung wurde in vier Deputationen[16]) (Abtheilungen) gegliedert, von denen die dritte, »für das Finanz- und Kaffenwefen«, durch die ihr zugeordneten Oberforftmeifter und Forftmeifter die Angelegenheiten der Forftverwaltung be-

[12]) v. Rönne, Staatsrecht II. Abth. 1. S. 48.

[13]) Steins Denkfchrift vom 24. IV. 1806 bei Pertz, das Leben Steins, I. S. 331 fgde. (2. Aufl.). v. Rönne, Staatsrecht II. Bd. 1. Abth. S. 56 fgde.

[14]) Am 26. XI. 1813 wurde v. Bülow Finanzminifter, 1817 v. Klewitz, 1825 v. Motz, Auguft 1830 Maafsen, Januar 1835 Graf v. Alvensleben, März 1842 E. v. Bodelfchwingh, Mai 1844 Flottwell, Auguft 1846 v. Duesberg, März 1848 Hanfemann, September 1848 v. Bonin, November 1848 Kühne, März 1849 v. Rabe, Auguft 1851 Karl v. Bodelfchwingh, November 1858 v. Patow, März 1862 v. d. Heydt, Oktober 1862 Karl v. Bodelfchwingh, Juni 1866 v. d. Heydt, 26. Oktober 1869 O. Camphaufen.

[15]) Unten §. 36.

[16]) v. Rönne, Staatsrecht II. Bd. 1. Abth. S. 158.

arbeitete. In den Verhältnissen der Revierverwaltung änderte sich im Uebrigen nichts Wesentliches.

Unterm 30. April 1815[17]) erschien eine neue Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden. Der Staat wurde in 10 Provinzen, die Provinzen in Regierungsbezirke eingetheilt. Die Regierungen zerfielen in 2 Abtheilungen, von denen die erste alle von den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges und der Polizei (des Innern) ressortirenden Angelegenheiten, die zweite alle Geschäfte, welche zum Ressort des Finanz-Ministers gehörten, zu bearbeiten hatte. Eine Geschäftsanweisung für die Regierungen erschien am 23. Oktober 1817.[18]) Die Gliederung der Regierungen blieb bis 1825 bestehen, wo eine solche in 4 bezw. 3 Abtheilungen angeordnet wurde.[19]) Hand in Hand mit dieser Umformung der oberen Verwaltungsstellen ging eine Reorganisation der Provinzial- und Lokal-Forstverwaltung. Die Oberforstmeister oder Regierungs- und Forsträthe bei den Regierungen wurden mit der Lokaldirektion in ihren Bezirken betraut und Forstmeister als Kontrolbeamte an ihre Seite gestellt. Zwischen die Oberförster und Unterförster wurde eine Zwischenstufe, die Revierförster, eingeschoben;[20]) die Stellung der Oberförster wurde hierdurch eine theils inspizirende, theils verwaltende, die der Revierförster eine aus Verwaltungs- und blossen Schutz-Funktionen zusammengesetzte. Die Buchführung theilte sich zwischen Revierförster und Oberförster; die Rechnungslegung war Sache des Letzteren. Das Kassenwesen wurde vollständig von der Verwaltung getrennt, für jeden Oberförsterbezirk (Forstinspektion) ein Rendant, gewöhnlich in der Person des Domänen-Rentmeisters, bestellt. Die Wirthschaftsführung theilte sich zwischen Oberförster und Revierförster der Art, dass Ersterer alle wichtigeren Betriebsmassregeln anzuordnen bezw. einzuleiten hatte. Grössere Hauungen in hiebsreifen Beständen hatte er mindestens probeweise auszuzeichnen, die Holzverkäufe von einiger Bedeutung abzuhalten, die jährlichen Wirthschaftspläne zusammenzustellen.

Ausführliche Beamten-Instruktionen ergingen 1817,[21]) eine

[17]) v. Rönne, Staatsrecht a. a. O.

[18]) Ges. Sammlung 1817 S. 229—288. v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 242.

[19]) Ges. Sammlung 1826 S. 5.

[20]) Vergl. die unten citirten Instruktionen und v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 250 fgde.

[21]) Instruktion für Oberförster vom 21. IV. 1817 bei Hartig, Forst- und Jagd-

Prüfungs-Ordnung 1820.[22]) Jeder, der fich für die Stellung des Oberförfters befähigen wollte, mufste nach $1^1/_2$ jähriger praktifcher Lehrzeit eine Akademie befuchen und eine Prüfung vor einer der beftehenden Provinzialkommiffionen beftehen. Zur Erlangung der Befähigung für die Stellung als Forftinfpektor oder Oberforftmeifter war eine Prüfung bei der Forftexaminations-Kommiffion in Berlin erforderlich; doch wurden auch für diefe, ebenfo wie für die Forftreferendariatsprüfung, Univerfitätsftudien nicht für eine unerläfsliche Vorbedingung erklärt.[23])

Auch in Bayern[24]) wurde, wie in Preufsen, gegen den Schlufs des 18. Jahrhunderts noch das Provinzial-Syftem feftgehalten. Es fehlte auch dort der Verwaltung die einheitliche Spitze.

In Ober- und Niederbayern, fowie in Neuburg-Oberpfalz beftand je eine Hofkammer, welcher die dirigirenden Forftftellen als befondere Abtheilungen angehörten. 1790[25]) wurden die letzteren als Oberforftmeifter-Aemter felbftändiger geftellt (als fog. Kollegial-Separate), 1796[26]) befondere Forftkammern als felbftändige Zweige der Hofkammern gebildet. 1799[27]) wurden die Hofkammern in Provinzial-Landesdirektionen für die gefammte Staatswirthfchaft mit bedeutend erweiterter Kompetenz umgebildet, die Forftdirektionsgefchäfte bei denfelben der vierten Sektion der ftaatsrechtlichen Deputation überwiefen. Eine neue Organifation des äufseren Forftdienftes erfolgte 1803.[28]) Forft-

Archiv 1817 4. Heft S. 75 fgde abgedruckt. Inftruktion für Revierförfter von demfelben Tage, Hartig a. a. O. 3. Heft, S. 49 fgde. An demfelben Tage find Inftruktionen für die Forftkaffen und für die Unterförfter und Waldwärter erfchienen.

[22]) Finanzminifterial-Verordnung vom 18. VII. 1820, abgedruckt bei Hartig, Forft- und Jagd-Archiv 1820 4. Heft, S. 120 fgde.

[23]) Prüfungs-Verordnung von 1820 §. 18.

[24]) Vergl. »die Forftverwaltung Bayerns« 1861. S. 4 fgde. Behlen und Laurop, Forft- und Jagd-Gefetze des Königreichs Bayern. 2 Bde. 1831. — Laurop und Wedekind, Beiträge zur Kenntnifs des Forftwefens in Deutfchland. I. S. 517 fgde.

[25]) Verordnung vom 16. XI. 1790.

[26]) Verordnung vom 24. XII. 1795. Bei derfelben fungirten zwei Oberforftmeifter (Forftkommiffarien) und mehrere Taxatoren.

[27]) Verordnung vom 23. IV. 1799.

[28]) Verordnungen vom 7. X. 1803 und 29. X. 1803 über die Organifation des Forftwefens in allen kurbayerifchen Landen. Dienftinftruktionen für das Forftperfonal vom 7. X. 1806. Inftruktion vom 1. X. 1808 für die laut Verordnung vom 25. VIII. 1808 errichtete Generalforftadminiftration. Verordnungen vom 26. X. und 18. XII. 1808 über den Wirkungskreis der Forft-Infpektoren.

inſpektoren wurden mit der Lokaldirektion, Oberförſter mit der Inſpektion und Wirthſchaftsführung, Revierförſter mit dem Wirthſchaftsvollzug und dem Forſtſchutz betraut, den Letzteren Forſtwärter und Forſtgehilfen unterſtellt.

Seit dem Jahre 1805[29]). erfolgte die Centraliſation der Staatsverwaltung und das Provinzialſyſtem wurde aufgegeben. Der Eintheilung des Königreichs in Kreiſe, der Aufhebung der Landesdirektionen und der Uebertragung ihrer Geſchäfte an General-Kommiſſariate und Finanzdirektionen folgte 1807 die Errichtung eines oberſten Forſtamtes zu München,[30]) welches 1808[31]) die Amtsbenennung »General-Forſt-Adminiſtration« erhielt und dem Finanzminiſter unterſtellt wurde. Die Salinenforſten traten unter die Direktion der General-Adminiſtration.

Die Forſtinſpektoren und Oberförſter wurden der Generalforſtadminiſtration unmittelbar unterſtellt. Erſtere traten in Verbindung mit den Finanz-Direktionen, welchen die Leitung des finanziellen Forſt-Rechnungsweſens und Holzverkaufes zufiel.

Die Ereigniſſe von 1815 bedingten eine nochmalige Reorganiſation der Staatsverwaltung. Die Eintheilung des Königreichs in acht Kreiſe, die Errichtung der in zwei Kammern gegliederten Kreisregierungen wurde 1817[32]) beſchloſſen, 1818 die Generalforſtadminiſtration[33]) aufgelöſt, die oberſte Leitung der ganzen Forſtverwaltung im Finanz-Miniſterium, welchem ein Miniſterial-Rath als Forſtreferent beigegeben wurde, vereinigt.

Dem Miniſterial-Forſtreferenten wurde eine Hauptforſtbuchhaltung zur Seite geſtellt.[34])

[29]) Behlen und Laurop a. a. O. II. S. 213 fgde.

[30]) Verordnung vom 27. VIII. 1807. Behlen und Laurop II. S. 52 fgde.

[31]) »Die Forſtverwaltung Bayerns« S. 4 und Inſtruktion vom 1. X. 1808.

[32]) Ueber den Wirkungskreis des Finanzminiſters in Forſt- und Jagdſachen und der Kammer der Finanzen bei den Kreisregierungen ergingen inſtruktionelle Verordnungen am 9. XII. und 17. XII. 1825.

[33]) »Forſtverwaltung Bayerns« S. 4. Laurop und Wedekind, Beiträge I. S. 517 fgde., S. 567 fgde., an letzterer Stelle die Inſtruktion für Forſtwarte, Revier-, Oberförſter und Forſtinſpektoren. Die Salinenforſtadminiſtration war nach Verordnungen von 1807, 1808, 1810 getrennt.

[34]) Die Miniſterial-Hauptforſtbuchhaltung, eine der bayeriſchen Organiſation allein eigene ſelbſtändige Behörde, hatte alle zur Ueberſicht über das Domänen-, Forſt- und Jagdweſen erforderlichen Schriftſtücke zu ſammeln und aufzubewahren, die General-Ueberſichten herzuſtellen etc. Für das Vermeſſungsweſen wurde unter der Hauptbuchhaltung eine Forſtplankammer errichtet. Alle Verordnungen, Verzeichniſſe und Beſchreibungen der Domänen-Forſt-Realitäten, die Perſonalliſten, Betriebspläne und ſtatiſtiſchen Materialien wurden hier geſammelt; für die Erhal-

Die Lokaldirektion des gefammten Forft- und Jagdwefens ging von den Finanzkammern der Regierungen aus, in welchen Kreisforfträthe als Forftreferenten fungirten. Die Forftinfpektoren wurden an die Kreisregierungen verfetzt, bei welchen ein Forftbureau unter der Leitung des Kreisforftrathes eingerichtet wurde.[35])

An die Spitze der Generalforftadminiftration trat 1805 der feitherige Landjägermeifter und Oberforftmeifter des Fürftenthums Würzburg, Karl Freiherr von Zyllnhardt,[36]) ein Mann, deffen Laufbahn die im 18. Jahrhundert beim Adel gewöhnliche durch das Pagenthum und Militär gewefen war, der fich aber trotzdem Intereffe und Verftändnifs für die wirthfchaftlichen Forderungen der Zeit bewahrt hatte. Lebhaften Antheil an der Organifation von 1805 nahm J. G. Freiherr von Seutter.[37]) Die oben[38]) genannten Inftruktionen find theilweife fein Werk. Zu den verdienftvollften Mitgliedern der bayerifchen Forftverwaltung aus diefer Periode gehörten auch der Regierungs- und Kreisforftrath Dr. Meyer[39]) in Ansbach, 1808—1818 Affeffor der Generalforft-

tung der Subftanz aller Aerarial-Forften und die allgemeine Verwaltung war die Minifterial-Hauptforftbuchhaltung Kontrolbehörde. Siehe Behlen und Laurop a. a. O. S. 260, 261. Verordnung vom 28. V. 1819 (aufgehoben am 9. XII. 1825).

[35]) Die »Forftbuchhaltung« der Regierungen, entfprechend der Hauptforftbuchhaltung des Minifteriums. Seit 1815 gab es nur noch die Regierungs-Buchhaltungen.

[36]) Karl Freiherr v. Zyllnhardt, geb. 1744, war Page am Leiningen'fchen Hofe, dann Gardeoffizier in darmftädtifchen, fpäter in kurpfälzifchen Dienften, nahm 1787 den Abfchied und bewirthfchaftete zwei Jahre lang fein Stammgut felbft. Auch nachdem er 1789 wieder in darmftädtifche Militärdienfte (als Oberft) eingetreten war, kehrte er bald zum Landaufenthalte zurück und begann fich nun auch mit Waldwirthfchaft zu befchäftigen. Die traurigen Zuftände der Bauernwaldungen lagen ihm befonders am Herzen. 1795 wurde er als Landoberjägermeifter nach Zweibrücken berufen, 1803 als Landjäger- und Oberforftmeifter nach Würzburg. Bei Abtretung des Fürftenthums Würzburg an Bayern wurde er zum Chef der bayerifchen Central-Forftftelle ernannt. Seine Auffätze in Meyers Zeitfchrift u. f. w. zeugen von praktifchem Verftändnifs. Zyllnhardt ftarb am 23. I. 1815. Seine Biographie fiehe in Meyers Zeitfchrift für das Forft- und Jagdwefen in Bayern III. Bd. 1815.

[37]) Unten in diefem §. S. 266. Note 49.

[38]) S. 262.

[39]) Dr. Chr. Fr. Meyer, ein fruchtbarer Schriftfteller, freilich mehr durch Breite als Tiefe gekennzeichnet, 1776 geboren, war 1799—1808 Lehrer an der Cotta'fchen Forftfchule zu Zillbach und an der Akademie Dreifsigacker, 1808 bis 1818 Affeffor bei der Generalforftadminiftration, 1818—1848 Kreisforftrath in Ansbach. Unter feinen zahlreichen Schriften hat fich feine »Forftdirektionslehre

adminiſtration, und der ſpätere Miniſterial-Rath und Oberinſpektor der Forſten, von Schultze.[40])

Auch in Würtemberg[41]) hat die Organiſation der Forſtverwaltung in dieſer Periode groſse Wandlungen durchgemacht.

Auch hier erfolgte 1807 und 1808 eine Umformung der ganzen Verwaltung. Alle Geſchäfte der Forſtdirektion und Verwaltung gingen von Domanial- und Finanz-Beamten auf Berufsforſtbeamte über. Es wurden Forſtämter gebildet, die Verwaltung gliederte ſich in dirigirende (Oberforſtmeiſter-), inſpizirende (Oberförſter-) und ausführende Stellen (reiſige Förſter mit Forſt- oder ſog. Beiknechten als Schutzgehülfen).

Bereits 1810[42]) erfolgten wiederum weſentliche Veränderungen der Organiſation. 20 Oberforſte, 215 Hutbezirke wurden gebildet, der Forſtſchutz durch Jäger vom Scharfſchützenkorps verſtärkt.[43]) Daneben beſtand eine beſonders organiſirte Jägerei

nach den Grundſätzen der Regierungspolitik und Forſtwiſſenſchaft«, Würzburg 1820, eine Zeit lang eines gewiſſen Anſehns erfreut. Siehe mein Urtheil unten §. 41. Seine hiſtoriſche Schrift »der frühere und dermalige Stand der ſtaatswirthſchaftlichen etc. Verhältniſſe bei den Forſten und Jagden in Deutſchland« 1851 iſt S. XII d. I. Bds. dieſer Schrift beurtheilt. Meyer iſt der Begründer der Zeitſchrift für das Forſt- und Jagdweſen in Bayern. Siehe darüber Forſt- und Jagd-Zeitung 1819 S. 71. Ueber ſeine naturwiſſenſchaftlichen Werke ſ. §. 44.

[40]) Chriſtian Albert Schultze, geb. 1781 im Fürſtenthum Naſſau-Saarbrücken, empfing ſeine Schulbildung auf dem Gymnaſium in Saarbrücken, trat ſpäter als Förſter zu St. Ingbert in franzöſiſche Dienſte, avancirte 1803 dort zum Oberförſter und wurde 1807 als Unter-General-Inſpektor der Forſten nach Kaſſel berufen. Nach dem Aufhören des Königreichs Weſtfalen wurde er 1814 zum kurheſſiſchen Forſtrath in Hanau ernannt, trat dieſen Dienſt jedoch nicht an, ſondern übernahm die Leitung des Forſtweſens bei der öſterreichiſch-bayeriſchen Adminiſtration zu Kreuznach. 1816—1826 als Oberforſtbeamter des bayeriſchen Rheinkreiſes thätig, war er 1826—1851 Chef der bayeriſchen Forſtverwaltung (Miniſterialrath) in München. Neben den Verdienſten des ausgezeichneten Mannes um die bayeriſche Forſtorganiſation iſt Schultze der intellektuelle Urheber jener groſsartigen Ermittelung über Stamm-Formen und -Maſſen, welche zur Konſtruktion der bayeriſchen Maſſentafeln führten. Schultze ſtarb 1851. Vergl. Forſt- und Jagd-Zeitung 1851, S. 345. Monatsſchrift für das würtembergiſche Forſtweſen. II. Bd. 1851. S. 247.

[41]) Vergl. Forſt- und Jagd-Archiv v. Hartig 1818. 3. Hft. S. 61 fgde. J. G. Schmidlin, Handbuch der würtembergiſchen Forſtgeſetzgebung. I. Th. 1822. — Seutter, Abriſs der gegenwärtigen Forſtverfaſſung Würtembergs. 1820.

[42]) Reglements vom 22. XII. 1809. 15/19. IV. 1811. Knapp, Repertorium über die würtembergiſche Geſetzgebung von 1797—1816. Tübingen und Stuttgart 1810/11. S. 357, 358.

[43]) Das würtembergiſche Forſtperſonal beſtand nach Schmidlin a. a. O. aus 20 Oberforſtmeiſtern, 24 Oberförſtern, 189 reiſigen Förſtern, 243 Unterförſtern, 123 Waldſchützen, 220 Scharfſchützen (auch 128 Jägerburſchen). Allerdings ein Heer von Beamten!

mit zahlreichen Chargen. Befondere Forftkaffen-Aemter wurden errichtet.[44])

Auch in Würtemberg machten dann die Ereigniffe von 1814 und 1815 eine neue Geftaltung der Staatsbehörden nothwendig. Sie erfolgte auf Grund königlicher Verordnung vom 7. Juni 1818.[45]) Eine Centralbehörde unter dem Finanzminifterium, der Forftrath, wurde errichtet. Angelehnt an die politifche Eintheilung des Landes in 4 Kreife wurden zur Lokaldirektion 4 Kreisforftmeifter[46]) beftellt, welche als ftändige Kommiffarien des Forftrathes und Mitglieder der Kreisfinanzkammern (Forftreferenten) die Einheit der Verwaltungsgrundfätze zu vermitteln, den Zufammenhang der Forftverwaltung mit der Gefammtfinanzverwaltung des Landes zu erhalten, die Kontrole der Lokalbeamten zu vollziehen und kommiffarifche Gefchäfte aller Art im Auftrage des Forftraths auszuführen hatten. Die Oberförfter, welchen ein Affiftent beigegeben war, bildeten eine Zwifchenftufe zur fpeziellen Wirthfchaftsleitung und waren daneben die Hauptorgane der Forft- und Jagdpolizei, hielten auch in einfachen Holzdiebftahls- und Forftrügefachen die Gerichtstage[47]) ab, und vollzogen die lokale Wirthfchaftskontrole. Die Revierförfter waren die Organe der Wirthfchaftsführung, die Unterförfter die des Wirthfchaftsvollzuges; die Waldfchützen waren endlich reine Schutzbeamte.

Würtemberg darf fich in diefer Periode einer grofsen Zahl ungewöhnlich tüchtiger Kräfte auf allen Stufen der Forftverwaltung rühmen, und die letztere nahm von da ab eine der erften Stellen unter den deutfchen Forftverwaltungen ein. Der von 1790 ab als Forftreferent beim herzoglichen Kammerkollegium fungirende Hof- und Domänenrath (fpätere Oberfinanzrath) Chr. Ferd. v. Spittler[48]) war ein Mann von vorzüglicher (wenngleich

[44]) Inftruktion vom 13. IX. 1808.

[45]) Abgedruckt bei Hartig, F. u. J. Archiv 1818. 3. Heft S. 61.

[46]) §. 12 der Verordnung v. 7. VI. 1818.

[47]) Siehe die Dienftinftruktionen und die »technifche Anweifung zum Vollzug der Dienftinftruktionen« bei Hartig F. u. J. Archiv 1820 1. Heft S. 25 fgde.

[48]) Monatsfchrift für das würtembergifche Forftwefen VI. S. 39. Chriftian Ferd. v. Spittler, Sohn eines Geiftlichen, wurde 1751 zu Stuttgart geboren, ftudirte auf der Univerfität Tübingen, wurde fchon 1780 Referent in Forft- und Bergamts-Sachen, 1790 auch in Sanitäts-Angelegenheiten, 1789 Hofrath, 1790 Hof- und Domänenrath beim Kammerkollegium. 1821 trat er als Oberfinanzrath in den Ruheftand, ftarb 1827. Seine »Beiträge zur Gefchichte des Holzflöfsens« in Mofers Forftarchiv XII. 1792. S. 3 fgde. und andere kürzere literarifche Arbeiten find uns aufbewahrt. Seine Bedeutung liegt aber in feiner Verwaltungsthätigkeit.

vorherrſchend kameraliſtiſcher) Bildung; der im November 1817 als Direktor des Forſtraths nach Stuttgart berufene Freiherr von Seutter[49]) war, wenn auch für wiſſenſchaftliche Arbeit nur mittelmäſsig, doch mit hervorragendem Organiſations-Talente begabt; Hartig[50]) war bis zu ſeiner Berufung nach Preuſsen als Forſtrath in Stuttgart thätig; Georg Friedrich von Jäger,[51]) der ſeit 1806 der oberſten Forſtbehörde als Rath angehörte, war ein Mann von ungewöhnlicher Begabung, und der 1807 zum Berg- und Forſtrathe in der Centralbehörde ernannte ſpätere Oberfinanzrath

[49]) Vergl. Laurop und Fiſcher. Sylvan 1822.

J. G. Freiherr von Seutter von Litzen wurde 1769 zu Ulm, wo ſein Vater Patrizier und Oberforſtmeiſter war, geboren. Zum Studium der Rechte beſtimmt, beſuchte er das Gymnaſium zu Ulm und ſollte 1790 die Univerſität Erlangen beziehen. Aber der frühe Tod ſeines Vaters (1789) vernichtete dieſe Pläne. Die reichsſtädtiſchen Behörden in Ulm (wo ein ächtes Patrizierregiment war) verliehen ihm das Oberforſtamt der Reichsſtadt mit der Maſsgabe, daſs S. Forſtwiſſenſchaften ſtudiren und das Oberforſtamt 5 Jahre lang für ihn verwaltet werden ſolle.

S. betrieb nun ſeine Studien auf der hohen Karlsſchule zu Stuttgart unter Moſer (1790), ging dann nach Grötzingen, Gernsbach u. a. a. O., um den praktiſchen Dienſt zu erlernen, und trat 1795 ſeine Stelle als reichsſtädtiſcher Oberforſtmeiſter in Ulm an. Ueber einen von ihm entworfenen Nutzungsplan für die dortigen Forſten berichtete er im XXI. Bde. des Forſtarchivs von Gatterer. Unterdeſſen vollzogen ſich die Ereigniſſe von 1803 und Ulm wurde 1804 bayeriſch. Nach kurzer Verwendung in der Generallandesdirektion in München ward S. Forſtinſpektor in Ulm. Bei der Abtretung dieſer Stadt an Würtemberg (1810) trat S. in würtembergiſche Dienſte und wurde 1817 als Direktor des Forſtraths nach Stuttgart berufen. Er reorganiſirte die würtembergiſche Forſtverwaltung und legte die ihn dabei leitenden Grundſätze in der oben citirten 1820 erſchienenen Schrift »Abriſs der Forſtverfaſſung Würtembergs« nieder. Seutter ſtarb 1833. Siehe ſeinen Nekrolog in der Monatsſchrift für das würtembergiſche Forſtweſen VI. S. 112. Gwinner, forſtliche Mittheilungen I. Bd. 1. Heft S. 1.

Auſser zahlreichen kameraliſtiſchen Schriften hat S. einen »Verſuch der Darſtellung der allgemeinen Grundſätze der Forſtwirthſchaft nach ihren Verhältniſſen zu der Staats-, Kameral- und Landwirthſchaft« (1819), ein »vollſtändiges Handbuch der Forſtwiſſenſchaft,« von dem 1808 und 1810 zwei Theile (Entwickelung der allgemeinen Anſichten der Holzpflanzen und ihrer Produktion und als zweiter Theil eine Forſtbotanik) erſchienen, eine »Anleitung zur Anlage und Behandlung der Saam- und Baumſchulen« (1807), ferner eine Schrift »Grundſätze der Werthsbeſtimmung der Waldungen« (1814) geſchrieben. Die oben citirte »techniſche Anweiſung« zu den Dienſtinſtruktionen von 1819 iſt ebenſalls ſein Werk. Seutter war ein bedeutender Verwaltungsbeamter und Organiſator, ein nur mittelmäſsiger Forſttechniker. Seine Anſchauungen in wirthſchaftspolitiſchen Dingen ſind rein merkantiliſtiſch. Siehe unten §. 41.

[50]) Siehe unten §. 36.

[51]) Ueber Jäger vergl. §. 23 S. 172 dieſes Bandes.

Julius Simon Nördlinger[52]) war, obwohl Autodidakt und der Zeitrichtung entſprechend etwas Polyhiſtor, ein Mann von geradezu erſtaunlicher Vielſeitigkeit des Wiſſens und hoher geiſtiger Energie. —

In Baden[53]) wurde 1803 eine oberſte Bergamts-Forſtſtelle zur Central-Leitung des geſammten Forſt- und Jagdweſens errichtet, die General-Bergwerks- und Forſtkommiſſion. Sie beſtand aus dem Finanzminiſter, einem Geheimrath und geheimen Referendär, einem Rathe aus dem Hofraths-Kollegium, einem forſtverſtändigen und bergwerksverſtändigen Beiſitzer. Ihr ſtand die Centraldirektion der Bewirthſchaftung aller Waldungen im Lande ohne Unterſchied der Beſitzer, die Prüfung und Anſtellung der Beamten, die Feſtſtellung allgemeiner Grundſätze der Waldbe-

[52]) Julius Simon Nördlinger, geboren 1771 zu Pfullingen, beſuchte die lateiniſche Schule zu Tübingen, muſste dann aber bei ſeinem Vater, einem Bortenmacher, als Lehrling eintreten. In ſeinen freien Stunden aber ſtudirte er Griechiſch und Hebräiſch. Eine Geſchäftsreiſe führte ihn 1788 an den Rhein und in den Schwarzwald. Neue Anſchauungen, die er hier gewann, verſtärkten ſeinen Trieb, ſich von dem Handwerk loszuſagen. Aber alle Mittel hierzu fehlten. Ein glückliches Ungefähr brachte ihn in die Dienſte des würtembergiſchen Kirchenraths als Zeichner und Geometer. Angeregt durch den Betrieb einer gröſseren Eiſenhütte (Königsbronn), begann N. ſeit 1801 in ſeinen freien Stunden Mineralogie, Chemie und Bergbaukunde, bald auch Botanik und Entomologie zu ſtudiren. Die naturforſchende Geſellſchaft von Oberſchwaben, welche von einer ſeiner Arbeiten Kenntniſs erhielt, ernannte ihn zu ihrem Mitgliede, der Miniſter von Otto wurde auf ihn aufmerkſam gemacht.

Der Vermittelung dieſes einfluſsreichen Mannes hatte es wohl N. zu danken, daſs er 1804 gröſsere Reiſen durch Oeſterreich und Sachſen machen konnte. Eine gründliche eigene Anſchauung forſtlicher und bergbaulicher Verhältniſſe regte N. zu mannigfachen ſchriftſtelleriſchen Arbeiten an. Schon früher hatte ihm ein Auſſatz über Waldwerthberechnung die Mitgliedſchaft der Akademie zu Dreiſsigacker eingetragen. In Gotha überraſchte ihn die Ernennung zum Profeſſor der Kameralwiſſenſchaften in Tübingen. Aber er bat, ihm die Annahme zu erlaſſen. Sein Wiſſensdurſt trieb ihn nach Göttingen, durch Heſſen, das Dillenburgiſche und Siegenſche Gebiet u. ſ. w.

1807 erfolgte ſeine Ernennung zum Berg- und Forſtrathe in Stuttgart. Zum Oberfinanzrath und Forſtreferenten im Finanz-Miniſterium vorgerückt, entfaltete N. bis zu ſeinem Ausſcheiden aus dem Staatsdienſte eine auſsergewöhnliche und überaus mannigfache Thätigkeit. Er ſtarb, 89 Jahre alt, 1860. Eine geiſtige Natur von ſeltener Energie und Leiſtungsfähigkeit war dieſem Manne eigen, der durch Autodidaktie zu ſeltener intellektueller Höhe emporſtieg. Vergl. Denglers Monatsſchrift 1861. S. 2 fgde.

[53]) Behlen und Laurop, Handbuch der Forſt- und Jagd-Geſetzgebung des Groſsherzogthums Baden 1827.

nutzung und Waldbewirthſchaftung, Reviſion der Rechnungen u. a. m. zu.

Zur Lokaldirektion wurden Oberforſtämter gebildet, deren 1807 zehn beſtanden.[54]) Sie entſprachen der Eintheilung des Landes in Kreiſe nicht genau. Das Forſtrechnungsweſen lag groſsentheils in der Hand der Landes-, Adminiſtrations- und Kirchenkollegien,[55]) ebenſo die peinliche Forſtgerichtsbarkeit, während gewöhnliche Forſtrügeſachen von den Forſtämtern und Oberforſtämtern abgeurtheilt wurden.[56]) Für die Lokalinſpektion beſtanden Forſtämter (Forſtmeiſter, Forſtinſpektoren) in Anlehnung an die Eintheilung der Kreiſe in Aemter.[57]) Ihnen fiel zugleich ein Theil der Wirthſchaftsführung zu. Zum Wirthſchaftsvollzug und Forſtſchutz wurden Revierförſter (bisweilen mit dem Titel Oberförſter) angeſtellt, denen Schutzgehülfen beigegeben waren. Rechnungslegende Behörde war das Forſtamt.

Zu den hervorragendſten Mitgliedern der badiſchen Forſtverwaltung in dieſer Periode gehörten C. P. Laurop,[58]) der 1806 als Oberforſtrath in die Centralbehörde berufen wurde.

[54]) Verordnung vom 24. November 1807. Die Oberforſtämter waren St. Blaſien (3 Inſpektionen), Wiesdiſtrikt (3 Inſp.), Dreisamdiſtrikt (4 Inſp.), Kinzigdiſtrikt (4), Murgdiſtrikt (3), Ettlinger Albdiſtrikt (3), Saal- und Kraichdiſtrikt (2), Neckardiſtrikt (2), Bretten, Schwetzingen und das obere Fürſtenthum (am Bodenſee), letzterer Bezirk jedoch mit 2 Inſpektionen, die direkt unter der Centralſtelle ſtanden, ohne einem Oberforſtamt unterſtellt zu ſein.

[55]) Verordnung vom 33. III. 1804. Behlen und Laurop a. a. O. S. 177.

[56]) Inſoweit keine höhere Strafe als 15 fl. Geldbuſse oder 19 Tage Gefängniſs verhängt wurde. Forſtinſtruktion vom 29. XII. 1808. Verordnung vom 2. IX. 1809. Behlen und Laurop S. 265.

[57]) Forſtinſtruktion von 1808 §. 5. Verordnung vom 26. XI. 1809. Behlen und Laurop S. 182.

[58]) Zur Biographie ſ. André, Abhandlungen aus dem Forſt- und Jagdweſen II. Nr. 19, S. 145 fgde. Gwinner, forſtliche Mittheilungen X. Heft, 1844 S. 3.

C. P. Laurop, 1772 in Schleswig geboren (ſein Vater war dort Oberförſter), machte ſeine praktiſche Forſtlehre zu Steinau im Hanauiſchen durch (1788—90). Sein Lehrherr war reiner Empiriker und gegen die Wiſſenſchaft ſehr eingenommen, ſo daſs der junge ſtrebſame Lehrling nur verſtohlen ſtudiren durfte. 1790 hielt er ſich eine Zeit lang in Ilſenburg auf und empfing durch den Forſtmeiſter von Hagen, Schüler und Nachfolger Zanthiers, beſonders reiche Anregung. Nach 1790 kehrte er nach Schleswig zurück, trat in das Feldjäger-Corps ein und beſuchte die Forſtſchule in Kiel. Als ſein Vater 1795 ſtarb, bewarb er ſich um deſſen Stelle, erhielt ſie aber nicht. Nach kurzer Verwendung als Sekretär beim Jägermeiſter-Amte ging er mit Königlichem Reiſeſtipendium nach Deutſchland. In Dillenburg hielt er ſich 2 Monate auf (1798), bereiſte auch mit v. Witzleben viele heſſiſche Reviere. 1800 nach Dänemark zurückgekehrt, wurde er als Hülfsarbeiter in das

In Sachfen[59]) hatte die beffere Ordnung des Forftwefens nach dem Rücktritt von Lafsbergs[60]) bis 1800 nur geringen Fortgang. In den nächftfolgenden Jahren aber regte fich auch hier der Fortfchritt. Eine Forft-Vermeffungs-Anftalt wurde errichtet, freilich zunächft unter der Direktion eines Ingenieur-Offiziers;[61])

Forftdepartement der Rentkammer zu Kopenhagen berufen und von dem Kammerpräfidenten Grafen Reventlow befonders bevorzugt. Aber zu einer Anftellung als Oberförfter konnte er nicht gelangen, weil — wie man ihm eröffnete — diefe Stellen nur für den Adel feien. L. nahm nun 1802 einen Ruf nach Dreifsigacker an. Zum Forftrath ernannt, wirkte er als Lehrer bis 1805, trat aber dann als Forftdepartementsrath in Leiningen'fche Dienfte. 1807 wurde er als Oberforftrath nach Karlsruhe berufen: er errichtete dort 1809 eine Privat-Forftlehranftalt, welche bis 1820 beftand (unten §. 46). Laurop ftarb 1845. Er hat allein eine ganze Bibliothek zufammengefchrieben; meift aber find es Kompilationen und Sammelwerke, die jedoch zum mindeften einen bienenartigen Fleifs verrathen. Seine felbftändigen Werke find: Ueber Forftwirthfchaft, befonders über Erhaltung, Abtrieb und Wiederanbau der Waldungen (1795); Freimüthige Gedanken über den Holzmangel in Schleswig und Holftein und die Mittel, ihm abzuhelfen (1798); Ideal einer vollkommenen Forftverfaffung und Forftwirthfchaft (1800); Briefe eines in Deutfchland reifenden Forftmannes, 3 Bde. (1802/03); Grundfätze der Holzzucht (1804); Grundf. der Forftbenutzung (1810); Grundf. des Forftfchutzes (1811); die Hiebs- und Kulturlehre der Waldungen (1816/17. 2 Bde.); die Staatsforftwirthfchaftslehre (1818); die Forft- und Jagdwiffenfchaft nach allen ihren Theilen (von Bechftein herausgegeben, von Laurop feit 1822 fortgefetzt; dabei von ihm bearbeitet: die Waldbefchützungslehre, Waldbenutzung, Waldbau, Forftdirektion, Forft- und Jagd-Literatur 1818—30); Sammlung der Forft- und Jagdgefetze der deutfchen Bundesftaaten, 4 Bde. (mit Behlen 1827—1832); Archiv der Forft- und Jagdgefetzgebung (1827); Forftwiffenfchaftliche Hefte (1827); das Forft- und Jagdwefen und die F. u. J. Literatur Deutfchlands, in gefchichtlichen allgemeinen Umriffen dargeftellt (1843).

Laurop hat aufserdem mit Hartmann die Zeitfchrift für die Forftwiffenfchaft (1801/02), mit Gatterer die Annalen der Forft- und Jagdwiffenfchaft (1811/12), ferner die Annalen der Societät der Forft- und Jagdkunde (1813/22), mit Fifcher in Karlsruhe den Sylvan (9. Jahrg. 1813/23), mit v. Wedekind die Beiträge zur Kenntnifs des Forftwefens in Deutfchland (1819/21), mit v. d. Borch das Tafchenbuch zum Nutzen und Vergnügen für Wald- und Jagdfreunde (1831) herausgegeben, zahlreiche Artikel in der Encyklopädie von Erfch und Gruber und in Pierer's encykl. Wörterbuch, und zahllofe Artikel in forftlichen Zeitfchriften gefchrieben.

L. war forftwiffenfchaftlicher Publizift im guten Sinne des Wortes. Seine eigene felbftändige Produktion ift nicht bedeutend; aber er fichtete mit unermüdlichem Fleifse das bereits weit zerfplitterte Material der jungen Forftwiffenfchaft und hat Vielen Anregung und Belehrung gewährt.

59) Dengler's Monatsfchrift 1863. S. 201 fgde.

60) Oben §. 16, S. 110.

61) Diefer Offizier, Schellig, ward 1803 mit Vermeffung der Staatsforften beauftragt und fiel 1809 bei Wagram. Vergl. Darftellung d. K. Sächf. Staatsforftverw. 1865 S. 21.

aber bis 1814 wurden die Forften ziemlich planlos bewirthfchaftet, ftark überhauen, durch fchwerlaftende Servituten erfchöpft. Das Jägerthum, unfähig feine Aufgabe zu erfüllen, beherrfchte die unteren, ein höchftens kameraliftifch gebildeter Adel die oberen Stellen.

1810 wurde man auf H. Cotta[62]) aufmerkfam und bewog ihn, mit feinem Forftinftitut 1811 in das Königreich überzufiedeln; aber Cottas Stellung war nicht geeignet, ihn in die Organifation der Verwaltung energifch eingreifen zu laffen. Erft mit dem Eintritte des fpäteren Oberlandforftmeifters von Berlepfch[63]) in die höhere Forftverwaltung (1821) änderten fich die Forftverwaltungsverhältniffe wefentlich, und es datirt von da ab die beffere Ordnung derfelben. Die Forftverwaltung unterftand dem Finanz-Minifterium; infpizirende (Oberforftmeifter-) und verwaltende (Oberförfter- refp. Revierförfter-) Stellen wurden begründet. Um das Forfteinrichtungswefen erwarb fich Cotta die gröfsten Verdienfte.[64])

Die weft- und füdweftdeutfchen Landestheile, welche Frankreich vorübergehend unmittelbar oder mittelbar einverleibt wurden, erhielten durchweg die franzöfifche Organifation der Staatsverwaltungsbehörden. So fremdartig und undeutfch nun auch die hierdurch herbeigeführten Staatseinrichtungen waren, fo bewirkten fie doch Eins: Die Vielköpfigkeit der Organifationen in den zahllofen Einzelterritorien verfchwand, eine einheitliche Regelung der Verwaltungsverhältniffe und gleiche Grundfätze der Verwaltung griffen Platz.

In Frankreich war[65]) (und ift) die Forftverwaltung gänzlich losgelöft von der übrigen Staatsverwaltung. Nur da, wo es fich um ftaatspolizeiliche Eingriffe in das Privatwaldeigenthum und um die Perfonal-Verhältniffe der Gemeinde-Forftfchutz-Beamten handelt, konkurrirt die Präfektur. Genau entfprechend der Eintheilung des Landes in Departements, Arrondiffements und Kanton bilden fich Oberforftmeifterbezirke (Confervations), Infpektionen (Infpections) und Reviere (Cantonnements), welche alle Staats- und Gemeinde-Forften, und in Bezug auf Forfthoheitsfachen auch die Privatforften umfaffen. Alle Generalien und

62) Unten §. 37.

63) Im III. Bande diefes Werkes.

64) Unten §. 37.

65) Ueber die franzöfifche Forftverwaltung fiehe meine »Forftlichen Verhältniffe von Deutfchlothringen« 1871, S. 43 fgde.

Perfonalien der höheren Beamten, die gefammte Wirthfchafts- und Verwaltungsdirektion geht von dem Generaldirektor der Forften im Finanzminifterium aus, Kontrol- und infpizirender Beamter ift der Departements-Oberforftmeifter (Confervateur des forêts); die Leitung der Lokal-Verwaltung und Wirthfchaft liegt dem Forftinfpektor ob (Infpecteur des forêts), der Wirthfchaftsvollzug dem Revierförfter (garde général). Die Waldfchützen (gardes foreftiers) find gediente Soldaten und reine Schutzgehülfen.

Die kurz fkizzirten Verwaltungseinrichtungen griffen feit 1794 am Rheine, fpäter im Königreich Weftfalen, in den hanfeatifchen Departements u. f. w. Platz. Im heutigen Rheinpreufsen wurden 2 Konfervationen (Lüttich[66]) und Koblenz),[67]) 11 Infpektionen, 55 Reviere (für das fpätere Generalgouvernement Niederrhein) eingerichtet; die Departements der Mofel, der Wälder und der Ardennen gehörten zur 22. Konfervation (Metz).[68])

Die Mehrzahl der höheren Stellen wurde durch Franzofen befetzt, die weder Land und Leute kannten, noch der Eigenart derfelben irgendwie Rechnung zu tragen gewillt waren. Der Holzverkauf auf dem Stocke in grofsen Schlägen (coupes) griff überall Platz. Eine tiefe Beamten-Korruption verpflanzte fich aus Frankreich an den Rhein, die im Volksbewufstfein fo feft wurzelte, dafs im Rheinlande noch bis vor wenigen Jahrzehnten der »Förfter« fortwährend in Verbindung gebracht wurde mit jenen kleinen Unredlichkeiten, die der Bauer nicht eben für ein Verbrechen hält; der Ruin der Waldungen aber vollzog fich mit erfchreckender Schnelligkeit.

Auch im Königreich Weftfalen wurde die franzöfifche Organifation 1808 durchgeführt.[69]) An die Spitze aber als Generaldirektor der Forften trat ein Deutfcher, Friedrich Ludwig Freiherr von Witzleben,[70]) und ihm ift es zu danken, wenn in den

[66]) O. Beck, Befchreibung des Reg.-Bez. Trier, 1869. II. S. 5. Diefe (die 23.) Confervation umfafste d. Departements der Ourte, Sambre und Maas, Niedermaas, Roer.

[67]) Beck a. a. O. Die 28. Confervation (Koblenz) umfafste die Departements des Rheins und der Mofel, vom Donnersberg und der Saar.

[68]) Beck a. a. O.

[69]) Burckhardt, »der Forftdienft in den letzten hundert Jahren«, in »aus dem Walde« 3. Heft. 1872, S. 111, Dekret vom 29. III. 1808.

[70]) Friedr. Ludw. Freiherr v. Witzleben, aus der Wendelftein-Wollmirftädt'fchen Linie, war 1755 zu Wollmirftädt (Thüringen) geboren. Er befuchte die Stadtfchule in Naumburg und das Pädagogium in Halle, dann die Univerfität Jena, wo er die

Territorien, welche das Königreich Weftfalen gebildet haben, die Verhältniffe der Forftverwaltung auch während der Fremdherrfchaft erträglich blieben.

Konfervationen wurden gebildet für die Bezirke von Kaffel, Marburg, Braunfchweig, Halberftadt und Osnabrück.[71]) Der Holzverkauf in grofsen Loofen auf dem Stocke wurde auch hier eingeführt, erwies fich aber als fchwer durchführbar. Es fehlte zunächft hier noch der Grofshandel, dem allein diefe Verkaufsmethode günftig ift; die am Rheine bereits blühende Induftrie hatte den Verkaufsmodus der Franzofen fich rafch einbürgern laffen; in Hannover und Heffen ift derfelbe nie recht heimifch geworden. —

Die franzöfifche Organifation deutfcher Forftverwaltungen fiel mit der franzöfifchen Gewaltherrfchaft.

In Hannover[72]) verblieben die Harzforften in ihrem Verhältniffe zum Bergwerkshaushalte; für alle übrigen Domanialforften wurde 1820 ein Forftreferent in das dem Minifterium

Rechte ftudirte, zugleich aber bei Suckow kameraliftifche Kollegien hörte. Er bewarb fich dann nach der Sitte der damaligen Zeit um eine Anftellung an verfchiedenen kleinen Höfen und erhielt endlich 1779 in Dillenburg eine Expektanz auf einen Forftmeifterpoften »wenn er noch ein Jahr in Karlsruhe und auf dem Harze das Forft- und Jagdwefen erlernen wolle.« Er ging darauf ein, trieb Forftwiffenfchaft unter Leitung des Oberjägermeifters v. Geyfau in Karlsruhe, durchwanderte den Harz, von deffen Forftwirthfchaft er jedoch meint, »fie fei zu lokal gewefen und habe der allgemeinen Grundfätze entbehrt; felbft die Ilfenburger Forften feien dem grofsen Rufe Zanthiers nicht entfprechend gewefen.«

Witzleben erhielt 1782 die Stelle als Forftmeifter bei der Kammer zu Dillenburg, wurde 1785 Oberforftmeifter, 1795 Oberjägermeifter. 1796 berief ihn der Landgraf von Heffen an die Spitze des heffifchen Forftwefens. 1806 erfolgte die franzöfifche Okkupation. Witzleben blieb im Lande und trat bald als Staatsrath und Generaldirektor an die Spitze der weftfälifchen Forftverwaltung. Das Jahr 1814 befeitigte mit dem Königreich Weftfalen die ganze Verwaltung nach franzöfifchem Mufter. Zum Chef der heffifchen Forftverwaltung und Staatsminifter ernannt, übernahm Witzleben die Reorganifation und Leitung der Gefchäfte. 1817 wurde ihm das Ehren-Doktor-Diplom v. Marburg zu Theil. Er ftarb 1830. Witzleben hat wenig gefchrieben. Sein bedeutendftes Werk ift: Ueber die rechte Behandlung der Rothbuchen-, Hoch- und Samen-Waldung (1795). 1797 (2. Aufl. 1800) gab er »Beiträge zur Holzkultur« heraus. Mehrere Auffätze in Mofers Forftarchiv gehören zu dem Beften, was damals gefchrieben wurde. Seine grofse Bedeutung aber liegt in feiner Verwaltungsthätigkeit. S. Forft- und Jagd-Zeitung 1847. S. 195 nach Strieder, heffifches Gelehrten- und Schriftfteller-Lexikon, fortgefetzt von Jufti, XVII. Band.

[71]) Burckhardt a. a. O.

[72]) Burckhardt a. a. O.

koordinirte Kammer-Kollegium berufen, dem ein Generalforſt-ſekretär zur Seite trat. Die Oberforſtämter wurden wieder hergeſtellt, die groſsen Oberförſterbezirke aber zu Forſtinſpektionen erhoben, an deren Spitze als verwaltende Beamte Forſtmeiſter traten. Zum Wirthſchaftsvollzug wurden kleine Reviere gebildet. Das Kaſſenweſen war in Hannover von jeher von der Verwaltung getrennt.

Die ariſtokratiſche Oberforſtamtslaufbahn blieb in Hannover der plebejiſchen Revierförſterlaufbahn gegenüber als ein ſtattlicher Zopf beſtehen, den man faſt bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts herumgeſchleppt hat.

In Kurheſſen[73]) wurde 1816 das Oberforſtkollegium wieder hergeſtellt, welches ſchon vor der franzöſiſchen Okkupation (ſeit 1799) beſtanden hatte. Daſſelbe war eine Immediatbehörde. Für die Lokal-Inſpektion und Verwaltung wurden Forſtämter (Oberförſter), für den Wirthſchaftsvollzug Reviere (Revierförſter) gebildet, und das Kaſſenweſen von der Verwaltung getrennt. Die Forſtgerichte wurden durch die Juſtiz- und Staatsbeamten in Gemeinſchaft mit den Oberförſtern abgehalten; für den Forſtſchutz Waldläufer beſtellt. Die kurheſſiſche Organiſation iſt das Werk v. Witzlebens.

Im Groſsherzogthum Heſſen[74]) griffen ebenſo, wie in der bayeriſchen Rheinpfalz, in Naſſau und der preuſsiſchen Rheinprovinz zunächſt nach der Vertreibung der Franzoſen die Organiſationsdekrete der Generalgouvernements von Berg (Gruner), vom Mittel- und Niederrhein Platz. Die rechtsrheiniſchen Provinzen erhielten 1811 durch den Oberforſtrath, ſpäteren Staatsrath Eigenbrodt eine gleichmäſsige Forſtorganiſation mit Oberförſtern (Verwaltungsforſtmeiſtern) und Revierförſtern. Dieſelbe wurde jedoch bald als zu koſtſpielig und nicht zweckmäſsig erkannt. Eine neue Organiſation nach dem Oberförſter-Syſtem, unter einem Oberforſtkollegium, wurde bis 1830 durchgeführt.

Hervorragenden Antheil an der Organiſation nahmen v. Wedekind[75]) und v. Klipſtein,[76]) Erſterer ſeit 1816 Forſtmeiſter,

[73]) S. Laurop und v. Wedekind, Beiträge etc. 1821. 4. Hft. S. 82 fgde. Verordnung vom 23. VI. 1816 (Oberforſtkolleg); Forſtſtrafordnung vom 12. I. 1820 (S. 91).

[74]) Vergl. Braun, die Stellung des Forſtſchutzperſonals im Groſsherzogthum Heſſen, 1867, und: Beitrag zur Geſchichte des Forſtweſens im Groſsherzogthum Heſſen von v. Wedekind, in den neuen Jahrbüchern der Forſtkunde. 1851. S. 1 fgde.

[75]) S. folgende Periode (Band III).

[76]) S. Band III dieſes Werkes.

später Oberforstrath, Letzterer seit 1821 Mitglied des Oberforstkollegs.

In Nassau[77]) wurde schon am 9/11. September 1815 eine neue Organisation aller Landesbehörden angeordnet. Die Direktion des Forst- und Jagdwesens wurde der Landesregierung und der General-Domänen-Direktion übertragen, ersterer ein Oberforstrath, letzterer ein Forstrath zugeordnet. Die Landesregierung sollte die staatliche Aufsicht über alle Staats- und Gemeindewaldungen führen, Forst- und Jagdfrevel in nicht peinlichen Fällen aburtheilen, die Gesammt-Holz-Abnutzung und Waldkultur kontroliren, und die der ganzen Waldwirthschaft des Landes gemeinsamen staatswirthschaftlichen Grundsätze feststellen und erhalten, während der General-Domänen-Direktion die gesammte Oberleitung des Betriebes in den Domänenforsten zufiel.[78])

Acht Oberforstämter[79]) zur Kontrole der Lokalverwaltung wurden gebildet; die Revierverwaltung in die Hand wissenschaftlich gebildeter Oberförster gelegt,[80]) der Forstschutz nur empirisch gebildeten Förstern mit dem praktischen Wirthschaftsvollzug übertragen. In Nassau ist somit das Oberförstersystem zuerst zur vollständigen Durchführung gelangt. Mit dem Organisations-Edikte ergingen am 9. November 1816 Instruktionen für die Oberforstbeamten, Oberförster, Förster und Holzhauermeister.[81])

In den preussischen Rheinlanden[82]) löste sich 1814 beim Herannahen der deutschen Heere die ganze Verwaltung auf. Alle in den oberen Forststellen fungirenden Franzosen suchten das Weite. Ein Zustand erschreckender Ordnungslosigkeit mit allen seinen traurigen Folgen für das Waldeigenthum folgte. Die sofort eingerichteten Generalgouvernements ergriffen energische Mittel, um dem ungeheuren Holzdiebstahl, der rücksichtslosen Waldverwüstung zu steuern. Ein provisorisches Forstreglement[83]) vom 17. August 1814 erging für den Niederrhein und Mittelrhein, nachdem schon am 28. März eine vorläufige Verordnung über die Reorganisation der Forstverwaltung ergangen war.

[77]) Behlen und Laurop, Handbuch der Forst- und Jagd-Gesetzgebung des Herzogthums Nassau. 1828. S. 317 fgde.

[78]) Verordnung vom 3. u. 6., 20. u. 24. I. 1816. 9. XI. 1816.

[79]) Verordnung vom 9. XI. 1816 §. 1, 2.

[80]) 60 Oberförstereien; die soeben citirte Verordnung §. 1, 2, 8, 9.

[81]) Der wesentliche Inhalt derselben bei Behlen und Laurop a. a. O.

[82]) Hartig, Forst- und Jagd-Archiv. 1820. 2. Heft S. 54 fgde.

[83]) Offizielles Journal Nr. 29 de 1814.

Die k. k. öfterreichifche und k. bayerifche gemeinfchaftliche Landes-Adminiftrations-Kommiffion zu Kreuznach (fpäter zu Worms) erliefs für ihren Verwaltungsbezirk am 30. Juli 1814 eine Verordnung über die Verfolgung und Beftrafung der Forftfrevel, am 15. Dezember 1814 eine folche wegen der Privatwaldungen, eine Inftruktion zur Ausführung der Holzverkäufe am 10. Januar 1815. Noch am 20. April 1816 erfchien eine Forftpolizei-Verordnung.[84])

Die neue Organifation der Forftverwaltung am Nieder- und Mittelrhein wurde am 1. Januar 1815 vollzogen. In Aachen wurde eine Forftdirektion unter dem früheren kurkölnifchen Oberforftmeifter Oftler errichtet. 4 Departements wurden gebildet und die Lokaldirektion in jedem derfelben einem Oberforftbeamten übertragen, 12 Kreisforftmeifter zur Infpektion, 42 Oberförfter zur Verwaltung, 751 Förfter zum Wirthfchaftsvollzug angeftellt. 1815 bereifte Hartig die Rheinprovinz. 1816 wurde die dortige Forftorganifation durch die preufsifche erfetzt, nachdem am 1. Mai diefes Jahres die Adminiftrationskommiffion zu Kreuznach (Worms) aufgelöft worden war. —

Auch in diefer Periode und bis gegen den Schlufs derfelben bildeten Accidenzien aller Art einen Haupttheil der Befoldung der verwaltenden und fchützenden Forftbeamten. Aber feit 1815 macht fich die Tendenz geltend, diefelben thunlichft durch baare Geld-Befoldungen zu erfetzen. Die Holzanfuhr durch die Oberförfter in Preufsen wurde durch Hartig erft 1818 befeitigt,[85]) die Anzeige- und Pfandgebühren fielen 1821 weg,[86]) die Nutzholz-, fpäter Ueberfchufs-Tantièmen aber blieben beftehen.[87]) Und ähnlich war es in den meiften andern deutfchen Staaten.[88]) Die

[84]) O. Beck, Befchreibung des Reg.-Bez. Trier S. 6. Die Verordnung vom 30. VII. 1814 abgedruckt bei Binger, Sammlung derjenigen Gefetze und Verordnungen, welche bei Verfolgung etc. der Holzdiebftähle etc. in dem Landestheile zwifchen Rhein und Mofel in Anwendung kommen. 1834. S. 24. Die Verordnung vom 15. XII. 1814 dafelbft S. 51. Verordnung vom 20. IV. 1816 dafelbft S. 57.

[85]) Allerhöchfte Kabinets-Ordre vom 9. III. 1828. Min. Refcr. vom 3. VII. 28. (v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 43).

[86]) Durch das Holzdiebftahlsgefetz vom 7. VI. 1821 §. 21.

[87]) v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 384 fgde.

[88]) In Bayern erhielten (Behlen und Laurop, Handbuch II. S. 315) 1803 die Forftinfpektoren, Oberförfter, Revierförfter nur baare Gehälter (1200, 800, 400 fl.), erftere beide auch Pferdegelder (300 und 150 fl.), alle drei Entfchädigungen für Forftgehülfen (150, 150 bezw. 75 fl.), Miethsentfchädigungen (150 bezw. 100 fl.)

eine und andere Neben-Einnahme blieb wohl beſtehen, allgemein die Dienſtland-Nutzung und Holzdeputate; allein die erſtere war bei iſolirter Stellung der Forſtbeamten meiſt nicht zu entbehren, und die letzteren, ſo ſehr ſie auch minderer Sparſamkeit im Holzverbrauche der Forſthäuſer Vorſchub leiſten, erſcheinen auch heute noch zweckmäſsig, um den Holzproduzenten nicht gleichzeitig als Holzkäufer erſcheinen zu laſſen.

§. 34. Forsthoheit über den Gemeinde- und Privatwald.

Die zweite wirthſchaftspolitiſche Frage, welche neben der, die Veräuſserung der Staatsforſten betreffenden, in dieſer Periode eifrig beſprochen wurde und auf dem Gebiete des praktiſchen Staatslebens ſowohl, als in der Literatur ſehr verſchiedene Meinungen zum Ausdruck und nicht minder verſchiedene Organiſationen zur Verwirklichung brachte, war die der Forſthoheit über den Gemeinde- und Privatwald.

Die Revolution in Staat und Wirthſchaft, welche ſich ſeit 1790 in Europa vollzog, fand überall in Deutſchland eine weitgehende Beſchränkung des Waldeigenthums durch die Staatsgewalten vor. Mit der ſich nun mehr und mehr ausbreitenden Doktrin von der abſoluten Freiheit des Eigenthums war dieſelbe unvereinbar. Gelangte die erſtere mit allen ihren Folgerungen zur unbedingten Geltung, ſo muſste der Staatsgewalt das Recht, die Gemeinde- und Privatwaldwirthſchaft zu beaufſichtigen oder gar zu leiten, irgend eine Handlung des Waldeigenthümers zu beſchränken oder zu verbieten, beſtritten werden.

Und in dieſem Sinne haben ſich eine groſse Zahl von ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriftſtellern, welche ganz und ohne jeden Rück-

und Deputatholz. Verordnung vom 7. X. 1803. In Baden wurden durch die Verordnung vom 26. XI. 1809 alle Accidenzien der Oberforſtmeiſter und Forſtinſpektoren abgeſchafft; die Denuncianten-Antheile blieben beſtehen (Behlen und Laurop, Forſt- und Jagdgeſetze Badens S. 271). In Hannover blieben allerdings bis in die nächſte Periode Accidenzien aller Art beſtehen, Anweiſegelder, Maſtgelder, Korndeputate, Holzdeputate, welche verkauft werden durften, Denunciaten-Antheile u. ſ. w. Vergl. Burckhardt, der Forſtdienſt in den letzten 100 Jahren, S. 117 fgde des III. Heftes der Zeitſchrift »aus dem Walde.« In Naſſau wurden 1816 (Behlen und Laurop, Forſt- und Jagdgeſetze des Herzogthums Naſſau. S. 328 fgde.) alle Emolumente der Oberförſter mit Ausnahme der freien Dienſtwohnung oder einer Miethsentſchädigung abgeſchafft. Zur Penſionirung waren zwar die Oberforſtbeamten, nicht aber die Oberförſter berechtigt, was ſehr auffallend erſcheint. Vergl. Verordnung vom 9. XI. 1816 §. 7.

halt die Thesen von Adam Smith anerkannten, geäufsert. Ich nenne nur Schmalz,[1]) Graf Soden,[2]) Murhard,[3]) Hazzi,[4]) Lotz[5]) und Krug.[6]) Andere nahmen eine vermittelnde Stellung ein, gaben zu, dafs es Fälle gebe, in denen der Staat eine pflegliche, und durch gewiffe Rückfichten auf das Gemeinwohl geleitete Waldbewirthschaftung fordern müffe und alfo dürfe, verlangten aber den Nachweis in jedem konkreten Falle, dafs das Gemeinwohl bei der Wald-Erhaltung und -Bewirthfchaftung intereffirt fei, und forderten, dafs die ftaatspolizeilichen Eingriffe in das Privatwaldeigenthum auf das mindefte Mafs zurückgeführt werden follten. So Sartorius[7]) in Göttingen, Jakob,[8]) Malchus.[9]) Nur Wenige, wie Behr,[10]) fprachen fich auch jetzt noch für die abfolute Forfthoheit aus.

Kein geringerer Streit der Meinungen, als unter den Staatsgelehrten, entbrannte unter den forftwiffenfchaftlichen Schriftftellern. Es ift begreiflich, dafs fie vor 1806 faft fämmtlich noch

[1]) Encyklopädie der Kameralwiffenfchaften. 1819 (2. Aufl.) Der forftwiffenfchaftliche Theil ift von G. L. Hartig bearbeitet S. 343 a. a. O.

[2]) Die Nationalökonomie. 1805. V. S. 35 fgde.

[3]) Ideen über wichtige Gegenftände aus dem Gebiete der Nationalökonomie. 1808. Pfeil, krit. Bl. XV. 2. 1841. S. 41 fgde.

[4]) Die ächten Anfichten der Waldungen und Förfte. 1805. S. 145 fgde.

[5]) Handbuch der Staatswirthfchaftslehre. 1821. II. Th. S. 11 fgde.

[6]) Betrachtungen über den National-Reichthum des preufsifchen Staates und über den Wohlftand feiner Bewohner. 2 Bde. 1805. Man vergl. bef. Theil II, S. 442: »Kein Gefetz kann den Befitzer einer vernachläffigten Waldung zwingen, an die Kultur derfelben durch Rodung und durch Anfäen oder Anpflanzung Arbeit und Koften zu verwenden, die mit dem zu hoffenden Ertrage nicht im gehörigen Verhältnifs ftehen. . . . Die Einfchränkungen der Privatforftbefitzer wirken aber nicht blofs auf die fchon vorhandenen Waldungen und deren Kultur fo nachtheilig, fondern fie verhindern auch in Gegenden, wo das Holz nicht im Ueberflufs, die Anfäung und Anpflanzung deffelben auf wüften, unbenutzten und fandigen Landftrichen, indem da, wo das Holz nicht im Ueberflufs ift, mit gröfserer Strenge auf die Rechte des Staats über die Benutzung der Waldungen gehalten wird Die gut gemeinte Vorforge für die Nachkommen in Abficht auf die Holzkultur ift fehr überflüffig, beruht häufig auf Mifsverftändniffen und falfchen Begriffen und hindert die fortfchreitende Kultur.«

[7]) Abhandlungen, die Elemente des Nationalreichthums und die Staatswirthfchaft betreffend. 1806. I. S. 221 fgde. S. 471 fgde.

[8]) Grundfätze der National-Oekonomie oder National-Wirthfchaftslehre 1809 (2. Aufl.) S. 263 fgde und »die Staatsfinanzwiffenfchaft« 2 Bde. 1821. I. S. 236 fgde.

[9]) Handbuch der Finanzwiffenfchaft und Finanzverwaltung. 1830. I. S. 62 fgde.

[10]) Syftem der angewandten allgemeinen Staatslehre oder der Staatskunft (Politik). 1810. III. Abth. S. 183 fgde.

auf dem Boden einer nahezu abſoluten Forſthoheit ſtanden, wie von Burgsdorf,[11]) auch Trunk,[12]) Johann Leonhard Späth,[13]) von Seutter,[14]) G. L. Hartig;[15]) denn bis dahin waren die Staatszuſtände in Deutſchland noch der Art, daſs eine Frage, wie die der Staatsoberaufſicht über den Privatwald, überhaupt nicht diskuſſionsfähig war. Der Streit über die Frage begann erſt ſpäter, nachdem eine veränderte Geſetzgebung namentlich in Preuſsen, und eine veränderte Grundanſchauung über wirthſchaftspolitiſche Fragen in Deutſchland überall Platz gegriffen hatten, und die Frage der Staatsoberaufſicht zu einer praktiſch hoch bedeutungsvollen geworden war.

G. L. Hartig iſt auch nach 1815 für eine gemäſsigte Oberaufſicht des Staates über den Gemeinde- und Privatwald geweſen. Sein 1833 erſchienener »Entwurf einer allgemeinen Forſt- und Jagdordnung mit beſonderer Rückſicht auf den preuſsiſchen Staat« entwickelt die Grundſätze, welche er in der Forſthoheitsgeſetzgebung verwirklicht zu ſehen wünſchte. Im Allgemeinen wird forſtmäſsige Benutzung aller Waldungen[16]) und ein Zwang der Wiederaufforſtung abgeholzter Flächen innerhalb 5 Jahren gefordert und Devaſtation verboten;[17]) betreffs der Rodungen im Privatwalde ſoll nur dann die Urbarmachung geſtattet ſein, wenn der Beſitzer nachweiſt, daſs das Grundſtück ſich zur nachhaltigen Benutzung als Acker oder Wieſe eigne, oder als Weideland dauernd höher rentire, wie als Wald.[18]) Die Anlage holzkonſumirender Gewerbe ſoll nicht ohne polizeiliche Erlaubniſs erfolgen.[19])

Betreffs der Bewirthſchaftung[20]) aller Waldungen im Staate giebt die Hartig'ſche Forſt- und Jagd-Ordnung eine groſse Menge von Beſtimmungen, welche, wenn ſie Geſetzeskraft erlangt hätten, die Privatforſtwirthſchaft weitgehenden Beſchränkungen unter-

[11]) Forſthandbuch II. Th. 1800 (2. Aufl.) S. 109 fgde.

[12]) Forſtlehrbuch S. 70 fgde.

[13]) Handbuch der Forſtwiſſenſchaft. IV. Bd. 1805 (in demſelben die Staatsforſtwirthſchaftslehre).

[14]) Verſuch einer Darſtellung der allgemeinen Grundſätze der Forſtwirthſchaft nach ihren Verhältniſſen zu der Staats-, Kameral- und Landwirthſchaft. 1804.

[15]) Die Forſtdirektionslehre 1803 (2. Aufl. 1813). S. 106 fgde. der 2. Aufl.

[16]) Entwurf einer Forſt- und Jagd-Ordnung §. 145 S. 32.

[17]) Entwurf etc. §. 41 S. 9.

[18]) Entwurf etc. §. 40 S. 9.

[19]) Entwurf etc. §. 52 S. 13.

[20]) Entwurf etc. §. 168 S. 38 fgde.

worfen haben würden. So follten alle Waldeigenthümer gezwungen werden, fich Baumftempel machen zu laffen, um die zu fällenden Stämme, Frevelftöcke etc. damit zu bezeichnen; Holzfällungen follten nur im Winter vorgenommen, die Stöcke nicht höher als 6 Zoll belaffen, die Aufarbeitung nur in den für die Staatsforften vorgefchriebenen Verkaufsmafsen vorgenommen werden u. f. w.

Jeder Waldbefitzer follte zur Anftellung feiner Forftbeamten befugt, jedoch gehalten fein, qualifizirte Perfonen auszuwählen.[21]) Zu Gemeinde-Forftverwaltern follen nur öffentlich geprüfte Kandidaten ernannt werden, und ihre Anftellung foll ftaatlicher Beftätigung bedürfen. Alle königlichen Forftbeamten follten verpflichtet fein, jede zu ihrer Kenntnifs gelangte Nichtbefolgung der Forftordnung bei ihrer vorgefetzten Behörde anzuzeigen. Die Oberauffìcht über alle Waldungen der Gemeinden, Korporationen und Privaten follte zum Reffort des Minifteriums des Innern, diejenige über Stifts-, Kirchen- und Hofpital-Forften zum Reffort des Kultusminifteriums gehören,[22]) die Bewirthfchaftung und Verwaltung aller Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen von den Organen der Staatsverwaltung geleitet werden.[23])

Wie energifch fich Pfeil gegen jede Staatsoberauffìcht und jeden Zwang des Staates gegen die privatwirthfchaftliche Thätigkeit 1816 ausfprach, ift fchon oben erörtert.[24]) Er hat jedoch fpäter feine Anfichten wefentlich geändert, die Staatsoberauffìcht für ein Uebel, aber ein nothwendiges Uebel erklärt (1834) und es zugleich ausgefprochen, dafs derjenige in's Irrenhaus gehöre, der daran denken wollte, die preufsifchen Staatsforften mit einemmal zu veräufsern.[25]) Pfeil erklärte dabei feine Anfichten von 1816 für Ideale.

[21]) Daf. §. 7 S. 3.

[22]) Daf. §. 5 und 6 S. 2.

[23]) Daf. §. 42, 43 S. 10.

[24]) Oben §. 32 S. 254.

[25]) Die Forftpolizeigefetze Deutfchlands und Frankreichs. 1834 S. 173. »Es wäre ein Wahnfinn, in Preufsen alle Staatsforften mit einemmal veräufsern zu wollen, ein Verbrechen, auch nur diejenigen wegzugeben, welche nur koften, Nichts eintragen. Wer den Vorfchlag jetzt dazu machte, gehörte mindeftens in das Irrenhaus . . .

Ebenfo ift die Bevormundung der Privaten ein unläugbares Uebel, das man zu befeitigen fuchen mufs. Aber das läfst fich nicht immer dadurch thun, dafs man ohne Weiteres darauf verzichtet, denn das hat, wie die Erfahrung lehrt, oft noch weit verderblichere Folgen. Man kann diefen Zweck nur ohne Nachtheil

Ganz auf dem Boden der omnipotenten Staatsgewalt dem Privatwaldeigenthum gegenüber ftanden J. Chr. Fr. Meyer[26] (Forftdirektionslehre 1820), Laurop[27] (Staatsforftwirthfchaftslehre 1818) und der preufsifche Staatsrath Kraufe[28]) (Kompendium der höheren Forftwiffenfchaften 1824). Heinrich Cotta[29]) dagegen verlangte die vollftändige Freigebung der Privatwaldungen, zugleich aber die Erwerbung fo ausgedehnter Waldungen durch den Staat, dafs jedem gefährlichen Holzmangel vorgebeugt werde. Seine Stellung zu den grofsen wirthfchaftspolitifchen Tagesfragen ift, der Eigenart des Mannes entfprechend, eine vermittelnde, alle Extreme vermeidende.

Man fieht, wie kontrovers diefe ganze fo wichtige Frage war. Sie wurde es nicht weniger, als ein neues Element in den Streit der Meinungen eingeführt wurde, die Lehre von der klimatifchen und gemeinen Bedeutung der Bewaldung für die Landeskultur. Als dies gefchah (1828), fand die Frage der Oberauffícht vielmehr eine neue Schwierigkeit, wie ich weiter unten zeigen werde; denn es mufste der Beweis für jene befondere Bedeutung des Waldes im Haushalte der Natur und der Völker geführt werden, und ihn zu führen, fcheint der Gegenwart vorbehalten worden zu fein. —

Während fo die Lehre von den Forfthoheitsrechten ihre Wandlungen durchmachte, entwickelte fich die praktifche Wirthfchaftspolitik in den einzelnen deutfchen Staaten in fehr verfchiedenen Richtungen.

In Preufsen trat durch das Kulturedikt vom 14. September 1811[30]) an die Stelle der Gebundenheit des Privatwaldeigenthums die freiefte Selbftbeftimmung. Die Beftimmungen des allgemeinen

erreichen, wenn man immer nur diejenige Freiheit gewährt, welche nicht zu verderblich werden kann und diefe immer fort vermehrt, bis man endlich im Stande ift, fich diefer läftigen Sorge ganz zu entfchlagen.

Darin liegt nicht die Kunft des Regierens und Verwaltens, irgend eine Theorie aufzuftellen und fie ohne Weiteres auszuführen, fondern darin, die Theorieen zu kennen und zu beurtheilen, was von ihnen benutzbar oder unbenutzbar für die vorhandenen Verhältniffe ift, um den Zweck zu erreichen, deffen Erreichung fie bezwecken.

[26]) Forftdirektionslehre. 1820. S. 32, 181, 586 u. a. a. O.

[27]) Meine Gefchichte der Staatsforftwirthfchaftslehre S. 48.

[28]) S. 16 des Kompendiums. Vergl. krit. Bl. v. Pfeil III. 1. S. 1 fgde.

[29]) Grundrifs der Forftwiffenfchaft (1832) S. 259—313, bef. S. 276.

[30]) Lette und v. Rönne, die Landeskulturgefetzgebung des preufsifchen Staates I. Bd. 1853 S. 91 fgde. —

Landrechtes fowohl, als der Provinzialforftordnungen, deren noch 1800 (für Pommern) und 1805 (für Weftpreufsen und für Pofen) neue erlaffen worden waren, fielen weg (§. 4 des Edikts). Die Privatwaldbefitzer erhielten die freie Difpofition über ihre Waldungen; Theilung und Umwandlung wurden unbefchränkt geftattet, den Realgläubigern und Berechtigten das Recht des Widerfpruchs bei veränderter Benutzung, Vereinzelung und aufserordentlichen Holzhieben entzogen, fofern nach dem Urtheile zweier Kreisverordneten diefe Operationen vortheilhaft waren und die Kaufgelder zur Tilgung der Hypothekfchulden oder in die Subftanz des Gutes verwendet wurden. Die Städteordnung von 1808 geftattete die freiefte Benutzung des ftädtifchen Waldeigenthums.

Gleichzeitig hatten die politifchen Ereigniffe im ganzen weftlichen Deutfchland die ältere Forftpolizeigefetzgebung befeitigt und dem franzöfifchen Forfthoheitsrechte Eingang geftattet.

In den mit Frankreich vereinigten linksrheinifchen Landestheilen wurden gleich nach der Okkupation durch den mit gefetzgebender Gewalt bekleideten General-Kommiffarius zu Mainz die Forft-Ordnung von 1669[31]) (von Colbert), welche Gemeinde- und Privatwaldwirthfchaft weitgehenden Befchränkungen unterwarf, zugleich aber auch das Gefetz vom 29. September 1791[32]) als zu Recht beftehend publizirt, welches letztere den Privatwaldbefitz von allen Befchränkungen der Benutzung befreite.

Die Grundfätze der franzöfifchen Forfthoheitsgefetzgebung griffen ebenfo im Grofsherzogthum Berg[33]) und dem Königreich Weftfalen[34]) Platz. Für den Privatwaldbefitz beftanden nur Verbote der Rodung und Devaftation und ein Vorkaufsrecht der Marine bei der Fällung ftarker Eichen, fowie gewiffe Befchränkungen bei Anftellung von Forftbeamten. Die Verwaltung der Gemeindewaldungen aber lag den Staatsforftbeamten ob, ohne dafs den Gemeinden eine wefentliche Betheiligung bei derfelben geftattet wurde.

31) Hermens, Handbuch d. in d. königl. preufs. Provinzen am linken Rheinufer beftehenden Forft-, Jagd- und Fifchereigefetzgebung 1830. S. 4 fgde.

32) Loi fur l'adminiftration foreftière d. 15—29. IX. 1791 bei Hermens S. 215 fgde.; Roger et Sorel, codes et lois ufuelles. Paris 1870. I. Anmerkungen zum Code foreftier. Meine »Waldwirthfchaft und Waldfchutz.« S. 157. Obige Gefetze find am 26. Nivofe an IX. etwas modifizirt.

33) Dekret vom 22. VI. 1811. Meine »Waldwirthfchaft und Waldfchutz.« S. 157.

34) Dekret vom 29. III. 1808. Pfeil, Forftpolizeigefetze. S. 99 fgde.

In einigen oſtrheiniſchen Territorieen beſtanden die älteren Forſtordnungen fort.[35])

Mit der Vertreibung der Franzoſen wurde die franzöſiſche Waldſchutzgeſetzgebung beſeitigt. Für das General-Gouvernement Mittel- und Nieder-Rhein erging die Verordnung vom 17. Auguſt 1814,[36]) welche Rodungen ohne ſtaatliche Genehmigung verbot, und pflegliche Behandlung aller Forſten forderte. Für die Landestheile zwiſchen Rhein, Moſel und der Grenze des Königreichs Weſtfalen verbot die Verordnung der bayeriſch-öſterreichiſchen Adminiſtrations-Kommiſſion zu Kreuznach vom 15. Dezember 1814[37]) extraordinäre Holzſchläge und Rodungen in den Privatwaldungen ohne Genehmigung der Verwaltung; nach der Regelung der Territorialverhältniſſe wurde das Kulturedikt von 1811 zwar für die nun preuſsiſchen Theile von Sachſen und Weſtfalen für in Kraft ſtehend erklärt[38]) und damit die Geſetzgebung des Königreichs Weſtfalen, Groſsherzogthums Berg und die für einen Theil des ſüdöſtlichen Weſtfalens (Amt Olpe) in Kraft getretene groſsherzoglich heſſiſche Forſtordnung vom 6. Januar 1810[39]) beſeitigt, durch das Geſetz vom 24. Dezember 1816 wurden jedoch die Gemeinde- und Inſtitutenforſten der Oberaufſicht der Regierung in Sachſen, Rheinland und Weſtfalen wiederum unterworfen.[40])

[35]) Die trier'ſche Wald- und Forſtordnung von 1786, die kurkölniſche Forſt- und Wald-Ordnung von 1759 (für Linz, Altenwied und Neuenburg), die Sayn-Altenkirchenſche Ordnung von 1742 für das Amt Altenkirchen. Meine »Waldwirthſchaft und Waldſchutz« S. 158.

[36]) Hermens a. a. O. S. 215 fgde.

[37]) Binger, Sammlung von Forſt- und Jagdgeſetzen. S. 51. Die Forſtſtrafverordnung vom 30. VII. 1814 ſ. daſ. S. 24 fgde.

[38]) Lette und v. Rönne, Landeskulturgeſetzgebung I. S. 98.

[39]) Meine »Waldwirthſchaft und Waldſchutz« S. 158.

[40]) Geſetz-S. 1817. S. 57. Greiff a. a. O. S. 669 fgde. von Rönne, D. F. u. Jagd. W. S. 857 fgde. Das Geſetz beſtimmt den Wegfall der beſonderen bisher von den Gemeinde- etc. Waldungen erhobenen Abgaben, macht alle Umwandlungen von Regierungsgenehmigung abhängig (§. 3), verpflichtet die Eigenthümer zu forſtmäſsiger Bewirthſchaftung ihrer Waldungen durch befähigte Beamte und erklärt alle Rodungen, extraordinäre Holzſchläge und Veräuſserungen ohne Regierungsgenehmigung für unzuläſſig (§. 3), beſchränkt dabei jedoch die Staats-Oberaufſicht auf das Maſs deſſen, was durch die Fürſorge für die Erhaltung des Korporationsvermögens geboten iſt (§. 4), unterwirft die von den Gemeinden etc. zu wählenden Forſtbeamten der Prüfung und Beſtätigung durch die Regierung (§. 6), giebt Beſtimmungen betreffs Penſionirung bezw. Verſorgung der bereits angeſtellten Forſtbeamten (§. 7), über die Ausübung der Oberaufſicht durch die Oberforſt-

Betreffs des Privatwaldeigenthums beſtanden in der Rheinprovinz eine Reihe beſchränkender Geſetze fort; allein ſie kamen auſser Gebrauch und das berechtigte Streben nach Rechtsgleichheit in der neugebildeten preuſsiſchen Monarchie konnte dem nur Vorſchub leiſten.

In Bayern[41] hatte das Generalmandat vom 14. März 1789 im Allgemeinen die Erhaltung und pflegliche Bewirthſchaftung aller Waldungen angeordnet; auch war den Forſtmeiſtern aufgetragen, die Befolgung der Forſtordnungen ſtrenge zu überwachen, ihnen dabei jedoch anempfohlen, ſich in die Verwaltung und Benutzung der ſtandesherrlichen und Ritterſchaftsforſten ſo wenig als möglich einzumengen, während über alle anderen Waldungen eine abſolute Forſthoheit geübt wurde.

Die Verordnungen vom 2., 16. und 27. Auguſt 1807[42]) änderten hieran nichts Weſentliches. Die Standesherren ſollten gehalten ſein, ſich nach den allgemeinen Forſt- und Jagd-Ordnungen zu achten, ſoweit ihnen nicht ſelbſt das Recht, Forſtordnungen zu erlaſſen, zuſtand.[43]) Im Uebrigen verblieb ihnen die Forſt-Polizei und -Gerichtsbarkeit, ſoweit letztere nicht den Juſtizbehörden des Staates (Landgerichten) zuſtand.[44]) Die allgemeine Oberaufſicht über die ſtandes- und grundherrlichen Forſten ſollte nicht durch die Forſtbeamten des äuſseren Dienſtes, ſondern durch die oberen Polizeibehörden, denen jene nur Anzeige zu erſtatten hatten, geübt werden.[45])

Alle Gemeinde- und kleineren Privatholzungen in Immediat-Gemeinden wurden durch die Staatsforſtbeamten beförſtert. In grundherrlichen Gemeinden trat die grundherrliche Verwaltung an die Stelle der Staatsverwaltung.[46])

beamten (§. 8), ſchlieſst endlich die Geltung der Geſetze für die ſeitens der Staatsforſtverwaltung zu beförſternden Markenwaldungen aus. Vergl. auch die Allerh. Kab. Ordres vom 18. VIII. 1835 (für Trier und Koblenz) und 28. V. 1836 (für Arnsberg und Minden) und die Ausführungs-Verordnungen von 1819, 1839 und 1857. v. Rönne, D. F. u. J. W. S. 859 fgde.

[41]) Behlen und Laurop, Handbuch der Forſt- und Jagdgeſetzgebung des Königreichs Bayern. II. Bd. S. 213 fgde. — Pfeil, Forſtpolizeigeſetze S. 42 fgde. Hazzi, ächte Anſichten etc. S. 54 fgde.

[42]) Behlen und Laurop S. 378 fgde.

[43]) Wie z. B. den Grafen Fugger u. A.

[44]) Verordnungen vom 7. VI. und 31. XII. 1806; 19. III. 1807; 28. VII. 1809; 16. VIII. 1812; 29. V. 1818. Behlen und Laurop S. 378 fgde.

[45]) Pfeil, Forſtpolizeigeſetze S. 44.

[46]) Behlen und Laurop a. a. O.

Die Lage der Forſthoheitsgeſetzgebung in Bayern hat ſich dann bis 1822 nicht weſentlich geändert. Nur im Fürſtenthum Würzburg (Untermainkreis) wurde eine Staatsoberaufſicht über die ſtandes- und grundherrlichen Waldwirthſchaften, welche dort bei der Beſitzergreifung nicht beſtand, nicht eingeführt.[47])

In Baden beſtanden bei Beginn unſerer Periode die Forſthoheitsgeſetze der zahlreichen kleinen Territorien, aus welchen das heutige Groſsherzogthum ſich zuſammenſetzt, von Kurpfalz, Speyer, Breisgau (Vorderöſterreich), Conſtanz, Baſel, Heitersheim, der Reichsſtädte Zell und Villingen, von Fürſtenberg, Leiningen, Werthheim-Löwenſtein. Dieſe ſämmtlichen Geſetze beruhen auf den Grundſätzen des Polizeiſtaates des 18. Jahrhunderts.[48]) Eine erwähnenswerthe Ausnahme macht nur die Wald-, Holz- und Forſtordnung für die k. k. Oeſterreichiſchen Vorlande (Breisgau) vom 7. Dezember 1786,[49]) welche eine für die damalige Zeit ungewöhnlich liberale Anſchauung über die ſtaatliche Bevormundung der Privatwaldwirthſchaft zum Ausdruck bringt. In demſelben Geiſte wie jene älteren Ordnungen ſind die allgemein für das Groſsherzogthum erlaſſenen ſpäteren Forſthoheitsgeſetze, beſonders das Geſetz vom 21. Februar 1810[50]) erlaſſen worden. Die Leitung des Betriebes in allen Forſten des Landes ſtand dem Staate oder den Mediatiſirten ebenſo zu, wie die Forſtgerichtsbarkeit und Forſtpolizei. Erſt 1821[51]) wurde den Privatwaldbeſitzern geſtattet, das Holz für den eigenen Wirthſchaftsbedarf ohne Konkurrenz der Staatsforſtbehörde fällen zu laſſen, die Weide im eigenen Walde bei gehöriger Schonung der Schläge zu benutzen, Streu zum eigenen Bedarf aus demſelben zu entnehmen, Alles das aber unter der Oberaufſicht der Staatsbehörden, welche einſchreiten ſollten, ſo bald eine unpflegliche Waldbehandlung vorlag.

In Würtemberg ſtanden, wie ſchon an anderer Stelle[52]) bemerkt, alle Forſten des Landes bei Beginn dieſer Periode und

[47]) Behlen und Laurop S. 380.

[48]) Behlen und Laurop, Handbuch etc. für Baden an vielen Stellen.

[49]) Wahrſcheinlich das Werk Trunks. S. Müllenkampf, Sammlung der Forſtordnungen. I. S. 123 fgde. Moſer, Forſtarchiv, I. S. 196 fgde.

[50]) Inſtruktion vom 26. XII. 1808. §. 3. Verordnung über den Geſchäftskreis der Oberforſtämter, Forſtämter und Forſtinſpektionen vom 26. XI. 1809. Verordnung über die Führung der Holzhiebe vom 21. II. 1810; Behlen und Laurop S. 197, 198.

[51]) Verordnung vom 12. II. 1821. Behlen und Laurop S. 203.

[52]) Oben §. 10 S. 62.

durch dieſelbe auf Grund der Forſtordnung von 1614 unter der Aufſicht des Staates. Dieſe Forſtordnung war durch Landtags-Abſchiede und Rezeſſe (1739, 1753), den Erbvergleich von 1770, ältere Beamten-Inſtruktionen (1718, 1719) mehrfach abgeändert, aber niemals aufgehoben worden. Sie wurde mit den ergangenen Deklarationen und Ergänzungen vielmehr 1820[53]) formell auch auf die neuwürtembergiſchen Lande ausgedehnt, den Standesherren zwar die Forſtgerichtsbarkeit belaſſen, ihnen jedoch eben ſo, wie allen anderen Waldbeſitzern, die Befolgung der Forſt- und Jagd-Verordnungen zur Pflicht gemacht.

Schon vorher hatten Verordnungen von 1804[54]) und 1805 der Landesherrſchaft das Recht der Oberaufſicht über alle Waldungen zugeſprochen und feſtgeſtellt, daſs die Forſt- und Jagd-Polizei-Gewalt ihr allein überall zuſtehe. Dabei war jedoch zugleich verordnet worden, daſs die Staatsoberaufſicht nicht zu Eingriffen in das Eigenthum oder zu unnöthigen Einſchränkungen irgend einer Art führen ſolle. In den Waldungen immatrikulirter Rittergüter namentlich ſolle nur »eine höhere Aufſicht über die Waldkultur und Waldökonomie« gehandhabt, und Einſpruch erhoben werden, wenn eine ordnungswidrige Waldbewirthſchaftung konſtatirt ſei.[55])

Die Bewirthſchaftung der nicht ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Waldungen lag dagegen faſt ganz in der Hand der Staatsforſtbehörden und ebenſo diejenige aller Gemeinde- und Stiftungswaldungen. Gegen die ſehr ſtarken Beſchränkungen des Privat-Waldeigenthums in Würtemberg ſind bald nach dem Schluſſe unſerer Periode einfluſsreiche Stimmen laut geworden und es iſt, wie ich weiter unten zu zeigen haben werde, hier der beſonders intereſſante Fall eingetreten, daſs eine formell vollſtändig zu Recht beſtehende Geſetzgebung durch die Macht der öffentlichen Meinung faſt ganz auſser Uebung geſetzt worden iſt.

In Sachſen blieben die älteren Forſtordnungen und Mandate in Kraft; ein für die pflegliche Behandlung der Waldungen ſehr wichtiges Mandat vom 30. Juli 1813 ordnete für alle Waldungen des Landes an, daſs durch die Nutzung von Waldnebenprodukten, möge dieſelbe dem Eigenthümer oder Berechtigten zuſtehen,

[53]) Schmidlin, Handbuch der würtembergiſchen Forſtgeſetzgebung. I. Th. 1822. Widenmann, forſtliche Blätter, IV. Hft. S. 1 fgde.

[54]) Reglement vom 4. VII. 1804. Schmidlin S. 117/118.

[55]) Schmidlin a. a. O.

niemals die Hauptbestimmung eines Waldes zur Holzproduktion beeinträchtigt werden dürfe.[56])

Im Grofsherzogthum Heffen find in Bezug auf die Forsthoheitsgefetzgebung zwei Rechtsgebiete zu unterfcheiden: Rheinheffen, wo die Verordnung vom 15. Dezember 1814[57]) beftehen blieb, und alfo für die Privatwaldwirthfchaft keine Befchränkung aufser einem Verbote der Rodung rechtlich begründet war, und der übrige Theil des Staates, in welchem das Gefetz vom 16. Januar 1811[58]) Geltung erlangte. Letzteres unterwarf die Privatforften der Standesherren einer ziemlich weitgehenden Kontrole der Staatsforftbeamten in Bezug auf Bewirthfchaftung und Verwaltung, alle übrigen Privatforften aber und die Gemeindeforften der vollftändigen Beförfterung durch die Staatsforftbeamten.

Schon 1819[59]) jedoch wurde die Gefetzgebung abgeändert und die Privatwaldwirthfchaft in Oberheffen und Starkenburg freigegeben, nur ein Verbot der Rodung und Zerftückelung aufrecht erhalten.[60])

In Naffau richtete fich die Sorge der Regierung nach der Vertreibung der Franzofen vorzugsweife dem nach Fläche weitaus überwiegenden Gemeinde-Waldbefitz zu, und es wurde, entfprechend der gefammten Regelung der Gemeindeverhältniffe durch das Gefetz vom 9. November 1816[61]) das franzöfifche Prinzip der vollftändigen Beförfterung aller Gemeinde-Waldungen durch die Staatsbehörden feftgehalten, während für die wenig bedeutenden Privatforften nur ein Verbot der Rodung und Devaftation ausgefprochen wurde.

Auch in Kurheffen wurde die Wirthfchaft in den Privatforften 1817 und 1821[62]) freigegeben, nur ein allgemeines Devaftationsverbot aufrecht erhalten, für die Gemeinde-, Stifts- und

[56]) Schmidt, Handbuch der Forft- und Jagd-Gefetze des Königreichs Sachfen 1839. S. 281.

[57]) Oben S. 282.

[58]) Braun, die Stellung des Forftfchutzperfonals im Grofsherzogthum Heffen. 1858. — Viele Stellen des »heffifchen Staatsrechts.« IX. Buch. 1836.

[59]) Meine »Waldwirthfchaft und Waldfchutz« S. 166.

[60]) Vogelmann, die Forftpolizeigefetzgebung bezüglich der Privatwaldungen etc. 1871. S. 133 nach offiziellen Mittheilungen.

[61]) Meine »Waldwirthfchaft etc.« S. 164 fgde. Vogelmann a. a. O. S. 138 nach offiz. Mittheilung. Behlen und Laurop, Handbuch etc. für Naffau. S. 326 fgde. 373 fgde. u. a. v. a. St.

[62]) Hundeshagen, Forftftatiftik von Kurheffen in Laurop und Wedekind, Beiträge I. S. 413 fgde. Pfeil, Forftpolizeigefetze S. 57 fgde.

ungetheilten (Halbgebrauchs-) Forften aber und für die zu den fogenannten Güter- und Erbmaffen im Kreife Schmalkalden gehörigen Privatwaldungen Beförfterung durch die Staatsforftbehörden vorgefchrieben.

In Schleswig-Holftein blieben die älteren Forft-Ordnungen unverändert beftehen.[63]) In Mecklenburg-Schwerin[64]) beftand das Holzedikt vom 24. Februar 1750 auch in diefer Periode zu Recht; daffelbe betraf aber nur den eigenmächtigen Einfchlag von Eichen- und Buchenholz in den Rittergutsforften, welcher nur zur Befriedigung des eigenen Bedarfs ohne Weiteres geftattet fein follte, während der Einfchlag folchen Holzes zum Verkauf von der Genehmigung der Landesbehörde abhing. Die Lehngutsbefitzer waren verpflichtet, für jede Holzfällung zum Verkauf die Regierungs-Genehmigung einzuholen. Rodungen und Umwandlungen waren unterfagt. Die Städte bewirthfchafteten ihre Forften nach den ftadtrechtlichen Spezialbeftimmungen. Ein gemeines Forfthoheitsrecht beftand nicht.

In Braunfchweig[65]) verblieb auf Grund der älteren Forftordnungen den Rittergutsbefitzern das Recht der freien Bewirthfchaftung ihrer Forften, fofern fie fich keiner unwirthfchaftlichen Behandlung derfelben fchuldig machten. Die Gemeinde- und nicht ritterfchaftlichen Privatforften ftanden unter der Auffsicht der Staatsforftbeamten, ohne dafs die Befitzer jedoch in der Verwendung der Waldnutzungen, foweit diefelben als wirthfchaftlich anzuerkennen war, befchränkt worden wären. Rodungen ohne Regierungsgenehmigung waren unterfagt.

In Hannover[66]) war bei Auflöfung des Königreichs Weftfalen die weftfälifche Waldfchutzgefetzgebung im Hildesheimfchen vorhanden. Durch die Verordnung vom 21. Oktober 1815 wurde diefelbe erhalten. Gemeinde- und Stiftungs-Forften blieben fomit unter Verwaltung der Staatsforftbehörden, die Privatwaldungen frei. Für letztere blieb nur das Rodungsverbot beftehen. In den übrigen Theilen des Landes wurden zwar die älteren Forftordnungen nicht formell befeitigt, aber wenig gehandhabt. Eine Einwirkung der Staatsgewalt auf die Gemeinde- und Privat-

[63]) Vogelmann a. a. O. S. 139 fgde. nach offiziellen Mittheilungen.

[64]) Pfeil, Forftpolizeigefetze S. 102 fgde.

[65]) Pfeil a. a. O. S. 104.

[66]) Pfeil a. a. O. S. 104. Burckhardt, die forftlichen Verhältniffe von Hannover 1864. S. 15/16. Deffelben Verfaffers »der Forftdienft in den letzten hundert Jahren« in »Aus dem Walde« III. Heft. —

waldwirthschaft fand fast gar nicht statt. Wie in den preussischen Provinzen östlich der Elbe war auch in Hannover eine fast absolute Freiheit des Waldeigenthums seit 1815 eingetreten.

Unsere kurze Rundschau über die Forsthoheits-Gesetzgebung Deutschlands um das Jahr 1820 läfst erkennen, dafs die Intensivität, mit welcher die Staatsgewalt einen Zwang zur wirthschaftlichen Benutzung und zur Erhaltung der Gemeinde- und Privatforsten ausübte, von Südwesten nach Nordosten stufenweise abnahm. Am schärfsten finden wir die Forsthoheit in Würtemberg, Baden, Hessen, Nassau ausgeprägt, am schwächsten in Hannover, Schleswig-Holstein, Mecklenburg und Preufsen ostwärts der Elbe. Der Grund für diese Erscheinung ist leicht erkennbar und schon von Pfeil hervorgehoben. Die Waldschutzgesetzgebung ist mehr wie viele andere Zweige der Gesetzgebung abhängig von der Kulturstufe, von dem Gesammtstande der Volkswirthschaft, des Grundeigenthums, von dem Ueberwiegen des absoluten Waldbodens oder des Ackerbodens.

Im nördlichen und östlichen Deutschland war der geschlossene Grundbesitz vorherrschend, die Parzellirung wenig vorgeschritten, die Bevölkerung dünn, der absolute Waldboden in weiten Flächen des sandreichen Diluviums vorhanden. Im füdlichen und westlichen Deutschland war von jeher die auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Quote des Ackerbodens geringer, die Parzellirung weiter vorgeschritten, die Lust den Wald zu roden, um mehr Acker- und Wiesenfläche zu erlangen, gröfser. Ein frühe entwickelter Holzhandel reizte zum raschen Verbrauch des Holzkapitales. Die in den Bergländern besonders entwickelte Weidewirthschaft gefährdete den jungen Holzbestand und die Rechtsverhältnisse der alten Markgenossenschaften, verändert und verschoben durch eine undeutsche rechtshistorische Entwickelung, wurden, wie ich gezeigt habe, geradezu zu einer Quelle der Waldverwüstung.

Dafs, diesen Verhältnissen entsprechend, die Staatsgewalt hier mehr als dort eingriff in das Privateigenthum, um die Gesammtheit zu schützen gegen gemeinschädliche Waldverwüstung, ist darum nicht zufällig, sondern entsprach einer in der gesammten geschichtlichen Entwickelung des Eigenthums und der Wirthschaft begründeten Nothwendigkeit, welche freilich in verschiedenen Abstufungen gegliederte gesetzliche Bestimmungen hervorrief, deren gemeinsames Grundprinzip jedoch unschwer erkennbar ist.

Die Sätze der neuen Lehre von der Natur der Wirthſchaft aber, welche von Adam Smith aufgeſtellt wurden, ſind in ihrer abſtrakten Reinheit nirgends in Deutſchland in Bezug auf die Forſtwirthſchaft zur Herrſchaft gelangt. Dieſe Lehre mit ihrem nivellirenden Charakter, die doktrinäre Regel, in welche ſie die Geſammtthätigkeit des wirthſchaftenden Menſchen einzuſchlieſsen unternahm, haben die Probe am praktiſchen Leben nicht beſtanden, ſoweit es ſich um die Waldwirthſchaft handelte; in Preuſsen, wo ſie eine Zeit lang zur Geltung gelangt waren, haben die Erfahrungen eines halben Jahrhunderts zur theilweiſen Umkehr gerathen, und auch hier hat ſich bewahrheitet, daſs die abſolute logiſche Konſequenz des theoretiſchen Denkens in praktiſchen Dingen oft zu den verhängniſsvollſten Fehlern führt.

§. 35. Uebersicht über die Entwickelung der Waldwirthschaft.

Die deutſche Waldwirthſchaft ſtand, als die Stürme der Revolution entfeſſelt wurden, hinter der Waldwirthſchaftslehre weit zurück. Beiden fehlte die organiſche Verbindung. Die ſoeben ſich ordnende und ihre tiefere naturwiſſenſchaftliche, mathematiſche und wirthſchaftswiſſenſchaftliche Begründung ſuchende Theorie war den wirthſchaftenden Forſtwirthen, welche zumeiſt noch tief im Jägerthum ſteckten, wenig zugänglich, wurde von ihnen noch immer vielfach gering geachtet und in ihrer Bedeutung für den wirthſchaftlichen Fortſchritt verkannt. Die Art der Kameraliſten, über wirthſchaftliche Dinge zu urtheilen und zu ſchreiben, war wenig geeignet, das Miſsverhältniſs zu mildern; die geringe Bildung der Praktiker und ihre Einſeitigkeit waren eben ſo ungeeignet, aus eigener Kraft über das Kameraliſtenthum hinauszuwachſen und in eigener Sache ſelbſt die Pflege der Wiſſenſchaft zu übernehmen.

In dem Leben eines jeden Menſchen vermittelt die Schule den Uebergang aus der geiſtigen Unſelbſtändigkeit des Kindesalters zur Freiheit der reiferen Altersſtufen, und wir ſehen denſelben Vorgang ſich vollziehen in dem Daſein der Völker, auf allen Gebieten der Lebensbethätigung, in der Kunſt, Wiſſenſchaft und Wirthſchaft. Ueberall iſt es die Herrſchaft der Schul-Regel, welche der freien Beherrſchung des Wiſſensſtoffes, der freien Uebung der Kunſt vorausgeht und ſie ermöglicht. Nur die Ord-

nung der Schule vermag den menſchlichen Geiſt zur freien Selbſtbeſtimmung zu zeitigen, und die dogmatiſche Richtung der erſten Entwicklungsſtufen hat ſo lange ihre volle Berechtigung, als die beſten Köpfe einer Zeit allen Anderen noch weit vorauseilen und hoch über das mittlere Niveau der Zeit ſich erheben. Sobald der mittlere Stand intellektueller Fähigkeit durch die Schule eine gewiſſe Höhe erreicht hat, tritt an die Stelle des dogmatiſchen Glaubens die freie, individuelle Forſchung. —

Die Periode von 1790—1820 bezeichnet für die Forſtwirthſchaft und ihre Lehre die Zeit der ſchulgemäſsen Anſchauung, des dogmatiſchen Gebundenſeins. Noch war die Kluft zwiſchen Wirthſchaft und Wiſſenſchaft auf unſerm Gebiete zu weit, als daſs eine andere, als die Schulrichtung, berechtigt geweſen wäre. Das Kameraliſtenthum war unvermögend, jene Kluft zu überbrücken, das Jägerthum nicht minder. Es bedurfte der Aufſtellung von Wirthſchaftsregeln, welche mit praktiſcher Brauchbarkeit und Wahrheit wiſſenſchaftliche Schärfe, klare Ausformung des ihnen zu Grunde liegenden praktiſchen Gedankens vereinigten. Dieſe Regeln konnten nur von wiſſenſchaftlich gebildeten Forſtmännern aufgeſtellt werden, und ſie muſsten, wenn ſie von dieſen aufgeſtellt wurden, zum wirthſchaftlichen Dogma werden für alle Diejenigen, welche in der Wirthſchaft arbeiteten, ohne ihrerſeits zur Wiſſenſchaft durchzudringen.

Die Letzteren aber bildeten noch nach 1800 die überwiegende Mehrheit aller Forſtwirthe in Deutſchland, und für ſie Alle wurden die Wirthſchaftsregeln eines Hartig und Cotta zur unumſtöſslichen Wahrheit, die ſie ohne Kritik als Glaubensſatz entgegennahmen; ſo war es nicht allein möglich, ſondern nothwendig, daſs die Individualität weniger hervorragender Männer ihre Zeit beherrſchte; ſo ſehen wir jenen groſsen Vorgang ſich vollziehen, welcher dieſer Periode zur Signatur geworden iſt, die Herausbildung der freien wirthſchaftlichen Selbſtbeſtimmung auf dem Boden wiſſenſchaftlicher Begründung (rationelle Wirthſchaft) durch die Zucht der Schule.

Allen voran leuchten die Geſtalten Hartig's, Cotta's, Pfeil's; der Erſtere iſt der gröſste Vertreter der dogmatiſchen Schulrichtung; tiefer an Gedanken, freieren Urtheils iſt H. Cotta; die Schule der freiforſchenden Forſtwirthe aber begründete im Beginn der nächſten Periode Fr. Wilhelm Leopold Pfeil. —

Die Waldbilder, welche uns aus Deutſchlands Forſten um das Jahr 1790 aufbewahrt und überliefert ſind, ſind vielfach

traurig genug. Noch zwar hatte die unverſtändige Habgier nicht alle jene reichen Vorräthe aufgezehrt, welche die Vorzeit überliefert hatte; noch ſtanden im Speſſart, im Thüringerwald, Erzgebirge, im heſſiſchen Berglande, Schwarzwald und in vielen anderen Waldgebirgen jene Prachtbeſtände, die auch heute noch zum Theile unſer Auge entzücken; aber von den Rändern der Bergwaldungen in das Innere hinein fraſsen die Zerſtörung, die Bodenverödung; unerträgliche Servituten vernichteten jeden wirthſchaftlichen Fortſchritt; die hin und her ſchwankende Technik der Beſtandsbegründung vermochte kein feſtes Syſtem zu gewinnen; eine maſsloſe Holzverſchwendung der Gewerbe und der Hauswirthſchaft ſtand im ſchroffſten Gegenſatze gegen die nachhaltige Waldbenutzung; die Regelung der letzteren nach einfachen Grundſätzen, welche überall anwendbar erſchienen, war ein ungelöſtes Problem, deſſen ganze Tiefe weder Oettelt, noch Wedell oder Hennert erfaſst hatten.

Ein groſsartiger Wechſel der Holzarten begann ſich einzuleiten. Im Nordoſten Deutſchlands,[1]) wo die Eiche bis dahin im Plenterwalde bedeutende Verbreitung gehabt hatte, wich dieſe edle Holzart dem Kahlhiebe, dem Exporthandel (mit Schiffbau- und Stabholz), der Waldrodung. Im Speſſart gewann die Buche mehr und mehr Boden, den die Eiche verlor, weil eine rohe okkupatoriſche Wirthſchaft ſie gegen die ſchnellwüchſige Buche nicht zu ſchützen vermochte; dann wich auch die letztere in den Randrevieren unter dem zerſtörenden Einfluſſe der Kahlhiebe und des Aſchebrennens aus Laub und Reiſig der vollkommenen Bodenverödung, und im Jahre 1814 war $^1/_4$ des Speſſartwaldes Blöſse.[2]) Nicht anders war es im Weſten und Nordweſten Deutſchlands.

In Heſſen (Groſsherzogthum) wurde der ſchlagweiſe Betrieb 1770/80 durch den Oberjägermeiſter und Miniſter von Minigerode eingeführt;[3]) aber eine geordnete Wirthſchaft war auch hier noch 1811 nicht erreichbar, da das ausübende Forſtperſonal ohne ausreichende Bildung war. Groſse Flächen verödeten Bodens fielen dem Nadelholze zu.

In Braunſchweig[4]) ſchwankte man zu Anfang des Jahrhun-

[1]) Vergl. Pfeil, »über die Urſachen des ſchlechten Zuſtandes der Forſten« 1816.

[2]) Vergl. »der Speſſart und ſeine forſtliche Bewirthſchaftung« 1869. S. 7 ſgde.

[3]) S. v. Wedekind, »Beitrag zur Geſchichte des Forſtweſens im Groſsherzogthum Heſſen« in den neuen Jahrbüchern der Forſtkunde 1851. S. 1 ſgde.

[4]) Langerfeldt, das Forſtweſen im Herzogthum Braunſchweig.

derts noch zwifchen Baumholz- und Stangenholz-Wirthfchaft hin und her. Die Zeit der Fremdherrfchaft war der früher mit fo vielem Erfolge angebahnten intenfiven Forftkultur fehr ungünftig. Die finanzielle Noth der Zeit drängte immer mehr zur ftarken Ausnutzung der Forften, fchmälerte die Mittel zu Kultur und Waldpflege immer mehr. Auch ein Mann, wie von Witzleben, dem es an Sachkenntnifs ebenfowenig als an Thatkraft fehlte, vermochte nur das Vorhandene zu erhalten, nicht die an den heffifchen, braunfchweigifchen und hannöverfchen Forften zehrenden Schäden zu befeitigen. Nach 1814 wurde es beffer. Die braunfchweigifchen Forften richtete der fpäter in ruffifche Dienfte getretene Forftmeifter von Brinken nach den Grundfätzen der Fachwerksmethode ein. Nach feinem Weggange (1818) führte der Hofjägermeifter Graf Veltheim diefe Arbeiten bis 1824 vollends durch.

Im hannöverfchen Flachlande[5]) vollzog fich befonders in den Jahren 1770—1800 auf grofsen Flächen eine bedrohliche Verminderung des Waldareals und eine tief eingreifende Waldverwüftung. Holzdiebftahl, verderbliche Servituten, ungeordneter Plenterhieb, wirkten zerftörend zufammen. Der Stabholzhandel,[6]) der nur die Händler bereicherte, zehrte die Eichenvorräthe auf. Die Kultur wurde verfäumt und fo find allmählig jene weiten Strecken verödeten Haidelandes entftanden, welche dem Reifenden in jenen Gegenden die Vorftellung einer in dem mittleren Europa feltenen Eintönigkeit der landfchaftlichen Bilder erwecken. In grofsartigem Mafsftabe fand in jenen Strichen ein Wechfel der Holzarten ftatt. Die Kiefer begann, auf weiten Strecken zu herrfchen, wo einft die Laubhölzer gedeihlichen Standort gefunden hatten.

Ein Beifpiel hierfür bietet die Göhrde,[7]) ein Waldkörper, welcher öftlich von der Lüneburger Haide am linken Elbufer liegt. Eine Vermeffung und Eintheilung des etwa 5000 H. grofsen Reviers bei Göhrde wurde 1777 beendet, und es wurde mehr als die Hälfte der ganzen Fläche dem Laubholze zugewiefen. Die Laubholzbeftände follten nach den gegebenen Wirthfchaftsvorfchriften natürlich verjüngt werden und zwar in kurzem

[5]) Burckhardt, die forftlichen Verhältniffe des Königreichs Hannover, S. 12 fgde.

[6]) Burckhardt, »der Forftdienft in den letzten hundert Jahren« in der Zeitfchrift »aus dem Walde«, III. S. 95. Um 1770 gab man Stabholzeichen nach Auswahl des Käufers für 3 Thlr. weg.

[7]) Denglers Monatsfchrift 1860. S. 221 fgde.

(5jährigem) Verjüngungszeitraume; für die Nadelholzbeftände wurde fchlagweifer Kahlhieb vorgefchrieben. Der Erfolg war ein fehr ungünftiger. Das Laubholz verfchwand; die Kiefer füllte die Lücken. Das Wild liefs keinen Jungwuchs aufkommen. Nach 1802 ftörten die kriegerifchen Vorgänge jede geordnete Wirthfchaft. Noch bis gegen 1840 wurde in der Göhrde geplentert und für die Kultur gefchah nichts. Heute ift dort das Laubholz faft ganz verfchwunden.

Auch in den Rheinlanden griff feit 1790 der Nadelholzanbau Platz; im Erzbisthum Trier wurde 1791 zum Anbau der Nadelhölzer auf verödeten Bergländereien eindringlich ermuntert.[8]) In vielen Theilen der Rheinprovinz aber wollte felbft der Nadelholzanbau auf dem durch den Plaggenhieb gänzlich verödeten Boden keinen Fortgang finden, und eine überaus rückfichtslofe Ausübung der Waldweide hinderte jede Waldkultur. So im Bergifchen und am Niederrhein.[9])

In Bayern begann man in diefer Periode den Femelfchlagbetrieb in den Buchenwaldungen einzuführen;[10]) allgemein wurde Schlagwirthfchaft vorgefchrieben,[11]) für verödete Plätze die Birke empfohlen, reichlicher Anbau der Eiche angeordnet, eine Prämie auf die Anlage von Eichenfchälwaldungen gefetzt.[12])

Seit 1800 gewann die Birke auch in anderen Gegenden Deutfchlands grofse Verbreitung, im Harze, in der Kurmark Brandenburg, in der Laufitz und in anderen Gegenden.[13])

Ein allgemeines Suchen nach wirthfchaftlichen Mafsregeln, welche der Noth des Augenblickes abzuhelfen im Stande wären, ein Hin- und Herfchwanken von Syftem zu Syftem bezeichnet den Charakter der deutfchen Waldwirthfchaft bei Beginn unferer Periode. Allgemeinfte Herrfchaft fefter fchulgerechter Regeln bildet die Signatur des Schluffes derfelben. In diefer kurzen Periode von dreifsig Jahren vollzieht fich dabei ein Vorgang von tieffter, einfchneidendfter Bedeutung — die prinzipielle Loslöfung der Forftwirthfchaft von der Jagd, des forftmännifchen Berufes

[8]) Mofer, Forftarchiv, XII. S. 369.

[9]) J. W. v. Hobe, Anweifung zu einer befferen Holzkultur befonders in der Graffchaft Mark. 1791.

[10]) Behlen und Laurop, Handbuch, II. S. 165. S. unten §. 39.

[11]) Verordnungen vom 14. III. 1789 und 16. III. 1793. Vergl. Behlen und Laurop, Handbuch, II. S. 164.

[12]) Unten §. 39.

[13]) Pfeil in den kritifchen Bl. XXXIII. Bd. 2. Heft. 1853. S. 196 fgde.

von dem Berufsjägerthume, der waldwirthfchaftlichen Intereffen von den Jagd-Intereffen. Ein felbftändiger, geachteter und mit tüchtiger Bildung ausgeftatteter Stand von deutfchen Forftwirthen ging aus den zahlreichen Forftfchulen hervor. Die naturwiffenfchaftliche Begründung der Forftwirthfchaftslehre wurde allgemein als nothwendig anerkannt und befonders durch Bechftein und Hundeshagen angebahnt; die mathematifchen Grundlagen derfelben erlangten rafche und tüchtige Durchbildung; was zunächft noch zurückblieb und erft viel fpäter in das Syftem eingefügt wurde, war die Herleitung forftwirthfchaftlicher Lehrfätze aus den Grundfätzen der allgemeinen Wirthfchaftslehre, war die Lehre von den allgemeinwirthfchaftlichen Grundlagen des waldwirthfchaftlichen Gewerbes.

Eine Zeit, welche an den Holzmangel glauben mufste, konnte unverkennbar nicht die Tendenz haben, die gewerbliche Seite der forftlichen Gütererzeugung in den Vordergrund zu ftellen. Dem befürchteten Fehlen unentbehrlicher Rohftoffe gegenüber fchien es in erfter Linie wichtig, fo viel Holz als möglich zu erzeugen, und mit dem Holzvorrathe fo hauszuhalten, dafs kein Mangel eintreten könne. Die durch Hartig[14]) vertretene Doktrin, dafs die höchfte Holzerzeugung nur möglich fei im Hochwalde mit hohem Umtriebe, führte zur Wirthfchaft des höchften Maffenertrages, nicht zum Betriebe des höchften Reinertrages; die niedrigen Umtriebszeiten des 18. Jahrhunderts wurden erhöht, der Geld-Reinertrag trat in den Hintergrund; zwar betonte es fchon H. Cotta,[15]) dafs das Ziel der Privatwaldwirthfchaft fei, den gröfsten Geldgewinn von der Waldfläche zu erlangen, ohne das allgemeine Staatswohl und den künftigen Zuftand des Waldes zu beachten; aber erft Pfeil wies entfchieden auf die Unrichtigkeit der Wirthfchaft des höchften Maffenertrages hin und brach Bahn für den Betrieb der höchften Rentabilität.

Zunächft ftanden die grofsen Fragen der Beftands-Begründung und Waldpflege, fowie der Betriebsregelung an erfter Stelle auf der Tagesordnung, und ihnen wendete fich die intellektuelle Kraft der Forftwirthe, vorherrfchend im Sinne der höchften Maffenerzeugung und ftrengnachhaltigen Ordnung der Ernte, zu.

Der Femelfchlagbetrieb, in der vorigen Periode bereits

[14]) Anweifung zur Holzzucht, Ausgabe von 1805 S. 196 fgde. Die Forftwiffenfchaft nach ihrem ganzen Umfange. 1835. S 173. Man vergl. unten §. 41.

[15]) Grundrifs der Forftwiffenfchaft, Ausgabe von 1832 S. 11.

faktifch vorhanden, aber zu geringer Durchbildung gelangt, fand diefe in diefer Periode. Die Schriften aller hervorragenden Forftleute befchäftigen fich mit diefer Frage; ich nenne nur v. Berlepfch, v. Witzleben, G. L. Hartig, Sarauw. Von dem Femelfchlagbetrieb mit Jahresfchlagflächen ging man über zu dem mit Periodenflächen, von der anfänglich lichteren Stellung zur dunkleren; die Anwendung des Femelfchlagbetriebes im Buchenwalde wurde durch G. L. Hartig verallgemeinert auf faft alle Holzarten, und wenn auch H. Cotta diefer Richtung niemals fo ganz fich angefchloffen hat, wie G. L. Hartig, fo erlangten doch die Regeln des Femelfchlagbetriebes eine faft allgemeine Herrfchaft in Deutfchland, und felbft bei der Kiefer des norddeutfchen Flachlandes hielt man fie um 1820 für allgemein anwendbar.

Die Lehre vom Säen und Pflanzen und von der Durchforftung erlangten in diefer Periode einen vorläufigen Abfchlufs und eine auf tüchtiger praktifcher Grundlage beruhende wiffenfchaftliche Formung. Ueberall auf diefen Gebieten gelangte man zu feften Regeln, deren allgemeine Geltung nicht beftritten wurde. Es ift dann Pfeil gewefen, der unermüdlich darauf hinwies, eine wie grofse Bedeutung das Oertliche in der Forftwiffenfchaft habe. In Wahrheit war für diefelbe auch vor ihm fchon dies grofse Prinzip nicht ohne Wirkung geblieben, und die Lehren des Waldbaus waren von Cotta für Sachfen, von Kropf für das nordoftdeutfche Flachland, von G. L. Hartig zunächft für das weftdeutfche Laubholzgebiet, von Sarauw für Nordweftdeutfchland, von Allen alfo unter Anlehnung an beftimmte örtliche Verhältniffe dargeftellt worden. Aber die fpätere Neigung Hartigs, feine allerdings auf einer ftaunenswerthen Univerfalität der eigenen Anfchauung beruhenden Regeln als wahre Generalregeln zu bezeichnen, der überaus grofse Einflufs, welchen feine Schriften in ganz Deutfchland erlangten, verwirrten das Verhältnifs der Theorie zur Praxis, und der niedere Bildungsgrad der ausübenden Forftbeamten fchlofs das fubjektive Urtheil der Letzteren über die Anwendbarkeit der Theorie aus, und öffnete naturgemäfs dem Autoritäten-Glauben Thür und Thor. Diefer Glaube ift es dann gewefen, welchen Pfeil zerftörte. —

Durch ganz neue Gedanken bereicherten G. L. Hartig, Paulfen und H. Cotta in diefer Periode die Lehre von der Betriebs-Regelung. Das Jahr 1795 bezeichnet den Zeitpunkt, an welchem G. L. Hartig die Theorie der logifch konfequent

durchgeführten Fachwerks-Methode, Paulſen den Gedanken des Nutzungsfaktors, der Forſtwiſſenſchaft einfügten. Jene Theorie iſt dann unter raſcher Uebertragung in die Wirthſchaft von Hartig ſelbſt und von Cotta fortgebildet worden und hat in ganz Deutſchland eine lange unbeſtrittene Geltung erlangt; dieſer Gedanke iſt niemals zu allgemeiner Anwendung durchgedrungen. Von Paulſen ſelbſt wenig durchgebildet und nur Wenigen bekannt geworden, iſt er ſpäter von Hundeshagen wieder aufgegriffen und weiter entwickelt worden.

Noch bedurfte die junge Forſtwiſſenſchaft der Zuſammenfaſſung ihres geſammten Wiſſensſtoffes, noch war ſie im Stande, ihn in Encyklopädieen darzuſtellen. Aber ſchon macht ſich das Bildungsgeſetz einer jeden Wiſſenſchaft geltend, welches den monographiſchen Ausbau von dem Augenblicke an fordert, wo die Weite des Gebietes einem Menſchengeiſte nicht mehr geſtattet, daſſelbe ganz zu umfaſſen, und ſchon die von Bechſtein und Laurop[16] unternommenen encyklopädiſchen Sammlungen ſind nicht zu Ende geführt worden. Doch bietet dieſe Periode noch eine reichliche Menge von Forſtencyklopädieen, auch theilweiſe noch von ſolchen, welche den kameraliſtiſchen Standpunkt feſthalten.

Auch hier gehen G. L. Hartig und H. Cotta allen Uebrigen voraus. Das »Lehrbuch für Förſter« und der »Grundriſs der Forſtwiſſenſchaft« waren epochemachend und lange Zeit muſtergültig. Was ſonſt in dieſer Periode an Encyklopädieen des forſtlichen Wiſſens geſchrieben wurde, von Burgsdorf,[17]) Kropf,[18])

[16]) Die Forſt- und Jagdwiſſenſchaft nach allen ihren Theilen für angehende und ausübende Forſtmänner und Jäger. Erſchienen ſind: II. Thl. (niedere allg. Mathematik v. Hoſsfeld) 1819/20; III. Thl. (Waldbau v. Laurop) 1823; IV. Thl. (Waldbeſchützungslehre und Forſtinſektologie von Bechſtein) 1818; V. Thl. (Waldbenutzung v. Bechſtein) 1821; VI. Thl. (Forſttaxation v. Hoſsfeld) in 2 Bdn., 1823/25; VII. Thl. (Forſttaxation v. Hoffmann) 1823; VIII. Thl. 1. Bd. (Phyſik und Mechanik v. Hoffmann) 1824; VIII. Thl. 3. Bd. (Grundlehren der allgem. Chemie von Anſ. Franz Strauſs) 1824; VIII. Thl. 4. Bd. (Gebirgs- und Bodenkunde von Behlen); IX. Thl. (Forſtdirektion von Laurop) 1823; X. Thl. (Jagdwiſſenſchaft einſchl. der Jagd-Zoologie v. Bechſtein) 1820/22; XI. Thl. (Forſtrecht und Forſtpolizei v. K. Fr. Schenck) 1825; XIII. Thl. (Handbuch der Land- und Waſſerbaukunſt für Forſtmänner von Joſ. Chr. Karl Rommerdt) 1827/28; XIV. Thl. (Grundſätze des Geſchäfts-Styls v. Behlen) 1826; XV. Thl. (Handbuch der Forſt- und Jagd-Literatur von Laurop) 1820.

[17]) Das oft citirte »Forſthandbuch.«

[18]) Syſtem und Grundſätze bei Vermeſſung, Eintheilung, Abſchätzung und Bewirthſchaftung und Kultur der Forſten. 1807.

Däzel,[19]) Egerer,[20]) Jeitter,[21]) Kraufe,[22]) Martin,[23]) Späth,[24]) Wittwer,[25]) bleibt an Bedeutung hinter jenen Meifterwerken zurück, wenngleich Kropf und Späth nach ihrer Individualität Tüchtiges geleiftet haben.

Befondere Vorliebe fand in diefer Periode die mathematifche Grundlage der Forftwirthfchaftslehre; es lagen hierzu auch befonders dringende Gründe vor. Der Verkauf von Staats- und Kirchengütern machte eine Menge Werthberechnungen von Forften nothwendig; die noch wenig durchgebildete Methode derfelben erwies fich bald als unzureichend; es war eine Aufgabe für fähige Köpfe unter den Forftwirthen, einfachere Mittel und fichere Wege aufzufuchen, um den Werth der Forftländereien zu beftimmen. Dafs dies in der gegenwärtigen Periode nur unvollftändig gelang, trotzdem tüchtige Kräfte, wie Hofsfeld, G. L. Hartig, H. Cotta fich dem Gegenftande zuwendeten, lag mehr in dem Mangel richtiger volkswirthfchaftlicher Anfchauungen, als in dem Fehlen der mathematifchen Grundlage. Jene Anfchauungen hat Hundeshagen fpäter dadurch geklärt, dafs er den Begriff des Produktions-Aufwandes fcharf hervorhob. Die zwifchen Hofsfeld und Hundeshagen liegende Literatur über Waldwerthberechnung, die Schriften von Kraufe,[26]) Seutter, Pernitzfch u. A. haben der Materie nichts Neues hinzugefügt. —

Hervorragende Vertreter der mathematifchen Forftwiffenfchaft find in diefer Periode Hofsfeld in Dreifsigacker, Späth in Altdorf; ihnen fchliefst fich G. König an, deffen beftes Wirken jedoch der folgenden Periode angehört.

Die Naturwiffenfchaften traten in eine glänzende Epoche ein, deren ftaunenswerthe Fortfchritte die Kulturentwicklung in wenigen Jahrzehnten um den Raum vieler Jahrhunderte förderten. Mit Ehrfurcht nennt die Gefchichte der Wiffenfchaften die Na-

[19]) Anleitung zur Forftwiffenfchaft. 2 Bde. 1802/03.

[20]) Die Forftwiffenfchaft. 2 Thle. 1812/13.

[21]) Verfuch eines Handbuchs der Forftwiffenfchaft. 2 Bde. 1820.

[22]) Kompendium der niederen Forftwiffenfchaften. 1806.

[23]) Praktifche Erfahrungen und Grundfätze über die richtige Behandlung und Kultur der vorzüglichften deutfchen Holzbeftände etc. 1815 (2. Aufl. 1816).

[24]) Handbuch der Forftwiffenfchaft. 4 Bde. 1801/05.

[25]) Beiträge und Erläuterungen z. d. Herrn Staatsraths G. L. Hartig Lehrbuch für Förfter. 1. Thl. 1819.

[26]) Ich habe die Encyklopädieen hier aufgeführt, weil von ihnen in ihrer Gefammtheit fpäter nicht wieder die Rede fein wird, fondern nur von denjenigen, welche, wie die von Hartig, Cotta, Späth, Kropf, eine befondere Bedeutung haben.

men jener Männer, welche Bahn brachen für neue Methoden der Forfchung, welche mit einer Fülle neuer fpekulativer Gedanken alle Gebiete exakten Wiffens befruchteten und unermüdet nach den höchften Gefetzen des Werdens forfchten, in denen die Einheit der Kraft fich dereinft dem geiftigen Auge der Menfchheit offenbaren wird. Licht und Leben ftrömte aus den Werkftätten der Naturforfchung hinaus über alle Gebiete menfchlichen Erkennens, menfchlicher Arbeit; auch die Forftwirthfchaftslehre gewann eine neue, breitere und feftere Grundlage durch die beffere Kenntnifs der Gefetze des Werdens und Vergehens der Objekte der Waldwirthfchaft, und die Zahl der Männer ift keine geringe, welche hier Bauftein auf Bauftein unermüdet herbeitrugen, ohne freilich für jetzt zu einem vollendeten Aufbau der forftlichen Naturwiffenfchaften gelangen zu können. Die für ihre Zeit vortrefflichen Abbildungen der deutfchen Holzarten von Guimpel, Willdenow und Hayne vermittelten eine beffere Kenntnifs der Waldbäume, die forftbotanifchen Werke von Bechftein und Borkhaufen eröffneten die Bahn der forftbotanifchen Forfchung, auf der dann Hundeshagen weiterfchritt. Für die Forft-Zoologie gefchah zunächft wenig. Was hier Bechftein, Scharfenberg und einige Andere leifteten, bezog fich auf die Forft-Infekten und ift durch die Arbeiten von Ratzeburg und befonders Th. Hartig bald überholt worden. Auch auf dem Gebiete der forftlichen Bodenkunde und ihrer Grundwiffenfchaften wurde in diefer Periode Erhebliches nicht geleiftet. Noch war die Chemie nicht weit genug vorgefchritten, um die Führerfchaft auf diefen Gebieten zu übernehmen.

Noch weniger Klarheit erlangte die Lehre von den allgemeinwirthfchaftlichen und ftaatswirthfchaftlichen Grundlagen der Forftwirthfchaft. Das, was unter dem Titel »Staatsforftwirthfchaftslehre« oder »Forftdirektionslehre« von Seutter, Hartig, Späth, Meyer, Laurop u. A. gelehrt worden ift, leidet theilweife an ftark merkantiliftifcher Voreingenommenheit, theilweife an begrifflicher Unklarheit. Von keinem diefer Schriftfteller ift die Natur der Waldwirthfchaft als eines felbftändigen, vollberechtigten Gewerbes klar erkannt worden. Daneben ift der Stoff jener Werke den verfchiedenften Wiffensgebieten entnommen, gehört dem Staatsrechte und Privatrechte, der allgemeinen Wirthfchaftslehre, der Lehre von der Forftpolitik, der Forftverwaltungskunde, forftlichen Statik u. f. w. an, und ift nur künftlich und gewaltfam unter den Gefammtbegriff einer »Staatsforft-

wirthſchaftslehre« zuſammengedrängt. Von den wahren Grundlagen einer Lehre von der Waldwirthſchaft des Staates findet ſich ſo gut wie Nichts. —

Das forſtliche Unterrichtsweſen fand in dieſer Periode reiche Pflege und gegen den Schluſs derſelben auch eine feſtere pädagogiſche Geſtaltung beſonders in Dreiſsigacker durch Bechſtein, in Tharand durch Cotta, in Hohenheim durch Jeitter. Zahlreiche Meiſterſchulen und forſtliche Mittelſchulen entſtanden in allen Theilen Deutſchlands. Lehrſtühle der Forſtwiſſenſchaft beſtanden noch an faſt allen deutſchen Univerſitäten. Das Bedürfniſs tieferer Bildung der Forſtwirthe war allgemein anerkannt; aber die Methode des forſtlichen Unterrichts, das Prinzip der forſtlichen Lehranſtalten wurde mehr und mehr ſtreitig. Die Tendenz, abgeſonderte Fachſchulen zu errichten, das techniſche Wiſſen loszulöſen von dem geiſtigen Leben der allgemeinen Hochſchulen, gelangte mehr und mehr zur Herrſchaft.

Eine reiche Literatur forſtlicher Zeitſchriften begann ſich zu entwickeln. In derſelben machte die Romantik des Wald- und Waidmanns-Lebens ſich neben dem wiſſenſchaftlichen Stoffe oft in einer uns heute wenig zuſagenden Weiſe geltend; ja die Zeit nach den Befreiungskriegen, welche nach den gewaltigen Erſchütterungen einer groſsen, an blutigen Dramen überreichen Epoche zu den Gefühls-Tändeleien des friedvollen Schäferdaſeins mit emſiger Vorliebe zurückkehrte, ſchuf forſtliche Romane und forſtliche oder waidmänniſche Taſchenbücher, welche an weicher Schwärmerei und ſchlechter Verſemacherei hinter den ſonſtigen Zeitprodukten derſelben Gattung nicht zurückblieben. —

Ueberblicken wir die Geſammtheit der Entwicklungen, welche dieſe Periode auf dem von uns behandelten Gebiete enthält, ſo erkennen wir leicht, daſs unter dem Einfluſſe ganz neuer Gedankenrichtungen, welche dieſe Zeit erfüllten, die Forſtwirthſchaft und ihre Lehre in eine vorwärtsſtrebende Bewegung von ſtaunenswerther Kraft eingetreten iſt. Dies darf uns nicht überraſchen. Der menſchliche Geiſt, vorab der Geiſt des deutſchen Volkes, war nach langer Nacht zu friſcher Arbeit erſtanden. Jene Fülle lebendiger Kraft, welche eine lange Gebundenheit auf allen Gebieten des politiſchen, ſocialen und wirthſchaftlichen Lebens aufgeſtaut hatte, trat mit einem Schlage in Thätigkeit und der raſche, faſt ſich überſtürzende Fortſchritt war die nothwendige Ergänzung des langen Stillſtandes. Auch auf dieſen Gebieten giebt es eine Ausgleichung.

§. 36. Georg Ludwig Hartig.[1])

Niemals ergreift die Gefchichtsforfchung mit reinerer Freude den darftellenden Griffel, als wenn es fich darum handelt, das Bild eines Mannes zu zeichnen, der vor Vielen dazu berufen war, feiner Zeit ein Führer zu fein, deffen treue und erfolgreiche Arbeit in einem wohl angewendeten Leben weit über die Grenzen diefes Lebens hinaus Segen gefpendet hat. Wohl erfüllt uns die Bewunderung des Genius vor Allem mit ftolzer Freude über eine fo wunderbar kraftvolle Menfchennatur, welche die Gefetze des Werdens in dem eigenen Geifte fand; aber auch die treue Arbeit des tüchtigen Verftandes, der fich nicht zur Höhe des Genies erhob, wird uns zu erhebendem Vorbilde, tritt uns aus der gefchichtlichen Darftellung als ein hochanmuthendes Wahrzeichen entgegen; auch das Bild der vollen, freudigen Pflichterfüllung und des erfolgreichen, wenngleich nicht weit über das Mafs des Gewöhnlichen meteorgleich emporfchiefsenden menfchlichen Wirkens erfüllt uns mit ächt menfchlicher Freude.

So tritt uns das Bild von G. L. Hartig entgegen. An dem Manne war nichts Aufserordentliches, kein Stück von genialer himmelftürmender Kraft, nichts von überfprudelndem Reichthum der Gedanken —; ein ruhiger fchlichter Verftand, ein klarer, weitreichender Blick, eine durch und durch geordnete, logifche geiftige Konftitution, eine fammelnde, zufammenfaffende, ordnende Natur; ein Mann der praktifchen That — das war Georg Ludwig Hartig.

Solcher Männer bedurfte die Waldwirthfchaft und Forftwiffenfchaft in diefer Periode. Beiden fehlte die Ordnung, das Syftem, die Regel. Den Forftverwaltungen mangelte es an gebildeten, für ihre Thätigkeit angemeffen erzogenen Beamten.

[1]) Zur Biographie Hartigs vergl.: Seine Selbftbiographie im Sylvan von 1816; die von Gwinner nach Mittheilungen Hartigs verfafste Biographie in den »Forftlichen Mittheilungen« III. Heft. 1837. S. 3 fgde. S. 143. (Todesanzeige). Letztere enthält mancherlei Unrichtigkeiten, welche Pfeil zu einer Berichtigung in den krit. Blättern XI. Bd. 2. Hft. S 173 fgde. (auch abgedr. in d. forftl. Mittheil. IV. Hft. 1838) veranlafsten. Diefelbe rief eine Entgegnung Th. Hartig's hervor (Gwinner, forftl. Mittheil. V. Hft. 1839. S. 108 fgde.). Die obige Biographie Hartig's ift auch abgedruckt in der Monatsfchrift für das würtembergifche Forftwefen VII. Bd. 1856 S. 48. Endlich hat Ratzeburg, Schriftftellerlexikon S. 224 fgde. eine Biographie H's geliefert, die überaus mittelmäfsig ift, und nur das fchon längft Gedruckte unvollftändig zufammenftellt.

Allem dem mufste die Schule im weiteren Sinne des Wortes, die Erziehung, abhelfen. Es kam zunächft gar nicht darauf an, die Wiffenfchaft, welche der Wirthfchaft im Walde weit vorauszueilen begann — fo wenig fie felbft noch entwickelt fein mochte — in ihren Einzelheiten bis in alle Tiefen zu ergründen, bis in alle Höhen auszubauen; weit wichtiger war es, die Praxis heranzuführen bis zu dem Punkte, auf dem die junge Wiffenfchaft ftand, Alles das, was fie bereits ergründet hatte, zu fammeln, und in der Form der Schulregel der Wirthfchaft zugänglich zu machen.

Es war noch nicht die Zeit der Spezialifirung gekommen, fondern die der Encyklopädieen behauptete für jetzt noch ihr Recht. Dafs Georg Ludwig Hartig faft ausfchliefslich in der letzteren Richtung, zufammenfaffend, fichtend, ordnend thätig, dafs er Encyklopädift und nicht Spezialift gewefen ift, das zeigt, wie fehr er feine Zeit begriffen hatte. —

Georg Ludwig Hartig ftammte aus einer feit lange im Walde heimifchen Familie. Sein Vater war faft 60 Jahre lang Forftmeifter; fein Onkel bewirthfchaftete das Revier Harzburg am Harze; feine Mutter ftreifte wenigftens mit ihrem Familiennamen an das Jägerthum (fie war eine geborene Venator aus Friedberg).

Faft in der Mitte der grofsen Schleife, welche die Lahn von Laasphe über Marburg, Giefsen und Dillenburg bildet, liegt in dem waldreichen Kreife Biedenkopf der Ort Gladenbach, wo Georg Ludwig Hartig am 2. September 1764 geboren wurde. Bis zu feinem fünfzehnten Lebensjahre wurde er durch Hauslehrer unterrichtet; dann fchickte ihn fein Vater, der die ausgefprochene Neigung des Knaben für das Forft- und Jagdwefen — heute noch Familien-Tradition der Hartig'fchen Familie — bemerkte, in die Forft- und Jagd-Lehre zu dem Onkel am Harze. Diefer Onkel nun fcheint in erfter Linie Jäger gewefen zu fein und es für befonders wichtig gehalten zu haben, dem Neffen die Qualität eines hirfchgerechten Jägers zu geben, was ihm jedenfalls vortrefflich gelungen ift.[2])

[2]) Hartigs Lehrbrief lautete:

»Des Durchlauchtigften Herzogs und Herrn, Herrn Karl Wilhelm Ferdinand, regierenden Herzogs zu Braunfchweig und Lüneburg,

Meines gnädigften Herzogs und Herrn derzeit beftellter Gehege-Reuter

Ich, Karl Ludwig Hartig, thue kund und füge hiermit Jedermänniglich zu wiffen, dafs Vorweifer diefes, Georg Ludwig Hartig, des in Hochfürftlich Darm-

Hartigs Vater war anderer Anſicht. Er hatte die Nothwendigkeit einer wiſſenſchaftlichen Begründung der Forſtwirthſchaftslehre und demgemäſs einer wiſſenſchaftlichen Bildung der Forſtmänner mit einem für jene Zeit auſsergewöhnlich klaren Verſtändniſſe erkannt, und er lieſs den Sohn nach beſtandener 2jähriger Jägerlehre (vom 1. Aug. 1778 bis 1. Aug. 1780) nach Gieſsen wandern, um auf der dortigen Hochſchule diejenigen Kenntniſſe ſich anzueignen, die ihm, dem Vater, zu ſeinem Bedauern unzugänglich geblieben waren.

Bisher war es wohl auf deutſchen Hochſchulen noch niemals vorgekommen, daſs ein Jäger Einlaſs begehrt hatte in die Hörſäle, welche von der Gelehrtenzunft mit dem ganzen Stolze einer privilegirten Kaſte beherrſcht, und gegen die profane Welt abgeſchloſſen wurden; Staunen ergriff daher den Rector magnificus, als vor ihm ein »Jäger« ſtand, der die Immatrikulation erbat. Dieſelbe wurde jedoch gern gewährt.

Die Jahre 1781—83 verbrachte nun Hartig in Gieſsen, hörte Vorträge bei Böhm (Mathematik), Werner (Geodäſie), Müller (Phyſik), Schlettwein (Staatswirthſchaftslehre) u. A. und kehrte dann in das elterliche Haus zurück.

Sein Vater erfreute ſich eines beſonderen Rufes als tüchtiger Forſttechniker. Zahlreiche Aufträge zu gerichtlichen Gutachten, Abſchätzungen und Werthberechnungen u. d. m. wurden ihm zu Theil, und der Sohn hatte ausreichende Gelegenheit, die Anwendung der wiſſenſchaftlichen Lehren auf die Aufgaben der Praxis zu ſtudiren.

ſtädtiſchen Dienſten ſtehenden zeitigen Oberförſters zu Gladenbach, Oberfürſtenthums Heſſen, Chriſtian Hartig eheliche älteſte Sohn, ſich im Jahre 1778 am 1. Auguſt, die Jägerei allhier zu erlernen begeben und ſeine zwei Lehrjahre, als bis zum 1. Auguſt 1780, bei mir Endesunterſchriebenen ausgehalten und ſich jederzeit ſo verhalten, wie es einem lehrbegierigen, treu und ehrlichen, guten Gemüthe zuſtehet und gebühret, alſo daſs ich als ſein bisheriger Lehrprinz ihn kraft dieſes billig von ſeinen Lehrjahren los, quit und freiſpreche; auch übrigens ihm auf Begehren und da er ſich in der Welt weiter zu verſuchen gemeinet, dieſen ehrlichen Lehrbrief ertheilet mit reſpektive unterthänig-gehorſamſter-dienſt- und freundſchaftlicher Bitte an alle Hohe und Niedere der edlen Jägerei ergebene, daſs ſie bemeldeten G. L. Hartig mit förderlicher Gnade, Huld und Gewogenheit aufzunehmen geruhen und belieben wollen, welches in gleichmäſsigen Fällen und Begebenheiten um einen Jeden nach Standes-Gebühr zu verſchulden bereit lebe.

So geſchehen Harzeburg den 1. Auguſti 1780,

Karl Ludwig Hartig

Herzogl. braunſchw. lüneb. Gehege-Reuter.

(Forſt- u. Jagd-Zeit. 1842. S. 32).

Aber es handelte fich darum, demfelben eine fefte Zukunft zu fichern. Der Vater Hartigs erwirkte deshalb feine Zulaffung (»Accefs«) beim landgräflichen Oberforftamte in Darmftadt (1785). Faft $1^1/_2$ Jahre arbeitete Hartig hier zur befonderen Zufriedenheit der Räthe des Oberforftamtes und befonders des Chefs desfelben, feines nachherigen Schwiegervaters, Staatsminifters Klipftein; eine definitive Anftellung mit Befoldung wurde ihm jedoch zunächft nicht zu Theil. Als diefe ihm von anderer Seite angeboten wurde, zögerte der thatkräftige junge Mann nicht, fie anzunehmen. 1786 erhielt er einen Ruf als Forftmeifter nach Hungen in der Wetterau, in die Dienfte des Fürften von Solms-Braunfels. Damit übernahm Hartig in einem bedeutenden Komplexe von fürftlichen, ungetheilten (alten Marken-) und Gemeindewaldungen die Verwaltung. Buche und Eiche waren meift hier überall herrfchend gewefen; aber die unordentliche Plenterwirthfchaft hatte Blöfsen und verftrauchte Plätze genug gefchaffen.

Hartig ging mit grofser Thatkraft an die Löfung feiner Aufgabe, die zunächft eine waldbauliche war. Die Theorie des Buchenfamenfchlags, der Nadelholzanbau auf verödetem Boden, die Ordnung der Wirthfchaft den Anforderungen der Weide- und Streunutzung gegenüber bildeten den Kern feiner Thätigkeit.

Hartig war zum Lehrer gefchaffen und befafs den ausgeprägteften Trieb zum Lehramte. Seine ganze Natur war doktrinär; aber wenn er auch in dem ihm eigenen Beftreben, überall die Regel, das Generelle, Beftimmende hervorzufuchen, und dann auf alle ähnlichen Fälle anzuwenden, bisweilen zu weit ging, und der fo gefundenen Regel eine zu breite Anwendbarkeit zugeftand, fo hat er doch niemals den Boden des praktifchen Lebens verlaffen; er behielt ftets die realen Verhältniffe im Auge, und wenn auch eine Richtung, welche man die »dogmatifche« nennen darf, und die der wirthfchaftlichen Selbftbeftimmung des Individuums fchnurftracks entgegenläuft, durch ihn in unfere Wirthfchaft gekommen ift, fo bleibt doch zu bedenken, dafs die Regelgerechtigkeit der Schule eben eine nothwendige Zwifchenftufe bildet zwifchen der wirthfchaftlichen Ungebundenheit und Ordnungslofigkeit und der viel höheren Stufe der auf die wirthfchaftliche Intelligenz gegründeten wirthfchaftlichen Freiheit. —

Sobald Hartig in Hungen zu einer felbftändigen Lebensftellung gelangt war, begann er feine Lehrthätigkeit. 1789 trat fein Bruder Ernft Friedrich als Eleve bei ihm ein, bald darauf der fpätere darmftädtifche Oberforftdirektor Klipftein. Im Jahre

1791 kündigte Hartig zuerſt öffentlich an, daſs er Forſteleven aufnehme, um ſie in allen Theilen der Forſt- und Jagdwiſſenſchaft theoretiſch und praktiſch zu unterrichten.

Dies geſchah bei Gelegenheit der Herausgabe ſeines literariſchen Erſtlingswerkes, der »Anweiſung zur Holzzucht für Förſter.« In kurzen Sätzen ſtellte er Alles das zuſammen, was über die Beſtands-Begründung und -Pflege damals bekannt war, und es entſtand ſo ein vollſtändiges Kompendium des Waldbaus, in dem zum erſtenmal die Theorie des Samenſchlags vollſtändig entwickelt, die Lehre von der Durchforſtung, vom Säen und Pflanzen in geordneter Weiſe vorgetragen wurde. Beſondere Berückſichtigung finden die damals allgemein verbreiteten abnormen Waldzuſtände, ſo wie ſie aus der unregelmäſsigen Plenterwirthſchaft hervorgegangen waren.

Das Buch war epochemachend. Schon 1796 erſchien die zweite, 1800 die dritte, 1804 die vierte, 1805 die fünfte, 1808 die ſechſte Auflage. Hartigs Ruhm wuchs raſch und in demſelben Verhältniſſe die Zahl ſeiner Schüler, deren 1790 ſchon 18 in Hungen verſammelt waren. Allen Unterricht ertheilte er ſelbſt; an Zeit zu literariſcher Thätigkeit fehlte es ihm daneben nicht. 1794 erſchienen die »phyſikaliſchen Verſuche über die Brennbarkeit der meiſten deutſchen Waldbaumhölzer«, 1795 wurde eins der bedeutendſten Werke Hartig's, die »Anweiſung zur Taxation der Forſten« gedruckt.

Bald erweiterte ſich auch der amtliche Wirkungskreis Hartigs in einer ſeinen Wünſchen durchaus entſprechenden Weiſe. Der ſeitherige naſſauiſche Landjägermeiſter von Witzleben[3]) in Dillenburg trat in die Dienſte des Landgrafen von Heſſen über, und ſeine Stelle wurde 1797 Hartig angetragen. So ſiedelte er als Landforſtmeiſter in das ſchöne Dillenburg, welches im Centrum ausgedehnter und hochintereſſanter Waldungen liegt, über.

Sein Wirkungskreis war hier ein überaus lohnender. Die Forſten waren ſeither faſt durchweg im Plenterbetriebe oder als Niederwald (darunter ausgedehnte Flächen als Hauberg) benutzt worden. Eine Betriebseinrichtung war nicht durchgeführt; doch beſtand eine Schlageintheilung. Hartig begann ſofort, die Forſten nach ſeinem Syſteme des reinen Maſſenfachwerks einzurichten. Für die Netpher, Hilchenbacher, Haincher Forſten wurde die Vermeſſung, Grenzverſteinung, Diſtriktseintheilung und Einrich-

[3]) Oben §. 34 S. 271.

tung in den Jahren 1800—1802 durchgeführt.[4]) Auf intenſivere Kultur in den Staats- und Gemeindeforſten ebenſo, wie in den ausgedehnten Intereſſenten-Waldungen (Haubergen) trat er energiſch ein.[5]) Seine Beſtrebungen wurden durch das vollſte Vertrauen der Landesherrſchaft und durch die nachdrücklichſte Unterſtützung der Regierung belohnt.

Alle ſeine Eleven ſiedelten mit ihm nach Dillenburg über. Die bisherige Meiſterſchule entwickelte ſich dort zu einer forſtlichen Mittelſchule. Der Unterricht in den Hülfs-(Grund-)Wiſſenſchaften wurde tüchtigen Lehrern aus Dillenburg ſelbſt und dem nahegelegenen Herborn, wo eine kleine Univerſität beſtand, übertragen. Bald ſtieg die Zahl der Schüler bis auf 70. Der erſt 36jährige Hartig ſchien 1800 auf der Höhe ſeines Lebens zu ſtehen.[6])

Literariſch ununterbrochen thätig, mit wiſſenſchaftlichen Verſuchen und Unterſuchungen aller Art beſchäftigt, in geachteter bürgerlicher und amtlicher Stellung ſchien ihm Nichts zu wünſchen übrig, beſonders da ein Kreis blühender Kinder ihn und ſeine wackere Hausfrau umſtanden. Aber die durchgreifenden politiſchen Veränderungen, welche im erſten Jahrzehnt dieſes Jahrhunderts im weſtlichen Deutſchland ſich vollzogen, warfen einen tiefen Schatten in das Leben Hartigs.

1806 wurde das naſſau-oraniſche Gebiet dem Groſsherzogthum Berg einverleibt. Man trug Hartig die Stelle des dirigirenden Forſtbeamten im ganzen Groſsherzogthume mit einem ſehr bedeutenden Gehalte an; aber in patriotiſcher Zornesaufwallung wies er das Anerbieten zurück. Der Groſsherzog lieſs Hartig nach Düſſeldorf kommen, überhäufte ihn mit Lobeserhebungen und verſprach ihm goldene Berge. Aber Hartig's Entſchluſs ſtand feſt.

Tief gebeugt, ein ſchiffbrüchiger Mann, kehrte er nach Dillenburg zurück. Zehn Kinder lebten ihm und er war ohne Stelle. —

[4]) Ich habe dieſe Betriebsregelungswerke, welche ſich in den Regiſtraturen der Oberförſtereien Lützel und Hainchen befinden, ſelbſt eingeſehen.

[5]) Vergl. das Abſchätzungswerk des Netpher Reviers de 1800. Meine »Haubergswirthſchaft im Kreiſe Siegen 1867« S. 4 Note. Hartig prophezeit vollſtändige Devaſtation der Hauberge, wenn nicht durch Beſchränkung der Hude, Verlängerung des Umtriebs und intenſive Kultur dem Uebel vorgebeugt würde.

[6]) Ueber die Dillenburger Schule ſ. Anw. z. Holzzucht f. Förſter. 5. Aufl. 1805 S. 224 ſgde.

Doch diefe kurze Noth ging vorüber. Ein Ruf als Oberforftrath nach Stuttgart erreichte ihn kurz nach feiner Rückkehr nach Dillenburg. So wanderte er mit Weib und Kind nach Schwaben, und wiederum folgte ihm ein grofser Theil feiner Schüler.

In Würtemberg war die Glanzperiode des forftlichen Unterrichtswefens vorüber; zwar ertheilte Jeitter noch Privatunterricht in Stuttgart (bis 1807), aber derfelbe bewegte fich lediglich im Kreife des elementaren Wiffens; die Jagd-Intereffen überwogen zudem fehr, und machten es einem Manne, wie Hartig, fchwer, ohne gegen die nobeln Paffionen hochftehender Perfonen arg zu verftofsen, feine Ueberzeugung von dem, was zum Nutzen der Gefammtheit auf dem waldwirthfchaftlichen Gebiete zu gefchehen hatte, zum Ausdruck und Vollzug zu bringen.

Hartig eröffnete 1807 in Stuttgart feine Forftlehranftalt, die viel befucht wurde, im Uebrigen, wie es fcheint, einen privaten, kaum halboffiziellen Charakter hatte. Aber er fand fich in feiner Stellung nicht behaglich. Es fehlte ihm Selbftändigkeit, freie Bewegung. Ein Druck laftete auf ihm, fowie auf dem ganzen deutfchen Lande und vorab auf den Theilen deffelben, welche der unmittelbaren Machtfphäre Frankreichs angehörten oder nahelagen.

Seine literarifchen Arbeiten gingen unterdeffen ruhig voran. 1798 hatte fich Hartig in einer befonderen Brofchüre gegen den Unfug gewendet, der von Medicus und Anderen mit der robinia pfeudoacacia getrieben wurde; 1803 erfchienen die »Grundfätze der Forftdirektion«; 1806—1808 gab er das »Journal für das Forft-, Jagd- und Fifchereiwefen« heraus; 1808 das epochemachende »Lehrbuch für Förfter«, eine für den Standpunkt des betriebsführenden (Revier-)Förfters bearbeitete Encyklopädie der gefammten Forftwiffenfchaften mit ihren Grundwiffenfchaften. 1809 folgte dann eine »Anleitung zur Forft- und Waidmannsfprache« und »das Lehrbuch für Jäger.«

Im Jahre 1811 erging von Berlin aus der Ruf an Hartig, als Staatsrath und Oberlandforftmeifter in das preufsifche Finanzminifterium einzutreten. Die wenig behaglichen Verhältniffe in Stuttgart hiefsen ihn demfelben Folge leiften.

In Preufsen befand fich, wie wir gefehen haben, zu jener Zeit Alles in der Umformung.[7]) Die Reorganifation der Staats-

[7]) Oben §. 33 S. 258. Die damaligen Verhältniffe in der preufsifchen Forft-

verwaltung in dem zertrümmerten Staate war im Werden. Die Forſtverwaltung war ohne feſte Form, ohne innere Einheit und Ordnung. Seit Burgsdorf's Tode gab es keinen forſtlichen Unterricht; die Oberförſterſtellen wurden faſt ausſchliefslich mit ſchlecht vorgebildeten Mitgliedern des reitenden Feldjägerkorps beſetzt; ein böſes Accidenzien-Weſen herrſchte und die Moralität der verwaltenden Beamten war nicht über jeden Zweifel erhaben; eine mächtige Bewegung drängte zum Verkauf der Staatsforſten und es war kaum irgend Etwas, was der dieſelbe nährenden Partei mehr Rückhalt bot, als der notoriſch troſtloſe Zuſtand eines grofsen Theiles der Staatsforſten, und die Unfähigkeit der Forſtbeamten, denſelben von Grund aus zu beſſern.

Man mufs ſich dieſe Verhältniſſe recht klar vergegenwärtigen, um die Gröfse der Aufgabe zu ermeſſen, welche Hartig zufiel. Hier war Alles zu organiſiren, die Verwaltung, der Unterricht, die Wirthſchaft; das Alles in einem Staate, deſſen Grundfeſten erſchüttert waren, der ſich anſchickte, einen Kampf auf Leben und Tod zu kämpfen; das Alles in einer Zeit, wo ganz Europa mit angehaltenem Athem die Ereigniſſe erwartete, welche ſich an Napoleons Heerzug nach Rufsland anſchliefsen würden. —

Hartig verflocht in ſeine Amtsfunktionen in Berlin ſofort auch die Lehrthätigkeit. Der Ausfall der erſten von ihm abgehaltenen Prüfung, in welcher von 13 Examinanden 11 als durchaus unbrauchbar zurückgewieſen werden mufsten, gab ihm die Ueberzeugung, dafs es den Forſtleuten in Preufsen vor allen Dingen an Bildung mangele, dafs eine beſſere techniſche und allgemeine Durchbildung derſelben der Ausgangspunkt für alle übrigen Verbeſſerungen werden müſſe. Er hielt ſeine Vorleſungen öffentlich und bald in überfülltem Auditorium. Dabei aber faſste er eine gründliche Reform des Forſtunterrichtsweſens in Preufsen ins Auge, ohne dafs jedoch in den Kriegsjahren 1813—15 etwas Ernſtliches hätte geſchehen können. Man war auch durchaus

verwaltung waren, wie zuzugeben iſt, keineswegs normale; wenn aber in der von einem Ungenannten bei Gwinner in den forſtlichen Mittheilungen a. a. O. eingeſandten Biographie aus dieſen mangelhaften Zuſtänden reichliches Kapital geſchlagen wird, um »den Preufsen eins auszuwiſchen«, ſo iſt das ungerechtfertigt. Die Zuſtände in Würtemberg waren 1811 um kein Haar beſſer, als die in Preufsen; ja dort war das Jagdintereſſe in einer Weiſe vorwiegend, die man ſchon lange vorher in Preufsen nicht kannte. Die Darſtellung Gwinners oder deſſen, der ihm die Feder geführt hat, iſt überhaupt das Gegentheil von objektiv, und dabei in vielen Punkten unrichtig.

nicht im Klaren, was geschehen sollte. Eine Zeit lang hatte Hartig den Plan, Provinzialforstschulen einzurichten, welche unter der Direktion des Provinzialforstbeamten stehen sollten. Professuren sollten für Forstwissenschaft, Mathematik (auch für Chemie, Physik und Baukunde), und allgemeine Schulwissenschaften (Schönschreiben, französische Sprache, Geographie, Statistik) eingerichtet werden.[8])

Dieser Plan scheint jedoch in den maſsgebenden Kreisen in Berlin wenig Anklang gefunden zu haben. Man entschied sich vielmehr dafür, den forstlichen Unterricht an die Universitäten anzulehnen, und in Berlin, Königsberg und Bonn Lehrstühle der Forstwissenschaft zu errichten. Dieser Plan fand, wenn eine desfallsige Notiz in André's Abhandlungen[9]) richtig ist, sogar die Allerhöchste Genehmigung, ist aber aus mir unbekannten Gründen in dieser Ausdehnung nicht zur Ausführung gelangt.

Hartig schlug für den Lehrstuhl in Berlin Fr. W. Leopold Pfeil[10]) vor, mit dem er seit 1816 in literarischem Verkehr gestanden hatte, den er 1819 auch persönlich kennen lernte. Zunächst jedoch fand sein Vorschlag Widerspruch; von einfluſsreicherer Seite wurde G. König[11]) vorgeschlagen und vorgezogen; Hartig drang erst mit seinem Vorschlage durch, als König ablehnte. Der Geheime Oberfinanzrath Thilo, Ministerial-Referent für die schlesische Forstverwaltung, welcher 1819 Pfeil ebenfalls persönlich kennen gelernt hatte, führte später die Verhandlungen mit Pfeil, welche dessen Berufung nach Berlin im Jahre 1821 zur Folge hatten. Während sich die Forstunterrichtsfrage in Preuſsen in der angedeuteten Weise zu entwickeln begann, arbeitete Hartig mit unermüdetem Fleiſse an der Reorganisation der ganzen Verwaltung. In Süd- und Westdeutschland war meist das Revierförstersystem in den Verwaltungen eingeführt, und Hartig schob auch in Preuſsen Revierförster als Organe des Forstschutzes und Wirthschaftsvollzugs zwischen die Oberförster und Unterförster ein. Für alle Amtsstellen der Forstverwaltung entwarf er ausführliche Instruktionen (1817), schrieb eine Kulturinstruktion (1814), eine Anweisung zur Abschätzung und Einrichtung der Forsten

[8]) Dieser Plan ist von Hartig entwickelt in den Grundsätzen der Forstdirektion, in der mir vorliegenden 2. Auflage (1813) S. 22 fgde.

[9]) Abhandlungen aus dem Forst- und Jagdwesen. Aus Chr. C. André's ökonomischen Neuigkeiten und Verhandlungen. II. Bd. 1823. Nr. 10.

[10]) Vergl. die Biographie Pfeils im III. Bde.

[11]) Vergl. die Biographie Königs im III. Bde.

(1819), eine Inftruktion für Feldmeffer (1819), eine Anleitung zur Berechnung des Geldwerthes der Forften (1814), zur Prüfung der Forftkandidaten (1818), zur wohlfeilen Kultur der Waldblöfsen (1826), zum Unterrichte junger Leute im Forft- und Jagdwefen (1827), zur Vertilgung der Kiefernraupen (1827). Das Organifationstalent Hartigs war die bedeutendfte Seite feiner geiftigen Natur. Er organifirte die Wirthfchaft, die Verwaltung, die Wiffenfchaft. Seine Thätigkeit war überall eine didaktifche und inftruirende, keine eigentlich produktive.[12]) Seine Inftruktionen find feine hervorragendften Leiftungen; feine Gabe, die wiffenfchaftlichen Lehren ebenfo, wie die Verwaltungsvorfchriften in gemeinfafslicher Form wiederzugeben, den Stoff zu popularifiren, ohne ihn zu verflachen, war eine feiner bedeutendften Eigenfchaften.

An Mifsftänden in der Verwaltung und Wirthfchaft fehlte es nicht. Die Hennertfchen Abfchätzungswerke hatten keine lange Dauer gehabt. Es fehlte ein fefter Betriebsplan, eine Material-Kontrole. Hartig begann mit einer neuen Betriebseinrichtung in allen Forften und bildete fich hierzu feine Taxatoren felbft. 1817 verfammelte er in Neuftadt Eb/W. 50 der tüchtigften Forftbeamten und Forftkandidaten, um mit ihnen das Revier Biefenthal einzurichten. Er ertheilte ihnen einen fyftematifchen Unterricht in der Betriebsregelungskunde und leitete alle Arbeiten im Walde perfönlich. So wurden eine grofse Zahl Forfttaxatoren mit einemmal ausgebildet, die dann zu den Forfteinrichtungsarbeiten in den verfchiedenen Provinzen verwendet wurden.

Die territorialen Veränderungen im Jahre 1815 nahmen Hartig's Thätigkeit auf's Aeufserfte in Anfpruch. Ueberall war zu organifiren, die ganze Verwaltung in einen Gufs zu bringen. In den Rheinprovinzen gewährte die von dem Generalgouverneur Sack bereits eingeleitete Organifation den Vortheil leichten Anfchluffes an das preufsifche Syftem. Hartig bereifte die Rheinprovinz 1815 und fchon in den beiden folgenden Jahren erfolgte die Regelung der ganzen Verwaltung.

Der Holzverkauf hatte feither meift nach den Holztaxen der Provinzialforftordnungen ftattgefunden. Hartig ordnete die

[12]) Meine weitere Darftellung wird Gelegenheit bieten, den Nachweis zu führen, dafs G. L. Hartig faft Alles, was er in feinen Lehrbüchern etc. zufammengeftellt hat, fchon vorfand.

Errichtung von Lokal-Holztaxen (für jede Provinz mehrere) an, und richtete den Verkauf des Bau- und Nutzholzes, welcher seither nach Sortimenten (in Bausch und Bogen) stattgefunden hatte, nach Kubikeinheiten ein.[13]) Er schrieb zu diesem Behufe selbst Kubik- und Geld-Tabellen (1815). Der meistbietende Verkauf wurde Regel,[14]) alle Verkaufsmonopole hörten auf; die Holzanfuhr durch die Oberförster wurde beseitigt.[15])

Hartig's Verdienst um die Erhaltung der Staatsforsten ist schon oben gewürdigt worden.[16])

Unterdessen hatten die Verhältnisse der Berliner Forstakademie nicht die von Hartig gewünschte Entwickelung gefunden. Ein in den geistigen Naturen beider Männer tief begründeter, aber im Anfange wenig hervorgetretener Antagonismus zwischen Hartig und Pfeil machte sich in unangenehmer Weise fühlbar. Letzterer setzte die Verlegung der Forstschule nach Neustadt Eb/W. durch[17]) (1830), und erreichte so seine Isolirung von dem ihm unbequemen Treiben der Universität und das absolute Direktorium der Forstschule.

Hartig bestieg wiederum den Lehrstuhl und hielt in Berlin forstwissenschaftliche Vorträge.[18]) Sein Sohn Theodor wurde ihm als Repetent beigegeben.

[13]) Siehe die bezügliche Bestimmung in der allgemeinen Mafs- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 (Ges. S. S. 149) §. 25 und in der Hau-Ordnung für die preufsischen Staatsforsten, welche mittelst Finanz-Ministerial-Verfügung vom 23. VI. 17. allen Forstbehörden mitgetheilt ist.

[14]) Instruktion für die (inspizirenden) Oberförster von 1817. §. §. 46, 47. Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1820. §. 18, 19, 23.

[15]) Oben §. 33 S. 275.

[16]) §. 32 S. 249.

[17]) Ob, wie bei Gwinner, Biographie S. 11, behauptet wird, die Verlegung der Forstakademie nach Neustadt Eb/W. »gegen die Zustimmung Hartig's« erfolgte, lasse ich dahingestellt. Jedenfalls wäre dies sehr auffallend und würde beweisen, dafs Hartig's Einflufs um 1830 ein geringer gewesen ist.

[18]) Pfeil sagte darüber in seiner mehrfach citirten Berichtigung bei Gwinner S. 5 Folgendes: »Die Universität und die hohe Behörde derselben glaubte, dafs in dem Unterrichtsplane eines so grofsartig organisirten Instituts, wie die Universität zu Berlin, eine Lücke entstehen würde, wenn die bis dahin zahlreich besuchten forstlichen Vorlesungen künftig ausfallen würden. Um diesem Nachtheile zu begegnen, und um zugleich dem verstorbenen Hartig, der schon längere Zeit in der Verwaltung ganz unbeschäftigt war, einen ihm zusagenden Wirkungskreis zu verschaffen, wurde ihm der Vorschlag gemacht, die forstlichen Vorträge bei der Universität zu übernehmen.«

Diese Darstellung Pfeils scheint nicht ganz korrekt zu sein. Man wollte offenbar die bislang wohlbewährte Einrichtung des forstlichen Unterrichtswesens

Die nach der Inſtruktion von 1819 ausgeführten Betriebs-regelungs-Arbeiten hatten auch keinen rechten Fortgang. Das Verfahren war zu umſtändlich, der für einen vollen Umtrieb aufzuſtellende Betriebsplan erregte grofse Bedenken. Um raſch brauchbare Wirthſchaftsgrundlagen zu erlangen, begann man 1826/27 ſummariſche Ertragsermittelungen zunächſt in der Rheinprovinz und Weſtfalen, ſpäter in der ganzen Monarchie durchzuführen. Dieſe Arbeiten dienten gleichzeitig dazu, eine neue Eintheilung der Staatsforſten in Inſpektionen, Oberförſtereien und Schutzbezirke herzuſtellen,[19] welche durch das Aufgeben des Hartig'ſchen Revierförſterſyſtems und die Rückkehr zum Oberförſterſyſtem bedingt war.[20] 1836 wurde dann die Hartig'ſche Taxations-Inſtruktion durch eine von dem Oberlandforſtmeiſter von Reufs ausgearbeitete neue Anweiſung zu Forſteinrichtungsarbeiten in allen weſentlichen Theilen modifizirt oder eigentlich beſeitigt.[21])

So ſah Hartig in ſeinen letzten Lebensjahren Manches von dem, was er geſchaffen hatte, durch Neues erſetzt. Das ihm eigene doktrinäre und ſtarre Feſthalten an dem einmal als gut Erkannten, welches ſich namentlich in dem gradezu wunderbaren Verlangen ausſpricht, dafs ſeine für 120 Jahre aufgeſtellten Betriebsvorſchriften auch wirklich innegehalten werden ſollten,[22])

— denn die Berliner Forſtakademie hat eine grofse Zahl aufserordentlich tüchtiger Forſtmänner gebildet — nicht ohne Weiteres aufgeben, als Pfeil — wohl eben ſo ſehr aus perſönlichen, als aus ſachlichen Gründen — die Errichtung der Akademie in Neuſtadt durchſetzte. Nicht eine Art von Mitleid mit Hartig war es, welches die Beibehaltung des forſtlichen Lehrſtuhls in Berlin veranlaſste — denn in Preufsen pflegt man ſolche Dinge nur mit dem Verſtande, nicht mit dem Gemüthe zu behandeln —, auch nicht die Rückſicht auf die Vollſtändigkeit des Vorleſungskatalogs der Berliner Univerſität allein, ſondern nach meiner feſten Ueberzeugung die rein ſachliche Erwägung, dafs die Frage, wie man das Forſtunterrichtsweſen am zweckmäſsigſten organiſire, eine offene ſei.

[19]) Man vergl. darüber O. v. Hagen, die forſtlichen Verhältniſſe Preufsens. 1867. S. 137 fgde.

[20]) Das Revierförſter-Syſtem iſt, wie es ſcheint, in Preufsen nie ganz zur Durchführung gekommen, obwohl alle Ernennungen der Revierförſter erfolgten.

[21]) Das ſuperfizielle Taxations-Verfahren iſt in der 1830 erſchienenen Anleitung zur ſummariſchen Ertragsermittelung der einzelnen Forſtſchutzbezirke dargeſtellt. Die v. Reufs'ſche Inſtruktion iſt am 24. IV. 1836 unter dem Titel »Anweiſung zur Erhaltung, Berichtigung und Ergänzung der Forſt-Abſchätzungs- und Einrichtungs-Arbeiten« veröffentlicht.

[22]) Man vergl. die in allen Hartig'ſchen Taxationswerken von 1800—1802 in wörtlicher Uebereinſtimmung wiederkehrende Stelle, wo Hartig jede Abweichung von ſeinen für 120 Jahre gegebenen Betriebsvorſchriften für unvereinbar mit dem

liefs ihn dies gewifs fchwer empfinden. Aber die fortfchreitende Zeit geht unerbittlich über das zur Tagesordnung über, was verbraucht und nicht mehr berechtigt ift. Die Hartig'fchen Generalregeln hatten in der Zeit vor 1820 ihre grofse Bedeutung für ein ungenügend vorgebildetes Forftperfonal, und für eine Verwaltung ohne Einheit und Ordnung. Sie verloren diefe Bedeutung und Berechtigung, als beffere Bildung die preufsifchen Forftleute zum eigenen freien Urtheil befähigte, als die Wirthfchaft über das »Schwören auf die Worte des Meifters« fortgefchritten war. Und zu derfelben Zeit hatte die ftarre, jede freie Bewegung vernichtende Betriebs-Vorausbeftimmung der Hartig'fchen Taxations-Methode ebenfalls keine Berechtigung mehr.

Am 2. Februar 1837 ftarb G. L. Hartig. Sein Leben war reich an treuer Arbeit, reich an fchönen Früchten,[23]) die einer

Gedeihen der naffau-oranifchen Forften erklärte, und emphatifch jede Verantwortung von fich wies, wenn nicht alle feine Betriebsvorfchriften ganz genau befolgt würden. Man vergleiche dann mit diefer Prophezeiung den Zuftand jener Forften und fehe zu, wieviel von dem Hartig'fchen Betriebsplane realifirt worden ift.

[23]) Hartig's fämmtliche Schriften bilden eine kleine Bibliothek. Der Vollftändigkeit halber ftelle ich fie hier zufammen:

1791 erfchien die Anweifung zur Holzzucht für Förfter. (In's Französifche überfetzt. 7. Aufl. 1817).

1794. Phyfikalifche Verfuche über das Verhältnifs der Brennbarkeit der meiften deutfchen Waldbaumhölzer. (2. Aufl. 1804).

1795. Anweifung zur Taxation und Befchreibung der Forften. (4. Aufl. 1819).

1798. Beweis, dafs durch die Anzucht der weifsblühenden Akazie fchon wirklich entftandenem oder nahe bevorftehendem Holzmangel nicht abgeholfen werden kann. (2. Aufl. 1802).

1803. Grundfätze der Forftdirektion. (2. Aufl. 1813).

1808. Lehrbuch für Förfter und die es werden wollen. Das Buch ift in's Ruffifche, Böhmifche, Polnifche überfetzt und hat bis zu Hartig's Tode fieben Auflagen erlebt. Die 3. Aufl. ift in neuefter Zeit von B. Borggreve neu bearbeitet (1871). Vergl. meine Recenfion in Danckelmanns Zeitfchrift IV. S. 357 fgde. Die 8. u. 9. Aufl. hat Th. Hartig herausgegeben, und das Buch für den wiffenfchaftlichen Standpunkt des Revierverwalters der Neuzeit erweitert. (1840 und 1851).

1809. Anleitung zur Forft- und Waidmannsfprache.

1810. Lehrbuch für Jäger und die es werden wollen. (Die 6. Aufl. ift 1845 von Th. Hartig beforgt).

1812. Anleitung zur Berechnung des Geldwerthes eines in Betreff feines Naturalertrags fchon taxirten Forftes.

1815. Kubiktabellen für gefchnittene, befchlagene und runde Hölzer, nebft Geldtabellen etc., und Potenz-Tabellen zur Erleichterung der Zinsberechnung.

Hartig hat auch (ohne Jahreszahl) Erfahrungs-Tabellen über den periodifchen

ſpäten Nachwelt reifen. Ihr ziemt es, um ſein Andenken den immergrünen Kranz dankbarer Erinnerung zu ſchlingen.[24])

§. 37. Heinrich Cotta.[1])

Ein Jahr vor Georg Ludwig Hartig wurde in einem einſamen Jägerhauſe Thüringens Heinrich Cotta geboren, der Mann,

und jährlichen Holzertrag der Eichen-, Buchen-, Erlen-, Birken- und Kiefernwaldungen herausgegeben.

1818. Anleitung zur Prüfung der Forſtkandidaten. (2. Aufl. 1828).

1819. Beſchreibung eines wohlfeilen Wolfs- und Fuchsfanges.

1822. Verſuche über die Dauer des Holzes.

1826. Anleitung zur wohlfeilen Kultur der Waldblöſsen.

1827. Kurze Anleitung zum Unterricht junger Leute im Forſt- und Jagdweſen.

1827. Anleitung zur Vertilgung oder Verminderung der Kiefernraupen.

1829. Beitrag zur Ablöſung der Holz-, Streu- und Waldſervituten.

1829. Abhandlungen über intereſſante Gegenſtände beim Forſt- und Jagdweſen.

1830. Die Forſtwiſſenſchaft nach allen ihren Theilen in gedrängter Kürze (für Kameraliſten).

1833. Entwurf einer allgemeinen Forſt- und Jagdordnung.

1833. Gutachten über die Fragen: Welche Holzarten lohnen den Anbau am reichlichſten? und wie verhält ſich der Geldertrag des Waldes zu dem des Ackers?

1834. Forſtliches und forſtnaturwiſſenſchaftliches Konverſations-Lexikon (mit Th. Hartig).

1836. Lexikon für Jäger und Jagdfreunde, oder waidmänniſches Konverſationslexikon. (1852 auf's Neue herausgegeben, 1868 neu aufgelegt).

1836. Erfahrungen über die Dauer der Hölzer.

1837. Kurze Belehrung über die Behandlung und Kultur des Waldes für Privatwaldbeſitzer und Gemeinde-Vorſteher etc.

Die Inſtruktionen ſind im Texte angegeben. Ueber die von Hartig herausgegebenen Zeitſchriften ſ. unten §. 48.

Von dauerndem Werthe war die Anweiſung zur Holzzucht, das Lehrbuch für Förſter, die Anweiſung zur Taxation und allenfalls die »Forſtdirektion«. Dieſe Werke werde ich unten näher beſprechen.

[24]) Auch Denkmäler von Stein haben Deutſchlands Forſtmänner dem groſsen Meiſter errichtet. 1847 wurde ein Denkmal Hartig's in Gladenbach enthüllt (Forſt- und Jagd-Zeitung 1847 S. 117); ſchon zwei Jahre früher hatten die würtembergiſchen Forſtmänner in der Nähe von Hohenheim ſeinem Andenken einen Gedenkſtein geweiht.

[1]) Zur Biographie Cotta's vergl. Tharander Jahrbuch I. Bd. S. 142. XVI. Bd. S. 6. Jubelſchrift von 1866 (XVII. Bd.), in welcher die Geſchichte der Akademie zu Tharand von Hugo Schober. Gwinner, forſtliche Mittheilungen, V. Hft. 1839. S. 3 fgde. Cotta's Selbſtbiographie in Laurop und Fiſcher, Sylvan, 1819. S. 3 bis 14. Fraas, Geſchichte der Landbau- und Forſtwiſſenſchaft S. 590 fgde. Neueſter Zeit hat F. Judeich eine Biographie Cotta's im »deutſchen Forſt- und Jagd-Kalender für das Jahr 1874« veröffentlicht, welche jedoch nichts Neues von Bedeutung enthält.

dem es beſchieden war, emporzuſteigen zu der Stelle des erſten Meiſters der Forſtwiſſenſchaft, der Mann, der keinen Feind und keinen Neider hatte, der ebenſo fern blieb von dem widerlichen Gekreiſche des literariſchen Streites, wie von dem Begehren abſoluter Herrſchaft ſeiner Doktrinen, zu deſſen Füſsen aber die Schüler aus allen Kulturländern ſaſsen.

»Ich bin ein Kind des Waldes,« ſagt er von ſich ſelbſt, »kein ſchirmendes Dach überdeckt die Stelle, wo ich geboren wurde. Alte Eichen und hohe Buchen umſchatten die Oede und Gras wächſt auf derſelben. Den erſten Geſang hörte ich von den Vögeln des Waldes und meine erſte Umgebung waren Bäume. So bezeichnete die Geburt meinen Beruf für den Wald.«[2])

Ja, ſo ruhereich und harmoniſch war die geiſtige Natur dieſes bevorzugten Mannes, daſs man glauben könnte, ihm ſei aus der Waldeinſamkeit ſeiner Geburtsſtätte ein tiefer Frieden als Schutzgeiſt durch das Leben gefolgt.

Heinrich Cotta iſt uns für ſeine Epoche der Vertreter der ächtdeutſchen, emſigen wiſſenſchaftlichen Arbeit und geiſtigen Produktion, des unverdroſſenen Ausbaus der Forſtwirthſchaftslehre, welche er bis zu einem jener Abſchlüſſe gebracht hat, die von Stufe zu Stufe in der Geſchichte einer jeden Wiſſenſchaft zu verzeichnen ſind.

Ob die geiſtige Natur Cottas in gleicher Weiſe, wie die ſeines Zeitgenoſſen Hartig für groſse Organiſationen geeignet geweſen wäre, wiſſen wir nicht. Nicht an eine maſsgebende Stelle in einem groſsen Staate geſtellt, hat er die beſte Kraft ſeines Lebens der Lehrthätigkeit und ſtillen wiſſenſchaftlichen Arbeit, daneben den praktiſchen Arbeiten der Betriebsregelung in groſsem Maſsſtabe gewidmet, und für ſein engeres Vaterland durch die letzteren Groſses geleiſtet, während er als Lehrer und Schriftſteller allen Kulturvölkern gleichmäſsig angehört.

Gleich hoch über der einſeitigen Empirie und über der abſtrakten, grauen Theorie ſtehend, ſah er nur in einer angemeſſenen Verbindung beider die Wahrheit, ſprach er es aus, wie Wiſſenſchaft und Wirthſchaft einander gegenſeitig begründen und ergänzen müſſen. »Wir müſſen,« ſo formulirt er ſelbſt ſein wiſſenſchaftliches Bekenntniſs,[3]) »die Erfahrungen Vieler, von

[2]) Selbſtbiographie im Sylvan von 1819. S. 4.

[3]) Cottas Eröffnungsrede vom 24. Mai 1811, Tharander Jahrb. 1866. S. 7.

vielen Jahren, aus vielen Gegenden, unter mannichfaltigen Umſtänden ſammeln, zuſammenſtellen, aus ihnen Hauptregeln ableiten, Grundſätze aufſtellen und dieſe modifiziren lernen.« Und er fügt dann hinzu: »So wenig ein Maler ſeine Kunſt nur aus Vorleſungen erlernt, ſo wenig geht ein Forſtmann bloſs aus dem Hörſaale hervor. Der Beruf des Forſtmannes iſt halb Wiſſenſchaft, halb Kunſt, und nur die Ausführung macht hierbei den Meiſter.«

Wir dürfen, glaube ich, dies Programm unſeres Altmeiſters Cotta auch heute noch Alle unterſchreiben.

Seine wiſſenſchaftliche Tiefe, welche ihn gleichwohl nie der Praxis entfremdete, bildete eine Ergänzung der Thätigkeit Hartigs. Die deutſche Waldwirthſchaft und Forſtwiſſenſchaft durfte ſich glücklich preiſen, daſs ſie zwei ſolche Männer ihre Führer nannte. Wenn Hartig Wirthſchaft und Wiſſenſchaft organiſirte und in dogmatiſche Regelgerechtigkeit einſchloſs, wenn er die vorhandenen Erfahrungen, das bereits gewonnene Wiſſen, die zur Zeit verfügbare wirthſchaftliche Kraft und Intelligenz ſammelte, ordnete und den Zwecken des wirthſchaftlichen Fortſchrittes dienſtbar machte, ſo baute Heinrich Cotta unmittelbar auf dem Grunde des der Vergangenheit Entnommenen an einer neuen deutſchen Forſtwiſſenſchaft weiter. Beide Männer haben der Forſtwiſſenſchaft im Sinne der Neuzeit die Stätte bereitet; aber während Hartig nicht über den Doktrinarismus der Schulregel hinausgekommen iſt, hat Cotta die nächſthöhere Stufe erreicht, und in ſeinen Werken liegen die Keime der freien Forſchung und freien Wirthſchaft. —

Heinrich Cotta wurde am 30. Oktober 1763 in dem Forſthauſe Klein-Zillbach bei Waſungen unweit von Meiningen geboren. Sein Vater war dort Unterförſter, wurde aber bald Förſter, dann Oberförſter, ſpäter Wildmeiſter (in Zillbach), zuletzt Oberforſtmeiſter zu Altſtadt im Weimariſchen, wohnte jedoch zu Weimar, weil er zugleich Mitglied der dortigen Hofkammer war.

Heinrich Cotta empfing eine gute Erziehung, und ſein Vater, wenngleich er den Sohn von Jugend auf zum Forſtmanne beſtimmte, war weit davon entfernt, ihm nur eine empiriſche Bildung im Walde zu geben. Er lieſs ihn vielmehr nach der praktiſchen Lehrzeit die Univerſität Jena beziehen (1784), wo der ſtrebſame junge Mann zwei Jahre Kameralwiſſenſchaft und Mathematik ſtudirte. Mehrere gröſsere Reiſen erweiterten ſeinen Geſichtskreis. Eifrig ſammelte er Naturalien, beſonders Minera-

lien, und feine Mineralienfammlung war es, welche ihn zu jener Zeit dem Kammerrath Appelius aus Eifenach bekannt machte.

Appelius veranlafste noch während der Studienzeit Cottas feine Verwendung bei einer Flurvermeffung zu Fifchbach bei Kaltennordheim. Diefe umfaffende Arbeit nahm mehrere Jahre in Anfpruch. Ohne Zuthun Cottas meldeten fich bei ihm mehrere junge Leute, meift losgefprochene Jäger, welche das Feldmeffen erlernen wollten, und er ertheilte ihnen im Sommer praktifchen Unterricht, während die Wintermonate dazu benutzt wurden, das Gemeffene in Zillbach zu kartiren und zu berechnen. Seine Gehülfen und Schüler folgten ihm auch dorthin. Man übte im Zillbacher Walde die Jagd, und einige von den Vermeffungsgehülfen, welche den Jäger-Lehrbrief noch nicht erworben hatten, traten bei Cotta's Vater förmlich in die Jägerlehre. Cotta begann fchon 1785, feinen Schülern im Winter theoretifchen Unterricht zu ertheilen, anfangs nur mathematifchen, fpäter auch forftlichen. Dies war die Entftehung der Cotta'fchen Meifterfchule. Beim Schluffe der Fifchbacher Vermeffungsarbeiten (1788) zählte diefelbe bereits 10 Schüler.

1789 erhielt Cotta die erfte Anftellung im landesherrlichen Forftdienfte und zwar als Forftläufer mit 12 Thlrn. Jahresgehalt. Fürwahr, ein befcheidener Anfang! Dies Amt hinderte die fernere Lehrthätigkeit Cottas nicht. Er blieb in Zillbach; der Zudrang zu feiner Schule mehrte fich; der Gedanke, derfelben eine feftere Organifation und breitere Grundlage zu geben, lag nahe. Cotta unterbreitete 1794 dem Grofsherzog von Sachfen-Weimar einen darauf bezüglichen Plan, welcher jedoch erft 1795 und nach der Errichtung der Bechftein'fchen Forftfchule genehmigt wurde.

Cotta's Vater wurde nach Weimar verfetzt, Cotta erhielt die Wildmeifterftelle in Zillbach. Seine Forftfchule erhielt eine landesherrliche Unterftützung und wurde in dem Zillbacher Jagdfchloffe untergebracht, ein forftbotanifcher Garten angelegt, das Zillbacher Revier zu praktifchen Demonftrationen benutzt. 1801 erfolgte die Ernennung Cotta's zum Forftmeifter in Eifenach und zum Mitgliede des dortigen Forftkollegiums; es wurde ihm jedoch die Erlaubnifs ertheilt, in Zillbach fernerhin wohnen zu bleiben; auch behielt er die Verwaltung des Zillbacher Reviers.

In die Jahre 1803 und 1804 fällt fein erftes Auftreten als forftwiffenfchaftlicher Schriftfteller. 1803 und 1804 erfchien feine »fyftematifche Anleitung zur Taxation der Waldungen« in zwei

Abtheilungen;[4]) 1806 eine kleine jedoch wiffenfchaftlich fehr bedeutende Schrift von 96 Seiten »Naturbeobachtungen über die Bewegung und Funktion des Saftes in den Gewächfen, mit vorzüglicher Hinficht auf Holzpflanzen.«[5]) 1810 wurde man in Sachfen auf Cotta aufmerkfam, und es erging an ihn der Ruf, als Forftrath und Direktor der Forftvermeffung in Königlich Sächfifche Dienfte zu treten, welchem er Folge leiftete. Er hatte fich Tharand zum Wohnfitze gewählt und dorthin folgten ihm feine Vermeffungsgehülfen und Schüler. Diefe bildeten den Stamm einer neuen Forftfchule, welche am 24. Mai 1811 eröffnet wurde, zunächft aber einen durchaus privaten Charakter hatte.[6]) Die Zahl der jungen Forftmänner, welche fich zum Eintritt in die Schule meldeten, war eine fehr grofse. Schon im Winter 1811/12 betrug fie Hundert. Cotta trug nun nicht mehr alle Disciplinen felbft vor, fondern neben ihm waren mehrere andere Lehrer, befonders Reum, thätig;[7]) aber die Kriegsjahre leerten die Hörfäle und erft 1815 ftellten fich die Schüler wieder ein.

Schon vorher hatte Cotta den Entfchlufs gefafst, die Erweiterung feiner Schule zu einer Staats-Anftalt zu erftreben. 1814 hatte das Finanz-Kollegium fich bereits damit einverftanden erklärt,[8]) auch war über die der Schule zu gebende Einrichtung verhandelt worden; aber erft 1816 wurde die Forftfchule zu Tharand zu einer landesherrlichen Forftakademie unter der Oberdirektion des Geheimen Finanz-Kollegiums und Oberhofjägermeifters erhoben.[9])

[4]) Die Schrift war fehr bald vergriffen, ift aber erft 1820 umgearbeitet wieder gedruckt worden. Vergl. unten §. 40.

[5]) Ratzeburg (Schriftfteller-Lexikon S. 119) nennt diefe Schrift »eine wahre Fundgrube der intereffanteften Beobachtungen, die für Phyfiologie, wie für Holzzucht gleich wichtig find. Es ift eine Schande für die Phyfiologen, die es nicht erwähnen und nicht fchätzen, und die wohl neben dem Franzofen Mirbel auch unferm Cotta ein Plätzchen hätten gönnen können, da er mit Jenem gleichzeitig (für Deutfchland alfo **zuerft**) die Saftbewegung experiendo richtig gefunden hat, und darin weiter gekommen ift, als z. B. ein halbes Jahrhundert fpäter Schleiden.« Ratzeburg darf hier entfchieden als kompetenter Richter fprechen.

[6]) S. unten §. 46.

[7]) Unten §. 44.

[8]) Cotta hatte am 2. Auguft 1814 eine »Vorftellung, die beffere Einrichtung der Forftlehranftalt betreffend«, eingereicht. Am 8. Auguft 1814 refkribirte das Finanzkollegium in einer den Wünfchen Cottas durchaus entfprechenden Weife. Vergl. Tharander Jahrbuch, XVII. (Feftfchrift) S. 5 fgde.

[9]) Durch Refkript vom 12. III. 1816. Die Akademie wurde am 17. VI. 1816 eröffnet.

Neben feiner Lehrthätigkeit widmete Heinrich Cotta in Sachfen feine Zeit hauptfächlich der Durchführung von Betriebs-Einrichtungen.[10]) Hand in Hand mit der Vermeffung der Forften ging eine genaue Beftandsbefchreibung; ein Betriebsplan für den ganzen Umtrieb wurde entworfen, der künftige Ertrag aller Forftorte fpeziell veranfchlagt und hiernach der Etat gebildet. Die Herftellung eines normalen Altersklaffen-Verhältniffes und einer normalen Beftandsgruppirung fafste Cotta zunächft nicht ins Auge, eben fo wenig die Aufftellung eines die Zukunft berückfichtigenden Hiebsplanes. Die ältere Cotta'fche Betriebsregelungsmethode war daher eine Maffenfachwerksmethode.

Seit 1816 jedoch begann Cotta, die Forfteinrichtung nach den Regeln des Flächenfachwerks zu bewirken. Die Grundfätzlichkeit deffelben enthält die »Anweifung zur Forft-Einrichtung und Abfchätzung« von 1820 (I. Theil; der II. Th., die Erläuterung der Forfteinrichtung durch ein ausgeführtes Beifpiel, ift als Zugabe zum »Grundrifs« 1838 erfchienen). Die äufserft exakte Durchbildung feiner Einrichtungs-Methode und die praktifche Durchführung der Vermeffung und Betriebseinrichtung in den fächfifchen Staatsforften ift eines feiner Hauptverdienfte.

Seine literarifche Thätigkeit, welche niemals die Breite der Hartig'fchen erreicht hat, fchritt, der Ruhe feiner ganzen Natur entfprechend, nicht rafch vorwärts. 1817 erfchien eines der Hauptwerke feines Lebens, die »Anweifung zum Waldbau«. Das Buch hatte einen fo durchfchlagenden Erfolg, dafs noch 1817 eine 2., bis 1835 noch drei weitere Auflagen nöthig wurden.[11]) Noch 1817 folgte die »Anweifung zur Waldwerthberechnung;«[12]) 1819 gab Cotta für den Gebrauch feiner Zuhörer »Tafeln zur Beftimmung des Inhalts und Zuwachfes der vorzüglichften deutfchen Holzarten« heraus,[13]) 1821 »Hülfstafeln für Forftwirthe und Forfttaxatoren,«[14]) 1819—1822 in 3 Theilen eine Schrift »die Verbindung des Feldbaues mit dem Waldbau oder die

[10]) Vergl. »die fächfifche Staatsforftverwaltung« Feftfchrift (Dresden) 1865 S. 22 fgde.

[11]) Die 5. ift von feinem Sohne Auguft Cotta 1835, die 9. von feinem Enkel Heinrich v. Cotta 1865 herausgegeben.

[12]) Vergl. unten §. 40. Die zweite Aufl. 1819; 3. 1840, 4. 1849.

[13]) Nicht im Buchhandel erfchienen.

[14]) Erfahrungstafeln pro Flächeneinheit, Kegelinhaltstafeln, Maffentafeln für einzelne Stämme mit und ohne Beaftung, Erfahrungstafeln für einen Betriebsverband von 3600 fächfifchen Ackern, Mafsvergleichungs-Tabellen (80 S.).

Baumfeldwirthfchaft;«[15]) 1832 feinen »Grundrifs der Forftwiffenfchaft,« eine 379 Seiten umfaffende Encyklopädie der Forftwiffenfchaft mit ihren Grundwiffenfchaften.[16])

Cottas Leben flofs ruhig und ohne grofse Erregungen und Störungen dahin. Allgemein geachtet und verehrt, durch eine hohe amtliche Stellung und zahlreiche Orden ausgezeichnet, von einer blühenden zahlreichen Familie umgeben, feierte der greife Meifter 1836 den fünfzigjährigen Jubeltag feiner Lehrthätigkeit. In feine Hörfäle waren in diefer langen Zeit junge Männer aus allen civilifirten Ländern geeilt, um von dem Meifter Belehrung und Anregung zu empfangen. Niemals vorher und nachher hat fich die deutfche Forftwiffenfchaft eines fo gebietenden Anfehens in allen europäifchen Ländern erfreut.

Cottas Gefundheit war gegen das Jahr 1825 ftark angegriffen; aber er erholte fich nach einer Badekur bald wieder, überftand im Winter 1830/31 eine fchwere Krankheit und befuchte feitdem alljährlich Franzensbad. Noch eine Reihe glücklicher Jahre fügte fich feinem Leben an; erft am 25. Oktober 1844 rief ein fanfter Tod den Einundachtzigjährigen ab.

§. 38. Johann Christian Hundeshagen.[1])

Die bedeutendften Fortfchritte des geiftigen Lebens fowohl, als der materiellen Kultur erfolgen ftets durch die Anregung, welche die Kraft des fpekulativen Denkens bewirkt, fo unfruchtbar auch oft Theorie und Spekulation fein mögen, wenn fie die Probe am realen Leben nicht fuchen und beftehen.

Nicht diejenigen, welche an der Spitze der Staatsverwaltungen ftanden, waren es, welche die Hinderniffe zuerft erkannten, die dem Nationalwohlftande entgegenftrebten, fondern fcharfe Denker, welche die Dinge mehr theoretifch, als praktifch betrachteten. Nur wenige hochbegabte Menfchen vereinigen in fich Beides, die Kraft der Spekulation und die Fähigkeit der praktifchen Prüfung und Anwendung. Wenige nur fteigen von den Höhen der reinen Wiffenfchaft hinab zu der Werkftätte

[15]) Ueber das Cotta'fche Baumfeld vergl. §. 39.

[16]) Ueber das Syftem des Grundriffes f. §. 39.

[1]) Zur Biographie Hundeshagens vergl.: Forftliche Mittheilungen von Dr. W. H. Gwinner. I. Bd., 1836, 2. Heft, S. 3—28. Monatfchrift für das würtembergifche Forftwefen VII. Bd., 1856, S. 120 fgde, wo ein etwas veränderter Abdruck der Gwinnerfchen Biographie.

des Handwerks, um felbft zu erproben, ob die dort gefundene Wahrheit auch eine folche fei für das letztere. Viele meinen, dafs nur die Theorie Sache des Meifters fei, die Anwendung Sache der Gefellen. Da fteht dann die Wiffenfchaft weit über der Kunft und das Gelehrtenthum in einfamer Höhe über dem realen Leben.

Das ift ein Streit, den die Gefchichte aller Wiffenfchaften auf ihren Blättern zu verzeichnen hat; das ift eine Kluft, welche das intellektuelle Leben der Menfchheit auf den verfchiedenften Stufen der Entwickelung gefpalten hat, bald mehr, bald weniger breit klaffend, eine Kluft, deren Ueberbrückung als der höchfte Triumph der modernen Naturforfchung betrachtet werden darf. — Meine Darftellung hat gezeigt, wie fchon in der Zeit ihrer Entftehung die deutfche Forftwiffenfchaft an der tiefen Trennung der Theorie und Praxis erkrankte. Das Kameraliftenthum ftand auf der einen, die reine Empirie auf der andern Seite, beide ohne die Kraft der Anlehnung an das ergänzende Prinzip, beide daher ohne die Fähigkeit, die Wahrheit zu finden. Der Widerftreit zwifchen Theorie und Praxis trat weniger hervor, als dann Männer, wie Hartig und Cotta, auf dem Boden der Wirthfchaft ftehend, die Pflege der Wiffenfchaft übernahmen. Jener Zwiefpalt fchien überwunden, die Kluft überbrückt. Aber es war erft der Grundftein des Gebäudes gelegt; weder Hartig noch Cotta hatten das ganze Gebiet erkannt und bebaut, welches das forftliche Wiffen umfchliefst. Und fobald dies Gebiet ganz erkannt, fobald alle zu löfende Fragen geftellt wurden, und mit fchärferer Syftematik der Grund zu dem Gebäude der erweiterten Forftwiffenfchaft gelegt wurde, war jene Kluft wiederum vorhanden; bis heute ift fie nicht wieder verfchwunden.

Der Erfte, welcher in fcharfer fyftematifcher Gliederung emporfchritt über die Meifter, deren Bild ich in den vorhergehenden Abfchnitten zu zeichnen verfucht habe, der Erfte, welcher das ganze Gebiet forftmännifchen Wiffens und feiner naturwiffenfchaftlichen, mathematifchen und wirthfchaftswiffenfchaftlichen Begründung mit klarem Blicke überfchaute, und eine Reihe neuer wiffenfchaftlicher Aufgaben einfügte in die Tagesordnung der Forftwiffenfchaft, war Johann Chriftian Hundeshagen.

Mit ihm tritt das fpekulative Element in einer bisher nicht gekannten Stellung in die Forftwiffenfchaft ein; mit ihm gewinnt die reine Wiffenfchaft auch für die Forftleute an Bedeutung, und

von ihm aus geht eine Schule, welche die wiſſenſchaftlichen Ziele viel ſchärfer ins Auge faſst, als dies ſeither geſchehen war, und eine Tiefe der Anſchauung gewinnt, welche Hartig und Cotta verſchloſſen geblieben war. Hundeshagens Lebensweg iſt einfach, durch wenige hervorſtechende Thatſachen gekennzeichnet. Er führte weder zu hohen einträglichen Aemtern, noch durch Tage ſorgloſen heiteren Lebensgenuſſes. Die Bahn, die dieſer Mann durchlaufen, war vielmehr die des deutſchen Profeſſors, war die der Sorge und tauſendfacher materieller Noth, und durch ſein Leben klingt ein tieftragiſcher Grundton, geht eine disharmoniſche Stimmung hindurch, die uns erkennen laſſen, daſs ſein Gemüth erkrankt war in dem ſchweren Kampfe um das Daſein. — —

Hundeshagen wurde am 10. Auguſt 1783 zu Hanau geboren. Sein Vater war Heſſen-Kaſſel'ſcher Geheimer Regierungsrath. Schon während der Gymnaſialzeit, die der Knabe in Hanau verbrachte, regte ſich in ihm die Liebe zur Naturforſchung und Anwendung der Naturwiſſenſchaften auf die Technik. Er wollte zuerſt Medizin ſtudiren, ſprang aber dann zur forſtmänniſchen Laufbahn über.

Hundeshagens Vater war von dieſem Entſchluſſe ſeines Sohnes nicht eben ſehr entzückt. Es war um 1800 in Heſſen ſchlecht genug um die Laufbahn bürgerlicher Aſpiranten des Forſtdienſtes, welche überhaupt nicht in die höheren Stellen vorrücken konnten, beſtellt, und die »Jägerei« genoſs keines ſonderlichen Anſehns in den aufgeklärten Kreiſen der höheren Staatsbeamten bürgerlichen Standes.

Aber die Eltern Hundeshagens waren doch zu einſichtsvoll, um dem Sohne ſeinen ſelbſtgewählten Lebensweg durch ein kategoriſches »Nein« geradezu abzuſchneiden, und ſo trat der 17jährige junge Mann im Jahre 1800 bei dem Oberförſter Koch zu Sterbfritz (Forſtinſpektion Schlüchtern) in die Lehre. 1802/4 beſuchte Hundeshagen dann die Forſtſchulen zu Waldau und Dillenburg, bezog 1804 die Univerſität Heidelberg, ſtudirte Kameralwiſſenſchaften, Phyſiologie, Chemie, Mineralogie, und erwarb ſich mit raſtloſem Fleiſse jene Vielſeitigkeit des Wiſſens, jenen weiten Blick über das Geſammtgebiet menſchlicher Forſchung, welche ihn vor allen früheren forſtwiſſenſchaftlichen Schriftſtellern auszeichnen.

Studienreiſen in den Schwarzwald und Odenwald, ein an-

regender Verkehr mit Gleichftrebenden erweiterten feinen Gefichtskreis, vertieften fein Wiffen.

Von Heidelberg kehrte Hundeshagen 1806 in die Heimath zurück und beftand — der erfte Examinand diefer Behörde — die Prüfung vor der kurfürftlichen Kammer, welche zu grofser Befriedigung derfelben ausfiel. Nach kurzem Aufenthalte in Kaffel und Göttingen trat er fodann Ende 1806 in den kurheffifchen Staatsdienft als Forftamtsacceffift bei dem Forft- und Salinen-Amte zu Allendorf a. d. Werra und Revierförfter im Meifsnerdiftrikt. Seine freien Stunden füllten hier namentlich mineralogifche und geognoftifche Studien aus; fchöne Gyps-Reliefs des Meifsner und eine geognoftifche Befchreibung diefes Gebirgsftockes waren die Früchte diefer Befchäftigung.

Die weftfälifche Regierung ernannte Hundeshagen 1808 zum Oberförfter zu Friedewald bei Hersfeld, bald darauf auch zum Mitgliede der unter dem Vorfitze des Oberforftmeifters von Wildungen zu Marburg errichteten Prüfungs-Kommiffion. Bei geringem Einkommen und untergeordneter dienftlicher Stellung traten nun zwei Elemente in Hundeshagens Leben ein, welche nur zu wohl geeignet waren, die Ruhe und Freudigkeit deffelben zu zerftören. Materielle Noth, die in fchwerer Kriegszeit durch alle Thüren einzog in fein Haus, und das Gefühl der Kränkung über Nichterfüllung berechtigter Wünfche betreffs feines Fortkommens. Was feine Eltern einft gefürchtet hatten, war doch eingetreten. Für den bürgerlichen Oberförfter, der die adeligen Jagdjunker an Bildung weit überragte, gab es keine höhere Stellung; nach einem Decennium unermüdlicher amtlicher Pflichterfüllung und einer von ungewöhnlicher Arbeitskraft zeugenden wiffenfchaftlichen Privat-Thätigkeit fah fich Hundeshagen ohne Ausficht auf Beförderung und Verbefferung feiner äufseren Lage.

In diefer Zeit öffnete fich ihm der Weg zum Univerfitäts-Lehrftuhle. In Tübingen wurde 1817 eine ftaatswirthfchaftliche Fakultät errichtet. Durch den Oberfinanzrath von Nördlinger, einen der Göttinger Freunde Hundeshagen's, wurde er bei Befetzung der forftwiffenfchaftlichen Profeffur in Vorfchlag gebracht und zu diefer Stelle berufen, obwohl er damals noch Nichts von Bedeutung gefchrieben hatte. Im Jahre 1818 begann er feine akademifche Lehrthätigkeit.

Hundeshagens Biograph (Gwinner) ift der Anficht, dafs nur die Unzulänglichkeit feiner Oberförfterftellung Hundeshagen vermocht habe, aus feinem praktifchen Amte zur wiffenfchaftlichen

Laufbahn überzutreten. Ihm habe von jeher Nichts ferner gelegen, als der Gedanke, dereinſt in die Reihe der Gelehrten und akademiſchen Lehrer einzutreten. Nur der Drang der Umſtände habe ihn bewegen können, in eine Laufbahn einzutreten, welche ſeiner ganzen natürlichen Anlage und Richtung ſo ſehr widerſprochen habe, der er ſich aber nun, da ſie einmal ſein Beruf geworden, mit dem ganzen Eifer Derjenigen hingegeben habe, welche in Allem, was ſie treiben, Nichts mehr haſſen, als laue Halbheit.

Das Bild, welches ich von Hundeshagen gewonnen habe, iſt ein anderes. Daſs er zur wiſſenſchaftlichen Arbeit in hervorragender Weiſe geeignet war, leuchtet Jedem ein, der ſeine Werke kennt. Daſs aber Diejenigen, welchen die Natur ein groſses Talent zu ſolcher Arbeit gegeben hat, auch die oft unwiderſtehliche Neigung zu derſelben empfinden, iſt eine Regel, welche wenige Ausnahmen hat.

In Tübingen entſtand 1819 Hundeshagens erſte wiſſenſchaftliche Arbeit »Methodologie und Grundriſs der Forſtwiſſenſchaft«; 1820 folgte »Prüfung der Cotta'ſchen Baumfeldwirthſchaft nach Theorie und Praxis«, 1821 eine kleine Schrift »Ueber die Hackwaldwirthſchaft überhaupt, und ihre Einführung in Würtemberg insbeſondere.« In demſelben Jahre erſchien Band I und II der »Encyklopädie der Forſtwiſſenſchaft«, des Hauptwerkes ſeines Lebens, welches mit der 1826 erſchienenen »Forſtabſchätzung auf neuen wiſſenſchaftlichen Grundlagen« ſeinen Ruhm als Schriftſteller für alle Zeiten begründet hat.

Die Verhältniſſe in Tübingen waren die glücklichſten, in welchen Hundeshagen ſeit lange gelebt hatte. Aber es trieb ihn doch Etwas hinweg, eine unbeſtimmte Sehnſucht nach veränderter Lebensweiſe, ein mit groſser Reizbarkeit ſeiner Stimmung einhergehendes körperliches Leiden.

Er war ſchon krank nach Tübingen gekommen; die ſitzende Lebensweiſe verſchlimmerte das Unterleibsleiden, welches ihn quälte. Eine begreifliche Sehnſucht nach der Heimath lieſs ihn einem Rufe, welchen er 1821 nach Fulda als Forſtmeiſter und Direktor der dortigen Forſtlehranſtalt erhielt, annehmen.

Aber auch hier fand er nicht das, was er zu finden gehofft hatte, und was er von jetzt ab nirgends mehr finden konnte, weil in ihm die Unmöglichkeit lag, glücklich zu ſein. So ging er auch von Fulda wieder weg, nach Gieſsen, wohin ihn das Vertrauen des Groſsherzogs von Heſſen an die Spitze der dort

neu zu errichtenden Forstschule berief. Auch dort wollte Manches sich nicht nach Wunsch fügen. Mit der Einrichtung der Forstschule ging es überaus langsam; die Grundanschauungen, welche Hundeshagen mitbrachte, fanden bei der Centralforstbehörde in Darmstadt nicht immer Anerkennung und Beifall; eine Spannung zwischen dem reizbaren Gelehrten und Mitgliedern der Forstdirektion trat sehr bald ein. Hundeshagen legte die Direktion der Forstschule nieder und beschränkte sich auf seine Professur, welche auf die Staatswirthschaftslehre ausgedehnt wurde. Mehr und mehr zog er sich von der Aussenwelt zurück, um ganz der Wissenschaft zu leben. Seine schriftstellerische Produktion erreichte jetzt ihren Höhepunkt. 1830 erschien der dritte Theil seines Lehrbuches der forst- und landwirthschaftlichen Naturkunde, die Bodenkunde enthaltend, und seine Schrift über die Waldweide und Waldstreu; 1831 der 3. Band der Forstencyklopädie (Forstpolizeikunde); 1824—33 gab Hundeshagen die »Beiträge zur gesammten Forstwissenschaft« heraus, 1830/32 »forstliche Berichte und Miszellen«; 1832 das erste Heft einer staatswissenschaftlichen Zeitschrift; 1833 eine staatswissenschaftliche (statistische) Arbeit: »Die Staatskräfte des Grossherzogthums Hessen.«[2])

[2]) Uebersicht über Hundeshagens Schriften:

Anleitung zum Entwerfen von Bauholzanschlägen und zur zweckmässigen Aufarbeitung, Verwendung und Ersparung des Holzes, besonders des Eichenholzes. Im Auftrage der Grossh. hess. Oberforstbehörde 1817 ausgearbeitet, 1818 in 2. Aufl. erschienen.

Methodologie und Grundriss der Forstwissenschaft. 1819. 46 S. Prüfung der Cotta'schen Baumfeldwirthschaft nach Theorie und Praxis. 1820. 76 S.

Ueber die Hackwaldwirthschaft überhaupt und ihre Einführung in Würtemberg. 1821.

Encyklopädie der Forstwissenschaft. 2 Bde. 1821. 2. Aufl. 1828. Als dritter Band 1831 »Lehrbuch der Forstpolizei«, 1859 von Klauprecht neu herausgegeben.

Beiträge zur gesammten Forstwissenschaft. 7 Hefte. 1824/33. Als Fortsetzung erschienen 1833 und 1845 noch 2 Hefte von Dr. Klauprecht.

Die Forstabschätzung auf neuen wissenschaftlichen Grundlagen, nebst einer Charakteristik und Vergleichung aller bisher bestandenen Forsttaxations-Methoden. 1826. 2. Aufl. 1848 von Dr. Klauprecht. Zur Kritik vergl. Pfeil, krit. Bl. IV. 1. S. 1 fgde.

Lehrbuch der forst- und landwirthschaftlichen Naturkunde. I. Abth. Encyklopädie der Naturkunde (1827); II. Abth. Anatomie, Chemismus und Physiologie der Pflanzen (1829); III. Abth. Bodenkunde (1830). Die Schrift ist unvollendet und sollte 10 Abtheilungen umfassen.

Die Waldweide und Waldstreu in ihrer ganzen Bedeutung für Forst- und Landwirthschaft und Nationalwohlfahrt. 1830. Sehr reiches historisch-statistisches Material.

Aber mit diefer letzten gewaltigen Anftrengung war der Nerv feines Lebens durchfchnitten. Unheilbares Siechthum, einer Leberverhärtung entfprungen, zernagte feine Kraft, langfam, doch ficher. 1833 im Frühling warf geiftige und körperliche Ermattung ihn auf das Lager. Noch neun Monate kämpfte er mit dem Tode. Am 10. Februar 1834 erft fand er die Ruhe, welche feinem Leben fo fehr gefehlt hatte. Dies ganze Leben war ein fchwerer Kampf gewefen, und die ätzende Schärfe eines erkrankten Gemüthes hatte oft genug Diejenigen verletzt, welche Hundeshagen nahe ftanden. Aber es gab Niemand, der an fein Grab getreten wäre ohne Verföhnung. Alle bekannten es, dafs er dann, wenn er in dem ftillen Heiligthume feiner wiffenfchaftlichen Arbeit fchaffte, ftets objektiv gewefen war. Alle wanden gern um den Stein, der feinen Namen trägt, den grünen Kranz von Immortellen, und gedachten wehmuthsvoll des dornenreichen Weges, den diefer fo fein organifirte und darum fo reizbare Mann nun vollendet hatte.

§. 39. Die Waldzustände in Deutschland und die Forsttechnik.

Aus dem noch um 1750 faft abfolut herrfchenden fyftemlofen Plenterbetriebe fchieden fich in der vorigen Periode mehrere leicht erkennbare Richtungen aus: Der Kahlfchlag als die Form der Verjüngung nach der ftarren Ordnung des räumlich geftalteten Hiebes, und mit der ftrengen Anordnung der Altersklaffen in horizontaler Aneinanderreihung; der mittelwaldartige Stangenholzbetrieb mit fchlagweifem Hiebe und der vertikalen und horizontalen Anordnung der Altersklaffen (im Ober- und Unterholz); der reine Niederwaldbetrieb endlich (nach altem Ausdrucke Betrieb im lebendigen Holze), der vielfach wider Willen der Wirthfchafter aus der übermäfsigen Ausnutzung des Oberholzes hervorging, im Uebrigen aber im weftlichen Deutfchland in einzelnen Gegenden feit Jahrhunderten neben

Forftliche Berichte und Miszellen. Eine Zeitfchrift in zwanglofen Heften. 1. Hft. 1830. 2. Hft. 1832.

Zeitbedürfniffe in politifcher, adminiftrativer und gewerblicher Beziehung oder ftaatswiffenfchaftliche Beiträge. 1. Heft. 1832. Eine auf dem Boden der Bewegungen von 1830 ftehende Schrift.

Die Staatskräfte des Grofsherzogthums Heffen. Ein Verfuch. 1833.

dem Plenterbetriebe beſtanden hatte, theils in ſeiner rein waldwirthſchaftlichen Form, theils als Hackwald oder Hauberg mit landwirthſchaftlicher Zwiſchennutzung. —

Der Kahlſchlagbetrieb im eigentlichen Sinne hatte zur Vorausſetzung Handſaat oder Randbeſamung. Allein in dieſer ſchärfſten Ausprägung, welche beſonders Beckmann empfahl, mag er nur ſelten in Ausführung gebracht worden ſein. Aus den ſüddeutſchen Nadelholzgebieten wird viel mehr von denjenigen Schlagformen gemeldet, welche zwar die Maſſe des Beſtandes mit einemmal hinwegnehmen, aber doch, horſtweiſe oder im Einzelſtande, das Ueberhalten von Samenbäumen in ſich ſchlieſsen, welche deshalb als frühere Formen des Femelſchlagbetriebes betrachtet werden können.

Die Chronologie der forſtlichen Betriebsarten iſt nicht einfach. Alle neuen Syſteme ſind faſt unmerklich aus den älteren hervorgewachſen; nirgends will es gelingen, eine ſcharfgezeichnete Grenze zu finden; in langen Zeiträumen, oft in ſtrenger Abhängigkeit von der Oertlichkeit, iſt das Neue langſam über das Alte emporgewachſen, und der lebhafte Streit, welcher in unſerer Literatur über das Alter des Hochwaldbetriebes geführt worden iſt,[1]) wird vorausſichtlich niemals endgültig entſchieden werden.

Nennen wir Hochwaldbetrieb diejenige Art der Waldbewirthſchaftung, welche mit ſchlagweiſem Abtrieb des geſammten Holzes innerhalb der Verjüngungsperiode die Begründung gleichalteriger Jungbeſtände verbindet, welche der Regel nach aus dem Samen erwachſen, mindeſtens bis zur Vollendung ihres Höhenwuchſes durchwachſen ſollen, ſo ſchlieſsen wir den ſyſtemloſen Plenterbetrieb durch mehrere Erforderniſſe dieſes Begriffes aus; ſobald aber der Plenterbetrieb zur ſchlägweiſen Abnutzung der Holzmaſſen vorgeſchritten iſt, entſtehen innerhalb des allgemeinen Rahmens dieſer Betriebsweiſe leicht hochwaldartige Beſtandsbilder, und da das Prinzip derſelben an und für ſich die volle Ausnutzung des natürlichen Auffchlags oder Anfluges, und die regelrechte Abnutzung aller Mutterbäume in ſtufenweiſer Ausplenterung nicht ausſchlieſst, ſo bilden ſich hier Uebergänge genug, die wir auf die ihnen zu Grunde liegenden wirthſchaftlichen Motive zurückzuführen oft auſser Stande ſind.

Soviel ſteht feſt, daſs wir in einer Reihe von Schilderungen alter Buchenbeſtände, welche um das Jahr 1700 begründet ſind,

[1]) Vergl. darüber u. a. Allgemeine Forſt- und Jagdzeitung. 1861. S. 261 fgde.

den pofitiven Beweis finden, dafs fchon um jene Zeit ausgedehnte gleichalterige Beftände von aufserordentlicher Schönheit begründet worden find, und dafs man die Hochwaldwirthfchaft praktifch geübt hat, wenngleich der Name ebenfo, wie ein feftes Syftem derfelben fehlte.

Die Hochwaldwirthfchaft ift ohne genau zu beftimmende Grenze in taufend Uebergängen aus der Plenterwirthfchaft hervorgegangen. Wenn Carlowitz[2]) von in 60—100jährigem Umtriebe bewirthfchafteten Buchenbeftänden redet und hinzufügt, dafs die Buche fich durch Selbftbefamung verjüngen laffe, fo hat er offenbar eine hochwaldartige Wirthfchaft vor Augen, und wenn Beckmann,[3]) der im Uebrigen ganz und gar gegen das Ueberhalten von Samenbäumen war, davon fpricht, dafs man von den übergehaltenen Buchen-Samenbäumen ein Doppeltes erwarte, Samenausftreuung und Schutz der Jungwüchfe; wenn v. Schütz[4]) betreffs der Tanne befonders den Schutzzweck betont, fo haben Beide offenbar Beftände vor Augen, in denen eine Art von Samenfchlag- oder Schirmfchlag-Wirthfchaft, alfo eine Form der Hochwaldwirthfchaft betrieben wurde. Beckmann[5]) fagt auch ausdrücklich, dafs die Samenbäume nach 6—8 Jahren, wenn der Auffchlag fich ordentlich herausgethan habe, weggenommen würden.

Es erhellt hieraus, dafs die Hochwaldwirthfchaft und auch jene befonderen Formen derfelben, welche wir Kahlfchlagbetrieb und Femelfchlagbetrieb nennen, in den früheren Perioden faktifch vorhanden gewefen find, der letztere freilich nur im Keime und ohne fyftematifche lehrgerechte Ausprägung.

Jene älteren Arten des fchlagweifen Abtriebes mit Beftandesbegründung durch den von Samenbäumen oder der ftehenden Holzwand abfliegenden Samen, welche wir fchon bald nach 1550[6]) in den füddeutfchen Nadelholzforften finden, find offenbar

[2]) Sylvicultura, S. 194 (1712).

[3]) Beiträge S. 127, 129. Oben S. 97.

[4]) »Oekonomifche Bedenken vor dem Nachtheile der Gehaue in den fchwarzen Hölzern« 1757/59. Oben S. 98.

[5]) Beiträge S. 129.

[6]) Vergl. u. a. Bayerifche Forft- und Jagd-Ordnung von 1568. Art. 19. Bd. I. S. 240 diefes Werkes.

Auf Nadelholz bezieht fich auch wohl die Vorfchrift in der fächfifchen Forft- und Holzordnung von 1560, in welcher vorgefchrieben wird:
»und follen zum wenigften auf einen Plan, welcher 30 Ellen breit und 75 Ellen lang ift, zehen Stämme gut frifche Sam- und Schuer- (Schutz-) Bäume, es fei

befondere Formen des Femelfchlagbetriebes, freilich Zwifchenformen, Keime deffelben; noch fehlt der Zweck des Schutzes, der im Begriffe des Femelfchlagbetriebes, namentlich bei Fichten und Tannen, liegt; aber alle diefe Zwifchenformen geben Zeugnifs dafür, dafs die Hochwaldwirthfchaft fehr alt und in unmerklichen Abftufungen aus der Plenterwirthfchaft hervorgewachfen ift. Bald nach 1700 geben unfere Quellen uns Kunde von einem wahren Femelfchlagbetriebe, namentlich in Buchen. Die Hanau-Münzenbergifche Forftordnung von 1736[7]) fpricht den Grundgedanken deffelben klar aus, und diefer Gedanke ift von dem Forftmeifter Hoffmann in Büdingen (1768)[8]) weiter ausgebildet worden. Er räth zu fehr lichter Schlagftellung.

J. M. Maurer, deffen 1783 erfchienene »Betrachtungen über einige fich neuerlich in die Forftwiffenfchaft eingefchlichene Lehrfätze und Künfteleien« viel Treffliches über waldbauliche Gegenftände enthält, plaidirte für 14—15 Samenbäume pro Acker (für Buchen, 10—12 für Nadelholz, S. 23 a. a. O.) und lehrte die Beftandsordnung recht gut.

Viel dunklere Schlagftellung fchreibt von Berlepfch[9]) vor,

Schlag- oder Stamm-Holtz, ftehen gelaffen und ausgezogen werden, damit der Boden davon wiederum befahmet und wenn fich der behauene Boden befahmet, fo follen die Schuerbäume, wenn das junge Holtz aufgefchoffen, verkauft werden, damit das junge Holtz zu feinem vollkommenen Wuchs kommen möge.« Vergl. zur Gefchichte des Femelfchlagbetriebes: Dr. Kohli, Zur Gefchichte der natürlichen Verjüngung der Buche im Hochwalde. (Supplemente der Forft- und Jagdzeitung de 1873).

[7]) In den Beilagen zu Mofers Grundfätzen der Forftökonomie abgedruckt. Kohli a. a. O. S. 5. Die wichtigfte Stelle lautet:

»Diefe Schläge nun follen anfänglich, damit die Sonne den Boden nicht vertrockne und dem jungen Anfluge den Nahrungsfaft entziehe, nicht zu lichte gehauen, fondern hin und wieder gefunde Heifter und Heegereifer, daneben auch alle gute und gefunde Eichen zu Wald-Recht ftehen gelaffen werden.

Wenn alsdann der junge Anwuchs . . . eines Kniees hoch und drüber erwachfen, fo foll alsdann die erfte Ausläuterung der ftehengebliebenen haubaren Heifter gefchehen. Wenn der Anwuchs mannslang erwachfen, müffen folche Bäume zur Beförderung des jungen Holzes vollends ausgeläutert werden.«

[8]) Kohli a. a. O. S. 6. Hoffmann hat namentlich die Stellung des Dunkelfchlages genauer beftimmt in feinem »Befichtigungs- und Behauungs-Projekt der zu des hohen deutfchen Ordens Kommende zu Marburg gehörigen Waldungen« (1768). Er will die Stellung der Mutterbäume fo geregelt wiffen, »dafs die Sonne den Boden etwas befcheine.«

[9]) In dem oben S. 110 bereits angeführten »Kurzen Unterricht für die Forftbeamten der Graffchaft Hanau-Münzenberg.

und feiner Anficht fchlofs fich Friedrich Brüel in feiner 1786 erfchienenen gekrönten Preisfchrift[10]) im Wefentlichen an.

Von 1785 ab war die Lehre vom Femelfchlagbetriebe beftändig auf der Tagesordnung der forftlichen Literatur, wenngleich noch manchen Forftfchriftftellern der Stangenholzbetrieb der Alten vorfchwebte, wie dies noch 1783 bei J. M. Maurer der Fall war, welcher in feiner oben citirten Schrift zwar die Regeln des Femelfchlagbetriebes lehrt, dem Stangenholzbetriebe aber doch den Vorzug einräumt.

Der anonyme Verfaffer einer 1785 erfchienenen Schrift[11]) »Verfuch einer Widerlegung der irrigen Meinung verfchiedener Forftmänner, dafs die Forftwiffenfchaft auf keinen feften, unumftöfslichen Grundfätzen und Hauptftücken beruhe, mithin nicht nach folchen erlernt werden könne« fchlug vor, die Schlagräumung in Stufen (mehreren Nachlichtungen) zu bewirken, und die Samenbäume beim erften Anhiebe fo ftehen zu laffen, dafs die äufserften Zweige fich berühren. Diefelbe Anficht hat ein anderer Anonymus,[12]) der Verfaffer einer 1792 erfchienenen Schrift: »Bemerkungen über verfchiedene Gegenftände der praktifchen Forftwiffenfchaft«, der eine ganz dunkele Vorhauung, eine Samenhauung im Samenjahre, die erfte Ausläuterung, wenn der Auffchlag einen Fufs hoch ift, den Abtrieb, wenn derfelbe die Höhe von 3 Fufs erreicht hat, vorfchreibt. Der letztere foll jedoch in Form mehrerer örtlich gefchiedener Abtriebshiebe erfolgen. Die letztere Anficht hat Laurop noch 1804[13]) verfochten.

1788 erfchien von Kregting[14]) eine kurze Darftellung des Buchen-Verjüngungsbetriebes, welche drei Stufen unterfcheidet: Dunkler Schlag mit einem 12füfsigen Abftande der Kronen;

[10]) Friedrich Brüels, Oberförfters, gekrönte Preisfchrift von d. k. fchwedifchen patriotifchen Gefellfchaft über die befte Art die Wälder anzupflanzen etc. 52 S.

[11]) Der Anonymus nennt fich v. L.

[12]) Des Verfaffers Namen ift durch die Buchftaben C. F. W. S. bezeichnet; die Schrift ift in Hersfeld erfchienen.

[13]) Grundfätze der natürlichen und künftlichen Holzzucht. 1804. S. 94 fgde. Laurop nennt, gleich den vorher genannten Schriftftellern, die Durchforftung »dunkle Vorhauung« und unterfcheidet deren mehrere. Den Samenfchlag nennt er »lichtere Samenhauung« (S. 80, 94). Es folgt der Lichtfchlag (S. 107) und der Abtriebsfchlag (S. 110). Gegen das Ueberhalten von Waldrechtern fpricht er fich entfchieden aus (S. 111 fgde).

[14]) Forft- und Jagdzeitung 1861 S. 263. Kregting war Ruffe, fchrieb aber deutfch und wirthfchaftete in Deutfchland. Seine Theorie des Femelfchlagbetriebes ift in feiner Schrift »Beiträge zur Forftwiffenfchaft«, 1788, enthalten.

das Auslichten nach Bedürfnifs des Anwuchfes; endlich das Ausfchlagen (der Abtrieb), wenn die Jungwüchfe eine Höhe von 3—5 Fufs erreicht haben (»unter der Wagenachfe fich noch beugen«) mit Ueberhalt einiger Waldrechter.

Eine bedeutende Verallgemeinerung, wenn auch nicht wefentlich geförderte technifche Durchbildung erlangte der Femelfchlagbetrieb durch G. L. Hartig. Fefthaltend an den drei Stufen des Dunkel-, Licht- und Abtriebs-Schlages, gab er für den erfteren die Stellung der Samenbäume eben fo an, wie vor ihm der Anonymus von 1785. Für Eichen- und Nadelholzfamenfchlag gab Hartig fchon 1791 in der »Anweifung zur Holzzucht für Förfter« Regeln und hob die ganze Lehre vom Femelfchlagbetriebe zu einer fyftematifchen Vollftändigkeit empor, die ihr vorher gefehlt hatte.

Eine tüchtige Arbeit über den Femelfchlagbetrieb in Buchen ift das Buch von Fr. Ludw. v. Witzleben[15]) »Ueber die rechte Behandlung der Rothbuchen-Hoch- und Samenwaldung« (1795). Zwar bleibt auch Witzleben bei drei Hiebsftufen ftehen, der »Vorhauung« (Vorbereitungsfchlag), »Samenhauung« und »Nachhauung zur Räumung der Schläge und Befreiung des jungen Anwuchfes«; aber er empfiehlt energifche Bodenbearbeitung und Schlagbefferung durch Kultur, und durch feine ganze Darftellung leuchtet praktifches Verftändnifs.

Als Begründer der modernen Theorie vom Femelfchlagbetriebe mufs G. Sarauw betrachtet werden. Er hat feine praktifchen Studien über den Buchenhochwald[16]) im Amte Lauenftein (Fürftenthum Calenberg, Hannover) gemacht und fpäter die Zillbacher Forften verwaltet.

Sarauw wirthfchaftete in Periodenflächen, fchreibt die Erfüllung des Etats durch fchwache Vorbereitungshiebe vor, bis ein Samenjahr eintritt, worauf er den fehr dunkeln Samenfchlag führt. Von Jahr zu Jahr folgen dann nach dem Bedürfniffe des Auffchlags die Lichtungen. Seine Periode umfafst fo viel Jahre und feine Betriebsfläche demgemäfs fo viel Jahresfchläge, als im Durchfchnitt von einem Samenjahre zum andern Jahre vergehen.

Diefe Theorie ift fpäter durch Hartig und Cotta weiter fortgebildet worden. Erfterer ftellte in dem »Lehrbuch für Förfter«[17])

[15]) Oben S. 271, 272.

[16]) Beitrag zur Bewirthfchaftung buchener Hochwaldungen. Göttingen 1801.

[17]) Lehrbuch für Förfter, Ausgabe von 1820, II. S. 7.

feine zu fo grofser Berühmtheit gelangten acht Generalregeln auf; Cotta[18]) aber ftellte den Zufammenhang zwifchen dem Zeitfache der Fachwerksmethode, der Periodenfläche und der Verjüngungsfläche in ein klares Licht, fo wie er denn überhaupt die organifche Verbindung zwifchen den waldbaulichen Operationen und der Betriebsregelung zuerft wiffenfchaftlich beleuchtet hat.

Hartig und Cotta haben Beide die Anwendung des Femelfchlagbetriebes auf alle Hauptholzarten gelehrt und fo eine Bewirthfchaftungsart, welche ihre Entftehung ganz wefentlich im weftdeutfchen Laubholzgebiete gefunden hat,[19]) für welche auch bis heute die Buche typifch geblieben ift, in einer Weife verallgemeinert, welche von Doktrinarismus nicht frei ift.

Seit 1788[20]) hatte man in den Kiefernforften des norddeutfchen Flachlandes denfelben Betrieb in Anwendung gebracht. In diefem Jahre erging für die märkifchen Forften ein Reglement, welches den Verjüngungsbetrieb in Kiefern regelte, die Zufammenfaffung von je 7 Jahresfchlägen zu einer Verjüngungsfläche, auch die Führung fehr dunkler Samenfchläge vorfchrieb. Burgsdorf, der diefelbe Anficht in feinem Forfthandbuche vertrat, wollte den plenterweifen Aushieb der Mutterbäume erft im 3jährigen Alter der Jungwüchfe beginnen laffen.

Am 23. April 1796 erliefs dann der Forftminifter Graf v. Arnim ein neues Reglement »wegen Führung des Hiebes in den Forften«, welches vorfchrieb, pro Morgen je nach der Stärke des Holzes 6—12 Samenbäume ftehen zu laffen. Der Oberforftmeifter von Kropff[21]) trat in feinem 1807 erfchienenen Buche

[18]) Waldbau, Ausgabe von 1817, S. 17 fgde.

[19]) Alle älteren Schriften über den Femelfchlagbetrieb find in dem weftdeutfchen Buchengebiete entftanden (Hanau-Münzenberg, Hoffmann in Büdingen, Anonymus S., v. Berlepfch, Hartig, Witzleben, auch Sarauw), nur die von Brüel nicht. Aber Brüel hat ebenfalls in einem ächten Buchengebiete (Holftein) gewirthfchaftet.

[20]) Oben S. 82, 101, 104, 108 u. f. w. in diefem Bande.

[21]) Karl Philipp von Kropff, einer alten Oberforftmeifter-Familie entfproffen, wurde zu Kattenftedt bei Blankenburg am Harze um 1745 geboren (eine genaue Angabe feines Geburtsjahres fehlt). Er beftand 1763/64 die Forftlehre bei dem Wildmeifter Karl Rudolf Döbel zu Gernrode und Ballenftedt, fodann bei dem Oberförfter Thiemann in Wienrode, endlich bei Zanthier in Ilfenburg. Im letzteren Orte betrieb er feine Studien gleichzeitig mit dem fpäteren Jägermeifter v. Wedell.

1767 wurde Kropff in der Forftverwaltung der Graffchaft Mark angeftellt und zwar als Kommiffar für die Theilung der dortigen Markwaldungen. 1778 als Departements-Forftrath zur kurmärkifchen Kriegs- und Domänen-Kammer verfetzt,

»Syftem und Grundfätze bei Vermeffung, Eintheilung, Abfchätzung, Bewirthfchaftung und Kultur der Forften« gegen diefe Anordnungen fehr eifrig in Widerfpruch, fchrieb vor, pro Morgen nur vier ftarke, tiefbeaftete Stämme (fogenannte Kronenbäume) überzuhalten, den Abtrieb aber nach zwei Jahren vorzunehmen.[22])

Diefe Anfchauung Kropff's ftand nicht im Einklange mit der unverkennbaren Neigung der meiften Forfttechniker jener Zeit, die Befamungsfchläge fehr dunkel zu ftellen. Sie fcheint auch felbft in der Mark nur geringen Anklang gefunden zu haben. Noch 1820 ftellte man fehr dunkle Samenfchläge, und noch nach 1830 behandelte man in der Mark die Kiefernbeftände ähnlich, wie anderwärts die Buchenfchläge, erzog dabei aber allerdings fieche Jungbeftände, deren gedrückten Jugendftand man noch heute deutlich erkennen kann. Erft dann trat allmählig an die Stelle diefes Extrems ein anderes, nämlich der Kahlfchlag auf grofsen Flächen, der feinerfeits eine Reihe von Kalamitäten heraufbefchworen hat, an denen die Wirthfchaft tief erkrankte, die fie heute noch nicht ganz überwunden hat. Es bewegte fich ja die Wirthfchaft in diefer Periode noch vielfach in Extremen; noch hatte fie die fundamentale Wahrheit fich nicht zu eigen gemacht, dafs es in der Forftwirthfchaftslehre Generalregeln im Sinne Hartigs nicht geben kann, weil diefe Lehre und die fie begründende Wirthfchaft in ftrenger Abhängigkeit fteht von der Oertlichkeit und den konkreten Beftandes-Verhältniffen; noch hatte fie nur die Mittelftufe der Schule erreicht, und verfchloffen blieb ihr die freie Beherrfchung der durch die Oertlichkeit gegebenen wirthfchaftlichen Mittel.

Aber die Schule begann doch, einen rafcheren Fortfchritt

1780—86 als Forftreferent beim General-Direktorium verwendet, wurde K. 1786 zum erften Oberforftmeifter der Kurmark ernannt, welches Amt er 1808 noch bekleidete. Das Todesjahr Kropff's habe ich nicht erfahren können.

Sein Hauptwerk, das im Texte citirte, ift keine Encyklopädie der Forftwiffenfchaften im gewöhnlichen Sinne des Wortes, fondern eine Sammlung von Abhandlungen über forftwirthfchaftliche Gegenftände und im Wefentlichen eine Schutzfchrift für die eigene Verwaltung, zugleich eine Streitfchrift gegen Burgsdorfs Forfthandbuch. Daffelbe erfchien 1807 in 2 Bänden. Sie enthalten eine Reihe von Abhandlungen über die Eintheilung der Kiefernwaldungen, Hiebsführung in denfelben, fowie in Laubholzbeftänden, über den Kulturbetrieb (S. 345 fgde.), Anbau der Sandfchollen (S. 529), über Befreiung der Wälder von Servituten (S. 704 fgde.) u. d. m. Die nach Kropff benannte Kiefern-Samendarre ift abgebildet und befchrieben (S. 309 fgde.).

[22]) Syftem und Grundfätze S. 113 fgde., S. 117, 118.

anzubahnen. In alle Kreife forftwirthfchaftlicher Thätigkeit drang ihre Lehre, und ihre Errungenfchaften, wenn fie auch vorläufig nur in einer ziemlich ftarren Regelgerechtigkeit, in der Aufftellung allgemeiner und über ihre Berechtigung hinaus verallgemeinerter Normen beftand, wirkten überall befruchtend und anregend.

Die Lehre vom Femelfchlagbetriebe gab jene feften Normen für die Beftandsbegründung im Hochwalde, in der von faft allen namhaften Forftfchriftftellern eifrig empfohlenen Betriebsart. Durchforftung, Säen und Pflanzen, Bodenbearbeitung und Kampwirthfchaft fanden nicht minder tüchtige lehrgemäfse Durcharbeitung.

Der traurige Zuftand vieler Forften forderte gebieterifch energifche Thätigkeit, die Angft vor dem Holzmangel war ein überaus wirkfames Motiv zur emfigen wiffenfchaftlichen Forfchung. Weite Strecken verödeter Holzgründe lagen in den norddeutfchen Flachländern,[23]) in Franken,[24]) am Rhein. Mit Berechtigungen aller Art überlaftet, kamen die Forften in Sachfen,[25]) in Bayern und vielen anderen Ländern von Stufe zu Stufe herunter. Die lange Kriegszeit mit ihrer trüben Noth und dem allgemeinen wirthfchaftlichen Verfalle war wenig geeignet, den Ruin der Waldungen aufzuhalten. Erft nach 1815 trat auch auf dem waldwirthfchaftlichen Gebiete ein allgemeiner Auffchwung an die Stelle des Verfalls.

Ueber dem Allen hatte man mehr und mehr vergeffen, welches denn die wirthfchaftliche Grundlage des Waldgewerbes fei.[26]) Maffenproduktion war das einzige Wirthfchaftsziel der

[23]) Pfeil, über die Urfachen des fchlechten Zuftandes der Forften. 1816. Skizze einer vollkommenen Bewirthfchaftung der Waldungen etc. Erlangen 1801. (anonym, wahrfcheinlich von dem Forftfchreiber Schlevoigt in Zillbach) Einl. S. V.

[24]) Skizze etc. a. a. O.

[25]) Denglers Monatsfchrift. 1863. S. 201 fgde.

[26]) „Es ift beachtungswerth — fagt Pfeil bei Befprechung der älteren Journal-Literatur in den krit. Bl. XXXVIII, 1, S. 194 fgde. —, dafs man bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts die zweckmäfsige Bewirthfchaftung eines Waldes nur an dem nachhaltigen Geldertrage erkennen wollte, während man fpäterhin den Materialertrag als Mafsftab anwendete. Der erftere fcheint mir aber richtiger zu fein, als der letztere.«

In Wahrheit findet man in der älteren Literatur die Rentabilität der Forften viel mehr erörtert, als in diefer Periode. Man vergl. nur die in Stahls Forftmagazin Bd. IV. S. 21 abgedruckte Ueberficht, wie fich die Gelderträge der einzelnen Holzarten bei längerem oder kürzerem Umtriebe geftalten. Diefe Ueberficht

holzbedürftigen Zeit. Was rasch wuchs und grosse Holzmassen zu liefern versprach, wurde angebaut. Mit hohen Umtrieben zu wirthschaften, erschien allein richtig; der Hochwald mit seiner bedeutenden Holzmassen-Ansammlung wurde zum Ideal, die Lehre vom Hochwaldbetrieb zum Typus der forstwissenschaftlichen Literatur.

Diese Lehre finden wir überall in erster Linie. G. L. Hartig kennt noch 1820 neben dem Hochwalde nur Niederwald (Ausschlagwald), giebt allerdings Regeln für den Mittelwald (ohne jedoch diesen Ausdruck zu gebrauchen), aber nur auf knapp 4 Seiten.[27]) Däzel[28]) unterscheidet Hochwald- und Stangenholz-Betrieb. Den Niederwald nennt er einfach Stangenholz, den Mittelwald gemischtes Stangenholz; übrigens empfiehlt er beide. Weitaus im Vordergrunde steht der Hochwaldbetrieb bei Diesskau,[29]) Martin,[30]) Egerer,[31]) Friedel,[32]) Späth,[33]) Laurop[34]);

hat den ausgesprochenen Zweck, den Waldbesitzern zu zeigen, wie sie ihren Wald am vortheilhaftesten benutzen.

[27]) Lehrbuch für Förster II. S. 100.

[28]) Anleitung zur Forstwissenschaft. 1802/3.

[29]) C. H. J. E. v. Diesskau, der besorgte Forstwirth, oder Anleitung zu einer regelmässigen Bewirthschaftung der Privatwaldungen. Koburg 1802. v. Diesskau war selbst Forstbesitzer, rein empirisch gebildet (Vorrede). Die Schrift ist nur eine halbpopuläre Anweisung zum Waldbau und enthält nichts Neues.

[30]) Franz Martin, geb. 1769 zu Kriegsfeld bei Kirchheim (Bayern), war 1796 Oberförster in Wiesensteig, 1804 in Brenstadt, 1807 in Neu-Ulm, 1816 in Memmingen, 1822 Forstmeister in Speyer, starb 1830. Er ist der Verfasser mehrerer kleiner Schriften, von denen die »Erfahrungen und Grundsätze über die richtige Behandlung und Kultur der vorzüglichsten deutschen Holzbestände« 1815 erschienen und schon 1816 eine 2. Aufl. erlebten. Das Buch enthält nur Waldbauliches, darunter eine recht gute Durchforstungstheorie (S. 39), sonst nur das bereits von Hartig bekannt Gemachte.

Zur Biographie vergl. Monatsschrift für das würtembergische Forstwesen. VII. Bd. 1856. S. 7.

[31]) Die Forstwissenschaft, Versuch eines allg. vollst., auf die Natur der Wälder und bereits gemachte Erfahrungen gegründeten Systems. 2 Theile. 1812/13.

[32]) Vergl. Lehrbuch der natürlichen und künstlichen Holzzucht von J. Friedel, fürstlich Schwarzenbergischer Forstmeister, Direktor des Forst- und Jagd-Instituts zu Schwarzenberg etc. Zum Gebrauche des Instituts herausgegeben von Karl Freiherr v. Welser-Neunhof, Lehrer am Institute. 1811. Das Buch enthält nur die Waldbau-Lehren. Dem Niederwalde sind 3 Seiten gewidmet, der gemischte Stangenholz-Betrieb (Mittelwald) ist nur erwähnt, nicht einmal ordentlich definirt. (S. 45, 46, 47).

[33]) Handbuch der Forstwissenschaft. I. Band.

[34]) Grundsätze der natürlichen und künstlichen Holzzucht. 1804. Vom Niederwald handelt L. S. 137—153. Er spricht wenigstens auch von Eichenschälwaldungen, wenngleich nur auf 2 Seiten. Vom Mittelwald ist nicht die Rede.

während Maurer (Betrachtungen S. 91) ſich für den Stangenholzbetrieb in Buchen mit 40jährigem Umtriebe ausſprach, und Friedrich Karl Hartig auf Grund ſtatiſcher Unterſuchungen 1808 für den Mittelwaldbetrieb (Hoch- und Niederwaldzucht von ihm genannt) eintrat[35]); aber erſt H. Cotta[36]) hat der Theorie des Mittel- und Niederwaldes die ihr gebührende Durchbildung gegeben.

Die alte Frage vom Saft- und Winterhiebe wurde durch W. H. Käpler,[37]) den Sohn des alten Melchior Chriſtian K., aufs Neue auf die Tagesordnung geſtellt. Er empfahl auf Grund eigener komparativer Verſuche den Safthieb im Laubholz, vermochte aber ebenſo wenig, wie ſein Vater, ſich Anerkennung zu verſchaffen. Maurer (Betrachtungen S. 82) ſprach ſich ebenfalls für den Safthieb in Buchen aus.

Durch Ernſt Friedrich Hartig wurde bald nach 1803 in den Fuldaiſchen Forſten eine beſondere Form des Buchenhochwaldbetriebes, der ſogenannte Hochwald-Konſervationshieb, in gröſserer Ausdehnung eingeführt.[38])

[35]) Zur Biographie vergl. Monatſchrift für das würtembergiſche Forſtweſen, VI. S. 391 fgde.

Fr. K. Hartig, geb. 16. XI. 1768 zu Gladenbach, erlernte das Forſtweſen bei ſeinem Vater, hielt ſich dann längere Zeit in Hungen bei ſeinem Bruder G. Ludwig auf und wurde 1792 Hoch- und Deutſchmeiſter'ſcher Forſtmeiſter in Mergentheim. Nach 18jähriger keineswegs muſterhafter Dienſtführung (Beſchwerden und Klagen, Verweiſe und Strafen waren nicht eben ſelten) wurde er 1809 penſionirt. Das Geſchick ſeiner ſpäteren Jahre war ein trauriges. Geiſteskrank geworden, ſtarb er um 1815. Auſser mehreren kleineren Schriften hat er ein gröſseres Werk geſchrieben: »Die Hoch- und Niederwald-Behandlung« in 4 Theilen, von welchem die »Unterſuchung, ob die Hoch- und Niederwaldbehandlung nützlich oder ſchädlich ſei« den 1. Th. bildet; der 2. Th. enthält das Forſt- und Jagd-Staatsrecht; der 3.: Forſt-Geonomie und Lithologie; der 4.: Angewandte Forſt-Geometrie. Das Werk erſchien 1808/11 und iſt raſch vergeſſen worden.

[36]) Anw. zum Waldbau, 2. Aufl. 1817, S. 64—74.

[37]) Wilh. H. Käpler, geb. 1740 zu Oſtheim, beſtand die Lehrzeit bei ſeinem Vater, bereiſte dann Thüringen, Würtemberg, den Weſterwald, die Schweiz und Elſaſs, wurde 1768 ſeinem Vater als Aſſiſtent beigegeben, 1769 Oberförſter, 1779 Wildmeiſter in Oſtheim. 1804 zum Forſtmeiſter befördert, ſtarb er 1806. Unter ſeinen Schriften ſind ziemlich bekannt geworden: Ein 1786 erſchienener Forſtkatechismus; eine encyklopädiſche Schrift von 1803 »Die nöthigſten Vorkenntniſſe der Forſt- und Jagd-Wiſſenſchaft für angehende Forſtmänner« und die in demſelben Jahre herausgegebene »Holzkultur durch Erfahrung erprobt,« welcher eine kurze Denkſchrift über den Safthieb angehängt iſt. Zur Biographie vergl. Hartigs Journal f. das Forſt-, Jagd- und Fiſcherei-Weſen. I. Bd. S. 588 fgde.

[38]) Zur Geſchichte der Fuldaiſchen Forſten vergl. allgemeine Forſt- und Jagd-Zeitung von 1855 S. 239.

Die Forſten des ehemaligen Bisthums Fulda, einſt reich an prachtvollen Eichen- und Buchenbeſtänden (die alte Buchonia), waren im 17. und 18. Jahrhundert durch Streunutzung und Weide, ſowie durch ſtarke Abnutzung der Althölzer und mangelnde Kultur in einen traurigen Zuſtand gekommen. Es fehlte an haubarem Holze und E. Fr. Hartig begann die Stangenorte ſtark zu durchlichten, theils um ſie bleibend in Mittelwald überzuführen, theils um ſie vorübergehend in eine mittelwaldartige Form zu bringen, die dann nach 40—50 Jahren, nachdem die pro Morgen übergehaltenen 120—220 Stangen den Kronenſchluſs wiederum erreicht hatten, wieder als Hochwald behandelt und in Femelſchlägen verjüngt wurden. Letztere Bewirthſchaftungsart nannte man Hochwald-Konſervationsbetrieb (auch temporelle Mittelwaldwirthſchaft). Allein die Folgen dieſer Maſsregeln waren theilweiſe ſehr ungünſtige. Die bereits 35—45 Jahre alten Stöcke ſchlugen groſsentheils nicht mehr aus. Der Boden — meiſt aus Buntſandſtein entſtanden — verangerte raſch. Auch hier boten dann Fichte und Kiefer die Möglichkeit der Wideraufforſtung ausgedehnter verödeter Flächen. Dieſe Vorgänge waren nicht eben geeignet, für die mittelwaldartigen Betriebsformen Propaganda zu machen. Während, wie ich darzuthun geſucht habe, die Forſtwirthe allmälig mehr und mehr Fanatiker des Hochwaldbetriebes in der ſchulgerechten Ausformung wurden, beſtanden in einzelnen Theilen andere Betriebsarten in bedeutender Ausdehnung fort. In Bayern[39]) wurde die Anlage von

Ernſt Fr. Hartig wurde 1773 zu Gladenbach geboren, beſtand ſeine Lehrzeit bei ſeinem Bruder Georg Ludwig, bezog 1792 die Univerſität Göttingen, 1793 die zu Marburg, wo Jung-Stilling lehrte. 1794—96 nahm er an gröſseren Forſtvermeſſungen Theil, wurde 1797 als Forſtkommiſſar in Darmſtädtiſchen Dienſten angeſtellt, 1802 als naſſau-oraniſcher Landforſtmeiſter in Fulda, wo er 1808 eine Forſtlehranſtalt gründete, welche 1816 Staatsanſtalt wurde. 1815 zum kurheſſiſchen Oberforſtmeiſter in Fulda ernannt, 1821 zum Landforſtmeiſter und Vorſitzenden der Oberforſtdirektion in Kaſſel, ſtarb er 1843. Seine Schriften gehören zwar ſämmtlich der folgenden Periode an, mögen jedoch im Anſchluſs an die Biographie ihren Platz finden, da es ihrer Erwähnung ſpäter kaum noch bedarf. Sie ſind in keiner Weiſe epochemachend geweſen. 1825 ſchrieb er: Die Forſteinrichtung nach ſtaatsforſtwirthſchaftlichen Grundſätzen; 1826: Anweiſung zur Aufſtellung und Ausführung der jährlichen Forſtwirthſchaftspläne; 1827: Praktiſche Anleitung zum Baumroden; 1828: Praktiſche Anleitung zum Vermeſſen und Kartiren der Forſten in Bezug auf Betriebsregulirung (letzteres Buch nur für Anfänger). Zur Biographie vergl. Allgemeine Forſt- und Jagd-Zeitung. 1862. S. 31.

[39]) Als Prämie für die Anlage von 1 Tagewerk Eichenſchälwald wurde durch Verordnung vom 23. VI. 1796 ein Dukaten bewilligt (§. 5). Behlen und Laurop, Handbuch II (Bayern) S. 165—168.

Eichenfchälwaldungen amtlich empfohlen, im Weften Deutfchlands beftanden Hauberge, Hackwälder, Röderlandwirthfchaften auf grofsen Flächen fort. Die Frage von der landwirthfchaftlichen Zwifchennutzung auf Forftflächen aber trat durch H. Cotta in ein ganz neues Stadium.

Die Hungerjahre 1816/17 wiefen auf den Mangel an Ackerland in vielen Theilen Deutfchlands in fchmerzlichfter Weife hin. Der Gedanke, die ausgedehnten Holzflächen auch zur Erzeugung von Brod heranzuziehen, lag nahe und hatte viel Verlockendes. Heinrich Cotta gab 1819 diefem Gedanken Ausdruck in feiner kleinen Schrift »die Verbindung des Feldbaues mit dem Waldbau, oder die Baumfeldwirthfchaft«, führte denfelben fodann 1820 und 1822 in zwei Fortfetzungen weiter aus. Die Anfchauung Cottas gipfelte in drei Hauptfätzen: Dafs der Boden durch Bearbeitung (Lockerung) fruchtbarer werde; dafs der Wuchs freiftehender Bäume viel ftärker fei, als im Schluffe der Beftände; dafs die Abwechslung der Gewächfe beffere Erndten gewähre. Er fchlug vor, die Kahlhiebsflächen einige Jahre zum Fruchtbau zu verwenden, dann den Schlag reihenweife zu bepflanzen (in 1—4 Ruthen Verband), und die landwirthfchaftliche Zwifchennutzung (Getreide-, bei ftärkerer Befchattung, Gras-Wirthfchaft, endlich Weide) fo lange fortzufetzen, bis der Beftandsfchlufs erreicht fei.

Diefes Syftem der Verbindung von Acker- und Waldbau wurde von Hundeshagen[40]) und Pfeil[41]) angegriffen, und ift zu breiter Anwendung nicht gelangt.[42]) Cotta felbft gab 1822 den Kampf für daffelbe unter Berufung auf die Zukunft auf. Erft die neuefte Zeit hat dem Waldfeldbau wieder einige Berechtigung zugeftanden und dem Grundgedanken deffelben Aufmerkfamkeit zugewendet.

Die älteren Anfichten über Wefen und Bedeutung der Durchforftung habe ich an mehreren Stellen berührt. Dafs hiernach G. L. Hartig nicht als Erfinder ihrer Methode betrachtet werden darf, wie er zu beanfpruchen fcheint,[43]) ift einleuchtend.

[40]) Prüfung der Cottaifchen Baumfeldwirthfchaft. 1820.

[41]) Krit. Bl. Bd. V. Heft 2; XXI. 2; XXVII. 1 und 2 etc.

[42]) Nur in Böhmen wurden 1820/30 Verfuche gemacht. In neuerer Zeit find Waldfelder bei Darmftadt angelegt worden.

[43]) In den »Abhandlungen über intereffante Gegenftände beim Forft- und Jagdwefen.« 1830. S. 287. Vergl. auch Pfeil, krit. Bl. VI. 1. S. 99 fgde.

Hartig will um 1790 durch Zufall bezw. durch den Mangel an haubarem

Wohl aber darf ihm das Verdienſt nicht geſchmälert werden, daſs er der Lehre von der Durchforſtung zuerſt die ſchulgerechte Geſtaltung verliehen hat. In ſeiner »Holzzucht für Förſter« lehrt er bereits[44]) die Durchforſtung in drei Stufen, nach beendigter Beſtandsreinigung, im 50—70jährigen, im 90jährigen Alter. Aber über das Prinzip der Nutzungsmaſsregel[45]) kommt er dabei nicht hinaus, während doch eine viel frühere Zeit die Durchforſtung bereits als eine Erziehungsmaſsregel betrachtet hatte.[46]) Erſt im »Lehrbuch für Förſter« hat Hartig den Begriff der Durchforſtung weiter gefaſst.

Eine tüchtige Durchbildung erlangte die Lehre von der Durchforſtung durch Späth, welcher in ſeiner 1802 erſchienenen, für ihre Zeit ausgezeichneten Schrift »Abhandlung über die periodiſchen Durchforſtungen oder über den regulären nach dem Lokale geordneten Plenterhieb in unſeren Hochwaldungen« zuerſt den Verſuch machte, die Durchforſtungslehre naturwiſſenſchaftlich zu begründen.

Späth geht von den Erſcheinungen des Beſtandskampfes aus, welche er ausführlich beleuchtet[47]); er erkennt das Motiv der Durchforſtung in dem Beſtreben des Wirthſchafters, die Anzahl der Baum-Individuen in dem Augenblicke zu vermindern, wo der Boden ſie nicht alle mehr gleichmäſsig zu ernähren ver-

Holze, welcher ihn zwang, Stangenhölzer zu durchhauen, auf das Princip der Durchforſtung gekommen ſein. Vergl. in dieſem Bande S. 82, 101, 104, 108 u. ſ. w.

[44]) Ausgabe von 1805, S. 25 ſgde.

[45]) Holzzucht für Förſter a. a. O. Wo durch den Aushieb des Reiſerholzes ein Ertrag nicht erzielt werden kann, will Hartig die Beſtandspflege der Natur überlaſſen wiſſen. Im »Lehrbuch für Förſter« ſtellt Hartig in der achten Generalregel das Princip der Durchforſtung als einer Erziehungsmaſsregel feſt (Ausg. von 1820. II. S. 9) und giebt die Regeln derſelben für jede Holzart ſehr ſpeziell an. Die ſtarke Durchforſtung auf den Wachsraum kennt er noch nicht, ſondern nur die Herausnahme des abgeſtorbenen und ganz übergipfelten Holzes (S. 26 u. a. a. O.). Die mittleren Stammzahlen des bleibenden Beſtandes bei 20jährigen Durchforſtungsperioden giebt er genau an (S. 29 etc.).

[46]) Bd. I. S. 192 dieſes Werkes, Bd. II. S. 82, 101.

[47]) Späth ſchreibt das Kümmern der Beſtände 1) dem Samen, 2) dem Boden zu (S. 73, 74) und führt aus, daſs der Samen um ſo kräftigere Pflanzen erzeuge, je näher der klimatiſchen Heimath der Holzart die Mutterbäume gewachſen und je kräftiger ſie entwickelt ſind, und daſs der Dominationskampf der Jungbeſtände (die Gradation der Brutbeſtände nach ſeiner Terminologie) von der Beſchaffenheit des Samens und von der Güte des Bodens, ſowie von dem forſtlichen Verhalten der einzelnen Holzarten und von der Witterung abhänge. (S. 149 ſgde.)

mag.[48]) Er erörtert die Wirkung, welche die Durchforſtung auf den Boden ſelbſt[49]) (Wärme und Feuchtigkeit deſſelben, Verdunſtung etc.), auf die Entwickelung[50]) und Ausformung[51]) des Beſtandes übt, und ihm muſs das Verdienſt zugeſtanden werden, die erſte wahrhaft wiſſenſchaftliche Theorie der Durchforſtung aufgeſtellt zu haben. Der Nutzungszweck iſt ihm gänzlich untergeordnet. Der Verbreitung ſeiner trefflichen Schrift hat ſeine etwas ſchwer verdauliche Schreibweiſe hemmend im Wege geſtanden.

Weit bekannter unter den Forſtwirthen wurde Cotta's Durchforſtungstheorie,[52]) welche bis heute als klaſſiſch gelten kann. Auch Cotta ſtellt den Erziehungszweck in die erſte Linie. Allein es iſt nicht zu vergeſſen, daſs er vierzehn Jahre nach Späth ſchrieb.

Es bedarf nicht der Anführung aller Meinungen über Zweck und Weſen der Durchforſtung, welche in der Literatur dieſer Periode hervortreten. Sie lehnen ſich alle an Hartig, Späth und Cotta an, und kein anderer Schriftſteller iſt über dieſe hinausgekommen.[53])

Die Praxis blieb in dieſer Richtung weit hinter der Theorie zurück. In vielen Theilen von Deutſchland waren die Abſatzverhältniſſe noch nicht ſo weit entwickelt, daſs an einen regelrechten Durchforſtungsbetrieb gedacht werden konnte.

Kropf ſchreibt 1807,[54]) daſs die Durchforſtungen in Kiefernbeſtänden äuſserſt vortheilhaft und forſtlich nothwendig ſeien, daſs aber trotzdem in den märkiſchen Forſten in dieſer Richtung nicht

[48]) S. 84.

[49]) S. 171—187.

[50]) S. 187—195.

[51]) Er unterſcheidet in dieſer Beziehung: Durchforſtungen, um frühzeitig ſtarkes Holz zu erziehen, Herſtellung des vollen Wachsraums (Abhandlung S. 230); ſolche, um die höchſte Maſſenproduktion zu erreichen; ſolche, um Wärme oder Feuchtigkeit des Bodens auf den normalen Stand zu bringen. Späth ſchlägt einen beſonderen Durchforſtungs-Etat vor (S. 260).

[52]) Waldbau (1816) S. 42—48.

[53]) In allen bereits genannten Lehrbüchern iſt ſelbſtredend die Durchforſtungstheorie mitbehandelt.

[54]) Auſser den bereits mehrfach citirten Encyklopädieen und Lehrbüchern, welche dieſen Theil der Lehre vom Waldbau emſig ausbeuten, ſind hier zu nennen: Eine gute Monographie der Kiefernſaat v. L. W. Lindenthal: »Forſtwiſſenſchaftliche Verſuche über die Kiefernſaat« (1800), und die hübſche Schrift des Oberforſtmeiſters der Graffchaft Mark, J. W. v. Hobe »Anweiſung zu einer beſſeren Holzkultur beſonders in der Grafſchaft Mark (1791), welche letztere deſshalb beſonders intereſſant iſt, weil ſie eine klare Schilderung der traurigen Waldzuſtände in der Grafſchaft Mark enthält.

viel geschehen könne, weil der Ertrag die Kosten nicht decke und die Raff- und Leseholz-Berechtigten Widerspruch erheben.

Auch in den westdeutschen und südwestdeutschen Bergforsten war es vielfach nicht anders. Ein intensiver und feiner Durchforstungsbetrieb bezeichnet eine sehr hohe Stufe der Forstwirthschaft, welche auch heute an vielen Orten noch nicht erreicht ist. Die Theorie desselben aber darf seit Späth als fest begründet betrachtet werden. —

Mit besonderer Vorliebe behandelten die Schriftsteller dieser Periode die Lehre vom Säen und Pflanzen[55]) und dieselbe erlangte eine Abrundung und einen vorläufigen Abschlufs, welche wenigen Theilen der Produktionslehre zu Theil wurden. Der Anführung literar-historischer Einzelheiten bedarf es hier um so weniger, als alle Lehr- und Handbücher der Forstwissenschaft diesen Theil derselben in breiter Ausformung enthalten.

Die Pflanzung, als bestandsbegründende Mafsregel, trat mehr und mehr in ihr Recht. Nur betreffs der Kiefernpflanzung gilt dies zunächst noch nicht. Sie hatte mehr Gegner als Freunde, und Pfeil gehörte noch 1819 zu denjenigen Forstwirthen, welche die Kiefernpflanzung nicht kannten, trotzdem er im Flachlande wirthschaftete.[56])

Dem Anbau des Flugsandes und der Dünen wurde von denjenigen Schriftstellern, welche in der norddeutschen Tiefebene wirthschafteten, besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Burgsdorf,[57]) von Kropf[58]) und der Oberforstmeister Jester[59]) in Königsberg sind hier zu nennen.

[55]) Gleditsch verwarf die Kiefernpflanzung; er meinte, die Kiefer lasse sich nur ganz jung und mit Mühe verpflanzen, wachse nachher auch schlecht. Hundeshagen berichtete noch 1827, es werde die Möglichkeit der Verpflanzung der Kiefer noch vielfach bezweifelt. (Vergl. Grunert: Zur Geschichte der Kiefernpflanzung in den forstl. Bl. 1865. S. 1 fgde, und Hundeshagen: Beiträge zur gesammten Forstwissenschaft, 2. Bd., 2. Heft, S. 82). Dagegen trat Maurer in den mehrfach citirten »Betrachtungen«, welche treffliche Regeln für Saat und Pflanzung der Fichten, Kiefern, Buchen etc. enthalten, 1783 für die Pflanzung auch der Kiefern ein, und der Forstmeister Knorz in Koblenz empfahl in seiner schon 1791 geschriebenen »patriotischen Erinnerung« (Moser, Forstarchiv XII. S. 376) die Ballenpflanzung der Nadelhölzer angelegentlich.

[56]) Er sagt darüber in Hartigs Forst- und Jagd-Archiv (1819. 1. Hft. S. 1): »Die Pflanzung ist dem Verfasser fremd, obwohl er sie versucht hat.«

[57]) Im ersten Bande des Forsthandbuchs. Oben S. 170, Note 16.

[58]) System und Grundsätze etc. S. 529—579.

[59]) Jester hat sich um die praktische Durchführung von Flugsandkulturen besondere Verdienste erworben, aber nichts Selbständiges darüber geschrieben.

Eine geradezu krankhafte Entwickelung erreichte die Sucht, fremde Holzarten in Deutfchland einzubürgern und durch Begünftigung der einheimifchen rafchwachfenden Holzgattungen, der Birke, Pappel, Weifserle, der Holznoth entgegenzuwirken. Namentlich die Betulomanie darf als eine allgemeine Krankheit diefer Periode angefehen werden. Im Harze überftreute man die durch Sturm und Infektenfrafs entftandenen, oder durch Mifswirthfchaft hervorgebrachten Blöfsen mit Birkenfamen; in den märkifchen Forft mufste fie überall da die verödeten Flächen decken, wo eine fchlechte Wirthfchaft ihre Sünden begangen hatte; in Schlefien kannte man von allen Kultur-Methoden faft nur Birkenpflanzung.[60]) In vielen Ländern wurde amtlich der Birken-Anbau empfohlen, fo in Bayern.[61]) Die Furcht vor der Holznoth hiefs alle Mittel verfuchen, um rafch grofse Mengen von Brennholz hervorzubringen.

Der Waldflora Deutfchlands waren allmählig einige eingewanderte Spezies zugefügt worden, welche eine bleibende Stätte bei uns gewannen, die Rofskaftanie[62]) ungefähr feit 1600, die

Diefer merkwürdige Mann, halb Dichter und Schaufpieler, halb Forftmann, der nur einige unbedeutende forftliche Schriften, dagegen Luftfpiele, Operntexte etc. etc. verfafst hat, wurde 1743 als Sohn eines Kommerz- (Handelskammer-) Sekretärs in Königsberg geboren, ftudirte, 15 Jahre alt, bereits in diefer Stadt Rechtskunde, daneben etwas Naturwiffenfchaften, fühlte fich aber von der damals erwachenden deutfchen Poefie mächtiger angezogen, als von dem trockenen Brodftudium. Bis 1765 fpielte er mehr Theater (auf einer Liebhaberbühne), als dafs er energifch feinen Studien obgelegen hätte. Nach einer zweijährigen Reife durch Deutfchland, Frankreich und die Schweiz, und nach 3monatlichem Aufenthalte in Paris hielt er fich in Goslar und Clausthal auf, ftudirte Bergbaukunde, Land- und Forftwirthfchaftslehre nach Art der ächten Kameraliften, und wurde dann zum Legationsfekretär in Wien ernannt. Hier erlernte er bei einem Oberförfter in der Nähe von Wien die Forftwirthfchaft praktifch. Nach einer dienftlichen Reife nach Italien wurde Jefter zweiter Bibliothekar in Königsberg und nebenbei Sekretär des Präfidenten von Domhardt, 1775 Kriegs- und Domänen-Rath, 1780 Forft-Departementsrath, 1788 Oberforftrath, 1805 Oberforftmeifter; er erlangte dadurch eine Charge, welche damals allgemein nur Adeligen ertheilt wurde. Jefter ftarb 1822.

Unter feinen Schriften find zu nennen: »Ueber die kleine Jagd« 1793—1808. 2. Aufl. 1817; »Anleitung zur Kenntnifs und zweckmäfsigen Zugutemachung der Nutzhölzer«. 1815. Aufserdem hat er franzöfifche Luftfpiele überfetzt, Tafchenbücher für Damen herausgegeben und Operntexte gefchrieben.

Vergl. Sylvan de 1824. S. 3 fgde.

[60]) Vergl. Pfeil, »die Lernzeit« in den krit. Bl. XXXIII. 2. S. 196 fgde.

[61]) Verordnung vom 23. VI. 1796. Behlen und Laurop, Handbuch II. S. 165 fgde.

[62]) Nach einer Notiz der Augsburger allg. Zeitung Nr. 308 u. 309 von 1855

unächte Akazie feit 1763/64,[63]) die Lärche, welche um 1750 in die Hügel- und Flachländer zu wandern begann,[64]) die italienifche Pappel feit 1745.[65]) Nach 1780[66]) gelangte dann die Kenntnifs einer grofsen Menge nordamerikanifcher Waldbäume nach Europa und es begann von da ab die Sucht, durch den Anbau diefer Holzarten den fchlechten Zuftand unferer Waldungen zu verbeffern, und die durch ungeregelten Plenterhieb, Weide und Streunutzung ermüdeten Böden wieder zur Produktion zu zwingen.

In diefer Richtung hat Keiner mehr Reklame gemacht und mit gröfserer Rührigkeit alle Kreife der Bevölkerung zu bearbeiten verftanden, als der kurpfalzbayerifche Regierungsrath und Direktor der Staatswirthfchaftshohefchule zu Heidelberg, Fr. Cafimir Medicus,[67]) ein feichter Blender und unwiffenfchaftlicher Kopf, aber ein Mann von grofser Beweglichkeit und Gewandtheit. Seine prunkenden Empfehlungen nordamerikanifcher Hölzer, namentlich aber der robinia pfeudoacacia, find in einer Reihe von Schriften niedergelegt. Aber fie haben es nicht vermocht, diefer Holzart[68]) den Weg in Deutfchland zu ebenen, und find mit der Burgsdorf'fchen Reklame für feine Samenhandlung, mit der Betulomanie, mit der alle jene Vorgänge erklärenden Furcht vor dem Holzmangel vergeffen worden.

ift die Rofskaftanie mit Syringa vulgaris und Calamus aromaticus durch Angerius Gilenius v. Bisbock, geb. 1552, von Konftantinopel, wo er deutfcher Gefandter war, mitgebracht worden. Vergl. krit. Bl. XXXV. 2. S. 259.

[63]) Sie wurde damals von Frankreich aus empfohlen. Stahl, Forftmagazin VI. S. 341.

[64]) Im I. Bande diefes Werkes S. 242.

[65]) Stahl, Forftmagazin VI. S. 341.

[66]) Durch v. Wangenheim u. A. Vergl. oben S. 147 in diefem Bande.

[67]) Fr Caf. Medicus, 1736 zu Grumbach geboren, geftorben 1809 zu Mannheim, hat folgende Schriften herausgegeben:

Ueber nordamerikanifche Bäume und Sträucher als Gegenftände der deutfchen Forftwirthfchaft und fchönen Gartenkunft. 1742. (Hier werden robinia pfeudoacacia, juglans nigra etc. empfohlen).

Unächter Akazienbaum. Zur Ermunterung des allgemeinen Anbaus diefer in ihrer Art einzigen Holzart. 3 Bde. 1796/97.

Forft-Journal in 2 Theilen. 1797/1800. Siehe über daffelbe unten §. 48.

Nicht zu verwechfeln mit Fr. Caf. Medicus ift L. W. Medicus, der 1802 eine werthlofe Encyklopädie der Forftwiffenfchaften unter dem Titel: »Forfthandbuch oder Anleitung zur deutfchen Forftwiffenfchaft« herausgab.

[68]) Gegen Medicus und Burgsdorf trat u. A. G. L. Hartig auf in der Schrift: »Beweis, dafs durch die Anzucht der weifsblühenden Akazie fchon wirklich vorhandenem oder nahebevorftehendem Holzmangel nicht abgeholfen werden kann. 1798 (2. Aufl. 1802). Oben §. 36 Note 23.

Werfen wir einen letzten prüfenden Blick auf die Forfttechnik diefer Periode und ihr Verhältnifs zu den faktichen Waldzuftänden, fo fehen wir, wie der Plenterbetrieb im Begriffe fteht, dem fchlagweifen Betriebe endgültig zu weichen. Der Femelfchlagbetrieb fchickt fich an, zu einer eben fo breiten Herrfchaft zu gelangen, wie der Gedanke des Hochwaldbetriebes überhaupt. Zwar beftehen im fächfifch-thüringifchen Gebiete mittelwaldartige Betriebsformen fort, im Weften und Südweften ausgedehnte Niederwaldwirthfchaften. Aber das Prinzip der Hochwaldwirthfchaft beherrfcht die Forfttechnik und ganz befonders in der einen Form des Femelfchlagbetriebes.

Was der letztere 1800—1820 geleiftet hat, fehen wir in den jetzt 60—80jährigen Beftänden vor uns. Man findet viel Schönes in diefer Altersftufe, volle, frohwüchfige Orte in Buchen, Tannen, Fichten; aber man fieht auch manchen kränkelnden Beftand, vornehmlich in Kiefernrevieren. Die Eiche findet man nur fpärlich; Eichen- und Buchenmifchbeftände in angemeffenem Mifchungsverhältniffe zu begründen und zu erhalten, wollte dem Femelfchlagbetriebe nicht gelingen.

Die Eiche ift dem Schirmdrucke des Mutterbaumes, dem Seitendrucke der vorwüchfigen Buche, dem Drängen der Weichhölzer gewichen. Ihre vertrockneten oder kümmernden Trümmer erinnern uns hier und dort daran, dafs jene Zeit wohl Beftände zu begründen, aber nicht fie rationell zu erziehen und zu pflegen verftand.

§. 40. Die mathematische Forstwissenschaft und die Methoden der Forsteinrichtung.

Das in der vorigen Periode in allgemeiner Geltung ftehende Haupt-Prinzip der Forfteinrichtung und Ertragsregelung war der Satz, dafs der jetzt vorhandene konkrete Vorrath an haubarem Holze fo lange aushalten müffe, bis die nächfte Altersklaffe zur Hiebsreife herangewachfen fei. Dies Prinzip begründet das Wefen der Altersklaffen-Methoden, für welche nicht das Zeitfach, die Nutzungsperiode, fondern das konkrete Altersklaffen-Verhältnifs mafsgebend ift, für welche keine abfolute, fondern nur eine auf die realen Waldverhältniffe und den Vorrath an altem Holze gegründete relative Nachhaltigkeit befteht. Die Normalität des Altersklaffen-Verhältniffes bleibt diefen Methoden

unerreichbar, und wird von ihnen nicht erſtrebt, die Normalität des Vorrathes ebenſo; jede Fachwerksmethode hat dagegen das Zeitfach als maſsgebenden Faktor, iſt nicht gebunden durch das konkrete Altersklaſſen-Verhältniſs und ſtrebt nach abſoluter Nachhaltigkeit, indem ſie dieſer das normale Hiebsalter der Altersklaſſen-Methoden opfert. Die Fachwerksmethoden können zur Normalität des Vorrathes und Altersklaſſen-Verhältniſſes führen, erblicken aber in der Erreichung derſelben kein unmittelbares Wirthſchaftsziel.

Den bereits dargeſtellten Altersklaſſen-Methoden Oettelts, Wedells, Hennerts ſchloſs ſich der kurfürſtlich ſächſiſche Oberförſter zu Suhl, J. M. Maurer, in ſeinen 1783 erſchienenen »Betrachtungen über einige ſich neuerlich in die Forſtwiſſenſchaft eingeſchlichene irrige Lehrſätze und Künſteleien« an, den ich hier anführe, weil ſeine Anſchauungen, wie ich zeigen werde, in mancher Hinſicht einen Uebergang zu den Grundlagen der Fachwerks-Methoden bilden.

Maurer giebt verſchiedene Methoden der Ertragsbeſtimmung an. Die erſte (a. a. O. S. 146 fgde.) ſteht der Methode Hennerts nahe; doch bildet Maurer gleiche Altersklaſſenperioden von 10 Jahren und ermittelt den wirklichen Vorrath für alles Holz über 30 Jahre durch ſtammweiſe Meſſung der Durchmeſſer, probeweiſe Ermittelung der mittleren Beſtandshöhe und eine Maſſenberechnung, welche ziemlich unwiſſenſchaftlich aus dem Quadrate des mittleren Stammdurchmeſſers und der Stammlänge die Zahl der Scheite und dadurch den Klaftergehalt des Stammes bezw. Beſtandes herleitet (bei harten Laubhölzern ſogar einfach aus dem Quadrate des unteren Durchmeſſers). Zu dem ſo ermittelten Vorrathe addirt er den (nach der Formel $\frac{nz}{2}$) progreſſionsmäſsig verminderten Zuwachs und theilt die Summe durch die Zahl der Jahre derjenigen Nutzungsperiode, für welche das haubare Holz aushalten muſs, bis die nächſtjüngere Altersklaſſe zur Hiebsreife herangewachſen iſt.

Maurer verkennt die Fehler dieſer Methode zum Theil nicht. Er lehrt ein beſſeres Verfahren für die kubiſche Berechnung der Maſſen, macht darauf aufmerkſam, daſs das Holz unter Stangenſtärke gar nicht berechnet werde, was ein Fehler ſei (S. 174), und weiſt darauf hin, daſs unter Umſtänden das haubare Holz in den jüngeren Beſtänden umherſtehen könne, ſo daſs ein Theil deſſelben aus wirthſchaftlichen Gründen nicht geſchlagen werden

könne, giebt felbft aber kein Mittel an, diefen Unzuträglichkeiten entgegenzutreten.

Seine zweite Methode ift eine kombinirte Flächen- und Holztheilungs-Methode. Nach Herausmeffung der Altersklaffen (von 20 zu 20 Jahren) und Einfchätzung der Beftandsbonitäten wird der mittlere Vorrath an haubarem Holze nach Probeflächen ermittelt, die Gefammtmaffe des haubaren Holzes durch die Zahl der Jahre der Nutzungsperiode, für welche daffelbe aushalten mufs, dividirt und dadurch der Jahres-Hiebsfatz für die I. Periode berechnet; oder die Gefammtholzerzeugung des Umtriebes wird durch die Jahre deffelben dividirt und dadurch unmittelbar der Jahreshiebsfatz gefunden. Bei letzterer Berechnungsart findet Maurer die Gefammtholzerzeugung dadurch, dafs er die Fläche, welche von der betreffenden Holzart eingenommen wird, einfach mit dem auf den Probeflächen gefundenen (als arithmetifches Mittel zwifchen den Vorräthen auf gutem und fchlechtem Boden berechneten) mittleren Vorrathe pro Flächeneinheit multiplizirt.

Eine dritte Methode, welche Maurer darftellt (S. 187 fgde.), ift eine reine Flächentheilungsmethode und feine Formel: Gefammtfläche der Holzart dividirt durch die Jahre des Umtriebes gleich Jahresflächenfatz. Weil Maurer jedoch bei diefer Art der Ertragsregelung grofse Ungleichheit der Jahresmeterialfätze fürchtet, bildet er eine Flächen-Referve von 2%, welche dann zur Nutzung kommen foll, wenn befonders fchlechte Beftände zum Hiebe ftehen. Auf diefen Umwegen gelangt er zu Jahresfchlagflächen, welche dem konkreten Vorrathe proportional find.

Man fieht, wie Maurer fich durch die letztangegebene Methode dem Flächenfachwerk (mit Jahresfachen) näherte; auch das zweite Verfahren, und namentlich die zweite dort angegebene Berechnungsart für den Jahreshiebsfatz trägt die Keime der Fachwerks-Methoden in fich; aber zu einer klaren Anficht in allen diefen Dingen ift auch Maurer nicht gelangt. Seine Schrift ift auch überaus elementar gehalten und nur für Anfänger beftimmt.

Auch ihm, wie allen Früheren, fehlte die richtige Auffaffung der Periodenfläche als Rahmen der zeitlichen Anordnung der Holznutzung, welcher wohl von allen Genannten Hennert am nächften ftand; erft G. L. Hartig hat in diefer Richtung ein klares Prinzip aufgeftellt.

Faft zu derfelben Zeit, wo dies gefchah, kehrte ein Mann von bedeutender geiftiger Fähigkeit, der kurpfalzbayerifche Forft-

taxator Franz Sales Schilcher,[1]) zu der älteren Methode der reinen Schlag-Eintheilung, freilich auf ganz neuer Grundlage und in einer ganz neuen Auffaffung diefer Methode.

Jede Schlageintheilung trägt in fich den Mangel, dafs das Ungleichartige in derfelben Schlagfläche zufammengefafst werden mufs. Wird die Schlaggröfse beftimmt nach der Standortsbonität allein, fo ift im abnormen Walde der Ertrag ein von Jahr zu Jahr fich verändernder. Wird die Proportionalität bezogen auf die Beftandsbonität (den realen Beftandszuftand), fo ift die Eintheilung nur für einen Umtrieb brauchbar. Schon Wedell hatte dies gefühlt und feine Schläge proportional der (bleibenden) Standortsbonität feftgelegt, die Abnutzung aber nach der (jetzigen) Beftandsbonität und unabhängig von jener Schlagtheilung räumlich geordnet.

Schilcher ging einen anderen Weg. Er fuchte durch Zufammenfaffung des Gleichartigen in Betriebsklaffen, alfo durch die Zerlegung der gefammten Beftandsreihe in gleichartige Reihen derfelben Standorts- und Beftands- (alfo einer fog. gemifchten) Bonität die Nachtheile der Schlageintheilung zu vermeiden.

Zur Durchführung feiner Betriebsregelungs-Methode bildete Schilcher Periodenflächen (Abtheilungen von ihm genannt),[2]) in welchen längere Zeit gewirthfchaftet werden follte und die im Walde feft bezeichnet wurden. Auch er hat Altersklaffen-Perioden, wie Hennert, über 70 Jahre, von 40—70, 20—40, 0—20 J. Jede Abtheilung fchätzt er nun in eine feiner Terrainklaffen (Standortsklaffen) ein, beftimmt in jeder Standortsklaffe nach gutbeftandenen Diftrikten die Ertragsfähigkeit, d. h. den Normalvorrath und findet durch Multiplikation der Fläche mit diefer Ertrags- oder Vorrathsziffer denjenigen Vorrath, welchen diefe Fläche haben würde, wenn fie ihrer Standortsbonität entfprechend, d. h. normal, beftanden wäre. Die fo gefundene Maffe aber reduzirt er nach der augenblicklichen Beftandsbonität und findet

[1]) Schilcher war ein Schüler Kling's, eines pfälzifchen Forftmannes, der 1791 ein Buch fchrieb: »Vorfchriftsmäfsige Behandlung der Domänenwaldungen in der Pfalz«. Ueber feinen Bildungsgang habe ich nur wenig erfahren können. Er war mit Reitter und Jäger in Stuttgart befreundet, hatte die Literatur gut ftudirt und war jedenfalls ein klarer Kopf. Seine kleine Schrift: »Ueber die zweckmäfsigfte Methode, den Ertrag der Waldungen zu beftimmen«, welche 1796 in Stuttgart erfchien, enthält die im Texte vorgetragenen Grundfätze feiner Betriebsregelungs-Methode.

[2]) Schilcher a. a. O. S. 78 fgde.

so den wirklichen Ertrag, welchen die Fläche gewähren kann, beim haubaren Holze unmittelbar, bei den jüngeren Beständen unter Hinzurechnung des Zuwachses. Durch Division der Fläche eines jeden Hiebszuges (der Betriebsklasse) durch die Zahl der Jahre des Umtriebes ergiebt sich der Flächenhiebssatz, und durch Multiplikation desselben mit dem nunmehr bekannten mittleren Materialertrag der Klasse der Hiebssatz in Masse. Den Abnutzungssatz zu erfüllen, überläfst Schilcher dem Wirthschafter, der die Jahresschläge abmifst und so anordnet, wie die allgemeinen wirthschaftlichen Rücksichten dies erfordern, und, wie oben bemerkt, so wenig an eine bestimmte örtliche Hiebsdisposition gebunden ist, dafs er den Jahresschlag in der einen Klasse unterlassen und in die andere übertragen kann, wenn er nur die hier zu nutzende Fläche nach dem Verhältnisse der konkreten Ertragsfähigkeit beider Klassen bemifst.[3])

Um den Wirthschafter hierzu in den Stand zu setzen — und hier berühre ich einen Kernpunkt des ganzen Verfahrens — mufs der Taxator das relative Ertragsverhältnifs der einzelnen Abtheilungen sehr genau bestimmen. Da er nun auch hier die (bleibende) Standortsbonität und die (zufällige) Bestandsbonität kombinirt, so erhält er in seinen relativen Werthsziffern für die einzelnen Betriebsklassen Angaben, deren Bedeutung über das erste Jahrzehnt nicht hinausreicht. Und auch für dieses sichert die Schilcher'sche Methode die Gleichheit der jährlichen Erträge nur bei normalem Altersklassen-Verhältnisse der Betriebsklasse. Den Ungleichheiten im jährlichen Ertrage will er nun freilich durch eine Reserve begegnen; aber die Art, wie er dies bewerk-

[3]) Wären beispielsweise gefunden

2000 M.	der	I.	Klasse mit der konkreten Bonität	= 1
3000 „	„	II.	„ „ „ „ „	= 0,8
4000 „	„	III.	„ „ „ „ „	= 0,6

so wäre bei 100jährigem Umtriebe Schilchers Flächenetat

$$\frac{2000}{100} = 20 \text{ M. (I.)} + \frac{3000}{100} = 30 \text{ M. (II.)} + \frac{4000}{100} = 40 \text{ M. (III.)} = 90 \text{ M. jähr-}$$

lich und es sind jene 20, 30 und 40 M. in der I., II. und III. Klasse (die zugleich eine Betriebsklasse ist) auch wirklich zu nutzen, wenn die wirthschaftlichen Verhältnisse des Revieres dies gestatten. Sprächen jedoch triftige Gründe gegen die Innehaltung dieses Flächenetats und z. B. gegen den Hieb in der II. Klasse, so können neben den 20 M. der I. Klasse noch weitere $30 \times 0{,}8 = 24$ M. in der I. Kl. statt der 30 M. der II. Kl. zum Hiebe gelangen; später mufs dann die Ausgleichung erfolgen.

Vergl. Schilcher a. a. O. S. 27, 31.

ftelligen will, giebt er nicht an. Jene Relativität der einzelnen Abtheilungen ändert fich mit dem Verfchwinden der älteren unvollkommenen Beftände fehr rafch, indem vollwüchfige junge Beftände an ihre Stelle treten. Endlich fühlte Schilcher felbft — darauf hat fchon Hundeshagen aufmerkfam gemacht — dafs er der Vorrathsaufnahme nicht ganz entrathen konnte, die doch in eine reine Flächentheilungs-Methode nicht hineingehört und durch deren Hereinnahme er den eigenthümlichen Charakter feiner Methode felbft verwifcht.

Die grofse Freiheit der Wirthfchaft, welche Schilcher dem verwaltenden Forftbeamten zugefteht, unterfcheidet feine Methode wefentlich von allen früheren, birgt aber eine Gefahr, welche diefe Methode wohl niemals hat zu breiter Anwendung gelangen laffen. Der Betriebsplan war faft ganz in das fubjektive Ermeffen des Wirthfchafters gelegt. Nur der Rahmen der Periodenflächen und eine Flächen-Kontrole bildeten das fefte Gerüfte diefer Ertrags-Regelung, alles Andere wurde frei beftimmt. Zu folcher freien Wirthfchaft aber waren die Forftbeamten der damaligen Zeit ficher nicht befähigt.[1])

Schilcher ift der Erfte nach Oettelt, der ohne Betriebsplan auskommen zu können vermeinte; die Verbindung von Altersklaffe und Periode aber liefs auch er nicht fallen, und feine Perioden repräfentirten ihm nicht Zeitfächer im Sinne des Fachwerks, fondern Abnutzungszeiträume für gewiffe vorhandene Vorrathsmaffen.

Die Verbindung von Periode und Altersklaffe liefs G. L. Hartig zuerft fallen. Sein Taxationsfyftem, welches er 1795 in der epochemachenden Schrift »Anweifung zur Taxation der Forften oder zur Beftimmung des Holzertrags der Wälder, ein Beitrag zur höheren Forftwiffenfchaft« bekannt machte, beruht auf der Anfchauung, dafs der gegenwärtige Vorrath plus dem gefammten (fummarifchen) Zuwachs aller Beftände diejenige Holzmaffe bildet, über welche zu disponiren ift; diefe Dispofition traf er dahin, dafs jede Periode mit gleicher Holzmaffe — Haupt- oder

[1]) Ueber die Methode Schilchers vergl. Pfeil, Forfttaxation. 1868. S. 46. — Judeich, Forfteinrichtung S 226. — H. Cotta, Syftematifche Anleitung zur Taxation der Waldungen. 1804. Einleitung S. 15/16. — Hundeshagen in der »Forftabfchätzung« von 1826. S. 26—41 fchildert die Methode Schilchers fehr ausführlich und treffend. Ich felbft habe diefe Methode deshalb ausführlicher behandelt, weil der Grundgedanke derfelben in der Entwickelung unferer Wiffenfchaft nicht wiedergekehrt ift.

Abtriebs- und Zwifchennutzungs-Erträgen — ausgeftattet wurde und dies gefchah auf Grund eines fpeziellen Betriebsplanes für den ganzen Umtrieb.

Anfteigende Erträge in den letzten Perioden hielt Hartig fchon 1795 für wünfchenswerth, da die Holzkonfumtion die Tendenz habe, zu fteigen; er fchreibt eine folche Dispofition jedoch noch nicht vor.[5])

Die Perioden beftimmt Hartig ungleich lang für die verfchiedenen Umtriebe der einzelnen Holzarten, immer aber als ein Vielfaches von zehn; um nun für alle Holzarten gleiche Berechnungszeiträume zu haben und fo den fummarifchen Hiebsfatz aus den Hiebsfätzen der einzelnen Holzarten berechnen zu können, theilt er die Perioden in zehnjährige Zeitabfchnitte, welche demgemäfs feine eigentlichen Fache find. Der Gleichftellung des periodifchen Maffenertrages opfert er fowohl das normale Hiebsalter der Beftände, als auch die Flächengleichheit in den Perioden, und hierin liegt das Prinzip feiner Methode als einer reinen Maffenfachwerks-Methode, obwohl er felbft diefe Bezeichnung nicht gebraucht.[6])

Die didaktifche Natur Hartigs tritt in der »Anweifung zur Taxation« in überrafchender Weife hervor. Das ganze Buch ift mehr eine Inftruktion für die praktifche Ausführung des Betriebsregelungsgefchäftes, als eine wiffenfchaftliche Arbeit über die Methode deffelben; ja das derfelben zu Grunde liegende Prinzip tritt nirgends klar und in präcifen Sätzen zufammengefafst, hervor. Aber das Buch enthält eine Fülle neuer Anfchauungen und ift von höchfter Bedeutung für den Ausbau der wiffenfchaftlichen Betriebsregelungslehre gewefen. Hier zuerft ift genaue Anweifung zur Aufftellung von Normal- (Ideal-) Ertragstafeln gegeben, hier zuerft find die fo bedeutenden Zwifchennutzungen in Anrechnung gebracht; das ganze Gefchäft ift fo anfchaulich und in fo praktifcher Sprache dargeftellt, dafs man bei Durchficht des Buches die beftimmte Ueberzeugung hat, dafs es fich hier nicht um die theoretifche Folgerichtigkeit eines neuen, vielleicht geiftvollen, doch undurchführbaren Syftems, fondern um durch-

[5]) Anweifung S. 181. Zur Methode Hartig's vergl. befonders Hundeshagen, Forftabfchätzung S. 42—54.

[6]) Sie ift erft von H. Cotta in die Literatur eingeführt. Er benannte die Perioden »Zeitfächer«. Vergl. feinen Grundrifs der Forftwiffenfchaft S. 224. Anweifung zur Forfteinrichtung von 1820. S. 43.

aus praktifche Dinge handelt. Die wiffenfchaftliche Seite der Sache tritt denn auch in diefer erften Auflage der »Anweifung« wenig hervor.

Diefelbe enthält aufser den bereits angegebenen Materien noch eine kurze Anweifung zur Vermeffung, Vorfchriften für Maffenfchätzung (durch Probeflächen, durch Modellftämme, nach Okularfchätzung) und für die Zuwachsermittelung (durch Maffenvergleichung verfchiedener Altersftufen, an Modellftämmen etc.), eine recht fchwerfällige Art, die progreffionsmäfsige Verminderung des Zuwachfes zu finden,[7]) zahlreiche Beifpiele, Schemata zu Forftkarten und Taxations-Tabellen.

Die wiffenfchaftlich-mathematifche Grundlage der Lehre von der Betriebsregelung und Ertrags-Berechnung trat weit fchärfer hervor in der 1801 erfchienenen »Anweifung zur Taxation« von Johann Leonhard Späth,[8]) welche fich im II. Theile feines »Handbuchs der Forftwiffenfchaft« findet.

[7]) Hartig berechnet den progreffionsmäfsig verminderten Zuwachs in der Anweifung von 1795 noch nach der Methode Däzels, von Jahr zu Jahr, indem er von der bei Beginn der Periode vorhandenen Holzmaffe die durchfchnittliche jährliche Abnutzung abzieht, den Zuwachs hinzurechnet und fo von Jahr zu Jahr fortfchreitet. Er fcheint alfo die Vierenklee'fche und Maurer'fche Formel nicht für ausreichend genau gehalten zu haben, da er fie, wie fehr wahrfcheinlich, gekannt haben mufs. Vergl. Anweifung von 1795 S. 161.

[8]) Johann Leonhard Späth, 1759 in Augsburg geboren, von 1788—1809 Profeffor der Mathematik, Phyfik und Forftkunde an der Univerfität zu Altdorf. Bei Aufhebung derfelben 1809 erhielt Späth eine Profeffur der Mathematik an dem Lyceum in München, 1826 eine folche an der Münchener Univerfität. 82 Jahr alt, der Senior der Münchener Profefforen, ftarb er 1842. Vergl. Forft- und Jagd-Zeitung 1842. S. 194. Löffelholz-Colberg, Chreftomathie, I. S. 469.

Seine Schriften machten ihrer Zeit berechtigtes Auffehen, und Späth gehört zu den Begründern der mathematifchen Richtung in der Forftwiffenfchaft.

1790 fchrieb er: Geodäfie oder Anweifung zum Feldmeffen.

1796 eine Abhandlung: Ueber die örtliche progreffive Wachsthums-Zunahme der Waldbäume in Anwendung auf den möglichften Ertrag des Waldbodens.

1797: Anleitung, die Mathematik und phyfikalifche Chemie auf das Forftwefen und forftliche Kamerale nützlich anzuwenden. 624 S.

1802: Abhandlungen über die periodifchen Durchforftungen oder über den regulären nach dem Lokale geordneten Plenterhieb in unferen Hochwaldungen.

1801—1805: Handbuch der Forftwiffenfchaft in 4 Bdn. Letzteres Werk enthält im I. Bd.: Waldbau, Standortslehre, Forftfchutz; im II.: Forftbenutzung und Taxation; im III.; Einzelne Theile der Lehre vom Kulturbetrieb, von der Forftbenutzung, vom Forftrecht; im IV.: Forftrecht und Staatsforftwirthfchaftslehre.

Diefe Encyklopädie der Forftwiffenfchaften zeigt klar, dafs Späth's Bedeutung nur auf dem Gebiete der mathematifchen Forftwiffenfchaft liegt. Die Syftematik ift mangelhaft, die Darftellung breit. Seine Staatsforftwirthfchaftslehre fteht auf

Seine Zuwachslehre beruht auf mathematifch-wiffenfchaftlichen Grundlagen; den Hiebsfatz findet er im Normal-Walde gleich dem fummarifchen Jahreszuwachs, und den Gedanken der Vergleichung des Normal- und Real-Waldzuftandes hat er fich zu eigen gemacht, wenn er auch nicht zur Aufftellung eines klaren Syftemes der Betriebsregelung gelangt ift.

Ein folches hat auch Georg Anton Däzel[9]) nicht zu erreichen vermocht, obwohl auch er an dem Ausbau der mathematifchen Grundlage der Forftwiffenfchaft wacker mitgearbeitet hat. Seine Schriften über Forfttaxation enthalten nichts Neues von Bedeutung. Dagegen hat er zuerft die gonyometrifche Meffungs-Methode empfohlen,[10]) auch wohl bei Forftvermeffungen zuerft praktifch geübt, als er das Revier Eglharding in Oberbayern vermafs. Seine Tafeln zur Beftimmung unbefchlagener Baumftämme (1823) und zur Beftimmung der Walzen- und Kreisflächen (1840) find viel in Gebrauch gewefen, und feine lange Lehrthätigkeit hat viel dazu beigetragen, die mathematifche Bildung der kommenden Generation zu fördern. —

Der Gedanke, den Normalertrag eines Revieres nach der Produktionskraft der Standörtlichkeit zu bemeffen bezw. aus dem Ertrage vorhandener vollkommener Holzbeftände herzuleiten und dann den Realertrag aus dem Verhältniffe des Normal-Vorrathes zum Real-Vorrathe als einen aliquoten Theil jenes Normalertrages zu beftimmen, wurde in demfelben Jahre, in welchem G. L. Hartig feine Methode des Maffenfachwerks bekannt machte, durch den Druck veröffentlicht. Freilich war es nur diefer eine Gedanke, ohne die Form einer anfpruchsvollen literarifchen Veröffentlichung, ohne wiffenfchaftliche Durchbildung, felbft ohne den Namen Deffen, der diefen Gedanken zuerft in fich gezeitigt hatte.

Die Jetztwelt kennt kaum diefen Namen und ohne den ehrenden Nachruf von Th. Hartig[11]) würde er vielleicht für immer vergeffen worden fein.

dem Boden des Merkantilismus; die forftliche Produktionslehre, welche er vorträgt, ift in kameraliftifcher Art und ohne praktifche Kenntnifs der Wirthfchaft zufammengetragen.

[9]) Ueber Däzel vergl. oben S. 176.

[10]) Vergl. Däzel, über die zweckmäfsigfte und zuverläffigfte Methode, grofse Waldungen auszumeffen, zu zeichnen und zu berechnen. München 1799. 2. Ausg. von G. W. Neebauer. 1819.

[11]) Vergl. Th. Hartig's »vergleichende Unterfuchungen über den Ertrag der

Es ist der Name eines schlichten Forstmannes, dessen übergrosse Bescheidenheit dem eigenen Werke eine fremde Firma vorsetzte; die Geschichtsforschung aber erfüllt nur eine Pflicht, indem sie das Dunkel erhellt, welches die geistige Autorschaft des meist nach Hundeshagen benannten sogenannten Nutzungsprozentes bedeckt.

Johann Christian Paulsen[12]) war am 15. November 1748 zu Uslar im Solling geboren, und empfing eine, wie es scheint, nur mittelmäfsige Schulbildung; jedoch unterrichtete ihn sein im Verwaltungsdienste angestellter Vater, der sich eifrig mit Mathematik beschäftigte, in den Elementen dieser Wissenschaft.

Ob Paulsen eine ordentliche Forstlehre durchgemacht hat, ist nicht zu ermitteln gewesen; es ist vielmehr zu vermuthen, dass er auch in Bezug auf die Erlernung des Forstwesens auf den — vorherrschend theoretischen — Unterricht seines Vaters angewiesen blieb. Gelegentlicher Aufenthalt bei praktischen Forstmännern scheint diesen Unterricht des Vaters ergänzt zu haben.

1771 finden wir Paulsen als reitenden Förster zu Hemeringen, Amtes Lachem, also in hannöver'schen Diensten. 1787 und 1788 führte er im Lippe'schen gröfsere Betriebsregelungen aus. Bei dieser Gelegenheit überreichte er der Kammer in Detmold im Manuskripte einen »Entwurf zur wirthschaftlichen Eintheilung des Holzvorraths sowohl in Eichen- als auch in Buchenforsten, so als Baum- und nicht als Schlagholz betrieben werden«, in welchem die Grundzüge der rationellen Forsteinrichtungsmethode bereits entwickelt sind. 1789 trat Paulsen als Oberförster in Schieder in Lippe'sche Dienste und wurde mit der Inspektion mehrerer benachbarter Reviere betraut. Mit seinem Eintritte in dies Amt begann für die Lippe'schen Forsten eine neue Epoche. An die Stelle des regellosen Plenterbetriebes trat der regelmäfsige Hoch-

Rothbuche im Hoch- und Pflanzwalde, im Mittel- und Niederwald-Betriebe nebst Anleitung zu vergleichenden Ertragsforschungen. Berlin 1847« in der Einleitung.

[12]) Hartig a. a. O. giebt über Paulsen kurze biographische Notizen. Die oben gegebenen genaueren Nachrichten verdanke ich der trefflichen Arbeit von Herrn Oberförster Märtens, der auf Grund einer von mir gegebenen Anregung und im Einverständnifs des Herrn Forstdirektor Feye in Detmold eine ausführliche Biographie Paulsens ausgearbeitet hat, welche in Danckelmann's Zeitschrift VII. Bd. veröffentlicht werden wird. Es ist hierdurch das Bild eines Forstmannes für Gegenwart und Zukunft gezeichnet worden, der an seiner bescheidenen Stelle und ohne auf den literarischen Markt zu treten, unsere Wissenschaft durch tiefe Gedanken bereichert hat.

waldbetrieb; aber einflufsreiche Gegner diefes Fortfchrittes wurden zugleich die perfönlichen Gegner Paulfen's. An Befchwerden der berechtigten Bauern fehlte es nicht; an Kränkungen Paulfen's durch feine Gegner eben fo wenig. Krank und in bitterer Stimmung, forderte Paulfen 1812 feinen Abfchied; aber erft 1815 wurde ihm, nachdem er fein Gefuch wiederholt hatte, Abfchied und Ruhegehalt gewährt. Er ftarb 1825.

Sein Hauptwerk: »Kurze praktifche Anweifung zum Forftwefen oder Grundfätze über die vortheilhaftefte Einrichtung der Forfthaushaltung, und über Ausmittelung des Werthes vom Forftgrunde, befonders auf die Graffchaft Lippe angewendet, verfaffet von einem Forftmanne, herausgegeben vom Kammerrath G. F. Führer, bevorwortet vom Oberförfter Kuntze zu Erzen« erfchien 1795 anonym zu Detmold, und wurde nur im engften Kreife bekannt. Daffelbe enthält die erfte Nachweifung der Holzvorrathsgröfse und des Nutzungsfaktors normal beftandener Betriebsflächen, begründet auf exakte Unterfuchungen über den Wachsthumsgang der Beftände. Die Ergebniffe diefer Paulfen'fchen Unterfuchungen hat Th. Hartig in der Form von Ertragstafeln neuerdings veröffentlicht.[13])

Eine zweite Arbeit Paulfen's »über die richtigfte Art der Berechnung des Zuwachfes an ganzen Holzbeftänden« wurde 1800 als Manufkript veröffentlicht; fpäter von Klauprecht in den von ihm fortgefetzten Hundeshagen'fchen »Beiträgen zur gefammten Forftwiffenfchaft« abgedruckt.

Diefe Schrift giebt die erfte rationelle Anleitung zur Ermittelung von Baumformzahlen und zur Berechnung des Zuwachfes am ftehenden Holze. Paulfen hat es nicht vermocht, feine Theorie des Nutzungsfaktors zu einer fyftematifchen Durchbildung zu bringen. Dies hat erft Hundeshagen gethan, ohne indeffen Paulfen's Namen zu nennen; es ift wahrfcheinlich, aber nicht beftimmt nachweisbar, dafs er Paulfen's Schriften gekannt hat. —

Die Hartig'fche Methode der Betriebsregelung fand keine weite Verbreitung und ausgedehnte Anwendung. Zwar richtete Hartig felbft nach den Grundfätzen derfelben die Forften des Fürftenthums Dillenburg (Naffau-Oranien) ein; aber Eins trat

[13]) Cotta hat fie gekannt, wie aus der »fyftematifchen Anleitung zur Taxation der Waldungen« von 1804 hervorgeht, wo S. 11 die Hauptfchrift von Paulfen aufgeführt ift. Hundeshagen citirt weder in feiner 1821 erfchienenen Encyklopädie, noch in der 1826 gedruckten »Forftabfchätzung« die Paulfen'fche Arbeit, was bei feiner fonft fo grofsen Literaturkenntnifs immerhin auffallend erfcheint.

doch bald hervor: Dies Verfahren war zeitraubend und koftfpielig und gewährte dennoch nicht diejenige Sicherheit des nachhaltig-gleichen Ertrages, welche man erwartete; denn die Grundlage deffelben — eine fehr genaue Kenntnifs des Vorrathes und Zuwachfes — war nicht erreichbar.

Diefe Bedenken drängten fich befonders Heinrich Cotta auf. Die Verhältniffe der thüringifchen Forften, in welchen er wirkte, waren andere, als die des heffifchen Laubholzgebietes, in dem die Hartig'fche Methode entftanden war. In Thüringen waren die Nadelholzbeftände vorherrfchend und fehr alte Schlageintheilungen beftanden hier. Zur Schlageintheilung im Hoch- und Niederwalde kehrte auch Cotta zurück, vielleicht, indem er Schilcher[14]) folgte, jedenfalls aber in Berückfichtigung der Waldzuftände, mit denen er es zu thun hatte. Für den Femelfchlagbetrieb in Buchen ift die Periodenfläche die bequemfte und paffendfte Grundlage, für den Kahlfchlagbetrieb der Jahresfchlag.

Cotta gab für die Fälle des Femelfchlagbetriebes die Vorfchrift,[15]) dafs fo viele Jahresfchlagflächen zufammengefafst werden follen, wie erforderlich find, um während des Verjüngungszeitraumes wirthfchaften zu können, hielt aber fonft an der Jahresfchlag-Eintheilung feft und bedurfte fo der Berechnung des progreffionsmäfsig verminderten Zuwachfes nicht. Die Sicherung der Nachhaltigkeit fuchte er nicht in der gleichen Materialabnutzung auf Grund fehr genauer Schätzungen, fondern in der Gleichftellung der innerhalb einer Periode zu nutzenden F l ä c h e n.[16])

[14]) Dies ift Hundeshagens Anficht. Vergl. deffen Forftabfchätzung von 1826 S. 56. Sie wird durch die in Note 16 citirte Stelle begründet.

[15]) Vergl. H. Cotta, fyftematifche Anleitung zur Taxation der Waldungen. Berlin 1804. II. Abth. S. 80, 81.

[16]) Hierüber fagt Cotta in der fyftematifchen Anleitung I. S. 15: »Da es felbft dem geübteften Taxator durchaus unmöglich ift, die in einem Walde zu fchlagende Holzmaffe vollkommen richtig anzugeben, fo geräth man bei jeder Taxation, die blofs eine beftimmte Klafterfumme als Etat zur Folge hat, in die unvermeidliche Gefahr, etwas zu viel oder zu wenig anzufetzen und folglich zu früh oder zu fpät mit dem Hauen herumzukommen. Gegen diefe Gefahr fichert nur die Flächeneintheilung, welche aber ihrerfeits wieder fo viele Mängel hat, dafs man genöthigt wurde, von ihr feine Zuflucht zur Taxation zu nehmen. Verfchiedene Forftmänner fafsten daher fchon die Idee, Taxation und Flächentheilung zu verbinden. . . .

Vorzüglich fuchte Schilcher eine folche Verbindung hervorzubringen, indem er die Beftände von gleichen Qualitäten zufammenordnete und in jeder Bonität eine befondere Fraktion anlegte.

Zwar erſtreckte ſich ſeine Ertragsregelung ebenſo, wie die Methode Hartigs, auf die geſammte Holzabnutzung des Umtriebes; aber ſeinen Abnutzungsſatz drückt er in Fläche und Maſſe aus, und die abſolute Gleichheit des periodiſchen Material-Ertrags iſt Cotta nicht, wie Hartig, ein Prinzip,[17]) dem er alles Andere opfert. Die Methode Cottas von 1804 iſt darum eine kombinirte Fachwerks-Methode.

Cotta hat gleiche (30jährige) Perioden. Auch G. L. Hartig gelangte ſchon in der 3. Auflage ſeiner Anweiſung zur Taxation (1805) ebenfalls zu dem Prinzip der gleichwerthigen (20jährigen) Perioden. Cotta legte bei ſeinen Betriebsdispoſitionen groſsen Nachdruck auf die Beſtandsordnung, was erklärlich iſt, wenn man an die Verhältniſſe der Bergländer denkt, in welchen er wirthſchaftete; Hartig that dies weit weniger, was nicht minder begreiflich erſcheint. Genaue Vorſchriften über Taxations-Reviſionen und eine Material-Kontrole hat Cotta zuerſt gegeben.[18])

Man ſieht, wie dieſe beiden hervorragenden Männer zuſammen vorwärts ſtrebten und ſich ergänzten. Gegenſeitige hohe Achtung verband ſie, und es iſt eine hocherfreuliche hiſtoriſche Thatſache, daſs ihr Verhältniſs niemals durch Neid oder kleinliche Eiferſucht getrübt wurde.

Beide blieben bei dem einmal gefundenen Syſteme der Betriebsregelung nicht ſtehen. Jede neue Auflage der Hartig'ſchen Anweiſung zur Taxation (1804, 1805, 1813, 1818) bildet eigentlich eine neue Bearbeitung ſeines Syſtemes, obwohl er bei dem Prinzipe des ſtrengen Maſſenfachwerks ſtehen blieb. Die Methode der Maſſenaufnahme, Zuwachsberechnung, Ertragsunterſuchung verbeſſerte Hartig fort und fort. Durch die Inſtruktion von 1819[19]) wurde eine Material-Kontrole eingeführt, die Aufſtellung ſehr ſpezieller Hauungs- und Kulturpläne für die erſte Periode angeordnet.

H. Cotta legte mehr und mehr den Schwerpunkt ſeiner Methode in die Flächengleichſtellung, und näherte ſich ſo mehr und mehr dem Prinzip des reinen Flächenfachwerks. Seine

Eine ſolche Verbindung der Flächeneintheilung mit der Schätzung hat, in Hinſicht der Etatsbeſtimmung, auch gegenwärtiges Syſtem zum Augenmerk. . . .«

[17]) Vergl. hierüber ſyſtematiſche Anleitung von 1804. II. S. 74 fgde.

[18]) Anleitung von 1804. II. S. 133 fgde.

[19]) Inſtruktion, nach welcher bei ſpezieller Abſchätzung d. K. preuſsiſchen Forſten verfahren werden ſoll vom 23. VII. 1819. O. v. Hagen, die forſtlichen Verhältniſſe von Preuſsen, S. 136.

1820 erfchienene »Anweifung zur Forft-Einrichtung und Abfchätzung« entwickelt fein neues Syftem.[20])

Daffelbe bafirt die Nachhaltigkeit lediglich auf die Flächen, fchreibt nur fummarifche Maffenabfchätzungen vor, und gründet fich auf die Anfchauung, dafs es eine allgemein anwendbare Waldabfchätzungslehre nicht gebe, das Verfahren vielmehr durch die Verfchiedenartigkeit der Zwecke und Ortsverhältniffe beftimmt werden müffe; dafs das einfachfte Verfahren das befte fei; kein Taxator den wahren Holzertrag ficher angeben könne; die gute Einrichtung eines Waldes wichtiger fei, als die Ertragsbeftimmung; dafs Einrichtungen getroffen werden müffen, durch welche Einrichtung und Etat nöthigenfalls jederzeit abgeändert werden können, ohne den Betriebsplan im Ganzen zu vernichten oder die Schätzung unbrauchbar zu machen.[21])

Schon der Nachdruck, welcher auf den Betriebsplan gelegt wird, zeigt, dafs Cotta niemals zum Syftem des reinen Flächen-Fachwerks gelangt ift, fondern bei dem kombinirten Fachwerk ftehen geblieben ift; denn das reine Flächenfachwerk bedarf nur eines Flächenabnutzungsplanes. Aber er hat fich jenem Prinzip fehr genähert. Eine eingehendere Befprechung feines Syftemes von 1820 gehört nicht hierher.[22]) In dem weiteren Ausbau der Betriebsregelungsfyfteme Hartigs und Cottas tritt die geiftige Natur beider Männer klar hervor. Während Hartig auf dem einmal gefundenen Prinzipe feft ftehen blieb, daffelbe nur zu vertiefen und zu erweitern beftrebt war, griff Cotta zu immer einfacheren Mitteln zur praktifchen Erreichung des Zweckes.

In Preufsen wurden feit 1819 die Reviere in grofser Ausdehnung eingerichtet. Allein es ging mit dem Gefchäfte doch nicht recht vorwärts. Der äufserft komplizirte Mechanismus des Hartig'fchen Syftemes ftand hemmend im Wege.[23])

In Sachfen[24]) wurden feit 1816 zahlreiche Regelungen nach

[20]) Das Buch enthält nur 180 S. Text und daneben Tabellen und Schemata. Die 1821 erfchienenen »Hülfstafeln für Forftwirthe und Forfttaxatoren« gehören zu demfelben.

[21]) Anweifung von 1820. Vorwort.

[22]) Vergl. über die Cotta'fche Methode: Darftellung der K. fächfifchen Staatsforftverwaltung und ihrer Ergebniffe. 1865. S. 21 fgde. — Hundeshagen, »die Forftabfchätzung.« 1826. S. 59 fgde. — Pfeil, Forfttaxation. 1858. S. 66. — Judeich, Forfteinrichtung. 1871. S. 228. —

[23]) v. Hagen a. a. O. S. 136, 137.

[24]) Darftellung der fächfifchen Staatsforftverwaltung a. a. O.

Cottas Syftem durchgeführt. Der Erfolg war ein durchaus befriedigender; nur das Zufammenliegen grofser Flächen gleichalterigen Holzes wurde fpäter als ein Mangel empfunden, und mit fortfchreitender Verfeinerung des Syftems wich man in diefer Hinficht von Cotta mehr und mehr ab, fo wie man auch in Preufsen die Hartig'fchen grofsen Jagen (Periodenflächen) zu theilen begann.[25])

Während fo die Fachwerksmethode zu breiter Anwendung gelangte, fehlte es nicht an Forftmännern, welche andere Wege zur Ertrags-Regelung fuchten und gefunden zu haben glaubten.

In Hannover wurde ein in der Hauptfache vom Forftrath Wächter[26]) in Hannover herrührendes Abfchätzungsverfahren zum Zwecke der Grundfteuer-Veranlagung feit 1818 angewendet, welches den Ertragswerth der Forftgrundftücke nach Durchfchnittserträgen feftftellte, und damit ein Prinzip in unfere Wiffenfchaft eingeführt, das noch heute für ähnliche Zwecke Bedeutung hat.

In den bayerifchen Salinenforften bei Reichenhall wurde feit 1812 eine von dem Salinen-Forftinfpektor Huber herrührende Ertragsregelungs-Methode angewendet, welche ebenfalls auf dem Durchfchnittsertrag beruhet, im Uebrigen aber den Profeffor Däzel mindeftens zum Miturheber hat.[27])

Huber bildete Altersklaffen-Perioden in den Betriebsklaffen (30jährige Perioden beim Hochwald), theilte jeden Beftand einer folchen Periode zu, und berechnete für fie einen mittleren Durchfchnittszuwachs, indem er eine Reihe von Beftänden mittlerer Bonität in der Betriebs- und Altersklaffe auf ihren jetzigen Vorrath unterfuchte, und dann durch Divifion des Vorraths durch das Alter den Durchfchnittszuwachs derfelben, bezogen auf das

[25]) Dies gefchah jedoch erft in der folgenden Periode.

[26]) Wächter war ein Mann von Geift und ungewöhnlichen Kenntniffen. Längere Zeit Forftfchreiber in Klausthal, fpäter Forftrath und General-Forft-Sekretär in Hannover, zuletzt Oberforftrath. Seine fchriftftellerifche Thätigkeit gehört der folgenden Periode an. Sein Grundfteuer-Einfchätzungs-Verfahren ift in befonderer Inftruktion und in den »Beiträgen zur Kenntnifs des Forftwefens« v. Laurop und v. Wedekind. 1819. S. 212 fgde, auch im I. Bde. der Zeitfchrift Sylvaneion von Klauprecht dargeftellt. Vergl. auch Hundeshagen, Forftabfchätzung II. S. 228 fgde.

[27]) Das Huber'fche Verfahren wurde zunächft im Manufkript bekannt gemacht, wie aus der »Forftabfchätzung« v. Hundeshagen. II. S. 230 hervorgeht, fpäter in den Jahrgängen 1824, 25, 26 der »Zeitfchrift für Bayern« von Behlen mehrfach befprochen.

gegenwärtige Alter, fand. Die Summe der Durchfchnittszuwachsgröfsen bildete feinen Hiebsfatz.

Die Undurchführbarkeit diefes Gedankens liegt auf der Hand, und es ift unbeftreitbar, dafs für die praktifche Durchführung felbft das Hundeshagen'fche Nutzprozent noch mehr leiftet, als der Huber'fche Durchfchnittszuwachs, welcher letztere fich offenbar von Jahr zu Jahr in grofsen Sprüngen ändert. —

Hundeshagen[28]) befchäftigte fich feit 1818, wo er feine Lehrthätigkeit begann, mit befonderem Intereffe mit der Lehre von der Forfteinrichtung. Zunächft verhielt er fich nur kritifch prüfend, ohne zu eigener Produktion zu gelangen. Die Cotta'fche Fachwerksmethode fagte ihm im Ganzen am meiften zu und fie finden wir daher noch in feiner Encyklopädie mit geringen Abänderungen in der bündigen und klaren Weife, welche Hundeshagen eigen war, dargeftellt.[29]) Diefe Abänderungen[30]) betrafen die Dauer der Perioden, welche Hundeshagen auf 10 Jahre normirt wiffen wollte, auf die Berechnung aller Haubarkeitserträge bis zur Mitte der Abtriebsperiode, und auf einige andere Punkte untergeordneter Bedeutung. Dabei verwarf er die Schlageintheilung ganz und gar, gab auch für befondere Fälle abgekürzte Methoden nach dem laufendjährlichen Zuwachfe an, und entwickelte bereits in feiner Encyklopädie die Grundgedanken feines mathematifchen Ertragsregelungs-Verfahrens, deffen weiterer Ausbau der folgenden Periode angehört. —

Man fieht, wie reich fich auf dem Gebiete der Ertragsregelungskunde das geiftige Leben der jugendlichen Wiffenfchaft von der Waldwirthfchaft entwickelte. In breitem Strome floffen nun die Gedanken; eine Fülle geiftiger Kraft und tüchtiger Bildung wendete fich diefen Dingen zu, und an die Stelle des blinden Taftens nach wirthfchaftlichen Regeln trat die felbftbewufste, fyftematifche Arbeit, deren klar erkanntes Ziel die Löfung wiffenfchaftlicher Probleme in ihrer ganzen Tiefe war. Wir erkennen leicht, wie in diefer — theoretifchen — Richtung Hundeshagen alle Anderen überragte.

Zu diefen Problemen gehörte in erfter Linie auch die Methode der Werthberechnung in Bezug auf waldwirthfchaftlich benutzte Grundftücke. Die durch allgemeinwirthfchaftliche Ent-

[28]) Vergl. hierüber Hundeshagen, Forftabfchätzung. I. S. 90 fgde.

[29]) Encyklopädie. II. Bd. 1821. S. 520—659.

[30]) Encyklopädie. II. Bd. S. 659—660.

wickelungen bedingte gröfsere Beweglichkeit des Waldeigenthums, die Abfindung der ehemals Servitutberechtigten durch Waldgrund, die Veräufserung der Kirchengüter und Staatsforften, ftellten eine Reihe von praktifch bedeutungsvollen Aufgaben, deren Löfung die junge Wiffenfchaft mit aller Kraft erftrebte.

v. Burgsdorf gab 1796 (im Forfthandbuch) ziemlich fpezielle Vorfchriften über Waldwerthberechnungen, indem er den kapitalifirten Betrag der jährlichen Nettorente (Bruttoertrag abzüglich der gefammten Betriebskoften) als den Verkaufswerth eines Waldes auffafste.

G. H. Hartig berückfichtigte in feiner »Anleitung zur Taxation« von 1795 die Waldwerthberechnung gar nicht.

Die Feldjäger (Forftkondukteure) Eyber und Bein wiefen im II. Bande der »Diana« 1801 darauf hin, dafs die befondere Natur der Waldwirthfchaft die Anwendung voller Zinfeszinfen bedenklich erfcheinen laffe und diejenige befchränkter Zinfeszinfen (mit von 10 zu 10 Jahren erfolgender Kapitalifirung der Zinfen) fich empfehle.

H. Cotta gab in feiner »Anleitung zur Taxation« von 1804[31]) bereits eine einfache Methode, welche fich dahin zufammenfaffen läfst, dafs der Werth eines Waldes gleich ift der Differenz des Bruttojahresertrages und der nothwendigen Unterhaltungskoften, kapitalifirt mit 3%; er unterfchied dabei bereits die Fälle des ftrengen Nachhaltbetriebes und ausfetzenden Betriebes, gab auch befondere Vorfchriften für die mathematifche Fixirung einer Devaftation. Im III. Bande der »Diana« fprach fich Nördlinger für die unbedingte Anwendung der Zinfeszinfen aus, und will einen Zinsfufs von etwa 4% angewendet wiffen, während Burgsdorf fich für höhere Zinsfätze ausgefprochen hatte. 1812 entwarf der Staatsrath und Oberforftmeifter Kraufe[32]) eine »Anleitung zur Abfchätzung und Berechnung des Geldwerthes der Forftgrundftücke, theils zum Behuf der Veräufserung, theils zur Begründung der Anleihen«; 1819 veröffentlichte G. L. Hartig[33]) fein Verfahren bei Berechnung des Geldwerthes eines Forftes. Aber weder Cotta, noch Kraufe oder Hartig haben das wahre

[31]) Zur Gefchichte der Waldwerthberechnung überhaupt vergl. Forftliche Blätter. Neue Folge. 1873. 11. Heft. Cotta's Anfichten fiehe in der Anleitung zur Taxation II. Abth. II. Abfchn. S. 141 fgde.

[32]) Vergl. oben S. 248.

[33]) Im Anhange zu der »Anweifung zur Taxation und Befchreibung der Forfte.« 2 Thle. 4. Aufl. 1819. Auch in befonderer Inftruktion.

Wesen der Waldwerthberechnung erkannt, und die wissenschaftliche Lösung der Aufgaben auf diesem Gebiete nicht gefunden. Eben so wenig haben dies Seutter[34]) und Pernitzsch,[35]) welche sich mit der Sache beschäftigten, vermocht. Die Begründung einer wissenschaftlichen Waldwerthberechnungslehre ist vielmehr das Verdienst Hossfeld's,[36]) der zuerst den Satz aufstellte, dass der Werth eines Waldes gleich sei dem Jetztwerth aller Nutzungen, diskontirt mit Zinseszinsen[37]) und abzüglich des Produktions-

[34]) Grundsätze der Werthbestimmung der Wälder. Ulm. 1814.

[35]) Anweisung zur Waldwerthberechnung. Leipzig. 1820.

[36]) Zur Biographie Hossfeld's vergl.: Neue Jahrbücher der Forstkunde von v. Wedekind, 1838, S. 163 fgde.

Johann Wilhelm Hossfeld, geboren am 19. Aug. 1768 zu Oepfershausen bei Meiningen als Sohn eines Landschullehrers, empfing einen kümmerlichen Schulunterricht durch seinen Vater, suchte sich aber bis zum 18. Lebensjahre unter den niedrigsten häuslichen Verrichtungen selbst fortzubilden. Dann reifte in ihm plötzlich der Entschluss, das Gymnasium in Meiningen zu besuchen. Seine selbstgewonnenen Kenntnisse befähigten ihn zur Aufnahme in die Selecta. Eine dem strebsamen jungen Manne angebotene Herzogliche Unterstützung lehnte er ab. 21 Jahre alt, bezog er das Schullehrer-Seminar, dem Wunsche des Vaters gehorchend, der ihn zum Nachfolger in der eigenen Lehrerstelle vorbereitet sehen wollte. Aber er verliess die Anstalt bald wieder, wurde Geometer und Chaussee-Bau-Aufseher, hielt auch hier nicht aus, studirte eine Zeit lang anf dem Lande für sich Botanik (beim Pfarrer Heim zu Umbstedt), erhielt dann (1791), als nun doch die Noth des materiellen Lebens an ihn herantrat, eine Lehrerstelle an einem kaufmännischen Institut in Eisenach.

1798 siedelte H. nach Zillbach über und ertheilte mathematischen Unterricht an der Cotta'schen Forstschule. Aber schon 1800 trieb ihn der Wille seines Vaters von da hinweg. Er kehrte in die Heimath zurück, um denselben im Schulamte zu unterstützen.

1801 erhielt er eine Lehrerstelle in Dreissigacker. Nun schien der unstäte Mann zur Ruhe gekommen. 1822 wurde er zum Forstrath ernannt. Als Bechstein starb, erwartete Hossfeld, dass man ihm die Direktion der Schule übertragen werde. Als dies nicht geschah, verliess er, tief verletzt, den Staatsdienst, trat aber 1823 in seine vorige Stellung wieder ein. Er starb 1837.

Hossfeld war ein sehr fähiger Mathematiker und mit grosser geistiger Energie begabt. Sein widerwärtiger Streit mit Pfeil, der ihn so weit führte, eine Schmähschrift gegen Pfeil zu schreiben: »Triumph eines abgelebten Dorfschulmeisters über einen rüstigen Oberforst-Professor« zeigt den heftigen Charakter des Mannes, wobei ihn allerdings der Umstand entschuldigen mag, dass Pfeil ihn in ungerechter Weise angegriffen hatte.

[37]) In der Zeitschrift »Diana« III. Bd. 1805. S. 129. Vergl. Pfeil, krit. Bl. XVI. 1. 1841. S. 111 fgde. Hossfeld's Schriften:

Kubirung der Baustämme. 1812. — Niedere und höhere praktische Stereometrie nebst Anweisung zur Taxation ganzer Wälder. 1812. — Forsttaxation nach ihrem ganzen Umfange. 2 Bde. 1823/25. (oben §. 35. Note 16). — Niedere allge-

aufwandes. Den Begriff des letzteren hat dann Hundeshagen in der folgenden Periode feftgeftellt und H. Cotta hat (1840) einen weiteren Schritt zur wiffenfchaftlichen Durchbildung gethan, ift freilich mit feinem Prinzip der Mittelzinfen hinter Hofsfeld zurückgegangen.

§. 41. Die Staatsforstwirthschaftslehre. [1])

Die tiefeinfchneidenden Veränderungen, welche feit 1790 fich in den Anfchauungen über das Wefen der Wirthfchaft und ihrer Grundlagen vollzogen, konnten nicht ohne tiefe Wirkungen auf die Entwicklung der Waldwirthfchaft und Forftwiffenfchaft bleiben, und ich hatte fchon wiederholt Veranlaffung, diefe Wirkungen in den Bereich meiner Darftellung zu ziehen. Dabei habe ich jedoch darzuthun gefucht, dafs die Theorieen des Adam Smith nur fehr langfam Eingang und Anerkennung in den forftlichen Kreifen fanden, ja, dafs fie vor Pfeil von keinem der hervorragenden forftwiffenfchaftlichen Schriftfteller mit voller Energie aufgenommen und vertreten wurden.

Wäre dies der Fall gewefen, wären die Lehren des geiftvollen Schotten allgemeines Eigenthum der Forftfchriftfteller geworden, fo würde die Entftehung einer befonderen »Staatsforftwirthfchaftslehre« im Sinne Seutters, Späths, Meyers eine logifche Unmöglichkeit gewefen fein.

Nach logifcher Auffaffung des Syftems der Forftwiffenfchaften kann ja diefe Lehre nur die befonderen Grundlagen des vom Staate als Subjekt ausgehenden Waldwirthfchafts-Betriebes behandeln; fie kann nur auf dem Boden einer Anfchauung ftehen, welche das Wefen der Wirthfchaft in feiner ganzen Tiefe erfafst und dem höheren Begriffe der Wirthfchaft unterordnet die ob-

meine Mathematik. 1819. — Deffelben Werkes II. Bd. 1820. — Deffelben Werkes III. und IV. Bd. unter dem Titel: Mathematik für Forftmänner, Oekonomen und Kameraliften. 1821/22. (vergl. Pfeil, krit. Bl. I. 1. S. 45). — Aufserdem eine Reihe intereffanter Auffätze in der »Diana«: Vollftändiges Syftem zur Taxation (S. 99); ein neuer Baummeffer (S. 171); einige Bemerkungen zur Nördlingerfchen Abhandlung über die Werthsbeftimmung des Waldes (S. 420); über die Heizkraft der Hölzer (IV. S. 213) u. a. m.

Die Holzmefskunft verdankt Hofsfeld ihre wichtigften Fortfchritte in jener Zeit.

[1]) Vergl. meine Gefchichte der Staatsforftwirthfchafts-Lehre im 19. Jahrhundert. Leipzig 1873.

jektiv befchränktere Forftwirthfchaft, diefer die fubjektiv enger zu faffende Staatsforftwirthfchaft.

Allein fo tritt uns die Staatsforftwirthfchaftslehre jener Schriftfteller durchaus nicht entgegen. Diefe ift vielmehr ein unklares Konglomerat von Rechtsdeduktionen, Wirthfchaftslehren, Lehren der Wirthfchaftspolitik und allgemeinen Wirthfchaftspflege, entnimmt ihren Stoff dem Staatsrechte (Forfthoheitsrecht, Verwaltungsrecht) und Privatrechte, der allgemeinen Wirthfchaftslehre, der Forftpolizeikunde, der Lehre von der Waldbenutzung u. f. w. und leidet an einer vollkommenen Unklarheit der Grundbegriffe und unlogifchen Vermengung durchaus heterogener Wiffens-Elemente. Das aber, was diefe Lehre enthalten müfste: Die naturgefetzlichen und volkswirthfchaftlichen Grundlagen der Forftwirthfchaft im Allgemeinen, und der Waldwirthfchaft des Staates im Befonderen — das fuchen wir in der nicht armen Literatur der Staatsforftwirthfchaftslehre vergeblich. Wir erkennen daraus, dafs die junge Forftwiffenfchaft in diefer Richtung weit zurückblieb hinter den allgemeinen Strömungen der Zeit, und fie hat es bis heute nur unvollkommen vermocht, das Verfäumte nachzuholen.

Der tiefere Grund für diefe Erfcheinung liegt in der mangelhaften volkswirthfchaftlichen Bildung der Forftmänner. Die aus den Forftfchulen Hervorgegangenen hatten nur eine technifche, keine ausreichende allgemeine Bildung empfangen. Die Männer aber, welche, wie Hartig und Cotta, in den Hörfälen deutfcher Hochfchulen gefeffen hatten, waren zu einer Zeit in das praktifche Leben getreten, wo merkantiliftifche Ideen allein auf den Univerfitäten gelehrt wurden. Sie brachten ein wiffenfchaftliches Verftändnifs für die Volkswirthfchaftslehre des neunzehnten Jahrhunderts nicht in das Leben mit, und nur Wenige haben fich die Kenntnifs derfelben fpäter zu erwerben vermocht.

Das kameraliftifche Staatsbeamtenthum wurde auch faft zuletzt von allen Lebenskreifen mit den neuen Ideen verföhnt, fteckte tief im Bureaukratismus, der das Gegentheil ift von Smithianismus, und bildete tief in das 19. Jahrhundert hinein einen feftgefchloffenen Wall gegen den »Radikalismus der Theorie.«

So bietet uns die lange Reihe von Schriften über »Staatsforftwirthfchaftslehre« faft durchweg ein Archiv ächt merkantiliftifch-bureaukratifcher Anfchauungen.

Diefe Reihe eröffnete J. G. v. Seutter mit feinem »Verfuch einer Darftellung der allgemeinen Grundfätze der Forftwirthfchaft

nach ihren Verhältnissen zu der Staats-, Kameral- und Land-Wirthschaft (1804). Ihm ist der Staatszweck: »Die Erzielung des möglichst hohen Grades moralischer Glückseligkeit und physischen Genusses, folglich des höchsten Wohlstandes des Einzelnen wie des Ganzen.« Dieser Zweck wird erreicht durch äufsere und innere Sicherheit, Aufklärung und möglichst grofsen Reichthum, d. h. durch die gröfstmögliche Geldproduktion (S. 16).

Das Holz ist nicht Gegenstand der Produktion, sondern nur Mittel zu derselben. Seine Beschaffung ist nothwendig, um das Bedürfnifs zu befriedigen; die Erzielung einer Bodenrente ist nicht Ziel der Waldwirthschaft; höchste Massenproduktion ist daher anzustreben; die Holzpreise dürfen nicht willkürlich (!) erhöht werden, weil sonst die allgemeine Produktion gestört würde; dafs dies nicht geschehe, dafür hat der Staat zu sorgen, dem daher die Regelung aller waldwirthschaftlichen Verhältnisse zusteht.

Diese Regelung erfolgt durch statistische Feststellung des Holzbedürfnisses, Vergleichung der Produktion und Konsumtion, Bestimmung der Normalwaldfläche des Landes, zwangsweise Rodung des überschüssigen Waldbodens zu Gunsten der Landwirthschaft.

Es genügt an diesen wenigen Sätzen, um das hier vertretene System zu kennzeichnen. In demselben findet nur eine Kraft ihren Platz: Die Staatsgewalt, welche an die Stelle aller frei wirkenden wirthschaftlichen Kräfte treten soll. Seutter ist konsequent genug, sein System in allen Richtungen bis zur letzten Folgerung auszubauen, und kommt so zu der geradezu absurden Forderung, dafs Staats-Waldboden, der wegen Ueberproduktion verkauft werde, von Staatswegen zur landwirthschaftlichen Benutzung disponirt werden solle, weil die Privatbesitzer nicht im Stande sein würden, die Bodenkraft waldwirthschaftlich voll auszunutzen, also ein Verlust an Bodenproduktion eintreten würde.

Lange nicht so weit in seinen Folgerungen geht G. L. Hartig, der 1803 in seiner »Forstdirektions-Lehre« dieselben Gegenstände wenigstens theilweise bearbeitete. Er fafst die Forstdirektionslehre als die Lehre von der Organisation des Forstwesens in einem Lande auf. Dahin rechnet auch er die Regelung der Produktion und Konsumtion des Holzes; aber seine Anschauungen sind um Vieles gemäfsigter, als die Seutters, obgleich auch er die Staatsgewalt Vielerlei thun lassen will, was nur die im Wirthschaftsleben frei wirkenden Kräfte zu thun vermögen.

1805 bearbeitete Späth die Forstdirektionslehre im 4. Bande

feines Handbuches der Forftwiffenfchaft. Er fteht vollkommen auf dem Boden des veralteten Staatsbegriffes aus dem 18. Jahrhundert und ift über die alten Kameraliften auch nicht einen Schritt emporgewachfen. Daffelbe gilt von Laurop, der 1818 eine »Staatsforftwirthfchaftslehre« fchrieb, und von Joh. Chrift. Friedrich Meyer, deffen vor 1808 entftandene, aber erft 1820 herausgegebene »Forftdirektionslehre nach den Grundfätzen der Regierungspolitik und Forftwiffenfchaft«, ein Buch von ermüdender und kafuiftifcher Breite, dem Seutter'fchen Syfteme Nichts hinzufügt und einer weiteren Befprechung hier nicht werth erfcheint.

Gegen diefe ganze Reihe veralteter Anfchauungen wendete fich Pfeil mit der fcharfen Waffe feiner rückfichtslofen Kritik und feines kraftvollen Denkvermögens. Zu einer fyftematifch richtigen Auffaffung der »Staatsforftwirthfchaftslehre« aber ift auch er nicht gelangt, und in der logifchen Verfolgung Smith'fcher Ideen gelang es ihm nicht immer, fich vor Mafslofigkeiten zu hüten. Diefe Vorgänge jedoch gehören der folgenden Periode an.

§. 42. Die Systeme der Forstwissenschaft und ihre Methodologie.

Es ift nothwendig, an diefer Stelle einen Blick zu werfen auf die fyftematifche Gliederung des gefammten Wiffensftoffes, welcher als Forftwiffenfchaft zufammengefafst wird. Der wiffenfchaftliche Fortfchritt in diefer Periode wird fich auch bei Betrachtung diefer mehr formalen Seite leicht erkennen laffen.

Es ift oben wiederholt darauf hingewiefen worden, dafs die Kameraliften es waren, welche zuerft eine fyftematifche Gliederung der Forftwirthfchaftslehre und ihrer Grund- und Hülfswiffenfchaften verfuchten. An fie fchlofs fich Burgsdorf an, der als Syftematiker nicht ohne Bedeutung ift, trotzdem feine Eintheilung der Forftwiffenfchaft in eine höhere und niedere logifch unhaltbar ift.

Ganz unfyftematifch verfuhr v. Kropf, deffen »Syftem und Grundfätze bei Vermeffung, Eintheilung, Abfchätzung, Bewirthfchaftung und Kultur der Forften« fich durch den abfoluten Mangel einer jeden fyftematifchen Gliederung auszeichnet und gerade dadurch fofort als das Werk eines Empirikers, der eine

Reihe von Auffätzen über Dinge eigener Erfahrung in ein Buch einfchreibt, kennzeichnet.

Die Eintheilung der Forftwiffenfchaft in eine höhere und niedere wurde bald auch von Anderen angenommen. Wir finden fie u. A. bei Däzel,[1]) welcher zur erfteren diejenigen Kenntniffe rechnet, die zur Wirthfchaftsleitung, zur letzteren diejenigen, welche zur Wirthfchaftsführung erforderlich find.[2])

Egerer,[3]) deffen »Forftwiffenfchaft« in fyftematifcher Beziehung fcharf gegliedert und vorzüglich gearbeitet ift, definirt die Forftwiffenfchaft dahin, dafs fie die wiffenfchaftliche Kenntnifs der Grundfätze für eine richtige Behandlung des Holzlandes zum Zwecke einer gröfstmöglichen Nutzbarmachung deffelben fei. Die Erreichung diefes Zweckes bedinge wefentlich vollkommene Anzucht und fichere Erhaltung der Wälder. Allgemeine Nothwendigkeit ihrer Produkte erhebe diefen Wiffenszweig zu einem wichtigen Theile der Lehre von dem Nationalwohlftande.

Egerer lehrt dann in vier Hauptrubriken feine Forftwiffenfchaft: Anzucht der Wälder (Einleitung, Klimatik, Bodenkunde, Kenntnifs der Holzgewächfe, Holzzucht); Erhaltung derfelben (Forftfchutz, Forftrechtskunde); Benutzung der Wälder (Holznutzung, Hiebslehre, Technologie, Betriebsregelungskunde); Direktion des Forftwefens (objektive Forftdirektion, welche fich mit der Subftanz der Forften; fubjektive F., welche fich mit den Subjekten der Waldwirthfchaft und ihrer Vorbildung bezw. der Organifation ihrer Thätigkeit und ihrer Stellung in dem Ganzen der Staatsverwaltungen befchäftigt).[4])

G. L. Hartig legte feinem »Lehrbuch für Förfter«[5]) eine ähnliche fyftematifche Gliederung zu Grunde. Seine Definition »die Forftwiffenfchaft lehrt, wie man in jeder Beziehung vollkommene Waldungen mit dem geringften Koften- und Zeitaufwande erziehen, fchon vorhandene Wälder erhalten und befchützen, den nachhaltigen jährlichen Ertrag und den Werth der Waldungen beftimmen, die erzogenen Forftprodukte beftmöglich benutzen

[1]) Anleitung zur Forftwiffenfchaft S. 3 fgde. Zur niederen Forftwiffenfchaft rechnet Däzel: Die Lehre von der Erhaltung, Befferung und Nutzung der Forften; zur höheren: Die Lehre von der Betriebsregelung, der Schlagführung, dem Forftfchutze etc.

[2]) S. 3 a. a. O.

[3]) Forftwiffenfchaft, Einleitung des I. Bandes.

[4]) Forftwiffenfchaft II. Band.

[5]) Lehrbuch für Förfter I. B., Eingang.

und die Forftwirthfchaft zweckmäfsig dirigiren foll«, gliedert das Gefammtgebiet der Wiffenfchaft in die Lehren von der Holzzucht, dem Forftfchutz, der Forft-Taxation, Forftbenutzung und Forftdirektion. Forft-Taxation und Forftdirektion[6]) rechnet Hartig zur höheren Forftwiffenfchaft, alle übrigen Disciplinen zur niederen.

H. Cotta hat fein Syftem am vollftändigften in feinem »Grundrifs der Forftwiffenfchaft« entwickelt. Er unterfcheidet »Grundwiffenfchaften, Hauptwiffenfchaften, Nebenwiffenfchaften,« rechnet Mathematik und Naturwiffenfchaften zu den erfteren, Waldbau, Waldnebennutzung, Forftfchutz, Forftertragsregulirung und Forftverfaffung zu den Hauptwiffenfchaften; Forfttechnologie (Köhlerei, Pechfieden, Theerfchwelen), Sandfchollenbau, Forft- und Jagdrecht, Waffer- und Wegebau zu den Nebenwiffenfchaften.

Bechftein und Laurop haben die forftliche Syftematik nicht wefentlich fortgebildet. Dies blieb vielmehr Hundeshagen vorbehalten, der 1819 in feiner »Methodologie und Grundrifs der Forftwiffenfchaft« (46 S.) und fpäter in der Encyklopädie der Forftwiffenfchaft feine desfallfigen Gedanken niederlegte. Er unterfcheidet[7]) Hülfswiffenfchaften (Mathematik, Naturwiffenfchaften, Rechtskunde, Staatswirthfchaftslehre), Hauptwiffenfchaften (Forftwirthfchaftslehre und Forftpolizeilehre) und Nebenfächer (Angewandte und höhere Mathematik, Statiftik, Encyklopädie der Landwirthfchaft, Encyklopädie des Bauwefens, Technologie).

Hundeshagen hat zuerft die Forftwirthfchaftslehre in eine »forftliche Gewerbekunde« oder »Forftwirthfchaftslehre« (im engeren Sinne) und in die Forftpolizeilehre getheilt. Er begreift unter der erfteren diejenigen Kenntniffe, durch welche der Zweck und Gegenftand der Forftwiffenfchaft durch den Einzelnen, alfo durch eine vollkommene kunftgerechte und wirthfchaftliche Behandlung des Holzlandes, oder unmittelbar erreicht werden kann; während die Forftpolizeilehre von den befonderen Mafsregeln handelt, durch welche die oberfte Staatsgewalt jenen

[6]) l. c. Seite 3.

Hartig theilt das Forftwefen auch noch in ein inneres und äufseres, rechnet zum erfteren alle Gefchäfte, welche im Walde felbft vorgenommen werden, Holzanweifungen, Kulturen, Forftfchutz; zum äufseren alle Forftgefchäfte, die aufserhalb des Waldes erledigt werden, Direktion, Berichterftattung, Rechnungswefen. Für ein Lehrbuch der Forftverwaltungskunde kann letztere Eintheilung eine mechanifche Bedeutung für die Gruppirung des Stoffes haben; in wiffenfchaftlicher Hinficht ift fie ohne allen Werth.

[7]) Encyklopädie der Forftwiffenfchaft. 1821. Einl.

Zweck d. h. die möglichft vollkommene und fichere Befriedigung unferer gegenwärtigen Bedürfniffe an rohen Waldprodukten mittelbar zu fördern hat.

Hundeshagen giebt dann ein Schema,[8]) welches die Forftwiffenfchaft in Forftwirthfchaftslehre und Forftpolizeilehre, erftere in (die Lehre von der) Waldwirthfchaft und Forftverwaltung getheilt darftellt und für jede diefer Rubriken einen vorbereitenden Theil: 1) für die Waldwirthfchaftslehre: Forftbotanik und Bodenkunde; 2) für die Forftverwaltungskunde: Forftvermeffung und Forftftatiftik; 3) für die Forftpolizeilehre: Forftrecht und Staatswirthfchaftslehre; und einen angewandten (ad 1: Waldbau, Forftbenutzung, Forftfchutz; ad 2: Forftabfchätzung und Forfthaushaltungskunde; ad 3: Befondere Forft-Polizei-Mafsregeln und Staatsforftwirthfchaftslehre) ausfcheidet.

Das Syftem Hundeshagens ift das bei Weitem vollftändigfte und klarfte von allen bisher genannten. Aber auch ihm fehlt die volle logifche Schärfe, und fein Hauptverdienft beruht in der Betonung der gewerblichen Seite der Waldwirthfchaft. In allen voraufgeführten Syftemen fehlt die Wirthfchaftswiffenfchaft als forftliche Grundwiffenfchaft; in allen fehlt der Unterfchied zwifchen der Lehre von der Produktion (zu welcher die Lehre von der Einrichtung des Betriebes, von der Holzzucht, Forftbenutzung und dem Forftfchutz gerechnet werden müffen), und der Lehre von dem Gewerbe-Gewinn der Wirthfchaft (Rentabilität); es fehlt ferner die fubjektive Trennung der Forftwirthfchaftslehre in eine Staats- und Privat-Forftwirthfchaftslehre. —

Eine vollftändige Methodologie der Forftwiffenfchaft enthält die von dem Fürftlich Heffen-Rotenburgifchen Forftrathe und Direktor des Forftinftituts zu Rotenburg an der Fulda, Johann Philipp Wittwer, 1819 herausgegebene Schrift: »Beiträge und Erläuterungen zu des Herrn Staatsraths etc. G. L. Hartig Lehrbuch für Förfter.«

Das Buch enthält ein Syftem der gefammten Grund-, Haupt- und Hülfswiffenfchaften, fehr reiche Literatur-Nachweife, eine Methodologie des forftlichen Studiums, forftlicher Reifen und forftwiffenfchaftlicher Verfuche und zeichnet fich dadurch aus, dafs dem Forftmanne eine Polyhiftorie zugemuthet wird, welche geradezu erfchreckend ift. Daneben aber zeigt auch diefes Buch, wie die Forftwiffenfchaft nach allen Richtungen fich zu entwickeln

[8]) Encyklopädie I. S. 10.

begann. Literatur-Repertorien waren ſchon in dieſer Periode nöthig und wurden von Gatterer,[9]) Weber[10]) u. A. herausgegeben, und zeigten, zu welcher Breite bereits die forſtliche Literatur angewachſen war. —

§. 43. Die Forstrechtskunde und Forstpolizeikunde.

Je mehr das juriſtiſch-kameraliſtiſche Element in der Forſtwiſſenſchaft zurücktrat, um ſo mehr Raum gewann in allen Lehrbüchern die Lehre von der Holzzucht, der Ertragsregelung, während die ſtaatswirthſchaftlichen und rechtswiſſenſchaftlichen Doktrinen mehr und mehr zurücktraten.

Alle Kompendien der Forſtrechtskunde, welche vor 1806 geſchrieben wurden, verloren ſehr raſch einen groſsen Theil ihres Werthes und hatten bald faſt nur noch eine hiſtoriſche Bedeutung. Die groſsen politiſchen und territorialen Veränderungen der Jahre 1806—1815 ſtanden eben ſo tief einſchneidenden legislatoriſchen Veränderungen gegenüber, und bis 1820 gelangte kein einziger Zweig der Landesgeſetzgebungen zu einem ſolchen Abſchluſſe, daſs eine irgend bedeutende Literatur in dieſer Periode hätte entſtehen können.

Auch in Bezug auf die rechtlichen Beziehungen der Waldwirthſchaft gilt daſſelbe. Die Forſthoheit der vorigen Periode war gefallen oder doch weſentlich abgeſchwächt, und aus ganz neuen Rechtsanſchauungen heraus neu geregelt; die Befreiung des Waldeigenthums von Servituten wurde in allen Geſetzgebungen vorbereitet; das frühere Forſtſtrafrecht war in faſt allen Staaten veraltet und bedurfte der Reform. In ſolchen Zeiten aber, wo Alles im Fluſſe iſt, findet die Lehrbuch-Literatur wenig formbaren Stoff und wir dürfen nicht erſtaunt ſein über eine gewiſſe Armuth der Literatur über Forſtrechtskunde, welche uns in dieſer Periode entgegentritt.

Alle die genannten Lehrbücher der Forſtwiſſenſchaft enthalten auch einen Theil der Forſtrechtskunde oder auch einen mehr oder minder vollſtändigen Abriſs derſelben. Burgsdorf[1]) in ſeinem

[9]) Neues Forſtarchiv I. Band. 1796.

[10]) Handbuch der ökonomiſchen Literatur. Im 2. Bande des I. Theils die Literatur der Forſtwiſſenſchaft auf 116 S. (1803).

[1]) II. Theil, §. 41—120. S. 93—186 (1796) Grundſätze des Forſtrechts.

Forsthandbuch, Kropff[2]) in seinem »System und Grundsätze«, Egerer[3]) in seiner »Forstwissenschaft«, G. L. Hartig[4]) in den »Grundsätzen der Forstdirektion«, Walther,[5]) Späth[6]) u. A. tragen einzelne Theile des Forsthoheitsrechtes, des Civilrechts in Bezug auf die Forsten, des Forststrafrechtes und der Forstpolizeikunde vor. In der von Bechstein und Laurop herausgegebenen Encyklopädie der Forstwissenschaften bearbeitete Karl Friedrich Schenk[7]) die Forstrechts- und Forstpolizeikunde. Er trägt das Forst-Staats-Recht, Forst-Privat-Recht und die Forst-Polizeikunde in drei Büchern ausführlich vor; aber das erst 1825 erschienene Buch wurde so rasch durch die legislatorischen Veränderungen in allen deutschen Staaten überholt, dass dasselbe schon längst nur noch historischen Werth hat.

Für Preussen speziell bearbeitete H. C. Moser[8]) die Forstrechtskunde 1806; Fr. K. Hartig schrieb 1809 ein Kompendium, das »Forst- und Jagd-Staatsrecht«; über die Rechtsverhältnisse der Markgenossenschaften gab O. G. v. Zangen 1800 eine gute Schrift heraus. Eine Reihe von Abhandlungen und Sammelwerken allgemeineren rechtswissenschaftlichen Inhalts, deren Aufzählung in den Rahmen dieses Werkes nicht hineingehört, enthielten einzelne Theile der Forstrechts- und Forstpolizei-Kunde. In der eigentlich forstlichen Literatur aber herrschte das wirthschaftliche Element weitaus vor und die gelehrten Abhandlungen über die Polizeikunde und staatliche Wirthschaftspflege verschwanden mit dem Polizeistaate des 18. Jahrhunderts.

[2]) System und Grundsätze S. 685—813 (von einigen gesetzlichen Vorschriften im preussischen Forstwesen; von der Befugniss der Waldeigenthümer gegen die zur Hütung Berechtigten; Gutachten wegen Befreiung der Forsten von den Servitut-Gerechtsamen).

[3]) Unter der Rubrik »Erhaltung der Wälder.«

[4]) S. 63 fgde., S. 106 fgde.

[5]) Oben S. 156. Hierher gehört besonders Walthers Schrift »Versuch eines Systems der Kameralwissenschaften« II. Th. 1795.

[6]) Handbuch der Forstwissenschaft IV. Band. 1805.

[7]) Geboren 1773, Hofrath und Justizamtmann in Siegen, der Begründer des Kunstwiesenbaues im Siegenschen. Schenk hielt sich um 1830 in Hohenheim auf und las dort über Forstrecht und Forstpolizeikunde, studirte daneben aber eifrig Landwirthschaftskunde.

[8]) Moser war preussischer Forstmeister. Er schrieb 1806: »Das Forstrecht, nach allgemeinen Gründen der Forstwissenschaft und in Verbindung des allgemeinen Landrechts beurtheilt.« 128 S. (vergl. Hartig, Journal für das Forst- etc. Wesen II. S. 250).

§. 44. Die naturwissenschaftliche Grundlage der Forstwirthschaftslehre. Bodenkunde. Botanik.

Es kann nicht meine Aufgabe ſein, die Entwicklung der Naturwiſſenſchaften hier zu ſchildern. Nur dasjenige habe ich zu erwähnen, was auf dem weiten Gebiete derſelben in unmittelbare Berührung trat mit der Forſtwirthſchaftslehre, was zur naturwiſſenſchaftlichen Begründung der letzteren von Forſtmännern erſtrebt und erreicht wurde. Auch hier ſchon iſt eine Reihe von Namen mit Ehren zu nennen, namentlich auf dem Gebiete der Forſtbotanik und Forſtzoologie, welche letztere in dieſer Periode ſehr in den Vordergrund trat.

Noch blieb die Lehre vom Boden bedeutend zurück. Hier fehlte die Hülfe der noch wenig entwickelten Chemie und die Erforſchung der phyſikaliſchen Geſetze, welche ſich bei der Verwitterung, Bodenzerſetzung, Waſſer- und Luft-Bewegung im Boden wirkſam erweiſen.

Die forſtliche Bodenkunde als eine ſelbſtändige wiſſenſchaftliche Disciplin tritt in dieſer Periode überhaupt noch nicht auf. Noch Hundeshagen, der im Uebrigen das Verdienſt hat, auf die Lücken in der naturwiſſenſchaftlichen Begründung der Forſtwirthſchaftslehre hingewieſen und dieſe Begründung dadurch und durch eigene Arbeit angebahnt zu haben, trägt ſie in ſeiner 1821 erſchienenen Encyklopädie im erſten Bande als einen Theil der allgemeinen Forſtbotanik vor, und zwar mit der Gebirgskunde auf im Ganzen 18 Seiten (53—70).

Burgsdorf widmete in ſeinem Forſthandbuch (1788) der Lehre vom Boden und Klima 22 Seiten, Walther trug (1795) in ſeinem »Lehrbuch der Forſtwiſſenſchaft« die Elemente der Bodenkunde kurz vor, Späths Handbuch (1801) enthält im I. Bande eine »Standortslehre« und Egerer in ſeiner »Forſtwiſſenſchaft« trennt bereits (1812/13) in der Einleitung die Bodenkunde (Geonomie) von allen übrigen Grundwiſſenſchaften des Waldbaues, trägt ſie aber ſehr mangelhaft vor. Eine weit beſſere Bodenkunde ſchrieb Johann Chriſtian Friedrich Meyer ſchon 1806 in dem weiter unten noch zu beſprechenden Werke: »Syſtem einer auf Theorie und Erfahrung geſtützten Lehre über die Einwirkung der Naturkräfte auf die Erziehung etc. der Forſtgewächſe«, deſſen II. Theil die Lehre vom Boden enthält. In den ſpäteren Lehrbüchern fehlte die Bodenkunde nirgends. In Har-

tigs Lehrbuch für Förster findet sie sich auf 14 Seiten. Aber von einer wissenschaftlichen Begründung war sie noch weit entfernt. Krutzsch[1]) und Schreiber[2]) waren wohl die Ersten, welche besondere Vorträge über Gebirgs- und Bodenkunde in Tharand und Dreissigacker hielten, Letzterer schon 1803, Krutzsch seit 1814. Beide haben ihre Kompendien[3]) später der Oeffentlichkeit übergeben und dadurch den Weg betreten, den dann die Neueren mit weit grösserem Erfolge und mit Hülfe der rasch emporgeblühten Mineralogie und Chemie[4]) weiter verfolgt haben.

Weit bedeutender waren die Fortschritte, welche die Kenntnifs der Holzgewächse und ihres forstlichen Verhaltens in dieser Periode machten. In erster Linie wurde die beschreibende Botanik rasch gefördert.

In dieser Richtung haben Walther, Bechstein, Johann Adam Reum, Borkhausen Hervorragendes geleistet.

Weniger schnell und glücklich war die Entwickelung der Pflanzen-Physiologie. Die Arbeiten von H. Cotta und Meyer

[1]) Karl Leberecht Krutzsch, geb. 23. V. 1772 zu Wünschendorf bei Lengefeld, wo sein Vater Lehnsschulze, Schenkwirth und Schulmeister war. Seinen Schulunterricht empfing er auf der Lateinschule in Chemnitz, bezog 1795 die Universität Leipzig, um Theologie zu studiren, und machte 1799 das Kandidaten-Examen. Bis 1814 fungirte er dann als Hauslehrer. In diesem Jahre trat er als Lehrer an der Cotta'schen Forstschule in Zillbach ein, siedelte dann nach Tharand mit der Schule über, wurde 1816 Professor, und trug seitdem Mineralogie und Chemie, sowie Bodenkunde vor. Krutzsch hat zuerst den Gedanken gefafst, in Tharand eine Landwirthschaftsschule mit der Akademie zu vereinigen, welcher 1830 verwirklicht wurde, nachdem Cotta ihm zugestimmt hatte. Krutzsch wurde 1849 pensionirt und starb 1861. Vergl. die Selbstbiographie von Krutzsch im Tharander Jahrbuch von 1851, VII. Bd. S. 1 fgde.

[2]) Unten §. 46.

[3]) Krutzsch, Gebirgs- und Bodenkunde f. d. Forst- und Landwirth. 2 Theile. 1827 I. Th.: Gebirgskunde; 1842 II. Th.: Bodenkunde nebst ABC der Chemie.

Schreiber, Grundrifs der Gebirgskunde, zum Behuf der zu Dreissigacker zu haltenden Vorlesungen. 1806. (2. Aufl. 1818).

[4]) An Handbüchern der Chemie für Forstleute fehlte es schon um 1800 nicht. Ich führe nur an: Frenzel, chemisches Handbuch für Forstmänner und Oekonomen, 1800. Ein von Forstleuten viel benutztes Buch. — Hermbstädt, Grundsätze der experimentellen und agronomischen Kameralchemie, für Kameralisten, Forstbediente etc. 2. Aufl. 1817. — Schon 1814 wurden die »Elemente der Agrikulturchemie« von Sir Humphry Davy durch Fr. Wolff ins Deutsche übersetzt und durch eine Vorrede von A. Thaer bei dem deutschen landwirthschaftlichen Publikum eingeführt. Aber die Bedeutung der Chemie für die Bodenkunde und eine wissenschaftliche Theorie der forstlichen Produktionslehre ist erst nach 1820 erkannt worden, und auch in dieser Richtung, wie in mancher anderen, hat Hundeshagen anregend gewirkt.

leiteten aber auch hier eine raſchere Bewegung ein, die dann in der nächſten Periode ausgezeichnete Vertreter in Hundeshagen und Th. Hartig fand. Die Bedeutung Walthers[5]) für die beſchreibende Forſtbotanik und Lehre von dem forſtlichen Verhalten der deutſchen Waldbäume iſt ſchon oben erwähnt. Bechſtein[6]) bearbeitete die Terminologie und Syſtematik beſonders gut, und ſuchte überall die Beziehungen hervor, in welchen das forſtliche Verhalten der Waldbäume zu den Regeln der Holzzucht ſteht. Johann Adam Reum,[7]) der in Tharand Mathematik und Botanik lehrte, gab den Forſtmännern in ſeiner »Forſtbotanik« ein treffliches, kurzes und präciſe gearbeitetes Handbuch, welches in Bezug auf den beſchreibenden Theil alle früheren, auch die von Borkhauſen herausgegebenen forſtbotaniſchen Schriften übertraf. Weniger werthvoll ſind die pflanzen-phyſiologiſchen und pathologiſchen Arbeiten Reums. — Zu wirklich tiefer wiſſenſchaftlicher Arbeit iſt man nur dann befähigt, wenn eine geiſtige Koncentration auf ein Gebiet möglich iſt. Das iſt eine unumſtöſsliche Wahrheit, welche ſchon auf den Mittelſtufen jeder Wiſſenſchaft hervortritt. Reum las über Botanik und Mathematik und trug auch noch eine Encyklopädie der Forſtwiſſenſchaften vor. Bei ſolcher Breite der Lehrthätigkeit gelingt es wohl, einige Punkte eines Wiſſensgebietes monographiſch voll zu er-

[5]) S. 156, 161 in dieſem Bande.

[6]) Vergl. Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon S. 33 fgde.

[7]) Zur Biographie vergl. Gwinner, forſtliche Mittheilungen II. Bd. 6. Hft. Dr. J. A. Reum wurde am 16. V. 1780 zu Altenbreitungen (Meiningen) geboren, beſuchte 1798—1802 das Lyceum in Meiningen, dann die Univerſität Jena. Auch Reum ſtudirte Theologie und beſtand das theologiſche Examen. Nach Ablegung deſſelben ging er nach Würzburg, um Schilling zu hören, und dies ſcheint entſcheidend für ſeine Stellung zur praktiſchen Ausübung des Prediger-Amtes geweſen zu ſein. Nach einigen gröſseren Reiſen trat Reum 1805 als Lehrer der Mathematik und Botanik in Zillbach ein, erwarb 1808 den Doktorgrad und ſiedelte 1811 mit Cotta nach Tharand über. Er ſtarb 1839.

Reum muſste eine zu breite Lehrthätigkeit entwickeln und verlor dadurch offenbar an Tiefe. Seinen forſtbotaniſchen Kollegien legte er ſeine 1814 erſchienene »deutſche Forſtbotanik« zu Grunde (2. Aufl. 1825, 3. 1837); 1835 ſchrieb er ein Handbuch der Pflanzenphyſiologie. Für ſeine mathematiſchen Vorträge benutzte er ſeine »Grundlehren der Mathematik für angehende Forſtmänner« (1823) und »Anwendung der Raumgröſsenlehre auf forſt- und landwirthſchaftliche Meſſungen, Berechnungen und Theilungen« (1836 als Manuſkript für ſeine Zuhörer gedruckt); für ſeine encyklopädiſche Vorleſung über Forſtwiſſenſchaft endlich benutzte er die »Ueberſicht des Forſtweſens« und »Ueberſicht der Benutzung der Waldprodukte«, erſtere 1836, letztere 1827 als Manuſkript für ſeine Zuhörer gedruckt. Vergl. Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon S. 435 fgde.

faſſen, niemals aber, in dem ganzen Wiſſensgebiete die Meiſterſchaft zu erringen. Die Wahrheit des obigen Satzes hat ſich in der folgenden Periode eben ſo, wie in dieſer, an einem groſsen Theile unſerer Lehrer der Naturwiſſenſchaften an forſtlichen Schulen als unbeſtreitbar erwieſen, und die neueſte (wiſſenſchaftliche) Epoche der Geſchichte der Forſtwiſſenſchaft findet in der Arbeitstheilung ihre Signatur, ſo wie in der letzteren die Wiſſenſchaft ihre beſte Kraft gewinnt.

Die »Sammlung neuer Entdeckungen und Beobachtungen zur Erweiterung der Naturgeſchichte, der Forſtgewächſe und einer gründlichen Forſtwirthſchaftskunde für Forſtmänner und Freunde der Phyſiologie der Gewächſe«, welche Karl Slevogt 1804 herausgab, iſt werthvoll durch ſchöne Beobachtungen über die Wuchsbedingungen der Hauptholzarten, und nimmt in der angewandten Forſtbotanik eine ehrenvolle Stelle ein.

Ein naturwiſſenſchaftlicher Polyhiſtor von ſehr breitem Wiſſen war Mauritius Balthaſar Borkhauſen.[8]) 1760 in Gieſsen geboren, hatte er die Rechtswiſſenſchaften als Gegenſtand ſeiner Studien erwählt, arbeitete auch nach abgelegter Prüfung längere Zeit bei mehreren Aemtern und wurde 1792 Aſſeſſor bei der Landesökonomie-Deputation, 1796 Aſſeſſor beim Oberforſtkollegium, 1800 Rath bei derſelben Behörde. Er ſtarb 1806.

Borkhauſen hat neben ſeiner amtlichen Thätigkeit Zeit und Kraft gefunden, mit den verſchiedenſten Zweigen der beſchreibenden Naturwiſſenſchaften ſich zu beſchäftigen. Ornithologie, Entomologie (Lepidopteren), Botanik waren ſeine Lieblingsfächer.

Borkhauſen iſt als Forſtbotaniker bahnbrechend geweſen, ſo wenig auch Ratzeburg von ſeiner wiſſenſchaftlichen Leiſtungsfähigkeit halten will.[9]) Für die Forſtwirthe kam es zunächſt auf gute Beſchreibungen und Abbildungen an, nicht auf eine tiefere phyſiologiſche Begründung der Produktionslehre, für welche die Zeit noch nicht gekommen war. Und in dieſer Richtung hat Borkhauſen Bedeutendes geleiſtet. Wie Du Hamel behandelte er in ſeinem Hauptwerke Botanik und Technologie[10]) zuſammen, ſuchte

[8]) Zur Biographie vergl. Hartig, Journal für das Forſt- etc. Weſen II. Band. S. 34. — Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon S. 68 fgde.

[9]) Schriftſteller-Lexikon S. 69, 70.

[10]) Theoretiſch-praktiſches Handbuch der Forſtbotanik und Forſt-Technologie. 2 Bde. 1800—1803.

Borkhauſen hat auſserdem ein botaniſches Wörterbuch in 2 Bden. 1797 herausgegeben und noch mehrere andere botaniſche Werke.

auch nach einer wahrhaft wiſſenſchaftlichen Grundlage der Waldbaulehre, freilich ohne in dieſer Beziehung Groſses zu erreichen. Reum und Bechſtein haben vielfach auf ſeinen Schultern geſtanden, ihn freilich auch Beide in manchen Beziehungen übertroffen.

Eine Meiſterarbeit, dies wird allgemein anerkannt, ſind die »Naturbeobachtungen über die Bewegung und Funktion des Saftes in den Gewächſen, mit vorzüglicher Hinſicht auf Holzpflanzen« (1806) von H. Cotta.[11]) Aber Cotta konnte als Forſtmann und Lehrer der Forſtwiſſenſchaften in dieſer Weiſe als botaniſcher Specialiſt unmöglich weiter arbeiten, und ſo iſt es auf dieſem Gebiete bei dieſer einen Arbeit des Meiſters geblieben.

In demſelben Jahre lieſs Johann Chriſtian Friedrich Meyer[12]) ſein »Syſtem einer auf Theorie und Erfahrung geſtützten Lehre über die Einwirkung der Naturkräfte auf die Erziehung, das Wachsthum und die Ernährung der Forſtgewächſe, insbeſondere über die Tragbarkeit des Bodens etc.« drucken, und machte in dieſem Buche den erſten Verſuch, die naturgeſetzliche Grundlage des Waldwirthſchaftsbetriebes zu finden. So bedeutungsvoll die der Meyer'ſchen Arbeit zu Grunde liegende Idee für den Ausbau der Forſtwiſſenſchaft, ſo wenig war Meyer der Mann, ſeine Aufgabe zu löſen oder zu dieſer Löſung Weſentliches beizutragen. Hätte er es als die Aufgabe ſeines Lebens erkannt, dieſer Löſung zuzuſtreben, ſo würde er wahrſcheinlich den ſpäteren Forſchern brauchbare Bauſteine geformt haben; denn an der Fähigkeit, naturwiſſenſchaftlich zu arbeiten, fehlte es Meyer nicht, und ſeine Theorie der Saftbewegung wird noch von Ratzeburg für muſtergültig gehalten,[13]) was freilich nicht ausſchlieſst, daſs ſie heute längſt veraltet iſt. Aber auch Meyer litt an jener unglücklichen Vielſeitigkeit, von der ich oben geſprochen habe. Auch er bearbeitete die verſchiedenartigſten Dinge und ſo hat er nirgends etwas Ganzes geleiſtet.

Zwei Jahre nach dem Erſcheinen jenes erſten naturwiſſenſchaftlichen Werkes, 1808, veröffentlichte Meyer unter dem Titel »Darſtellung der Entwickelung und des Wachsthums der Pflanzen« eine Reihe intereſſanter phyſiologiſcher Verſuche, welche ihm eine Stelle neben Cotta ſichern; aber mit ſeinem Weggange von Dreiſsigacker endete ſein Streben auf dem phyſiologiſchen

[11]) Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon S. 119. Cotta iſt ſicherlich der erſte Forſtmann geweſen, der als naturwiſſenſchaftlicher Experimentator arbeitete.

[12]) Oben S. 317 in dieſem Bande. Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon S. 356.

[13]) Schriftſteller-Lexikon S. 356.

Gebiete, und er wendete fich lediglich den Verwaltungsgefchäften zu.

Vortreffliche dendrologifche Abbildungen erfchienen 1810 bis 1820 von Fr. Guimpel,[14]) C. Ludw. Willdenow und Fr. Gottlob Hayne[15]) in zwei Quartbänden, nebft ausführlichem Texte unter dem Titel: »Abbildung der deutfchen Holzarten für Forftmänner« etc. Dies klaffifche Bilderwerk konnte jedoch des fehr hohen Preifes[16]) wegen nicht jene Verbreitung finden, welche wünfchenswerth gewefen wäre, fondern ift, wie alle theuern Werke diefer Art, nur denjenigen Forftmännern zugänglich gewefen, welche die Mittel befafsen, die Hörfäle der Forftfchulen aufzufuchen.

§. 45. Die Waldbeschädigungen durch Insekten und die Forst-Zoologie.

Es ift eine nicht felten aufgeworfene und erörterte Frage, ob die Infektenfchäden in den Wäldern in dem letzten Jahrhundert fich gemehrt haben, und ob dies gefchehen fei unter dem Einfluffe der neueren Wirthfchaftsfyfteme. Es wurde oft darauf hingewiefen, wie zwei Umftände es vor allen feien, welche die Maffenvermehrung gewiffer fchädlicher Thierfpezies mit Naturnothwendigkeit zur Folge haben müffen: Die Begründung ganz gleichartiger, gleichwüchfiger Beftände derfelben Holzart, welche durch fehr grofse Wipfelfpannung auf ein fehr geringes Blattvermögen zurückgedrängt werden, und die Herftellung grofser Kahlflächen mit ungehemmter Sonnbeftrahlung.

Dafs der letztere Umftand, befonders in den nordoftdeutfchen Flachlandsforften, zur äufserften Vermehrung der Maikäfer beigetragen hat, ift kaum noch zweifelhaft. Dafs die, lange Zeit angeftrebte und erft in neuefter Zeit als bedenklich erkannte, Reinheit der Beftände von Mifchhölzern (Beftandseinheit) den fpezififchen Feinden der bevorzugten Holzarten den Boden bereitet hat, auf welchem ihre Maffenvermehrung erfolgen kann,

[14]) Friedrich Guimpel war Kupferftecher und Profeffor an der K. Akademie der Künfte in Berlin (geb. 1768 zu Berlin und geft. dafelbft 1839). Ratzeburg, Schriftfteller-Lexikon S. 213.

[15]) Geb. 1763 in Jüterbogk, geft. in Berlin 1832 als ordentlicher Profeffor an der Univerfität, namhafter Botaniker und Freund des Direktors des botanifchen Gartens, Willdenow, welcher Letztere zu den erften Botanikern feiner Zeit gehörte.

[16]) Das Werk koftete 54 Thlr.!

ift eben fo wenig beftreitbar. Allein der hiftorifche Beweis ift fchwer zu führen. Die Unzuverläffigkeit der älteren Aufzeichnungen über die Waldbilder vergangener Zeit und über die Infektenfchäden machen ein beftimmtes Urtheil fchwer, obwohl die alten Chroniften es nicht verabfäumt haben, derartige Vorkommniffe nach ihrer Art forgfältig aufzuzeichnen.

Das von Linker,[1]) Cramer,[2]) Gleditfch,[3]) Hennert,[4]) Wächter[5]) u. A. gefammelte Material mag hier in der Kürze rekapitulirt werden, um eine Grundlage für die Beurtheilung der oben aufgeworfenen Frage zu gewähren.

Ein alter Herd der Raupenbefchädigungen liegt in der Nähe von Nürnberg, im alten Reichswalde. Dort haben 1449 bis 50, 1599—1600 (Forleule), 1726 bedeutende Waldbefchädigungen durch Raupen ftattgefunden.[6]) Nicht minder heimgefucht waren zu allen Zeiten die nordoftdeutfchen Flachländer, in welchen die Kiefer wohl immer auf weiten Flächen dominirend gewefen ift.

1502, 1506, 1532[7]) verwüftete die grofse Kiefernraupe in der Mark Brandenburg viele Beftände. 1590—1593 fand in den Laufitzifchen Forften ein bedeutender Raupenfrafs ftatt.[8]) 1605 kamen wiederum in der Kurmark bedeutende Raupenverheerungen vor, ohne dafs die freffenden Spezies anzugeben wären.[9]) 1638 wurde die Gegend von Tangermünde durch die grofse Kiefernraupe und Nonne heimgefucht.[10]) 1728 fand eine aufsergewöhnliche Vermehrung der Raupen (Nonne) ftatt, ohne dafs es zu erheblichen Waldbefchädigungen kam.[11]) 1736—1738

[1]) »Der beforgte Forftmann« von Joh. Jak. Freih. v. Linker, Weimarifchem Kammerrath. 1798. I. Bd. (mehr ift nicht erfchienen).

[2]) »Anleitung zum Forftwefen,« Kap. VII, §. 5 fgde.

[3]) Abhandlung von der Kienraupe, in den vier hinterlaffenen Abhandlungen, das praktifche Forftwefen betreffend, herausgegeben von Gerhard (1788).

[4]) Ueber den Raupenfrafs und Windbruch in den Königlich preufs. Forften in den Jahren 1791/94. Berlin 1797.

[5]) Hannoverfches Magazin, 1831, Nr. 35, wo eine Abhandlung von Wächter, »Nachricht von den Infekten-Verheerungen in den Jahren 1827—1830.«

[6]) Linker a. a. O.

[7]) Linker a. a. O.

[8]) G. H. v. Spangenberg, Wälderfchau in die Laufitz und Schlefien, mit gefchichtlichen Rückblicken, in den neuen Jahrbüchern der Forftkunde XIII (1837) S. 1 fgde.

[9]) Gleditfch, Abhandlung von der Kienraupe.

[10]) Hennert a. a. O. S. 3. Linker a. a. O.

[11]) Hennert a. a. O.

aber frafs die Nonne in der Kurmark und Altmark in gefährlicher Weife.[12]) Dann trat bis 1776 eine Ruhepaufe ein, ohne dafs irgend welche Abwehr- oder Vertilgungsmittel in Anwendung gebracht worden wären.

1776[13]) aber begann eine jener grofsen Frafs-Perioden, welche tief und zerftörend in die Subftanz des Nadelwaldes eingreifen. Der Frafs begann in Gr. Schönebeck, ergriff die Forften in der Nähe von Berlin, die Reviere Köpenick, Rüdersdorf, Potsdam, Arendsdorf, Hangelsberg, Cunersdorf, Eggersdorf, Friedersdorf, Biegenbrück, Reiersdorf, viele Privat- und ftädtifche Forften.

Man war vollkommen rathlos; zu Abwehrmitteln kam es nicht. Gleditfch reichte dem Forftdepartement ein Gutachten ein, wie zu helfen fei; aber die Rathlofigkeit der Oberbehörden, die Unwiffenheit der Förfter verhinderten jede wirkungsvolle Mafsregel.

Pommerfche Waldkomplexe wurden ergriffen und ausgedehnte Beftände vernichtet, in Eggefin, Neuenkrug, Tempelburg, Zicher, Neumühl, Wildenow. Noch 1785 dauerte der Frafs in den pommerfchen Revieren Friedrichswalde, Wildenow, Zicher, Cladow, Maffin fort. Erft 1787 endete der Frafs.

Ueber diejenigen Spezies, welche während deffelben verheerend aufgetreten find, fehlen genaue Nachrichten. Gleditfch[14]) war der Anficht, dafs die grofse Kiefernraupe in erfter Linie thätig gewefen fei. Hennert bezweifelt dies.[15]) Wahrfcheinlich haben Kiefernfpinner, Spanner, Forleule und Nonne zufammengewirkt.

Die fabelhafteften Meinungen über Oekonomie und Lebensweife der Raupen wurden laut und werfen ein grelles Licht auf den Stand des entomologifchen Wiffens bei den damaligen Forftbeamten. Einige behaupteten, dafs die Raupen lebendige Junge gebären, Andere, dafs fie Nachts von den Bäumen herabgehen, um zu fchlafen u. dergl. m.[16])

Nur vier Jahre vergingen, bis jener erfchreckende Frafs der grofsen Kiefernraupe in den märkifchen Forften begann, der den fiebenten Theil aller vorhandenen Kiefernbeftände vernichtete

[12]) Hennert und Linker geben diefe Nachricht übereinftimmend.
[13]) Hennert a. a. O.
[14]) Abhandlung von der Kienraupe.
[15]) Hennert a. a. O. S. 9.
[16]) Hennert a. a. O. S. 8.

(1791—1794).[17]) Zugleich verwüſtete ein gewaltiger Sturm, der ein Gebiet von 700 □M. (Sachſen, Brandenburg, Lauſitz, Poſen) durchzog, die Forſten. Nach einer Berechnung Hennert's wurden 76,545 Eichen, 62,188 Buchen, 829,351 Kiefern, 4944 Stämme von anderen Laubhölzern, zuſammen 973,028 Stämme geworfen.[18])

In den Forſten der Lauſitz[19]) hatten zwiſchenzeitlich (1750 bis 1754, 1774) wiederholt gröſsere Raupenbeſchädigungen ſtattgefunden; ſeit 1784 fraſs auch dort die groſse Kiefernraupe in gefährlichſter Weiſe. In den Wehrauer Privatforſten allein kamen 100,000 Klaftern Raupenholz zum Einſchlag. 1794 begann ein neuer Fraſs derſelben Raupe; 1806—1808 vernichtete dann die Forleule ausgedehnte Beſtände (80,000 Klaftern), 1809—1812 traten als ſekundäres Uebel heftige Borkenkäfer-Verheerungen ein. Gewaltige Stürme kamen im November 1800, Oktober 1801, Januar 1813, Februar und März 1817, Auguſt 1819 hinzu. Die durch die Inſektenſchäden durchlichteten Beſtände litten bedeutend.

Im äuſserſten Nordoſten traten ſeit 1793 wiederholte Inſektenbeſchädigungen ein. In dieſem Jahre erſchien eine ſchwarze Raupe in ungeheuern Maſſen im Reviere Napiwoda,[20]) welche weder der Revierverwalter, Major v. Platen, noch der Forſtmeiſter kannte. 1803, 1804, 1805, 1808, 1815, 1816—1818 traten dann

[17]) In der Kurmark waren 20,820 Hekt. befreſſen. Das befallene Gebiet betrug 196 □M. Von den hier vorhandenen 114,885 Hekt. Staats- und 51,000 Hekt. Gemeinde- und Privatwaldungen (rund 32 □M. zuſammen) wurden faſt 5 □M. vernichtet.

[18]) Die Stürme traten am 10. XI. und 19. XII. 1792 und 26. II., 3. III. 1793 ein, und hatten die Richtung SSW-NNO. In dem betroffenen Striche lagen etwa 242,459 Hekt. Staatsforſten, davon (Hennert a. a. O. S. 165)

32,845	Hekt	Eichenbeſtände
12,733	„	Buchen
150,065	„	Kiefern
8,268	„	vermiſchtes Laubholz
13 710	„	Räumden
217 621	Hekt.	Holzboden.

6% aller vorhandenen haubaren Eichen, 12% aller Buchen, 14% aller Kiefern wurden geworfen.

Auch 1786 durchraſte ein heftiger Orkan das ganze mittlere Europa. Er fand jedoch in den Marken nicht ſo viele durch Raupenfraſs erkrankte Stämme vor und wirkte deshalb nicht ſo verheerend (Spangenberg a. a. O.).

[19]) Spangenberg, Wälderſchau a. a. O., auch bei Hartig, Forſt- und Jagd-Archiv 1819, erſtes Heft.

[20]) Jeſter, über Borkenkäfer- und Raupenfraſs, in Hartig's Forſt- und Jagd-Archiv 1818, 2. Hft., S. 29 fgde.

Nonne, Forleule, Kiefernfpinner, auch After-Raupen (Tenthredo Pini) an verfchiedenen Stellen von Oft- und Weftpreufsen verheerend auf. Seltener find die Infekten-Verheerungen, welche wir aus dem centralen Deutfchland (fränkifch-thüringifches und fächfifches Gebiet) zu regiftriren haben.

1719 traten grofse Maffen von Raupen bei Freiberg in Sachfen auf,[21]) 1724 in Thüringen, 1725 bei Ansbach.[22]) Nähere Nachrichten über diefe Infekten-Befchädigungen fehlen. 1811 und 1812 trat Tenthredo Pini[23]) maffenhaft im Würzburgifchen auf, 1818 und 1819 in vielen Theilen von Sachfen und Franken, ohne jedoch fehr bedeutenden Schaden zu thun.

1795 vernichtete die Nonne einen grofsen Theil der Beftände des Schleizer Waldes, befonders die auf Harz genutzten.[24]) 1796/97 breitete fich der Frafs an der Orla fort bis in die benachbarten fächfifchen Reviere.

Schwere Befchädigungen durch Borkenkäfer, Raupen und Sturm trafen den Harz feit 1780.[25]) Schon 1747 »nach heftigen Gewittern und ftarkem Nebel« waren die jungen Fichtenbeftände von einer grünlichen Raupe vollftändig bedeckt, wie uns Cramer gemeldet hat; 1780—1800 aber wüthete ein Borkenkäferfrafs von erfchreckenden Dimenfionen. Ganze Bergwände, ja die Beftände ganzer Reviere verfielen der Trocknifs. Durch die Stürme von 1800, 1807, 1808 wurde der Ruin vollendet. Nur wenige Beftände erhielten fich gefchloffen. 7—8000 H. reine Blöfsen harrten der Wiederaufforftung.

Auch im hannöverfchen Flachlande[26]) traten feit 1748 wiederholt Infektenbefchädigungen ein, fo 1748/49 in der Lüneburger Haide durch einen Borkenkäfer (typographus?), 1784, 1794, 1795 durch denfelben Käfer; 1802—1808 fuchten dann Afterraupen, Nonne, Eule, Spanner die Forften an der Aller, bei Burgwedel und Diepholz, fowie im Amte Hermannsburg heim.

[21]) Linker a. a. O.

[22]) Bei Ansbach frafs nach Linker der Spanner.

[23]) Ueber den Afterraupenfrafs in den fränkifchen Kiefernwaldungen v. Jahre 1819/20 v. D. Ernft Müller, bayerifchem Forftamtsgehülfen. 1821.

[24]) Wald-Raupen und Borkenkäfer-Gefchichte von Jobft Heinrich Jäger, S. Gothaifchem und Altenburgifchem Wildmeifter zu Meufebach. 1798.

[25]) Cramer, Anleitung zum Forftwefen a. a. O. Wächter, a. a. O. Gmelin, Wurmtrocknifs. Laurop und Wedekind, Beiträge II. S. 190 fgde. etc.

[26]) Wächter a. a. O. Die Gefchichte des Raupenfrafses von 1808 in den Braunfchweiger Forften hat v. Uslar in dem 1810 erfchienenen »Schreiben naturgefch. Inhaltes eines Forftmanns an feinen Freund« befchrieben.

Bald zählten die kahlgefressenen Orte nach vielen Hunderten von Morgen. 1816/17 erschienen im Amte Hoya vielerlei schädliche Insekten, ohne jedoch erheblichen Schaden zu thun. 1827 aber begann eine jener kolossalen Verheerungen, wie ich sie betreffs der Kurmark Brandenburg und des Harzes bereits angedeutet habe. Alle Holzvertilger frassen fast gleichzeitig. Im ganzen Westen und Südwesten von Deutschland entlaubte der Prozessionsspinner 1827/29 die Eichenforsten.[27]) Im Hannöverschen[28]) frassen fast alle Nadelholzvertilger. Es schien, als ob den Forsten jener Gegend Vernichtung drohte. —

Aus den Thatsachen, welche ich kurz zusammengefasst habe, scheint hervorzugehen, dass allerdings seit 1770 eine bedeutende Vermehrung der Insektenbeschädigungen eingetreten ist. Ja, seit jenem Jahre scheint im Nordosten unseres Vaterlandes die Massenvermehrung schädlicher Insekten öfter wiederzukehren, gefährlicher zu verlaufen, als in irgend einem früheren Zeitraume. Rechnen wir zu den grossen Frasskalamitäten von 1786—1787, 1791—1794, 1806—1809 (Lausitz), die dieser Periode angehören, die der folgenden Periode hinzu, in welcher trotz der allerausgedehntesten Abwehrmittel 1820—1830[29]) und 1860—1871 wiederum ausgedehnte Holzbestände durch die grosse Kiefernraupe vernichtet wurden,[30]) während 1845—1868[31]) die Nonne ihren verheerenden Zug durch Ostpreussen und Russland ausführte, so finden wir eine fast chronisch gewordene excessive Vermehrung schädlicher Insekten, und können uns der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass in den zur Herrschaft gelangten Wirthschaftssystemen das dieselbe begünstigende Moment liegen muss. Kahlschlag und Massen-Anbau derselben Holzart, Erziehung von Beständen, welche streng in derselben Etage ihren gesammten Wipfelraum finden, in denen alle Individuen, in den Kronenschluss eingekeilt, den normalen Athmungsraum und das volle Blattvermögen nicht gewinnen können, mit einem Worte: Die schulgerechte Hoch-

[27]) Vergl. den rheinisch-westfälischen Anzeiger von 1829, Nr. 94. Wächter a. a. O.

[28]) Befallen waren (nach Wächter): Fast 7000 Hekt., davon kahl gefressen 1500 (84,976 hann. Klaftern Holz à 144 Kfs. wurden aufgearbeitet).

[29]) Vergl. Ratzeburg, Forstinsekten, II. Bd.

[30]) Vergl. meine Abhandlung im VI. Bande der Zeitschrift von Danckelmann, »die Verheerungen der preussischen Staatsforsten durch den grossen Kiefernspinner 1862—1872.«

[31]) Schultz, der Nonnen- und Käfer-Frass in Ostpreussen und Russland von 1845—1867/68 in Danckelmann's Zeitschrift, V. S. 170 fgde.

waldwirthschaft der Forstwissenschaft der Mittelstufe mit ihrer mechanisirenden und schematisirenden Tendenz haben sicherlich in erster Linie dazu beigetragen, die Massenvermehrung der Insekten herbeizuführen, weil sie in den mit der Scheere abgeschnittenen, schwindsüchtigen Kunstwäldern, in der Unnatur der mathematischen Bestandsausformung jenen die Existenz-Bedingungen geschaffen haben. —

Um 1790 wendete man sich dem Studium der Forstzoologie und speziell der Forstinsekten-Kunde mit lebhaftem Interesse zu. Aufser den bereits aufgeführten entomologischen Arbeiten von Linker,[32]) der recht gute Beschreibungen giebt, Jäger, Müller, Wächter, Jester, Spangenberg beschrieb Borkhausen 1788—94 in seiner »Naturgeschichte der europäischen Schmetterlinge« (5 Bde.) die schädlichen Lepidopteren, freilich auch alle für den Forstmann interesselosen Spezies, und Bechstein gab in seiner mit Scharfenberg[33]) zusammen bearbeiteten »Naturgeschichte aller schädlichen Forstinsekten« 1803—1805 dem Forstmanne ein brauchbares Lehrbuch in die Hand. Borkhausen gab 1797 auch noch den ersten Band einer (nicht fertig gewordenen) deutschen Fauna heraus und Bechstein 1805 eine Jagdzoologie, später (1818) als 4. Theil seiner grofsen Encyklopädie die »Forstinsektologie«.[34])

Bechsteins entomologische Schriften zeigen überall die gute Beobachtungsgabe des Verfassers, aber doch auch seine der Gründlichkeit nicht selten Eintrag thuende Vielseitigkeit, die fast an die encyklopädische Methode der Kameralisten grenzte. Die Borkenkäfer und ihre Oekonomie behandelte er nur sehr mittelmäfsig, obwohl Gyllenhall sein klassisches Werk über die Coleopteren schon geschrieben hatte.[35]) Die ganze Darstellung Bechsteins ist zu sehr nach der Schablone gearbeitet, das Wesentliche vom Unwesentlichen nicht genugsam getrennt, der für den forst-

[32]) In der Schrift: »Der besorgte Forstmann«. 1798.

[33]) Georg Ludw. Scharfenberg war Pfarrer zu Ritschenhausen und Wölfershausen, ein Polyhistor, der neben allem Uebrigen auch Entomologie trieb. Er starb 1810. Ratzeburg, Schriftsteller-Lexikon S. 33.

[34]) Im I. Bande des IX. Theiles der »Forstwissenschaft nach allen ihren Theilen« und als ersten Band der »Jagdwissenschaft nach allen ihren Theilen«. 1820/21/22. Das Manufkript ist viel früher entstanden.

[35]) Leonhard Gyllenhall, geb. 1752, gest. 1810, ein Schüler Linné's, hervorragender Entomologe, gab seit 1808 (bis 1817) ein grofses Werk, Infecta Suecica, Clafs. I, Coleoptera in 4 Bänden heraus. Auch in der 1798—1800 herausgekommenen Fauna Suecica sind die Coleopteren von ihm bearbeitet. Ratzeburg, Schriftsteller-Lexikon S. 216.

wiſſenſchaftlichen Schriftſteller allein berechtigte Standpunkt der Beurtheilung oft verfehlt.

Auſser den gelehrten Forſtmännern wendeten auch Entomologen von Fach ihre Aufmerkſamkeit vielfach den Inſektenbeſchädigungen in den Wäldern zu, ſo Illiger,[36]) der die Wurmtrockniſs im Harze 1798 beſchrieb, u. A. In allen Lehrbüchern, welche die Forſtwiſſenſchaft encyklopädiſch behandeln, werden nunmehr auch die Inſekten beſchrieben, ihre Lebensweiſe dargeſtellt, Mittel der Abwehr gegen ihre waldſchädliche Thätigkeit angegeben. Einer Anführung der einzelnen Schriftſteller bedarf es jedoch nicht, da ſie Alle für beſſere Kenntniſs der ſchädlichen Forſtinſekten ſo gut wie Nichts geleiſtet haben.

§. 46. Das forstliche Unterrichtswesen.

Das forſtliche Unterrichtsweſen vermochte auch in dieſer Periode noch nicht, ſich zu klarer Geſtaltung durchzuringen. Neben einander, mit einander nach denſelben Zielen ſtrebend, finden wir Meiſterſchulen, forſtliche Mittelſchulen und Forſthochſchulen; alle haben Tüchtiges geleiſtet, wenn die maſsgebende Perſönlichkeit, welche Ziel und Richtung der Schule beſtimmte, eine tüchtige war; allein die Kraft aller dieſer Lehr-Anſtalten beruhte nicht in der Richtigkeit des Prinzips derſelben, ergab ſich nicht aus der ſicheren Wirkung einer durchgebildeten, in allen ihren Theilen feſtbegründeten Methode, ſondern ſie war noch immer abhängig von den perſönlichen Eigenſchaften eines einzigen Mannes, und ſo ſehen wir Forſtſchulen entſtehen und vergehen mit der geiſtigen Kraft ihrer Leiter, hören wir von Verſuchen aller Art, das Forſtunterrichtsweſen zu organiſiren, von Verſuchen, welche es oft zu keinem anderen, als einem durchaus ephemeren Erfolge bringen konnten.

Die Staatsbehörden widmeten der ſo wichtigen Sache des forſtlichen Unterrichts noch immer nur geringe Aufmerkſamkeit, liehen ihr nur in ſeltenen Fällen ihre materielle Unterſtützung. Bis 1815 befanden ſich alle ſtaatlichen Verhältniſſe in Deutſchland in trüber Gährung, in gröſster Unſicherheit. Nur altbegründete Lehranſtalten, wie die deutſchen Univerſitäten, waren im Stande, ein oft kümmerliches Daſein durch Krieg, Noth und

[36]) Im 49. und 50. Stück des braunſchweigiſchen Magazins von 1798. Illiger hat auſserdem 1802 ein »Magazin für Inſektenkunde« herausgegeben.

Zerrüttung aller bürgerlichen und ftaatlichen Verhältniffe, fortzuführen. Neues konnte nicht entftehen, wenn es nicht in fich die Kraft trug, ohne die Hülfe der um ihr Dafein kämpfenden Staatsgewalten feinen Weg zu gehen, vorab nicht in einem Gebiete wirthfchaftlichen Strebens, welches, wie das forftwirthfchaftliche, kaum als ein beachtungswerthes anerkannt war.

Nach 1815 fehen wir dann in ganz Deutfchland ein erhöhtes Intereffe am wiffenfchaftlichen Leben überhaupt erwachen, und es wendete daffelbe fich auch den bisher wenig beachteten technifchen Wiffenszweigen zu. Für die Forftwiffenfchaft begann eine neue Zeit der Blüthe und der Pflege auf Hochfchulen; die Meifterfchulen können von 1820 ab als eine überwundene Form des forftlichen Unterrichts betrachtet werden; die forftlichen Mittelfchulen, welche vielfach als eine Zwifchenftufe zwifchen Meifterfchulen und Hochfchulen aus der Erweiterung der erfteren entftanden waren, werden nur in feltenen Fällen aufrechterhalten; die Tendenz der Zeit ging auf die Pflege der Forftwiffenfchaft an eigentlichen Hochfchulen. —

Bei Beginn diefer Periode wurde der forftliche Unterricht vorzugsweife auf Meifterfchulen ertheilt. Unter ihnen ragen Hungen, Zillbach und Ruhla durch die Bedeutung ihrer Leiter hervor. Geringeres hat die Meifterfchule zu Gernsbach geleiftet; die zu Deffau hat nur eine ephemere Exiftenz gehabt.

Forftliche Mittelfchulen beftanden 1790 in Kiel, Berlin; wurden im Laufe diefer Periode begründet in Dillenburg, Waldau, Schwarzenberg, Eichftädt, Rotenburg, Afchaffenburg, Homburg v. d. H., Fulda und Stuttgart.

Forftwiffenfchaftliche Lehrftühle beftanden fort in Heidelberg, Leipzig, Altdorf, (Landshut), München, Tübingen; Forfthochfchulen wurden begründet zu Dreifsigacker, Weihenftephan und Hohenheim.

Die Meifterfchule in Hungen[1]) beftand von 1789—1797 und erfreute fich, wie fchon oben nachgewiefen, des höchften Rufes; von 1797—1806 leitete Hartig die aus feiner Meifterfchule hervorgewachfene forftliche Mittelfchule in Dillenburg,[2]) deren Schü-

[1]) Oben §. 36. S. 303.

[2]) Vergl. Anweifung zur Holzzucht für Förfter, Anhang. S. 224 fgde. Bedingungen der Aufnahme waren: Zurückgelegtes 16. Lebensjahr, ein Sittlichkeitsatteft (keine beftimmte Schulbildung). Der Kurfus war einjährig. Im erften Semefter wurden gelehrt: Naturgefchichte der Holzpflanzen, Forftfchutz, Forfttaxation, niedere Jagd, Forft- und Jagd-Recht, Experimental-Phyfik, Algebra, Trigo-

lerzahl um 1800 bis auf 70 ftieg. Alles, was die Privat-Thätigkeit auf dem Gebiete des forftlichen Unterrichtswefens zu leiften im Stande war, hat diefe Lehranftalt geleiftet.

Von nicht minderer Bedeutung war die feit 1785 aus kleinen Anfängen entftandene Meifterfchule Cotta's in Zillbach.[3]) Von 1795 ab erhielt diefelbe eine landesherrliche Unterftützung und entwickelte fich zu einer forftlichen Mittelfchule. 1811 fiedelte fie mit ihrem Leiter nach Tharand über, behielt aber zunächft ihren privaten Charakter bei. Ein für die damalige Zeit aufserordentlicher Zudrang von Schülern, deren Zahl fchon im Winter 1811/12 100 betrug, gab Zeugnifs von dem regen Streben nach forfttechnifcher Belehrung; 1816 wurde die Anftalt zur landesherrlichen Forftakademie erhoben, welche feitdem einen vielgefuchten Centralpunkt forftlichen Wiffens in Deutfchland gebildet hat.

Aufser Cotta lehrten in Zillbach und Tharand eine Reihe ausgezeichneter Männer: Hofsfeld[4]) 1798—1800, Dr. Joh. Adam Reum[5]) feit 1811 (für Mathematik und Botanik), Prof. K. L. Krutzfch[6]) (für Mineralogie und Bodenkunde) feit 1816. Auch der fpätere bayerifche Oberforftamtsaffeffor Dr. Chr. Fr. Meyer lehrte von 1798—1805 in Zillbach. Bei Erhebung der Anftalt zur Akademie 1816 lehrten neben Cotta, Krutzfch und Reum noch der Kammer- und Jagd-Junker v. Gablenz (Jagdkunde), Forftkondukteur Rudorf (Geodäfie), Finanzfekretär Schlenkert (deutfche Sprache, Rechts- und Gefchäfts-Kunde). Seit 1819 trug Prof. Dr. Tappe allgemeine Naturgefchichte, Jagdzoologie und Forftinfektenkunde vor, auch Moral (?) und deutfche Sprache; Reum übernahm zu derfelben Zeit den Vortrag über Forftbenutzung.[7])

Der Kurfus war zweijährig, die Tendenz der Schule erfchöpfende theoretifche Unterweifung mit praktifcher Anleitung in allen Theilen der Forft- und Jagdkunde.[8]) Die mangelhafte

nometrie, praktifche Geometrie, Planzeichnen; im zweiten: Holzzucht, Forftbenutzung, Forftdirektion, praktifche Gefchäftskunde, hohe Jagd, Teich-Fifcherei, Chemie, reine Mathematik, Mineralogie, Planzeichnen. Es ift einleuchtend, dafs nur die Elemente gelehrt werden konnten, da das Alles in zwei Semefter zufammengedrängt war.

[3]) Oben §. 37. S. 316.

[4]) Oben §. 40. S. 360.

[5]) Oben §. 44. S. 372.

[6]) Oben §. 44. S. 371.

[7]) Tharander Jahrbuch. 1866. S. 3 fgde.

[8]) A. a. O. S. 18.

Vorbildung der Schüler hemmte die Wirkung des Unterrichts ſehr, und Cotta ſchrieb 1819: »Hier treffen der Dorfſchule kürzlich nur erſt Entnommene mit Solchen zuſammen, welche die Univerſität ſchon verlaſſen haben.« Auch konnte man ſich anfänglich über den Lehrplan nicht recht einigen. 1816/17 drängte man den Lehrſtoff faſt ganz in zwei Semeſter zuſammen; erſt nach 1818 gelangte man zu einem feſten Plane und auch jetzt noch blieb die fehlerhafte Einrichtung beſtehen, daſs man die Lehre vom Boden vor Chemie und Phyſik, Waldbau mit der Bodenkunde gleichzeitig vortrug, das begründende Verhältniſs der Grundwiſſenſchaften zur Hauptwiſſenſchaft alſo überſah.[9])

Trotz dieſer Mängel jedoch erlangte die Akademie zu Tharand, Dank der eminenten Lehrbegabung Cottas, bald europäiſchen Ruf. —

Von allen übrigen Meiſterſchulen haben nur wenige eine bedeutende Wirkſamkeit entfaltet.

In Ruhla errichtete 1809 der Oberförſter G. König eine Meiſterſchule, welche 1830 nach Eiſenach verlegt wurde und von der im III. Bande weiter die Rede ſein wird.

Die Meiſterſchule zu Gernsbach unter dem Oberforſtmeiſter von Drais[10]) hat ſich niemals über ſehr beſcheidene Verhältniſſe erhoben. Sie wurde 1795 errichtet und bei der Verſetzung ihres Leiters nach Pforzheim dorthin verlegt, ſcheint aber das Jahr 1800 nicht lange überlebt zu haben; wenigſtens iſt über ihr ſpäteres Schickſal Nichts bekannt geworden.

Noch weniger Erfolg ſcheint die Meiſterſchule zu Deſſau gehabt zu haben. Im Jahre 1798 kündigte der Anhalt-Deſſauiſche Oberforſtmeiſter H. v. Gorſchen die Errichtung derſelben an.[11]) Von dem ſpäteren Beſtehen derſelben jedoch iſt Nichts bekannt geworden.

Die forſtlichen Mittelſchulen in Kiel und Berlin beſtanden fort, letztere bis 1802,[12]) erſtere noch über den Schluſs dieſer Periode hinaus. 1820 war die Forſtſchule in Kiel[13]), nachdem

[9]) Tharander Jahrbuch a. a. O. S. 31.

[10]) Moſer, Forſtarchiv XXIII. S. 255. Reitter, Journal, V. 2. 1799. S. 105.

[11]) Moſer a. a. O. XXIII. S. 256.

[12]) Vergl. oben S. 170.

[13]) Niemanns »vaterländiſche Waldberichte nebſt Blicken in die allgemeine Wälderkunde und in die Geſchichte der Literatur der Forſtwirthſchaft« III. Stück. 1820. S. 473. Vergl. auch oben S. 174; ferner: Ratzeburg, Schriftſteller-Lexikon S. 377.

1808 eine Reorganifation derfelben und Loslöfung von der Verbindung mit dem dänifchen Jäger-Korps ftattgefunden hatte,[14]) von 25 Eleven befucht; Profeffor und Etatsrath Niemann hielt forftwiffenfchaftliche und landwirthfchaftliche Vorträge, Profeffor Reimer mathematifche; Hofjägermeifter von Warnftedt lehrte Forftbotanik, praktifche Betriebsregelungskunde, Feldmeffen, Zeichnen, dänifche Sprache.

Die Forftfchule in Waldau (bei Kaffel) wurde am 1. Aug. 1798 unter Leitung des Oberforftmeifters v. Witzleben eröffnet.[15]) Als Lehrer der theoretifchen Forftwirthfchaftslehre fungirte Prof. Fiedler, für die praktifche Forftwirthfchaftslehre Oberförfter Hornickel, Prof. Matskow für Mathematik, Kreiszimmermeifter Klein für Civil-Baukunft und Holzerfparnifs. In den Bedrängniffen der kriegerifchen Jahre 1806—1815 fcheint die Schule in Waldau eingegangen zu fein. Erft 1816 wendete man dem Forftunterrichtswefen in Heffen wiederum Aufmerkfamkeit zu. Kurfürft Wilhelm befahl am 6. April 1816 die Errichtung einer Forftfchule in Fulda,[16]) deren Direktion dem Landforftmeifter Ernft Friedrich Hartig übertragen wurde, der feit 1808 in Fulda eine Privatforftlehranftalt nach dem Mufter der Dillenburger Schule feines älteren Bruders geleitet hatte.[17])

Das Programm[18]) der Fulda'er Mittelfchule befagte, dafs die Forftwiffenfchaft mit allen Hülfs- und Vorbereitungswiffenfchaften gelehrt, der zweijährige Befuch der Schule Anftellungs-

Auguft Niemann, geboren 30. I. 1761, geft. 22. V. 1832, erhielt in Altona feine Schulbildung, ftudirte auf mehreren deutfchen Univerfitäten und hat uns aus feinem Burfchenleben eine fchöne Frucht jugendlicher Begeifterung hinterlaffen, das fchöne Lied »Landesvater«, deffen Verfaffer er ift. 1791 fchrieb er eine »Forftgeographie« und bekundete dadurch feine hiftorifch-ftatiftifche Richtung, die dann 1809 in der von ihm verfafsten »Forftftatiftik des dänifchen Staates« noch mehr hervortrat und auch die Grundlage der »Waldberichte« bildet. Forfttechniker im eigentlichen Sinne war Niemann nicht.

[14]) Laurop und Wedekind, Beiträge zur Kenntnifs des Forftwefens in Deutfchland. I. Hft. S. 52 fgde.

[15]) Die Ankündigung erfolgte durch den (Gothaifchen) Reichs-Anzeiger vom Juli 1800 Nr. 149. Man vergleiche Mofer und Gatterer, Forftarchiv XXVII. (X. der neuen Folge) S. 256 fgde. Reitter, Journal V. 2. S. 103 (1799). Man vergl. auch die Biographie v. Witzleben's oben §. 33. Note 70.

[16]) Vergl. Laurop und Wedekind, Beiträge I. S. 80. — Hartig, Forft- und Jagd-Archiv. III. 1816. S. 95 fgde.

[17]) Ueber Ernft Fr. Hartig vergl. oben S. 336.

[18]) Das Programm ift abgedruckt bei Hartig, Forft- und Jagd-Archiv von 1818, 1. Heft, S. 98.

Bedingung für alle Förster (Revierförster) sein solle. Zunächst wurden Hartig 8 Mann vom kurfürstlichen Jäger-Korps überwiesen, ihm jedoch freigestellt, neben ihnen privatim auch noch andere junge Männer zu unterrichten.[19])

Nur die gewöhnlichen Elementar-Kenntnisse wurden gefordert; die Jäger lebten im Internat und hatten nach zweijährigem Schulbesuch eine Abgangsprüfung zu bestehen. Die Schule war nur für den Standpunkt des Betriebsförsters eingerichtet. Neben Hartig lehrten noch vier Lehrer.[20]) —

Aus der Initiative von Privatleuten ging auch die Schule in Schwarzenberg hervor, wie die in Gernsbach, Dessau und die Meisterschule in Fulda. Auch sie hat Grosses nicht geleistet. Im Jahre 1800[21]) kündigte der Forstmeister Friedel, dem die Leitung des Forstwesens in der Herrschaft Schwarzenberg (bei Langenfeld in Franken) anvertraut war, im Verein mit dem Forstschreiber Slevogt die Errichtung einer höheren (!) Forstlehranstalt an. Neben der Forstwissenschaft sollten Grund- und Nebenwissenschaften im vollen Umfange gelehrt werden. 1806 fiel die Herrschaft Schwarzenberg an die Krone Bayern und von da ab ist über die Forstschule Nichts mehr bekannt geworden.

Die Forstschule in Aschaffenburg wurde 1807 auf Betreiben des Hofraths Nau[22]) durch Befehl des Kurerzkanzlers errichtet. 1808 wurde Forstrath Desloch mit der Direktion betraut. 1814 wurde Aschaffenburg bayrisch; die Forstschule wurde erhalten, 1819 und 1824 reorganisirt. Ueber ihre Wirksamkeit ist wenig in die Oeffentlichkeit gedrungen.[23]) Von 1807—1815 lehrte Christoph Egerer,[24]) der Verfasser eines »Handbuchs der

[19]) Die Stelle der kurfürstlichen Verordnung lautet: ». . . Da dem Direktor nachgelassen ist, mit dieser öffentlichen Anstalt ein Privatinstitut dergestalt zu verbinden, dass er mit jedem, ausser den 8 Jägern, eintretenden Lehrlinge über Unterricht und Honorar für sich und die übrigen Lehrer eine besondere Uebereinkunft treffe«.

[20]) Forst- und Jagd-Archiv a. a. O. 1818.

[21]) Vergl. Nr. 198 des Reichs-Anzeigers vom 28. VIII. 1800. Moser und Gatterer, Forstarchiv XXVI. S. 243 und S. 269 (1802). Friedel, ein geborener Böhme, starb 1833 zu Schwarzenberg. Seine Grundsätze der Holzzucht hat Herr v. Welser, der Lehrer in Schwarzenberg war, herausgegeben (oben §. 39 Seite 334). Ausserdem ist eine Abhandlung Friedels in Mosers Forstarchiv XXVIII, S. 78 »Ueber Holzkultur und Forstinstitute« bemerkenswerth.

[22]) Pfeil, krit. Bl. V. 1. S. 46 fgde. Laurop und Wedekind, Beiträge I. Heft. S. 66. —

[23]) Pfeil a. a. O.

[24]) Christoph Egerer wurde 1781 geboren und starb 1815. Ueber seinen Bil-

Forstwissenschaft«, ein scharfsinniger, kameralistisch gebildeter Mann, an der Anstalt.

Im Fürstenthum Eichstädt, welches 1802 säkularisirt und dem neuen Kurfürstenthum Salzburg einverleibt wurde, 1803 aber an den Grofsherzog von Toskana fiel, wurde 1804 zu Eichstädt durch die Bemühungen des Kammerdirektors Barth eine forstliche Mittelschule errichtet, welche ebenfalls für den Wirkungskreis des Betriebsförsters vorbereiten sollte. 1806 unterbrach auch hier der Krieg die Vorlesungen; das Gebiet fiel an Bayern; die Schule bestand zwar fort, konnte es jedoch über ein kümmerliches Vegetiren nicht hinausbringen.[25]) Noch weniger wissen wir über die durch den Forstmeister Wittwer in Rotenburg am Tauber[26]) errichtete Forstschule, welche sehr prunkhaft 1819 angekündigt wurde. Der Plan der Schule war sehr breit angelegt; ob sie aber jemals in's Leben getreten ist, darüber hat Nichts verlautet.

Dieselbe Tendenz, wie fast sämmtliche bisher genannte Forstschulen, die Vorbereitung für die Betriebsförster zu gewähren, hatte die 1812 als Privatanstalt des Forstmeisters Lotz in Homburg v. d. Höhe errichtete Forstschule, welche 1818 zum landgräflichen Lehrinstitut erhoben wurde. Aufser Lotz waren noch zwei Lehrer thätig; eine Vorschrift über die Schulbildung der Eleven wurde nicht gegeben. Die Schule hat nur bis 1820 bestanden.[27])

In Würtemberg war, wie ich oben gezeigt habe, seit 1794 für das forstliche Unterrichtswesen vom Staate Nichts geschehen, nachdem dasselbe unter Herzog Karl einer glanzvollen kurzen Blüthe sich erfreut hatte. Jeitter leitete bis 1797 eine Meisterschule in Bothnang, Forstrath Reitter ertheilte bis 1807 in Stuttgart forstwissenschaftlichen Privatunterricht. Eine neue Zeit der Blüthe schien gekommen, als G. L. Hartig 1807 in Stuttgart als Forst-

dungsgang habe ich Nichts erfahren können. Seine Encyklopädie der Forstwissenschaften verräth den logischen Systematiker und gebildeten Staatswirth, zeigt jedoch einen Mangel an praktischer Kenntnifs der Wirthschaft. Vergl. Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen in Bayern von Meyer. 1816. S. 177.

[25]) Vergl. »Zur Forstgeschichte des Fürstenthums Eichstädt« in der allgemeinen Forst- und Jagd-Zeitung. 1826. S. 126—128.

[26]) Pfeil a. a. O. Wittwer hat Beiträge und Erläuterungen zu Hartigs Lehrbuch für Förster geschrieben, welche zugleich dasjenige enthalten, was er für den Betriebsförster an Kenntnissen für nothwendig hält. Hierbei geht er weit über das Mafs dessen hinaus, was billigerweise vom Forstmanne damals gefordert werden konnte.

[27]) Laurop und Wedekind, Beiträge. I. S. 78.

rath eine Anſtellung fand. Sein Forſtinſtitut — eine weſentlich aus der Initiative Hartigs hervorgegangene halbamtliche Anſtalt — wurde von nah und fern viel beſucht. Hartig lehrte die Hauptwiſſenſchaft allein, Prof. Lebert Botanik, Dr. Effich Phyſik und Mathematik, Geometer Stoll Geodäſie; mit dem Weggange Hartigs hörte die Schule auf.[28])

1816 verband König Friedrich mit dem Militär-Kadetten-Inſtitut eine Forſt-Kadetten-Anſtalt, an welcher v. Jäger Forſtwiſſenſchaft las. Allein der in demſelben Jahre erfolgte Tod des Königs hemmte die Weiterentwickelung der Anſtalt, an welcher zudem die Jagd-Intereſſen weitaus überwiegend waren. König Wilhelm beſchloſs demnächſt, in der 1817 errichteten ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät zu Tübingen einen Lehrſtuhl für Forſtwiſſenſchaft zu begründen, und Hundeshagen wurde als ordentlicher Profeſſor für dieſen Lehrſtuhl im April 1818 gewonnen.[29])

Zugleich wurde in Verbindung mit der Feldjäger-Schwadron eine Förſterſchule in Stuttgart errichtet. Hier wurden deutſche Sprache, Logik, praktiſche Philoſophie, Naturgeſchichte, Mathematik, Geographie und Technologie, Forſtwirthſchaftslehre (durch Jeitter) vorgetragen. Das im Prinzip verfehlte, viel zu breit angelegte Inſtitut wurde ſchon 1820 wieder aufgegeben.

In dieſem Jahre wurde für die Feldjäger ein forſtlicher Lehrſtuhl an der 1818 unter v. Schwerz in Hohenheim eingerichteten landwirthſchaftlichen Lehranſtalt errichtet und Jeitter zum Forſtlehrer berufen,[30]) nach deſſen Penſionirung 1823 Dr. Gwinner.

Mehr und mehr trennten ſich zwei groſse Richtungen des forſtlichen Unterrichtsweſens; die eine verwies das Studium des Forſtmannes an die allgemeinen Hochſchulen, die andere trieb zur Errichtung beſonderer Hochſchulen der Forſtwiſſenſchaft. Der Kampf dieſer beiden Richtungen iſt heute noch nicht entſchieden; aber mehr und mehr Kraft gewinnt die Meinung, welche den Forſtmann Theil nehmen laſſen will an dem geſammten geiſtigen Leben der Zeit, welche ihn nicht auszuſchlieſsen geſonnen iſt von dem unſchätzbaren Gute einer wahrhaft wiſſenſchaftlichen Bildung und geiſtigen Selbſtändigkeit, und dieſe Meinung fordert den Anſchluſs der Forſthochſchulen an die groſsen Centren des geiſtigen Lebens, an die Univerſitäten.

[28]) S. 174. Vergl. Hartig, Journal für das Forſt- etc. Weſen. III. Bd. 1808. S. 176 fgde.

[29]) Forſtliche Blätter für Würtemberg. V. S. 1—48.

[30]) Vergl. oben S. 174, wo Jeitters Biographie.

Die forſtwiſſenſchaftlichen Lehrſtühle an denſelben hatten um 1800 die Erbſchaft der Kameraliſten angetreten, aber mit der Tendenz, dieſe Lehrſtühle zu wirklichen Stätten forſtwiſſenſchaftlichen Strebens, der Unterweiſung von Forſtmännern zu machen. So lehrten in Gieſsen Walther[31]) (bis 1824), in Tübingen Hundeshagen, in Heidelberg der Graf v. Sponeck,[32]) in Altdorf Späth,[33]) in Landshut und München Däzel.[34]) Das Prinzip der abgeſonderten Fachſchulen aber wurde durch Joh. Matthäus Bechſtein in Dreiſsigacker[35]) zur vollen Ausbildung gebracht und ſchien nach den Erfolgen der dortigen Akademie in jener Zeit das Höchſte zu leiſten, was überhaupt erreicht werden konnte.

Johann Matthäus Bechſtein wurde am 11. Juli 1757 zu Waltershauſen bei Gotha geboren, beſuchte die dortige Stadtſchule, dann das Gymnaſium zu Gotha und von 1778—1780 die Univerſität Jena, wo er dem Studium der Theologie oblag. Nach abgelegter Prediger-Prüfung beſchäftigte er ſich eifrig mit dem Studium der neueren Sprachen und der Naturwiſſenſchaften, nahm

[31]) Oben S. 156.

[32]) Monatſchrift für das würtembergiſche Forſtweſen. VI. 1855. S. 376. K. Friedr. Chriſtian Wilhelm Graf v. Sponeck, geb. 19. VII. 1762 zu Ludwigsburg, Sohn des Oberforſtmeiſters und Kammerherrn Graf v. Sp. zu Blaubeuren, ſtudirte auf der Karls-Akademie (1779—81). Eine Zeit lang fungirte er als Chef des Leibjäger-Korps in Hohenheim, dann als Oberforſtmeiſter in Blaubeuren, Altenſteig und Neuenburg. 1805 wurde er als auſserordentlicher Profeſſor nach Heidelberg berufen, 1808 zum Badiſchen Oberforſtrath und ordentlichen Profeſſor der Forſtwiſſenſchaften ernannt. 1811 mit dem Grade eines Dr. phil. ausgeſtattet, lehrte er in Heidelberg bis zu ſeinem 1827 erfolgten Tode.

Graf Sponeck war ein fruchtbarer, aber wenig origineller Schriftſteller, ohne bedeutende eigene Produktion und Tiefe. Unter ſeinen zahlreichen Schriften ſind nennenswerth:

Abhandlung über Einrichtung etc. der ſog. Harzwaldungen (in Moſers Forſtarchiv IX. S. 103. X. S. 3). 1802.

Anleitung zur Einſammlung, Aufbewahrung und Ausſaat der deutſchen Waldbäume. 1804.

Behandlung der Sümpfe und Wieſen. 1805 (Forſtarchiv XIII. S. 118). Anbau und forſtliche Behandlung des wein- und ſpitzblätterigen Ahorns mit Rückſicht auf Zuckerbenutzung. 1811. Forſtliche Aufſätze und Bemerkungen. 2. Aufl. 1817. — Anlegung, Einrichtung und Nutzen der Holzmagazine. 1812. Ueber den Holzdiebſtahl. 1823. Handbuch des Floſsweſens. 1825.

[33]) Oben S. 350.

[34]) Oben S. 176.

[35]) Vergl. Dr. Joh. Matthäus Bechſtein und die Forſtakademie Dreiſsigacker. Ein Doppel-Denkmal v. Ludw. Bechſtein (Pflegeſohn Dr. Bechſteins). Meiningen 1855.

1783 eine Hauslehrerſtelle an, die er aber 1784 wieder aufgab. In dieſem Jahre unternahm er auf den Rath des ihm befreundeten Chriſt. Gotthelf Salzmann eine pädagogiſche Reiſe zur Vorbereitung auf ein Lehramt in Schnepfenthal. Seine innerſten geiſtigen Intereſſen trieben ihn zur Erkenntniſs der Geſetze des Werdens in der Natur; ſeine Studienreiſe bot reiche Gelegenheit, zu beobachten, zu ſammeln, und er ergriff dieſelbe mit voller Energie, trieb ornithologiſche und botaniſche Studien, wendete ſeine Aufmerkſamkeit auch vielfach den Verhältniſſen der Waldwirthſchaft zu. Nach ſeiner Rückkehr war er ſodann ein Jahrzehnt (bis 1794) Lehrer in Schnepfenthal. In dieſe Zeit fällt die Herausgabe ſeiner erſten naturwiſſenſchaftlichen Schriften, die ſeinen Ruf raſch begründeten. Die Fürſtin von Lippe verlieh ihm ſchon damals den Titel »Bergrath«.

Unterdeſſen hatte Bechſtein den Entſchluſs gefaſst, ein Forſtlehrinſtitut zu errichten und dort die Forſtwiſſenſchaft mit ihrer naturwiſſenſchaftlichen Begründung zu lehren. 1791 reichte er der Regierung in Gotha einen dahin zielenden Plan ein, der jedoch eine ausreichende Unterſtützung nicht fand. Er beſchloſs nun, die Anſtalt aus eigenen Mitteln zu errichten und kaufte zu dieſem Behufe 1794 das kleine Rittergut Kemnote bei Waltershauſen. Dort errichtete er ganz aus eigenen Mitteln ſeine Forſtlehranſtalt, welche 1795 (am 10. Mai) eröffnet wurde.

Sein Ruf als naturwiſſenſchaftlicher Schriftſteller übertrug ſich raſch auf ſeine Schule. Die Ariſtokratie beſonders ſchickte ihre Söhne, und zu Bechſteins Schülern gehörte 1795 auch der Sohn Burgsdorfs.

Als Hülfslehrer gewann Bechſtein zunächſt Lehrer und wiſſenſchaftlich gebildete Männer aus Waltershauſen und der Umgegend, die den Unterricht in Kemnote nebenbei ertheilten. So der Geometer Sahlender, Diakonus Credener, Dr. Reinecker, Conrektor Ritz, der ſpätere Legationsrath Le Roux-Laſerre. Schon 1796 legte der Herzog von Meiningen der Schule den Charakter einer öffentlichen Lehranſtalt bei, freilich ohne auch jetzt eine Geldunterſtützung zu gewähren.

Die Schule war rein pädagogiſch organiſirt, die Zöglinge ſtanden unter ſpezieller Aufſicht und wohnten im Internat.

1796 veröffentlichte Bechſtein den Plan zu einer »Societät der Forſt- und Jagdkunde«, deren Zeitſchrift »Diana« 1797 zum erſtenmal erſchien. An der Spitze dieſer Societät ſtand Bechſtein, ihm beigegeben war ein Sekretär (Dr. Reinecke). Vier

Cenforen (v. Burgsdorf, v. Wangenheim, Graf v. Mellin, v. Wildungen) beurtheilten die eingehenden wiffenfchaftlichen Arbeiten der Mitglieder.

Als ein entfchiedener Mangel der Anftalt in Kemnote machte fich der Umftand fühlbar, dafs praktifche Demonftrationen unmöglich waren. Bechftein beantragte wiederholt die Umwandlung feiner Schule in eine Staatslehranftalt, aber vergebens. Erft als 1799 fein Entfchlufs, die Schule eingehen zu laffen, bekannt wurde und hierüber im Reichsanzeiger Stimmen des Bedauerns laut wurden, entfchlofs fich Herzog Georg von Meiningen, in Dreifsigacker bei Meiningen eine Forftfchule zu errichten, ernannte 1799 Bechftein zum Forftrath und berief ihn im Dezember 1800 als Direktor der neuen Akademie. Zu Lehrern wurden berufen: Forftkommiffar Hofsfeld[36]) (Mathematik, Phyfik), Hans von Meis aus Zürich (prakt. Geometrie, Planzeichnen), der Herzogliche Büchfenfpanner Fr. Beck (Jagd), Pfarrer Kalbe (Schulwiffenfchaften). 1802 wurde dann Laurop berufen.[37])

1803 wurde die Anftalt zur Forftakademie erhoben. Für die Mineralogie wurde Schreiber berufen, für Arithmetik, Plan- und Bau-Zeichnen Johannes Herrle.[38]) Der Unterricht in der Jagdkunde wurde fehr gründlich ertheilt. Es gab befondere Lehrer für die Leithunds-Arbeit (Voigt), für das Netze- und Garnftricken (Rumpel), für Fafanerie (Hladick) und für Falknerei etc. (Bein), welche fämmtlich der Herzoglichen Jägerei angehörten.

Die oft mangelhafte Vorbildung der Zöglinge machte es daneben fortdauernd nothwendig, auch in den gewöhnlichen Schulkenntniffen Unterricht zu ertheilen. Ein tiefer Krebsfchaden, der an der Schule nagte, war aber das ausfchweifende Leben der jungen Edelleute, welche in Dreifsigacker ftudirten. Es gelang

36) Oben S. 360. §. 40.

37) Oben S. 268. §. 33.

38) Monatfchrift für das würtembergifche Forftwefen. VII. 1856. S. 149. Johannes Herrle, geb. 1778 zu Hohen-Altheim bei Nördlingen, erlernte das Forft- und Jagdwefen zu Wallerftein (1800 und 1801) und trat dann in die Forftakademie Dreifsigacker ein. Schon 1803 begann er Unterricht zu ertheilen, während er feine Studien unter Hofsfeld noch fortfetzte. 1804 zum wirklichen Lehrer ernannt, wurde er 1815 gleichzeitig mit Verwaltung des Inftitut-Forftrevieres betraut, 1822 zum Mit-Direktor der Akademie befördert, 1823 unter Beibehaltung feiner Lehrerftelle zum Forftrath in Meiningen, 1832 zum Oberforftrath. 1844—1848 nach Aufhebung der Akademie fungirte er als Mitglied der Herzoglichen Kammer in Meiningen und wurde dann penfionirt, lebte jedoch 1856 noch. Sein Todestag ift mir unbekannt.

Bechftein in diefer Richtung nicht, die Ordnung immer aufrecht zu erhalten. Manche unangenehme Störungen anderer Art traten hinzu. Herzog Georg ftarb 1803. Laurop folgte einem Rufe in Fürftlich Leiningen'fche Dienfte und wurde durch Meyer erfetzt, der aber 1808 nach München berufen wurde. Die gegen den Willen Bechfteins erfolgte Berufung Cramer's[39]) auf den erledigten Lehrftuhl, die zunehmende Liederlichkeit feiner Zöglinge,[40]) eine bedeutende Abnahme der Frequenz in Folge der Kriege, endlich der 1810 erfolgte Tod feines Sohnes erzeugten in Bechftein eine trübe, feine Thatkraft lähmende Verftimmung.

Für Geognofie und andere Naturwiffenfchaften wurde auf Blumenbachs[41]) Vorfchlag 1817, als Cramer ftarb, Hellmann berufen.

Bechftein's befte Kraft war feit 1810[42]) gebrochen. Noch zwar arbeitete er emfig, aber ohne die volle Freudigkeit, die ihm früher eigen gewefen war. 1818 wurde der Entfchlufs gefafst, in Dreifsigacker eine landwirthfchaftliche Hochfchule neben der forftlichen zu errichten und Schilling als Lehrer der Landwirthfchaft berufen. Aber der Tod Bechfteins am 23. Februar 1822 vereitelte diefen Plan.[43])

[39]) Bekannt als Verfaffer des »Erasmus Schleicher«. Karl Gottlob Cramer war 1758 in der Nähe von Freiburg geboren. Als Meyer von Dreifsigacker wegging, war er Forftrath in Meiningen und wufste es durchzufetzen, dafs er deffen Stelle erhielt. Er war ein höchft unbedeutender, nur kameraliftifch gebildeter Mann.

[40]) Bechftein arbeitete fchon 1796 eine ftrenge Hausordnung aus, die ein wenig nach Muckerei fchmeckte. Jeden Morgen wurde feierlich Morgenandacht gehalten. Das hinderte aber nicht, dafs die Studenten am Abend fich den wüfteften Ausfchweifungen hingaben.

[41]) Prof. in Göttingen, geb. 1752 in Gotha, geft. 1840 in Göttingen, naturwiffenfchaftlicher Encyklopädift und bedeutender Phyfiologe, bei dem in Göttingen auch manche Forftleute Vorlefungen hörten. Er las dort befonders Ofteologie für Mediziner, Paläontologie und auch Mineralogie.

[42]) Doch fchrieb er noch nach 1810 Bücher über verfchiedene Gegenftände. Seine fchriftftellerifche Thätigkeit war überhaupt eine fehr umfaffende. Aufser den oben §. 45 S. 381 bereits angeführten zoologifchen Werken hat er mehrere Theile feiner Encyklopädie (Waldbefchützungslehre als 4. Theil, 1818; eine »Forftbotanik«, 1815 und 1821; ein Handbuch der Jagdwiffenfchaft, 1801—1803) ferner ein ornithologifches Tafchenbuch, 1801—1803; daneben eine Anweifung zur Reitkunft, 1786; »gemeinnützige Spaziergänge« (naturwiffenfchaftliche Dialoge) 1790—1793 gefchrieben, und auch eine populäre landwirthfchaftliche Schrift herausgegeben: »Goldgrube für den Landmann oder nothdürftiger Unterricht vom Dünger, was und wieviel er fei, wie er aufbewahrt werde etc.« von G. H. z. S. C. M. (Georg Herzog zu Sachfen-Coburg-Meiningen), von Bechftein 1804 veröffentlicht.

[43]) Bechfteins Bedeutung für die Wiffenfchaft ift oben erörtert. Dafs er mehr

An feine Stelle trat der Oberforftmeifter Freiherr von Mannsbach, ein unbedeutender Mann, unter deffen Direktion der Glanz der Anftalt rafch erlofch. Schilling nahm 1824 feine Entlaffung, Hofsfeld ftarb 1837; Hellmann, der feit Bechftein's Tode den naturwiffenfchaftlichen Unterricht übernommen hatte, wurde Regierungsdirektor und verliefs 1838 die Akademie. Die Anftalt führte noch ein fieches Dafein bis 1843 und wurde dann aufgehoben. Ihre Exiftenz war von dem Leben der wenigen begabten Männer abhängig, welche fie begründeten. Aber es war hier mit allen Mitteln tüchtiger wiffenfchaftlicher und pädagogifcher Bildung der erfte Verfuch von längerer Dauer gemacht worden, die Forftwiffenfchaft mit allen Grund- und Hülfswiffenfchaften an einer befonderen Schule zu lehren und zugleich eine Pflegeftätte der Wiffenfchaft zu fchaffen. Der Untergang der Schule lag eben fo fehr in äufseren, als in inneren Gründen. Die gröfseren deutfchen Staaten begannen feit 1816 überall, das Forftunterrichtswefen feft zu organifiren. Der Kleinftaat Meiningen war aufser Stande, mit ihnen zu konkurriren. Tharand blühte auf und der Ruhm Cottas verbreitete fich rafch. Für Dreifsigacker konnte nur ein unfähiger Direktor gewonnen werden, und in dem Allem lag der Grund des Untergangs der Anftalt. —

Unterdeffen hatte man in Bayern nach dem mifslungenen Verfuche von 1790[44]) im Jahre 1803 die Forftfchule nach Weihenftephan verlegt, an welcher Anton Däzel als erfter Lehrer wirkte; neben ihm waren noch drei Lehrer thätig. Die Schule war mit reichlichen Mitteln ausgeftattet.[45]) Das Studium follte dreijährig fein, aber auch hier trat die mangelhafte Vorbildung der Schüler ebenfo, wie der Mangel an gefchulten Lehrkräften hemmend in den Weg.

Däzel lehrte Forftwiffenfchaft, Naturwiffenfchaften und Mathematik, leitete auch die praktifchen Taxations-Uebungen; Eligius Mayer als zweiter Lehrer leitete die praktifchen Demonftrationen

Naturforfcher, als Forftmann war, geht aus dem dort Gefagten hervor. Der Schule in Dreifsigacker fehlte die praktifche Grundlage; die Richtung derfelben follte eine praktifchere werden, als man Mannsbach an die Spitze ftellte; aber dazu war eben die Perfönlichkeit des letzteren ungeeignet.

[44]) Oben S. 176.

[45]) Verordnungen vom 14. X. und 29. X. 1803. Behlen und Laurop, Handbuch II. S. 287 fgde. Hazzi, die ächten Anfichten der Waldungen und Förfte. 1805. S. 210 fgde. Die Gehälter der Lehrer betrugen (1803) 1200, 900, 600 fl. Der dritte Lehrer war Revierförfter und erhielt daneben 200 fl. für fein Lehramt.

und gab Unterricht im Planzeichnen; der Revierförſter Dillis zu Weilberg lehrte Jagdkunde und verwaltete das Inſtitutsrevier; der vierte Lehrer, Anton Kiſtenfeger, gab Unterricht in den Schulwiſſenſchaften (Schreiben, Geſchäftsſtyl, deutſche Sprache etc.). Der Kurſus war dreijährig. Im erſten und zweiten Jahre wurde niedere Forſtwiſſenſchaft, Forſtbotanik, Mathematik, Zeichnen, Mineralogie, Geſchäftsſtyl gelehrt; im dritten Jahre höhere Forſtwiſſenſchaft, Taxation, Phyſik, Chemie, Forſt- und Jagdrecht vorgetragen. Daneben fanden praktiſche Demonſtrationen im Walde ſtatt. Die Schule wurde 1806 aufgehoben.

In Baden beſtand nur das Privatforſtinſtitut von Laurop in Karlsruhe (1809—1820).[46])

In Preuſsen endlich ſchwankte man in dieſer Periode nach dem Tode Burgsdorf's (1802) in Bezug auf das Forſtunterrichtsweſen von Plan zu Plan. G. L. Hartig erkannte bei ſeinem Eintritte in den preuſsiſchen Staatsdienſt ſofort, daſs der tiefſte Schaden der Forſtverwaltung in der mangelhaften Bildung der Forſtbeamten liege. Viele junge Männer, welche ſich dem Forſtfache widmen wollten, gingen nach Tharand oder Dreiſsigacker; aber eben ſo Viele verſchmähten es überhaupt, ſich eine wiſſenſchaftliche Vorbildung zu erwerben oder ſie ſtudirten Jurisprudenz und Kameralwiſſenſchaften auf den Univerſitäten, und erwarben ſich nebenher einige praktiſche forſtliche Kenntniſſe. Der Errichtung einer Landes-Forſtlehranſtalt ſtand zunächſt die traurige Finanzlage und politiſche Zerrüttung des Landes hemmend im Wege. Erſt 1815 konnte Hartig, der bald nach 1811 begonnen hatte, an der Berliner Univerſität forſtliche Vorträge zu halten,[47]) die Verwirklichung ſeiner Wünſche in dieſer Richtung ernſtlich ins Auge faſſen. Sein Plan war es, Provinzialforſtſchulen zu errichten, ohne daſs er für denſelben die Geneigtheit der maſsgebenden Kreiſe hätte erreichen können. Man war dann Willens, forſtwiſſenſchaftliche Lehrſtühle an den gröſseren Univerſitäten zu errichten. Ein Anerbieten der Stadt Köln,[48]) ihrerſeits eine Forſtlehranſtalt zu errichten, wurde nicht angenommen, ebenſo wenig das des Profeſſor Schuch in Brühl, der mit ſeiner Erziehungsanſtalt ein Forſtinſtitut verbinden wollte.[49]) Erſt 1819 wurde die Errichtung einer Forſthochſchule in Verbindung mit

[46]) Oben §. 33. S. 268, 269.

[47]) Oben §. 36. S. 307.

[48]) Hartigs Forſt- und Jagd-Archiv. 1820. 2. Heft. S. 62 fgde.

[49]) Forſt- und Jagd-Archiv a. a. O.

der Univerſität Berlin endgültig beſchloſſen, und zwei Jahre ſpäter ausgeführt. Hier trat alſo ein ganz neues Prinzip in die Wirklichkeit: Die Anlehnung der ſelbſtändigen Forſtſchule an ein groſses Centrum wiſſenſchaftlichen Lebens; ein Prinzip, welchem, wenn nicht alle Zeichen trügen, die Neuzeit wiederum zuſtrebt, nachdem es in Preuſsen nach einem Jahrzehnt des Beſtehens der Berliner Akademie wiederum verlaſſen worden.[50])

§. 47. Die Gelehrten-Akademie zu Dreissigacker.

Eine weitere Ergänzung des wiſſenſchaftlichen Lebens neben der Journaliſtik beruht im Vereinsweſen. Hier iſt es der mündliche Austauſch der Meinungen und Erfahrungen, die anregende Kraft des perſönlichen Verkehrs, welche befruchtend und läuternd wirken, und wenn irgend ein Beruf ſolcher Anregung bedarf, ſo iſt es der des Forſtmannes, der in der Stille eines einſamen Daſeins wenig berührt wird von fremder Anſchauung und in der berechtigten Beachtung des Lokalen leicht den Blick für das Allgemeine verliert.

Während dieſer Periode fehlte es in Deutſchland an einer ſolchen Vereinigung der Forſtmänner ganz und gar. Im Jahre 1796 trat zwar J. Matthäus Bechſtein mit dem Plane hervor, eine »Societät der Forſt- und Jagdkunde zu Waltershauſen« zu gründen, welcher weithin allgemeinen Anklang fand; allein dieſe Societät war kein Forſtverein im Sinne der neueren Zeit, ſondern eine Erweiterung des Bechſtein'ſchen Lehrinſtituts zu einer Akademie gelehrter Forſtmänner in dem Sinne, daſs hier ein Centrum wiſſenſchaftlicher Arbeit, ein Areopag geſchaffen würde, der die Pflege der Wiſſenſchaft zu überwachen, und über die Erzeugniſſe wiſſenſchaftlicher Arbeit ein kritiſches Urtheil zu fällen berufen ſein ſollte.[1]) An der Spitze der Societät ſtand Bechſtein als Direktor. Alle ordentlichen Mitglieder muſsten alljährlich mindeſtens eine Abhandlung einreichen, die auſserordentlichen alle drei Jahre; ein Ausſchuſs leitete die Geſchäfte.

[50]) Siehe darüber den III. Band dieſes Werkes.

[1]) Der Zweck der Societät iſt in dem »erneuerten Plane der Societät« von 1812 dahin präciſirt (§. 1 der Statuten): Vervollkommnung, höchſte Kultur der theoretiſchen und praktiſchen Forſt- und Jagdwiſſenſchaft, Sammlung richtiger Ideen, reifer Erfahrungen und Beobachtungen; weiteſte Verbreitung derſelben; Weckung ſchlummernder Kräfte und Wetteifer aller Naturfreunde, Forſtmänner und Jäger.

Vier Cenforen beurtheilten die eingehenden wiffenfchaftlichen Arbeiten. Das publiziftifche Organ der Societät war die Zeitfchrift »Diana oder Gefellfchaftsfchrift zur Erweiterung und Berichtigung der Natur-, Forft- und Jagd-Kunde«, deren erfter Band 1797 erfchien.

Seit 1812[2]) war Deutfchland in zwei Provinzen getheilt, nördlich und füdlich des Mains. An der Spitze des Ganzen und der Nordprovinz ftand Bechftein als Generaldirektor mit einem Generalfekretär, an der Spitze der füddeutfchen Abtheilung Laurop als zweiter Direktor, und Forftrath Fifcher als Sekretär. Die »Annalen« bildeten das Organ für Süddeutfchland.

Alle namhaften Forftmänner Deutfchlands gehörten der Societät als aktive oder Ehrenmitglieder an. Namen, wie (1801)[3]) Burgsdorf, Hennert, G. L. Hartig, H. Cotta, Hundeshagen, Laurop, Käpler, Beckmann (Göttingen), Däzel, Friedel (Schwarzenberg), Gmelin (Göttingen), Oberforftmeifter v. Hünerbein (Thale), Jung-Stilling (Marburg), Oettelt (Ilmenau), Späth, Succow (Heidelberg), Succow (Jena), Geheimrath Thümmel (Gotha), Walther, v. Wangenheim, Wildungen, Willdenow (Berlin), v. Witzleben (Kaffel); fpäter (1805)[4]) v. d. Borch, Borkhaufen, v. Hagen (Ilfenburg), Heldenberg, Leonhardi, Forftkommiffar Mofer (Bayreuth), Zyllnhardt, v. Warnftedt; (1816) Geh. R. Hartmann (Stuttgart), Jefter, Kraufe (Berlin), Kropff, Niemann, Schilcher, Oberforftinfpektor Zfchokke (Aarau), Oberforftrath Jägerfchmidt (Karlsruhe), Pfeil, v. Spangenberg (Wehrau), Graf Sponeck, a. d. Winkell, König (Ruhla)[5]) fchmücken die Verzeichniffe derfelben. 1801 zählte fie 81 ordentliche und aufserordentliche Mitglieder und 67 Ehren-Mitglieder.

Zweimal jährlich fanden ordentliche Sitzungen der Societät ftatt, in denen Thefen aufgeftellt und diskutirt wurden. Die Verhandlungen wurden genau protokollirt und in der »Diana« und den Annalen veröffentlicht.

Die enge Verbindung, in welche die Societät die Forftmänner mit bedeutenden Männern anderer Berufsftände brachte, konnte nur dazu beitragen, den Blick derfelben zu erweitern, ihre Anfchauungen zu klären, fie vor Einfeitigkeit zu bewahren. Freilich war es bei fchwach entwickelten Verkehrsmitteln ein Mangel des

[2]) Erneuerter Plan der Societät. 1842.

[3]) Diana II. (1801) S. 375 fgde.

[4]) Diana III. (1805) S. 522 fgde.

[5]) Diana IV. (1816) S. 342 fgde.

Inftituts, dafs die Wohnorte der Mitglieder theilweife zu weit entfernt von Dreifsigacker lagen, als dafs die Sitzungen häufig hätten ftattfinden können und ausreichend befucht gewefen wären, und es gab diefer Umftand 1812 Anlafs, die Societät in zwei Abtheilungen zu organifiren. Auch fehlte der Forftwiffenfchaft vorerft noch die breite Grundlage, auf welcher allein eine folche Gelehrten-Akademie ftehen konnte. Aber der Gedanke Bechfteins verliert hierdurch an feiner inneren Wahrheit Nichts, wenn feine Verwirklichung auch vorerft zu grofsen Ergebniffen nicht führte.

Nur fpärlich und in grofsen Zwifchenräumen gab die »Diana« der forftlichen Welt Kunde von dem Fortbeftehen der Societät. Der 2. Band erfchien 1801, der 3. 1805, der 4. 1816. Von 1811 traten zum Theil die »Annalen der Societät für Forft- und Jagdkunde« von Laurop an ihre Stelle. Bald nach 1820 erlofch das frifche wiffenfchaftliche Leben der Societät gänzlich und ihr Dafein war feitdem ein überaus kümmerliches. Sie erlofch 1843, in demfelben Jahre, in dem die Akademie zu Dreifsigacker zu beftehen aufhörte.

Dem Plane Bechfteins fehlte der rechte Boden, auf dem fie gedeihen konnte; die Societät war offenbar verfrüht. Aber eine Wahrheit lag, wie gefagt, in dem Gedanken Bechfteins dennoch, zunächft nur eine abftrakte, die in die realen Verhältniffe der Zeit um 1800 nicht hineingehörte. Die wiffenfchaftlichen Beftrebungen auf dem forftlichen Gebiete haben lange an der Einfeitigkeit gekrankt, welche überall die Folge der geiftigen Vereinfamung ift. Nicht allein fehlte die Verbindung der einzelnen gelehrten Forftmänner unter einander, fondern vor Allem die Anlehnung an die übrigen Wiffenfchaften. Der Gang, welchen das Forftunterrichtswefen in vielen deutfchen Staaten nahm, drängte die Akademieen, welche doch ihrer ganzen Stellung nach die Centren wiffenfchaftlichen Lebens fein mufsten, mehr und mehr in diefe Vereinfamung hinein. Mit jedem Schritte auf diefer Bahn fank die Achtung der wiffenfchaftlichen Welt vor den Beftrebungen der Forftmänner tiefer, wurde die Kluft weiter, welche die Letzteren von der geiftigen Bewegung ihrer Zeit trennte, verringerte fich auch der Einflufs, welchen die Forfttechniker auf den Gang der Gefetzgebungen, der Organifationen, des ganzen öffentlichen Lebens auch in eigenfter Sache ausübten. Die Welt gewöhnte fich daran, den Forftmann als einfeitigen Techniker ohne tiefere, allgemeine Bildung, ohne einen freien und ficheren Blick für gröfsere Verhältniffe anzufehen.

Diefen Einflufs wiederzugewinnen, fich den Gefammtbeftrebungen ihrer Zeit wiederum voll und ganz anzufchliefsen, aus der Befchränktheit der einfeitigen Technik herauszutreten, ift eine an uns Alle gerichtete Forderung unferer Zeit. Wir müffen uns deffen voll und klar bewufst werden, dafs die Wiffenfchaft nur eine ift und nur da gefunden wird, wo das geiftige Leben reich und allfeitig entwickelt ift, wo alle Meinungen berufene Vertreter finden und alle menfchlichen Intereffen zum Ausdruck gelangen.

Wollen wir aber die uns gebührende Stellung erringen in Wiffenfchaft und Staat, fo können wir das nur durch Zufammenfaffung aller unferer Kräfte, durch Gemeinfamkeit des Strebens unter einander und mit allen anderen Vertretern der Wiffenfchaft.

Eine fefte Vereinigung der tüchtigften deutfchen Forftmänner in einem grofsen Centrum des wiffenfchaftlichen Lebens zur Bearbeitung wiffenfchaftlicher, zur technifchen Begutachtung grofser, die Forftwirthfchaft berührender legislatorifcher Fragen, zur Anregung der Forfchung in allen Richtungen würde heute uns diefem Ziele näher führen, und es würde der Gedanke Bechfteins in unferer Zeit einen wohlvorbereiteten Boden zu gedeihlicher Entwicklung finden.

§. 48. Die forstlichen Zeitschriften.

Reitter hatte mit feinem »Journal für das Forft- und Jagdwefen« 1790 eine neue Richtung der forftlichen Journaliftik angebahnt. Dem bunten Allerlei des Stahl'fchen Forftmagazins und der wefentlich forftrechtlichen und ftaatswirthfchaftlichen Färbung des Mofer'fchen Forftarchivs gegenüber wurden hier zum erftenmal fpeziell forftwirthfchaftliche Probleme zur Diskuffion geftellt und tüchtige Mitarbeiter betheiligten fich an derfelben. Männer, wie Oettelt,[1]) Käpler,[2]) Jeitter,[3]) Zanthier,[4]) Slevogt,[5])

[1]) Vergl. Band I. S. 1—23 u. a. a. St., wo Oettelt einen gut gefchriebenen Auffatz: »Einige Verfuche und Erfahrungen von der Holzkultur« veröffentlichte.

[2]) Bd. I. S. 24—48 »Schutzfchrift für die Aspe« v. Käpler.

[3]) Bd. I. S. 49 »die Nadelwaldungen des Schwarzwalds«, eine werthvolle Abhandlung von Jeitter.

[4]) Bd. II. S. 59 »Abhandlung vom Verkohlen« von v. Zanthier.

[5]) Bd. II. Hft. 2. veröffentlichte Slevogt in Schwarzenberg einen Auffatz »Holzkultur und Birkenlob«, in welchem er die Birke eifrig empfahl.

von Hagen,[6]) von Brinken[7]) u. A. lieferten Beiträge, und die fünf Bände des Journals enthalten eine Fülle gediegener, auf dem Boden der Praxis ftehender Anfchauungen und Erfahrungen.

Nicht daffelbe gilt von dem 1797—1800 durch den Kameraliften Medicus in Heidelberg herausgegebenen »Forftjournal«, von welchem im Ganzen zwei Hefte erfchienen find. Hier fucht man vergebens nach wohldurchdachten Auffätzen und nach einem Körnlein wirthfchaftlicher Wahrheit. Seichte Recenfionen, Auszüge aus Büchern und einige bedeutungslofe Abhandlungen füllen die Spalten.

Höher fteht die von dem bayerifchen Wald- und Jagd-Infpektor Heldenberg in Rupolding (Salinenforftbezirk) 1798—1803 in zwei Bänden herausgegebene Zeitfchrift: »Der Förfter oder neue Beiträge zum Forftwefen«, welche eine Anzahl von Abhandlungen zur Frage von der Veräufserung der Staatsforften,[8]) einen guten Auffatz von Heldenberg über die Wurmtrocknifs in den bayerifchen Salinenforften[9]) und manches Andere von Werth enthält.[10])

Lediglich forftentomologifchen Inhalts ift die von dem weimarifchen Kammerrathe Joh. Jakob Freiherr von Linker 1798 in einem Bande und vier Stücken herausgegebene Zeitfchrift: »Der beforgte Forftmann.« Ueber diefen einen Band hinaus hat es die Zeitfchrift nicht gebracht.[11])

Diefelbe Kurzlebigkeit war das Schickfal der »Sammlung neuer Entdeckungen und Beobachtungen zur Erweiterung der Naturgefchichte der Forftgewächfe und einer gründlichen Forftwirthfchaftskunde«, welche der Forftkommiffar Slevogt in Schwar-

[6]) Friedrich Wilhelm v. Hagen, Gräfl. Wernigerodifcher Oberförfter in Ilfenburg, fpäter Forftmeifter und Oberforftmeifter dafelbft, der Vater von fechs Söhnen, die fämmtlich das Forftfach ftudirten und von denen der jüngfte, O. v. Hagen, z. Z. technifcher Chef der preufsifchen Forftverwaltung ift, veröffentlichte im IV. Bande des Reitter'fchen Journals eine intereffante Befchreibung der Wernigerode'fchen Forften in adminiftrativer und wirthfchaftlicher Beziehung (S. 1—31). Er ift aufserdem der Verfaffer einer felbftändigen Schrift über den Borkenkäferfrafs, die für feine Zeit fehr verdienftlich war.

[7]) »Beitrag zur praktifchen Behandlungsart der Stangenholzforften in bergigten Gegenden« von v. Brinken im IV. Bde. S. 31 fgde.

[8]) II. Bd. 2. Heft.

[9]) I. Bd. 2. Heft. S. 70 fgde.

[10]) Im II. Bde. 2. Hft. eine gute Theorie der Durchforftung.

[11]) Im Eingange des I. Bds. findet fich eine intereffante Chronik der Infektenverheerungen in den deutfchen Wäldern feit 1449.

zenberg, Mitunternehmer der Friedel'schen Forstschule, 1804 herauszugeben begann. Der 544 S. enthaltende Band ist mit physiologischen, forstbotanischen, waldbaulichen Aufsätzen, mit Reiseberichten etc. angefüllt. Mit dieser einen Leistung aber scheint das Slevogt zu Gebote stehende Material erschöpft gewesen zu sein.

Gleich ephemer waren die 1806 in Marburg anonym erschienenen »Abhandlungen über wichtige Gegenstände des Forstwesens«, welche mit dem ersten Hefte bereits begraben wurden. Der Inhalt dieses Heftes ist sehr wenig bedeutend.[12])

Es ist eine interessante Wahrnehmung, wie die forstliche Journalistik bis 1806 hin und her tastete, ohne es zu einem lebensfähigen Programm bringen zu können. Wie Seifenblasen stiegen hier und dort Zeitschriften empor, um einen Augenblick zu bestehen und dann zu platzen. Erst allmählig fand die Zeitschriften-Literatur eine festere Gestaltung; die Zahl der Zeitschriften verminderte sich, ihr Gehalt stieg.

G. L. Hartig betheiligte sich seit 1806 auch an diesem Zweige der Literatur selbstthätig. In diesem Jahre begann er die Herausgabe des »Journal für das Forst-, Jagd- und Fischereiwesen«, von welchem vier Hefte (Bd. I) 1806/7, noch ein Heft 1808 erschienen. Die kriegerischen Zeitverhältnisse verhinderten dann die Fortsetzung der Zeitschrift.

Der Plan derselben war breit angelegt. Sie sollte Abhandlungen, Forstgesetze und Verordnungen, Nachrichten über Forstorganisationen, Waldbeschreibungen, Biographieen, Rügen schädlicher Missbräuche bringen, Anstellungen vermitteln, Recensionen enthalten. Wöchentlich sollte ein Bogen erscheinen.

Dies Programm ist nur unvollkommen zur Ausführung gelangt, was bei der Kürze der Dauer des Journals nicht verwundern darf. Aber die wenigen Hefte des Journals enthalten doch manches Werthvolle von Hartig, Slevogt,[13]) Laurop, von Werneck, Diezel, Pfeil,[14]) daneben freilich, dem Geschmacke der

[12]) Dasselbe enthält einen Aufsatz: »Wichtigkeit des Verkohlungsofens«, einen Aufsatz über die Berechnung der Zwischenräume in den Klaftern und vermischte Mittheilungen.

[13]) Im I. Bde. (1806) »Skizzirte Uebersicht des Dismembrationsprojektes über unsere Staats- und Gemeinde-Waldungen« S. 90 fgde.

[14]) Im II. Bande ein Aufsatz v. Pfeil: »Wann ist die wahre Brunstzeit des Rehes«, mit welchem Pfeil für die Dezemberbrunst eintritt. Auch eine S. 269/270 des III. Bandes aufgenommene Notiz über die Neuenburger Forsten scheint von

Zeit entſprechend, ſchlechte Verſe, Anekdoten, Jägerlatein und allerlei Nichtigkeiten.

Nach Beendigung der Befreiungskriege faſste Hartig ſofort den Entſchluſs, wiederum ein Forſtjournal herauszugeben. Daſſelbe erſchien ſeit 1816 unter dem Titel: »Forſt- und Jagd-Archiv von und für Preuſsen«, in Quartalsheften, hatte einen halbamtlichen Charakter und diente beſonders dazu, Verwaltungsvorſchriften und organiſatoriſche Verordnungen für Preuſsen zu veröffentlichen. Das Archiv hat bis 1820 beſtanden. Mitarbeiter waren beſonders Pfeil,[15]) Jeſter,[16]) v. Spangenberg,[17]) v. d. Borch[18]) u. A. Hartig ſelbſt ſchrieb Recenſionen, Abhandlungen und allerlei Mittheilungen für das Archiv. Auch in ſeinen Spalten fehlten die Anekdoten und Verſe nicht.

Durch dieſe ganze Periode hindurch beſtand die ſchon oben genannte Diana mit ihren Fortſetzungen, den »Annalen der Forſt- und Jagdwiſſenſchaft« (1811—1822 von Laurop und Gatterer herausgegeben) und den »Beiträgen zur Kenntniſs des Forſtweſens in Deutſchland« (1819—1821 von Laurop und Wedekind herausgegeben). In den »Annalen« ſowohl, als den »Beiträgen« trat ein ganz neues Gebiet des forſtlichen Wiſſens hervor, die

Pfeil herzurühren, auſserdem ſind ihm mehrere Gedichte zuzuſchreiben, die gut gemeint, aber poetiſch recht unbedeutend ſind.

[15]) Vergl. folgende Aufſätze etc. Pfeils:

1818. 3. Heft. S. 1. »Ueber Beſtimmung der Haubarkeit der Hölzer und Feſtſetzung des Umtriebes«. Daſ. S. 74: »Was iſt ein Afterſchlag?« Daſ. im 2. Hefte: »Iſt der höchſte Holzpreis der zweckmäſsigſte?« 1820. 4. Hft. S. 24: Bemerkungen zu der neuen Inſtruktion für die preuſsiſchen Forſtgeometer und Taxatoren. Daſ. 3. Heft: »Ueber die Leitung des Hiebs in den Durchforſtungen.« In allen Heften von 1820 eine groſse Abhandlung »Ueber den Waldbau« u. ſ. w.

[16]) Vergl. die werthvolle Arbeit Jeſters im 2. Hefte. 1818. S. 29 fgde. »Ueber Borkenkäfer und Raupenfraſs.«

[17]) Forſtmeiſter von Wehrau in der Oberlauſitz. Vergl. ſeinen Aufſatz »Nachrichten über Raupenbeſchädigungen in der Oberlauſitz« im 1. Hefte des Archivs von 1818.

[18]) Vergl. die Selbſtbiographie v. d. Borch's im Sylvan 1820/21. Fr. W. Freiherr v. d. Borch, einer weſtfäliſchen Familie entſproſſen, wurde 1771 geboren, beſtand ſeine forſtliche Lehrzeit in Baden, ſtudirte in Karlsruhe und Göttingen, wo er beſonders den Phyſiker Lichtenberg und den Kameraliſten Beckmann hörte, arbeitete dann längere Zeit unter Burgsdorf und Hennert in Berlin, wurde 1794 im Bayreuthiſchen, ſpäter im Fürſtenthum Ansbach als Forſtmeiſter angeſtellt, und als ſolcher von Bayern 1816 übernommen. Er iſt der Verfaſſer einiger unbedeutender forſtlicher Schriften und eines forſtlichen Romans: »Johann Adolf Irrwalds Lehrjahre.« Im Sylvan lieſs er eine Menge Jagdgedichte abdrucken, über deren poetiſchen Werth des Hiſtorikers Höflichkeit ſchweigt.

forſtliche Statiſtik. Prof. Egerer, Hundeshagen und v. Wedekind[19]) veröffentlichten eine Reihe werthvoller ſtatiſtiſcher Arbeiten in dieſen Zeitſchriften und haben damit eine ganz neue Anregung gegeben. Auch die Geſchichte der Waldwirthſchaft und Forſtwiſſenſchaft fand zuerſt in den genannten Zeitſchriften eine gröſsere Beachtung. Dieſe Richtung auf Erforſchung der hiſtoriſch-ſtatiſtiſchen Seite unſerer Wiſſenſchaft verleihen dieſen Zeitſchriften eine beſondere Bedeutung.

Noch gehören dieſer Periode die »vaterländiſchen Waldberichte« von Niemann[20]) und die von dem bayeriſchen Oberforſtaſſeſſor Dr. Meyer ſeit 1813 herausgegebene »Zeitſchrift für das Forſt- und Jagd-Weſen in Bayern« an.

Letztere Zeitſchrift verfolgte eine von der Hartig'ſchen weſentlich verſchiedene, jener der »Annalen« und »Beiträgen« von Laurop naheſtehende Richtung. Die ſtattlichen Bände derſelben enthalten Abhandlungen, Inſtruktionen, Statiſtiſches, Beſchreibungen gröſserer Waldkomplexe, zahlreiche geſchichtliche Notizen, Bücheranzeigen, amtliche Nachrichten aller Art. Eifriger Mitarbeiter war der Präſident v. Zyllnhardt in München.[21])

Neben dieſer ernſten und wiſſenſchaftlichen Journal-Literatur fehlte es dieſer Periode auch nicht an ſentimentalen forſtlichen und waidmänniſchen Taſchenbüchern, nicht an dem friſchſprudelnden Humor eines Wildungen, auch nicht an einem Forſt-Roman.[22])

Unter den Taſchenbüchern nimmt der »Sylvan«, der 1813 bis 1828 in 12 Bändchen herauskam, die erſte Stelle ein. Die Redaktion beſorgte zuerſt Laurop allein, dann mit dem Forſtrath Fiſcher in Karlsruhe gemeinſchaftlich. Der forſtwiſſenſchaftliche Theil dieſes Jahrbuches iſt ſehr unbedeutend. Biographieen, meiſt in etwas überſchwänglichem Tone geſchrieben, zoologiſche Ab-

[19]) Vergl. Annalen I. 2. S. 60 u. f., wo Egerer eine allerdings noch ſehr unvollſtändige Statiſtik der europäiſchen Bewaldung veröffentlichte; ferner »Beiträge« I. Heft, wo eine Forſtſtatiſtik von Kurheſſen v. Hundeshagen und eine ſolche über die Harzforſten von v. Wedekind veröffentlicht ſind.

[20]) Die »vaterländiſchen Waldberichte, nebſt Blicken in die allgemeine Wälderkunde und in die Geſchichte und Literatur der Forſtwirthſchaft«, herausgegeben von Aug. Niemann (oben S. 386) erſchienen 1820/22 in 2 Bänden à 4 Stücke, und enthalten hauptſächlich ſtatiſtiſche und hiſtoriſche Nachrichten, Reiſeberichte u. ſ. w.

[21]) Oben S. 263.

[22]) Johann Adolf Irrwalds Lehrjahre v. Fr. W. v. d. Borch, abgedruckt u. A. bei Hartig, Forſt- und Jagdarchiv, 1819, 1. Heft, S. 113 fgde.

handlungen mit Abbildungen, Jagdgeschichten mit einer oft wenig anmuthenden Speichelleckerei gegen hochgestellte Personen, Gedichte etc. füllen die Bändchen, welche nicht ohne historisches Interesse, aber ohne allen wissenschaftlichen Werth sind. Beiträge von dem Freiherrn v. d. Borch, aus dem Winckell,[23]) Wildungen u. A. vermögen hier und da unser Interesse flüchtig zu fesseln.

Frischer Waldduft aber weht uns entgegen aus den luftigen und schalkhaften Wald- und Jagd-Liedern von Wildungen.[24]) Sein »Neujahrsgeschenk für Forst- und Jagd-Liebhaber«, welches 1794—1799 in sechs Jahrgängen herauskam, und in dem 1800 bis 1812 erschienenen Taschenbuch für Forst- und Jagdfreunde

[23]) Vergl. die Selbstbiographie Winckell's im Sylvan von 1823. S. 3 fgde. Georg Franz Dietrich aus dem Winckell, am 2. II. 1762 auf dem Rittergute Priorau (Sachsen) geboren, absolvirte das Pädagogium in Halle, besuchte dann bis 1780 die Landesschule in Grimma, hierauf die Universität Leipzig, um Rechtswissenschaft zu studiren. Nach einem unglücklichen Sturze mit dem Pferde riethen ihm die Aerzte, seine sitzende Lebensweise aufzugeben, und er beschloss, Forstmann zu werden.

Die Lehrzeit verlebte er bei dem Hofjäger zu Sitzenroda; sein Wunsch, als Jagdpage eingeschrieben zu werden, konnte nicht erfüllt werden, da bei Einreichung seines Stammbaumes eine Mesalliance in seiner Familie entdeckt wurde. Nach mehrjähriger Verwaltung der eigenen Güter wurde W. 1794 Anhaltischer Kammerjunker. Seine Hoffnung, auf diesem Wege zu einer forstlichen Anstellung zu gelangen, erfüllte sich nicht. Er verliess 1802 den Hofdienst und trat bis 1812 ins Privatleben zurück. In dieser Zeit entstand sein Handbuch für Jäger. Erst 1812 fand W. als Verwalter der Freiherrlich v. Thüngen'schen Güter einen entsprechenden Wirkungskreis. Als Forstmann ist er durchaus ohne Bedeutung.

[24]) Ludwig Karl Eduard Heinrich Friedrich v. Wildungen, Sohn des Hessischen Geheimraths und Gesandten bei der fränkischen Kreisversammlung v. W., wurde am 24. IV. 1754 zu Kassel geboren, besuchte das Gymnasium in Nürnberg und das Pädagogium in Halle, 1771—73 die dortige Universität. Wider seinen Willen gezwungen, Rechtswissenschaft zu studiren, beeilte er sich nicht, in ein Amt einzutreten, welches ihm nicht zusagte. 1778—1780 lebte er als Gesellschafter des Fürsten von Nassau-Usingen an dem kleinen Hofe desselben, wurde dann Regierungsrath in Wiesbaden und kam bald durch allerlei Geschäfte in Berührung mit dem Forstwesen. 1791 nach Marburg versetzt, wurde W. 1799 nach Ausrichtung einiger halb forstlicher Kommissorien Oberforstmeister in dieser Stadt, 1806 Conservateur des eaux et forèts des Werra-Departements. Als Techniker war Wildungen unbedeutend. Seine Begabung für die Gelegenheits-Dichtung war dagegen bedeutend. Sehr bekannt sind seine Jagdlieder und manches gelungene improvisirte Verschen, wie das, welches er einst in das Fremdenbuch des Müsener Stahlbergs (bei Siegen) schrieb:

In diesem Bergwerk war ich auch,
Doch ist der Wald mir lieber.
Schön ist es in der Erde Bauch,
Doch schöner ist es drüber.

feine Fortfetzung fand,[25]) hat in manches einfame Forfthaus frifche Lebensluft hineingetragen, manchen biedern Waidmann herzlich ergötzt. Darum fei auch hier ihm ein Platz vergönnt. —

Noch bleibt zu erwähnen, dafs auch in diefer Periode fchon der Verfuch gemacht wurde, den unteren Forftbeamten eine Theilnahme an den literarifchen Beftrebungen zu gewähren. Schon 1811 gab der fpätere Kreisforftinfpektor Drefsler in Speyer, damals Forftmeifter in Zweibrücken, eine populäre Zeitfchrift (in deutfcher Sprache, was während der franzöfifchen Okkupation nicht eben gewöhnlich in jenen Gegenden war) »Drefslers Forftmeifterei-Blatt« heraus, welches den Forftbeamten aller Grade die neuen Adminiftrativ-Verordnungen bekannt machte, in dem wirthfchaftliche Fragen befprochen wurden, auch Jagdfcherze und Gedichte ihren Platz fanden. Nach Kirchheim-Bolanden verfetzt, fetzte Drefsler 1814 und 1815 fein gemüthliches Forftmeifterei-Blatt fort, worauf es einging. Der Gedanke, welcher Drefsler bei Herausgabe diefes Blattes leitete, ift ein durchaus richtiger. Nur dann werden die Forftbeamten der unteren Grade vor der Gefahr der Intereffelofigkeit bewahrt, wenn ihnen auf folchem Wege eine geiftige Gemeinfchaft mit höherftehenden, wiffenfchaftlich gebildeten Fachgenoffen geboten wird.

Nachträge.

Zu Band I. S. 10. **Literatur-Nachweisung.**

Ratzeburg, forftwiffenfchaftliches Schriftfteller-Lexikon, nach des Verfaffers Tode herausgegeben von Prof. Phöbus in Giefsen. 1872/73.

Ein verfehltes Unternehmen, welches in der einen Richtung weit über das Ziel hinausfchiefst, und die Biographieen aller bedeutenden Naturforfcher in einem forftwiffenfchaftlichen Schriftfteller-Lexikon zufammenfafst und damit eine literarifche Ungehörigkeit begeht, während in anderer Richtung grofse Lücken

[25]) Vergl. v. Wedekind, Jahrbücher. 1837. S. 124.

vorhanden find, die der Verfaffer eines forftwiffenfchaftlichen Schriftfteller-Lexikons nicht hätte überfehen dürfen.

Das Buch fetzt fich aus immerhin werthvollem, bisher in der Literatur zerftreutem Materiale zufammen, wird aber durch den Ton mancher Selbftbiographieen und durch allzuviel Lob, welches theilweife an höchft unbedeutende Männer verfchwendet wird, nicht eben empfohlen.

Zu Band II. S. 95. **Biographie Büchtings.**

Meine Bemühungen, über die Lebensumftände von Joh. Jak. Büchting fichere Nachrichten zu erlangen, find in freundlichfter und wirkfamfter Weife durch Herrn Forftinfpektor Püfchel in Deffau, dem ich auch an diefer Stelle meinen herzlichften Dank auszufprechen mich gedrungen fühle, unterftützt worden.

Leider konnte das biographifche Material jedoch erft zufammengebracht werden, als der Druck des vorliegenden Bandes bereits weit vorgefchritten war. Die Biographie Büchtings mufs daher hier ihren Platz finden.

Johann Jakob Büchting wurde am 9. März 1729 zu Wernigerode geboren. Sein Vater war Bierbrauer. Die Strafse, in welcher derfelbe wohnte, hiefs die Büchtingftrafse. Bis zum 18. Lebensjahre genofs Büchting den Unterricht in der Schule zu Wernigerode, trat dann in die Forft- und Jagd-Lehre ein und fcheint nach Abfolvirung derfelben längere Zeit im praktifchen Forftdienfte befchäftigt gewefen zu fein.

Im Jahre 1752 entfchlofs er fich, die Univerfität Halle zu beziehen, um dort Mathematik und Phyfik zu ftudiren. 1755 finden wir Büchting als Landmeffer und Markfcheider in Bernburg, 1764 als Forftkommiffar in Harzgerode, 1765 auch als Beifitzer des dortigen Fürftlichen Gefammtbergwerks (Bergamts).

Die Thätigkeit Büchtings fcheint fich vorwiegend auf geodätifche Arbeiten erftreckt zu haben. In den Anhaltifchen Archiven beruhen zahlreiche, von ihm ausgearbeitete Forftkarten. Im Jahre 1793, wo er in den Ruheftand trat, wurde nach Ausweis noch aufbewahrter Akten ein Baukondukteur Schöner als Forftgeometer für die Harzgeroder Forften angenommen, wahrfcheinlich als Nachfolger Büchtings in feiner Eigenfchaft als Forftgeometer.

Als Lehrer fcheint Büchting ebenfalls thätig gewefen zu fein. Ob in diefer feiner Thätigkeit fchon die Keime der viel

ſpäteren Harzgeroder Forſtſchule gelegen haben mögen? Wir leſen in der Vorrede zu den »Beiträgen zur praktiſchen Forſtwiſſenſchaft« (1799), dafs Büchting von dieſem ſeinem Buche hofft, es werde Denen, welche durch ihn Unterricht in den Anfangsgründen der Forſtwiſſenſchaft und in der praktiſchen Geometrie erhalten hatten, noch ferner nützlich ſein. Büchting ſtarb in Harzgerode am 15. März 1799.

Büchtings Schriften:

1) Kurz gefafster Entwurf der Jägerei. 1752. 756 S. (2. Aufl. 1768; Bechſtein hat das Buch ſpäter noch einmal herausgegeben).
2) Geometriſch-ökonomiſcher Grundriſs zu einer wirthſchaftlichen Verwaltung der Waldungen. 1762. 763 S.
3) Gegründete Beurtheilung und Anmerkung über Herrn Beckmanns Schrift von der Holzſaat etc. 1765. 765 S.
4) Beiträge zur praktiſchen Forſtwiſſenſchaft. (1798). 813 S.
5) Der kranke Recenſent unter einem geſunden Himmelsſtrich. 1770.
6) Schreiben an den kranken Recenſenten. 1773.

Aufserdem mehrere auf den Bergbau bezügliche Schriften, die für uns ohne Intereſſe ſind. Büchting hat namentlich Mancherlei über die »Wünſchelruthe« geſchrieben.

Zu Band II. S. 130. **Zur Biographie des Landjägermeisters von Wedell.**

Nach einer Notiz bei Kropff »Syſtem und Grundſätze etc.« S. VI. (Einl.) hat von Wedell als Kammer-Referendarius mit von Kropff, den ſpäteren preuſsiſchen Oberforſtmeiſtern von Trebra und von Hünerbein (Thale) um das Jahr 1770 bei v. Zanthier in Ilſenburg ſich für die Stellung eines Forſt-Departements-Rathes praktiſch vorgebildet. Hieraus erhellt, dafs v. Wedell bereits die Univerſität hinter ſich hatte, als er nach Ilſenburg ging, um die forſtliche Praxis kennen zu lernen.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Druck von C. Grumbach in Leipzig.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bernhardt, August,

Geschichte des Waldeigenthums, der Waldwirthschaft und Forstwissenschaft in Deutschland

Bd.: 2

Berlin 1874

Oecon. 245 v-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11188017-1